Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Sechster Band: Österreich



Duncker & Humblot reprints

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik.

122. Band.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Sechster Band.

őssterreich.



Leipzig.

Verlag von Dunder & Humblot.
1907.

Berfassung

und

Derwaltungsorganisation der Städte.

Sechster Band.

Österreig.

Mit Beiträgen von

I. Redlich, T. Spiegel, T. Vogler, C. Horářek, O. Gluth, B. Kafka, C. Vogel.

> Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.
1907.



Inhaltsverzeichnis.

Öfterreich.

Einleitung. Bon Professor Dr. Josef Redlich in Wien	1* 7*
Geschichte der öherreichischen Gemeindegesetzung und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862. Bon Professor Dr. Josef Redlich in Wien.	51*
Grundzüge des geltenden öfterreichischen Gemeinderechtes. Bon Professor Dr. Josef Redlich in Wien	89*
Wien. Bon Reichstatsabgeordnetem Dr. Ludwig Bogler in Wien Stadtgebiet. — Bevölferung. — Heimatrecht. — Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen. — Bürger. — Staatsbürgerschaft. — Berufsgliederung. — Soziale Gliederung. — Gemeindeautonomie. — Gemeindevertretung. — Geltendes Gemeinderatswahlrecht. — Würdigung des Wahlspstems und historischer Rückblick. — Zusammensetung des Gemeinderates. — Gemeindeverwaltung und ihre Organe. — Stadtrat. — Wirfungskreis des Gemeinderates. — Ausschäftsel. — Bürgermeister. — Wagistrat. — Städtische Diener. — Verhältnis der Organe der Gemeinde zueinander. — Bezirksvertretung. — Armenverwaltung. — Schulverwaltung.	1
Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnife der Stadt Prag. Bon Bro-	
fessor Dr. C. Horáček in Prag	39
1. Historischer Rücklick	41
II. Das Stadtgebiet	46 51
III. Bevölferungsverhältniffe	58
IV. Wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung	7 6
VI. Die Stadtverwaltung	83
Der Gemeindehaushalt. — Kommunales Berkehrswesen. — Städtische	00
Unternehmungen.	

	Seite
VII. Das Armenwesen	92
VIII. Andere Zweige der kommunalen Berwaltung	93
IX. Städtische Beamten	93
Bericht über die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Stadt	
Prag. Bon Landesausschußrat Dr. Oskar Gluth in Prag	97
I. Staatsgeset und städtische Autonomie. Die städtischen Statuten.	
Reichs= und Landesgesetzgebung	99
II. Rechtliche Glieberung ber Einwohnerschaft. Die Gemeindebürgerschaft.	100
Erwerb und Berlust bes Bürgerrechts	103
III. Gemeindevertretung. Wahlrecht und Wahlart. Wahlförper. Aufstellung	111
ber Mählerlisten. Wahlperioden	118
V. Allgemeines über den natürlichen Wirfungsfreis. Die Lokalpolizei.	110
Die Kompetenz des Magistrats in Lokalpolizeisachen. Übertragung	
ftaatlicher Aufgaben an die Gemeinde. Das autonome Berordnungsrecht.	130
	40=
Craz. Bon N. N	137
Marlsbad. Bon Dr. Bruno Kaffa in Prag	177
Die königliche Stadt Pilsen. Bon Dr. Karl Bogel, faiserl. Rat, Sefretär	
der Handelskammer in Vilsen	195
I. Entwicklungsmomente	197
II. Einwohnerschaft	199
Bürgerrecht. — Berluft des Bürgerrechtes. — Brauberechtigte Bürger-	
schaft. — Das Wahlspftem und seine Folgen. — Größe und Ver-	
tretung. — Kommifsionen der Gemeindevertretung und deren Ginfluß.	
— Boranschlag des Stadthaushaltes. — Kommunale Parteien. —	
- Programm der kommunalen Parteien Ginfluß der kommunalen	
Barteien. — Einfluß ber politischen Parteien auf die Bahl und Tätig-	
feit der Gemeindevertreter. — Einfluß der Presse auf die Wahlen und	
bie Bertretung. — Art ber Kandibatenaufstellung. — Soziale Clemente ber Gemeindevertretung. — Beteiligung der Gemeindevertretung. —	
Beteiligung ber Gemeindevertretungsmitglieder an Lieferungen.	
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	234
A. Der Gemeindevorstand. B. Besoldete Beamte.	₩O.¥
IV. Berhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung	247
V. Heranziehung von Bürgern zu anderweitigen Ehrenämtern	248
VI. Berhältnis ber Stadt zu ben umliegenden Landgemeinben	251
Das Recht ber Eingemeindung mit Beziehung auf Pilsen. — Borteile	
und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt. — Berkehrspolitik.	

Einleitung.

Don

Dr. Ivsef Redlich

in Wien.

Schriften CXXII.

* 1

für das Berftandnis des öfterreichischen Städtewesens ift es notwendig, von Anfang an eine wichtige Tatfache festzustellen: dem öffent= lichen Rechte Ofterreichs ift zum Unterschiede von den deutschen Ginzelftaatsrechten die Zweiteilung der Rechtsordnung des Gemeindewesens in eine Städteordnung und eine Landgemeindeordnung burchaus unbefannt. Sowohl das geltende Reichsgemeindegesetz vom Jahre 1862 und die darauf gebauten Landgemeindeordnungen der einzelnen Aronländer enthalten die für die Gemeinden aller Art gultigen Normen, gleichviel, ob diese Gemeinden Dörfer, Märkte oder Städte im wirtschaftlichen Sinne find, oder ob fie in letterem Falle Städte und Märkte genannt ju werden das Recht besitzen auf Grund alten Berkommens, der Berleihung des Städterechtes in früheren Jahrhunderten oder des Titels einer Stadt in neuerer Zeit. So kommt es, daß 3. B. für die Verwaltung einer der großen österreichischen Städte, wie Vilsen, dieselbe bohmische Gemeindeordnung das ausichließliche Gefet bildet, nach der auch die kleinsten Landgemeinden Böhmens organisiert sind.

Dennoch hat sich auch die österreichische Gesetzebung dem Bedürsnisse, den Städten eine besondere Versassung zu geben, nicht völlig verschließen können; nur wird hier dieses Bedürsnis durch Einzelgesetzebung bestriedigt, nämlich mittels Verleihung eines sogenannten Städtestatuts durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung an die einzelne Stadt. Diese legislative Funktion wird seit dem Bestehen der gegenwärtigen Versassung durch die Landesgesetzgebung ausgeübt, während die älteren Statute (bis 1862) auf Reichsgesetzgebung zurückgehen.

Auf solche Beise ist nun seit 1850 eine größere Anzahl von Städten durch Berleihung solcher partifulärer Städteordnungen aus dem Bereiche bes Reichsgemeindegesehres und der Landesgemeindeordnungen herausgehoben worden. Diese "Städte mit eigenem Statut", wie sie auch genannt werden, sind aber nicht nur von den anderen Stadtgemeinden durch ihre besondere kommunale Organisation unterschieden, sondern auch durch die

gleichzeitig ihnen gewährte Sonderstellung den staatlichen Behörden gegenüber in ein besonderes öffentlich-rechtliches Berhältnis gebracht. Bei allen lokalen Berschiedenheiten dieser einzelnen städtischen Ordnungen sind doch im wesentlichen für sie alle gleichartige Gesichtspunkte von der Gestgebung zur Richtschnur genommen worden, und darin liegt denn auch die Möglichkeit begründet, durch Heraushebung der hier in allen Fällen verwirklichten öffentlich-rechtlichen und politischen Prinzipien wenigstens eine Art von theoretischer österreichischer Städteordnung auszustellen.

Selbstverständlich bilbet aber die unerläßliche Voraussetzung hierfür das Verständnis der in dem Reichsgemeindegesetze und den Landesgesetzen niedergelegten gemeinrechtlichen Prinzipien für die Ordnung des österzeichischen Gemeindewesens überhaupt. Für die den hier veröffentlichten Untersuchungen zugrunde liegenden Zwecke erscheint daher mit der gesichilderten Gigenart des österreichischen Rechtes der Gemeinden solgende systematische Gliederung notwendig gegeben.

Wie dies auch bei einzelnen der in diesen Bänden behandelten beutschen Partikulargemeinderechte geschehen ift, bildet ebenso hier die Darstellung der Organisation großer und thpischer Stadtgemeinden den besonderen Teil, dem ein allgemeiner Teil vorhergeht.

In diesem letteren muffen infolge der bezeichneten Eigenart des österreichischen Rechtes die Grundzuge des allgemeinen öfterreichischen Bemeinderechtes, wie es im Reichsgemeindegesete enthalten ift, jur Darftellung gelangen. Auf die Gemeindeordnungen ber einzelnen Länder, die im Rahmen des Reichsgesetzes von den Landtagen geschaffen worden find, wird hier, wo es fich nicht um eine erschöpfende Darstellung des gangen Rechtes, fondern um ein anschauliches Bild ber charatteriftischen Büge ber gesamtösterreichischen Städteverwaltung handelt, nicht besonders eingegangen werden. Es wird genügen, einzelne wichtige Abweichungen beiläufig zu erwähnen. Dagegen wird zum vollen Berftandnis des dem deutschen Rommunalpolitiker fremden Wefens des öfterreichischen Rechtes zweierlei erforderlich fein: Es bedarf nämlich vorerst einer turgen Darftellung der Geschichte der öfterreichischen Gemeindegesetzung 19. Jahrhundert und speziell der Entstehung bes geltenden Reichs= gemeindegesehes von 1862 in Zusammenhang mit ber ganzen in jener Beriode vorgenommenen Reorganisation der inneren Berwaltung Ofterreichs.

Zweitens aber bringt der innige Zusammenhang des österreichischen Gemeinderechtes mit der besonderen reichsgesetzlichen Ordnung des Heimat=

rechtes die Notwendigkeit mit sich, eine Darstellung dieses Rechtsinstitutes an die Spige zu stellen. Herr Prosessor Dr. Spiegel hat sich dieser Aufgabe unterzogen und sie in seiner umfassenden Abhandlung in höchst dankenswerter Beise gelöst.

Demgemäß zerfällt der folgende allgemeine Teil in drei Abschnitte:

- 1. Das öfterreichische Beimatrecht;
- 2. die Geschichte der öfterreichischen Gemeindegesetzung im 19. Jahrhundert und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzs von 1862;
- 3. die Grundgedanken und Haupteinrichtungen des öfterreichischen Gemeinderechts.

Das Heimatrecht und die Gemeinden.

 \mathfrak{D} on

Professor Dr. Ludwig Spiegel

in Prag.

Als es fich darum handelte, das absolutiftische Raisertum Ofterreich ju einem modernen Berfaffungeftaate umzugeftalten, wurde Freiheit und Bleichheit nicht bloß für die Staatsbürger, sondern auch für die Gemeinden geforbert. Den Grundrechten ber Staatsbürger entsprachen die Grundrechte ber Gemeinden (§ 33 der Reichsverfaffung vom 4. März 1849, Nr. 150 R.G.Bl.). Diefe Grundrechte waren allerdings bloß Freiheits= und nicht auch Gleichheitsrechte. Die Rechtsgleichheit wurde in der Marzverfaffung wohl mit bezug auf die Reichsburger, aber nicht mit bezug auf die Be= meinden ausgesprochen. Allein einer folchen ausdrücklichen Formulierung bedurfte es gar nicht. Benug, daß bas proviforische Bemeindegeset vom 17. Marg 1849, Rr. 170 R.G.Bl., welches die Grundrechte der Gemeinden "jur Erfüllung zu bringen und burch bas Gefet zu regeln" unternimmt, alle Gemeinden gleich behandelt! Sowie anläglich der Grundentlaftung auch die Rechtsungleichheit der Individuen beseitigt murde, fo führte Die gleichmäßige Unterstellung aller Bemeinden unter ben Staat und die einheitliche Regelung der Organisation aller Gemeinden einen Bruch mit der hiftorischen Entwicklung und eine Uniformität des Gemeinderechts herbei.

Eine einzige Ausnahme von der Regel macht das provisorische Gemeindegesetz freilich zugunsten der Landeshaupt- und Kreisstädte, welche durch Gesetze eigene Versassungen erhalten sollen. Und "auch anderen bedeutenden Städten ist das Recht vorbehalten, um Be- willigung einer eigenen städtischen Versassung im Wege der Gesetz gebung zeigt deutlich, daß die städtischen Statute dem Gemeindegesetz nebenz geordnet sein sollten. Es konnte also auch durch die besonderen Statute das städtische Gemeinderecht anders geregelt werden, als durch das Gemeindegesetz. Es mußte nicht einmal im Prinzipe an den Besstimmungen des provisorischen Gemeindegesetz sestgehalten werden. Wir

finden hier wohl einen Ansatz zu einem besonderen Städterechte, und der Kreis jener Städte, die hierfür in Betracht kommen, ist nicht allzu klein. Daß sich aber trotzem — auch bei günstigerer Gestaltung der politischen Berhältnisse — ein Städterecht nicht gut hätte entwickeln können, kann man daraus schließen, daß sür jedes Statut ein sörmliches Gesetz gesordert wurde, so daß die Schwersälligkeit des parlamentarischen Apparats als Hemmschuh der Entwicklung gewirkt hätte, und daß nicht im entserntesten gesagt war, daß die verschiedenen Statute in ihren Prinzipien übereinstimmen müssen. Nicht eine Städte ordnung, sondern eine Keihe von Stadtordnungen lag in den Intentionen des Gemeindegeses.

Das Wort "Heimatrecht" fommt im provisorischen Gemeindegesetze noch nicht vor. Bon der Heimat ist nur in der Zusammensetzung "Heimatschein" die Rede. Der Heimatschein wird aber nicht bloß den in der Gemeinde Zuständigen, sondern den Gemeindegliedern überhaupt (§ 135), somit auch den Bürgern außgesertigt. Er hat also noch nicht die heutige Bedeutung. Allein nicht nur das Wort, auch ein klarer Begriff des Heimatrechts ist im provisorischen Gemeindegesetze noch nicht zu sinden. Diese Behauptung entspricht keineswegs der landläusigen Anschauung, und sie muß deshalb näher begründet werden.

Das Gesetz unterscheidet in der Gemeinde die Gemeindeglieder von den Fremden und fondert die Blieder in Gemeindeburger und Gemeindeangehörige. Diese Sonderung ift aber nicht genau durchgeführt. Bürger find jene, welche "bermalen" von einem in der Gemeinde gelegenen Saus= oder Grundbesite oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Bemeinde gefetlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlen oder bon der Gemeinde als folche formlich anerkannt worden find. Die Eigenschaft eines Burgers fann mit der (für die Bürgerqualität bedeutsamen) Realität in auf= oder absteigender Linie vererbt werden. Wer aber auf andere Art den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, tann die Rechte eines Gemeindebürgers erft dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ift. Die "Aufnahme in den Gemeindeverband", welche hier als Borausfegung für die Ausübung ber Bürger = rechte gefordert wird, begründet aber nach der fich unmittelbar anschließenden Bestimmung die Gemeinde an gehörigteit: "Gemeindeangehörige find jene, welche durch Geburt oder Mufnahme in ben

¹ Bgl. Min. Bbg. v. 6. April 1850 Rr. 127 R.G.Bl. und ben allerunt. Borstrag hierzu (10. Beilageheft b. R.G.Bl.).

Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind." Man könnte diese Unklarheit des Gesetzes dadurch zu überwinden versuchen, daß man eine doppelte Aufnahme in den Gemeindeverband unterscheidet, nämlich eine Aufnahme in den Bürgerverband und eine Aufnahme in den Angehörigsteitsverband. Allein eine solche Interpretation würde über die Schwierigsteiten, die die weiteren Bestimmungen des Gesetzes bieten, nicht hinwegshelsen.

Die Geburt — heißt es im § 11 — begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeg lieder sind. Bei Frauenspersonen erfolgt die Aufnahme in den Gemeindeverdand nach § 12 lit. c) durch die Bersehelichung mit einem Gemeindeverdand nach § 12 lit. c) durch die Bersehelichung mit einem Gemeindeglieder. Kinder und Frauen der zu den Gemeindegliedern gehörigen Bürger find also Gemeinde angehörige. Jemand, der nicht selbst Angehöriger ist, kann demnach seiner Frau und seinen Kindern die Angehörigkeit zur Gemeinde verschaffen. Es würde nahe liegen, diese gesehlichen Bestimmungen damit zu erklären, daß in dem Bürgerrechte als dem Plus die Angehörigkeit als das Minus bereits enthalten ist. Allein die Möglichkeit einer solchen Interpretation scheitert daran, daß man Gemeindeangehöriger bloß in einer einzigen Gemeinde, Bürger dagegen auch in mehreren Gemeinden sein kann 1.

Der Umstand, daß die Grenze zwischen dem Gemeindebürgerrechte und der Gemeindeangehörigkeit nicht scharf gezogen ist, ist aber deshalb von relativ untergeordneter Bedeutung, weil auch die Ansprüche, die aus den beiden Arten der Gemeindegliedschaft resultieren, nicht allzusehr differieren. Das Recht des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde und das Recht auf Benühung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen steht dem Gemeindebürger ebenso zu, wie dem Gemeindeangehörigen. Das aktive und passive Wahlrecht wird den Bürgern unbedingt eingeräumt; von den Angehörigen wählen bloß die Kapazitäten (§ 28). Diese Verschiedenheit erklärt sich aber daraus, daß die Bürger als solche schon entweder Zensus- oder — in gewisser hinsicht — Kapazitäts- wähler sind 2, während der Gemeindeangehörigkeit als einem all-

¹ Swieceny, Das Heimatrecht in den k. k. öfterr. Kronländern usw., Wien 1861, S. 4. — Budwinski, Erk. des k. k. Berwaltungsger. Rr. 2496. — Wie freilich die Rumulierung von Gemeindezuständigkeiten auf seite der Frauen und Kinder eines Bürgers mehrerer Gemeinden vermieden werden soll, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen.

² Die von der Gemeinde außbrücklich anerkannten Bürger (§ 8b) bezeichnet § 39 prov. G.G. als Chrenbürger.

gemeinen Rechtsinftitute jede Benfus- oder Rapazitätsichrante fremd ift und fremd fein muß. Was endlich ben Berforgungsanfpruch betrifft, so haben die Gemeindebürger ebenso das Recht auf Versorgung nach Maggabe ber nachgewiesenen Bedürftigkeit, wie bie Bemeindeangehörigen, mit der einzigen Modifikation, daß der Berforgungsanspruch des Ungehörigen ein unbedingter ift, mahrend jener des Bürgers den ordentlichen Wohnfit in der Gemeinde voraussett. Diese Modifitation hat ihren Grund offenbar bloß darin, daß das Geset eine Rumulierung von Bürgerrechten nicht in gleicher Weise ausschließt, wie die Kumulierung von Buftandigkeitsrechten, und daß es demnach eine Rumulierung der Berforgungsansprüche verhindern wollte. Ob freilich derjenige, der Burger feiner Wohnsitgemeinde und zugleich Angehöriger einer anderen Gemeinde ift, beiden Gemeinden gegenüber feinen Berforgungsanfpruch geltend machen tann, wird nicht gefagt. Man darf aber annehmen, daß bas Gefetz nur die Wohnsikgemeinde als versorgungspflichtig erklären wollte, so daß sich ber Berarmte, um verforgt ju werben, bort niederlaffen mußte, wo er Gemeindeglied (Angehöriger ober Bürger) mar. Die Voraussetzung für den Verforgungsanspruch bes Burgers ift eine reine Potestativbedingung. Da der Bürger nicht ausgewiesen werden darf, so ift er ftets in der Lage, den Wohnfit in der Gemeinde feines Burgerrechts aufzuschlagen.

Es ist demnach der Schluß gerechtsertigt, daß die charakteristischen Büge unseres Beimatrechts im provisorischen Gemeindegesete noch nicht zu finden find. Die Gemeindeangehörigkeit gewährt wohl das Recht auf ungestörten Aufenthalt im Gemeindegebiete und auf Berforgung im Berarmungsfalle. Aber die gleichen Rechte fließen auch aus dem Burgerrechte. Nichtsbestoweniger find die Bestimmungen diefes Gesekes für die beimatrechtliche Entwicklung aus einem doppelten Grunde von großer Bedeutung. Bunachst beshalb, weil das Burgerrecht des provisorischen Gemeindegesels nicht entwicklungsfähig war. Es war prinzipiell auf die betreffende Person und deren im Besitze der Realität befindliche Afzendenz und Defzendenz eingeschränkt. Das Zenfusburgerrecht (§ 8a) tonnte unter ber Berrichaft des Gefetes nicht neuerworben werden 1. Der einzige Rechtsgrund für die Erwerbung des Burgerrechts ift die Anerkennung feitens der Gemeinde. Dadurch maren ichon ber Bahl der Burger fehr enge Grengen gezogen. Mit ber Zeit hatte fich ein großes Migverhältnis zwischen der Zahl der Angehörigen und jener der Bürger

¹ So wenigstens nach dem Wortlaute des § 8. Ob dies der Absicht des Gestekes entsprach, mag dahingestellt bleiben.

zugunsten der ersteren ergeben. Sodann aber kommt in Betracht, daß die Gemeindeangehörigkeit von der späteren Gesetzgebung mit dem Heimatrechte identifiziert worden ist. Das Heimatrecht als Rechtsverhältnis identischt heute mit der Gemeindeangehörigkeit als Rechtsverhältnis identisch. Das Heimatrecht als subjektives Recht ist — von bedeutungslosen partikularrechtlichen Ausnahmen abgesehen 1 — das aus der Gesmeindeangehörigkeit für den Angehörigen fließende Recht.

Bei der Regelung der Gemeindeangehörigkeit war nun das provisorische Gemeindegeset an die Bestimmung der Reichsversassung (§ 33 b) gebunden, welche der Gemeinde als Grundrecht die Ausnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband gewährleistete, was so ausgesast werden muß, daß der Gemeinde nicht bloß das Recht, sondern das auss schließliche Recht zur Ausnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband eingeräumt werden sollte. Bom Heimatverbande ist — nebenbei bemerkt — auch hier nicht die Rede. Die Wahl des Wortes "Mitglieder" deutet vielmehr daraus sin, daß sowohl an die Verleihung des Bürgersrechts, wie an jene der Gemeindeangehörigkeit gedacht wurde.

Es ift nun intereffant, ju feben, wie fich bas Gemeinbegefet mit ber berfaffungsgeseglichen Bestimmung abgefunden hat. Dag diejenigen, die der Gemeinde schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angehört haben, in diesem Berhältniffe verblieben, und daß fie ihre Gemeindeangehörigkeit auch auf die Nachkommen übertrugen, das fteht ficherlich mit der Berjaffung vollkommen im Einklange. An die "natürliche" Erwerbung der Bemeindeangehörigkeit denkt die Berfaffung gewiß nicht, wenn fie der Gemeinde die Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses vorbehält 2. Nur willfürliche Berschiebungen der Angehörigkeit hat die Berfaffung im Sinne. Solche Berichiebungen fegen die Aufnahme feitens der Bemeinde voraus. Der Verfaffung ichien das Wort: "Aufnahme" einfach und klar zu fein, und nur die Bedingungen für die Aufnahme follten die Gemeindegesete enthalten (§ 33). Tatfächlich finden wir über diese Bedingungen im Gemeindegesete nichts ober fast nichts (§ 16)3. Selbst die Bestimmung, daß der Aufzunehmende öfterreichischer Staatsbürger sein müffe, ist erst in einer späteren Norm enthalten (Min.-Bdg. v. 7. März 1850 Rr. 116, R.G.Bl.). Wohl aber wird der Aufnahmsbegriff felbst "definiert". oder vielmehr: es werden auch Vorgange als Aufnahme bezeichnet, die

¹ Bal. unten S. 24 Anm. 2 und S. 26 Anm. 4.

² Diejenigen Personen, die der Gemeinde kraft Abstammung angehören, sind keine "neuen" Mitglieder.

^{3 § 69} prov. Bem. Bef. verweift auf fpatere Befete.

bloß eine gewisse Berwandtschaft mit der Aufnahme ausweisen. Die Aufnahme ersolgt nämlich entweder:

- a) durch förmlichen Gemeindebeschluß ober
- b) stillschweigend durch Dulbung eines sich ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aushaltenden, die öfterreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich
- c) bei Frauenspersonen durch die Berehelichung mit einem Gemeindes gliebe.

Aufnahme ist selbstverständlich nur ausdrückliche Aufnahme. Duadriennierung (lit. b) und Berehelichung (lit. c) sind in Wahrheit nicht Fälle der Ausnahme, sondern sie bewirken die Erwerbung der Gesmeindeangehörigkeit ipso iure. Die Berwandtschaft mit der Ausnahme liegt darin, daß sich die Gemeinde gegen diese Erwerbung durch Ausseweisung des Fremden oder durch Ablehnung des politischen Ghekonsenses sich is en konnte. Der Unterschied ist aber der, daß in den Fällen bund c eine Handlung der Gemeinde nötig war, um die Entstehung der Gemeindeangehörigkeit zu verhindern, während bei der Ausnahme eine Handlung der Gemeinde nötig ist, um die Gemeindemitgliedschaft geradezu zu begründen.

Während das Gefet in den eben ermähnten Fällen die Aufnahme wenigstens fingieren tonnte, fehlte ein folcher Notbehelf für die Ronstruktion der Gemeindeangehörigkeit der in der Gemeinde angestellten Umtsperfonen. "Staatsbiener, Offiziere, die mit Offiziersrang Ungestellten, Beiftliche und öffentliche Lehrer find Angehörige jener Bemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset" Diese gesetliche Bestimmung entfernt fich am weitesten bon dem den Gemeinden in der Reichsverfassung zuerkannten Dispositionsrechte über die Gemeindemitgliedschaft. Sie läßt fich aber auch mit dem § 10 des Gemeindegesetes schwer in Einklang bringen, wonach Gemeindeangehörige jene find, welche durch Geburt ober Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig find. Nichtsbestoweniger ift es klar, daß der Staat im eigenen Interesse zum mindesten seinen Zivilund Militärfunktionaren eine geficherte Stellung in der Bemeinde verschaffen mußte und es nicht darauf ankommen laffen durfte, daß fie, wenn fie etwa keinen Beimatschein besagen, im Gemeindegebiete lediglich "geduldet" werden.

Fragen wir uns nun, ob und wie die Gemeindeangehörigkeit des provisorischen Gemeindegeses sundiert war, d. h. ob und inwieweit Diefer Angehörigkeit ein faktisches Substrat zugrunde lag, so lautet die Untwort hinfichtlich ber eben erwähnten Amtsberfonen am gunftigften. Ihre Gemeindeangehörigkeit ift auf die Tätigkeit in der Gemeinde gurudauführen. 3hr rechtliches Berhaltnis jur Gemeinde entspricht einem fehr engen tatfachlichen Berhältniffe. Und fobald fie burch Berfegung in eine andere Gemeinde ihr Tätigkeitsgebiet wechseln, wechselt auch automatisch - und durchaus der Sache entsprechend - ihre Gemeindeangehörigkeit. Anders ift es freilich, wenn fie aus dem öffentlichen Dienfte austreten ober in den Ruhestand übertreten. Dann behalten fie, auch wenn fie jede faktiiche Beziehung zur Gemeinde ihres letten Amtsfiges gelöft haben, ihre Bemeindeangehörigkeit, und fie vererben fie auf ihre Rinder und Rindes. finder. Und auch fo lange fie im aktiven Dienste fteben, konnen wohl fie felbft ihre Buftanbigfeit infolge bienftlicher Berfetung verandern, und fie konnen badurch auch eine Beranderung ber Zuständigkeit ihrer Battinnen und ihrer minderjährigen, im Familienverbande lebenden Aber die großjährigen Kinder behalten die Be-Rinder bemirken. meindeangehörigkeit in jener Gemeinde, welcher ber Bater in dem Zeitpunkte ihrer Großjährigwerdung angehörte. So hat also selbst bei ben Amtsperfonen die Gemeindeangehörigfeit die Tendeng, ftarr und unbeweglich zu werden. Dit den Wechselfällen des Dienstes macht auch die Gemeindeangehörigkeit gewiffe Beränderungen mit. Aber mit der Beit gelangt bie Buftanbigkeit zu einem toten Bunkte, und es kann leicht vortommen, daß die fattischen Beziehungen der Beamtenfamilie gerade ju bem letten, für die Buftandigkeit bemnach entscheibenden Amtsorte schwächer find, als die ihrer heimatrechtlichen Bedeutung bereits entfleideten Begiehungen ju den früheren Amtsfiggemeinden.

Sehen wir nunmehr von den speziellen Verhältnissen der Amtspersonen ab, so können wir ganz allgemein sagen, daß die unbeschränkte Vererblichkeit der Gemeindeangehörigkeit, mag sie auf welche Quellen immer zurücksühren, der Zuständigkeit die sachlichen Grundlagen entzieht, die ansanzs immer vorhanden waren. Troz gänzlicher Losssagung von der Gemeinde bleibt die Zuständigkeit rechtlich durch Generationen ershalten. Keine Remedur schafft in dieser Hinsicht der Rechtssak, daß die Schegattin die Zuständigkeit des Chemannes erwirdt. Denn es kommt bei dieser Erwerbung nicht daraus an, ob der Chemann selbst eine sunzbierte Zuständigkeit hat. Bom Gesichtspunkte der sachlichen Rechtsertigung der Gemeindezuständigkeit ist es ganz gleichgültig, ob eine Frau ihre Zuständigkeit von den Eltern oder vom Chegatten ableitet.

Eine Abhilse schafft wohl innerhalb gewisser Grenzen die Quadrien-

nierung. Aber diese sett auf seite des Betroffenen und der Ausenthaltssemeinde eine gewisse Indolenz voraus. Berhält sich nur einer der beiden Beteiligten korrekt und vorsichtig, so tritt der Wechsel der Zuständigkeit nicht ein. Bleibt also nur die Möglichkeit der ausdrücklichen Aufnahme in den Gemeindeverband, durch welche die rechtliche Juständigkeit jederseit mit den saktischen Verhältnissen in Einklang gebracht werden kann! Allein diese Ausnahme hängt von dem Belieben der Gemeinde selbst ab, und diese hat kein besonderes Interesse daran, den Kreis jener Personen, die sie im Verarmungsfalle zu versorgen hat, erheblich zu erweitern. Auf ihre freiwillige Mitwirkung zur Erreichung des Zieles, die Gemeindezuskändigkeit mit den saktischen Verhältnissen in Ginklang zu bringen, ist demnach nicht zu zählen.

Das Auftandigfeitsrecht des proviforischen Gemeindegesetes entsprach also wohl bem staatspolizeilichen Interesse, insofern dieses verlangt, daß jeder Staatsbürger zu einer Gemeinde - gleichgültig, zu welcher - gehöre, und daß er im Berarmungsfalle gegen eine Gemeinde — gleichgültig, gegen welche — einen Berforgungsanspruch habe. Es entsprach auch insofern den Intereffen der Gemeinden, als diesen - von gemiffen Ausnahmen abgesehen — kein Gemeindeangehöriger aufgedrängt werden fonnte, und den Interessen der Staatsbürger, insosern diesen, wenn sie ihre Rechte mahrnahmen, ihr Beimatrecht nicht entzogen werden tonnte. Aber es trug dem berechtigten Intereffe der Gemeinden, das Ruftandigkeitsverhaltnis ju lofen, wenn diefem ein faktifches Berhältnis jur Gemeinde nicht mehr entsprach, ebenso wenig Rechnung, wie bem berechtigten Intereffe ber Staatsburger, ein Zuständigkeitsverhaltnis au jener Gemeinde au begründen, au welcher fie felbst in den dentbar innigsten und engsten Beziehungen fteben. Freiheit der Gemeinde und Freiheit der Staatsbürger find wohl die dem Naturrechte entlehnten Leitfate des provisorischen Gemeindegesetes und der Marzverfassung. Aber Die Freiheit, die das Naturrecht meinte, ift eben eine einseitige. Sie ift im großen und gangen Bertragsfreiheit, aber nicht Freiheit gegen = über bem Bertrage. Der Grundfat: Pacta sunt servanda bedeutet, auf das Gemeinderecht übertragen: Die Erwerbung der Zuständigkeit in einer Gemeinde fest in der Regel Einverständnis der Gemeinde mit dem Staatsbürger voraus. Die einmal erworbene Zuständigkeit dauert aber unabhängig von der Willensrichtung des einen oder des anderen Teiles fort.

II.

Während die Verfaffung des Frankfurter Varlaments ein Seimat gefet in Ausficht ftellte, welches die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsig jestsetzen follte (§ 133), fehlt eine berartige Verheißung nicht nur in der öfterreichischen Märzverfaffung, fondern auch im proviforischen Gemeindegesetze. Allein ichon im Jahre 1850 wird das Berfaumte von der Regierung nachgeholt. Die Berordnung des Minifteriums des Innern vom 23. April 1850 3. 81431 trifft provisorische Berfügungen "bis zur Erlaffung bes Beimat= und Fremben= gefehes", und die oberöfterreichische Statthalterei erklart in ihrem Erlaffe bom 17. Oftober 1850 Rr. 454 L.G.Bl. 2, daß die Löfung der Frage, ju welcher Gemeinde jemand zuständig sei, soweit fie fich nicht im proviforischen Bemeindegesete ausgesprochen finde, von bem qu erlaffenden Beimatgesetze zu erwarten sei. Beide Behörden -Ministerium und Statthalterei — greifen durch ihre Anordnungen diesem fünftigen Beimatgesetze vor. Uns intereffiert bier nur die gitierte Minifterialverordnung, welche fich mit den Beimatscheinen beschäftigt.

So wie der Ausdruck "Beimatschein" im österreichischen Rechte früher vorkommt, als das Wort "Seimatrecht", fo hebt auch die eigent= liche Heimatgesetzgebung mit einer Regelung des Heimatscheinwesens an 3. Der Heimatschein ist nach der Ministerialverordnung vom 23. April 1850 "die Bestätigung von feite der Gemeinde, daß der Person, welcher er perabsolat wird, das Heimatrecht (Zuständigkeit) samt allen baraus entipringenden Rechten in der betreffenden Gemeinde zustehe". Damit ift schon der Standpuntt des provisorischen Gemeindegesekes verlaffen, welches auch ben Burgern Unfpruch auf einen Beimatschein gemahrt. Die Bedeutung bes Beimatscheins reicht über den Bereich des Gemeinderechts hinaus. Der Beimatschein tann auch als Reiseurkunde bienen, und diefer feiner Eigenschaft verdankt er, wie fich aus den einleitenden Worten der Ministerialverordnung ergibt, die Fürsorge, die ihm der Staat zuwendet. Während das provisorische Gemeindegeset bem Bürgermeifter bas Recht einräumt, Beimatscheine auszufertigen, bleibt es nach der Ministerialverordnung dem Bezirkshauptmanne - bis zur Wahl

¹ Swiecenn a. a. D. S. 44 ff. Manrhofer, Hob. für ben pol. Berwaltungs= bienst, II. Bb., S. 1074 f.

² Ngl. Manrhofer a. a. D. S. 1092 ff.

³ Über die "Heimatscheine" vor 1849 vgl. Mayrhofer a. a. D. S. 1108 f. Schriften CXXII. *2

des neuen Gemeindevorstehers im Sinne des Gemeindegesetes — anheimsgestellt, die Mitsertigung zweier, von ihm zu benennender Ausschußsmitglieder vorzuschreiben. Macht der Bezirkshauptmann von diesem Rechte nicht Gebrauch, so muß wenigstens ein Ausschußmitglied den Heimatschein mitsertigen.

Seltsamerweise wird der Begriff des Heimatscheines in den meisten Statuten, welche in den Jahren 1850 und 1851 öfterreichischen Städten verliehen wurden, wieder verdunkelt. So wie im provisorischen Gemeindes gesetze, so wird auch in zahlreichen Statuten den Gemeindes gesetze, so wird auch den Bürgern) das Recht, Heimatscheine zu verlangen, gewährt. Bloß das Prager Statut behält dieses Recht ausdrücklich den Gemeindes angehörigen vor.

Im ganzen waren es nur 17 Städte, welche um die erwähnte Zeit besondere Statuten erhielten 2. Außer den — nicht einmal vollzähligen — Landeshauptstädten sind nur einige wenige andere Städte (Reichensberg, Olmüß, Stehr, Bozen und Trient) mit Statuten bedacht worden. Die Durchsührung des § 6 des provisorischen Gemeindegesetzes war also eine unvollständige. Und, um es gleich hier zu erwähnen: auch in der Folge hat sich der Kreis der Statutargemeinden nicht allzusehr erweitert. Zwar ist ihre Zahl auf 33, also auf das Doppelte, gestiegen. Allein, absolut genommen, ist sie noch immer minimal.

Mit Ausnahme jenes von Trient scheiden die Statuten die Gemeindeglieder in Gemeindeangehörige und Gemeindebürger. Die Bürger werden hier erst an zweiter Stelle angeführt, haben aber im großen und ganzen dieselbe Rechtsstellung, wie nach dem Gemeindegesehe. Außer den Bürgern gibt es auch Ehrenbürger mit den Rechten der Bürger. Gemeindeangehörige sind zunächst alle Personen, welche die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher bestandenen Heimatgeseh (wie die älteren Borschriften anachronistisch genannt werden) erworben haben. In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit durch Geburt, durch Aufnahme

¹ Daß auch das provisorische Gemeindegeset den Heimatschein als Reiseurkunde auffaßte, geht daraus hervor, daß es dessen Gültigkeit auf vier Jahre beschränkte und an den Richtbesig eines (nicht erloschenen) heimatscheines die Quadriennierung anknüpfte. Auch ist zu beachten, daß die Aussertigung der heimatscheine in den übertragenen Wirkungskreis des Bürgermeisters siel. — Im Tarif zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, Rr. 50 R.G.BI., heißt es: "Heimatscheine nach den Bestimmungen für Reiseurkunden".

² Bgl. die Lifte bei Mayrhofer II, S. 1076, welche noch durch das Görzer Statut zu ergänzen ist.

in den Gemeindeverband oder "durch besondere personliche Berhältnisse" erworben. Unter biese neue Rubrik wird die Amtsheimat eingereiht 1.

Die für uns wichtigsten Bestimmungen find die über die Aufnahme in den Gemeindeverband. Auch die Statuten unterscheiden die außbruckliche Aufnahme von der stillschweigenden. Frauenspersonen werden "still» schweigend" in den Gemeindeverband aufgenommen durch eine gultig abgeschloffene Che mit einem Gemeindeangehörigen2. Die Qua= driennierung wird auch in den Statuten (mit Ausschluß der Triefter Berjaffung) als Fall ber "ftillschweigenden Aufnahme burch Dulbung" beibehalten, aber badurch wefentlich eingeschränkt, daß der vierjährige Beitraum nicht zugleich mit bem Aufenthalte in der Stadt, fondern erft mit der Zeit der Eintragung des Fremden in die Konffriptionsliften beginnt, und daß die Quadriennierung nur eintritt, wenn der Fremde auch bei ber in den vierjährigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Ronffriptionsliften in diefe eingetragen mar und feine Bermahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung desselben zur Erlangung eines neuen Beimatscheines ober durch Ausweisung desselben in seinen Beimatort stattgefunden hat. Betrachtet ichon bas provisorische Gemeindegeset die Quadriennierung als die Folge eines tulposen Berhaltens der Aufenthaltsgemeinde, fo fegen die Statuten geradezu culpa lata ber Stadt voraus.

Man würde aber irren, wollte man glauben, daß die Statuten nur das Interesse der Stadt berücksichtigen. Sie enthalten gerade in den Bestimmungen über die Aufnahme in den Gemeindeverband einen Gedanken, der sich sür die weitere Entwicklung des österreichischen Heimatrechts als sruchtbar erweisen sollte. Rur handelt es sich dabei nicht um die Fiktion einer "stillschweigenden", sondern um die ausdrückliche Aufnahme durch Gemeindebeschluß. Unbekümmert um die Bersassung, welche die Aufnahme als ein Recht, ja sogar als ein Grundrecht der Gemeinde aussaßt, stellt die Mehrzahl der Statuten (11) eine Aussahmspilicht aus. Zeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines gültigen, nicht erloschenen Heimatscheins ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist, vorausgeset, daß er die volle

¹ Auf geringfügige Abweichungen einzelner Statuten einzugeben, ift nicht nots wendig. hingewiesen sei insbesondere auf § 8 ber Triefter Berfaffung.

² Das Innsbrucker und das Bozener Statut schreiben diese Wirkung der Che mit einem Gemeinde gliede zu.

Befugnis hat, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen, daß er sich samt seiner Familie eines unbescholtenen Ruses erfreut und den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweist. Wird die Aufnahme verweigert, so entsicheidet im Rekurswege die Staatsbehörde 1.

Die städtischen Statuten unternehmen hier den Versuch, die Zuftandigfeitsverhaltniffe mit den jattifchen Wohnverhaltniffen der Bevolterung in einen gemiffen Ginklang ju bringen ober wenigstens das Digverhältnis zwischen rechtlicher und fattischer heimat zu milbern. Daß es bloß 11 Gemeinden find, welchen gegenüber ein Aufnahmsanspruch begründet wird, fallt für die Beurteilung dieses Berfuches weniger ins Gewicht, weil diefe Gemeinden gerade die bedeutenoften Städte Ofterreichs, somit die Zentren für die Zuwanderung vom Lande find. Wohl aber wird die Tragweite der Aufnahmspflicht durch die Voraussekungen. an welche diese geknüpft ift, wesentlich beeinträchtigt. Längerer Aufenthalt in der Gemeinde ift nur eines jener Momente, auf welche fich der Aufnahmsanfpruch grundet. Unbescholtenheit und gesicherte ötonomische Stellung muffen noch hinzukommen. Für die große Maffe der Bevolkerung entbehrt also die Aufnahmspflicht der praftischen Bedeutung. Den Städten konnte aus dem Aufenthaltszwange eine wesentliche Mehrbelaftung nicht erwachsen. Der Aufgenommene gehörte ja zur befigenden Rlaffe. Nur mit der Zeit konnte allerdings burch Verschiebung der Erwerbs- und Bermögensverhaltniffe ber ber Gemeinde aufgenötigte Inwohner ober beffen Defgendeng der Armenverforgung anheimfallen.

III.

Um 31. Dezember 1851 wurde die Reichsversaffung außer Kraft gesetzt. In den "Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronsländern des öfterreichischen Kaiserstaates" ift von Grundrechten der Gemeinden nicht mehr die Rede. Dem Staate wird ein entscheidender Einsluß auf die Gemeindeangelegenheiten gesichert. Auch die Unisormität der Gemeinden und des Gemeinderechts sollte wieder sallen gelassen werden. "Bei der Organisierung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Lands und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren die

¹ Komplizierter ist die Regelung des Aufnahmsanspruchs in der Triester Bersfassung (§ 13).

² Allerh. Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 Rr. 4 R.G.Bl. ex 1852.

frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landess fürstlichen Städte zu berücksichtigen" (Punkt 8). Für jedes Land sind den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten (Punkt 16).

Erst am Ausgange des absolutistischen Dezenniums wurde dieser Programmspunkt — wenigstens zum Teile — verwirklicht. Ehe das Gemeinderecht resormiert wurde, wurde die staatliche Berwaltung organissiert, und bei diesem Anlasse wurde den den Bezirksämtern unterstehenden Gemeinden — das sind alle jene, welche kein besonderes Statut haben (vgl. Punkt 15 der "Grundsäße für organische Einrichtungen") — das Recht, Heimatscheine auszusertigen, zugunsten der Bezirksämter entzogen 1. Der Grund für diese Kompetenzverschiedung siel freilich weg, als im Jahre 1857 das Paß- und Meldungswesen resormiert und der Heimatschein seiner Bedeutung als Reiselegitimation entkleidet wurde 2.

Die groß angelegte Resorm des Gemeinderechts wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 24. April 1859 Nr. 58, R.G.Bl. in Angriff genommen. Mit diesem Patente wurde nahezu für den ganzen Umsang des Reiches ein Gemeindegesetz erlassen. Aber überdies waren noch bessondere Landesgemeindeordnungen in Aussicht genommen, welche die besonderen Landesverhältnisse zu berücksichtigen hatten. Den "Grundstähen" eutsprechend wurde die innere Bersassung der Gemeinden in den Städten anders geregelt, als auf dem Lande. Für die Gliederung der Bevölkerung sollten aber — vom Bürgers und vom Ehrenbürgerrechte abgesehen, die sich nur in den Städten sinden — im Geltungsgebiete des Gesebes einheitliche Grundsäte gelten.

Uns interessiert vor allem, daß das Gemeindegesetz von 1859 eine neue rechtliche Beziehung zur Gemeinde kennt, das Genossenverhält= nis. Die Gemeindeglieder sind entweder Gemeindeangehörige oder Gemeindegenossen. Angehörige sind diejenigen, die dem Gemeindeverbande "in Absicht auf ihre Person" bleibend angehören, Genossen jene, die sich

^{1 § 30} ber Allerh. Bestimmungen über die Sinrichtung und Amtswirksamkeit ber Bezirksämter vom 14. September 1852. (Beilage A ber Min. Berordn. vom 19. Januar 1853 Rr. 10 R.G.Bl.)

² Kaif. Berordn. v. 9. Februar 1857, Nr. 31 A.G.Bl. Min.-Berordnungen vom 15. Februar 1857, Nr. 32 u. 33 A.G.Bl., und vom 17. Juli 1857, Nr. 133 K.G.Bl.

^{*} Pražák (Rakouské právo ústavní, 2. Aufl., I. Bb., S. 151 R. 1) identifiziert die Gemeindegenossen des Gemeindeges, von 1859 mit den Gemeindebürgern des prov. Gemeindeges. Hierbei hat er offenbar das Wort "dermalen" in § 8 lit. a des prov. Gemeindeges. übersehen.

im Gemeindeberbande dadurch befinden, daß fie Befiger ober lebenslängliche Nugnießer einer innerhalb der Gemeindegemartung gelegenen unbeweglichen Sache find oder als felbständige Unternehmer eine innerhalb der Gemeindegemarkung bestehende Gewerbsunternehmung betreiben. nicht Gemeindeglied ift, ift Auswärtiger. Der ungeftorte Aufenthalt in der Ortsgemeinde und die Teilnahme an der Gemeindevertretung und an der Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten fteht den Gemeindegliebern, alfo auch ben Genoffen ju. Saben früher die Burger mit ben Angehörigen konkurriert, fo tun es nunmehr die Bemeindegenoffen, während die Bürger nicht mehr den Gemeindeangehörigen foordiniert find, fondern eine eigene Gruppe ber Gemeindeangehörigen einer Stadtgemeinde bilden. Die Genoffen find aber viel gefährlichere Ronfurrenten, als die Bürger, weil fie gablreicher find und im Sinblide auf das Umfichgreifen ber Wanderbewegung einerseits und auf die Stabilität ber Beimatsverhältniffe anderseits die Tendeng haben, immer gahlreicher zu werben.

Außer den Bürgern kennt das Gesetz übrigens auch Ehrenbürger, die in gleicher Weise, wie die Bürger, stimmberechtigt und wählbar sind, aber der den letzteren als Gemeindeangehörigen zustehenden Berechtigungen entbehren. Daraus, daß das Gesetz den Bürgern und Ehrenbürgern andere Gemeindeglieder gegenüberstellt (§ 127, vgl. auch das Wort "Gemeindeglieder" in § 128 und 136), läßt sich schließen, daß es auch die Ehrenbürger zu den Gemeindegliedern zählt.

Durch die Institution der Gemeindegenossenschaft wurden erst das Heimatrecht, die Zuständigkeit, die Gemeindeangehörigkeit ihrer Bedeutung sür die Gemeindebersassung entkleidet. Durch die prinzipielle Zuerkennung des ius suffragii et honorum an die Gemeindegenossen ist dem Gemeindes angehörigkeit zu dem geworden, was sie heute in der Hauptsache ist: zum armenrechtlichen Status der Staatsbürger, und der Mangel einer Fundierung dieses Status wird durch die die tatsächlichen Berhältnisse bestückstigende Regelung des Wahlrechts nur noch augensälliger und lästiger. Das Gemeindegeset von 1859 hat übrigens diese Wendung der Dinge nur vordereitet. Denn praktische Geltung hat es nur mit seinen die Zuständigkeit, und zwar nur die Zuständigkeit zu einer Gemeinde — daneben kennt das Geseh auch noch die Zuständigkeit zu einem vom Gesmeindeverdande ausgeschiedenen Gutsgebiete — betressenden Bestimmungen erlangt (Artisel XI des kais. Pat.).

¹ Allerdings find nicht alle Genoffen ftimmberechtigt ober m\u00e4hlbar. Bgl. §§ 127, 136, 265, 269.

Gemeindeangehörigkeit, Zuständigkeit und Heimatrecht werden nunmehr für innonnm ertlart. Das Berhaltnis der Gemeindeangehörigkeit ift die Buftandigkeit, und ber Inbegriff ber auf die Buftandigkeit gegründeten Rechte ift das Heimatrecht (§ 32). Die bisherigen Erwerbungsgrunde der Zuftandigkeit werden beibehalten. Nur die "ftillschweigende Aufnahme" ift beseitigt. Die Aufnahme "durch Duldung" eines ohne Beimatschein ober mit einem erloschenen Beimatschein sich in der Gemeinde aufhaltenden Fremden fann ichon darum nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil ber Beimatschein aufgehört hat, ein Reisedokument zu fein. Die Frauenheimat wird selbstverständlich rezipiert, aber ohne die durchaus entbehrliche — Fiktion der Aufnahme. Die Aufnahme in die Buftandigkeit der Gemeinde ift immer eine ausdrückliche. Sie erfolgt durch Beschluß der Gemeindevertretung. Die Aufnahmspflicht, welche bis dahin nur in einzelnen Statutargemeinden ausgesprochen mar, wird verallgemeinert und reformiert. Zwar werden die Voraussetzungen für diese Aufnahmspflicht noch vermehrt: Der Bewerber darf mit landesfürstlichen Stouern und Gemeindeabgaben nicht im Rückstande haften. Befit er tein Bermogen, fo muß er den wenigstens burch vier Sahre fortgefetten felbständigen Betrieb eines Nahrungszweiges, wodurch sein und seiner Familie Unterhalt gesichert ist, nachweisen. Er darf während der letten vier Jahre der Armenversorgung nicht zur Laft gefallen fein 1. Was aber die Aufenthaltsbauer betrifft, fo wird diefe auf vier Jahre herabgefest. Die Geltendmachung bes Unfpruchs auf Berleihung des heimatrechts bleibt alfo den besitzenden Rlaffen vorbehalten. Kür die se aber wird sie durch Berkürzung der Ausenthalts= dauer, der "Erfigungszeit", wie wir heute fagen, erleichtert.

Das heimatgeset von 1859 war eines der letzten Gesetzgebungswerke des Absolutismus. Die Versaffung des Jahres 1861 wies der Landessgesetzgebung die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allsgemeinen Gesetz in betreff der Gemeindeangelegenheiten zu. Die Gemeindesgesetzgebung wurde damit in einen reichsrechtlichen und einen landesrechtlichen Teil gespalten. Das heimatrecht blieb vor dieser Spaltung bewahrt. Seine Regelung wurde durch das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 Rr. 18, R.G.Bl. der Reichsgesetzung vorbehalten. Wahlrecht und Wählsbarkeit für die Gemeindevertretung werden vom Reichsgemeindegesetz an die

Der Besitz bes heimatscheines wird aus dem bereits angeführten Grunde nicht gesordert. Statt dessen wird verlangt, daß der Bewerber in dem Rechte zum Aufenthalte in der Gemeinde weder durch die Polizeivorschriften noch durch andere gesetliche Anordnungen beschränkt ist.

Boraussetzung der Gemeinde mitgliedschaft geknüpft. Was unter der Gemeindemitgliedschaft zu verstehen sei, wird freilich nicht gesagt. Die im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Gemeindeordnungen zählen zu den Gemeindemitgliedern außer den Gemeindeangehörigen 2 d. h. jenen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, auch die Genossen, worunter zumeist Personen verstanden werden, welche in der Gemeinde einen Realbesitz haben oder daselbst von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern 4. Durch die letzte Gruppe der Gemeindegenossen ersährt der Areis der Genossen gegensüber dem Gemeindegesetze von 1859 eine wesentliche Erweiterung 5. Juristische Personen sind in der Regel weder Gemeindeangehörige noch Gemeindegenossen den Genossen zugezählt.

Auch die seit dem Reichsgemeindegesetze erlassenen städtischen Statute, mochten sie nun revidierte oder ursprüngliche Statute sein, kennen die Kategorie der Gemeindegenossen. Für Prag, Brünn und Görz, welche ihr altes Statut behielten, wurde die Genossenschaft durch besondere Rovellen eingeführt.

¹ Bgl. Gluth im Öfterr. Staatswörterb., 2. Aufl., II. Bb., S. 319 und Brockshausen, Die öfterr. Gemeinbeordnung S. 51.

² Die Gemeindeordnungen für Görz und Borarlberg vermeiben biese Bezeichnung. Das Borarlberger Geset scheidet die Gemeindebürger von den übrigen heimatberechtigten.

³ Sine andere Sinteilung ber Gemeindemitglieder findet fich in Tirol. Bgl. die nächste Anmerkung.

⁴ In Galizien wird kein Wohnsitz, in Böhmen dagegen Wohnsitz auch für die Erwerbssteuerpslichtigen gefordert. In Borarlberg gibt es noch eine vierte Genossensgruppe; es gehören zu ihr die von der Gemeinde zur Bermögenssteuer einbezogenen Personen. Kompliziert, aber klar durchdacht sind idie Ersordernisse der Genossenschaft in Mähren. Die Steuer muß dort seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde entrichtet werden und einen gewissen Zensus erreichen. Bohnsitz wird — wie in Böhmen — für alle Personalsteuerpslichtigen gesordert. Wer Bürger ist, ist nicht Genosse. Noch komplizierter, aber unklar ist die Tiroler Gemeindeordnung. Außer den Gemeindeangehörigen kennt sie noch andere Gruppen der Gemeindemitzlieder. Diesenigen Personen, die anderwärts Genossen heißen, bilben in Tirol eine Gruppe der Auswärtigen. Die Einkommensteuerpslichtigen werden nicht als Genossen behandelt.

⁵ Dabei muß man freilich beachten, daß die — den Namen einer Einkommensteuer tatsächlich verdienende — Bersonaleinkommensteuer erst weit später eingeführt worden ist.

⁶ Gesetze v. 12. Oktober 1868 Rr. 33 L.G.Bl., v. 15. Oktober 1868, Rr. 20 L.G.Bl. u. v. 11. November 1868 Rr. 12 L.G.Bl. — Der früher besprochene Rechtszustand des Gemeinderechts beruht übrigens in den meisten Ländern gleichfalls auf Novellen, die in die Monate September, Oktober und November des Jahres 1868 fallen.

So ist also die Gemeindegenoffenschaft, die fich bereits im Gesetze von 1859 gefunden hat, zu einem wesentlichen Elemente bes öfterreichischen Gemeinderechtes geworden. Das Staatsgrundgeset über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hat die Rechte der Genoffen fogar unter den Schut der Berfaffung geftellt, indem es bestimmt, daß allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und dafelbst von ihrem Realbefige, Erwerbe ober Einkommen Steuer entrichten, bas aktibe und paffive Bahlrecht zur Gemeindevertretung unter benfelben Bedingungen gebührt, wie den Gemeindeangehörigen 1. Und die gleiche Anordnung trifft § 9 al. 7 ber Reichsratsmahlordnung für das Reichsratsmahlrecht. Die öfterreichische Bemeinde tann man heute als eine Benoffengemeinde bezeichnen, nicht als ob nur den Genoffen das attive und paffive Wahlrecht in ber Bemeinde gutame, fondern deshalb, weil die für die Benoffenschaft maßgebenden Kriterien auch für die politischen Rechte der Gemeinde= angehörigen in Betracht tommen, soweit es fich nicht um die - verhältnismäßig wenig belangreichen — Rapazitätswähler handelt 2.

Bergleichen wir die Rechtsstellung der Genossen mit jener der Gemeindeangehörigen in bezug auf die dem Heimatrechte wesentlichen Besqugnisse — Ausenthaltsrecht und Armenversorgung —, so ergibt sich weder ein einheitlicher noch ein einsacher Rechtszustand. Der Anspruch auf Armenversorgung steht den Genossen als solchen nirgends zu. Dagegen ist das Recht auf ungestörten Ausenthalt gemeinderechtlich ein Raturale des Genossenverhältnisses. Nach einzelnen Gesehen können wohl auch die Genossen von der Gemeinde ausgewiesen werden, aber doch nicht unter denselben Boraussehungen, wie die Auswärtigen. Nur ausnahmsweise genießen sie in bezug auf das Ausweisungsrecht kein Vorrecht vor den Fremden³. Nun gilt aber freilich das Recht auf ungestörten Ausenthalt in der Gemeinde, welches aus dem Heimatrechte sließt, nicht bloß gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber dem Staate. Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigsteitsgemeinde ist unstatthaft⁴. Der Ausenthalt in der Zuständigständigs

¹ Sigentümlich ist, daß das Staatsgrundgeset mit dem Begriffe der Gemeindesangehörigkeit operiert, ohne daß dieser Begriff reichsgesetzlich formuliert oder sests gelegt ist. — Die Novellargesetzgebung des Jahres 1868 (vgl. die vorige Anm.) ist auf die staatsgrundgesetzliche Bestimmung zurückzusühren.

² In Grag gibt es auch Rapazitätegenoffen.

³ Über die Details vgl. Sousek, Das Ausweisungsrecht der Gemeinde, Wien 1903, S. 79 ff.

^{4 § 2} bes Ges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R.G.Bl.; Min.Verordn. v. 19. Mai 1858, Nr. 79 R.G.Bl.

keitsgemeinde darf auch dem unter Polizeiausstückt Stehenden niemals untersagt werden 1. Die Abschiebung eines Inländers ist mit seiner Bersweisung an die Zuständigkeitsgemeinde verbunden 2. Die Stellung, die in diesen hinsichten die Heimatgemeinde einnimmt, kommt nur ihr und nicht auch der Genossengemeinde zu. Wenn auch den Gemeinden jedes Ausweisungsrecht entzogen würde, so würde doch die Bestimmung des Heimatgesetze, daß das Heimatrecht das Recht des unsgestörten Ausenthalts gewährt, ihre Bedeutung behalten.

Wenn unsere Gemeindegesetze die Personen in der Gemeinde in Angehörige, Genossen und Auswärtige³ gliedern, so verliert diese an sich übersichtliche und zweckmäßige Einteilung dadurch an Wert, daß es auch noch Bürger, Ehrenbürger und Ehrenmitglieder gibt, welche eine besondere Rechtsstellung einnehmen. Was die Bürger betrifft, so sinden sie sreilich in der gedachten Einteilung dann ihre Stelle, wenn das Bürgerrecht — wie es die Regel ist — die Gemeindeangehörigkeit oder wenigstens 4 das Heimatrecht voraussetzt. Aber immer ist dies nicht der Fall. Einzelne Gemeindegesetze zählen die Bürger zu den Gemeinde mit gliedern schwerzelle Andere halten es überhaupt nicht sür notwendig, die Bürger näher zu klasssisieren. Die Rechtsstellung der Bürger ist insolgedessen nicht überall die gleiche. Die Gemeindeordnungen und die Statute geben zu einer großen Zahl von Zweiselsfragen Anlaß, die hier selbstverständlich nicht

^{1 § 9} des Gef. v. 10. Mai 1873, Rr. 108 R.G.Bl.

^{2 § 1} des Gef. v. 27. Juli 1871, Mr. 88 R.G.Bl.

³ Ein fester Begriff bes "Auswärtigen" ift freilich zu vermissen. Als Auswärtiger wird bald derjenige bezeichnet, der nicht Mitglied, bald aber auch, wer
nicht Gemeinde angehöriger ist. (Bgl. Budw. 3014.) Auch wird eine Unklarheit
durch das Bestreben geschaffen, ein positives Merkmal in den Auswärtigenbegriff
aufzunehmen. So heißt es im § 6 der Gem. Ordn. für Bukowina: "Auswärtige
sind diejenigen, welche in der Gemeinde ihren ordentlichen Bohnsis haben,
ohne Gemeindemitglicher zu sein." Nach § 10 derselben Gem. Ordn. darf die Gemeinde Auswärtigen nur in gewissen Fällen den Ausenthalt in ihrem Gebiete verweigern. Man käme in arge Berlegenheiten, wenn man den Auswärtigen des § 10
mit jenem des § 6 identifizieren wollte. — Bgl. neuestens Brockhausen a. a. O. S. 57 ff.

⁴ In den Statuten für Cilli und Pettau werden nur jene heimatberechztigten als Angehörige bezeichnet, welche nicht Bürger sind. Das gleiche gilt, wie schon erwähnt (S. 24), für Borarlberg.

⁵ In Trient beckt sich ber Begriff ber Angehörigkeit mit jenem bes Bürgersrechts. — Insofern das Bürgerrecht nur an Heimatberechtigte verliehen werden kann, gewinnt das Heimatrecht selbst an Bedeutung, weil zu den übrigen Borteisen, die es gewährt, die Möglichkeit hinzutritt, das Bürgerrecht zu erwerben.

⁶ So bie Gemeinbeordnungen für Steiermark und Tirol.

erörtert werden können. Wosern die Bürger zu den Heimatberechtigten gehören, können sie eben deshalb die aus dem Heimatrechte sließenden Besugnisse geltend machen. Aber auch soweit sie das Heimatrecht nicht besitzen, kommen ihnen mitunter diese Besugnisse zu. So spricht z. B. das Prager Gemeindestatut (§ 31) den Bürgern die gleichen Rechte zu, wie den Gemeindeangehörigen, obwohl der Bürger nicht Angehöriger sein muß. Aus die sür sie besonders bestehenden Stistungen und Anstalten (vgl. § 22 des Heimatgesets) haben die Bürger jedenfalls Anspruch, mögen sie im übrigen im Berarmungssalle der Gemeinde, deren Bürger sie sind, zur Last sallen oder nicht. Inwieweit es sich dabei wirklich um einen "Anspruch" im strengen Rechtssinne oder nur um eine mehr oder minder aussichtsreiche Anwartschaft handelt, mag übrigens dahinsgestellt bleiben.

Während nun der Rechtszustand hinsichtlich der Bürger deshalb relativ befriedigend ift, weil die Bürger nach ben meiften Gefeten in jener Gemeinde heimatberechtigt find, in welcher fie das Burgerrecht befigen, ift dies bezüglich der Ehrenbürger und Chrenmitglieder nicht der Fall. Das Chrenburgerrecht und die Chrenmitgliedschaft konnen "öfterreichischen Staatsbürgern, welche fich besonders verdient gemacht haben" 2 verliehen werden. Berdienfte um jene Gemeinde, welche das Ehrenburgerrecht ober die Ehrenmitgliedschaft verleiht, werden nicht gefordert. In irgend einer näheren Beziehung zu diefer Gemeinde brauchen also die Ehrenbürger und Chrenmitglieder nicht ju fteben. Und boch gewähren ihnen die Gemeindegesetze in der Regel die Rechte der Gemeindemitalieder oder wenigstens der Genoffen (also in der Regel das Recht auf ungeftorten Aufenthalt), mitunter aber fogar die Rechte der Gemeinde= angehörigen, also auch bas Recht auf Armenverforgung8. Wenn ben Chrenburgern die Rechte der Burger eingeräumt werden, fo hangt es wiederum von der Rechtsftellung der Burger felbst ab, welche Rechte die Chrenburger geltend machen fonnen.

Und noch immer find wir mit den statusrechtlichen Beziehungen, die zwischen einer Berson und einer Gemeinde bestehen können, nicht fertig! Wir nuffen noch des eigentumlichen Verhältnisses gedenken, in welchem

¹ Daß er es nicht sein muß, ergibt sich unzweiselhaft aus § 23 lit. b bes Statuts, bemzusolge bas Prager Bürgerrecht mit ber Amtsheimat in einer anderen Gemeinde verträglich ist. — Daß in Mähren heimat- und Bürgerrecht außeinander fallen können, hat ber Verwaltungsgerichtshof in Budw. 6288 ausgesprochen.

² So heißt es in den meiften Gefeten.

³ Lgl. Soušef a. a. D. S. 82.

die Frauen und Kinder der Bürger zur Stadtgemeinde stehen können. Die meisten städtischen Statute regeln dieses Verhältnis derart, daß zwar Frauen das Bürgerrecht nicht für sich selbst erlangen können, daß aber die Ehesrauen und die Witwen der Bürger an den Vorteilen (und Lasten) des Bürgerrechts teilnehmen. Das Wiener Statut spricht die gleiche Begünstigung auch den Kindern der Bürger zu, solange dieselben nicht das 24. Lebensjahr vollstrecht haben oder nicht aufhören, in Wien heimatberechtigt zu sein. Ja, es ist sogar möglich, daß das Bürgerrecht zugunsten der Frau und Kinder wirkt, nachdem es der (noch lebende) Gatte und Vater verloren hat 2. Auch hier müssen wir die Fülle der Detailsfragen, zu denen die einschlägigen Bestimmungen Anlaß geben, auf sich beruhen lassen 3.

Resumieren wir das Gesagte, so ergibt sich, daß Aufenthaltsrecht und Armenbersorgungsansbruch nicht immer auf bas Beimatrecht zurückauführen find, daß vielmehr auch Gemeindegenoffen, Burgern, Ehrenbürgern oder Chrenmitgliedern das eine oder das andere Recht oder auch beide Rechte guftehen konnen. Aber fo wie schon erwähnt murde, daß das Aufenthaltsrecht bes Beimatberechtigten weiter geht, als das auf gemeindegesetliche Bestimmungen gegründete Aufenthaltsrecht, so muß auch bezüglich des Armenversorgungsanspruchs hervorgehoben werden, daß es für die durch die Heimat- und Armengesetzgebung geregelten gegenfeitigen Beziehungen der Gemeinden immer nur auf die dem Beimatrechte forrespondierende Armenversorgungspflicht ankommt. Die Aufenthaltsgemeinde, welche interimistische Armenversorgung gewährt hat, tann wohl gegen die Beimatgemeinde des Berforgten (§ 28 S.G.). aber nicht etwa gegen jene Gemeinde Regreß nehmen, welcher der Berforgte als Bürger ober Chrenburger angehört 4. Und die Zuweisung eines Beimatlofen mare auch dann nicht entbehrlich, wenn diefer ein nachweis-

¹ Ebenso mit einer Kleinen Abweichung die Statute für Wiener Neuftadt und Waibhosen a. d. Ybbs.

² Bal. 3. B. § 13 i. f. bes Wiener Statuts.

³ Nur das eine sei im Gegensate zu Brockhausen (Öst. St. B. B., 1. Aust., II. Bb., S. 1129) erwähnt, daß die Vermutung nicht für die Vererblichkeit, sondern für die Unvererblichkeit des Bürgerrechts streitet. Die prinzipielle Unvererblichkeit folgt darauß, daß das Geset die Verleihung des Bürgerrechts fordert. Wenn von Stiftungen für Bürger sowie für deren Witwen und Kinder die Rede ist (z. B. § 31 des Prager Statuts), so kommen die Kinder eben nicht als Bürger, sondern als Bürgerkinder in Betracht. — Richtig Pražák a. a. D., l. Bd., S. 164.

⁴ Die Bürgergemeinde zählt wohl nicht zu ben zur Versorgung bes Urmen verpflichteten "britten Versonen", an die § 23 H.G. benkt.

bares Bürgers ober Ehrenbürgerrecht hätte. Mögen auch in Anbetracht ber sozialen Stellung jener Bevölkerungsschichten, mit benen sich die Armengesetzung beschäftigt 1, die eben ausgestellten Sätze keine prakstische Bedeutung haben, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß der Rechtszustand, den die voneinander vielsach abweichenden, häusig unklaren und mehrdeutigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen und der städtisschen Statute geschaffen haben, wenig besriedigen kann.

IV.

Ist es uns bisher barum zu tun gewesen, das heimatrecht im Rahmen der Gemeinderechtsordnungen zu untersuchen und sein Berhältnis zu den anderen Rechtsbeziehungen, welche zwischen den Staatsbürgern und den öfterreichischen Gemeinden bestehen können, zu ermitteln, so wollen wir es nunmehr in jener Jsolierung betrachten, die ihm das heimatgeset vom 3. Dezember 1863 Nr. 105 R.G.BI. angedeihen läßt.

Obwohl die neue Gemeindegefetzebung gleich jener des Jahres 1859 neben den Gemeindegebieten auch vom Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiete kennt, so wird doch die im Gemeindegesetze von 1859 normierte Gutsgebietszuständigkeit ausgegeben. Das heimatrecht schafft nach dem Gesetz vom Jahre 1863 immer nur eine Rechtsbeziehung zu einer bestimmten Gemeinde. Die Armenlast der österreichischen Gemeinden ersährt dadurch, daß die in Galizien und der Bukowina besindlichen Gutsgebiete von ihr nicht oder nur in höchst geringem Maße mit betroffen werden, jedensalls einen — sachlich kaum gerechtsertigten — Zuwachs².

So wie das Territorium, auf welchem Heimatrechte begründet werden können, durch das Heimatgesetz eine Einschränkung erfährt, so gilt das gleiche auch von den Rechtsnormen, die sich auf die Erwerbung des Heimatrechts beziehen. Zwar können wir nach wie vor Kindesheimat, Frauenheimat, verliehene Heimat und Amtsheimat unterscheiden. Aber

¹ Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß die Schaffung von Chrenbürgern mitunter als Kampfmittel der politischen und nationalen Parteien ausgenützt wird. Ift dies der Fall, so werden die Qualifikationen der Auszuzeichnenden keineswegs änaftlich gevrüft.

² Wenn § 48 H.G. die rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete angewendet wissen will, so folgt daraus nicht, daß das Gutsgebiet die Lasten der Heimatgemeinde, sondern nur, daß es die Lasten der Aufenthaltsgemeinde trägt. Denn Aufenthaltsgebiet kann das Gutssgebiet sein, Heimatgebiet nicht. (Mißverstanden wird § 48 von Pražák a. a. D. I S. 97.) — Bgl. auch S. 32 Ann. 2.

bie Heimatrechtsverleihung ist nunmehr vollkommen in das Belieben der Gemeinde gestellt. Hat schon das Gemeindegesetz svon 1859 die "stillsschweigende Aufnahme" über Bord geworfen, so wird nunmehr auch die obligatorische Ausnahme, oder, wenn wir uns auf den Standpunkt des Ausnahmswerders stellen, das Recht auf Ausnahme in den Heimatverband der Gemeinde sallen gelassen. Die Freiheit der Gemeinde wird vom Heimatgesetz in einem Maße anerkannt, wie es keine der älteren Normen getan hat. Gegenüber dieser einschneidenden Anderung bedeutet es wenig, daß das Gesetz — über jenes von 1859 hinausgehend — auch den Landes= und öffentlichen Fondsbeamten die Amtsheimat zugesteht.

Das Heimatrecht mußte infolge der Bestimmungen des Heimatgeselses jede Elastizität verlieren. Die Heimatrechtsverhältnisse wurden stabilissiert und petrisiziert. Sie konnten auch leicht außer Evidenz kommen, und wenn dadurch auch das einmal erworbene Heimatrecht de jure nicht verloren ging, so verlor es doch seine praktische Bedeutung. Derjenige, dessen Heimatrecht nicht erweislich ist, ist jedensalls faktisch heimatlos, und es ist nur zu billigen, daß ihn das Geseh — vor der Ansechtbarskeit der Terminologie nicht zurücssched — auch rechtlich als heimatlos behandelt.

Mußten die der Beränderung der heimatrechtlichen Beziehungen und ihrer Anpassung an die tatsächlichen Berhältnisse nicht günstigen Bestimmungen des Gesehes die Heimatlosigkeit sördern und zu einer wahren Plage der Berwaltung gestalten, so war es auch Psticht der Gesehgebung, eingehende Normen für die Behandlung der Heimatlosen zu tressen, was denn auch geschehen ist. Der Heimatlose muß durch eine Bersügung der politischen Behörde einer bestimmten Gemeinde zugewiesen werden, welche dadurch sür so lange an die Stelle der Heimatgemeinde tritt, als diese nicht bekannt oder ein neues Heimatrecht nicht erworben ist. Wird das wirkliche Heimatrecht ermittelt, so verliert die Zuweisung, wie der Berwaltungsgerichtshof mit Recht enunziert hat 1, ihre Bedeutung wohl ex nunc, aber nicht ex tunc. Die Zuweisungsgemeinde gewährt Armens versorgung nicht auf Rechnung der unbekannten Heimatgemeinde, nicht auf Kredit, sondern desinitiv auf eigene Rechnung, a fonds perdu.

Die Auswahl der Zuweisungsgemeinde ist nicht in das Belieben der politischen Behörde gestellt. Das Gesetz selbst zählt die Gemeinden auf, welche für die Zuweisung in Betracht kommen, und es rangiert diese Gemeinden derart, daß die früher genannte Gemeinde der später ge-

¹ Bgl. Budwinsti 607.

nannten vorzuziehen ist. Und zwar sind als Zuweisungsgemeinden zu behandeln:

- 1. Diejenige Gemeinde, in welcher sich der Heimatlose zur Zeit seiner Abstellung zum Militar oder seines freiwilligen Eintrittes in dasfelbe befunden hat:
- 2. diejenige Gemeinde, in welcher sich der Heimatlose vor dem Zeitspunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechts am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr, ununterbrochen, und bei gleichem Ausenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreis willig aufgehalten hat;
- 3. diejenige Gemeinde, in welcher der Heimatlose geboren ist, in welcher der heimatlose Findling ausgesunden worden ist, oder (wenn Geburtsund Fundort unbekannt sind) diejenige Gemeinde, in welcher sich die öffentliche Findelanstalt befindet, in deren Verpflegung der Heimatlose steht oder gestanden hat;
- 4. diejenige Gemeinde, in welcher der Heimatlose zur Zeit des in Frage gekommenen Beimatrechts angetroffen wurde.

Man kann diese Gemeinden kurz als die Stellungsgemeinde, die Domizilgemeinde, die Geburtsgemeinde und die Aufenthaltsgemeinde bezeichnen. Stellung, Domizil, Geburt und Aufenthalt können sich natürzlich auch auf ein ausgeschiedenes Gutsgebiet beziehen. Ist dies der Fall, so erfolgt zwar nicht die Zuweisung zum Gutsgebiete, wohl aber zu einer benachbarten Gemeinde.

Sehen wir von der Heranziehung der Stellungsgemeinde ab, welche mit den Eigentümlichkeiten iber Heeresergänzungstechnik zusammenhängt und keine prinzipielle Bedeutung hat, so sind sür die Zuweisung jene Momente maßgebend, welche überhaupt bei der ursprünglichen Zuserkennung eines heimatrechtlichen Status von Bedeutung sind: längerer Ausenthalt oder Ausenthalt überhaupt und Ort der Geburt. Auf den Familienzusammenhang wird, weil eben nur die tatsächliche Beziehung zur Gemeinde in Betracht kommt, so wenig Rücksicht genommen, daß die Zuweisung des Heimatlosen nur sür diesen selbst, nicht auch sür Frau und Kinder gilt, und daß die Frau und die nicht eigenberechtigten Kinder nur dann derselben Gemeinde zugewiesen werden sollen, wie das Familienshaupt, wenn sie mit diesem in Gemeinschaft leben 1. Von diesem Falle abgesehen hat eine den Lebensschickslalen der Frauen und Kinder angepaßte Zuweisung zu ersolgen.

Das gleiche gilt auch von unehelichen und von vaterlosen Kindern im Bershältniffe zur heimatlosen Mutter.

So wie das Heimatgeset in den Normen über die Zuweisung der Heimatlosen — allerdings nur der Not gehorchend und nicht einer besseren Einsicht solgend — das Bestreben zeigt, eine selbständige, innerlich gerechtsertigte Beziehung des Individuums zur Gemeinde zu schaffen, so sinden wir auch auf diesem Gebiete wenigstens den Ansatzu einer rationelleren Berteilung der Armenlast. Die Armenversorgung der der Stellungssemeinde zugewiesenen Personen haben sämtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zugute gerechnet wurden, zu übernehmen. Die Zuweisung ersolgt also nicht bloß zu Lasten der Stellungsgemeinde, sondern zu Lasten aller Gemeinden des Stellungsbezirkes 1. Das Herausgreisen der Stellungsgemeinde hat — wenigstens sofern die Armensversorgung in Frage kommt — bloß sormale Bedeutung. So wie das Heimatrecht selbst, so muß eben auch die Zuweisung eine Beziehung zu einer bestimmten Gemeinde herstellen.

Ühnlich verhält es sich dann, wenn der in einer öffentlichen Gebäransttalt zur Welt gekommene Heimatlose jener Gemeinde zugewiesen wird, in deren Gebiet sich diese Anstalt befindet. In diesem Falle gebührt der Zusweisungsgemeinde die Vergütung des Auswandes für die Armenversorgung aus Landesmitteln. Hier wirkt also die Zuweisung zu Lasten des Landes. Durch einzelne Landesgesetze wird auch im Falle der Zuweisung des Heimatlosen an die Ausenthaltsgemeinde (Z. 4) das Land zur Tragung der Armenversorgungsauslagen verpstichtet.

In bezug auf das Heimatrecht selbst kennt das Heimatgesetz eine Berteilung der Armenlast auf räumlich ausgedehntere Gemeinwesen nicht. Es erteilt aber allerdings der Landesgesetzgebung die Bollmacht, Einsrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obsliegende Berpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird. Tatsächlich kommen in dieser Hinsicht nicht bloß Landesgesetz, sondern auch Reichsegesetz und Berordnungen in Betracht. Das Reichsgesetz vom 17. Fesbruar 1864 Nr. 22, N.G.Bl. bestimmt, daß die Verpflegskosten für die in eine öffentliche Gebärs oder Irrenanstalt unentgeltlich ausgenommenen

¹ Das steiermärkische Armengeset vom 27. August 1896, Ar. 63 L.G.B., substituiert im § 85 den Gemeinden des Stellungsbezirkes schlichthin den (Berstretungs-) Bezirk. Die gleiche Substituierung ist im § 7 des böhmischen Armengesetz vom 3. Dezember 1868, Ar. 59 L.G.Bl. implicite enthalten.

² B. B. steiermärk. Armengeset § 88 f. — Bgl. Mischler im Öst. St.W.B., 2. Aufl., I. Bb., S. 332. — Wenn die Zuweisung zu einer Gemeinde deshalb ersfolgt, weil diese an ein Gutsgebiet angrenzt, so haftet die Last der Armenversorgung auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

gahlungsunfähigen Berfonen von den Landesfonden derjenigen Länder gu tragen ober zu erseben find, in welchen sich die Beimatgemeinden ber Berpflegten ober jene Gemeinden befinden, denen diefe Berfonen nach den Bestimmungen des heimatgesetes als heimatberechtigt juguweisen find. Der Landesgesetzgebung wird es borbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geisteskranke (nicht auch für die Pfleglinge der Bebäranftalten) zahlenden Landesfonde diese Auslagen von der Seimat= gemeinde derfelben gang ober teilweise zu ersegen feien. Gin Landesgesek ist hier also nicht notwendig, um die Heimatgemeinde von der Leiftung zu befreien, fondern um fie zu diefer Leiftung heranzuziehen 1. Die Berpflegskosten für die ohne Entrichtung einer Aufnahmstaze in die normalmäßige Pflege einer öffentlichen Findelanstalt aufgenommenen Kinder hat gleichfalls auf Grund einer reichsgesetlichen Borfchrift (Gef. v. 29. Februar 1868 Ar. 15, R.G.Bl.) ber Landesfond desjenigen Landes zu tragen, in welchem bas Rind heimatberechtigt ober dem es im Falle der Seimat= lofigkeit als heimatberechtigt zugewiesen worden ift. Gine Übertragung des Verpflegskostenersages auf die Heimatgemeinde des Kindes findet feinesjalls statt 2.

Die Berpflichtung des Landessonds jenes Kronlands, "wohin der Berpflegte zuständig ist und, wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde," zum Ersatze der Berpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten sür darin aufgenommene Kranke anzusprechen haben, ist im Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. März 1855 Z. 6382 ex 1854 außegesprochen. Die Heimatgemeinde partizipiert nur in jenen Ländern an diesen Verpflegskosten, deren Landesgesetzgebung dies ausdrücklich normiert hat⁸.

Auch die Rosten der offenen Krankenpflege werden den Gemeinden durch das steiermärkische Armengesetz abgenommen. Kostenpflichtig ist hier jener Bezirk, zu dem die Heimatgemeinde des armen Kranken gehört und zwar auch dann, wenn die Verpslegung von einer Gemeinde eines andern Landes vorschußweise bewirkt worden ist (§§ 57 ff.). Bon dieser Er-

¹ Solche Landesgesetz find in ben wenigsten Ländern erlassen worben. Bgl. Mischler a. a. D. S. 333; Mayrhofer III. Bb., S. 234.

² Anders verhält es sich nach § 7 des zitierten Gesetzes im Falle der nicht normalmäßigen Findelpflege. (Z. B. es wird ein Kind wegen Berhaftung seiner Eltern bloß vorübergehend in der Findelanstalt untergebracht.) Egl. Epstein im Öft. St. B. B., 2. Aufl., II. Bb. S. 102.

³ Mayrhofer III. Bb. S. 170, ferner S. 197. Schriften CXXII.

leichterung haben freilich die Städte mit eigenem Statute (Graz, Cilli, Marburg, Pettau), welche in den Bezirksverband nicht einbezogen sind, keinen Nuten (§ 61).

Während es sich in den bisher besprochenen Fällen bloß um eine Einschränkung der die Heimatgemeinden treffenden Pflicht zur Tragung der Armenversorgungskoften gehandelt hat, sind durch das niederösterzeichische Armengeseh vom 13. Oktober 1893 Nr. 53, L.G.Bl. die Gemeinden mit Ausschluß von Wien (aber mit Einschluß der mit eigenen Statuten versehenen Städte Wiener-Neustadt und Waidhosen an der Ybbs) vollsständig durch den Armenbezirk erseht worden. Der Armenbezirk hat alle seinen Ortsgemeinden in bezug auf öffentliche Armenpslege aus dem Gessehe obliegenden Pflichten zu erfüllen und alle diesen Pflichten entsprechenden Rechte auszuüben (§ 8). In anderen Ländern können wenigstens Armens gemeinden durch freiwillige Vereinigung oder auch durch zwangsweise Zusammenlegung von Gemeinden zur selbständigen Besorgung der öffentlichen Armenpflege gebildet werden.

Aus allen diesen im einzelnen so verschiedenen Bestimmungen ergibt sich für unser Thema die wichtige Folgerung, daß der Rechtsbegriff der "Heimat" durch Spezial- und Partikulargesetze eine wesenkliche Erweiterung ersahren hat. Zwar bezieht sich das Heimatrecht im technischen Sinne immer auf eine bestimmte Gemeinde. Aber die heimatrechtliche Zugehörigsteit zur Gemeinde schließt in sich die Zugehörigkeit zu einem Bezirke (Armenbezirke), zu einem Lande (eventuell zu einer Armengemeinde). Reben die Heimatgemeinde tritt der Heimatbezirk, das Heimatland 1. Und wenn Bezirk und Land an den Kosten der Armenpflege partizipieren, so hat das nicht bloß die Bedeutung, daß die Gemeinde dadurch entlastet wird, sondern es werden dadurch auch dis zu einem gewissen Grade die Unzukömmlichkeiten, die sich aus der Berschiedenheit der Heimat- und der Ausenthaltsgemeinde ergeben, ausgeglichen und ausgehoben. Nach der letzten Bolkszählung waren von je 1000 Personen

¹ Auf weitere Details der Landesgesetzgebung kann hier nicht eingegangen werden.

 $^{^2}$ \S 34 des böhmischen, \S 15 des steiermärkischen Armengesetzes. — Manrhofer, V. Bb., S. 247.

^{3 § 16} bes fteiermärkischen Armengesetzes.

⁴ Im Falle der Trennung von Gemeinden (§ 4 H.G.) zeigt es sich, daß auch noch eine besondere heimatliche Beziehung zu einem Teile des Gemeindeterritoriums bestanden hat, die freilich erst jest praktische Bedeutung erlangt.

	ber gesamten ortsanwesenben Bevölkerung			der Heimat= bevölferung ¹
heimatberechtigt in	•	anwesend in		J
ber Aufenthaltsgemeinde .	598	der Heimatgemeinde .		610
im Bezirke bes Aufenthalts	736	im Heimatbezirke		751
im Lande bes Aufenthalts	907	im Beimatlande		924

Diefe Ziffern zeigen, daß trot ber Freizugigteit ber Prozentsat ber außerhalb des Beimatlandes weilenden Staatsburger verschwindend flein Die Berichiedenheit der beiben Rolonnen ift darauf gurudguführen, daß wohl in der ersten Kolonne die im Inlande weilenden Ausländer, in der zweiten Kolonne dagegen nicht die im Auslande weilenden Öfterreicher berücksichtigt worden find. Da nun für eine Beimatrechtsreform die fich im Staatsgebiete aufhaltenden Ausländer nicht in Frage kommen, so ift auf die zweite Rolonne größeres Gewicht zu legen, als auf die erfte. Wir können alfo fagen, daß fich drei Biertel der Bevölkerung im Beimatbegirke und 37/40 der Bevolkerung im Beimatlande aufhalten. Und wenn auch die Identität von Beimat= und Aufenthaltsland im allgemeinen in jenen Ländern häufiger ift, welche eine dunnere Bevolterung aufweisen, jo ift boch als erfreuliche Ausnahme Riederöfterreich zu nennen, welches nach Trieft am dichtesten bevölkert ift und bennoch unter 1000 Landesangehörigen 951 Perfonen zählt, die fich im Beimatlande aufhalten.

Sine Entlastung der Heimatgemeinden wurde auch durch die sozials politische Gesetzebung herbeigesührt. Der Unterstützungsanspruch eines Krankenkassenmitgliedes geht krast Gesetzes auf die Gemeinde oder Korpozation über, welche auf Grund einer gesetzlichen Verpslichtung Krankenzunterstützung geleistet hat. Da sich nun die Kassenmitgliedschaft nach dem Orte der Beschäftigung, also nach dem Ausenthaltsorte richtet, so bewirkt diese gesetzliche Zession, sowie überhaupt die Organisation der sozialen Verzsicherung, in territorialer Hinsicht eine Überleitung der Unterstützungspflicht vom Heimatgebiete auf das Ausenthaltsgebiet.

V.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1896 Ar. 222, R.G.Bl., welches sich bie Sanierung der Heimatrechtsverhältnisse zum Zwecke setzt, ist überaus

¹ Die amtliche Statistik bezeichnet die Gesamtheit der Heimatberechtigten eines Gebietes als dessen "rechtliche Bewölkerung". Diese Ausdrucksweise ist besser zu vermeiden, weil doch alle Gemeinde mitglieder (also auch die Genossen) zur recht-lichen Bewölkerung gezählt werden mufsen.

behutsam und vorsichtig zu Werke gegangen. Es zeigt sich dies nicht bloß in seinen meritorischen Bestimmungen, die noch zu besprechen sein werden, sondern auch in bezug auf den Zeitraum, den es verstreichen ließ, ehe es praktische Geltung beanspruchte. Von der Amtsheimat absgesehen, welche nunmehr auch den Beamten der Gemeinden und der Bezirksvertretungen, den Rotaren und den desinitiv angestellten Hose, Staats, Landes, Gemeinder, Bezirksvertretungs und öffentlichen Fonds dien ern zugestanden wurde 1, konnte eine Beränderung der Heimatrechtsverhält nisse auf Grund der Rovelle srühestens am 1. Januar 1901 eintreten. Und da der vorhergehende Tag der Stichtag der Volkszählung ist, so können wir die Wirkungen des Heimatgesetzes dis zu dem letzten Tage, an welchem seine Prinzipien in Krast waren 2, statistisch versolgen 3.

Es wurde bereits erwähnt, daß von je 1000 ortsanwesenden Personen bloß 598, also 59,8 % in der Ausenthaltsgemeinde heimatberechtigt waren. So wenig erfreulich schon diese Ziffer ift, die wir der Kürze wegen als Ausdruck des "Heimatprozents" bezeichnen wollen, so läßt sie doch nicht die ganze Wahrheit erkennen. Denn sie wäre weit niedriger, wenn sie nicht durch die ziemlich günstigen, aber für die Beurteilung der österzeichischen Berhältnisse minder erheblichen Heimatrechtsverhältnisse der in den weiten Gebieten von Galizien, Bukowina und Dalmatien lebenden Bevölkerung beeinflußt würde.

Die solgende Tabelle enthält die Heimatprozente für die einzelnen Kronländer und für die mit eigenen Statuten versehenen Städte. Triest wird nur unter den Städten angeführt. Die Länder und Städte sind derart aneinandergereiht, daß die Gebiete mit geringeren Heimatprozenten jenen mit größerem Heimatprozente vorgehen.

¹ Was die Lehrer betrifft, so werden in dem neuen Gesetze die "Lehrspersonen" erwähnt. Darunter sind auch die Lehrerinnen zu verstehen. Bgl. Scapinelli, Die Heimatgesetznovelle S. 71. Dagegen freilich Pražák a. a. D. I. Bb. S. 110.

² Die Ausnahme rücksichtlich ber Amtsheimat wurde soeben erwähnt. Außerbem mögen schon unter dem Sindrucke der Novelle manche Gemeinden mit der Heimatrechtsverleihung in der Zeit von 1897—1900 weniger rigoroß gewesen sein, als früher. Bon großer Bedeutung sind jedoch diese Momente sicherlich nicht.

³ Die Ergebniffe ber Bolkszählung in bezug, auf die heimatberechtigung ber anwesenden Bewölkerung sind im ersten hefte des LXIV. Bandes der "Öst. Stastistik" enthalten. Unbedingt verlählich sind biese Ergebnisse schon beshalb nicht, weil es sonst weder heimatlose noch bestrittene heimatrechte geben würde.

Rieberösterreich Steiermark	48,6 55,3 59,8 66,0 74,7 79,1 80,6 81,6	Marburg Olmüţ Bozen Graz Grili Brag Bettau Wiener=Neuftabt Klagenfurt Linz Troppau Jnnsbrud Laibach Ungarifat Ungarifat Etipy Wester	21,1 21,8 23,5 23,7 23,8 24,2 24,3 25,0 26,0 26,4	Örünn 2' Kremfier 2' Salzburg 2' Bielit 3 Fglau 3 Krafau 3 Reichenberg 3 Bien 3 Roverebo 3 Trient 4 Trieft 4 Czernowit 4 Lemberg 5 Göra 55	6,9 7,9 8,7 9,0 3,5 5,5 6,9 9,8 1,7 4,6 2,8 4
Im ganzen Staats= gebiete	59,8	Znaim	26,7		

Die Verschiedenheiten der Prozentsätze sind hiernach außerordentlich groß. Die Spannung ist bei den Städten weit größer (10,3—85,4), als bei den Ländern (40,2—92,8). Allein diese Differenz ist auf Rechnung von Rovigno zu setzen, welches unter den Städten einen ganz abnormalen Satz ausweist, für den sich anderwärts kein Analogon sindet. Sehen wir von Rovigno ab, das mit seinen rund 10000 Einwohnern keine Rolle spielt, so betragen die Heimatprozente:

Das Mißverhältnis zwischen Heimat und Aufenthalt ist also in den Städten weit größer, als in den Ländern. Während in der Mehrheit der Länder (9) mehr als die Hälfte der Bevölkerung in der Ausenthaltszemeinde heimatberechtigt ist, ist das gleiche bloß in 3 von 33 Statutarzemeinden der Fall. 27 Städte haben ein geringeres Heimatprozent, als Niederösterreich, welches das geringste Prozent unter den Ländern ausweist. Das gleiche Berhältnis von Land und Stadt wiederholt sich — wenn wir auch hier wieder von Rovigno absehen — innerhalb jedes einzelnen Landes. Überall bleiben die Städtezissern in gemessenm Absstande hinter der Landeszisser zurück. Gine aussallende Annäherung an die Landeszisser zeigt allerdings Wien (38:40,2). Der Grund liegt darin, daß mehr als die Hälfte der niederösterreichischen Bevölkerung (54 %) aus Wien entsält, so daß die Landeszisser schon mathematisch durch die

¹ Rovigno überragt mit 85,4 die istrische Ziffer von 81,6. Das kleinste Heimatsprozent in Istrien hat der Bezirk Pola (48,9 %). Bgl. unten S. 41 Anm. 2.

Verhältniffe in Wien beeinstußt wird. Daß aber die Wiener Ziffer auch unter den Städten relativ hoch ist, kann wohl auf Rechnung der glücklichen Arrondierung des Stadtgebietes gesetzt werden, welche durch die Einbeziehung der Vororte bewirkt worden ist. Die Inkomsmunalisierung von Vorortgemeinden ist immer zugleich eine partielle Heimatrechtsresorm im Sinne einer Sanierung subjektiver Heimatrechtssverhältnisse.

Die obige Zusammenstellung der Heimatprozente drückt selbstverständslich das Verhältnis von Stadt und Land nur höchst unvollkommen aus. Denn einerseits sind die Städte in den Ländern inbegriffen, anderseits sind als Städte nur die Statutargemeinden hervorgehoben, welche bloß einen kleinen Teil des städtischen Gebietes darstellen, und unter denen sich übrigens auch einzelne ziemlich kleine Gemeinden besinden. Zur besseren Veranschaulichung der Heimatverhältnisse der österreichischen Bevölkerung mag solgende Tabelle dienen, welche die relative Stärke der in der Ausenthaltsgemeinde heimatberechtigten Bevölkerung in den 380 politischen Bezirken Österreichs — und damit auch in den Ländern — darstellt. Jede der schon oben berücksichtigten 33 Statutargemeinden bilbet sür sich auch einen politischen Bezirk.

Länber	i	Zahl ber Bezirke, in welchen 10-20 20-30 30-40 40-50 50-60 60-70 70-80 80-90 90-100 Brozent ber ortsanwesenden Personen in der Aufentshaltsgemeinde heimatberechtigt sind							Gesamt= zahl der Bezirke	
Rieberöfterreich Dberöfterreich Salzburg Steiermarf Kärnten Krain Trieft Görz u. Gradiska Jftrien Borarlberg Böhmen Schlefien Galizien Bukowina Dalmatien	—	5 3 1 1 1 — — 1 — 6 4 4 — —	9 2 -4 1 - 1 13 1 - 1	3 4 3 8 2 - 1 - 1 4 - 18 5 1 - 1	6 5 2 3 2 - 1 3 1 34 10 5 2 -	2 - 3 1 1 - - 3 2 18 16 1 3 -	- - - -	 3 2 4 3 48 8 	- - - 1 2 5 - - 1 4 1 1 1	25 14 6 24 8 12 1 5 7 25 3 96 40 11 80 10
Summa	11	29	32	51	74	50	31	6 8	34	380

Die Heimatverhältnisse zeigen also die denkbar größten Bariationen. Man kann sämtliche Bezirke in drei nahezu gleich große Gruppen gliedern, von denen die erste (32 % aller Bezirke) ein Heimatprozent von 10—50, die zweite (33 %) ein solches von 50—70 und die dritte (35 %) ein solches von 70—100 ausweist. Els Bezirke (3 % aller Bezirke) zeigen eine aussallend niedrige Zisser. Es sind dies:

Stadt Marburg	mit	103	Beimatberechtigten	unter	10 00	Anwesenden
Bezirk Žižkov	,,	124	"	"	,,	"
" Agl. Weinberge	,,	137	"	"	,,	,,
" Mährisch=Ostra	u "	138	. "	"	"	,,
" Teplit	,,	164	"	,,	,,	"
Stadt Olmütz	,,	165	"	"	"	,,
" Bozen	,,	172	,,	"	,,	"
Bezirk Smichow	"	178	,,	"	"	,,
" Leoben	,,	186	,,	,,	,,	"
Stadt Graz	,,	192	,,	,,	,,	"
Bezirk Brür	,,	194		,,	,,	"

Außer den Städten find in dieser Liste die Zuzugsgebiete für die Bergarbeiterbevölkerung vertreten. Die Bezirke Žižkov, Kgk. Weinberge und Smichov würden gewiß aus der Reihe der die ungünstigsten Heimatsverhältnisse ausweisenden Bezirke verschwinden, wenn die gleichnamigen Städte mit Prag vereinigt würden.

Wie hoch unter Umftänden das heimatprozent sein kann, zeigt eine Zergliederung der letzten Kolonne (90—100 %) der obigen Tabelle. Die in der Ausenthaltsgemeinde heimatberechtigten Personen machen

$90-91 ^{\text{o}}/_{\text{o}}$	der	Gesamtbevölkerung	aus	in	9	Bezirken
$91 - 92^{\circ}/_{\circ}$,,	"	,,	"	3	"
$92-93^{0}/_{0}$,,	"	,,	,,	5	"
$93-94^{0}/_{0}$,,	"	"	,,	3	"
$94-95^{0}/_{0}$,,	"	"	,,	6	"
$95-96^{\ 0}$,,	"	,,	"	2	"
$96-97^{0}/_{0}$,,	"	"	,,	1	,,
$97 - 98^{0}/_{0}$,,	"	"	,,	1	. "
$98-99^{0}/_{0}$	"	"	,,	,,	3	"
über 99 ⁰ /0	,,	"	<i>"</i>	,,	1	"
		Zuja	ımme	n E	34	Bezirke.

¹ Die Bevölkerung der Stadt Žižkov macht 71 %, jene der Stadt Kgl. Bein= berge 41 % und jene der Stadt Smichov 34 % der Bezirksbevölkerung aus. — Im

Der dalmatinische Bezirk Imotski erreicht mit 997 %00 die höchste Ziffer.

Bisher haben wir die Heimatbevölferung als einen Teil der Aufentshaltsbevölferung betrachtet, uns also bloß mit jenem Teile der Heimatsbevölferung beschäftigt, der sich zugleich in der Heimatgemeinde aufhält. Fassen wir nun das Verhältnis der (wo immer im Staate anwesenden) Heimatbevölferung zur Ausenthaltsbevölferung ins Auge, so sinden wir Gebiete, deren Heimatbevölferung größer ist, als die Ausenthaltsbevölferung (wir wollen in einem solchen Falle von einer aktiven Heimatzisserisster sprechen) und Gebiete, in denen das entgegengesette Verhältnis zu konstatieren ist. Die solgende Tabelle zeigt, wiediel Bezirke in den einzelnen Ländern eine aktive, und wiediel eine passive Heimatzisser ausweisen. Überdies ist auch ersichtlich, welcher Gruppe das Land selbst zuzuzählen ist.

	Aftive Bezirke	Passive Bezirke	Zahl der Bezirke	Aftive Länder	Passive Länder
Rieberöfterreich	10 8 1 13 7 11 	15 6 5 11 1 1 1 1 1 28 12 4 17 5 6	25 14 6 24 8 12 1 5 7 25 3 96 40 11 80 10	- - - 1 1 - - - 1 1 1 1 1	1 1 1 1 - - 1 1 1 1 - - 1
Zusammen	253	127	380	7	10

Darnach gibt es in jenen zwei Ländern, welche die geringste Anzahl von Bezirken aufweisen (Triest, Borarlberg), gleichartige und zwar passive Bezirke. In den übrigen Ländern gibt es Bezirke beiderlei Art. In der Bukowina sind aktive und passive Bezirke gleich stark vertreten. In Niederösterreich und Salzburg überwiegen die passiven, in den restlichen

Bezirke Kgl. Weinberge kommen noch Rusle und Wrschowit als Anschlußgemeinden für Prag in Betracht. Die Bevölkerung der Gemeinden Kgl. Weinberge, Rusle und Wrschowit beträgt zusammen zwei Drittel der Bezirksbevölkerung.

zwölf Ländern die aktiven Bezirke. Im ganzen Staate verhalten sich die Bezirke mit aktiver Heimatzisser zu den übrigen Bezirken, wie 2:1. Wollte man aber daraus schließen, daß tatsächlich in den meisten Ländern die Heimatbevölkerung größer ist, als die Ausenthaltsbevölkerung, so wäre dies, wie die Landeszissern zeigen, unrichtig. Das Berhältnis der Heimatsbevölkerung zur Ausenthaltsbevölkerung entspricht im Lande keineswegs dem gleichen Berhältnisse in der Mehrheit der Bezirke. In Oberösterreich, Steiermark, Istrien, Tirol und Dalmatien ist die Heimatbevölkerung kleiner, als die Ausenthaltsbevölkerung, obwohl in der Mehrheit der Bezirke jedes dieser Länder das Gegenteil der Fall ist. Besonders charakteristisch ist das Berhältnis in Istrien, wo ein einziger passirke (Pola) die Passirkität des Landes herbeisührt. Die Statutargemeinden sind — mit Ausnahme von Rovigno² — sämtlich passir Wie weit die Heimatbevölkerung hinter der Ausenthaltsbevölkerung zurückbleiben kann, mögen solgende Zissern zeigen:

	Aufenthalts einschließlich ber Au	Şeimat≈ bevölferung	
Bezirk Mährisch-Ostrau .	87,126	84,318	19,730
" Žizkov	83,752	83,353	28,011
Stadt Graz	138,080	123,673	38,988

Im Bezirke Žižkov macht die Heimatbevölkerung 33 %, in Graz ca. 30 %, im Bezirke Mährisch = Oftrau nur 23 % der Aufenthalts-bevölkerung aus. Die Heimatberechtigten dieser Gebiete würden also — bei gleichbleibender Ausenthaltsbevölkerung — auch dann noch in der Minorität sein, wenn sie sich ausnahmslos in ihren Heimatbezirken auf-

¹ Das Berhältnis der aktiven zu den passiven Ländern kehrt sich freilich um, sobald die Ausländer aus der Ausenthaltsbevölkerung ausgeschieden werden. Dann rücken Oberöskerreich, Tirol und Dalmatien in die aktiven Länder ein. (Bgl. Öst. Statistik a. a. D. S. XXII.) — Ich habe es wegen Zeitmangels unterlassen, eine Korrektur der Ausenthaltsbevölkerung 380 mal vorzunehmen, glaube aber, daß dieser Umstand nicht sehr ins Gewicht fällt, da die Ausländer nicht einmal 2 %, nach Ausscheidung des unter allen Umskänden passiven Wien nur 1,4 % der Ausenthaltssbevölkerung außmachen.

² Die größte iftrifche Stadt ift nicht Rovigno, fondern Bola.

³ In Karnten, Krain und Gorg ift nur ber hauptstädtische Begirk paffiv.

halten würden. Die Mißstände, die sich auf dem Gebiete des Heimatwefens ergeben haben, äußern fich also nicht bloß darin, daß die Bemeinden ihre Beimatberechtigten gegeneinander austauschen, so daß ein großer Teil der Aufenthaltsbevölkerung heimatsfremd ist, sondern auch und insbesondere barin, daß die Beimatbevölkerung vieler Gemeinden stationar bleibt, mahrend die Aufenthaltsbevölkerung unausgesett machft. Wenn neue Gemeinden entstehen, fo erlangen fie fofort - fei es ipso iure, sei es durch behördliche Zuweisung (§§ 3 f. H.G.) — eine gewisse Bahl von Beimatberechtigten. Und ebenfo tann die Beimatbevölferung der Gemeinde durch Erweiterung des Gemeindegebietes einen Zuwachs erfahren. Aber wenn das Wohngebiet einer Gemeinde durch fortichreitende Berbauung des Grundes und Bodens seine Erweiterung erfährt, ohne daß fich die Grenzen der Gemeinde andern, fo wird dadurch ein Wechsel in den konkreten Beimatverhältniffen nicht herbeigeführt. So hat fich 3. B. im Laufe der Zeit die Stadt Rgl. Weinberge bei Prag zu einer großen Stadt entwickelt1, ohne daß fie genötigt mar, auch nur eine der in ihr Gebiet überfiedelten Berfonen in ihren Beimatverband aufzunehmen. Während in allen übrigen Sinfichten nicht nur die Ginnahmen, fondern auch die Aufgaben und Laften einer Gemeinde in demfelben Berhältniffe wachsen, in dem die Wohnbevölkerung wächst, verhält es sich mit der Armenlast anders. Diese kann nicht oder nicht wesentlich machsen, so lange die verarmten Inwohner ihren von der Domizilgemeinde verschiedenen Beimatgemeinden zur Laft fallen. Gemeinden mit gurudgebliebener Beimatbevölkerung, Bujugsgemeinden, geben mehr Arme an fremde Gemeinden ab, als fie von anderen Gemeinden gur Berforgung übernehmen. Und wenn nun gerade bie Bujugsgemeinden, wie es in der Natur der Dinge liegt, wirtschaftlich fraftiger und leiftungefähiger find, als jene Gemeinden, aus benen fich ihre Aufenthaltsbevölkerung rekrutiert, fo liegt in ber Überwälzung ber Armenlaft auf die schwächeren Beimatgemeinden eine Unbilligfeit, die eine Abhilfe dringend erfordert. Die Gesetzgebung konnte sich der Aufgabe nicht entziehen, hierin endlich Wandel zu schaffen.

 $^{^1}$ Die Bevölkerung hat sich in dem Dezennium von 1890—1900 um 52 % vermehrt.

VI.

Seit dem Jahre 1872 stand in Österreich die Resorm des Heimatzrechts auf der Tagesordnung. Die Revision des Heimatgesetzs, zu welcher das Abgeordnetenhaus die Regierung am 23. Februar 1872 ausgesordert hatte, wurde ein Viertelsahrhundert später zur Tat. Am 19. Dezember 1896 ersolgte die Publikation des Gesetze vom 5. Dezember 1896 Nr. 222, R.G.Bl., womit einige Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 abgeändert worden sind.

Die Zahl der Erwerbungsgrunde des Heimatrechts ift durch die Novelle nicht vermehrt worden. Wenn es auch der Grundgedanke des Besetzes war, die Beimatrechtserwerbung mit einem mehrjährigen Aufenthalte in Zusammenhang zu bringen, so wurde doch der Heimatrechtserwerb nicht ipso iure an die Tatsache des längeren Aufenthaltes angeknüpft. Die vielfach propagierte Idee einer Erfigung bes Beimatrechts wurde vom Gesetze nicht aufgenommen. Nach wie vor ift es Sache ber Gemeinde, das heimatrecht zu verleihen und dadurch die Underung des Beimatrechtsftatus berbeizuführen. Rur wird die Berleihung wieder, wie es ichon nach ben ftädtischen Statuten und nach bem Gemeinbegesetze von 1859 der Fall war, in die freiwillige und in die obligatorische Verleihung bes Beimatrechtes gegliedert. Während es bas Beimatgefet in das Ermeffen der Gemeinde ftellt, ob fie einem Gesuchsteller das Beimatrecht verleihen will, verpflichtet die Novelle die Aufenthaltsgemeinde zur Verleihung des Beimatrechts, wenn die bom Gesetze geforderten Boraussetzungen vor-Der Beimatrechtswerber hat also unter Umftanden einen Unfpruch auf das Beimatrecht. Die Novelle tennt wohl eine Erfigung, aber nicht eine folche des heimatrechts, sondern eine Ersikung des heimatrechtsanfpruch's, bes Beimatrechtstitels. Längerer Aufenthalt in ber Gemeinde berechtigt den Staatsbürger, von der Aufenthaltsgemeinde die gebührenfreie Aufnahme in den Seimatverband zu verlangen. In der Verleihung des Beimatrechts an jemanden, der den Beimatrechtstitel erseffen hat, liegt zwar die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Aber nichtsdeftoweniger wird erft baburch, erft burch bie Berleihung eine Beränderung bes heimatrechtlichen Status des Einschreiters herbeigeführt. Die Verleihung wirkt alfo konstitutiv und nicht beklarativ. So unzweiselhaft dies aus dem Gefete hervorgeht, fo hat doch der Berwaltungsgerichtshof eigentum= licherweise bas Gegenteil behauptet 1. Dag eine Berpflichtung jur Auf-

¹ Bgl. Budwinski Nr. 2005 A.

nahme die Aufnahme selbst nicht zum deklaratorischen Akte herabdrückt, sollte doch ohne weiteres klar sein. Wenn ein Kranker berechtigt ist, die Aufnahme in ein Krankenhaus zu verlangen, so wird er doch so lange der Krankenhauspslege nicht teilhaftig, als er nicht aufgenommen ist. Die Aufnahme ist also, wenn sie ihm auch nicht verweigert werden darf, doch kein deklaratorischer, sondern ein konstitutiver Akt. Und das Gleiche gilt mutatis mutandis auch vom Heimatrechte.

Was nun die Voraussetzungen des Beimatrechtsanspruchs betrifft, fo knupft ihn das Befet an einen gehnjährigen freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde. Gezählt wird bloß jener Aufenthalt, der in die Zeit nach erlangter Eigenberechtigung fällt. Wird ber Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umftänden begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschloffen ift, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten folche Umftande erft nach dem Beginne des Aufenthalts ein, so ruht mahrend ihrer Dauer der Lauf der Frift. Das gleiche ift der Fall mahrend der Dauer einer unfreiwilligen, nicht durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht verursachten Abwesenheit. Abwesenheit jum Zwede der Erfüllung der Wehrpflicht führt weder hemmung noch Unterbrechung des Friftenlaufes herbei. Gin Sindernis für die Erwerbung bes Anspruches ift es, wenn ber Erfiger mahrend ber zehnjährigen Frist ber öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ift. Der Anspruch braucht nicht sofort nach Ablauf der Frist geltend gemacht zu werden, d. h. die zehn Jahre muffen nicht gerade vom Tage der Geltendmachung des Unfpruchs gurudgerechnet werden. Aber bennoch ift biefe Geltendmachung zeitlich begrenzt. Wenn der Aufenthalt in der Ersigungsgemeinde aufgegeben wird, fo fann von dem Beimatrechtstitel nur noch binnen zwei Jahren Gebrauch gemacht werden. Der Heimatrechtstitel ist übrigens vererblich. Er geht — mit der eben erwähnten zeitlichen Begrenzung — auf diejenigen über, welche ihr Beimatrecht vom Ersitzer ableiten.

In den bisher stizzierten Partien folgt die Novelle den Spuren des älteren österreichischen Heimatrechts. Soweit sie diesem überlegen ist, ist der Grund bloß in der rechtstechnischen Ausgestaltung des Heimatrechts- anspruchs zu sinden. Aber dabei bleibt das Gesetz nicht stehen. Es sührt ein vollständiges Novum ein, indem es den Gemeinden, die bisher bloß bei der Ausnahme neuer Mitglieder in den Heimatverband zu Worte kamen, auch die rechtliche Möglichkeit gewährt, die Abstohung entsremdeter Mitglieder zu veranlassen, sich derzenigen Heimatberechtigten, die einer

anderen Gemeinde gegenüber einen Erfigungsanspruch erworben haben, ju Dem Beimatrechtstitel der Erfiter und ihrer Beimatrechtsnachfolger entspricht der Entledigungstitel ihrer bisherigen Beimat= bezw. Buweifungsgemeinde. Geltend gemacht werden beide Titel gegenüber der Erfitungsgemeinde. Wenn die Beimatgemeinde von ihrem Rechte Bebrauch macht, fo tann jemand feines bisherigen Beimatrechts gegen feinen Willen verluftig geben. In diefem Falle ift nicht bloß die Verleihung des neuen Beimatrechts auf seite der Aufenthaltsgemeinde, sondern auch deffen Erwerbung auf feite des Individuums eine unfreiwillige. Die bisherige Beimat- ober Zuweifungsgemeinde steht hier im Dienste ber Beimatpolizei. Sie ist es, bie, wenn auch in Form eines Parteibegehrens und im eigenen Intereffe, die bom Gefete angeftrebte Ubereinstimmung der Heimatrechtsverhältnisse mit den Aufenthaltsverhältnissen veranlaßt. Der Bedante des Befetes ift gut und gefund. Die volle und gerechte Ausnützung ber gesetlichen Bestimmungen sett aber eine Reform der Beftimmungen über die Meldepflicht voraus, da fonft diejenigen Gemeinden, die ein geregeltes Meldemefen haben, unverhältnismäßig häufiger Entledigungsgesuche zu gewärtigen haben, als Bemeinden, denen gegenüber sich ber Nachweis des zehnjährigen Aufenthaltes nicht oder nicht leicht erbringen läßt 1. Der Entledigungstitel ber Gemeinde konkurriert selbstverständlich mit dem Heimatrechtstitel des Staatsbürgers. Selt= samerweise hat aber das Gesetz dem erstgedachten Anspruche eine längere Lebensdauer zugestanden. Während der Beimatrechtstitel, wie fcon erwähnt, binnen zwei Jahren nach dem Aufhören des Aufenthalts in der Erfinungsgemeinde verjährt, beträgt die Frift für die Berjährung des Entledigungstitels fünf Jahre.

Wir sind indessen mit den Neuerungen, die die Novelle gebracht hat, noch nicht zu Ende. Nach dem Heimatgesetze entscheidet die Gemeinde endgültig über das Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverdand. Die Novelle eröffnet dagegen in den Fällen, in welchen das von einer Partei oder Gemeinde gestellte Aufnahmsbegehren auf einen gesetzlichen Anspruch gestützt wird, einen Instanzenzug. Und zwar sungieren die staatlichen politischen Behörden als Beschwerdeinstanzen. Abgesehen davon hat die der Ausenthaltsgemeinde vorgesetzte politische Behörde (in der Regel die Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit Statut die Landesstelle) uns

Bgl. ben Bericht über ben IV. öfterreichischen Städtetag in Wien (1903)
 108, ferner ben einschlägigen Bericht bes Bürgermeisters Dr. Müller an ben III. beutsch-öfterreichischen Städtetag in Teplitz-Schönau (1904).

mittelbar über das Aufnahmsbegehren zu entscheiden, wenn die ansgerusene Gemeinde innerhalb einer Frist von sechs Monaten keine Entscheidung gefällt hat. Es kann also — und das ist die Neuerung, auf die ausmerksam gemacht werden muß — der Staat durch seine Beshörden das Heimatrecht in einer Gemeinde verleihen. Während dort, wo die Gemeinde in Anerkennung des Anspruches das Heimatrecht verleiht, die Veränderung des Heimatrechts doch auf den Willen der Gemeinde zurückzusühren ist — quamquam coacta tamen voluit —, sehlt hier übershaupt ein Willensaft der Gemeinde. Der Ausnahmsbeschluß der Gemeinde wird als entbehrlich behandelt. Wenn wir einen Terminus der verswaltungsrechtlichen Exekution verwenden wollen, so können wir sagen: der gesetliche Anspruch wird hier durch Ersah vornahme vollstreckt.

Die Beimatrechtsnovelle hat schon vor ihrer Erlaffung zu lebhaften Erörterungen Anlag gegeben. Die Stimmung für fie mar feineswegs aunstig. Der Entwurf ichien ben meisten Autoren nicht weitgebend genug, nicht bloß wegen ber überaus langen Ersigungsfrift, fondern namentlich auch deshalb, weil er eine unmittelbare Erwerbung des Heimatrechts perhorreszierte. In letterer Sinficht trat freilich ein merkwürdiger Widerfpruch zutage. Auf der einen Seite murde bas Bringip der Novelle deshalb befämpft, weil die in Frage kommenden Bevölkerungsschichten viel ju laffig, indolent und trage feien, als dag eine ausgiebige Beltendmachung des Beimatrechtstitels zu gewärtigen ware. Auf der anderen Seite wurde wieder behauptet, daß die Aufnahmsgefuche bei den Bemeinden fo maffenhaft einlaufen werden, daß mit ihrer klaglofen Aufarbeitung nicht gerechnet werden konne. Beute find wir in der Lage, die Richtigkeit diefer Prognofen zu beurteilen. Der Bormurf der Indoleng war durchaus unbegründet. Die Bevölkerung hat großes Intereffe für die Realifierung der Beimatrechtsansprüche an den Tag gelegt. Die Tages= blätter haben eigene Rubriten eröffnet, unter benen fie Ratschläge in Beimatrechtssachen erteilten. Die volkstümliche Literatur hat fich des Gegenstandes bemächtigt und für die Verbreitung der elementarften Renntniffe bom Beimatrechte Sorge getragen. Die Aufnahmsgesuche find in ber Tat maffenhaft eingelaufen. In Wien haben auf Grund der Novelle im Jahre 1901 25 477, im folgenden Jahre 21 946 Familien (nicht Berfonen) das heimatrecht erlangt 1. Nach einer allerdings summarischen Berechnung, welche dem IV. öfterreichischen Städtetage vorgelegen hat, ergibt fich für die Zeit bis Ende April 1903 eine Vermehrung der

¹ Bericht bes IV. öfterr. Städtetags S. 113.

heimatzuftandigen Wiener Bevölkerung um rund 240 000 Röpfe. hohe Riffern können die andern Städte natürlich nicht aufweisen. immerhin hat die Beimatrechtsnovelle wohl auch anderwärts Arbeit genug gegeben. Aber diefe Arbeit wurde bewältigt. Die Gemeinden und die Staatsbehörden haben ihres Amtes gewaltet, und der Berwaltungsgerichtshof hat den in diesem Falle gang unentbehrlichen Rechtsschut gewährt. Wie vorauszusehen mar, haben die Städte einen erbitterten Rleinfrieg gegen die Novelle geführt. Es soll gewiß nicht geleugnet werden, daß das Befet manche Unklarheiten enthält und ju vielen Zweifeln Unlag gibt. Aber diefe Unklarheiten und Zweifel murden von den Gemeinden arg übertrieben und durch den Berfuch einer den Intentionen des Gefetes zuwiderlaufenden Interpretation fünftlich vergrößert. Der Verwaltungsgerichtshof mußte berartigen Bersuchen entgegentreten und dem Gefete seine praktische Geltung sichern. Auch diese Arbeit ift jest getan, und wir können das Übergangsstadium in jeder Richtung als überwunden ansehen. Die Praxis, welche nach dem unvermeidlichen ersten Auprall der Gesuche in ruhigere Bahnen einlenkt, hat durch die verwaltungs= gerichtliche Judikatur eine feste Richtschnur erhalten.

Aber die heftigen Rlagen, welche die Städte unausgesetzt gegen die Novelle erheben, zeigen auf der anderen Seite deutlich, daß die Vorsicht, mit welcher bei uns an die Heimatrechtsresorm herangetreten worden ist, in den Verhältnissen wohl begründet war. Hat schon der erste Schritt, den die Gesetzgebung auf diesem Wege unternommen hat, derartige Wirfungen geäußert, so wäre ein radikaleres Vorgehen von ernsten Folgen begleitet gewesen. Es ist in der Tat eine genug große Umwälzung, wenn sich die Heimatbevölkerung Wiens in zwei Jahren um ein ganzes Drittel vermehrt hat. Trozdem dars die Gesetzgebung das Ziel, das sie sich gesetzt hat, nicht aus den Augen verlieren. Einerseits muß die viel zu lange Erstzungsfrist mit der Zeit erheblich reduziert werden, anderseits wird eine Resorm unseres vielsach rückständigen Armenrechts immer dringender und brennender.

Unsere Besprechung der Heimatrechtsnovelle wäre unvollständig, wenn wir nicht zum Schlusse noch jener eigentümlichen Bestimmung gedenken würden, welche auch Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Falle ihres zehnjährigen Ausenthaltes in einer und derselben Gemeinde einen Anspruch gegen diese Ge-

¹ Bon der durch die Novelle vorgenommenen Ausdehnung der Amtsheimat war bereits im vorigen Abschnitte die Rede.

meinde gewährt. Dieser Anspruch ist allerdings nicht auf die Berleihung des Heimatrechts gerichtet; denn des Heimatrechts können nur Inländer teilhastig werden. Wohl aber kann der Ausländer, der den Ersihungs-anspruch erworden hat, von der Ausenthaltsgemeinde die Zusicherung der Ausnahme in den Heimatverband für den Fall der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft verlangen. Auch dieser Anspruch kann im Instanzenwege vor den staatlichen Behörden zur Geltung gebracht werden. Auch hier devolviert die Entscheidung im Falle der Saumsal der Gemeinde an die vorgesetzte politische Behörde. Gebührensreiheit hat das Gesetzt den Ausländern bei der Erlangung der Ausnahmszusicherung nicht garantiert. Im Wege der Landesgesetzgebung können also die Gesmeinden das Recht, Zusicherungstaxen einzuheben, erwirken.

Während die übrigen Ansprüche, welche die Rovelle geschaffen hat, bas Berhaltnis ber berichiebenen Gemeinden zu einander betreffen, fommt hier das Berhältnis von Staat und Gemeinde in Frage. Der Staat entscheidet barüber, ob bem Ausländer die Staatsburgerschaft verlieben werden foll oder nicht. Allein da ein jeder Staatsbürger in einer öfterreichischen Gemeinde heimatberechtigt fein foll, fo fieht fich ber Staat veranlagt, von dem Staatsburgerichaftswerber ben Nachweis zu verlangen, daß ihm eine Gemeinde die Aufnahme in den Beimatverband für den Fall ber Erlangung des Staatsbürgerrechts zugefichert hat. So ift also das Recht des Staates, Ausländern die Staatsbürgerschaft zu verleihen, ohne daß dies im Gefege ausdrudlich ausgesprochen mare - in feiner prattischen Ausübung abhängig von den Gemeinden. Sier schafft die Novelle eine einschneidende Anderung. Die Gemeinde wird, im Falle die Ersigungsbedingungen vorliegen, gezwungen, die Aufnahmszusicherung auszusprechen. Ob ber Staat bann bie Staatsbürgerschaft verleiht ober nicht, ist seine Sache. In Diefer Richtung trifft die Novelle gar keine Bestimmung 2.

Vom Standpunkte der Rechtstechnit ist die Anordnung des Gesetzes sicherlich ansechtbar. Wozu braucht die Gemeinde erst eine Zusicherung auszusprechen, die schon das Gesetz selbst formulieren könnte? Es würde vollkommen genügen, wenn die Gemeinde verpflichtet wäre, dem Ausländer nach dessen Aufnahme in den Staatsverband das Heimatrecht auf Grund

¹ Agl. z. B. das Gesetz für die Stadt Salzburg vom 22. März 1903 Nr. 16 L.G.Bs.

² Über die Frage, inwieweit dem Staate gegenüber ein Anfpruch auf die Bersleihung der Staatsbürgerschaft besteht, vgl. neuestens Ofner in den Jurist. Blättern 1905, Nr. 13 f.

bes Gesetzes zu verleihen. Eine Barte lage barin nicht, weil jeder Staatsbürger einer Bemeinde angehören muß und, wenn fein Beimatrecht nicht ermittelt werden tann, auf Brund eines viel fürzeren Aufenthaltes, als ihn die Novelle fordert, der Aufenthaltsgemeinde zugewiesen werben fann. Prattisch mare aber die Bestimmung ber Novelle kaum von besonderer Bedeutung gewesen, wenn nicht in Bfterreich und insbesondere in Wien unverhältnismäßig viel ungarische Staatsburger gewohnt hatten, die nun die Beimatzusicherung ansprachen. Der Widerstand, den die Städte, namentlich Wien, der Realifierung der ihnen außerst unsympathiichen Buficherungsanfprüche entgegenfetten, brangte bie Auslander gur Schaffung einer besonderen Organisation. Seit 1902 besteht in Wien ein Ausländer-Rechtsschutverein, der fich in erfter Linie auf dem Gebiete ber Beimatrechtspragis betätigt. Auch hinfichtlich ber Ausländer haben wir aber nunmehr eine gefestete Juditatur, fo daß die ganze Bewegung in der Hauptsache schon jest der Vergangenheit angehören dürfte. Beftreben des Gesetzes, die staatliche Einburgerungspolitik von dem Berhalten der Gemeinden möglichst unabhängig zu machen, ist an sich gewiß berechtigt und billigenswert.

Beschichte der österreichischen Bemeindegesetzgebung und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862.

Don

Professor Dr. Insef Redlich in Wien.

Die Geschichte der Entwicklung der öfterreichischen Gemeindegeset= gebung 1, wenn man ba überhaupt von einer wirklichen Entwicklung fprechen kann, nimmt fehr fpat ihren Anfang; benn die erfte legislative Regelung bes Gemeindewesens ift in Ofterreich nicht bor 1849 erfolgt, also eine unmittelbare Frucht der Revolution gewesen oder vielleicht, noch genauer ausgedrückt, eine Folge der durch den Umsturz von 1848 herbeigeführten Beseitigung der alten Teudalverfaffung und ihres letten Ausläufers, der gutsherrlichen Jurisdittion. Die Schaffung eines generellen staatlichen Gemeinderechtes murde ein unabweisbares Bedürfnis. als sich auch in Österreich der alte absolutistische Batrimonials und Polizeistaat in einen die Forderungen der konstitutionellen Doktrin der Beit verwirklichenden modernen Berfaffungsftaat umwandelte. So bilbet benn bas fogenannte provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 das Ende der alten, aus der Periode des Lehens- und Ständestaates herausgebildeten Gemeindeverfaffung und den Anfang des neuen, durch die Staatsgewalt einheitlich geregelten Kommunalwesens in Ofterreich.

Da ist benn sogleich eine wichtige Tatsache vorauszuschicken: diese beiden großen Epochen kommunaler Verfassungsgeschichte Österreichs stehen in keinem innern Zusammenhang miteinander. Das moderne österreichische Gemeinderecht ist in seinem ganzen organisatorischen Ausbau eine durchaus ungeschichtliche, ja geradezu doktrinäre Schöpsung. Aus bestimmten politischen Motiven hervorgegangen und zur Verwirklichung bestimmter, damals herrschender Lehrmeinungen berusen, kann dieses erste österreichische Gemeindegesetz nur im Zusammenhange mit den großen staatsrechtlichen Grundanschauungen gewürdigt werden, deren Austommen und Ausbildung die gesamte innere Staatsgeschichte Österreichs seit 1848 dauernd beherrscht.

¹ Bgl. Mayerhofer, Hanbbuch f. d. pol. Verwaltungsdienft, 5. Aufl., Bb. I, S. 1—26; II, S. 418—434. Beidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung, I, S. 16, 156—61, 306—311.

Hier ist nun nicht die Ausgabe gestellt, die ältere Geschichte des österreichischen Gemeindewesens bis zu jenem Wendepunkte auch nur ansbeutungsweise zu versolgen. Es muß genügen, wenn wir uns daran erinnern, daß — wenigstens sür den Bereich der deutsch-böhmischen Kronsländer — die ältere Geschichte der Kommunalversassung und ihr Recht nur einen Zweig der allgemeinen Geschichte der deutschen Lands und Stadtgemeinde vorstellen. Wie überall innerhalb der Grenzen des alten Deutschen Reiches hat sich auch in Österreich die Landgemeinde als ein Produkt der grundherrlichen und gutscherrlichen Bersassung im Zusammenshange mit dem Ständewesen entwickelt und ist als solches selbstwerständelich auch von der Verwaltungspolitik des ausgeklärten Absolutismus in Mitleidenschaft gezogen worden, wie sie in Österreich seit Maria Theresia das Institut der bäuerlichen Untertänigkeit schrittweise zu modifizieren und staatlichem Einsusssichen Untertänigkeit schrittweise zu modifizieren und staatlichem Einstusse zu unterwersen begann.

Selbstverständlich ist auch wieder innerhalb des Kreises der habsburgischen Erbländer die Entwicklung prinzipiell sehr verschieden verlausen: deutlich heben sich da die beiden Gruppen des böhmisch-mährischschlesischen Ländergebietes mit ihrer strengen Erbuntertänigkeit von den — übrigens im einzelnen selbst wieder verschiedenen — Rechtszuständen in den Erzherzogtümern, Inner-Österreich und Tirol ab. Aber so wie der Zustand der modernen österreichischen Landgemeinde überhaupt, so sällt vollends ihre mittelalterliche und spätere Entwicklungsgeschichte aus dem uns hier beschäftigenden Gedankenkreise heraus. Wohl aber muß über das ältere Städtewesen Österreichs doch einiges mehr gesagt werden.

Gewiß hat sich, geradeso wie in allen beutschen Stammesgebieten, auch in den habsburgischen Erbländern als altem deutschen Kolonialland das Städtewesen versassungsrechtlich als ein Stück der gesamten Aussbildung des ständischen Staates entwickelt. Auch liegt hier natürlich ein inniger Zusammenhang mit der Entwicklung deutschen Städtewesens überhaupt vor. Das zeigt sich nicht nur in dem Ursprung und der Blüte, sondern auch in dem Bersall und der Entartung der österreichischen Städteversassungen. Lassen wir hierbei die innere Wandlung der Städteorganisation ganz außer Betracht, so erscheint als das entscheidende Moment das Verhältnis der Städte zu der seit Maximilian I. gerade in Österreich srüher als in andern deutschen Territorien austommenden landessürstlichen Zentralgewalt. Wenn es nun überhaupt für die österseichische Städterechtsentwicklung charakteristisch ist, daß hier städtische Versassung und städtisches Wirtschaftsleben niemals mit jener ursprüngslichen Krast geblüht und zu solcher Vedeutung sich entwickelt haben, wie

in den meisten andern der deutschen Stammesgebiete, so steht gerade damit die Tatsache in Zusammenhang, daß sich auf dem Boden der Ostsmark sehr srüh starke und dauernde Unterordnung der Stadtgemeinden unter die landesherrliche Gewalt vollzogen hat 1.

Lassen wir stühere, hierhergehörige Erscheinungen außer Betracht, so genügt es, darauf hinzuweisen, wie Ferdinand I. 1526 nach der Teilsnahme der Stadt Wien am ständischen Widerstande deren Privilegien und Versassung einsach ausebt und eine nach eigenem Gutdünken umsgebildete Ordnung der Stadt auserlegt, ohne daß diese jemals weiteren Widerstand entgegengesetzt hätte². Durch diese Versassung wurde die städtische Autonomie, bisher die Hauptquelle der Rechtsbildung, auf ein sehr bescheidenes Maß eingeschränkt und überall das Oberaussichtsrecht des Staates hervorgekehrt. "Aus ihrem Inhalt," sagt Tomaschek tressend, "geht deutlich hervor, daß die Ferdinandeische Stadtordnung als das Grab der städtischen Freiheit und Autonomie zu betrachten ist. Sie ist auch dauernd aufrecht erhalten worden. Alle späteren Privilegien und Stadtrechte sind entweder genereller Natur oder beschränken sich daraus, das Stadtrecht von 1526 wörtlich zu wiederholen und von neuem zu bestätigen."

Nach dem Borbild von Wien, nur entsprechend vereinsacht und den örtlichen Bedürsnissen angepaßt, ist dann die Berwaltung in den meisten altösterreichischen Ländern eingerichtet. Der Ausstahd von 1547 hat die Ausdehnung dieses Systems auf die böhmischen Städte im Gesolge, das, nach der Schlacht am Weißen Berge verschärft, auch auf Mähren ausgedehnt wurde. Wie die Abhängigkeit der Stadtverwaltung von der Regierung tatsächlich sich gestaltete, zeigt am besten die Charakteristik, die Lusch in von der Wiener Stadtversaffung gibt, wie sie der Stadt von Ferdinand I. auferlegt worden war.

¹ Bgl. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen in der Zeitschrift für Sozials und Wirtschaftspolitik I, S. 269 ff., II, S. 62 ff. Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 1877, I, LXVII—LXXVI.

^{2 &}quot;Der Selbstverwaltung waren in den öfterreichischen Städten schon vom Mittelalter her engere Grenzen gesteckt, weil reiche Städte gänzlich sehlten und die Stadtherren ihre Rechte über die Städte durchwegs zu behaupten verstanden hatten. Selbst in Wien, welche Stadt alle übrigen an Bedeutung weit überragte, hatte schon Kaiser Maximilian I. durch sein Stadtrecht vom Jahre 1517 Beschränkungen bei der Wahl des Bürgermeisters und der Ratsherren in der Art eingeführt, daß die Bestätigung der Wahlen von einer Untersuchung durch die Regierungsbehörden, ob die Gewählten, zu "solchen Aembtern geschickt, nutlichen und guet" seien, abshängig gemacht wurde." Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 446.

"Die Wiener Gemeindevertretung beftand feit der neuen Stadtordnung Erzberzog Ferdinands aus hundert Berfonen, von welchen amolf als Beifiker bes Stadtgerichts vom Landesfürsten frei ernannt, zwölf als Stadtrat aus der Mitte der behauften Burger, Die aber fein Sandwerk betreiben durften, genommen wurden. Den handwerkern blieb nur der Butritt jum äußeren Rat von 76 Personen offen, der jest die Wirksamfeit eines Beirats besaß, da er, dem Stadtrat untergeordnet, den Beratungen bloß nach deffen Ermeffen in außerordentlichen Fällen und bei wichtigen Berhandlungen zugezogen murbe. Jedes britte Jahr fand die fogenannte Ratserneuerung ftatt, bas heißt, es traten mit Genehmigung der Regierung einige Mitglieder dest inneren Rats in den außeren ein und umgekehrt; im übrigen beschränkte man sich auf Ausfüllung der Lücken, die durch Tod, Krankheit oder sonstwie in den Reihen der Gemeindevertreter entstanden waren, wobei den Mitgliedern des inneren Rats ein als "Wahl" bezeichnetes Vorschlagsrecht für die erledigten Stellen im äußeren Rat und umgekehrt zustand, die Auswahl unter den Vorgefchlagenen aber vom Landesfürsten abhing. Ebenfo lief die "Bürgermeistermahl" darauf hinaus, daß von den drei Gruppen der Gemeinde= vertretung: bem Stadtrat, ben Stadtgerichtsbeifigern und bem äußeren Rat, jährlich am St. Thomastag je ein Vorschlag für den Bürgermeifterposten erstattet murbe, unter welchen die Regierung die Wahl hatte . . . Dem Burgermeifter gur Seite, welcher an der Spige der Gemeindeverwaltung ftand, gab es in Wien vom Mittelalter her noch zwei landesfürstliche Beamte: den Stadtrichter für den Vorsitz im Stadtgericht und den Stadtanwalt als Vertreter der Regierung im Stadtrat. Als folcher hatte dieser Sit in den wöchentlich zum mindesten dreimal stattfindenden Situngen des Stadtrats, die ihm fämtlich angesagt werden mußten, und seine Aufgabe mar es, die Berwaltung der Stadt im allgemeinen und der Gefundheits = und Sicherheitspolizei insbesonders zu übermachen, fowie für die Befolgung der landesfürstlichen Anordnungen zu forgen 1."

Die so geschilberte Versassung blieb in allem wesentlichen unverändert, bis die Resormen Joses II. auch hier eingriffen. Wie in den meisten deutschen Territorien ging auch hier im deutschen Osten die wirtschaftliche Krast der Städte seit der Mitte des 16. und vollends seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, hier besonders unter dem Drucke der unablässigen Grenz= und Türkenkriege, zurück. Dies im Verein mit der starken Abhängigkeit der Städte von der Regierung schwächte immer

¹ Lufdin, Öfterreichische Reichsgeschichte, S. 446-447.

mehr die Fähigkeit und den Sinn zu wirklicher Selbstverwaltung. "Indem die Regierung die Beziehungen der Gemeinde zum Staate ihrer Regelung und Beauffichtigung unterwarf und dieselbe bom Felde der politischen Tätigkeit entfernte, zog fie auch die Berwaltung ber fozialen Aufgaben ber Gemeinde an fich. Mit ihrem hauptfächlich durch ben Dreißigjährigen Krieg herbeigeflihrten ökonomischen Verfall ward die Gemeinde ganglich unfelbständig und in allen Begiehungen einem Minder-Damit tam aber auch der Gemeinfinn abjährigen gleichgestellt. handen 1."

Bei der technischen Mangelhaftigkeit der Zentralverwaltung jener Beit konnte die Bevormundung durch die Regierung vollends keinen Erfat bilben für die Schaben, die durch die immer weitergebende Ginschräntung wirklicher städtischer Selbstregierung und freien Bemeindelebens notwendig herbeigeführt wurden. Go ift benn feit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Rlage über die Mifftande in den ftädtischen Berwaltungen in Österreich, über die Korruption der von engen Cliquen gebildeten Gemeindevertretungen häufig ju vernehmen.

Die große Zeit des aufgeklärten Absolutismus in Ofterreich brachte nun auch hier nach längerer Frist wieder den ersten wirklichen Fortschritt: allerdings teineswegs in der Richtung einer Wiederherstellung städtischer Freiheit. Während durch die Berwaltungsresormen Maria Therefias und Josefs II. die Landgemeinde ihrem Oberhaupt, dem Grundherrn, gegenüber vielsach in bessere Stellung gebracht wurde, indem die Ausdehnung staatlicher Oberaufsicht auf diesem Felde wirklichen administrativen und ökonomischen Fortschritt bedeutete, führte die Ausdehnung diefer Politik verftärkter Bevormundung auf das Gebiet der Stadtverwaltung dort den entgegengesetzten Ersolg herbei. Die josefinische Magistratsverjassung, wie sie 1783 für Wien und in den folgenden Jahren auch in den anderen Städten Österreichs eingesührt wurde, hat für die Dauer von mehr als zwei Menschenaltern endgültig jede wirkliche Reform der alten städtischen Selbstverwaltung in Österreich verhindert.

Den Ausgangspunkt und das bestimmende Moment für diese Umbildung der städtischen Berjassung bildet die seit Maria Theresia in Un= griff genommene Umgestaltung der Justigverfassung, die dann durch Josejs II. Gesetzgebung für lange Zeit ihren Abschluß gesunden hat 2.

¹ Antrage über die Ginrichtung bes Gemeindewesens, 1856, S. 15.

² Bgl. J. Beibtel, "Uber öfterreichische Buftande in ben Jahren 1740-1792"

Das eigentliche Ziel dieser Resorm war dahin gerichtet, in Stadt und Land die sowohl dem materiellen Rechte nach wie in Hinsicht der Kompetenzen außerordentlich zersplitterte zivils und strasgerichtliche Jurissdittion so viel als möglich zu vereinheitlichen und zu verstaatlichen, im Zusammenhang damit die Polizeiverwaltung sowie überhaupt die obrigsteitlichen Funktionen der Gemeinden mittelbar oder unmittelbar der neusgeschaffenen Zentralverwaltung einzuverleiben oder völlig unterzuordnen.

In den Städten diente diesem Zwecke die Ginführung der Magistratskollegien, die, zum Teil aus rechtsgelehrten Männern bestehend, nunmehr nicht nur die den Gemeinden von alteraber zustehende Gerichtsbarfeit ausschließlich zu üben hatten, wo jenen eine folche zustand, sondern auch die politischen und ökonomischen Angelegenheiten des Stadtbezirks besorgen sollten. Die geprüften Magistratsräte wurden über Borschlag von den ftaatlichen Behörden, die Bürgermeifter der Sauptstädte vom Raifer ernannt. Nur die ungepruften Beifiger des Magiftrats konnten nach wie vor von der Bürgerschaft gewählt werden. Die Wahl erfolgte auf drei bis vier Jahre. Die Bürgermeifter der Sauptftädte aber befagen prattifch genommen ein lebenstängliches Umt. Alle geprüften Magiftratgrate maren befoldet, die ungeprüften dagegen bekleideten ein Chrenamt. Dem Magiftrat jur Seite ftand ein sogenannter Gemeindeausschuß, der die ökonomische Gebarung des Magistrats kontrollieren follte. In Wien bilbete diefen Ausschuß der außere Rat, wie ihn die Berfaffung von 1526 eingesett hatte. Aber weder in Wien noch in den anderen Städten befagen diese Ausschüffe einen ernftlich beforgten administrativen Birtungstreis. Die wirkliche Fürsorge und Berwaltung der ftadtifchen Intereffen lag bei diefer Magiftratsverfaffung gang in ben Banden ber Magiftrate und bamit unter der ftrengen Oberaufficht der staatlichen Zentralbehörden. Wirkliche städtische Selbstverwaltung fehlte in dem vormärzlichen Ofterreich fo gut wie vollständig 1.

Hatt man sich nun diesen Zustand vor Augen und erinnert man sich gleichzeitig der Tatsache, daß die ländliche Gemeinde in Österreich zusolge des unberührten Fortbestandes der bäuerlichen Untertänigkeit und der Patrimonialversassung vollständig der gutsherrlichen Jurisdiktion

⁽VII. Band ber Sitzungsberichte ber philosophisch-historischen Klasse ber kaiserlichen Akabemie ber Wissenschaften, S. 49 ff., 74 ff.); ferner Beibtel, "Geschichte ber öster-reichischen Staatsverwaltung" (1740 – 1848), I, S. 306—311, 321—329.

 $^{^1}$ Rgl. Anträge über die Einrichtung des Gemeindewesens 1856, S. 33-40. Beidtel, I, S. 308 ff.

und Verwaltung — wenn auch seit Maria Theresias Resormen unter Beaussichtigung durch die Kreisämter — unterlag, so wird man begreisen, warum die Revolution von 1848 als eine der wichtigsten politischen Forderungen den Gedanken der Freiheit der Gemeinde vor allem zur Geltung gebracht hat. Schon lange vorher hatte sich die öffentliche Meinung in Österreich sür die Notwendigkeit einer Resorm der Gemeindes verfassung ausgesprochen und zwar vornehmlich in der Richtung, daß überall eine auf Wahl beruhende Vertretung die Angelegenheiten der Gemeinden besorgen sollte. In Tirol und im Künstenlande war es schon in den vierziger Jahren zu praktischen Versuchen und Entwürsen dieser Art seitens der Landesregierungen gekommen, ohne daß es aber zunächst gelungen wäre, die innere Politik Metternichs auch nur in diesem einen Punkte zu sortschrittlichen Regungen zu veranlassen.

Es ist nun hier, wie schon oben bemerkt, nicht beabsichtigt, eine quellenmäßige Geschichte des öfterreichischen Gemeinderechtes in der durch die Revolution abgeschlossenen Periode zu geben; ebensowenig kann hier in die Einzelheiten jener mit dem Gemeindewesen verknüpsten Resormsversuche eingegangen werden, wie sie einen nicht unwesentlichen Bestandsteil der Geschichte der österreichischen Berwaltung vor und nach 1848 bilden. Immerhin muß aber betont werden, daß der sast völlige Mangel an Selbstverwaltung in den österreichischen Städten und Landgemeinden vor 1848 in innigem Zusammenhang stand mit dem ganzen seit Joses II. vollendeten Verwaltungssystem. Die Allmacht des absolutistischen Zenstralismus, wie sie sich vollends im letzten Menschenalter vor 1848 entwickelt hatte, mußte es mit sich bringen, daß in Österreich noch weit stärker als in anderen Reichen die positiven Bestrebungen der durch die Revolution auf die Oberstäche gebrachten Resormströmungen dahingingen,

¹ Der hauptsächliche Befürworter und eifrigste Förberer dieser Resorm ist Franz Graf Stadion gewesen, der als küstenländischer Gouverneur im Jahre 1845 auf eigene Faust eine auf Bertretung der Gemeindeinsassen beruhende Gemeindeverfassung ins Leben rief, die merkwürdigerweise niemals formell gesetzliche Sanktion erlangt hat. Bgl. hierüber wie über die sonstigen Resormbestrebungen auf dem Gebiete des öfterreichischen Gemeindewesens vor 1848 die "Anträge über Einrichtung des Gemeindewesens, 1856," S. 53—62. Nur in einem einzigen Kronlande, nämzlich in Tirol, hatte die absolutistische Staatsregierung sich zur Statuierung eines, übrigens vielsach mangelhaften allgemeinen Gemeindegesetzes, des sogenannten Reguzlatios von 1819, zu entschließen vermocht. Die Erlasse des Grafen Stadion, die für das Küstenland eine sehr sorgfältig gearbeitete vollständige Gemeindeordnung schusen, sind auch deshalb sehr bemerkenswert, weil Graf Stadion dann der Schöpfer des ersten österreichischen Reichsgemeindegeses von 1849 geworden ist.

in dem neuen konstitutionellen Staate soviel als möglich von den öffentslichen Interessen dem Einflusse des zentralistischen Beamtentums zu entziehen. Für die ländlichen Gemeinden trat hierbei mit gleicher Kraft das Bestreben hervor, alsbald Institutionen zu schaffen, die die Wiedersherstellung der Patrimonialverwaltung ebenso unmöglich machen sollten, wie das Patent vom 7. September 1848 die wirtschaftlichen und personenzrechtlichen Elemente der Gutsuntertänigkeit endgültig und ausnahmslos beseitigt hatte.

In diesem großen politischen Motiv lag nun der fruchtbare Keim für die Entstehung und das rasche Auswachsen jenes Grundgedankens des österreichischen Gemeinderechtes, der ihm bis auf die Gegenwart seine starke Eigenart verleiht, des Gedankens der Gemeindeautonomie.

Faßt man diefen geschichtlichen Ursprung ins Auge, fo wird man die fo oft als dottrinare Schrulle belächelte Erklarung, mit ber bas erfte öfterreichische Gemeindegeset in feinem erften Paragraphen anbebt, nichts weniger als bedeutungslos finden: den Grundfak, daß "die freie Bemeinde die Grundlage des freien Staates ift". Diefes hier gesetlich niedergelegte Pringip ift, fo wenig es an und für fich juriftisch bedeutet, ein um fo wichtigeres und beredtes Zeugnis dafür, daß die moderne österreichische Gemeinde als ein lebendiger Protest gegen den "Staat" ins Leben gerufen worden ift, wie ihn die Revolution von 1848, wenn auch noch nicht vollständig und endgültig, niedergeworfen hatte. entsprang eben der innerften Ratur des öfterreichischen Staatswefens, wenn zugleich mit der Beseitigung des Absolutismus und der Ginführung bes Repräsentativinstems in Staats., Landes- und Gemeindeverfaffung bas Entwicklungsbedürfnis jeder einzelnen der Ofterreich bildenden Rationen und die Bestrebungen nach Erhaltung der historischen Sonderart der Kronlander auf der einen Seite, die Berfuche, einen modernen öfterreichischen Ginheitsstaat ju bilden, auf der andern Seite als die mahren Rräfte der öfterreichischen Politik vortraten. In dem Rampf diefer Ideen und Rrafte liegt eben das große politische Problem Österreichs, deffen Lösung man bald mit der rücksichtslosen Durchführung durchgreifender gentraliftischer Regierung zu erreichen, bald wieder in der wenig geklärten Borftellung von der "Autonomie" der gander und Bemeinden zu finden hoffte. Bunachst berftand man darunter nur eine bestimmte Sache: nämlich möglichste Zurückbrängung des "Staates", d. i. der Zentralverwaltung, von gewiffen Sphären des sozialen und staatlichen Lebens. Die Forderung nach Freiheit bom "Staate" ift aber auf dem Gebiete des Gemeindelebens zuerft und hier mit größerem Ernfte als auf anderen Gebieten in positives Recht umgesetzt worden. In diesem engsten territorialen Verbande schien eben zweisellos den österreichischen Staatsmännern das Aufgeben staatlichen Einflusses am wenigsten gesjährlich für die Erhaltung der in der Krone und der Reichsregierung verkörperten Staatsgewalt. So wird — was hier nur angedeutet werden kann — dem Gedanken der Freiheit der Gemeindeverwaltung von staatlicher Vormundschaft unmittelbar aus dem eigentlichen Staatsproblem Österreichs die innere Berechtigung und werbende Kraft zuteil. Wenn irgendwo, so ist in Österreich das Recht der Gemeinde nur im Zusammenhang des ganzen politischen Gesüges des Staates, der ihn beswegenden und erhaltenden Kräfte verständlich.

So viel muß genügen, um die innige Verknüpfung des Grundprinzipes des öfterreichischen Gemeinderechtes mit den politisch-historischen Lebens-bedingungen Öfterreichs festzustellen und von vornherein klarzulegen, daß es nicht, wie noch immer häusig genug zu hören, mißverständliche doktrinäre Rezeption fremdländischer Jbeen gewesen ist, was den eigentlichen Grund der charakteristischen Entwicklung unseres modernen Gemeinderechtes bildet.

In der Tat ist seit den ersten Tagen der Revolution die Forderung nach einer "freien Gemeinde- und Munizipalversassung" ein Bestandteil des Programms der auf Einführung des konstitutionellen Lebens gerichteten Bolksbewegung¹. Aber erst nach der Niederwersung der Re-

¹ Agl. 3. B. die am 13. März 1848 den niederöfterreichischen Ständen überreichte Petition des Wiener juridisch-politischen Lesevereins (Genesis der Revolution, 1850, S. 113). Der Kremsierer Verfassungsentwurf spricht sich denn auch in sehr bezeichnender Weise über die Stellung der Gemeinde aus:

^{§ 130.} Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichsgemeindegeset und durch die Gemeindeordnung fest-gesetzen Grenzen gesichert.

^{§ 131.} Das Gemeindegesetz muß jeber Gemeinde als unveräußerliche Rechte gemährleisten:

a) die freie Wahl ihrer Borfteber und Bertreter;

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

c) die selbständige Berwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;

d) die Beröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit ihrer Berhandlungen.

Und die sogenannte "oktropierte" Reichsverfassung vom 4. März 1849 wieders holt diese Bestimmungen des Kremsierer Entwurses wörtlich und bezeichnet diese Rechte als "gewährleistete Erundrechte der Gemeinde" (§ 33). Daß diese grunds

volution und Sistierung der Versassung ist auch auf diesem wie auf so vielen anderen Gebieten die erste legislatorische positive Leistung erbracht worden. Am 17. März 1849 wurde vom Ministerium Schwarzenberg daß sogenannte provisorische Gemeindegeset promulgiert. Gleich zahlreichen anderen Gesetzen jener gesetzeberisch so fruchtbaren ersten Zeit des modernen absolutistischen Regimes in Österreich wird dieses Gesetzprovisorisch genannt, weil es seine Bestätigung in Zufunst durch das in der Bersassung vorgesehene Parlament erlangen sollte.

Dazu ist es nun nie gekommen, vielmehr ist dieses provisorische Gesetz selbst wieder schon nach recht kurzer Zeit, nämlich zu Beginn des Jahres 1852, in seinen wichtigsten Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt worden. Dennoch ist dieses Gesetz vom Jahre 1849 dauernd Grundlage und Ausgangspunkt des österreichischen Gemeinderechts gesblieben und so bedarf es denn einer, wenn auch kurzen Übersicht über seine Grundgedanken.

Die Gemeindeordnung vom Jahre 1849 trägt in ihrer ganzen Fassung deutlich die Merkmale ihrer Entstehungsweise an sich. Unter dem leitenden Einflusse des Grasen Stadion, des Ministers des Innern und zweisellos bedeutendsten Resormators in der vormärzlichen Gemeindes verwaltung Österreichs, entstanden, ist das Gesetz dem Charakter der Zeit entsprechend vor allem eine theoretische Schöpfung. In seinen eins sührenden allgemeinen Bestimmungen setzt es mit einer an antike Gesetz gemahnenden epigrammatischen Kürze die Doktrin sest.

- I. Die Grundseste des freien Staates ist die freie Gemeinde.
- II. Der Wirfungsfreis der freien Gemeinde ist

rechtlichen Beftimmungen ber öfterreichischen Berfaffungen mit bem § 184 ber vom Frankfurter Parlament ausgearbeiteten beutschen Reichsverfaffung vollständig ibentisch find, zeigt sich auf den erften Blick. In diesem Bunkte ift eben jenes ausgereifte Produkt bes beutschen vormärzlichen Liberalismus in Ofterreich rudhaltlos aufgenommen worden, sowohl von den liberalen Parteien Ofterreichs wie von seiner ben Staat nach 1848 rekonftruierenden Bureaukratie. Damit ift die altliberale beutsche Theorie von der Selbstverwaltung in Österreich zur dauernden Grundlage bes Gemeindemesens geworden: mahrend fich in allen anderen bem alten deutschen Bund angehörigen Staaten die Gemeindegesetzgebung von jener Theorie immer mehr entfernt hat. Die inneren Grunde biefer verschiedenen Entwicklung hier vollständig auseinanderzuseten, murbe zu weit führen: daß aber für Öfterreich bas Festhalten an weitgehender lokaler Selbstverwaltung im mahren Sinne diefes Bortes, nämlich im politischen Sinne, als eine der gludlich erkannten Lebensnotwendigkeiten bes öfterreichischen Staatswesens anzusehen ift, bas muß ungeachtet aller zeitweiligen nachteile und unleugbaren Schwächen bes Syftems - bier mit Nachdruck betont werden.

- a) der natürliche,
- b) ein übertragener.
- III. Der natürliche umfaßt alles, was das Interesse ber Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Geset die notwendigen Beschränkungen. Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.
- IV. Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Vertretung ausspricht.
- V. In bezug auf den natürlichen Wirkungstreis ift der Gemeindes vorsteher das vollziehende Organ."

Doktrinär ist sodann der ganze eigentümliche Gemeindebegriff, der dem Gesetz zugrunde liegt. Dem Gesetzgeber schwebt nämlich jene universelle Borstellung von der Gemeinde vor Augen, wie sie zuerst die belgische liberale Bersassoftrin als Domäne eines selbständigen Pouvoir municipal konstruiert und neben die sundamentalen Gewalten des Staates gestellt hatte. Im Gesolge dieses Gedankenganges erscheint denn dem österreichischen Gesetzgeber von 1848 der Gemeindebegriff in dreisacher Form realisierdar: als Ortsgemeinde, als Bezirksgemeinde, als Kreissgemeinde. Auf diese Weise wird in den drei gleichsam konzentrischen Kreisen des nachbarlichen, des engeren und des weiteren territorialen Zusammenhangs das Ganze des Staates und seiner Verwaltung durch das Ret der Gemeindegesetzgebung umschlossen.

Hier haben wir natürlich bloß von den Ortsgemeinden zu reden. Unter solchen "versteht man in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde, insosern nicht mehrere derselben bereits sattisch eine einzige, selbständige Ortsgemeinde bilden". (I. Hauptstück, § 1.) Damit ist, zumal bei der Art und Weise, in welcher die Konstituierung der Gemeinden tatsächlich ersolgte, die weitgehende Anserkennung der historischen Ortsindividualität, durch das staatliche Gemeinderecht ausgesprochen. Immerhin aber wird dieses Prinzip durch den im § 4 ausgestellten Grundsatz eingeschränkt: wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, den ihnen durch dieses Gesetz auserlegten Pflichten nachzusommen, so werden dieselben mit anderen zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt. Es ist notwendig, zu bemerken, daß sich in diesem ersten Gesetz der österreichische Staat das wichtige Recht, die Vers

einigung von Gemeinden aus freiem Willen zu bewirken, doch innerhalb gewiffer Grenzen vorbehalten hat.

Ein weiteres, für das öfterreichische Recht dauernd fundamentales Prinzip des Gemeinderechts spricht das Geset im § 6 aus: "Landeshaupt= und Kreisstädte erhalten durch Geset eigene Versassungen; auch anderen bedeutenden Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Versassung im Wege der Gesetzebung einzuschreiten." Daraus geht implicite hervor, daß das provisorische Gemeindegesetz von 1849 keine besondere Ordnung für städtische Gemeinden einerseits, sür ländliche anderseits statuieren will. Auch diese Erscheinung ist dauernd Grundzug des öfterreichischen Gemeinderechts geblieben.

Wir haben nun das Wesen der so geschaffenen ersten allgemeinen österreichischen Gemeindeordnung nach drei Richtungen klarzustellen: in bezug auf die persönlichen Elemente der Gemeinde, in Hinsicht der Bildung ihrer Vertretung und drittens in betreff des Wirkungskreises dieser letztern.

Die öfterreichische Gemeinde erscheint nach dem provisorischen Gemeindegesetz als ein Personenverein, der auf dem Merkmale der Gemeindesangehörigkeit beruht. Es werden Fremde und Gemeindeglieder unterschieden; letztere selbst werden wieder in Gemeindebürger und Gemeindesangehörige geteilt und diese beiden Klassen als Träger von Rechten und Pflichten in der Gemeinde angesehen.

Den Fremden sichert das Gesetz zu: 1. Das Recht des Ausenthaltes in der Gemeinde, wenn sie sich durch einen nicht erloschenen Heimatschein über ihre Zuständigkeit ausweisen; 2. Anspruch auf polizeilichen Schutz der Person und ihres in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigentums; und 3. Anspruch auf Benützung der Gemeinde befindlichen Maßgabe der bestehenden Einrichtungen. Das Recht des Ausenthaltes aber erscheint beschränkt durch die der Gemeinde zugestandene Besugnis, einen Fremden auszuweisen: wenn er sich "nicht entsprechend verhalten hat" oder keine Mittel zu seiner Erhaltung besitzt.

Die Gemeindeangehörigen haben das Recht: 1. des auf jeden Fall ungestörten Ausenthaltes im Gebiete der Gemeinde; 2. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen; 3. auf Bersorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürstigkeit; und 4. auf Teilnahme an der Wahl des Gemeindeausschusses. Aber — und das ist eine sehr charakteristische Bestimmung — sie haben dieses Recht der Teilnahme nur

¹ Bgl. Gefet vom 17. März 1849, §§ 7-25.

bann, wenn sie dem Stande der Ortsseelsorger, Staatsbeamten, Offiziere, akademisch Graduierten oder öffentlichen Lehrer angehören. Damit ist die große Masse derjenigen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, von der kommunalen Aktivbürgerschaft ausgeschlossen.

Die Gemeindebürger endlich haben nebst den aufgezählten Rechten bas aktive und passive Wahlrecht ohne jebe Beschränkung.

Aus diefen Bestimmungen geht hervor, daß die österreichische Gemeinde der provisorischen Gemeindeordnung nichts weniger als eine Ginwohnergemeinde, daß fie aber auch teine Burgergemeinde im Sinne einer auf die Höchstbesteuerten beschränkten engeren Aktivburgerschaft ift. Das Befet fucht junachft ben hiftorisch gegebenen Buftand rechtlich ju fanttionieren. Diejenigen, die bis jur Erlaffung diefes erften Gemeindegesehes tatfächlich ber Bemeinde zugehört haben, sei es burch Steuerleiftung vom Grundbefit oder Gewerbebetrieb oder durch ausdrückliche Aufnahme in das Bürgerrecht, ferner diejenigen, die von folchermagen als zur Gemeinde zugehörig qualifizierten Berfonen unmittelbar abstammen, follen auch fernerhin als Bemeindeangehörige bon Befetes wegen gelten. Daneben wird aber nicht nur eine fünftige ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband (Beimatrecht) ftatuiert, fondern auch noch ein Modus ftillschweigender Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit. Die erstere erfolgt (§ 12) durch förmlichen Gemeindebeschluß, die lettere stillschweigend durch Duldung des Aufenthaltes eines ortsfremden öfterreichischen Staatsbürgers ohne Beimatschein ober mit einem bereits erloichenen Beimatschein mahrend eines ununterbrochenen Zeitraumes von Außerdem erfolgt Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit vier Jahren. ipsa lege bei Frauenspersonen durch die Berehelichung mit einem Gemeindemitgliede, ferner bei Staatsdienern, Offizieren, den mit Offiziers= rang angestellten Geiftlichen und öffentlichen Lehrern ex officio, b. h. burch Antritt bes Amtes, und zwar in bezug auf jene Gemeinde, in ber ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweift.

Es ist nun für die mangelhaste juristische Technik dieser ersten österzeichischen Gemeindeordnung bezeichnend, daß sie diesen Grundbegriff des Personenvereins der Gemeinde, die Gemeindeangehörigkeit, doch wieder ausgibt, sobald es sich darum handelt, auf der Basis dieses Personenzvereins die Gemeindeordnung zu organisieren. Die Bildung des Gemeindewillens, der Repräsentation der Ortsgemeinde, obliegt nicht allen Gemeindeangehörigen an und für sich, sondern den Gemeindebürgern: die Gemeindeangehörigen kommen nur insoweit in Betracht, als sie einem der obengenannten qualisizierten höheren Beruse angehören. Was der Schriften CXXII.

Befetgeber damit beabsichtigt, wird zwar aus dem Befete felbft nicht flar, wohl aber aus dem Erlag bes Minifteriums, auf Grund beffen bie Bobe ber bestimmten Steuerleiftung, die bas Burgerrecht verleiht, mit einem Gulben direkter Staatssteuer festgesett wurde 1. Durch diesen niedrigen Benfus murbe zwar erreicht, daß, abgefeben von den mit besonderem Statut versehenen Städten - also in allen kleineren Stadtgemeinden und fämtlichen Landgemeinden — bei dem borwiegend agrarischen und kleingewerblichen Charafter ber bamaligen Bolkswirtschaft in Österreich tatfächlich immerhin weite Kreise der Bevölkerung das Recht, in der Gemeinde zu mablen, zugeftanden erhielten. blieben die ftädtischen und landlichen Arbeiter, das Gefinde und auf dem Lande auch die taglohnenden häuster felbst im Fall ihrer Gemeindeangehörigkeit bom Gemeindewahlrecht ausgeschloffen. wird eine sozialpolitische Rritit diefer Bestimmungen des Gemeindegesetes von 1849 nicht an der Sohe des Zenfus Anftog nehmen, der weitaus niedriger gefett ift als in anderen Gemeindeordnungen von damals und von heute, sondern an der juristisch unklaren, politisch inkonsequenten Formulierung der Bedingungen für die Teilnahme am aktiven Kommunalleben. Es ift zweifellos ein fehr folgenreicher Mangel, bag ichon

¹ Bgl. Berordnung bes Ministeriums bes Innern v. 6. April 1850, R.G.BI. Rr. 127 und Alleruntertänigster Bortrag bes Ministers bes Innern, Dr. Alexander Bach, vom 19. Februar im X. Beilagenheft zum allgemeinen Reichsgefets und Res gierungsblatt 1850. Da ber hier niebergelegte Gedankengang auch für bie Dablrechtsordnungen ber fpateren Gemeindeordnungen wirkfam geblieben ift, fo icheint es gerechtfertigt, einige ber entscheibenden Stellen aus diefer Staatsichrift hierherjufeten. Es heißt bort: "Bor allem ift bei ber Feststellung des Benfus nicht nur ber Anspruch eines jeden an bem Gemeindewesen wirklich Beteiligten auf eine ent= sprechende Bertretung und Mitwirkung in Gemeindesachen, sondern auch die Rücksicht ins Auge zu faffen, daß vorzugsweise die Teilnahme an der autonomen Regelung bes Saushalts der Rommune ben Ginzelnen für bas eigentliche politische Leben ju befähigen, ihn icon in ber unterften Sphare bes ftaatlichen Organismus mit bem Wesen des Repräsentativsystems vertraut zu machen und in ihm den echten, den bewußten Gemeinfinn zu erwecken geeignet ift. Gine Ausschließung von der Bahl ber Bertretung in der Gemeinde erscheint daher nur bei jenen gerechtfertigt und politisch notwendig, bei welchen der zur gemeindlichen Mitwirfung notwendige Grad bes eigenen Interesses am Bohle ber Gemeinde und bie erforberliche Selbständigfeit fich nicht vorausseten läßt.... Geftütt auf biefe Betrachtungen erlaube ich mir bemnach, ben alleruntertänigften Antrag zu ftellen, bag als Benfus für bas Gemeindebürgerrecht mit Ausnahme von Tirol und Dalmatien bie Bahlung einer biretten Steuer von einem Gulben C. M. in allen jenen Gemeinden proviforifc festgesett werde, für die das Gemeindegeset vom 17. März 1849 wirksam ift."

in diesem altesten Gemeindegesete Ofterreichs zwei verschiedene Begriffe nebeneinander gur Bildung bes Personenvereins verwendet werden: der Begriff der Zuständigkeit oder Heimatberechtigung und der der "Gemeindebürgerschaft", d. i. der in der Gemeinde direkte Steuern entrichtenden Personen 1. Es läßt fich unschwer erkennen, welch' verhängnis= volle Bedeutung folcher Verwendung des Begriffes der Gemeindeangehörigkeit bann zukommen muß, wenn nicht gleichzeitig Vorsorge getroffen wird für erleichterte und felbst auch gegen den Willen der Gemeinde ermöglichte Abanderung der Gemeindeangehörigkeit (bes Beimatrechtes) qugunften der zuwandernden Bevölkerungselemente. Denn damit ift unausweichlich gegeben, daß bei ftarteren inneren Wanderungen die tatfächlich anfässige Bevölkerung der Ortsgemeinde einerseits und der Kreis der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen anderseits immer mehr auseinanderfallen mußten 2. In dem Gefete von 1849 mar allerdings ben Beimatrechtsverhältniffen immerhin noch durch das Institut der fogenannten "Quadriennierung" größere Glaftizität gegeben. wurde erreicht, daß doch bis zu einem gewiffen Grade die dauernd in der Gemeinde anfässigen Elemente ohne Rücksicht auf Leistung direkter Steuer auf bem Wege über die Buftandigkeit auch zu kommunalen Bollbürgern wurden. Aber hiervon ift wieder die oben angeführte Bestimmung in Abschlag zu bringen, wonach nur jene Heimatberechtigten an der Bildung der Gemeindevertretung teilnehmen, die den gebildeten Rlaffen angehören.

Immerhin zeigen aber die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1849, daß man mehr bedacht barauf gewesen ift, bei der Statuierung des Begriffes der Gemeindeangehörigkeit den bis dahin historisch entwickelten kommunalen Status der vor 1848 relativ fo wenig beweglichen Maffen rechtlich zu stabilifieren, als für künftige große soziale Berschiebungen im vorhinein Vorsorge zu treffen. Dieser Fehler ift aber durch die nachfolgende Gesethgebung über das Beimatrecht und die fpateren Bemeindegesetze nicht behoben, vielmehr, wie wir bald sehen werden, wesentlich vergrößert worden.

Sehen wir von diefen fozialpolitischen Wirkungen zunächst ab, fo. muß dies festgestellt werden: das provisorische Gemeindegeset hat bereits die für das öfterreichische Gemeinderecht dauernd charafteriftische Moment

¹ Bu biefen gehören auch bie Forensen, ba bas Merkmal bes Wohnsites in der Gemeinde nicht erfordert wird.

² Bgl. oben Spiegel, "Das heimatrecht und die Gemeinden".

der personenrechtlichen Gestaltung der Gemeinde statuiert, indem Seimat= berechtigung und Steuerzahlung als die beiden einzigen Rundamente der Attibburgerichaft in der Gemeinde un= abhängig von einander aufgestellt werden, die Tatsache ber bauernden Ginwohnerschaft an und für fich aber als völlig irrelevant für die Teilnahme an dem kommunalen Leben hingestellt wird. Gbenfo ift auch in betreff der Organisation des Gemeindewillens jett schon das grundlegende Prinzip des österreichischen Rechtes ausgesprochen worden: daß nämlich die durch freie Wahl gebildete Vertretung den ausschließlich entscheidenden Träger des Gemeindewillens vorstellt, daß von ihr allein die Erekutivorgane ber Gemeinde, rechtlich und praktisch genommen, ihre Bejugniffe ableiten tonnen. Jede Spur einer Magiftratsberfaffung fehlt alfo der öfterreichischen Ortsgemeinde von Anfang an: Gemeindevorsteher und Bemeindevorstand find in Öfterreich nur als Mandatare der freigewählten Gemeindevertretung benkbar. Über diefen Bunkt fowie über das Bahlinftem wird aber beffer erft im folgenden Abschnitte zu fprechen fein.

Was schließlich die dritte große Frage aller Gemeindegesetzgebung, den Wirkungskreis der Gemeinde, betrifft, so ist auch in diesem Betracht das Gesetz von 1849 trotz seiner kurzen Gültigkeitsdauer als bleibende Grundlage unseres heutigen Rechtes anzusehen. Hier ist zum erstenmale der sur unser Recht so charakteristische Unterschied gemacht zwischen dem natürlichen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

Man tann aber schon für dieses erste öfterreichische Gemeindegeset teineswegs behaupten, daß diese Zweiteilung der kommunalen Funktion etwa mit begrifflicher Rlarheit und Schärfe durchgeführt mare. natürliche Wirkungefreis fagt, das Gefet umfaßt alles, was das Intereffe ber Gemeinde aunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig burchführbar ift. Er erhält nur mit Rückficht auf das Gefamtwohl durch bas Geset die notwendigen Beschräntungen. Im zweiten Abschnitte wird fodann in einem besonderen Rapitel der Inhalt des natürlichen Wirkungsfreises ausführlich außeinandergesett, wobei aber merkwürdigerweise die einzelnen Beftandteile diefes Wirkungstreifes als Aufgaben bes Burgermeifters angeführt werben. Im Betreff bes übertragenen Wirkungsfreises verordnet das Gefet in feinen allgemeinen Beftimmungen: ber übertragene Wirkungstreis umfaßt die Beforgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche ber Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden. Auch hier fehlt eine begriffliche Definition. Dagegen führt das zweite Rapitel des zweiten Abschnittes eine ganze Reihe von Funktionen an, die als Elemente des übertragenen Wirkungskreises zu betrachten sind: wie z. B. die Kundmachung der Gesetze durch den Bürgermeister, seine Verpflichtung zur Einhebung und Absuhr der direkten Steuer, seine Mitwirkung bei den Konskriptions- und Kekrutierungs- geschäften u. a. m. Schon diese Angaben genügen, um zu zeigen, daß diese ganze Unterscheidung wirklicher theoretischer oder praktischer Grundsätzlichkeit entbehrt. Vielleicht nirgends tritt der doktrinäre Charakter sowie die juristische Unzulänglichkeit des Gesetzes stärker hervor als in diesem Punkte.

Der Umstand, daß bei Erlassung des provisorischen Gemeindegesetzes die geplante neue Organisation der staatlichen Behörden selbst noch durchaus in der Entstehung begriffen war, daß man an leitender Stelle noch tein klares Bild von dem künftigen Zusammenwirken der Organe der Lokalverwaltung besaß, hat im Berein mit der zweizellosen Tendenz des Gesetzebers, die von der öffentlichen Meinung verlangte freie Geseinde auch wirklich in ihrer administrativen Funktion frei zu konsstruieren, bewirkt, daß hier ein wahres Produkt der Verlegenheit, der legislatorischen Unklarheit geschaffen wurde.

¹ Bas dem Reorganisator des öfterreichischen Staates nach der Revolution hier als hauptziel vorschwebte, mar die Bereinfachung der ganzen Bermaltung. In bem "Alleruntertänigsten Bortrag betreffend die Allerhöchste Genehmigung ber Grundfäße für die Organisation ber politischen Berwaltungsbehörben" vom 27. Juni 1849 heißt es: "Ru ber unabweisbaren Notwendigkeit einer Reorganisation ber politischen Behörden gesellt fich bie ermunichte Möglichkeit, ben Bermaltungsorganismus fo umzugeftalten, bag bie politischen Angelegenheiten auf eine weit einfachere und fürzere Art als bisher, mit Beseitigung jeder Bielschreiberei und jedes weitwendigen Umzuges und mit einem namhaft geringeren Bersonal beforgt werden können. Die Möglichkeit einer folden einfacheren Organisation ift nicht bloß durch die Ausscheidung jeder richterlichen Amtshandlung, sondern vorzugsweise durch die in den Grundbefits- und Untertansverhältniffen, sowie im Gemeindewesen gesetlich eingeführten Reformen begründet . . . Mit dem Gemeindegesete vom 17. Marg 1849 ift nicht nur gur unberechenbaren Geschäftserleichterung der politi= ichen Stellen ben Gemeinden die grundrechtlich gemährleiftete Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten wirklich eingeräumt worben, sondern Eurer Majestät Regierung hat auch jeder überfluffigen Bevormundung und jeder beengenden Bentralisation selbst in den letten Auszweigungen des staatlichen Organismus entsagend alle jene Teile der vollziehenden Gewalt, welche mit dem Leben der Kommunen untrennbar und naturgemäß verbunden find, den Gemeindeorganen felbst übertragen und badurch bas mubevolle und weitausgebehnte Detail ber unteren Abminiftration auf eine ber fonftitutionellen Staatsform entsprechenbe Beise geregelt." Dag bamit aber noch nichts für die wirkliche und ernftliche Durchführung biefer Berwaltungs= aufgaben burch bie Bemeinden vorgekehrt mar, liegt auf ber Sand.

Wenn jo das Berhältnis der Gemeinde jum Staate ichon bei der Abgrenzung bes natürlichen und übertragenen Wirkungstreifes gang ungenügend durchdacht erscheint, so tritt dies noch mehr dort hervor, wo es fich um die Auffichtsgewalt der höheren Instanzen gegenüber der Bemeinde handelt. Dabei ift bor allem bemerkenswert, daß ichon im Gefet bon 1849 eine ftarte Saufung bon Oberinftangen der Gemeinde auftritt. Diefe ging bor allem daraus hervor, daß die dem Gefete jugrundeliegende allgemeine Doktrin bon der Gemeinde gur Aufstellung zweier, über ber Ortsgemeinde ichwebender, höherer Gemeinden, nämlich der Begirts= und Kreisgemeinde führt, innerhalb welcher Begirts- und Kreisvertretungen als "autonome" Oberbehörden fungieren follten, mährend gleichzeitig den Organen der Regierung eine besondere Oberaufsicht über Bürgermeister und Gemeindeausichuf eingeräumt wurde. Überdies wird aber auch noch für gemiffe Gemeindefunktionen die besondere Bewilligung durch ein Landesgesetz oder die Konsentierung durch einen Aft des Landtages vorgeschrieben. Über die Möglichkeit des praktischen Ausammenwirkens aller diefer Inftangen haben fich die Urheber des provisorischen Gemeindegeseites wohl fein vollständig flares Bild gemacht. Auch in diefem Betracht erscheint also das Gefet als ein nur äußerlich jufammengefügtes, aber nicht innerlich ausgereiftes Rompromiß zwischen den beiben großen, vorhin charakterifierten, politischen Gedankenrichtungen, die mit der Revolution zum erstenmale in Österreich hervorgetreten find.

Alle diese schweren Mängel und Unklarheiten des Gesetzes sind nur beshalb nicht voll hervorgetreten, weil ihm, wie schon bemerkt, nur äußerst kurze Geltungsdauer beschieden war. Die Bersassung vom 4. März 1849, selbst nie ins Leben getreten, wurde durch das Patent vom 31. Dezember 1851 einsach aufgehoben, weil sie, wie es im letzteren heißt, weder den Grundlagen des österreichischen Kaiserstaates angemessen sei noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen sich als aussührbar erwiesen habe. In dem gleichzeitig erschienenen allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 31. Dezember 1851 (R.G.Bl. Rr. 4) wurden die Grundsätze publiziert, nach denen die "organischen Ginrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, insoweit sie aus die Staatssandess Gemeindeversassung und auf die Berwaltung Bezug nehmen", geschaffen werden sollten.

¹ Diese sehr interessante Staatsschrift sagt betreffs des Gemeinderechtes folgendes: "7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Bereinigung da, wo sie notwendig ist oder be-

Diese Grundsätze lassen beutlich ben diametralen Gegensatz erkennen, in welchem die darin zum Ausdruck kommende Auffassung vom Gemeinderecht zu der Doktrin des 1849er Gesetzs steht: Sier ist die Ge-

grundet gewunscht wird, nach Maggabe ber Bedurfniffe und Intereffen ausjuschließen. 8. Bei ber Organisierung ber Ortsgemeinben ift ber Unterschieb amischen Land= und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung ber letteren, Die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte ju berudfichtigen. 9. Bei ber Beftimmung ber Landgemeinden fann ber vormals herrichaftliche große Grundbefit unter bestimmten, in jedem Lande näher ju bezeichnenden Bebinqungen von dem Berbande ber Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar ben Bezirksämtern untergeordnet werben. Mehrere vormals herr= ichaftliche unmittelbar anftogende Gebiete konnen fich für biefen Zweck vereinigen. 10. Die Gemeindevorftände ber Land= und Stadtgemeinden follen ber Beftätigung und nach Umftanben felbst ber Ernennung ber Regierung vorbehalten merben. Es foll beren Beeidigung für Treue und Gehorfam an den Monarchen und gemiffenhafte Erfüllung ihrer fonstigen Pflichten stattfinden. Auch follen ba, wo die Bemeindeverhältniffe es rätlich machen, höhere Rategorien von Gemeindebeamten ber Bestätigung der Regierung unterzogen werden. 11. Die Wahl der Gemeinde= vorstände und Gemeindeausschüffe wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit ben gefetlichen Borbehalten jugeftanden. 12. Die Titelnamen ber Gemeindevorftände und Gemeindeausichuffe find nach ben früher bestandenen landes= üblichen Gewohnheiten zu beftimmen. 13. Der Birfungefreis ber Gemeinben foll sich im allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit ber Berbindlichkeit für die Gemeinden und beren Borftande, der vorgesetten landes= fürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten, die burch allgemeine ober besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten. Auch in ben eigenen Gemeindeangelegenheiten follen wichtigere, in ben Gemeindeordnungen näher zu beftimmende Atte und Beschlüffe ber Gemeinben ber Brufung und Beftätigung ber landesfürftlichen Behörden vorbehalten merben. 14. Die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Akte, ift abzustellen, ohne für die beteiligten Gemeindeglieder die Einsicht= nahme besonderer Gegenftände zu beseitigen. 15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältnis ihrer besonderen Eigentümlichkeiten den Rreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet. 16. Nach diefen Grundfaten find für jedes Land ben besonderen Berhältnissen besselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten. Es ift bei biefen Arbeiten ferner von dem Gefichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Intereffen auch ein überwiegender Ginfluß gu= gestanden und sowohl bei ben Aktip- und Baffivmahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüffe, als in den Gemeindeangelegenheiten bem Grundbesite nach Maggabe seiner in ben Gemeindeverband einbezogenen Ausbehnung und feines Steuerwertes, bem Gewerbsbetriebe aber in bem Berhaltniffe gu bemicefamt= grundbefite - in den Stadtgemeinden, insbesondere bem Sausbefite - bann fo viel als möglich ben Korporationen für geiftige und materielle Zwecke bas ent= scheidende Übergewicht gesichert werde."

meinde als unterstes dienstbares Glied dem großen zentralisierten Verswaltungsapparate eingefügt, in dessen Schaffung das legislative Hauptwerk dieser durch die Persönlichkeit Alexander Bachs gekennzeichneten Epoche öfterreichischer Staatsgeschichte erblickt werden muß.

Das provisorische Gemeindegesetz wurde allerdings zunächst nicht sormell aufgehoben. Bielmehr wurde seine Wirtsamkeit dadurch suspensiert, daß kaiserliche Berordnungen in zwei entscheidenden Punkten Absänderungen versügten, welche jene durch das allerhöchste Kabinettschreiben als Richtschnur aufgestellten Grundsätze verwirklichen sollten.

So wurde mit Ministerialverordnung vom 15. April 1852 (R.G.Bl. Nr. 17) die Öffentlichkeit der Gemeinde-Ausschuftverhandlung mit Ausnahme besonders feierlicher Atte aufgehoben, ferner durch Min. Ber. bom 19. März 1852 (R.G.Bl. Ar. 52) bestimmt, daß in Zukunft die Borftande der Landgemeinden und jener Stadtgemeinden, bei denen nicht nach besonderen Statuten kaiferliche Genehmigung erforderlich mar, bon den staatlichen Verwaltungsbehörden bestätigt und in Eid genommen werden muffen. Bei Ablauf der ersten Wahlperiode im Jahre 1854 wurde mit Ministerialberordnung vom 23. Februar (R.G.Bl. Ar. 46) verfügt, daß die bestehenden gemählten Bemeindevertretungen und Bemeindevorstände ihre Wirtsamkeit bis zur Schaffung des neuen Gemeindegesetzes fortführen follten; wo aber durch Berminderung der Zahl der Bemeindevertreter Schwierigkeiten entstünden in betreff der Beschluß. fähigkeit der Bersammlung, ba follte ber notwendige Erfat feitens bes Ministers des Innern auf Vorschlag des Chefs der Landesverwaltung geboten werden. Wahlen hatten also nicht stattzufinden 2.

Das neue Gesetz, auf welches in diesem Erlasse hingewiesen wird, reifte inzwischen auf Grund eingehender Beratungen und Studien im Ministerium heran.

¹ Schon vorher war die Durchführung des Gemeindegesetzes für kurze Zeit, nämlich dis zur Installierung der neuen staatlichen Lokalverwaltungsbehörde durch Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1849 (R.G.Bl. Nr. 440) suspendiert, dann aber wieder so energisch in Angriff genommen worden, daß die Konstituierung der Gemeinden in allen Kronländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina tatsächlich im Laufe des Jahres durchgeführt worden ist.

² Während dieses ganzen Dezenniums ist von wirklicher kommunaler Selbste verwaltung in Österreich nichts zu merken. Das absolutistische Regime hielt nicht nur alle politischen Regungen nieder, sondern auch die ganze Berwaltung in den Händen der neugeschaffenen bureaukratischen Behördenorganisation sest. Gemeindes vorsteher und Bürgermeister fungierten allenthalben im wesentlichen nur als untergeordnete Organe der staatlichen Beamten.

Schon der Entwurf von 1856 zeigt uns deutlich die Grundlinien jenes Gemeindegefetes, das dann im Jahre 1859 zwar erlaffen, aber niemals zur Durchführung gelangt ift. Die Brundgebanken des Bemeindegesetes von 1859, im wefentlichen eine Ausführung der von Bach verfündeten Grundfage von den "organischen Ginrichtungen des Staates", zeigen allerdings eine fehr bemerkenswerte innere Folgerichtigkeit: ebenfo auffallend ift aber ihre völlige Berschiedenheit fowohl von dem proviforischen Gemeindegeset von 1849 wie von dem ihm bald nachfolgenden und zur dauernden Wirtsamkeit berufenen Gemeindegeset von 1862. Diefe Ericheinungen hangen bamit jufammen, bag biefes Gefet als Produkt einer durch die Ereignisse des Jahres 1859 mit einem Schlage überwundenen politischen Epoche hervorgegangen ift, als Konsequenz eines Systems straffster zentralistisch=bureaukratischer Organisation ber gesamten inneren Berwaltung. Über ben die Unterschiede ber Rronlander aanglich ignorierenden, alles nivellierenden Charatter diefer Gefekgebung tonnte auch die Berfügung des Ginführungspatents nicht hinwegtäuschen, die es besonderen Landeskommissionen überließ, die besonderer Feststellung porbehaltenen Bestimmungen des Reichsgesekes nach Makgabe des Erforderniffes für die einzelnen Rronlander festzuseten.

Das Geset von 1859 stellt einen sörmlichen Munizipaltodex vor, der in 346 Paragraphen das ganze Gemeinderecht höchst umständlich erledigt. Hierbei ist eine ganz merkwürdig doktrinäre Einteilung vorzgenommen worden. Der erste Teil handelt von der Bestimmung, Bildung und Erhaltung der Ortsgemeinden und regelt in seinem ersten Hauptstüd das "Recht der Ortsgemeinden im allgemeinen", im zweiten die "örtlichen Beziehungen der Ortsgemeinden und Gutsgebiete", welch letztere nach diesem Gesetz aus dem Gemeindeverband ausgeschieden werden; im dritten Hauptstüd die "Beziehungen der Einzelnen zu den Ortsgemeinden und Gutsgebieten" sowie das "Heintsgebieten" war fünsten Hauptstüd handelt das Gesetz von der "Wirksamkeit der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in öffentlichen Angelegenheiten, im sechsten Hauptstüd endlich von der "Aussicht über die Gemeinden".

Dieser ganze erste Teil bilbet nun nichts als eine Art theoretischer Gemeindeordnung. Ihr folgt im zweiten und dritten Teil das "Recht der Gemeindeversaffung" und zwar erstens eine Städteordnung, zweitens eine besondere Landgemeindeordnung.

Das Eigentümliche ist nun, daß sich das Gesetz von 1859 auch damit noch nicht begnügt, sondern überdies verfügt, daß auf Grundlage

biefer beiden Teile des Gesetzs mit Berückstigung der besonderen Landesverhältnisse und nach Maßgabe des Ersordernisses besondere Gemeindeordnungen in den einzelnen Kronländern erlassen werden sollen (§ 107). Aber auch damit ist das äußerliche Bestreben nach lokaler Individualisierung des österreichischen Gemeinderechtes nicht erschöpst: das Kundmachungspatent hält nämlich ausdrücklich die schon bestehenden besonderen
Stadtordnungen sür einzelne Städte, wie sie seit 1850 unter dem Namen
der Gemeindestatuten erlassen worden waren, aufrecht, bestimmt weiter,
daß solche Städte nunmehr um eine Revidierung ihrer Statute ansuchen
können, und eröffnet auch noch anderen Gemeinden die Möglichseit, selbständige Städtestatute zu erlangen.

Sucht man nun die charafteristischen Züge dieses ganzen fompliszierten und bis in das einzelne durchgearbeiteten Gemeindegesetzes zur Unterscheidung von den Grundgedanken des provisorischen Gesetzes von 1849 hervorzuheben, so kann man sich dabei auf die besondere, darin enthaltene Städteversassung beschränken. Nur was den Personenverein der Gemeinde betrifft, muß auf die im ersten Teil des Gesetzes entshaltenen allgemeinen Bestimmungen eingegangen werden.

MIs Gemeindeglieder, d. i. in dem Gemeindeverbande begriffene Berfonen, werden zwei Rlaffen unterschieden: Gemeindeangehörige und Gemeindegenoffen. Als unterscheidendes Merkmal zwischen beiden wird in abstratt spigfindiger Beise der Sag aufgestellt, daß Gemeindeangehörige jene find, die dem Gemeindeverbande in Absicht auf ihre Person bleibend angehören; die andern dagegen diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ift, die aber entweder Besitzer oder lebenglängliche Rugnieger einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen Realität find oder daselbst eine Gewerbsunternehmung betreiben. Alle anderen find Auswärtige. Mertwürdigerweise fügt aber das Gesetz hinzu: "Alle diejenigen, welche, fie mögen Gemeindemitglieder oder Auswärtige fein, im Gemeindeorte ihren bleibenden Wohnfit haben, werden Ginwohner genannt." Man könnte nun daraus vermuten, dag vielleicht diefes Gefet jum Unterschiede von seinem Vorganger der wichtigsten Tatsache in bezug auf das Verhältnis einer Person zur Gemeinde, ihrer Ginwohnerschaft, auch mehr rechtliche Bedeutung beilegen werde, als dies im proviforischen Gemeindegesetze geschehen ift. Dies ist nun aber tatfächlich nicht der Fall, vielmehr beruht auch hier wieder der tatfachliche Personenverein der Gemeinde auf

 $^{^1}$ Bgl. Erfter Teil, brittes Hauptstück bes Gesetzs, $\S\S$ 20—57; zweiter Teil, zweiter Titel, $\S\S$ 104—253.

den beiden von einander unabhängigen Momenten der Gemeinde= angehörigkeit und ber "Gemeindegenoffenschaft" genannten Qualität ber Entrichtung von direkter Staatssteuer. Für die Stadtgemeinden tritt aber noch eine weitere Berengerung des Rreifes der Wahlberechtigten dadurch ein, daß hier eine besondere Rategorie von "stimmberechtigten Bersonen" in der Gemeinde aufgestellt wird, zu der ausschlieflich diejenigen gehören, die eine direkte Steuer entrichten, sowie die Burger und Chrenbürger 1.

Als Städte gelten diejenigen Ortsgemeinden, welche die durch das Befet zugelaffenen erforderlichen Mittel befiten, um die mit der Stabteordnung vorgeschriebene Einrichtung der Gemeinden zu vollführen und in geordnetem Bang ju erhalten. Die Gemeindevertretung besteht aus einem Stadtmagiftrat unter Leitung und Borfit bes Bürgermeifters und einem Gemeinderat. Die Wahl der Mitglieder des letteren obliegt ben vorgenannten stimmberechtigten Bersonen 2. Gefinde, Taglöhner, Gesellen und gewerbliche Gehilfen find ausdrücklich vom Stimmrechte aus-Die Wählbarkeit ift überdies an die Erreichung des geschloffen. dreißigsten Lebensjahres und Steuergahlung feit drei Jahren geknüpft. Die Wahl erfolgt nach drei Wählerklaffen, deren erfte alle Grund- und Sausbesitzer, deren zweite alle fonftigen Inhaber von ftandigen Sandelsoder Bewerbsunternehmungen in der Stadt, deren dritte alle übrigen Stimmberechtigten enthält. Für einzelne Städte foll auch noch die befondere Teilnahme der mit dem Burgerrechte versebenen Gemeinde= mitglieder, einer gang besonders engen Rlaffe von ftadtischen Ginwohnern, gestattet fein.

Die Aufteilung der Gemeinderäte geschieht junächst fo, daß auf jede Wählerklaffe eine ihrer Gefamtsteuerleiftung proportionale Bahl von Gemeinderatsmitgliedern entjällt; innerhalb jeder Wählerklaffe werden aber bann noch burch Salbierung ober Dreiteilung der Steuern zwei ober drei Wahlkörper gebildet und wird die auf jede Wählerklaffe entfallende Bahl von Gemeinderäten gleich aufgeteilt.

Man erfieht schon aus diesen komplizierten Ginrichtungen das Beftreben des Gesetgebers von 1859, den Sochstbesteuerten das vollständige

¹ Da, wie an anderer Stelle ausgeführt murbe, diefes Gefet gleichzeitig die stillschweigende Erwerbung bes Heimatrechtes nach bem Gesetz von 1849 beseitigt hat, so ist auch für das Gemeinderecht noch ein weiteres Auseinandergehen bes Personenvereines ber Gemeinde und ber tatfachlich in ber Gemeinde lebenden Gin= wohner herbeigeführt worben.

² Auch Rörperschaften, Bereine und Anstalten gehören bagu (§ 128).

Übergewicht bei der Bildung der Gemeindevertretung zu sichern; und man darf in dieser antidemokratischen Tendenz wohl einen der wesentlichen reaktionären Charakterzüge dieses Gesehes erblicken.

Ganz eigenartige, dem öfterreichischen Recht vor und nach 1859 völlig fremd gebliebene Einrichtungen trifft sodann das Gesetz in bezug auf die Stellung des Magistrats und des Bürgermeisters zur Gemeindevertretung und zur Gemeindeverwaltung.

Der Stadtmagistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten Stadtverordneten als dessen Stellvertreter, sodann aus den übrigen Stadtverordneten und aus einem oder mehreren Magistratsräten, ist somit aus Ehrenbeamten und besoldeten Beamten zusammengesett. Die Stadtverordneten und ihre Ersahmänner werden von den Gemeinderäten unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln derselben gewählt, welche Wahl der Bestätigung durch die staatliche Behörde unterliegt. Zu Stadtverordneten gewählte Mitglieder des Gemeinderates scheiden aus demselben aus.

Der Bürgermeister wird von den Gemeinderäten im Wege der Wahl der Regierung zum Vorschlag gebracht. Seine Bestellung ersolgt aber erst durch Ernennung seitens der Staatsbehörde.

Das Gesetz statuiert eine Pflicht zur Annahme des Amtes eines Stadtverordneten, das übrigens an die gleichen Bedingungen der Wahlstähigkeit gebunden erscheint, wie das Amt eines Gemeinderates. Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre ersolgt Neuwahl der Hälfte. Die Stadtverordneten werden sür eine Funktionss dauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Bürgermeister wird auf sechs Jahre ernannt. Wird er nach zwölsjähriger ununterbrochener Amtssührung der Bürgermeisterstelle wieder zu derselben ernannt, so kann diese Ernennung auf Antrag der Gemeinde als bleibende Anstellung auf Lebenszeit ersolgen.

Gemeinderäte und Stadtverordnete verwalten ihr Amt unentgeltlich; der Bürgermeister wird besoldet. Der sür einen bestimmten Teil der Gemeindegeschäfte, die sogenannten "öffentlichen" Angelegenheiten, als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellte Beamte ist besoldet und gehört gleichsalls in die Reihe der Gemeindebeamten. Er sowie die Magistratszäte überhaupt werden von dem Gemeinderat über Vorschlag des Magistratsgewählt und diese Wahlen bedürsen überdies der Bestätigung durch die staatliche Behörde. Die Ernennung des Beamtenpersonals ersolgt teils durch den Gemeinderat, teils unmittelbar durch den Magistrat. Der permanente Bürgermeister-Stellvertreter und die Magistratsräte werden

bleibend angestellt und muffen jum höheren Berwaltungsdienfte gemäß den staatlichen Vorschriften befähigt fein.

Die Verwaltung der Gemeinde erfolgt nun durch den Magistrat unter Mitwirkung des Gemeinderates. Dabei ift aber die Kompeteng des letteren ftart eingeschränkt: im wefentlichen ift der Gemeinderat darauf angewiesen, das Gemeindebudget zu beraten und zu beschließen und alle mit der Vermögensverwaltung der Gemeinde in Zusammenhang ftebenden Agenden zu erledigen. Diese Angelegenheiten sowie eine Reihe anderer Befugniffe der Gemeinde, wie Berleihung des Bürgerrechtes, der Chrenburgerschaft, ferner die Anstellung von Beamten, Wahl von Kommiffionen ufw., find fehr umständlich taxativ im Gefete aufgezählt. Über diese Kompetenz hinaus ist aber dem Gemeinderate ausdrücklich jene Beratung und Beschluffaffung vom Gefete unterfagt. Ausdrücklich wird ferner festgesett, daß bem Gemeinderat feine exekutive Gewalt gukommt.

Wie gering das Gesek die Kunktionen des Gemeinderats überhaupt veranschlagt, geht daraus hervor, daß ihm nur vier ordentliche Sigungen für das Jahr vorgeschrieben sind. Außerordentliche Versammlungen des Gemeinderats tonnen nur bon der vorgesetten staatlichen Behorde ober bom Bürgermeifter aus befonderen Unläffen einberufen werden.

Bur Faffung eines Beschluffes des Gemeinderates ift überhaupt die Unwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die eigentliche Führung der Gemeindeverwaltung liegt demnach vollständig in den Sanden bes ftabtischen Magiftrates. Das Gefet unterscheidet in deffen Wirkungskreis die "inneren" Angelegenheiten und die "öffentlichen" Angelegenheiten. Diese Zweiteilung durchzieht die ganze Organisation des Gemeindedienftes. Die inneren Angelegenheiten umfaffen die Bertretung der Stadtgemeinde nach außen, die Berwaltung des Gemeindeeigentums und der gesamten Finanzverwaltung der Stadt, die Leitung und Aufrechterhaltung der Gemeindeanstalten, das Armen-, Bau= und Strafenwefen, die Sorge für die Approvisionierung, das Gefundheitswesen und die Beleuchtung ber Stadt und für die ber Ortspolizei dienenden Ginrichtungen. In diesen Belangen berät und beschließt der Magistrat in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht dem Beichluffe des Gemeinderates vorbehalten find. Letterem gegenüber ift er in diefem engeren Rreise von inneren Angelegenheiten der Gemeinde das Erekutivorgan. Der Bürgermeifter aber hat überdies die Berechtigung, die Beschlüffe des Gemeinderates, die nicht ohnehin bon den Regierungsbehörden approbiert find, ju überprüfen, ihren Bolljug ju fuspendieren und fie eventuell einer neuen Beratung durch eine Rommiffion ju unterziehen, die aus

bem Magistrat und einer gleichen Anzahl von Gemeinderäten gebildet wird, beren Beschluß bann an Stelle besjenigen bes Gemeinderats tritt.

Schon hieraus läßt fich erkennen, daß die öfterreichische Stadtgemeinde nach dem Gefete von 1859 in vielfacher Beziehung durch die staatliche Oberaufsicht eingeschränkt ist. Diese findet in dem ganzen, als "öffentliche" Angelegenheiten bezeichneten Wirtungstreife des Magiftrats= rats felbstverständlich in vollstem Mage statt. Denn in diefer Funktion ift der Magiftrat nichts anderes als eine untere staatliche Instanz, die die Geschäfte des Bezirksamtes und eventuell der Areisbehörde für den Stadtbezirk verfieht. Die Sandhabung der Staats- und Ortspolizei fällt überdies in einer Reihe von Städten unmittelbar den landesfürstlichen Polizeibehörden zu, mit denen der Magistrat jederzeit das Einvernehmen ju pflegen hat. In bem gangen Bereiche der Wirtsamkeit des Magiftrats übt bann ber Bürgermeifter auf feine perfonliche Berantwortung bin eine Oberaufsicht über die Tätigkeit des Magistrats dahin, daß deffen Befchluffe die Grenzen feiner Amtswirtsamkeit nicht überschreiten, das Befet nicht verlegen, der Gemeinde nicht einen ungerechtfertigten Schaden aufügen ober einen ber öffentlichen 3wede, für den der Gemeinde eine Wirksamkeit eingeräumt ist, gefährden. In allen diefen Fällen fuß= pendiert der Burgermeifter den Vollzug der Beschluffe und legt, wo dies nicht ohnehin schon vorgeschrieben ist, die Sache der Regierungs= behörde vor.

Ganz allgemein übt ferner die Staatsregierung die Oberaufsicht über die Stadtgemeinde durch die Bestätigung der Stadtverordneten und Magistratsrate sowie dadurch, daß fie jederzeit einen Delegierten zu den Berhandlungen des Gemeinderats entfenden kann, der nach Belieben daß Wort ergreifen darf und zwar keine beschließende, wohl aber beratende Stimme führt. Außerdem ift in einer Reihe von Fällen (§ 246 bes Gefetes) die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetten staatlichen Behörden in bezug auf bestimmte Beschluffe des Gemeinderats vorgeschrieben, so in bezug auf die Feststellung des Personal- und Gebührenstandes der Beamtenschaft der Gemeinde, die Feststellung der Voranschläge, die Auferlegung von Zuschlägen zu direkten und indirekten Steuern, die Beräußerung, Berpachtung oder Belaftung von Gemeinde= vermögen usw. Aber auch noch in einer Reihe anderer Fälle bedarf es ber ausdrücklichen Genehmigung ber Staatsbehörden, wenn es fich dabei um Betrage handelt, die eine gemiffe Sohe überfteigen. Endlich konnen nicht nur ftädtische Beamte, sondern auch Gemeinderäte und Stadtverordnete wegen Pflichtverlegung mit Ordnungsstrafen belegt und von

ihrem Amte suspendiert werden. Hierbei haben die für die Staatssbeamten bestehenden Disziplinarvorschriften Anwendung zu finden. Als äußerstes Mittel steht schließlich dem Ministerium des Innern selbstwerständlich das Recht zu, "aus wichtigen Gründen" den Gemeinderat auszulösen.

Überblickt man die Bestimmungen diefer Städteordnung, die nie Befet geworden ift, fo tann fein 3meifel darüber bestehen, daß fie die Selbstverwaltung der Gemeinde auf ein Minimum herabgedruckt hat. So fteht benn diefes lette, ber Bach'ichen Beriode bes gentraliftischen Absolutismus entsprossene Gesetzgebungswerk ganz unvermittelt ba awischen der ersten Berkundigung des Grundsates der unbeschränkten Gemeindeautonomie in Ofterreich von 1849 und der zweiten, endgültigen Festlegung diefes Pringipes durch das Gefet von 1862. Rein Zweifeg fann auch darüber bestehen, daß die Gemeindeordnung von 1859 nur bann bentbar mar, wenn bas Syftem bureaufratischer Allregierung und Niederhaltung des konstitutionellen Lebens sich hätte erfolgreich in Ofterreich behaupten können. Mit der 1860 erfolgenden Erneuerung parlamentarischen Lebens und der gleichzeitigen Wiederbelebung des Gedantens der Autonomie der Kronländer in Gestalt ihrer Landtage mar eine Ordnung, die die Gemeinde fo ftraff in den staatlichen Bermaltungsorganismus einfügt, in Öfterreich vollständig undenkbar geworden 1.

So findet denn auch kein innerer Zusammenhang statt zwischen diesem Entwurse von 1859 und der Gemeindegesetzgebung der neuen liberalen Bersaffungsära; vielmehr knüpst diese letztere, wie die Debatten des Reichsrats deutlich zeigen, wieder an die Prinzipien der Gemeindes versassung an, wie sie die Revolution hervorgebracht und das Gesetz von 1849 sormuliert hatte. Dennoch hat dieses Dezennium der Riedershaltung der autonomen Gemeindeverwaltung und vergeblicher reaktionärer Bersuche in der Gemeindegesetzgebung nach bestimmter Richtung hin auch

¹ Viele Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1859, namentlich jene über die Organisation des Magistrats und des Gemeinderates, sowie die Stellung des Bürgermeisters, die weder im Gesetze von 1849 ein Borbild noch in der späteren Gemeindegesetzgebung eine Nachahmung gefunden haben, weisen deutlich auf das eigentliche Ziel sowie auf das Muster hin, das dabei den absolutistischen Machthabern vorschwebte. Das Ziel war: die Gemeinde aus einem Organ der freien bürgerlichen, auf der Gemeindegenossenschaft beruhenden Gemeindeverwaltung zu einem Staatsorgan, einem besonderen staatslichen Verwaltungsbezirk zu gestalten. Der Gedanke ist kaum abzuweisen, daß die reaktionäre Gemeindegesetzgebung Preußens von 1850 bei diesem legislatorischen Versuche den größten Sinfluß geübt hat.

positive Wirksamkeit entsaltet, wenn auch ihr hauptsächliches Endprodukt, bas Gefet von 1859, feine Geltung erlangt hat. In jenem Dezennium find nämlich die sogenannten Gemeindestatute, d. h. die speziellen Städteordnungen für die großen und mittleren Städte Öfterreichs, zuerst auf Brund kaiferlicher Berordnungen erlaffen worden. Daher tragen diefe Statute in ihrer damals empfangenen Geftalt unverkennbar bas Gepräge jener politisch-administrativen Auffaffung an fich, wie fie bas Gefet von 1859 gewiffermaßen erschöpfend kodifiziert hat. Erst durch die seit 1860 erfolgte, in vielen Städten aber in fehr langfamem Tempo vollzogene Abanderung diefer Statuten burch die Landesgesetzgebung ift auch in diefem Bereiche den Bachschen Pringipien über Gemeindegesetzgebung ein Indem nun diese Statutarftädte fast alle Ende gemacht worden. wichtigen städtischen Gemeinden Ofterreichs in fich schließen, so haben fich, fo parador es klingen mag, manche von den Rechtsgedanken ber Bemeindeordnung von 1859, foweit fie das Städtewefen betreffen, fcon vor 1859 und auch eine Zeit lang nach diefem Jahre zum Teil wirtsam erhalten, obgleich das genannte Gemeindegeset felbft, wie öfter bemerkt, niemals in Rraft getreten ift.

Ehe wir nun aber diese positiven Rechtsordnungen der österreichissichen Städte näher betrachten, wird es notwendig sein, vorher noch die dritte Epoche in der Entwicklung des österreichischen Gemeinderechtes überhaupt kurz geschichtlich zu überblicken.

Das auch gegenwärtig noch geltende Reichsgemeindegesetz vom 5. Märg 1862 ift gleich feinen Borgangern aus einer ber großen Wandlungen der öfterreichischen Politik unmittelbar hervorgegangen. Wie das provisorische Gemeindegeset von 1849 ein Kind der Revolution gewesen, bas von 1859 eine lebensunfähig zur Welt gekommene Spätfrucht bes zentralistischen Absolutismus war, so ist das Geset von 1862 das Produkt der durch das Ministerium Schmerling eingeleiteten Erneuerung des liberal-konstitutionellen Brinzipes in Österreich. Hierbei haben in entscheidender Weise jene Vorstellungen von Gemeinde und Selbstverwaltung mitgewirkt, die der füddeutsche Rammerliberalismus in der ersten Sälfte des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hatte. Dieje Anschauung betrachtet die Gemeinde nicht nur historisch genommen, sondern auch "nach dem naturgemäßen Berhältnis" als felbftandige, bor bem Staate borhandene und deswegen innerhalb des Kreifes ihres eigenen Lebens von diefem unabhängige Gesamtpersönlichkeit, "bem Staate, welcher fie ichust, zwar jur Unterwürfigkeit in allem, was nach einer vernünftigen Aufstellung

des Staatszweckes wirklich des Staates ist, verpflichtet, im übrigen aber frei und ihre felbsteigenen Lebenszwecke autonomisch verfolgend 1."

Dieser Begriff der Autonomie hat aber gerade in Österreich seit der Revolution eine gang außerordentliche Entfaltung gewonnen. Und zwar ift dafür der Grund vor allem in der hiftorisch gegebenen Stellung der Rronländer zur Gesamtstaateregierung und Zentralberwaltung zu fuchen. War auch die Ständeversaffung feit der Gegenreformation politisch voll= ständig annulliert worden, war auch die Ständeverwaltung feit Maria Therefia bis auf geringe Refte jufammengeschrumpft, fo blieb boch in der ungeftort erhaltenen politischen und rechtlichen Sondererifteng der einzelnen Rronlander der feste Rern bewahrt, aus dem der foderalistische Gedanke sich sofort nach Erwachen des konstitutionellen Lebens mit Macht zu ent= hierbei hat am stärtsten der mächtige nationale und wickeln begann. politische Aufschwung, den die tichechische Nation in Böhmen und Mähren nahm, mitgewirkt, indem er die Gegenwart mit der Erinnerung an das felbständige böhmische Königreich verknüpfte und fo durch den neu entbrennenden Rampf für die Wiederherstellung des bohmischen Staatsrechtes den allgemeinen Gedanken politischer und administrativer Selbständigkeit der böhmisch-mährischen Kronlander kräftig hervortrieb.

Wie selbst in den deutschen alpenländischen Kronländern sich eine Zeit lang mit ansehnlicher Stärke bas autonomistische Prinzip gleichsalls zur Geltung zu bringen suchte, wenn auch aus ganz anderen Traditionen heraus, tann hier nicht weiter erörtert werden 2. Gbenfowenig darf auf die theoretischen Ginfluffe hier naber eingegangen werden, die aus der frangofischen und deutschen Literatur heraus auch in Ofterreich die leitenden Röpfe mit weitgehenden, wenngleich keineswegs klar durchdachten Vorstellungen über die Notwendigkeit autonomer Verwaltung erfüllen. Rur ein hinweis auf alle diese Momente ist erforderlich, um die eigenartige Anschauung zu charakterisieren, die seit 1848 Theorie und Braris des Berfaffungslebens in Ofterreich mefentlich ju beeinfluffen begonnen hat: nämlich jene Anschauung, daß die Gemeinde ein die gange staatliche Gesellschaft umfaffender Begriff fei, daß fich über der Gemeinde im engeren Sinne des Wortes, nämlich der Ortsgemeinde, ein Überbau von höheren Gemeinden — der Bezirks, Kreis- und Landesgemeinde als autonomer Korporationen erhebe und daß allen diesen autonomen

¹ Rotted und Welder, Staatslegikon, VI. Band, S. 392.

² Bgl. F. von Krones, Moriz von Kaiserfeld; Leipzig 1888, S. 131, 195, 205 ff.

Körperschaften gegenüber der Staat im wesentlichen nur ein allgemeines, der Aufrechthaltung des Gesetzes dienendes Aufsichtsrecht zu üben habe.

Wir finden, wie schon oben bemerkt wurde, diese Theorie in dem Gesetze von 1849 rezipiert; sie ist dem Gesetze von 1859 mit seiner ganz anderen politischen Grundrichtung naturgemäß fremd, kehrt aber in dem Entwurse des Reichsgemeindegesetzes von 1861, wenn auch in absgeschwächter Form, wieder 1. In der Regierungsvorlage des Reichsgemeindegesetzes sowie in der motivierenden Einsührungsrede Schmerlings vom 14. Juni 1861 findet das Prinzip der Autonomie als Grundidee nicht bloß des Gemeinderechtes, sondern auch des ganzen Staatsbaues abermals volltönenden Ausdruck.

Bei näherer Betrachtung aber zeigt sich alsbald, daß diese Bersbeugungen vor der Autonomie der Gemeinden zunächst nicht allzuviel besagen wollen. Denn in Wahrheit beabsichtigte die Regierung, wie der Text der Regierungsvorlage ergibt, doch im ganzen und großen eine Ausrechterhaltung jenes, durch die Bachsche Berwaltungsorganisation hergestellten Zustandes der straffen Unterordnung der Gemeinde unter die Staatsverwaltung. "Die aus dieser Regierungsvorlage hervorgehende Ortsgemeinde wäre schwach gewesen gegenüber der Regierung, abhängig von der höheren Gemeinde und ausgestattet mit einem minimalen

¹ Die Regierungsvorlage beabsichtigte die prinzipielle Schaffung "höherer Gemeinden", die über die Ortsgemeinden teilweise die Aussicht führen, daneben aber auch einen staatlichen Wirkungskreis haben sollten. Daraus ist bei der endgültigen Fassung des Gesetze eine sakultative Bestimmung geworden, die die Einrichtung solcher höheren Gemeinden der Landesgesetzgebung überließ.

² Stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, I. Session, S. 284. — Wie da alle ftaaterechtlichen Begriffe burch ben ungeheuerlichen Migbrauch bes Bortes "Autonomie" zunichtegemacht werden, laffen die parlamentarischen Debatten über bas Gemeindegesetz nur zu deutlich erkennen. So, um nur ein Beispiel anzuführen, wenn ein tschechischer Abgeordneter fagt: "... Aus der Autonomie der Gemeinde entwickelt sich organisch die Autonomie des Landes und aus dieser — und das möchte ich gern betonen - fteigt wie ein Phonix die Autonomie des Reiches empor; benn, meine herren, wenn wir hier von Autonomien fo oft fprechen, fo wollen wir auch die Autonomie des Reiches nicht vergeffen. In diefer organischen Entwicklung nun ber Autonomie von unten nach oben, von ber Gemeinde gum Land und Reich, foll einerseits die Machtstellung bes Reiches und anderseits ber Schut ber Nationalitäten, ber einzelnen Bölferftämme, innigft vereint und im höchsten Grabe gewahrt werden. . . " Allerdings zeigen gerade folche Worte deutlich, wie in jener Fruhzeit bes öfterreichischen Konftitutionalismus hinter bem Schlagworte ber Autonomie in Wahrheit eigentlich nicht mehr und nicht weniger ftedt als die latente Vollfraft ber nationalen Expansionsbestrebungen ber nichtbeutschen Stämme.

Wirkungstreife. Sie autonom zu nennen, mar wohl eine gronie; vor jedem Schritte, ben fie tat, konnte fie Beisungen gewärtigen; nach jedem Schritte die Aufforderung, ihn gurudgutun 1."

Bor allem follte der Entwurf der Regierung den staatlichen Behörden eine praktisch so aut wie kaum beschränkte Gewalt über die Gemeinden durch die im Art. XIV statuierte Bestimmung sichern, welche lautet: "Die Staatsverwaltung übt durch ihre Organe das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und wacht darüber, daß diefelben ihren Wirfungsfreis nicht überschreiten und innerhalb desfelben die bestehenden Gefete beobachten." Art. XV und XVI fegen bann in gleichem Beifte hingu, daß auch in den fogenannten "eigenen" Angelegenheiten der Gemeinde fowohl den staatlichen Behörden wie der "höheren" Gemeinde ein Recht auf Überprüfung und Abanderung der Beschluffe der Ortsgemeinde aufteben foll. Damit ftimmt bann auch überein, daß biefe höhere Gemeinde felbst wieder in mehrsacher Weise, so bor allem durch die Ernennung ihres Borftebers, unter ben Ginfluß ber Regierungsbehörden geftellt wird.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses war nun mit diefer Lösung des Gemeindeproblems nicht im geringften einverstanden. Der Bericht= erstatter Dr. Rechbauer, ein Führer ber sogenannten steirischen beutschen Autonomistenpartei, erklärte, daß bei Beurteilung der Regierungsvorlage alles dasjenige beibehalten werden folle, mas geeignet fei, die freie Bemeinde zu schaffen; daß dagegen jene Buntte, in denen die Autonomie nicht genügend gewahrt oder gar gefährdet erscheine, im Sinne vollftändiger Freiheit und Selbständigkeit abzuändern und zu erganzen feien 2. Daher murbe bor allem die nach der Regierungsvorlage so weit gedehnte Tutel der Staatsbehörden über die Gemeinde vom Ausschuffe außerordentlich eingeschräntt und jenen nur ein Ginschreiten gegen Berlegung der Gesetze sowie Uberschreitung des Wirkungsfreises seitens der Bemeindeorgane eingeräumt.

Dem gleichen Ziele ftrebten die weiteren Abanderungen gu, burch die die übertragenen Geschäfte der Gemeinde nicht, wie die Regierung es wollte, dem Gemeindevorsteher, sondern der Gemeinde zugewiesen wurden.

Biel bedenklicher aber als diefe Umgeftaltung ber Regierungsvorlage

¹ Brodhausen, "Die öfterreichische Gemeindeordnung", S. 5.

² Bgl. Protofolle des Abgeordnetenhauses vom 9. Sept. 1861 ff. — Die Darftellung im Texte folgt im mefentlichen den ebenfo lichtvollen als erschöpfenden Ausführungen Brochausens in seinem neuen portrefflichen Buche "Die öfterreichische Gemeindeordnung", Wien 1906, S. 6 ff.

äußerte sich der starre autonomistische Doktrinarismus des Ausschusses darin, daß durch Änderung eines einzigen Wortes das ganze Gemeindegesetz als ein Gesetz "über das Gemeindewesen überhaupt" hingestellt wurde, so daß seine Bestimmungen ebenso die Ortsgemeinden wie auch die höheren Gemeinden (Bezirk, Kreis) in sich schließen sollten. Dies erreichte man nämlich dadurch, daß der Ausschuß überall, wo im Regierungsentwurse das Wort "Ortsgemeinde" stand, an dessen Stelle das unbestimmte Wort "Gemeinde" sette. Auf Grund einer nun so rein abstrakt kodisizierten Theorie der Gemeindeautonomie sollten dann die Landesgesetzgebungen besondere Gemeindeordnungen sür die einzelnen Kategorien in den einzelnen Ländern ausarbeiten.

Die verhängnisvolle Wirtung Diefer Art abstratter Gesetzgebung ergab fich aber erft im weiteren Berfolg, als der Ausschuß daranging, die wichtigste Frage der Vorlage zu lösen: nämlich den Wirkungskreis ber Bemeinde zu beftimmen. Diefer mar in der Regierungsvorlage, die es ja mit Ortsgemeinden allein zu tun hatte, also zumeist kleine und kleinste Gemeinden betraf, sehr gering ausgefallen. Das widersprach nun an und für sich schon der Theorie von der freien, sich selbst bestimmenden Gemeinde, jener Theorie, die damals in Österreich so aut wie allmächtig Dazu tam, daß man nun ein Befet für bas Gemeindemefen überhaupt machen wollte. Und so ist denn jener berühmte Art. V des öfterreichischen Reichsgemeindegesetes entstanden, der fich nicht damit begnügt, ben "felbständigen" Wirkungstreis ber Gemeinde möglichst allgemein ju definieren, sondern auch noch zwölf besondere Bunkte aufzählt, die als Beifpiele und Teile bes felbständigen Wirkungstreifes ju gelten haben, ohne daß er felbst dadurch als erschöpft angesehen werden follte. Bei dem Beftreben bes Ausschuffes, burch bas neue Gemeindegeset ber "in ben legten Dezennien immer mehr aufgetretenen staatlichen Bevormundung und Allregierung" einen Damm entgegenzuseten, ift alfo, wie ein Blid auf den Art. V zeigt, der eigene oder felbftandige Wirkungstreis der Gemeinde fo ungebührlich weit ausgedehnt worden, daß er eine Reihe rein staatlicher ober bon ben Staatsaufgaben taum ju trennender Agenden darunter einbegreift. Selbstverständlich ist damit der staatlichen Ingerenz und Oberaufficht ein großes Stud jener Berwaltungsfphäre entzogen, die fich der moderne Staat eigentlich gar nicht entziehen laffen darf 1.

¹ Zum vollen Berftandnis ift es boch notwendig, ben Text bes Art. V bes Reichsgemeinbegesetzes kennen zu lernen. Er lautet:

Die endgültige Formulierung des Gesetzes ersolgte nun aber wieder unter wichtigen Abänderungen des Ausschußentwurses. Die solgenreichste davon war die, daß das Abgeordnetenhaus das Gesetz aus dem "Begriffsshimmel" der doktrinären Autonomie in den Bereich der konkreten Verswaltungsordnung herabzog und an die Stelle des unbestimmten Ausdrucks "Gemeinde" wieder das Wort "Ortsgemeinde" setze. Folgerichtig hätte nun das ganze Glaborat des Ausschusses aufgegeben werden müssen; vor allem — sollte man meinen — hätte das Problem des Wirkungsstreises der Gemeinde und ihrer Unterstellung unter die Staatsaussicht jetzt, da es sich nicht mehr um Gemeinden aller Art, sondern einzig und allein um die Ortsgemeinde handelte, ganz anders gelöst werden müssen, als der Ausschuß vorgeschlagen hatte.

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

[&]quot;Der selbständige, das ist derjenige Wirkungstreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbst- bestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

^{1.} Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf ben Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

^{2.} Die Sorge für die Sicherheit ber Person und bes Eigentums;

^{3.} Die Sorge für die Erhaltung der Gemeinbestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewäfsern und die Flurenpolizei;

^{4.} Die Lebensmittelpolizei und die Überwachung bes Marktverkehrs, inse besondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

^{5.} Die Gesundheitspolizei;

^{6.} Die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienftboten- ordnung;

^{7.} Die Sittlichkeitspolizei;

^{8.} Das Armenmefen und die Sorge für die Gemeindemohltätigkeitsanftalten;

^{9.} Die Baus und Feuerpolizei, die handhabung ber Bauordnung und Ersteilung ber polizeilichen Baubewilliqungen;

^{10.} Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Bolksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

^{11.} Der Bergleichsversuch zwischen ftreitenden Parteien durch aus ber Gemeinde gewählte Bertrauensmänner;

^{12.} Die Bornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte ber Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzugewiesen werden."

Das geschah aber wieder nicht und ebensowenig nahm das Haus die anderen Borschläge des Ausschusses an, die in dieser Richtung gingen: wie das Prinzip der zwangsweisen Bereinigung von Gemeinden, die Haftung der Gemeinde für die Durchführung der Ausgaben des überstragenen Wirkungskreises, endlich die Statuierung eines Beschwerdezuges an die staatlichen Behörden gegenüber Bersügungen des Gemeindevorstands und Beschlüssen der Gemeindevertretung in Sachen des selbsständigen Wirkungskreises.

Auf solche Weise ist also das österreichische Reichsgemeindegeset zustandegebracht worden, und so ist es gekommen, daß der Gedanke einer der Staatsgewalt in ihrem engen Bereiche ebenbürtigen, ursprünglichen Gemeindegewalt, wie er zuerst in d'Argensons Schriften als Protest gegen den administrativen Zentralismus der absolutistischen Verwaltung Frankreichs vor der Revolution entstanden ist, in Österreich gerade eine so weitgehende und rückhaltlose Verwirklichung gefunden hat, wie sonst nirgends auf dem Boden des historischen deutschen Staatsrechts.

Dag dies kein bloger Zufall ift, wird schon diese notwendigerweise ftizzenhafte hiftorische Darlegung vielleicht gezeigt haben. Man barf wohl fagen: weil in Ofterreich der Gedanke der Staatsomnipoteng in ber Berwaltung am längsten, nämlich bis 1848, ungeftort erhalten geblieben, ift auch hier die Reaktion wider diefen Gedanken, wie fie die Revolution auslöfte, am ftärkften gewesen. Gewiß hat dabei auch mitgewirkt, daß in Öfterreich mit seinen so schwierigen politischen Berhältniffen in der Zeit, als der alte patrimoniale Absolutismus für immer zusammenbrach, und auch in der darauf folgenden Beriode, die Aufrichtung einer modernen, ftarten Bentralverwaltung, die gleichzeitig auch den eigentümlichen historisch gegebenen Bedürfniffen der Kronlander Rechnung getragen hätte, nicht gelungen ift. Allerdings hat aber auch hierbei, anfangs gewiß mehr inftinktiv als bewußt, der Gedanke mitgewirkt, daß in Ofterreich, dem Inbegriffe fo großer nationaler, ethischer und kultureller Verschiedenheiten, die Forderung unabweislich erscheint, ber ältesten und elementarften staatlichen Korperschaft freieren Spielraum und größere Sicherheit gegenüber ftaatsallmächtiger zentraliftischer Bevormundung zu gewähren 1.

¹ Treffend weift Brochausen darauf hin, daß die seit 1848 in Österreich beftehende staatsrechtliche Anschauung über die Gemeinde ausdrücklich diese als vor dem Staate bestehend anerkennt, nicht aber als eine Schöpfung des Staates betrachtet; und mit vollem Recht weist er darauf hin, daß daher für Österreich die in der deutschen Staatsrechtslehre herrschenden Theorien, wonach die Gemeinde

Damit hängt aber auch noch eine zweite Besonderheit des östersreichischen Gemeinderechtes als Ganzen zusammen: nämlich die verssassungsrechtliche Stellung, die es gegenwärtig einnimmt. Die älteren österreichischen Gemeindegesetze und auch das geltende Gemeindegesetz von 1862 sind Reichsgesetze: die ganze Materie wurde als Gegenstand der Reichslegislative angesehen und dieser Grundsatz stand auch noch in der Schmerlingschen Februarversassung von 1861 sest. Die Umgestaltung, welche die Versassung im Jahre 1867 ersuhr, hat, wenn auch nur zum Scheine, versucht, den Forderungen der autonomistischen Parteien ein wenig entgegenzukommen: und so ist seither die Legislation in Gemeindesangelegenheiten in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, den Kronländern übertragen. Seither steht es den Landeagen zu, für ihre Geltungs-

gebiete das Gemeinderecht jeweils neu zu ordnen und das Reichs-

gemeindegeset abzuändern.

In der Tat find die 1862—66 auf Grund des Reichsgemeindesgeseiges erlassene Landesgemeindeordnungen i seither in allen Kronländern durch Spezialgesetz in einzelnen Punkten merklich abgeändert worden. Zu einer wirklich neuen Gemeindeordnung ist es aber bisher nur in Galizien gekommen, wo zwei besondere Städteordnungen erlassen worden sind 2. Aber auch in diesen Reukodisikationen sind die wesentlichsten Grundprinzipien des gemeinsamen österreichischen Gemeinderechtes nicht verlassen worden. Der Grund sür diese Selbstbeschränkung der Landesslegiskation ist leicht zu erkennen: trot ihrer erweiterten Kompetenz sind die Landtage in hinsicht der Grundnormen des Gemeinderechtes nämlich noch immer durch bestehende Reichsgesetze und sogar durch Bersassungsgesetze vielsach gebunden. Als solche Schranken sind solgende Tatsachen wirksam?

lediglich ein Organ fei, das ber Staat fich für feine Zwecke geschaffen habe, keine Geltung haben.

¹ Wie wenig damals die "Autonomie" der Landtage praktisch bebeutete, läßt sich daraus entnehmen, daß in allen Landtagen den Beratungen der Gemeindes ordnung eins und derselbe Regierungsentwurf zugrunde gelegt wurde, der überall ohne beträchtliche Abänderungen zum Landesgesetz erhoben worden ist.

² Im ganzen gibt es siebzehn besondere Landesgemeindeordnungen sowie die entsprechenden Gemeindewahlordnungen. Letztere weisen in den einzelnen Kronsländern große Verschiedenheiten auf, insbesondere sind die neue niederösterreichische und die Wiener Gemeindewahlordnung sehr abweichend von dem bisherigen Rechte gestaltet. Sine Übersicht über die ganze Landesgesetzgebung in Gemeindeangelegensheiten siehe Gluth, Artisel "Gemeinde" im österreichischen Staatswörterbuch, 2. Aufl., 2. Bb. S. 314—315.

³ Rgl. Gluth, Artikel "Gemeinde" im öfterreichischen Staatswörterbuch, 2. Aufl., S. 313 ff.; Ulbrich, Öfterreichisches Berwaltungsrecht, S. 122.

- 1. Die Regelung des Heimatrechtes ist der Reichsgesetzung versfassungsmäßig vorbehalten (§ 11, lit. g des Grundgesetzes über die Reichsvertretung).
- 2. Die Landesgesetzebung ist gebunden an solgende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Ar. 142, Art. 4): "Die Freizügigseit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen." Ferner Art. 6, Abs. 1 desselben Gesetze:

"Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben."

- 3. Auch nach ben geltenden Gemeindeordnungen der einzelnen Länder können beftimmte Angelegenheiten durch die Reichsgesetzung geregelt werden; insbesondere wird der übertragene Wirkungskreis durch allgemeine Reichsgesetze sestgesetzt.
- 4. Das Steuerwesen liegt jum allergrößten Teile in der hand der Reichsgesetzegebung.

Brundzüge des geltenden österreichischen Bemeinderechtes.

Don

Professor Dr. Insef Redlich in Wien.

I. Das allgemeine Recht 1.

Wenden wir uns nun der Übersicht über die wichtigsten Prinzipien und wesentlichsten Ginrichtungen des geltenden öfterreichischen Gemeinde-

¹ **Rechtsquellen.** Reichsgemeinbegeset vom 5. März 1862 und die Gemeinbeordnungen für alle Kronländer, Manzsche Gesetausgabe IX, 1. Abt., 9. Aust., Wien 1895. (In diesem Bande ist auch die Regierungsvorlage abgedruckt, die allen Landessgemeinbeordnungen zugrunde liegt.) — Städteordnungen, österreichische, XI, 2. Abt., Wien 1895. — Die Staatsgrundgeset, Manzsche Ausgabe, 7. Aust., Wien 1900. — Heimatgeset vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105 und Novelle vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222.

Literatur. Ofterreichifches Staatsworterbuch, 2. Mufl., Bb. II, Artikel von Brochaufen, Gluth, Kulifch, R. Meper über "Gemeinden", "Finanzwesen der Selbstverwaltungsförper", "Städteftatute". Manerhofer, Sandbuch f. d. politischen Berwaltungsbienft, 5. Aufl., II, S. 418-917. - Brodhausen, Bereinigung und Trennung von Gemeinden, Wien 1893. — Brodhaufen, Die öfterreichische Gemeindeordnung (Grundgedanken und Reformidcen), Wien 1905. — Die lettgenannte Schrift hat der bisher bestandenen miffenschaftlichen Geringfügigkeit der öfterreichischen Gemeinderechtsliteratur mit einem Schlage in bewunderungsmurdiger Beife Abhilfe gebracht. Bir besitgen in Brodhausens "Gemeindeordnung" jest nicht nur eine meisterhafte Analyse bes öfterreichischen Gemeinderechtes, fondern eine Schrift, Die auch im Bereich ber allgemeinen Literatur über Gemeinderecht in allererfte Reihe tritt. Ich habe die treffliche, auch in Form und Stil mufterhafte Darftellung vielfach und bankbar verwertet: boch möchte ich befonders darauf hinweisen, daß sie nur dann voll gewürdigt werden kann, wenn man ihrem ganzen, stets fesselnden Gedankengange folgt. Eines möchte ich noch in diesem Zusammenhange aussprechen: in Brockhausen ift bem öfterreichischen Gemeinderechte ein scharfer, aber auch gerechter Kritiker er= ftanden. Dennoch wird man nicht verkennen burfen, bag Brodhaufen bem großen politischen Grundgebanken bes öfterreichischen Gemeinderechtes billigend gegenüber= fteht: bem Gedanken ber freien Gemeindevermaltung. Das ericheint in einer Zeit, in ber bas Bertrauen zur allmächtigen bureaufratischen Staatsverwaltungsmaschine in ber beutschen Wiffenschaft und Praris wieder einmal zu erstaunlicher Bobe gebiehen ift, besonders wichtig: umsomehr, als es auch in Öfterreich an einer von solchen Anschauungen getragenen Kritik ber eigenen Anstitutionen nicht fehlt. Burbe Brodhausen auch die politische Belt, in ber die öfterreichische Gemeinbe por fast fünfzig Jahren als Rechtswesen geschaffen murbe und in ber fie sich seither

rechts zu, so werden wir den Stoff am besten in eine in der Hauptsache der Legalordnung selbst entsprechende Reihenfolge einteilen. Es ergeben sich dabei sechs Abschnitte:

- 1. Die Gemeinde als territorialer Begriff.
- 2. Der Perfonenverein der Gemeinde und das Gemeindemahlrecht.
- 3. Die Organisation der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung.
- 4. Der Wirtungsfreis ber Bemeinde.
- 5. Der Gemeindehaushalt.
- 6. Die Aufficht über die Bemeinden.

1. Die Gemeinde als territoriale Einheit und allgemeiner Rechtsbegriff.

Das öfterreichische Gemeinderecht geht aus von der bestehenden "Ortsgemeinde", die als solche sortzubestehen hat, solange nicht im gesetzlichen Wege eine Änderung eintritt. Das heißt: das Gesetz knüpst Rechte und Pflichten der Gemeinde an eine bereits bestehende territoriale Einsheit an. Um zu wissen, was darunter zu verstehen ist, muß man also auf das älteste österreichische Gemeindegesetz, die provisorische Gemeindesordnung von 1849, zurückgehen. Diese sagt in § 1: "Unter Ortszemeinde versteht man in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde, insosen nicht mehrere derselben bereits sattisch eine einzige selbständige Ortsgemeinde bilden". Und § 4 erklärte:

erhalten und entwickelt hat, geschildert haben — was seine Aufgabe nicht war fo würde gegenüber den juriftischen und technisch-legislatorischen Mängeln, den administrativen Gebrechen bes öfterreichischen Gemeinderechtes, wie Brochausen fie meifterhaft barlegt, doch auch bie große politische Bedeutung der freien Rechtsftellung unserer Gemeinden deutlich hervortreten und zugleich damit flar werben, wie die Schaffung und Entwicklung eines wirklichen Local Selfgovernment in Öfterreich die gange politische Erziehung und Rrafteentfaltung aller öfterreichischen Nationen mächtig geforbert hat und bauernd forbert. Gerabe bie geiftvolle juriftifche Analpfe Brochaufens lenkt unwillfürlich ben Blid auf Die Größe ber politischen und fozialen Brobleme, die jede moderne Gemeindeordnung, keine aber reichlicher ju lofen hat als die öfterreichifche. Ich bente: "die Fulle ber Gefichte", zu benen bie öfterreichische Gemeindeordnung ihren kundigsten und scharffinnigsten Kritiker angeregt hat, spricht auch wieder dafür, daß die öfterreichische Gemeindeordnung bei allen ihren unverkennbaren Mängeln doch ein nicht geringes Werk einer Zeit ist, in ber ber große politische Gebanke wirklich freier Selbstverwaltung - in Ofterreich wenigstens - sich zu dauernder Geltung durchzuringen vermochte.

Der territoriale Begriff ber Katastralgemeinde selbst ist erst im 18. Jahrshundert durch Kaiser Joses II. große Steuerregulierungen (Patent vom 24. April 1785) geschaffen worden und damit ist der erste Schritt geschehen, um die Jahrs

"Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so werden dieselben mit anderen zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt." Erläuternd fügte der die Organisation der politischen Behörden und Gemeinden begleitende "Alleruntertänigste Vortrag" des Ministers des Innern, Dr. Bach, hinzu!: "Die Ortsgemeinde darf weder als ein zufälliges Aggregat von Individuen noch als eine lokale, zum Behuse der Administration und des erleichterten Staatslebens gebildete Vereinigung einer Summe von Menschen, noch als ein bloßes Stück der Staatsmaschine betrachtet werden, das beliebig verschoben, geteilt oder zusammengekittet werden könnte."

In der Tat ist in den Jahren 1849 und 1850 die Konstituierung der Ortsgemeinden derart vorgenommen worden, daß man sich zunächst bemühte, große, leistungsfähige Gemeindeverbände als Ortsgemeinden zu schaffen. Aber sehr bald trat da ein Wandel in den Anschauungen des Ministeriums ein und seit 1850 gestattete man bereitwillig die Abstrennung zahlreicher kleiner Ortschaften von den bestehenden größeren Ortsgemeinden und ihre Konstituierung als selbständige Ortsgemeinden.

Dieser Tendenz kamen nun die neuen Landesgemeindeordnungen von 1863—1866 entgegen: als Prinzip wurde aufgestellt, daß Gemeinden, die insolge der Gemeindeordnung von 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt worden waren, durch Landesgesetz getrennt und als selbständige Gemeinden konstituiert werden können, wenn jede dieser Gemeinden die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpslichtungen besitze (R.Gem.G. Urt. VII, Abs. 2). Der

hunderte lang herrschende Zersplitterung in zahlreiche, zum Teil an einen territorialen Zusammenhang gar nicht gebundene unterste Lokalverwaltungseinheiten von verschiedenartigster örklicher und sachlicher Kompetenz abzuschaffen. So wie es vor 1850 verschiedene Arten von Obrigkeiten gab, so gab es auch die verschiedenartigsten Gemeinden, die der korrespondierenden Obrigkeit unterstanden, wie die "Dorsgemeinde" der Dorsobrigkeit, die Konskriptionsgemeinde der Konskriptionssobrigkeit usw. Die Katastralgemeinde bildete seit 1785 die durch die gemeinsame Grundsteuerveranlagung geschaffene Ortseinheit, umfaßte aber gewöhnlich mehrere, oft viele alte Ortsgemeinden. Bgl. Starzer, "Die Konstituierung der Ortsgemeinden Riederösterreichss", S. 3 ff. und "Die niederösterreichischen Landesgesetze", Manzsche Ausgabe, herausgegeben von Frb. v. Hock, Bb. 1, S. 59 ff.

¹ Erlaß vom 9. August 1849, R.G.Bl. Nr. 352.

² Bgl. die gründliche Arbeit Starzers für Riederösterreich, besonders S. 64 ff. Auch in anderen Kronländern, wie z. B. Mähren, sind die gleichen Erscheinungen zu beobachten.

Trennung muffe jedoch eine vollständige Auseinandersetzung bezüglich des gemeinschaftlichen Bermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Diese Besugnis wurde für die meisten Kronländer landessegesetzlich auf alle Semeinden ausgedehnt (§ 3 der Regierungsvorlage).

In gleicher Weise ist auch die freiwillige Bereinigung von früher selbständigen Ortsgemeinden zu einer einzigen Gemeinde für zulässig erstärt (§ 2 Reg. Borl.); daneben ist aber auch bloße Bereinigung zu gemeinsamer Geschäftssührung gestattet. Im ersteren Falle bedarf es, ehe die Bewilligung durch die übergeordnete autonome Behörde, den Landesausschuß, erteilt werden kann, solgender vorher zu ersüllenden Bebingungen:

- 1. der Zuftimmung aller beteiligten Gemeindevertreter;
- 2. der Feststellung, daß die betreffenden Gemeinden angrenzende, im felben politischen Bezirke liegende Gemeinden find;
- 3. eines Übereinkommens über Befit und Genuß des Gemeindeeigens tums, zumal ber Gemeindefonds und Anstalten;
- 4. daß die staatlichen Behörden nicht aus öffentlichen Rucksichten ein Beto einlegen.

Im Falle ein Übereinkommen betreffend die Bereinigung des Bersmögens nicht zustande kommt, bleiben trot der Bildung einer einzigen neuen Ortsgemeinde die beiden früheren Gemeinden als Ortschaften und damit als selbständige Rechtssubjekte des privaten und öffentlichen Rechtes bestehen.

Eine zwangsweise Vereinigung von Gemeinden ist jedoch nur in einzelnen Kronländern gesetzlich zulässig: Voraussetzung dabei ist, daß die zu vereinigenden Gemeinden die Mittel zur Besorgung der Geschäfte des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises nicht besitzen. Aber auch hier gilt, daß das Vermögen und Gut der Gemeinden nicht zwangs-weise zusammengezogen werden darf. Als selbständige Rechtssubjekte bleiben solche Gemeinden auch dann sortbestehen, wenn sie nur mehr Teile einer Ortsgemeinde sind.

Auch in diesen Bestimmungen tritt der Autonomiegedanke des öfterreichischen Gemeinderechtes deutlich hervor: nur als seltene Ausnahme und unter sehr bestimmten Bedingungen kann die Existenz einer Gemeinde

¹ Diese Materie ist in den Landesgemeindeordnungen durch das 6. Hauptstück (§§ 84, 85 der Reg. Borl.) geregelt. Ein Hauptsall der freiwilligen Bereinigung von Gemeinden ist die Einverleibung der neununddreißig Bororte von Wien in die Großkommune Wien im Jahre 1891.

durch den in Gesetzessorm ausgesprochenen Willen der höheren Gemeinde, nämlich des Landes, beendigt werden, und auch dies nur in einigen Kronländern. Die Staatsverwaltung hat keinen bestimmenden Einfluß auf Entstehung oder Untergang von Gemeinden. Die österreichische Gesmeinde ist in ihrem Bestande als Rechtssubjekt vom Staate unsabhängig.

Die Bereinigung von Gemeinden zur gemeinsamen Geschäftsführung (Bildung sogenannter Generalgemeinden), die von der Bereinigung von Gemeinden wohl zu unterscheiden ist, kann erstens freiwillig ersolgen und zwar sowohl hinsichtlich des selbständigen wie des übertragenen Wirkungstreises: Boraussehung ist, daß die Gemeinden in demselben politischen Bezirke liegen. Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftssührung getroffene Bereinbarung bedarf der Genehmigung der Landes-Regierungsbehörde (Statthalterei), die vor Erteilung derselben mit dem Organ der autonomen Landesverwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat. Auch die Ausschüfung bedarf wieder der Zustimmung der Regierungsbehörde.

Eine zwangsweise Vereinigung von Gemeinden zu gemeinsamer Geschäftsführung ist vom Gesetze ebensalls vorgesehen: ihre Voraussetzung ist, daß die Gemeinden die Mittel zur Ersüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungstreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen. Eine solche Vereinigung ist aber nur durch ein Landesgesetz zu bewirken. Diese Bedingung trägt wohl die Hauptschuld daran, daß diese ganze Besugnis der Regierung gegenüber den Gemeinden kaum je praktisch gesworden ist.

Die einzelne Ortsgemeinde beruht aber vor allem auf dem selbsständigen, durch physische Grenzen von dem der anderen Gemeinden absgeschiedenen Territorium². Dieses Territorium bildet das erste effentielle Begriffsmerkmal der österreichischen Gemeinde: dazu kommt zweitens der Berband der auf diesem Territorium lebenden Personen, die nach bestimmten, vom Gesehe bezeichneten Umständen in besonderen Rechtss

¹ Bgl. die scharffinnigen Erörterungen Brockhausens in seiner Schrift "Berseinigung und Trennung von Gemeinden", und neuerdings in seiner "Öfterreichischen Gemeindeordnung", S. 41—49.

² Bgl. Berw.Ger.Erk. vom 8. März 1877, Z. 317. Grenzänderungen erfolgen, wenn dadurch die rechtliche Existenz der Gemeinde nicht berührt wird, mit Genehmigung des Landesausschusses als obersten autonomen Berwaltungsorganes, sofern die Regierungsbehörde keine Sinwendung erhebt.

beziehungen zu der Gemeinde stehen und dadurch den Verband bilben; drittens besitzt die so individualisierte Gemeinde kraft Gesetzes einen unentziehbaren Anspruch auf Besorgung einer ganzen Reihe von Verwaltungsgeschäften, die den "eigenen Wirkungskreis der Gemeinde" außemachen, und zwar auf ausschließliche Besorgung durch repräsentativ aus der Mitte der Gemeinde gebildete Organe. Jede österreichische Gemeinde ist selbstverständlich als solche eine juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes.

Wie schon früher bemerkt wurde, ift die öfterreichische Ortsgemeinde prinzipiell identisch mit der hiftorischen Ratastralgemeinde und schon als folche, topographisch genommen, sehr häufig eine Zusammenfassung mehrerer Ortichaften. Die Ortichaft ift aber nach öfterreichischem Bemeinderecht auch ein Rechtsbegriff. In mehreren Kronlandern bestehen nämlich besondere Bestimmungen für die felbständige Organisation ber Bermögensverwaltung folcher Ortschaften innerhalb ber Ortsgemeinde 1. Und immer dann, wenn bei der Bereinigung von Gemeinden ein Übereinkommen über das Bermögen nicht erzielt wurde, bleibt jede der früheren Gemeinden jum Zwecke der Berwaltung ihres befonderen Bermögens eine Körperschaft, die Ortschaft genannt wird und, allerbings bloß jum Zwede ihrer Bermögensberwaltung, reprafentativ organifiert bleibt. Auch fonft spielt die Ortschaft eine, wenn auch beschränkte Rolle bei der Auflegung von Gemeindesteuern für folche Zwecke, die ausschließlich auf eine Fraktion der Ortsgemeinde oder auf eine Ortschaft beschränkt find.

2. Der Personenverein der Ortsgemeinde und das Gemeinde= wahlrecht.

Die Bestimmungen des geltenden Gemeinderechtes in bezug auf das Berhältnis der verschiedenen zur Gemeinde in einem öffentlichertlichen Statusverhältnis stehenden Personen weichen im Wesen nicht von den oben angeführten des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 ab. § 6 sämt-licher Landesgemeindevrdnungen (§ 7 der tirolischen G.D.) unterscheidet Gemeindemitglieder und Fremde oder Auswärtige. Unter den ersteren werden wieder die Gemeinde angehörigen unterschieden, das sind diesenigen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, und die Gesmeinde genofsen, das sind jene, die, ohne in der Gemeinde heimats

¹ Bgl. 3. B. Böhmifche Gemeindeordnung, achtes hauptftud.

berechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder ein Haus oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten 1.

Jeber öfterreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt fein. Daneben bleibt in Städten und Märkten das Bürgersrecht als eine durch Berleihung seitens der Gemeinde besonders gegebene Dualität eines Gemeindeangehörigen aufrechterhalten. Ein Ehrenbürgersrecht kann jedem österreichischen Staatsbürger, auch wenn er nicht Gemeindeangehöriger der betreffenden Gemeinde ist, von ihr verliehen werden.

Die Rechte dieser verschiedenen Rlaffen von Personen in bezug auf die Gemeinde stellen fich verschieden abgeftuft dar. Bunachst das Recht des Aufenthaltes in der Gemeinde: alle Gemeindemitglieder — Gemeindegenoffen fowohl wie Gemeindeangehörige - haben bas Recht ungeftorten Aufenthaltes in der Gemeinde. Auswärtigen, alfo folchen Staatsburgern, die weder in der Gemeinde heimatberechtigt find noch daselbst eine direkte Steuer entrichten, ift zwar durch das Staatsgrundgeset prinzipiell ber Aufenthalt und Erwerb in jeder Gemeinde freigestellt, anderseits hat aber Art. 3 des Reichsgemeindegesetzes es jeder öfterreichischen Gemeinde freigestellt, Auswärtigen ben Aufenthalt in der Gemeinde bei Gintreffen beftimmter Umftande zu verfagen. Diefe wichtige Gefetesbeftimmung lautet: "Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche fich über ihre Beimatberechtigung ausweisen ober wenigstens bartun, bag fie gur Erlangung eines folchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, ben Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht berweigern, folange diefelben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebensmandel führen und ber öffentlichen Mildtätigfeit nicht jur Laft fallen." In Bohmen, Mahren, Vorarlberg und Oberösterreich ist überdies das Ausenthaltsrecht der Ge= meindegenoffen ebenfo prefar hingeftellt wie das der Auswärtigen. Diefes Recht der Ausweisung aus der Gemeinde wird durch Beschluß der Gemeindevertretung vollständig frei ausgeübt und unterliegt einer Revision durch die ftaatlichen Behörden, den Bermaltungsgerichtshof fowie das Reichsgericht über Returs und Beschwerde nur insoweit, als es fich um die Überprüfung des Zutreffens der gesetlichen Tatbestandsmomente handelt.

In diesem gang besonderen Rechte besitt die österreichische Gemeinde

¹ Nach einzelnen Gemeindeordnungen sind auch juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Korporationen, Gewerkschaften, wenn sie in der Gemeinde Realsbesit haben oder direkte Steuern entrichten, als Gemeindegenossen anzusehen.

Schriften CXXII. *7

aweisellos eine ganz eigenartige staatliche Besugnis, die dem so stark ausgesprochenen korporativen Wesen der österreichischen Gemeinde und damit auch wieder dem Autonomieprinzip besonderen Ausdruck verleiht. Andererseits liegt darin auch die letzte Konsequenz dessen, daß, wie wir sehen werden, der österreichischen Gemeinde die lokale Polizei innerhalb ihres Gebietes in weitestem Ausmaße als eigenes Recht zusteht. In der Besugnis zur Entsernung eines dem Verbande der Gemeinde nicht ausgehörigen Staatsbürgers besitzt die österreichische Gemeinde wohl das stärtste Mittel sittens und sicherheitspolizeilicher Prävention. Für jeden Heimatberechtigten bildet also naturgemäß die eigene Heimatgemeinde denjenigen Ort, in dem sein Recht zum Ausenthalt bedingungslos sichersgestellt ist.

Ein weiteres subjektives Recht erwächst benjenigen Gemeindemitgliedern, die Gemeindeangehörige oder Heimatberechtigte sind, aus dem Inhalt dieses Rechtsverhältnisses. Sie haben nämlich Anspruch auf Armenversorgung seitens der Gemeinde nach Maßgabe ihrer Besdürstigkeit. Bürger haben in solchem Falle überdies noch das Recht auf die Fürsorge der besonderen, für sie bestehenden Stiftungen und Anstalten.

Sehen wir nun von diesem im Heimatrechte inbegriffenen Anspruch auf Armenversorgung vollständig ab, zumal da die ganze Materie des Heimatrechtes in diesem Bande an anderer Stelle erschöpfend behandelt worden ist, so erscheint als das wichtigste öffentliche Recht, das sich sormell an die Gemeindeangehörigkeit knüpst, das Recht, an der Bildung der Gemeindevertretung durch Ausübung des Wahlrechtes teilzunehmen, ein Recht, dem aber die Pflicht zur Annahme aller Wahlämter in der Gemeinde forrespondiert.

Bon der Art und Weise nun, wie dieses Recht den Gemeindeangehörigen und neben ihnen den verschiedenen sozialen Klassen in der Gemeinde zuerkannt ist, hängt überall der gesamte politische Charakter der Gemeindevertretung und damit der Gemeindeverwaltung ab; in Österreich aber — und das ist in allen gemischtsprachigen Kronländern von größter Bedeutung — hängt davon auch der nationale Charakter der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Verwaltung ab. Es ist klar, daß die Grundprinzipien der Gemeindewahlberechtigung in jedem modernen

¹ Bgl. die gründliche Schrift von J. Sousek, "Das Ausweisungsrecht der Gemeinden", Wien 1903. Die allgemeine polizeiliche Ausweisung durch die stadlichen Sicherheitsbehörden auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.G.Bl. Ar. 88 besteht natürlich neben dem Gemeindeausweisungsrecht unabhängig fort.

Staate felbst dann staatliches Recht sein müssen, wenn das Gemeinderecht im übrigen provinzialer Autonomie, in Österreich also der Kronlands= gesetzgebung, anheimgestellt ist. Denn das ganze Gesüge des sozialen und staatlichen Lebens in einem Staate würde schweren Erschütterungen ausgesetzt, wenn nicht über alle lokalen Sonderbestrebungen hinweg den Staatsbürgern ein gewisses gleichmäßiges Minimum von Rechten in bezug auf das kommunale Leben und die Teilnahme an der Gemeinde gesichert würde.

In Öfterreich ift nun das Grundprinzip des Gemeindewahlrechtes nicht nur als gewöhnlicher Rechtsgrundsatz für den ganzen Bereich des Staates aufgestellt, sondern durch seine Aufnahme unter die Fundamentalgesetze mit einer besonderen Sanktion versehen. Art. IV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.G.BI. Ar. 142, sagt ausdrücklich: "Die Freizügigsteit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realzbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeinde vertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gesmeindeangehörigen."

Diefe ftaatsgrundgefehliche Beftimmung bringt flar jum Ausbrucke, was fich aus den Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der einzelnen Rronlander vielleicht nicht fogleich erkennen läßt: daß in der öfterreichischen Gemeinde nach dem Buchftaben des Gefeges der Berband der aktiven Gemeindemitgliedichaft zwar auf zwei besonderen Grundlagen, nämlich der Gemeindeangehörigkeit (dem Heimatsrechte) und der Gemeinde= genoffenschaft, beruht, daß aber in Wahrheit die lettere, d. h. der Inbegriff aller direkte Steuern entrichtenden Bersonen in der Gemeinde, den eigentlichen Träger des kommunalen Lebens vorstellt. Das Wahlrecht derjenigen Gemeindemitglieder, die der Gemeinde bloß durch ihre Seimatberechtigung angehören, ift für die breiteren Schichten deshalb belanglos. weil in diefem Falle zur Gemeindemitgliedschaft, foll fie das Wahlrecht verleihen, solche weitere Qualifikationen vom Gesetze ersordert werden, die klar zeigen, daß nach beffen Willen nur die den höheren Rlaffen durch ihren Bildungsgang und ihre Lebensstellung angehörigen Beimatberechtigten tatsächlich als aktive Gemeinde-Bollbürger zugelassen merben follen.

Dies bringen aber nicht die Gemeindeordnungen felbst, sondern die

Gemeindewahlordnungen zum Ausdrucke. So heißt es z. B. in § 1 der böhmischen Gemeindewahlordnung und mehr oder weniger gleichlautend in denen der anderen Kronländer:

Wahlberechtigt find:

- 1. Ehrenbürger und Chrenmitglieder.
- 2. Unter ben Gemeindeangehörigen:
 - a) die Bürger;
 - b) die in der Ortsfectsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Rabbiner der jüdischen Claubensgenossen;
 - c) Bof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
 - d) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich in befinitivem Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert find;
 - e) dienende sowohl als penfionierte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und penfionierte Militärbeamte, insoserne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
 - f) Doktoren, die ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, Patrone und Magister der Chirurgie;
 - g) bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer ber in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Direktoren, Prosessoren und ordentlichen Lehrer.

Die große Vermehrung ber Zahl ber Staatsbeamten und Staatsbeiner sowie der Lehrerschaft hat allerdings in Verbindung mit der weiter unten zu besprechenden Bildung der Wahlkörper diese Klasse von Heimatberechtigten immerhin zu einem nicht ganz unwichtigen Faktor im kommunalen Leben gemacht: zumal in den nicht industriellen kleinen Mittelsstädten, in denen zahlreiche Behörden ihren Amtssitz haben. Die große Masse der Gemeindeangehörigen bleibt aber dennoch von einer Teilnahme an der Gemeinde aus dem Titel des Heimatrechtes ausgeschlossen, selbst wenn sie sich in ihrer Heimatsgemeinde dauernd aushalten.

Hierzu kommt nun noch die schon oben besprochene, für den Zussammenhang der Gemeindeangehörigkeit und Aufenthaltsgemeinde vershängnisvolle Gestaltung des Heimatrechtes seit dem Jahre 1863. Dieses Gesetz hat die durch das Gesetz von 1849 geschaffene Form der stillsschweigenden Ersitzung des Heimatrechtes endgültig abgeschafft und das durch das Moment des dauernden Ausenthaltes sür den Personenverband

der Gemeinde so gut wie vollständig einflußlos gemacht. Und dies hat dann auch für die Städte mit ihrer in den letzen Jahren überall so stark angewachsenen Zuzugsbevölkerung zur Folge gehabt, daß der größte Teil der dauernd ansässigen Bevölkerung nicht die Gemeindesangehörigkeit besitzt.

Aber auch noch nach einer anderen Seite hin hat das öfterreichische Gemeinderecht die Freelevanz des Domizils in der Gemeinde für den Gemeindeverband hervortreten lassen: indem es nämlich nicht nur den Forensen, den außerhalb der Gemeinde lebenden Eigentümer von Haussoder Grundbesitz in der Gemeinde, sondern auch jeden, der in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichtet, z. B. den daselbst nicht anfässigen Erwerbsteuerzahler, als Gemeindegenossen betrachtet und ihm das Wahlsrecht verleiht.

Der Bersonenverband der österreichischen Gemeinden ist also in Wirklichkeit ein Verband berjenigen, die direkte Staatofteuern entrichten: weder die Juwohnerschaft noch auch der formell vom Gesetze selbst als Grundlage hingestellte Begriff der Gemeindeangehörigkeit find von recht= licher Bedeutung für das, was man immer als den wichtigsten Rechts= inhalt des Bersonenverbandes in der Gemeinde ansehen muß, für die aktive Teilnahme an der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung 2. Vollends ift die Zusammenfassung der durch höhere Bildung qualifizierten Gemeindeangehörigen und der Steuerzahler zu einer Rlaffe der Gemeindemitgliedschaft eine rein mechanische Rategorienbildung, die eine einfache und dem Wesen des modernen Staatslebens entsprechende Auffaffung des Verhältniffes von Gemeinde und Staatsbürger durchaus vermiffen läßt. Das zeigt fich am klarften, wenn man die von der öfterreichischen Gemeindeordnung als "Auswärtige" bezeichneten Teile ber Bemeindebevölkerung ins Auge faßt. In ben Städten find dies die großen Maffen der Lohnarbeiterschaft, die, obgleich zu einem ansehnlichen Teile dauernd in der Gemeinde anfaffig, dennoch nicht nur von jeder Teilnahme am kommunalen Leben, sondern auch durch das in den städtischen Zentren überwiegende Auseinandersallen von Gemeinde-

¹ Schon die heimatrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1859, die einzigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die sogleich in Kraft traten, machten der sogenannten "Quadriennierung" des prov. Gemeindegesetzes von 1849 ein Ende.

² Diese ganze Materie ift neuerdings von Brockhausen in seinem Berke "Die öfterreichische Gemeindeordnung", S. 51—67, mit unübertrefflicher Klarheit und geistwoller Erläuterung dargestellt worden. Auf diese Ausführungen möchte hier aanz besonders hingewiesen werden.

angehörigkeit und Domizil mit den für die besitzlosen Rlaffen wichtigsten Interessen, nämlich dem Recht auf Armenversorgung und ungestörten Ausenthalt, von der Gemeinde ausgeschlossen bleiben 1.

3. Die Organisation der Gemeindevertretung.

Schon unter den Grundrechten der Gemeinde, wie sie das Gemeindegesetzt von 1849 anführt, ist das Prinzip der freien Wahl der Vertreter ausdrücklich statuiert. In der Tat bildet auch nach dem geltenden Gesetze dies das besondere Merkmal der österreichischen Gemeinde, daß sie ihre Organe frei und ausschließlich nach dem Prinzip der Wahl bildet. Und zwar gilt das für alle drei Organe, aus denen der Organismus der österreichischen Gemeinde zusammengesetzt ist, nämlich den Gemeindeausschuß, den Gemeindevorstand und den Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.

Der Gemeindeausschuß wird ausschließlich fo gebildet, daß die Gesmeindewahlberechtigten seine Mitglieder frei wählen. Die Wahlsberechtigung ist an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft.

Die Wählerschaft besteht nebst den Chrenbürgern und den durch ihren Beruf qualifizierten Gemeindeangehörigen vor allem aus den Trägern direkter Steuern innerhalb der Gemeinde. Es sind auch ortsadwesende Steuerträger, juristische Personen und Frauen wahlberechtigt; erstere können, die beiden letzteren müssen sich dei der Ausübung des Wahlrechtes der Bevollmächtigung bedienen. In einzelnen Kronländern ist auch noch ein Mindestmaß der zu entrichtenden Staatssteuern vorgeschrieben; es beträgt in der Regel zwei Kronen. In vielen Kronländern sehlt aber auch diese Beschränkung. In den großen, mit eigener Städtes ordnung (Statut) versehenen Städten ist, wie noch später ausgesührt werden wird, der Zensus allerdings von Ansang an wesentlich höher geswesen und auch in der Eegenwart noch höher als nach dem allgemeinen Gemeinderechte.

So kommt es, daß in Österreich der untere Mittelstand überall gemeindewahlberechtigt ist, in den kleineren Städten und Dörsern aber die Wahlberechtigung bis in die Schichte der seßhasten Arbeiterschaft

Die Novelle von 1896 zum Heimatgeseth hat ja immerhin einen kleinen Schritt zur Besserung der heimatrechtlichen Verhältnisse getan und insoserne auch den Charakter des Personenverbandes der Gemeinde vom sozialpolitischen Standspunkte aus etwas günstiger gestaltet. Auf die Struktur der Gemeindevertretung oder auf die Wahlrechtsverhältnisse der Gemeinde hat aber diese Resorm aus den oben angeführten Gründen nicht einzuwirken vermocht.

hineinreicht. In den großen Städten und Industriezentren allerdings bringen es schon die Wohnverhältnisse mit sich, daß dort die großen zur Miete wohnenden Massen dom Gemeindewahlrecht ausgeschlossen bleiben. In neuerer Zeit ist daher in Wien sowie einigen anderen größeren Statutarstädten ein besonderes Wohnsitzwahlrecht geschaffen worden, durch das den arbeitenden Klassen die Möglichkeit geboten werden soll, wenn auch in beschränkter Weise, Vertreter in die Gemeindevertretung zu entsienden.

Die Wahl des Gemeindeausschuffes feitens der Gemeindemahlberechtigten erfolgt aber nun in einer die besitzenden Klassen noch weit mehr bevorzugenden Beife. Sämtliche Bahler werden nämlich in drei Wahlförper abgeteilt und zwar in ber Beife, bag bie Gemeindemitglieder nach ber Bobe ber fur jeden vorgeschriebenen Steuer in der Lifte in absteigender Reihenfolge angesett werden und bag bann die Summe ber Steuerleiftung innerhalb der Gemeinde in drei Teile geteilt wird: diejenigen Wähler, bei denen das erste Drittel erschöpft ist, bilden den ersten Wahlförper, diejenigen, die das zweite Drittel ausmachen, den zweiten und der Rest den dritten Wahlförper. Die nicht durch Steuerleistung, fondern durch ihren Beruf mit der Gemeindemahlberechtigung ausgeftatteten Gemeindeangehörigen werden nach bestimmten Borichriften (3. B. §§ 15 und 16 ber Böhmischen Gemeindewahlordnung) auf die drei Wahltorper aufgeteilt. Überdies ift beftimmt, daß ber erfte Wahltorper doppelt jo viele Bahler enthalten muß, als er Ausschuß- und Ersagmanner zu mahlen hat. Enthält er nicht fo viele, fo find aus ben, ber Stenerdrittelung zufolge, bem zweiten Wahlförper Ungehörigen fo viele Steuergahler in den erften Bahlforper hineinzusegen, daß jene bor= geschriebene Bahl von Wählern erreicht wird. Die Steuersumme, die nach Abaug der die Wähler des erften Wahlforpers repräsentierenden Steuerquote übrigbleibt, wird bann halbiert und fo die Grenze amischen bem zweiten und dritten Wahlförper gefett. Sollte dann der zweite Wahlförper nicht die entsprechende Wählerzahl haben, so ift er in gleicher Weise mit Bilje ber Wähler bes britten Wahlforpers zu erganzen. Sit

Durch die niederöfterreichische Gemeindewahlordnung wurde dieses Wahlrecht auch auf eine Reihe von kleineren Gemeinden ausgedehnt und bildet dort die Grundslage des vierten Wahlkörpers. Dabei findet eine andere Sinteilung der Wahlkörper statt als disher, indem nämlich anstatt der Drittelung hier drei, vier und fünf Zwölftel als die entsprechenden Steuerquoten festgesetzt sind. Auch werden hier die Sinkommensteuerzahler in besonderer Weise in die Wahlkörper eingeteilt. Bgl. § 19 d. Niederösterr. Landesgesetzes v. 23. Juli 1904 (Land.Ges.-Bl. Nr. 75).

dann auch diefer nicht genügend mit Wählern befegt, fo find bloß zwei Wahlförper zu bilben.

Auf diese Weise werden nun in der Regel drei Wahltollegien von großer numerischer Berschiedenheit geschaffen. Jedes dieser drei Wahlstollegien wählt die gleiche Anzahl von Gemeindeausschußmitgliedern. Die Gesamtzahl dieser letzteren wechselt je nach der Bevölkerungszahl, kann aber die Höhe von dreißig nicht übersteigen.

Es ift nun klar, daß durch das System dieser im wesentlichen auf Staatssteuerleistung ausgebauten Wahlkörper die große Mehrheit der Wahlberechtigten zugunsten der Höchsteleuerten und mittleren Steuerträger wesentlich zurückgesetzt erscheint. Zum Schutz der Interessen der großen Steuerträger haben aber die Landes-Gemeindeordnungen noch ein besonderes — für die Landgemeinden und kleineren Städte praktisches — Institut geschaffen: nämlich die Teilnahme der Höchstbesteuerten an der Gemeindevertretung ohne Wahl, als sogenannte Virilisten. Diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die von den gesamten in der Gemeinde vorgeschriedenen direkten Steuern wenigstens den sechst, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglieder einzutreten, doch werden sie in die gesetzlich sestgelegte Zahl der Ausschußmitglieder nicht einsgerechnet.

In Mähren ist dieses Recht der Höchstbesteuerten so formuliert, daß sie zwar nicht Mitglieder des Gemeindeausschusses sind, wohl aber zu jeder Sitzung eingeladen werden müssen, in der eine Verfügung über das Stammvermögen der Gemeinde beschlossen, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sestgest, eine auch sie betreffende Gemeindeumlage aufgestellt oder die Jahresrechnung erledigt werden soll. Die Ausübung dieses Rechtes durch Bevollmächtigte ist gestattet, für weibliche oder minderjährige Höchstelseuerte gesehlich vorgeschrieben.

Die Wahl selbst ift nach einem sehr sorgsam vorgeschriebenen Ber- fahren — in einigen Kronländern durch öffentliche und mündliche, in

¹ § 16. der Regierungsvorlage. In Dalmatien, Görz, Jftrien, Oberöfterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg fehlt diese Bestimmung. Man ersieht daraus klar ihren Ursprung: sie sollte in den Ländern mit ehemals patrimonialer Gutsherrschaft — vornehmlich den Sudetenländern — dem landtäslichen Gutsbesißer in jeder Gemeinde, in der er Haupt-Grundsteuerträger ist, ohne Wahlbewerbung die Teilnahme an der Gemeindevertretung sichern. Die moderne wirtschaftliche Ent-wicklung hat aber dadurch, ohne daß dies ursprünglich beabsichtigt war, auch der in Österreich so start durch Ertragsteuern belasteten Großindustrie einen gewissen Sinfluß auf die Gemeindeverwaltung gesichert.

anderen durch schriftliche und geheime Stimmabgabe — zu vollziehen 1. Wählbar ist jedes Gemeindemitglied männlichen Geschlechtes, das groß= jährig ist und sich im Genusse der bürgerlichen Rechte besindet. Aus= genommen von der Wählbarkeit sind die Beamten der die Aussichenschen Behörden, zweitens Gemeindebedienstete und drittens Personen, die in der Armenpflege stehen, dem Gesinde angehören oder, wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilsen, einen selbständigen Erwerb nicht haben.

Der so gebildete Gemeindeausschuß wählt sodann aus seiner Mitte ben Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte, die zusammen den Gemeinde-

¹ Folgendes bildet die Hauptmomente der Wahlvorbereitung und des Wahl= verfahrens. Der Gemeindevorsteher hat bie Bahlerlifte wenigstens vier Bochen por ber Bahl zu jedermanns Ginficht im Gemeindeamte aufzulegen. Dies ift burch öffentlichen Unschlag in ber Gemeinde in ortsüblicher Beise gur Anbringung von Einwendungen gegen bie verfagten Bablerliften fundzumachen. Diese Reklamationsfrift beträgt acht Tage und muß wenigftens acht Tage vor ber Bahl enden. Rur die Wählerliften, nicht aber die Steueramtsausweise muffen zur Ginsicht aufgelegt werden. Ein ausdrückliches Recht auf Abschriftnahme von Bahlerliften befteht nicht. Über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheidet in erster Instanz eine aus bem Gemeindevorsteher und vier von ber Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gemählten Mitgliedern bestehende Reklamationskommission. Refurse gegen beren Entscheidungen find binnen furzefter Frift bei ber politischen Begirtsbehörbe unter gemiffen Umftanden julaffig. Die barüber ergangenen Enticheidungen find endgültig für die betreffende Bahl. Jeber Bahler ift berechtigt, bas Rehlen feines namens in der Mählerlifte sowie bas Borkommen anderer in der Mählerlifte jum Gegenstande seiner Beschwerde zu machen. Acht Tage vor der Wahl dürsen in der Bählerliste keine Anderungen mehr vorgenommen werden. Die Vornahme der Bahl muß wenigstens acht Tage vor beren Beginn vom Gemeindevorfteber mit genauer Angabe des Wahlortes und der Wahlzeit kundgemacht werden. Die Kundmachung muß durch öffentlichen Unschlag ober in sonft ortsüblicher Beise geschehen. Die Leitung der Bahl felbst obliegt einer Kommission, die nach den meiften Gemeindeordnungen aus dem Gemeindevorfteher als Borfitenden und vier von ihm berufenen Bertrauensmännern gebilbet wird. Die Stimmabgabe der einzelnen Bähler ist in der Bählerlifte neben bem namen anzumerten. In jedem Bahlkörper find diejenigen als gemählt anzusehen, die die meiften Stimmen (die relative Majorität) erhalten haben. Das Mahlergebnis wird burch ben Borfitgenben ber Bahlfommiffion munblich verfündigt. Der gesante Bahlatt ift öffentlich. Ginmenbungen gegen bas Bahlverfahren find binnen einer Fallfrift von acht Tagen nach Berkündigung des Wahlergebniffes beim Gemeindevorsteher einzubringen, der fie burch Bermittlung ber politifchen Begirksbehörbe ber Lanbesregierung vorzulegen hat. Das Erkenntnis biefer letteren ift in der Regel endgültig, doch fteht felbstverftandlich ber Rechtszug an ben Bermaltungsgerichtshof in allen Bunkten, in benen subjektive Rechte verlett ericheinen, offen. Bgl. die grundliche überficht in Rulifchs Artifel "Gemeindemahlen" Öft. Staatswörterbuch 2. Aufl. II., S. 335-347.

vorstand bilden. Die Zahl der Gemeinderäte ist nicht von vorneherein bestimmt, dars aber nicht den dritten Teil der Ausschußmitglieder übersichreiten.

Alle diese durch Wahl gebildeten Organe sind Ehrenämter; jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Mitglied der Gemeinde ist verspstichtet, die Wahl zum Mitglied des Ausschuffes oder Gemeindevorstandes anzunehmen, salls nicht einer der gesetzlichen Entschuldigungsgründe statthat 1.

Der Gemeindeausschuß sowie der Gemeindevorstand werden für drei Jahre gewählt. Rach Ablauf dieser Frist findet Reuwahl der gesamten Gemeindevertretung sowie des Gemeindevorstehers statt. Gine Wiederswahl der Austretenden ist jederzeit gestattet. Der Gemeinde steht es frei, zu beschließen, daß der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und eventuell auch die Gemeinderäte eine Entlohnung aus Gemeindemitteln zu ershalten haben.

Alle diese Wahlen vollziehen sich durchaus frei von jeder rechtlichen Einmischung der Regierungsbehörden: und daß dies auch tatsäcklich — in den alten Erbländern — ausnahmslos der Fall ist, bildet eine der charakteristischen Erscheinungen des öfterreichischen Staatslebens. Auch sehlt das Institut der besonderen Bestätigung der Wahlen durch die Staatsbehörden; nur dies verordnet das Gesetz (§ 23 Reg. Vorl.), daß der Gemeindes vorsteher und die Gemeinderäte beim Antritt ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beodachtung der Gesetz und gewissenhafte Ersüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vertreters der Bezirksbehörde in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben haben 2.

¹ Das Recht, die Wahl abzulehnen, steht zu: 1. Geistlichen und öffentlichen Lehrern. 2. Hof., Staats, Landes und öffentlichen Fondsbeamten, solange sie in wirklicher Dienstleistung stehen. 3. Militärpersonen, die in nichtaktiver Dienstleistung stehen. 4. Personen, die über sechzig Jahre alt sind. 5. Denjenigen, die eine Stelle im Gemeindevorstand durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode. 6. Denjenigen, die an einem der Ausübung der Amtspslichten hinderlichen körperlichen Gebrechen oder anhaltender Störung der Gesundheit leiden. 7. Personen, die durch ihre ordentliche Beschäftigung häusig und durch längere Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. 8. Denjenigen, die nach der Gemeindeordnung dazu berechtigt sind, ipso jure Mitglieder der Gemeindevertretung zu sein, weil sie wenigstens ein Sechstel der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern entrichten. — Sind solche Gründe nicht vorhanden, so kann derzenige, der die Wahl ablehnt, mit einer Geldstrase von 200 Kronen belegt werden.

² Uber bie Beftätigung ber Bahl ber Burgermeister in ben mit Statut versichenen Städten fiehe unten S. 139.

In der Tat vollziehen sich in allen öfterreichischen Gemeinden die Wahlen als ein Prozeß sreier politischer und gesellschaftlicher Tätigkeit. In allen Kronländern sungiert das für die Landess und Reichspolitik bestehende Parteiwesen auch in den Gemeinden und deren Vertretungen als das formgebende politische Moment. Zumal in den national gemischten Ländern bilden die zu Zwecken der Wahl der Gemeindevertretung bestehenden politischen Organisationen innerhalb der einzelnen Nationalitäten zugleich auch den sesten Unterdau für die gesamte politische Landessund Reichsorganisation der Volksstämme und Karteien.

4. Wirtungefreis der Gemeinden.

Die Frage nach dem Wirkungskreis der Gemeinden, d. h. nach den ihnen gesetzlich zustehenden Funktionen im gesamten Zusammenhange des staatlichen Lebens, ist theoretisch und praktisch gleichermaßen das zentrale Problem jeder Gemeindeverwaltung. Die Antwort, die das positive Recht daraus erteilt, ist entscheidend für die ganze versassungsrechtliche Stellung der Gemeinde.

Im öfterreichischen Gemeinderechte tritt dies vielleicht deutlicher hervor als in einem anderen kontinentalen Rechte, denn gerade hier findet der leitende Gedanke des öfterreichischen Gemeinderechtes, die Selbstwerwaltung durch die autonome Gemeinde, seine schärste Zuspizung. Das Reichsgemeindegeset von 1862 hat darin, der 1849 gegebenen Norm solgend, abermals einen doppelten Wirkungskreis der Gemeinde untersichieden, den selbständigen und den übertragenen. Das ausschlaggebende Moment liegt aber darin, wie nun das geltende Geset von 1862 den selbständigen Wirkungskreis umschreibt. Liest man den dafür maßegebenden Art. V des Reichsgemeindegeses, so erkennt man, daß der selbständige Wirkungskreis hier nicht nur im abstrakten Sinne als Insbegriff alles dessen, was die Gemeinde mit ihren Kräften zu tun imstande ist, definiert wird, sondern daß in demonstrativer Weise sast alle wichtigen Funktionen der inneren Verwaltung der Gemeinde darin namentslich als Bestandteile des selbständigen Wirkungskreiss aufgeführt werden 1.

Es zeigt sich also die öfterreichische Gemeinde von diesem Gesichtspunkte aus gleichsam als ein staatlicher Mikrokosmos, indem sie für den ganzen Bereich ihres Territoriums nicht nur die spezifisch kommunalen,

¹ Art. V des Reichsgemeindegesetzes lautet: Der selbständige, das ift berjenige Birkungsfreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs=

fondern auch eine ganze Reihe der wichtigsten staatlichen Gemeinintersessen und Ausgaben durchzusühren berusen ist. Ein Blick auf die Reihe der aufgezählten einzelnen Bestandteile des selbständigen Wirkungskreises zeigt, daß hier unter den Ausgaben des natürlichen oder selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde in Österreich eine ganze Anzahl von Berswaltungsfunktionen mit inbegriffen sind, die in fast allen andern kontinentalen Monarchien der staatlichen Zentralverwaltung und ihren lokalen Organen ganz vorbehalten sind oder doch nur von der Gemeinde unter strenger Aussicht der Staatsorgane besorgt werden. Der österreichische Gesetzgeber wollte aber mit der "Selbstverwaltung" Ernst machen und erblickt mit vollem Recht deren Wesen darin, daß auf einem nöglichst weiten Felde lokaler administrativer Tätigkeit die Gemeinde als das vollberechtigte und, wie wir bald sehen werden, auch vollständig willenssseie Verwaltungsorgan wirken kann.

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

- 2. die Fürforge für die Sicherheit ber Perfon und bes Eigentums;
- 3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plage, Brücken sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Berkehrs auf Straßen und Gemässern und bie Flurenpolizei;
- 4. Die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maße und Gewichte;
 - 5. die Gefundheitspolizei;
- 6. die Gefinde= und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienftboten= ordnung;
 - 7. die Sittlichkeitspolizei;
 - 8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Bohltätigkeitsanftalten ;
- 9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen;
- 10. die durch das Gesetz zu regelnde Sinflugnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Bolksschulen, die Fürsorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
- 11. ber Bergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Bertrauensmänner;
 - 12. Die Bornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzugewiesen werden."

und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umsfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innershalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

^{1.} Die freie Berwaltung ihres Bermögens und ihrer auf den Gemeindeverband fich beziehenden Angelegenheiten;

Zugleich hat aber das österreichische Gemeindegesetz durch die außerordentlich weitgedehnte Faffung des Legalbegriffes vom felbständigen Wirkungskreiß die öffentlich-rechtliche und politische Individualität der Gemeindeförperschaft in weitestem Mage anerkannt. Nachdem, wie bas Gefet fagt, ju biefem Wirkungstreife, in dem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesethe "nach freier Selbstbeftimmung anordnen und verfügen tann, alles das gehört, mas das Intereffe der Gemeinde junächst berührt", fo ist damit der Gemeinde in Ofterreich als Korporation auch die Wahrung politischer Intereffen als Recht zuerfannt worden. In der Tat spielt die öfterreichische Gemeinde als Anwalt politischer, fogialer und wirtschaftlicher Interessen ber bon ihr repräsentierten Bevölkerung auf dem gesamten Gebiete der inneren Politik eine febr bedeutende Rolle und befitt in diefer Sinficht eine durch keinerlei Bejehle oder Berbote der Regierungsbehörden eingeschränkte politische Bewegungsfreiheit. Sat boch g. B. auch ber öfterreichische Bermaltungsgerichtshof ausdrücklich ausgesprochen, daß der Gemeinde das Recht der freien Meinungsäußerung ebenfo wie jedem Staatsburger guftebe, ba biefes Recht zu jenem neutralen Gebiet gehöre, auf dem die Tätigkeit der Gemeinde insolange nicht beanstandet werden fann, als fie den bestehenden Befegen nicht zuwiderläuft 1.

Jeder Tag bringt in Öfterreich zahlreiche Beweise, wie die Gemeinden dieses Recht auszuüben gewohnt sind; sehr häusig auch als Waffe im Kampse gegen die Regierung und die Regierungsbehörden. Darin, daß auch in den schweren nationalen und politischen Kämpsen der letzten Jahrzehnte keine einzige öfterreichische Regierung daran gedacht hat, diese korporativ-politische Bewegungsfreiheit der Gemeinden anzutaften, liegt am deutlichsten der Beweis dafür, wie tief in Österreich die Anschauung eingewurzelt ist, daß die Gemeinde eine vollständig freie Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes ift und nicht ein "Staatsorgan" in dem Sinne, daß sie dem staatlichen Verwaltungsapparat als ein der jeweiligen Regierung zu Gehorsam verpflichtetes Glied einverleibt wäre, wie dies z. B. in Preußen und den meisten anderen deutschen Einzelsstaaten der Fall ist.

Es ist nur natürlich, daß neben diesem so weit ausgedehnten selbständigen Wirkungskreis die Summe der vom Staate der Gemeinde speziell auserlegten Verwaltungsgeschäfte, der sogenannte übertragene Wirkungskreis, von vornherein an Bedeutung zurücktreten muß. Im

¹ Berwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 16. November 1887. 3. 3118.

wefentlichen find es folgende Geschäfte, die auf Grund spezieller gesetzlicher Anordnung den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde ause machen:

- a) Die Durchführung der Gemeindevertretungswahlen sowie die gewissen Atte der Wahlvorbereitung zu Landtags- und Reichsratswahlen, wie die Anlegung der Wählerberzeichnisse;
 - b) die Ausfertigung der Heimatsscheine;
 - c) die Bornahme des schriftlichen Aufgebotes bei Bivileben ;
- d) die Handhabung des Meldewesens in jenen Gemeinden, in denen es keine selbständige Polizeibehörde gibt;
 - e) Vornahme der Volkstählung, Rumerierung der Häufer u. a.;
- f) die von den Gemeinden durch das Schubgeset übertragene Funktion, eventuell in einigen Kronländern auch Fällung von Schuberkenntnissen;
- g) die Ausübung des Strafrechtes im Bereiche der Ortspolizei und auf anderen Gebieten der Gemeindeverwaltung;
- h) die durch das Reichsgemeindegesetz den Gemeinden übertragene sanitätspolizeiliche Funktion;
- i) die aus den Militärquartiergesetzen der Gemeinde auserlegten Verwaltungsbesugnisse;
- k) die durch das Wehrgesetz den Gemeinden auserlegten Pflichten, wie insbesondere die Führung der Berzeichniffe der Stellungspflichtigen und der Sturmrolle sowie die Einreihung der Militärtaxpflichtigen in die verschiedenen Taxklassen;
- 1) weiter gewisse durch die Justigesetze vorgeschriebene Mitwirkungen der Gemeinde an gerichtlichen Akten, wie besonders in Zustellungen, bei der Anlegung der Geschworenenlisten und bei der Feilbietung beweglicher Sachen;
- m) gewisse gutachtliche Tätigkeit des Gemeindeausschusses zur Unterstützung der Erwerbssteuers und Bersonaleinkommensteuerkommissionen 1.

¹ Es besteht jedoch keine Pflicht der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Steuereinhebung, obgleich bekanntlich die meisten Gemeinden, einer seit dem Gemeindegesetz von 1849 anhebenden Gewohnheit folgend, die Steuern selbst einheben. Neuerdings ist aber durch wiederholte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshoses seltgestellt worden, daß in der Tat eine Nechtspslicht der Gemeinden zur Steuereeinhebung nicht besteht. Aus diesem Grunde ist auch der Gemeindevorsteher, wenn er im Auftrage einer staatlichen Behörde bei der Einhebung der Steuern tatsächlich

Mit dieser, den Wirkungstreis der österreichischen Gemeinde kennzeichnenden Fülle von Verwaltungsaufgaben muß nun in Verbindung gesetzt werden die Beschaffenheit der Organisation, mit deren Hilse die Gemeinde auf Grund des Gemeindegesetzes diesen gewaltigen eigenen Wirkungskreis sowie den übertragenen zur Durchsührung bringt.

Diese Organisation, die Gemeindevertretung, beruht, wie schon oben außeinandergesetzt wurde, vollständig auf dem Repräsentativprinzip. Alle primären Organe der Gemeindeverwaltung werden durch Wahl auß den Gemeindemitgliedern gebildet. Die Beamten und sonstigen Hilßkräfte, die die Gemeinde zur Durchsührung ihrer Verwaltung bestellt, sind ohne die geringste Außnahme außschließlich Beamte der Gemeinde, die sie denn auch allein auß ihren Mitteln besoldet. Jede Ginflußnahme des Staates auf Bestellung, Besoldung und Entlassung der Kommunalbeamten sowie auf die ihnen auserlegte Dienstordnung sehlt in Österreich vollständig.

Die Gemeinde führt also ihre Verwaltung innerhalb des ihr vom Gesetze soweit zugemeffenen Wirkungskreises völlig frei. Sie bringt die nateriellen Mittel und administrativen Kräfte auf, die hierzu ersorderlich sind. Aber — und dies ist von großer Bedeutung — es besteht kein Zwang für die Gemeinde, insoweit der selbständige Wirkungskreis reicht, durch den die Durchsührung der damit bezeichneten Ausgaben seitens des Staates tatsächlich gesichert würde. Die österreichische Gemeinde ist auch — und das kann allerdings nicht ohne Bedenken konstatiert werden — insosern eine völlig freie Gemeinde, als sie so frei ist, keine oder nur einige wenige der ihr im selbständigen Wirkungskreise vors behaltenen Ausgaben erfüllen zu müssen.

Bedenkt man nun, daß es sich dabei um eminent staatliche Aufsgaben handelt, so ist es klar, daß hier der kritische Punkt der österzeichischen Gemeindeorganisation liegt. Dem theoretischen Prinzip der freien Gemeinde und autonomen Selbstverwaltung zuliebe sind hier zweisellos große Interessen der staatlichen Gemeinschaft einer zum mindesten sehr häusig prekären Obsorge überlassen worden. Und das gilt um so mehr, als die Durchsührung dieser so wichtigen Ausgaben des selbständigen Wirkungskreises gänzlich aus den Ginkünsten der Gesmeinde bestritten werden muß, über deren Begrenztheit noch unten

mitwirkt, nicht als Gemeinbeorgan, sondern als Staatsorgan anzusehen, woraus sich bann weiter die Folgerung ergibt, daß nicht die Gemeinde für etwaige durch mangelshafte Geschäftsgebarung der Gemeindeorgane bei der Steuereinhebung veranlaßte Schäben haftpflichtig ift.

näher gesprochen werden wird. Denn soviel ist klar: daß dort, wo jede Berwirklichung der der Gemeinde freigestellten Berwaltungsaufgaben eine vermehrte sinanzielle Krastanstrengung ebenderselben Personen bedeutet, die die Gemeinde regieren, die Bereitwilligkeit zur Berbesserung der Lokalverwaltung notwendigerweise verringert sein muß. Dennoch ist in den letzten Jahrzehnten in den österreichischen Gemeinden und zwar vor allem in den Städten ein konstanter Ausschwung und eine sehr anserkennenswerte Berbesserung der Gemeindeverwaltung zu beobachten: die so start gestiegenen Prozentzissern der Gemeindeumlagen geben schon äußerlich den besten Beweis dasür ab. Die große, ost kaum erschwingsliche Last, die damit allen Klassen der Bevölkerung, zumal in den aufstrebenden Gemeinden, außerlegt wird, zeigt deutlich, wie schwer, ja in vielen Fällen geradezu unmöglich es für die Mehrzahl der Gemeinden ist, von den ihnen so freigebig zugemessenen Berwaltungsbesugnissen auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

Daneben dars nicht übersehen werden, daß die große Zahl der ländlichen Kleingemeinden, die dem Buchstaben des Gesetzes nach den völlig gleichen "selbständigen Wirkungstreis" zu Recht besitzen, wie alle anderen Gemeinden, nicht nur aus Mangel an sinanziellen Kräften sowie entsprechenden, zur Verwaltung tauglichen Persönlichsteiten, sondern auch sichon deshalb zur Verwirklichung ihrer Kompetenz ungeeignet ist, weil die meisten dieser Besugnisse des selbständigen Wirkungstreises außersordentlich weit über den geringen natürlichen Interessenteis dieser Gemeinden hinausgehen.

Diese schweren Mängel, wie sie dem doktrinär sür alle Gemeinden Öfterreichs ausgestellten Schema vom natürlichen oder selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden notwendig entspringen, liegen offen zutage und sie sowie manche andere Schäden sind von Kritikern der öftersreichischen Gemeindegesetzgebung und Werwaltung sowohl innerhalb wie außerhalb des Geltungsgebietes der österreichischen Gemeindegesetze seit Jahrzehnten ost genug besprochen und scharf getadelt worden. Wenn nun auch diese Kritik gewiß in vielen Stücken berechtigt ist, wo sie sich auf die tatsächlichen administrativen Nachteile und Rückständigkeiten beruft, die im Zusammenhang mit dieser so ausgedehnten allen österreichischen Gemeinden zugestandenen Selbstverwaltung stehen, so läßt sich anderseits nicht verkennen, daß diese Kritik in ihrer häusig zu besobachtenden Einseitigkeit dem österreichischen Gemeinderechte und der österreichischen Gemeindeverwaltung nur allzuleicht unrecht tut. Regelsmäßig wird dabei übersehen, wie die Autonomie der österreichischen Ges

meinde mit der damit garantierten Freiheit der Gemeinde gegenüber der bureaukratischen Staatsverwaltung an und für sich ein bleibendes großes politisches Gut der öfterreichischen Berfaffung bilbet, das, wenn auch in langsamer Entwicklung, so doch immer mehr mit der Zunahme der wirtschaftlichen und administrativen Rrafte der Bevolkerung fich als eine der unerschöpflichen Rraftquellen für die gefamte Entwicklung des staatlichen Lebens, als ein Sauptfattor politischer Erziehung bewährt hat und weiter bemährt. Es wird übersehen, daß in Ofterreich mit feinen gewaltigen nationalen und fulturellen Berichiedenheiten, mit feinem längft nicht mehr national indifferenten und nichts weniger als homogenen Beamtentum die dauernde Zurudhaltung des gentralistischen staatlichen Imperiums von ber lokalen Berwaltung fich in vielen Belangen geradezu als eine politische Existenzbedingung herausgestellt hat. Von den gegenwärtig fo zahlreichen staatsrechtlichen Rritikern, die eine fo gut wie schrankenlose Allgewalt bureaufratisch organisierter Staatsmacht als Bollendung der deutschen Idee vom Staate auffaffen, wird nur allgu oft übersehen, daß diefe Borftellung doch einer fehr jungen Beriode deutscher Staatsgeschichte angehört. Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß das öfterreichische Gemeinderecht unmittelbar aus älteren deutschen Vorstellungen vom Berhältnis der Gemeinde jum Staate hervorgewachsen ift, aus Borftellungen, die nicht nur tief in dem Boden deutscher Staats- und Rechtsgeschichte wurzeln, fondern auch in organischem Zusammenhange stehen mit jenen Borftellungen von freier Geftaltung ftaatlichen Lebens, die die treibenden Kräfte bei der Ausbildung des modernen Staates und moderner Politik überhaupt bedeuten. Und wenn gang speziell ber "natürliche Wirtungsfreis" der öfterreichischen Gemeinden nach dem betannten Wikworte als ihr unnatürlicher Wirkungstreis ftigmatifiert worden ift, jo wird dabei vergeffen, dag der Sauptfehler nicht in der vom öfterreichischen Rechte vertretenen Auffassung liegt, daß die Gemeinde au eigenem Recht fast die ganze staatliche Lokalverwaltung zu führen hat, sondern nur in der schematischen und darum zweckwidrigen Aus= dehnung diefes gefunden und großen Brinzips auf alle Ortsgemeinden. Richt aus den Grundprinzipien des öfterreichischen Gemeinderechtes ergeben fich die unleugbar hier borhandenen Gebrechen, fondern bor allem daraus, daß die notwendige Differenzierung der verschiedenen Rategorien von Gemeinden, die Schaffung lebensfräftiger mittlerer Gemeindeverbande zwischen Ortsgemeinde und Land, daß endlich die zwedentsprechende Umgestaltung der staatlichen Verwaltungsbehörden nicht oder nicht genügend erfolgt ift.

Schriften CXXII.

Endlich muß im Zusammenhang damit ein schwerer Fehler darin erblickt werden, daß die Aussichtsbesugnisse des Staates und der höheren Gemeindeverbände durch die österreichische Gesetzgebung nicht genügend entwickelt werden. Doch davon wird besser erst unten die Rede sein 1.

Solche, unvermeiblicher Weise, mehr andeutende als aussührende Bemerkungen allgemeiner Natur über diese Grundsrage des österreichischen Gemeinderechtes, die Berwirklichung der kommunalen Autonomie hinsichtlich des Wirkungskreises der Gemeinden, müssen hier genügen. Was nun im übrigen die Organisation der kommunalen Verwaltung zum Zwecke der Besorgung des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises betrifft, so versügt das Reichse Gemeindegesetz prinzipiell, daß der Gemeindeausschuß in allen Angelegenheiten der Gemeinde das beratende und besichließende Organ ist. Nach den Landesgemeindeordnungen gestaltet sich aber das Verhältnis so, daß dem Ausschusse in einer ausdrücklich angeführten Reihe von Fällen die Kompetenz vorbehalten ist, dem Gemeindevorsteher jedoch für alle anderen Gemeindeangelegenheiten die Versügung und Verwaltung zugewiesen ist.

Bingegen ift der Gemeindevorfteber das ausschliefliche Erefutivorgan,

¹ Brodhaufen hat in seiner neuesten Schrift "Die öfterreichischen Gemeindeordnungen", Wien 1905, S. 112 bis 149, auch biese Materie mit besonderer Feinheit interpretiert. Gang besonders muß anerkannt werben, daß er er fich hiebei mit Erfolg bemüht hat, das positive öfterreichische Gemeinderecht klarzulegen und die in der neuen deutschen Berwaltungsrechtsliteratur nur allzu beliebte "rein logische" Feststellung ber "natürlichen" Begriffe bes Gemeinderechtes nachdrücklich abgemiefen hat. Für bas öfterreichische Recht bedeutet bie Unwendung diefer Methode in ben meiften gallen nichts anderes als die willfürliche Aufftellung von icheinbar mit ber Autorität missenschaftlicher Theoreme ausgestatteten Obersäten, Die aber in Bahrheit als Folgerungen aus bem preußischen, badischen oder sonft einem einzelstaatlichen beutschen Bermaltungsrecht gewonnen find. Die Anwendung biefer innerhalb bes Geltungsgebietes bes betreffenden positiven Rechtes gemiß moblbegründeten juriftischen Begriffe als allgemeiner miffenschaftlicher Rategorien zum 3mede der Erläuterung und Rritit des positiven öfterreichischen Rechtes muß notwendigerweise zu einer Bergewaltigung ber historisch wohlgegrundeten Gigenart biefes letteren führen. Die diefe befonders von Jellinet in feinem "Spftem der subjektiven öffentlichen Rechte" (vgl. 3. B. bafelbft S. 262-281) gepflegte fogenannte "juriftische" Methobe auch jungeren öfterreichischen Bermaltungsjuriften bas Berftandnis der beimischen Institutionen verringert und sie zur ungerechten Rritik der letteren hinleitet, zeigen neuere, in jener Methode befangene Schriften nur allzu deutlich.

² Art. XII des Reichs-Gemeindegesets lautet: Der Gemeindeausschut ift in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

³ Bgl. § 51 der Landesgemeindeordnungen.

dem der Gemeindevorsteher insoferne als hilfsorgan zur Seite steht, als er dessen Mitglieder mit besonderen Geschäften zu seiner Entlastung, respektive Stellvertretung betraut 1. Insbesondere obliegt dem Ausschusse ausschließlich die Präliminierung und Festsehung des Gemeindehaushaltes, die Festsehung von generellen Bestimmungen für die Berwaltung und Benühung von Gemeindeanstalten und kommunalen Unternehmungen; die Berleihung des Heimat-, Bürger- und Ehrenbürgerrechtes; die Organisation der Armenpslege und schließlich, was von ganz besonderer Bichtigkeit ist, die Festsehung allgemeiner ortspolizeilicher Borschriften der gegen ihre Übertretungen gerichteten Strasbestimmungen. Entsprechend letzterer Besugnis ist — wenigstens in einigen Kronländern — die Gemeinde auch verpslichtet, den Schaden, der durch Bernachlässigung ihrer ortspolizeilichen Berordnungsgewalt sich ereignet, zu ersehen, insbesondere Schäden, die durch öffentliche Gewalttätigkeit verursacht werden, gutzumachen.

Außer dieser Besugnis in erster Instanz bildet der Ausschuß die zweite und höhere Instanz für Beschwerden gegen Bersügungen des Gemeindevorstehers, so wie ihm überhaupt die Überwachung der Geschäftsjührung dieses letzteren im allgemeinen obliegt. Zu letzterem Zwecke ist er auch besugt, besondere Kommissionen einzusehen².

Die Ausschußverhandlungen erfolgen auf Berufung des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters durch persönliche Ladung aller Mitglieder, so oft das Bedürsnis dazu vorhanden ist, jedenfalls aber mindestens vierteljährig. Bur Beschlußiähigkeit ist in der Regel die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig. Zedes Mitglied des
Gemeindeausschusses hat sich der Abstimmung zu enthalten, wenn seine

¹ Der Gemeindevorstand ift eben nur scheinbar ein Kollegium. Bgl. die Aus- führungen bei Brockhausen, "Die öfterreichische Gemeindeordnung", S. 89 ff.

² § 38 ber Landes-Gemeindeordnungen lautet: Der Ausschuß (Gemeinderat) entscheidet über Beschwerden gegen Versügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden. In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der § 93. — Und § 39 lautet: Der Ausschuß (Gemeinderat) überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen. Zu solchen Kommissionen kann er auch Vertrauensmänner aus seiner Mitte berufen. Der Ausschuß ist verpslichtet, öfters im Laufe des Jahres die Kassa untersuchen zu lassen.

Gebarung mit Gemeindegelbern oder seine privatrechtlichen Interessen oder bie seiner Verwandten in Verhandlung stehen.

Den Vorsitz bei den Ausschußverhandlungen führt der Gemeindes vorsteher, dessen Stimme auch bei Stimmengleichheit entscheidet. Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann die Sitzung auf Antrag gesheim erklärt werden 1. Über die Sitzung ist ein genaues Protokoll zu führen, in das jedes Gemeindemitglied Einsicht nehmen kann.

Der Gemeindevorsteher ift das Saupt der Exekutive der Gemeinde; in erster Linie leitet und beaufsichtigt er alle dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäte haben ihn hiebei zu unterftügen und die Geschäfte, die er ihnen zuweift, ju vollziehen. Der Gemeinde= porsteher übt auch über alle Kommunalbeamten, Diener und Arbeiter Die Aufficht und Disziplinargewalt. Er ernennt und suspendiert die Angestellten der Gemeinde, bagegen steht die Entlassung nur dem Gemeindeausschuffe gu. Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen, zeichnet mit einem ober in gewiffen Fällen mit zwei Gemeinderäten die Die Gemeinde verpflichtenden Urfunden; er bereitet die dem Ausschuffe porbehaltenen Begenftande gur Beratung bor und fest die ordnungsmäßig gejaßten Beschluffe in Bollzug. Glaubt er jedoch, dag ein fo gejaßter Beschluß ben Wirkungstreis bes Ausschuffes überschreitet oder an fich ungesetlich sei, so ift er verpflichtet, in der Bollziehung innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann ober nicht, der vorgesetten ftaatlichen Regierungsbehörde vorzulegen.

Sanz besonders obliegt dem Gemeindevorsteher die laufende Berwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, der Gemeindeeinrichtungen, Unternehmungen und besonders auch der dem Armenwesen
dienenden Institutionen. In allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht gesehlich zum Wirfungstreis des Gemeindeausschusses oder Gemeindevorstandes
gehören, trifft er die notwendigen Verfügungen selbst. In erster Linie
hat auch der Gemeidevorsteher die Ortspolizei zu handhaben und bei
diesem Amte dann, wenn die Krast der Gemeinde nicht ausreicht, unverzüglich staatliche Hilse von den Regierungsbehörden herbeizurusen, wie
z. B. im Falle von Bränden, Epidemien usw.

Reben diefen Funktionen im felbständigen Wirkungstreife hat nun

¹ Dies darf aber nie dann geschehen, wenn Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt wird (Art. XIV des Reichs-Gemeindegesets).

² In einzelnen großen Stadtgemeinden ist der Sicherheitsdienst aus dem Bezreiche der Ortspolizei der Gemeinde ausgeschieden und besonderen staatlichen Polizeizkorps anvertraut.

der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der Weise zu leiten, wie die Gesetze das vorschreiben. Die Organisation dieser Tätigkeit ist aber in der Regel durch Beschluß des Gemeindes ausschusses zu statuieren, da ja auch hiefür die Mittel von der Gemeinde ausschließlich gegeben werden 1. In der Tat bildet die Last, die damit den Gemeinden von Staats wegen auferlegt wird, seit langem eine der stehenden sinanziellen Hauptbeschwerden der österreichischen Gemeindes vertretungen.

Ginen besonders charafteristischen Bestandteil dieses Mirkungstreises bildet nun die gleichfalls dem Gemeindevorsteher zur Ausübung zustehende strasrichterliche Funktion. Auch in ihr spricht sich deutlich aus, wie in Österreich der Gedanke der freien Gemeinde von der Gesetzgebung unsbedenklich bis in seine letzte Konsequenz versolgt und verwirklicht worden ist. Dadurch erst, daß der frei gewählte Gemeindevorsteher auch als Strasrichter sungiert, wird die Statuierung der Ortspolizei als Bestandeteil des selbständigen Wirkungskreises, als eigene Angelegenheit der Gesmeinde zur Wahrheit gemacht².

Der Gemeindevorsteher darf aber sein Strafrichteramt nur in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten und nur in solchen Fällen ausüben, in denen das betreffende Delikt gegen ortspolizeiliche Borschriften verstößt und seine Bestrafung nicht in die Kompetenz der staatlichen Gerichte fällt. Er kann in der Regel nur Gelbstrasen bis 20 Kronen und Arreststrasen bis zu 48 Stunden verhängen. Für alle diese im übertragenen Wirkungskreise geübten Funktionen ist der Gemeindevorsteher der Regierung persönlich verantwortlich³.

Dennoch ware es vollständig irrig, anzunehmen, daß ber "übertragene Wirkungstreis" eine Delegation staatlicher Geschäfte an den Gemeindevorsteher sein und daß dadurch der österreichische Bürgermeister oder Gemeindevorsteher etwa in dem Sinne wie der preußische Bürgermeister zu einem "mittelbaren Staatsbeamten" werde. Dazu ift

¹ Der Regierung steht es jeberzeit frei, einzelne ober alle Geschäfte bes überstragenen Wirkungstreises bem Gemeindevorsteher abzunehmen und burch eigene Organe besorgen zu laffen.

² In der Praxis fehlt es allerdings nicht an bedenklichen Erfahrungen, die auch hier in der ausnahmslofen Anwendung diefer Befugnis auf alle Gemeinden den eigentlichen Fehler der "Autonomie" der öfterreichischen Gemeinden erkennen laffen.

⁸ Daneben bleibt er auch in biesem Falle sowie für alle Angelegenheiten bes selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde verantwortlich.

im öfterreichischen Gemeinderecht auch nicht der geringfte Unhaltspunkt gegeben. Bielmehr fagt bas Reichs-Gemeindegeset ausdrücklich im Art. VI: "Der übertragene Wirkungstreis ber Gemeinde, das ift die Berpflichtung ber felben gur Mitwirkung ... " Damit ftehen nicht im Wiberfpruch die Landes-Gemeindeordnungen: "Der Gemeindevorsteher beforgt die Geschäfte bes übertragenen Wirfungefreises in der Gemeinde" (§ 56). Denn wie Brodhausen in feinem oft erwähnten Buche treffend ausführt: "Befent= lich ift, daß ber Wirtungsfreis ein Wirtungsfreis der Bemeinde, nicht der eines bestimmten Organs der Gemeinde ift. Erst durch die Organisation des Gemeindekörpers wird die physische Berson bestimmt, welche für die nicht felbst handlungsfähige juristische Person diesen Wirkungstreis ausübt. Alfo in feiner Gigenschaft als Gemeindeorgan, vermöge seiner Stellung innerhalb ber Gemeindeorganisation, ift ber Borfteber zu diefen Geschäften berufen. Dasfelbe Geset, welches ihn zu beftimmten Geschäften des felbständigen Wirkungstreifes berufen bat, beftimmt ihn für jene bes übertragenen Wirkungstreifes - in beiden Fallen ift er Organ der Gemeinde, nicht aber des Staates. Bang folgerichtig hat die Regierung auf die Auswahl des Gemeindevorstehers keinen Ginfluß. Eine weitere Folge diefes Berhältniffes ift es, daß auch eine Stellvertretung des Gemeindevorftebers bei Besorgung staatlicher Geschäfte nicht burch die Regierung bestimmt, sondern durch die Organisation der Bemeinde gelöft wird 1".

5. Der Gemeindehaushalt2.

Die öfterreichischen Landes-Gemeindeordnungen haben aus der ganzen Reihe der den selbständigen Wirtungstreis bildenden kommunalen Berswaltungsaufgaben nur eine einzige ausführlicher gesehlicher Regelung unterzogen: das ganze fünfte Hauptstück handelt in den §§ 60 bis 83 von dem Gemeindehaushalt und den Gemeindeumlagen. Dazu sind in einzelnen Kronländern noch besondere Gesetze erlassen worden, die einzelne Punkte dieser Materie noch genauer regeln, wie z. B. das Rechnungswesen der Gemeinden. In anderen Kronländern ist es bei bloßen Bersordnungen der obersten autonomen Verwaltungsorgane, der Landessaussschüffe, geblieben. Für alle Kronländer ist dagegen auch heute noch

¹ Brodhausen a. a. D. S. 142.

² Es ift nicht beabsichtigt, hier eine aussührliche Darstellung bes öfterreichischen Gemeinbefinanzrechtes, sowie ber öfterreichischen kommunalen Finanzwirtschaft zu geben. Es sollen nur die Hauptbestimmungen ber Gemeindeordnungen in betreff bes Gemeindehaushaltes dargelegt werden.

maßgebend der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1850, der eine forgfältig gearbeitete Anleitung zur Verwaltung des Gesmeindeeigentums gibt 1.

Ebenso ist in allen Kronländern eine große Anzahl von Spezials gesetzen als Grundlage von Gemeindesteuern in einzelnen Gemeinden ersstoffen. Aber es sehlt durchaus an einer generellen Regelung des selbständigen Gemeindesteuerwesens oder auch nur einzelner Kategorien desselben 2.

Die finanzielle Gebarung der öfterreichischen Gemeinde ist naturgemäß zweisach gestaltet: sie ist einmal privatwirtschaftlich, d. h. auf die Ershaltung und Berwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes gerichtet, anderseits hat die Gemeinde durch Steuern jene Bedürsnisse zu besriedigen, zu deren Bedeckung der Ertrag ihres nugbaren Bermögens nicht hinreicht.

Die Gemeindeordnungen stehen noch sämtlich auf dem schon zur Zeit ihrer Entstehung saft durchweg überholten und für die Gegenwart unhaltbaren Standpunkt, daß diese Bedürfnisse in der Regel durch die eigenen Einnahmen und Vermögenserträge der Gemeinden gedeckt werden können, und daß sogleich dann, wenn dies nicht der Fall ist, es sich um Bedeckung eines "Desizits" im Gemeindehaushalte handle. Es bedarf keiner weiteren Aussührungen zum Beweise der gegenwärtig allein zuslässigen Anschauung, wonach auch für die Gemeinde ebenso wie für den Staat zwangswirtschaftliches Einsommen als regelmäßige Einnahme ans gesehen werden muß. Dies ist um so mehr der Fall, als der Gemeinde schon durch das Gesetz eine Reihe von sinanziellen Verpflichtungen ausserlegt wird, die ohne jeden Zusammenhang mit dem etwa verhandenen Gemeindevermögen und den privatwirtschaftlichen Einnahmen der Gemeinde zu Recht bestehen und ihre Bedeckung verlangen.

Was nun zunächst den Gemeindebesitz betrifft, so ist Gemeindegut und Gemeindevermögen zu unterscheiden. Unter ersterem sind alle jene beweglichen und unbeweglichen Sachen zu verstehen, die im Gemeinde eigentum stehen und entweder zum Gemeingebrauch aller in der Gemeinde befindlichen Personen gehören, wie z. B. Parks, Gärten, Straßen und

¹ Abgebruckt in der Manzschen Ausgabe der Gemeindegesetze, 8. Aufl., S. 482 ff.

² Bgl. den wertvollen Artifel "Gemeindehaushalt" von Mischler im ersten Bande des Österreichischen Staatswörterbuchs, 1. Ausl., S. 723—744, woselbst auch die einschlägigen Landesgesetze angeführt, sowie die Entscheidungen des Verwaltungssgerichtshofes umfassend verwertet werden.

Pläte, Spaziergänge, Gemeindebrunnen usw., oder deren Nutungen aussschließlich nur zum Gebrauche der Gemeindemitglieder dienen 1. Das Gemeindegut in diesem zweiten, engeren Sinne ist in allen Gemeinden, in denen es vorkommt, eine historische Erscheinung: häusig ein Rest alter, in weit zurückliegenden Epochen entstandener Gemeinwirtschaft. Für die städtische Verwaltung ist es nur in den alten, auch heute noch agrarischen Charakter tragenden Kleinskädten von Bedeutung².

Unter Gemeindevermögen wird jenes Bermögen der Gemeinde bes griffen, dessen regelmäßige Ginkunfte dazu bestimmt sind, die Ausgaben der Gemeinde zu becten.

Der Hauptgrundsatz für den Gemeindehaushalt ist nun der, daß Gemeindevermögen und Gemeindegut jederzeit ungeschmälert zu erhalten sind und das ertragsfähige Vermögen so zu verwalten ist, daß daraus eine möglichst große Rente erzielt werden kann. (§ 98 der Regierungsvorlage der Landes-Gemeindeordnungen.) Dem ersteren Zwecke dienen nebst strengen Vorschriften über die Inventarisierung des Gemeindevermögens die besonderen erschwerenden Bestimmungen, die für Veräußerung und Belastung des Gemeindeeigentums sestgesetz sind.

Diese Bestimmungen greisen ties in die Gemeindeautonomie ein. Bei den verschiedensten Anlässen ist das rechtliche Handeln der Gemeinde an die Genehmigung des höheren autonomen Berwaltungsorgans, des Bezirts- oder Landesausschusses, gebunden: so bei Tausch, bei Güterkaus mit Stundung des Kausschusses, bei Verpachtung und Vermietung auf längere Zeit, bei Bestellung von Servituten und Reallasten usw. S. Sanz allgemein serner unterliegt die Vermögensverwaltung und rechnungs-mäßige Gebarung der Gemeinde der unbeschränkten Oberaussischt der höheren autonomen Körperschast, respektive deren Organen.

Der Finanzverwaltung der Gemeinde ist alljährlich ein Boranschlag zugrunde zu legen, den der Gemeindevorsteher zu versassen hat. Dieser Boranschlag muß spätestens einen Monat vor Jahresschluß vom Gemeindeausschusse sestellt und bewilligt werden. Zwei Monate nach Jahresschluß ist die Rechnung über das vergangene Jahr vorzulegen. Beides, Boranschlag und Jahresrechnung, ist öffentlich aufzulegen und

¹ In ben ländlichen Gemeinden z. B. auch Biehweiben, auf die alle Gemeindesangehörigen ihr Bieh treiben können, Wälber, die von den Gemeindeinsaffen unsmittelbar benutzt werden können usw.

² Bgl. ben Artikel Mischlers über "Gemeinbegut" im Öfterreichischen Staatss-wörterbuch, 1. Aufl., I, S. 720 ff.

³ Bgl. Mischler, loc. cit., S. 731.

es steht jedem Gemeindemitglied frei, Ausstellungen zu machen, die dann bei der Prüsung durch den Gemeindeausschuß in die Beratung einzubeziehen sind.

Die Bedürsniffe der Gemeinde find nun zunächst durch regelmäßige Einfünste zu bedecken. Soweit diese nicht ausreichen, steht den österreichischen Gemeinden das Recht zu, öffentliche Gemeindesteuern zu besichließen, die unter dem besonderen Namen der Umlagen zusammengesaßt werden. Diese sind verschiedener Art:

- 1. Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, nämlich zur Hauszinssteuer, Hausklassensteuer, Grundsteuer und Erwerbsteuer¹;
- 2. Zuschläge zu der ftaatlichen Berzehrungssteuer (Oftroi) in jenen Gemeinden, wo es eine solche gibt, wie in den großen Städten;
- 3. Dienste der Gemeindemitglieder für bestimmte Gemeindeerfordernisse. Das trifft natürlich nur bei ländlichen Gemeinden zu, wo auf solche Weise Weg-, Straßen-, Brückenbauten und dergleichen mehr für die Gemeinde geleistet werden;
 - 4. befondere Gemeindesteuern und Abgaben.

Die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern sind in der Regel gleichmäßig auf alle die vorgenannten vier Steuern umzulegen 2. Hierbei bleiben Staatsbedienstete, Militärpersonen, Priester und Schullehrer von solchen Zuschlägen kraft gesetlicher Bestimmung frei. Für die Kosten von Neuerwerbungen und Unternehmungen der Gemeinde sowie zur Tilgung und Berzinsung der hierzu ersorderlichen Anleihen können Steuerzuschläge nur dann besonders beschlossen werden, wenn drei Biertel der Wählerschaft, die mindestens drei Viertel der gesamten, in der Gemeinde vorgeschriebenen Staatssteuern entrichten, sich zustimmend

¹ Die Personaleinkommensteuer ist gemäß bem mit dem Steuerresormgeset von 1896 verbundenen gesetslichen Finanzplan und infolge Berzichtes der Kronländer von der Auslegung von Landes= und Gemeindezuschlägen ausgenommen, wofür den Ländern bestimmte Überschüffe aus dem Ergebnis der Personaleinkommensteuer vom Staate überwiesen werden. Diese Regelung hat bis inklusive 1909 Gültigkeit.

² Auch gleichmäßig auf alle Gemeindeangehörigen und Gemeindegenoffen, sowie Forensen. Allerdings ift eine gewisse territoriale Differenzierung für Ortschaften innerhalb der Gemeinde durch das Gesetz ermöglicht. § 75 bestimmt: "Es können jedoch Ausgaben für Sinrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pslasterung usw., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf jene direkten Steuern ausgestellt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von den im Orte selbst betriebenen Gewerbeunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden. "

dafür erklären. Diese Bestimmung ist aber selten praktisch geworden und so gut wie vollskändig auf dem Papier geblieben.

Die Zuschläge zu Verzehrungssteuern dürsen nur so auferlegt werden, daß sie den Verbrauch der betreffenden Waren, aber nicht ihre Produktion und den Handelsverkehr treffen 1.

Die Gemeinde ist überhaupt nur innerhalb sehr enger Grenzen besugt, Zuschläge zu direkten und indirekten Steuern zu beschließen. In ersterem Falle können Gemeindezuschläge vom Gemeindeausschusse nur bis zu $10^{0/0}$, im zweiten nur bis zu $15^{0/0}$ der staatlichen Steueransätze stei beschlossen werden. Was darüber hinausgeht, bedarf der Bewilligung durch das höhere autonome Verwaltungsorgan, den Landesausschuß, in einzelnen Fällen auch noch der Zustimmung der staatlichen Landeseregierungsbehörde. Bei Steigerungen über $50^{0/0}$, respektive $80^{0/0}$ bedarf es sogar eines Beschlusses bes Landtages und der kaiserlichen Genehmigung 2 .

Die besonderen Gemeindesteuern haben sich nun in Österreich nicht allzu fraftig entwidelt, benn es liegt in ber gangen Befchichte bes ofterreichischen Finanzwesens begrundet, daß der Staat felbst ichon die fteuerlich nugbaren Ginkommenquellen foweit nur möglich für fich mit Beschlag belegt hat. Dennoch find fie fehr mannigfaltig geartet. praktisch wichtigste selbständige Gemeindesteuern erscheinen die innerhalb des Gemeindegebietes felbständig eingehobenen Berbrauchsfteuern von Bier, Wein und Branntwein, die neben den ftaatlichen und Landes= steuern dieser Art den Konsumenten belasten. In einzelnen Kronländern tommt eine felbständige Mietzinssteuer vor, die die Mieter von famt= lichen Mietobjekten entrichten. Vorarlberg kennt eine besondere Vermögensfteuer, Tirol eine kommunale Fleischsteuer. Ferner find unter ben selbständigen Gemeindesteuern inbegriffen gemiffe Luxussteuern, wie Sundesteuer, Tangmufitligengen, weiters verschiedenartige Gebühren, wie Marttgelber, Burgerrechtstaren, Gebuhren für Benütung von Gemeindeanstalten, endlich Strafgelber usw. Die Ginführung jeder folchen neuen

 $^{^1}$ Dies ist ausbrücklich durch den Art. XV des Reichs-Gemeindegesestatuiert.

² Bgl. die instruktive Tabelle bei Mischler, Artikel "Gemeindehaushalt", loc. cit., S. 737. Bgl. ferner die Statistik der Gemeindesinanzen im "Statistischen Jahrbuch der autonomen Berwaltung", herausgegeben von der statistischen Zentralskommission Band I bis V; sowie die von Robert Meyer in seinem Artikel "Finanzswesen" (Österreichisches Staatswörterbuch, II. Aust., S. 101) verzeichnete Literatur. Die Bewilligung der höheren Zuschlagsprozente ist durch die tatsächliche Gestaltung der österr. Gemeindesinanzen längst in allen Kronländern sast ausnahmslos zu einer Formalität geworden.

Steuer oder die Erhöhung einer bereits bestehenden selbständigen Gemeindesteuer kann immer nur durch ein vom Landtage zu beschließendes Gefet ersolgen.

Die Einhebung der Umlagen, respektive Zuschläge ersolgt stets im Zusammenhang mit den betreffenden Staatssteuern und zwar entweder durch die staatlichen Steuerorgane selbst, worauf die entsprechenden Gesamtbeträge den Gemeinden überwiesen werden, oder durch die Gemeinden, die dann als Organe der staatlichen Steuerverwaltung sungieren und als solche die dem Staate gebührenden Steuersummen an die Steuerämter abliesern. In den Städten mit besonderem Statut besorgt die Gemeinde durch eine Abteilung ihres Magistrats das ganze, sonst unter Leitung der staatlichen Bezirksbehörde von den landesfürstlichen Steuerämtern besorgte Geschäft der Steuereinhebung. Für selbständige Gemeindesteuern tönnen aber auch besondere kommunale Steuerorgane bestellt werden.

Bur Einbringung der fälligen Gemeindeumlagen dient das Mittel der sogenannten politischen Exekution, d. h. der unmittelbaren Exekution durch die staatlichen Organe, gerade so wie für die Eintreibung der Staatsfteuern 1.

Was schließlich das Gemeindefreditwesen betrifft, so ist der Hauptsgrundsatz der, daß die Autonomie der Gemeinde auch auf diesem Felde außerordentlich eingeschränkt ist. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Hinzurechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünste der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt, ist an die Genehmigung des höheren autonomen Verwaltungsorgans, des Landesausschusses, gebunden. Dagegen ist zu jeder bleiben den Beslastung ohne Rücksicht auf die Summe, wie bei Aufnahme einer Hypothek auf unbewegliches Gemeindeeigentum oder Verpfändung von Gemeindeeigentum, die Genehmigung des höheren autonomen Organs stets ersforderlich.

6. Die Aufficht über die Gemeinden.

Die Stellung der öfterreichischen Gemeinde innerhalb der gesamten Bersaffungs- und Berwaltungsorganisation Öfterreichs, deren Eigentümslichkeit durch das Prinzip der Autonomie bezeichnet wird, bringt auch eine diesem Prinzip entsprechende Gestaltung der höheren Aufsicht über

¹ Bgl. Art. "Steuerezekution" im Öfterreichischen Staatswörterbuch, 1. Aufl., III. Band; S. 1151 ff. Freiberger, Handbuch ber öfterreichischen birekten Steuern, 2. Aufl., S. 572 ff.

die Gemeindeverwaltung notwendig mit fich. Wir haben bisher gesehen, daß diese "Autonomie" das Pringip mahrhaft freier kommunaler Selbstverwaltung bor allem in zwei Richtungen grundlegend zum Ausdruck bringt: erstens in der Feststellung, daß nicht nur die freie Beforgung der forporationswirtschaftlichen Intereffen der Gemeinde, sondern ebenso die Erfüllung der wichtigsten Funktionen der öffentlichen Lokalverwaltung überhaupt als ein Recht der Gemeinde anerkannt wird, zweitens darin, daß die Führung diefer Bermaltung durch die Gemeinde ausnahmslos mittelft folcher Organe ju geschehen hat, die ftreng nach dem Repräsentatippringip aus der Mitte der Gemeindemitglieder gebildet, respektive erwählt werden. Und es ist weiter zur Klarheit gebracht worden, daß diese Freiheit der öfterreichischen Gemeinde nach dem Willen der Gefetzgebung bor allem darin befteht, daß Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung prinzipiell als "ftaatsfreie Sphären" des öffentlichen Lebens erscheinen, d. h. befreit find von der Beeinfluffung und Bevormundung durch die Regierungsbehörden und Regierungsverordnungen, durch Befehle irgendeines, dem zentralifierten Machtapparat des Staates angehörigen Willensträgers.

So ftreng nun diefes Pringip in der öfterreichischen Gemeinde durchgeführt ift, fo kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß diefe gange Organifation der freien Gemeinde im Staate boch mindestens mit einigen, wenn auch noch fo freibeweglichen Belenken in ben Befamtorganismus der Staatsregierung und Berwaltung eingefügt sein muß. Bon vornherein erscheint nun dabei ein bestimmtes Moment. Wie schon hervorgehoben, ist der Begriff der Autonomie in Ofterreich nicht mit dem Begriff kommunaler Selbstverwaltung und überhaupt nicht als rein administrativer Begriff ju erschöpfen: er findet einen weit stärkeren, staatsrechtlich bedeutsamen Ausdruck in der Stellung, die die Kronlander in Öfterreich feit Beginn des konstitutionellen Lebens tatfachlich und rechtlich gewonnen haben. Die Autonomie der Kronlander, in der fich die Selbstgesetung ber Landtage in fehr eigenartiger Beife mit ber Selbstverwaltung vereinigt, wie fie durch ben Landtag und deffen permanentes Organ, den Landesausschuß, geführt wird, bot nun bas Mittel, jene staatsfreie Sphare kommunaler Verwaltung in Ofterreich auch nach obenhin weiter auszudehnen. Dies geschieht, indem jenes Mag tatfachlicher adminiftrativer Übermachung, das auch die öfterreichische Gemeindegesetgebung für unerläßlich erachtet, bier nicht dem "Staate", b. h. bem unmittelbar das staatliche Imperium repräsentierenden zentralisierten Beamtentum übertragen wurde, fondern eben jener höheren, im vollen

Sinne des Wortes autonomen Körperschaft, wie sie sich in dem "Lande" und dessen repräsentativen Organen bietet.

Damit bleibt für die Unterordnung der Gemeinde unter die Resgierungsbehörden nur noch ein Anknüpfungspunkt: es ist in einem Einsheitsstaate selbstverständlich, daß auch die Gemeinde ausnahmslos unter die Macht der Staats und Landes gesetze gestellt sein muß, und daß ausschließlich der Staats durch seine unmittelbaren Organe, die politischen Behörden, die Geseglichkeit auf dem ganzen Gebiete des kommunalen Lebens überwachen und gegen Gesetzeverletzungen Abhilse schaffen muß. Diese an und für sich nicht diskretionäre, sondern auf die Auslegung des Rechtes beschränkte Funktion der staatlichen Behörden ist nun seit der Einsetzung eines Verwaltungsgerichtshoses selbst wieder unter die Kontrolle wirklich richterlicher Jurisdiktion gestellt, und damit ist das Band, das den Staat als Aussichter nur noch verstärkt worden.

Die doppelte Aufsicht über die Gemeinden, die für die öfterreichische Gemeindeversaffung so charakteristisch und zugleich in deren Hauptgedanken wohl begründet ist, gestaltet sich nun, in Kürze dargestellt, solgenders maßen:

A. Die autonome Oberinftang.

1. Die Vermögens= und Finanzverwaltung der Gemeinde ist unter die autonome Oberaussicht des Landesausschusses gestellt. Ihm obliegt die Überwachung der Gemeindeverwaltung dahin, daß das Stammsvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werden. Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Ausstäungen und Rechtsertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aussichtsrechtes zu, ersorderlichensales die entsprechende Abhilse zu treffen 1.

In letterem Sate liegt die weitestgehende Besugnis der aufsichts führenden Körperschaft. Sie vermag auf Grund dieser Bestimmung, wie Brockhausen treffend bemerkt, wenn nötig, auch die Verwaltung der Ge-

¹ § 86 ber Landes-Gemeinbeordnungen. Treffend weist Brockhausen a. a. D. S. 199 darauf hin, daß hier, obgleich die Staatsverwaltung eigentlich von der Aufssicht über die Bermögensverwaltung ausgeschloffen ift, ihr doch eine solche zusteht, insoferne eben durch eine Handlung der Gemeinde die gesetzliche Borschrift der Ershaltung des Stammvermögens verletzt wird. Daß sich aus dieser Doppelverwaltung, die das Gleiche von verschiedenen Rechtsideen her anstrebt, notwendig Reibungen und Schwierigkeiten ergeben müssen, liegt auf der Hand.

meinde an deren Stelle selbst auszuüben. Allerdings nur insoweit, als es sich um Erhaltung des Stammgutes der Gemeinde handelt. Auch der höheren Gemeinde gegenüber bleibt die Autonomie der Ortsgemeinde in der sonstigen Bermögensverwaltung durch das Gesetz unangetastet, insoweit jene Boraussetzung der Gesährdung des Stammgutes nicht zutrifft.

In einer bestimmten Anzahl von Fällen geht die Besugnis der Obergemeinde allerdings weiter. Beschlüsse des Gemeindeausschusses untersliegen nämlich ausdrücklicher Genehmigung durch das oberste Landessverwaltungsorgan außer in den schon oben genannten Fällen der Bereinigung und Trennung von Ortsgemeinden sowie der Anderung ihrer Grenzen noch bei folgenden, die Finanzgebarung der Gemeinde bestressenden Akten der Gemeindeverwaltung:

- a) wie schon oben bemerkt, bei Bewilligung höherer Zuschläge zu ben Staatssteuern;
- b) bei Beräußerung, Berpfändung oder bleibender Belaftung einer zum Stammvermögen der Gemeinde oder ihrer Anftalten gehörigen Sache;
- c) bei Berteilung eventueller Jahresüberschüffe unter die Gemeindemitglieder;
- d) bei Aufnahme eines Darlehens oder Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde übersteigt 1.

Rur so weit diese ausdrücklichen Bestimmungen gehen, ist die Handlungssähigkeit der Gemeinde ex lege ausgeschlossen. Innerhalb der durch den Ausdruck "Überwachung" bezeichneten Rechtssphäre, also auch bei vorübergehenden Belastungen oder Verpsändungen des Gemeindes vermögens und dergleichen mehr, besitzt der Landesausschuß wohl das Mittel, solchen, das Stammgut schädigenden Handlungen der Gemeinden vorzubeugen, wenn er rechtzeitig Kenntnis von ihnen erlangt; schließt die Gemeinde aber die betreffenden Rechtsgeschäfte früher ab, so sind sie weder ungültig, noch auch ist dem aufsichtsührenden Organ die Möglichsteit gegeben, die Akte der Gemeinde umzustoßen.

Dabei darf aber allerdings nicht übersehen werden, daß alle diese Besugnisse der aufsichtführenden Obergemeinde mit ihrer strengen Besichränkung auf Erhaltung des Stammgutes die praktisch so notwendige höhere Aussicht über Rüklichkeit und Zweckbienlichkeit der kommunalen

¹ Die privatrechtlichen Folgen des Zuwiderhandelns gegen diese Vorschriften sind für die Gemeinde Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes. Die öffentliche rechtlichen Folgen sind jene, die das Geset mit Übertretung des Wirkungskreises überhaupt verknüpft. Siehe unten S. 129 ff.

Bermögensverwaltung vollständig vermissen lassen. Bon diesem Gesichtspunkte tritt die Unsruchtbarkeit dieser rein negativen Tutel über die Ortsgemeinden in aller Deutlickeit hervor. Daß übrigens auch der peremptorische Schut der kommunalen Bermögensinteressen in den Fällen
der ausdrücklichen Genehmigung nur rein negativer Art ist und überdies
wegen der Freiheit des Aufsichtsorgans, von diesem Beto beliebigen Gebrauch zu machen, auch leicht zu unbegründeten Hemmungen der Gemeindewirtschaft führen kann, darauf hat besonders Brockhausen mit
vollem Recht hingewiesen.

2. Der Landesausschuß entscheidet serner über alle "Berusungen gegen Beschlüffe des Gemeindeausschusses in sämtlichen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten".

So groß nun hier die Tutel des Landesausschusses als Aussichtsorganes über die Gemeinden dem Buchstaben des Gesetzes nach erscheint,
so ist sie doch in der Praxis dadurch wesentlich verringert und absgeschwächt, daß der Landesausschuß von seinem höheren Entscheidungserechte nur auf Berufung seitens der Parteien Gebrauch machen kann. Jede der Aussicht dienende Initiative der Obergemeinde ist dadurch so gut wie ausgeschlossen.

Diefe Bestimmung bezeichnet die umfassendste und tiefstareifende Möglichkeit der Einmischung des höheren autonomen Verwaltungsorganes in den felbständigen Wirkungstreis der Gemeinde. Ihre Befugnis unterliegt keiner Einschränkung, wo nicht eine solche durch das Gesetz aufgestellt ift, wie 3. B. im Falle ber Gemeindebeschluffe über Berleihung der Gemeindeangehörigkeit. Dag diefe fo weitgehende Befugnis, ben Willen der Gemeinde aufzuheben und durch den der höheren Körperschaft zu erseten, eigentlich dem Wesen der Autonomie widerspricht, hat Brockhaufen mit großer Feinheit bemerkt: und ebenso ficher ift es, daß hier die vom Gesetze verfügte Nebeneinandersekung der Berufung an den Landesausichuf und an die Staatsbehörde deshalb ein grrtum und ein Berftoß gegen ben Beift bes öfterreichischen Gemeindegesetes ift, weil es sich im ersteren Falle ja um die "eigenen" Angelegenheiten der Gemeinde handelt, zu der der Landesausschuß in keinem Rechtsverhältnis steht, während im letteren Falle der Staat nur über Angelegenheiten urteilt, die im Grund feine Angelegenheiten find, in denen die Gemeinde nur als fein Delegat zu handeln hat 1.

3. Der Landesausschuß übt eine disziplinare Aufsicht über die Mit=

¹ Bgl. Brodhausen, S. 210 ff.

glieder des Gemeindevorstandes, nimmt sie in Ordnungsstrasen bei Bersletzung der Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises. Bei grober Berletzung oder sortdauernder Bernachlässigung ihrer Pslichten können solche Gemeindeorgane im Einverständnis mit dem Landesausschuß von der Regierungsbehörde ihres Amtes enthoben werden.

In diesem Falle ist also ein Zusammenwirken der höheren staatlichen Berwaltungsorgane mit den autonomen statuiert, wie es mit der Doppelstellung der Gemeinde in ihrer Unterordnung unter die Oberaussicht des Landes einerseits, des Staates anderseits natürlich gegeben erscheint. Es bedarf daher zum vollen Berständnis dieser Bestimmungen doch noch vorher einer Übersicht über das selbständige Aussichtsrecht der staatlichen Behörden gegenüber den Gemeinden und den Gemeindeorganen.

B. Die Staatsaufficht.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirfungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, und zwar wird dieses Aussichtsrecht von der politischen Bezirksbehörde geübt 1. Zum Zwecke der Aussübung des Aussichtsrechtes kann die unterste politische Behörde die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses verlangen. Überdies hat die Regierungsbehörde jederzeit das Recht, einen Beamten abzuordnen, der den Sitzungen des Gemeindeausschusses oder Gemeinderates anwohnen und daselbst das Wort ergreisen, also auch auf die Abstimmung und Beschlußfassung einen unmittelbaren Einsluß üben kann. Dem Gemeindevorsteher gegenüber besitzt die Behörde in betrest der Geschäfte des überstragenen Wirkungskreises ein Recht auf Insormation dadurch, daß § 50 der Landes Gemeindeordnungen sagt: "Der Gemeindevorsteher hat die Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu besorgen."

¹ Bgl. Art. XVI bes Reichs-Gemeinbegesetzes und §§ 91—96 ber Landess-Gemeinbeordnungen. — Zum Verständnis der Kompetenzen in der inneren Berwaltung Österreichs diene folgende Bemerkung. Dem Ausbau der Selbstverwaltungstörperschaften — Gemeinde, Bezirk, Land — steht als ein zweites geschlossenes System der inneren Berwaltung die Organisation der staatlichen Lokals und Zentralsverwaltung des Innern, der sogenannten politischen Behörden, gegenüber; diese ist gleichfalls dreisach gegliedert. Die unterste Instanz ist die Bezirkshauptmannschaft, die mittlere die Statthalterei (Landesregierung), die oberste das Ministerium des Innern. Diese drei Instanzen sind selbstverständlich vollständig dureaukratisch organissert und übereinandergesetzt, so das Beschwerden gegen Entscheidungen der unteren Instanz in der Regel zunächst an die Mittelinstanz oder Landesregierung und zuletzt an das Ministerium gehen.

Die Handhabung bes staatlichen Aufsichtsrechtes gestaltet sich nun solgendermaßen:

1. Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, die seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpslichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Landesregierung offensteht.

Also nur dann kann die Staatsaufsicht eingreifen, wenn ein Besschluß vorliegt; doch kann weder die Fassung dieses Beschlusses verhindert werden, selbst nicht durch den etwa in der Sizung anwesenden Regierungsskommissen, noch kann die Staatsbehörde gegen die vor ihrem Einschreiten durch Bollziehung des Beschlusses geschaffene Tatsache etwas ausrichten. Beschlüsse, die einer Bollziehung nicht bedürsen oder gar dazu untauglich sind, wie z. B. Resolutionen des Gemeindeausschusses oder rein negative Beschlüsse, können von diesem Sistierungsrecht der Staatsbehörde übershaupt nicht getrossen werden.

Es ftellt fich alfo bei näherer Betrachtung heraus, wie Brockhaufen autreffend ausführt 1, daß in Wahrheit das Untersagungsrecht ber politischen Behörden fich im Falle von Gesetwidrigkeiten nicht gegen ben Ausschuß oder beffen Beichluffe, fondern vielmehr gegen den Gemeinde= porfteber und die Durchführung der beschloffenen Magregel richtet. Wohl aber muß beachtet werden, daß fich diefes Berbotsrecht der Staats= aufficht gegenüber Gesetzegberletungen auf Die gange Tätigkeit ber Bemeinde, auch auf ben felbständigen Wirtungstreis, erftrectt. Daraus ergibt fich die Möglichkeit eines Konfliftes mit der autonomen Obergemeinde, dem Lande, das feinerfeits den im felbständigen Wirfungstreis aefaßten Beichluß für gesetmäßig erklaren fann. 3m Sinblid auf diefe Möglichkeit bestimmen denn auch die Landes-Gemeindeordnungen, daß die autonomen Auffichtsorgane von Siftierungen der Gemeindebeschluffe seitens der Begirksbehörde zu verständigen find. Aber eine Rooperation der beiden Auffichtsorgane über die Gemeinden, des staatlichen und des autonomen, im Falle von Siftierungen ift doch nirgende vorgeschrieben.

2. Reben dem Sistierungsrechte hat die politische Bezirksbehörde das Recht, in Fällen, in denen sich die Gemeinde weigert, gesetslich ihr obliegende Leistungen oder Verpflichtungen zu ersüllen, auf Kosten und Gesahr der Gemeinde die ersorderliche Abhilse zu treffen.

¹ A. a. D. S. 165.

Diefes mohl fraftigste Mittel staatlichen Eingreifens in die Gemeindeverwaltung gilt abermals fowohl für ben felbständigen wie für ben übertragenen Wirkungstreis. Aber auch biefes Mittel richtet fich nur gegen den Bemeindevorstand, und auch hier ift die ftrenge Boraussetzung die in der grundlegenden Bestimmung des Reichs-Gemeindegesetzes festgelegte Norm, daß — im vorliegenden Falle durch Unterlaffungen ein Befet verlett werde 1. Immerhin bot diefe Beftimmung noch genügenden Raum ju Befürchtungen, es fonnten damit Ginschränkungen der Gemeindeautonomie vorgenommen werden. Aus diefem Grunde haben dann die einzelnen Landes-Bemeindeordnungen durch Bufate berichiedener Urt und Abanderungen die Befugniffe ber auffichtführenden Behörde wesentlich eingeengt. Bu diesem Zwecke wird g. B. in der frainischen Gemeindeordnung eine Abhilfe durch die ftaatliche Bezirksbehörde im Bereiche bes felbständigen Wirtungstreifes nur bann geftattet, wenn Befahr im Berguge ift; fonft bedarf es ber Berfügung ber Landesftelle und des Einvernehmens mit dem Landesausschuffe. Uhnliche Bestimmungen finden fich in der iftrianischen, niederöfterreichischen, oberöfterreichischen Gemeindeordnung u. a. m.

3. Überdies hat die politische Bezirksbehörde auch das Recht, insosern es sich nicht um Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, die innerhalb des selbständigen Wirkungskreises gesaßt werden, über Beschwerden von Parteien gegen Verfügungen des Gemeinde vor standes zu entscheiden, wenn durch diese bestehende Gesetze verletzt oder sehlerhaft angewendet werden (§ 93 Reg.-Vorl.). In allen dem übertragenen Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten geht die Beschwerde außenahmslos an die politische Bezirksbehörde und die weiteren Instanzen der staatlichen Verwaltung.

Diese Berufungskompetenz der staatlichen Aufsichtsbehörden betrifft also nicht Versügungen des Gemeindevorstandes, die den Vollzug von Ausschußbeschlüssen im Bereiche des selbständigen Wirkungskreises zum Gegenstande haben. Dagegen ist es ebenso nur eine Folge des ganzen Gedankenganges der Gemeindeordnung, daß im übertragenen Wirkungs-

¹ Der hier in Betracht kommende Paragraph 94 der Regierungsvorlage, der dann mit geringfügigen Bariationen in die Landesgemeindeordnungen übergegangen ist, lautet: "Wenn der Gemeindeausschuß (Gemeinderat) es unterläßt oder versweigert, die der Gemeinde gesehlich obliegenden Leistungen und Berpslichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gesahr der Gemeinde die erforderliche Abhilse zu tressen". Über die Lücken, die hier trotz der scheindar weiten Fassung bestehen, vgl. Brockhausen, a. a. D. S. 371 ff.

treise die staatliche Aussichtsbehörde unbedingt Berusungsinstanz für alle Beschwerden bildet. Was nun tatsächlich noch als Erweiterung der Kompetenz der staatlichen Berusungsinstanz hinzutritt, ist im wesentlichen die Erledigung von Beschwerden gegen ortspolizeiliche Versügungen des Gemeindevorstandes, die eben in der Regel nicht auf Beschlüssen des Gemeindeausschusses beruhen, sondern für die der Gemeindevorsteher ausschließlich die Verantwortung trägt.

4. Endlich hat die politische Behörde ein disziplinares Strafrecht gegenüber den Gemeindevorftehern, infofern fie fich der Pflichtverlegung in Geschäften des übertragenen Wirkungstreises schuldig machen. biefe Pflichtverlegungen fo beschaffen, daß die staatlichen Behörden die Geschäfte des übertragenen Wirkungefreifes dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlaffen zu tonnen glauben, und muß beshalb gur Beforgung diefer Gefchafte ein anderes Organ beftellt werden, fo hat die Gemeinde die mit diefer Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. Als schärfstes Mittel der Staatsverwaltung gegen Gemeinden besteht das Recht der Landesregierung (Statthalterei), die Gemeindevertretung als Ganges aufzulöfen. (§ 96 ber Reg.-Borl.) Binnen fechs Wochen nach der Auflöfung muß allerdings die Reuwahl ausgeschrieben werden. In der Zwischenzeit hat die politische Bezirksbehorde im Ginverständnis mit dem Bezirksausschuffe (Landes= ausschuß) die erforderlichen Magregeln zu treffen. Go ist diefes lette und fraftigfte Mittel ber auffichtführenden Staatsverwaltung gegenüber ben Gemeinden wenigstens insoweit auch an die Mitwirkung der autonomen Obergemeinde gefnupft, als beren ausbruckliches Ginverständnis bei ber interimiftischen Ersetzung kommunaler Berwaltung durch die des ent= fendeten staatlichen Organes gefordert wird.

Dies ift nun der Ort, an die schon oben angesührten Bestimmungen über die disziplinäre Aussicht des Landes über die Gemeinden zu erinnern 1. Das entscheidende Moment dabei ist, daß in leichten Fällen die Besugnisse des Landesausschusses (§ 89 Reg.-Borl.) mit denen der staatlichen Bezirksbehörde (§ 95 Reg.-Borl.) fast wörtlich übereinstimmen, daß dagegen diese beiden nebeneinanderlausenden Disziplinargewalten — des
Staates und des Landesausschusses — in ernsteren Fällen in sehr bezeichnender Weise voneinander abweichen. Im ersteren Falle versügt das
Geset: "Die politische Behörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher,

¹ Bgl. oben S. 128*, ferner § 89 der Regierungsvorlage. Brockhaufen, a. a. D. S. 191.

bie ihre Pflicht in Geschäften des übertragenen Wirfungstreifes berleben, mit Ordnungsftrafen bis ju 20 Gulden ju belegen. Pflichtverlegungen fo beschaffen, daß die Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungstreifes dem Gemeindevorsteher ohne Befährdung bes öffentlichen Intereffes nicht weiterhin belaffen werden tann, und muß des halb zur Beforgung diefer Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, fo hat die Gemeinde die mit diefer Beftellung verbundenen Roften zu tragen." Der Landesausschuß hingegen hat bei gröberer Berletung oder fortbauernder Vernachläffigung der Pflichten feitens der Mitglieder des Bemeindevorstandes das Recht, dieselben durch die politische Landesstelle mit feinem Einverständnis ihres Amtes entsegen zu laffen. Dag babei bie autonome Oberbehörde das eigentliche entscheidende Element ift und nicht bie Staatsbehorde, geht, wie Brodhaufen bemerkt, ichon aus ber Faffung ber Gesekesstelle sowie baraus hervor, bag die Staatsbehorbe allein felbst bei schweren Pflichtverlegungen des Gemeindevorstehers nicht berechtigt ift, ihn disziplinar feines Umtes zu entfegen.

Während also die staatliche Aufsichtsbehörde in letzterem Falle nicht mehr tun kann, als ein anderes Organ an Stelle des Gemeindevorstehers mit den betreffenden Berwaltungsausgaben zu betrauen, kann auf Antrag des Landesausschuffes nicht bloß der Gemeindevorsteher, sondern jedes Mitglied des Gemeindevorstandes im Falle solcher schweren Berletzungen des selbständigen Wirkungskreises des Amtes entsetzt werden. So gehen in diesem, der Inititative der autonomen Obergemeinde reservierten Gesbiete deren Aufsichtsbesugnisse zweisellos weiter als die der Staatseverwaltung im anderen Falle, wo es sich bloß um die Besorgung der Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt.

Anderseits kann eine solche Amtsentsetzung doch wieder nur durch die staatliche Behörde ausgesprochen werden, allerdings stets nur auf Antrag der autonomen Obergemeinde. Es sind demnach die beiden, aus verschiedenen Rechtsgründen entspringenden Disziplinargewalten in ihrer Wirkung und Ausdehnung verschieden, entsprechend den sundamental verschiedenen Rechtsstellungen von Staat und Land gegenüber der Gemeinde, wie das öfterreichische Gemeinderecht sie sesstenden, das deer höheren aufsichtführenden Gemeinde, dem Lande, das Recht der Ersagaussührung oder des subsidiären Eintretens an Stelle der säumigen oder pflichtwidrig sich verhaltenden Gemeindes vertretung nicht zusteht.

Immerhin wird für die praktische Verwaltung durch das ersorderliche Zusammenwirken von Staat und Land bei Ausübung der Disziplinar-

gewalt des Landesausschuffes die notwendige Einheit der Berwaltung bei Ausübung dieses wichtigen, in die Autonomie einschneidenden Rechtes im großen und ganzen gewahrt. Allerdings läßt sich doch nicht verfennen, daß in der rechtlichen und tatfachlichen Geftaltung der Oberaufficht über die kommunale Berwaltung eine der nachteiligsten Ronfequenzen der doktrinaren Auffaffung von der "Autonomie" der Gemeinde im österreichischen Rechte zu erblicken ift. Trok der vielfach gegliederten Auffichtsbefugniffe von Land und Staatsverwaltung fehlt es an den entsprechenden gesetlichen Sandhaben für eine positive, die Berwaltungsintereffen der Bevölkerung schützende und fördernde Inspektion der fommunalen Tätigkeit. Und so ist auch in der Praxis das Institut der Oberaufsicht über die Gemeinden in Österreich wenig glücklich ausgebildet worden. An diesem Bunkte wird eine Reform der Gemeindeordnung am beften einsehen konnen, die beftrebt ift, ohne Berlegung bes großen politischen Gutes wirklicher kommunaler Selbstverwaltung einen der Unforderungen unserer Zeit beffer angepaßten Organismus der Lotalverwaltung zu ichaffen.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Rechtskontrolle in dem Bershältnis von Gemeinde und Ausschäftsorgan. Alle vorstehend dargelegten Aussichtsrechte der höheren Selbstverwaltungskörper einerseits, der staatslichen Behörden anderseits gegenüber den Gemeinden sind selbst wieder, soweit Rechtsstragen in Betracht kommen, unter die richterliche Autorität des Berwaltungsgerichtshoses, respektive des Reichsgerichtes gestellt. Darin liegt sür die Gemeinden ein Schutz gegen eine zu weit gedehnte Interspretation der diesen Aussichtsinstanzen zustehenden Rechte und gegen jede Berletzung der Rechtsgrundsähe der Autonomie der Gemeinde.

Es würde zu weit sühren, hier im einzelnen außeinanderzuseten, inwieweit diese oberste Aussicht über die Gemeinden tatsächlich prattisch ist. In Wirklichkeit ist die politische und administrative Bewegungssteiheit der österreichischen Gemeinde im großen und ganzen kaum irgende wie ernstlich gehindert und gewiß ist durch die Judikatur der höchsten Gerichte des öffentlichen Rechtes der Rechtsbegriff der Autonomie der Gemeinde nicht einschränkend interpretiert worden. Man kann im allegemeinen wohl sagen: wenn es sich nicht um tatsächliche und schwere Gesetsverletzungen handelt, ist in Österreich jedes Eingreisen der Regierung und Staatsverwaltung in die Selbstverwaltung so gut wie ausgeschlossen. Die Oberaussicht des Landes beschränkt sich, praktisch genommen, im wesentlichen auf eine, übrigens auch nicht immer sehr wirkstame Tutel über das Bermögen und die Geschäftsgebarung der Gemeinden.

II. Die besonderen Städtestatute 1.

Wie schon oben bemerkt, find sogleich auf Grund des ersten öfterreichischen Gemeindegesetes von 1849 mehrere befondere Städteftatute oder städtische Gemeindeordnungen erlaffen worden. Es find dies die von Wien, Brag, Brunn, Borg und Trieft. Auf Grund bes Gefetes von 1862 ift dann die Mehrzahl der bestehenden Statute durch die Landesgesetzgebung erlaffen worden. In neuerer Zeit wurde die Berleihung besonderer Städtestatute ziemlich felten; zu den jüngeren und jungften gehören die von Trient (1888), Reichenberg (1889) und Rlagenfurt (1895). Fast alle diese Statute find dann durch Ginzelgesetze mannigfach abgeandert worden. Wien hat feit dem Landesgesete vom 24. Märg 1900 ein vollkommen neues Gemeindestatut und eine völlig neue Gemeindewahlordnung. Und ganz neuerdings hat Brünn, die mahrische Landeshauptstadt, ein neues Statut mit Landesgesetz vom 3. Mai 1905 erhalten. Im gangen gibt es berzeit 33 folcher Städte mit eigenem Statut.

Alle diese speziellen Stadtgemeindeordnungen zeigen nun gewisse gemeinsame Züge sowohl in ihrem Berhältnis zur Staatsverwaltung wie in ihrer Organisation; daneben aber zeigen sie auch untereinander nicht unwesentliche Divergenzen, die vor allem damit zusammenhängen, daß sich in den verschiedenen Epochen der österreichischen Gemeindegesetzung, wie sie durch die Gesetz von 1849, 1859 und 1862 bezeichnet werden, die Anschauungen der Regierung über die hier in Betracht kommenden Fragen in einigen Punkten doch wesentlich geandert haben.

Durch die Einrichtung dieser Statute ist nun in einem gewissen Umsange einem der Hauptmängel des österreichischen Gemeinderechtes, abgeholsen, nämlich dem, daß alle Gemeinden, gleichviel ob Dörser oder Städte, ob kleine oder große Gemeinwesen, prinzipiell gleich behandelt werden. Allerdings ist diese Abhilse nur in unspstematischer Weise geschaffen, denn immer noch ist eine bedeutende Anzahl von größeren Städten und Industrieplägen nicht in einer ihren besonderen Berhält-

¹ In ben in diesem Abschnitte enthaltenen Aussührungen wird nur ein allsgemeiner Überblick über die gemeinsamen Hauptmerkmale der Berwaltungsorganisation der sogenannten Statutarstädte versucht. In den im zweiten Teile nachfolgenden Abhandlungen über die Berwaltung in einzelnen Städten werden sodann die Einzelsheiten der Berwaltungsorganisation und die besondere Gestaltung des kommunalen Lebens in den betreffenden Gemeinden außführlich daraestellt.

niffen entsprechenden Beise organisiert, sondern der allgemeinen Gemeindes ordnung unterworfen, wie 3. B. die zweitgrößte Stadt Böhmens, Pilsen 1

nun alle diese Städteversaffungen ausnahmslos als ihr wichtigstes administratives Merkmal charakterifiert, ist bies, daß fie eine fogenannte Landesunmitelbarteit befigen, b. h. bag amifchen ihnen und den ftaatlichen sowie autonomen Landesverwaltungsorganen keine Mittelinstang dagwischensteht 2. Diefe Landesunmittelbarkeit ift nun bon geringerer Bedeutung in Sinficht der autonomen Landesverwaltung, da ja nur in drei Kronländern Bezirksvertretungen existieren; wohl aber befitt fie gang besondere Bedeutung mit Bezug auf das System ber Ihnen gegenüber erscheinen nämlich staatlichen Berwaltungsbehörden. biefe Städte mit eigenem Statut eximiert aus der Berwaltungsfphare besienigen Organs, bas die regelmäßige politische Aufsicht über die Bemeinden führt, nämlich der Begirtshauptmannschaft. Statt diefer bildet die Landesregierung oder Statthalterei die unmittelbare Oberinftang über die Statutarstädte des betreffenden Kronlandes, soweit staatliche Aufsicht ihnen gegenüber überhaupt zu Recht befteht.

Diese Cremption aus der Berwaltungssphäre der unteren staatlichen Berwaltungsbehörden hat aber eine zweite, noch wichtigere Folge: diese nämlich, daß die sonst innerhalb eines Bezirkes allen anderen Gemeinden gegenüber durch die Bezirkshauptmannschast geübte staatliche Berwaltungstätigkeit sür das Gebiet der Statutarstädte unmittelbar der Gemeinde übertragen ist. Auf solche Weise ist der übertragene Wirkungskreis dieser österreichischen Stadtgemeinden im spezissischen Sinne des Wortes weit bedeutender als in allen übrigen Gemeinden. Es ist aber als juristisch bemerkenswert hervorzuheben, daß dieser besondere übertragene Wirkungskreis innerhalb der Gemeinde in diesen Statutarstädten den Kommunalämtern, also dem Gemeindevorsteher und seinen Hissorganen, nicht aber der Gemeinde übertragen ist.

Dadurch also, daß in diesen Statutarstädten die Gemeinde die Tätigkeit der unteren staatlichen Berwaltungsbehörden prinzipiell vollsständig ausschließt und ersetzt, ist ihr der ganze Inbegriff der staatlichen Lokalverwaltung, wie sie von den öfterreichischen Bezirksbehörden geübt wird, übertragen: und zwar sind dies sowohl rein administrative Agenden,

¹ Bal. unten S. 195—252.

² Eine einzige unter ben öfterreichischen Städten ist auch reichsunmittelbar. Es ist dies die Stadt Triest, deren Statut ausdrücklich versügt, daß sie einem Kronlande gleichgestellt wird; in Triest ersetzt demnach die Gemeindevertretung zusgleich den Landtag.

wie Sanitätspolizei, Gewerbepolizei, Steuereinhebung, Meldungswesen usw., als auch die Funktion der gesamten administrativen Rechtsprechung in unterer Instanz. Es ist hier demnach den österreichischen Gemeinden, respektive den von ihnen geleiteten und organisierten Kommunalämtern, unter der Oberleitung des von der Gemeinde frei gewählten Bürgermeisters eine solche Fülle von Berwaltungsbesugnissen gegeben, wie dies wohl in keinem anderen der Großstaaten des Kontinents der Fall ist. Diese administrative Ausnahmestellung wird den österreichischen Stadtgemeinden allerdings dadurch minder angenehm gemacht, daß die sehr bedeutenden Kosten sür die Erhaltung des dazu notwendigen, in Städten wie Wien oder Prag ganz gewaltigen administrativen Apparates völlig aus Gesmeindemitteln, respektive Gemeindesteuern, bestritten werden müssen.

Sucht man nun aus diesen lokalen Städteordnungen durch Zussammensassung der allen gemeinsamen Züge das sestzustellen, was man das öfterreichische Munizipalrecht im engeren Sinne nennen könnte, so wird man vorerst die wichtige Tatsache feststellen müssen, daß die Grundsätze und Bestimmungen des allgemeinen österreichischen Gemeinderechtes, wie sie oben dargelegt wurden, auch für die Statutarstädte oder, wie sie vielsach genannt werden, "autonomen" Städte durchweg in voller Geltung stehen. Gemeindemitgliedschaft, Gemeindegebiet, Gemeindeverstretung, kommunales Wahlrecht, kommunale Vermögensverwaltung, Wirkungskreis der Kommunen usw., alles das ist in den Statutar

¹ In Öfterreich ist die administrative Rechtsprechung derart organisiert, daß sie von den Berwaltungsbehörden in der oben geschilberten Gliederung — Bezirksshauptmannschaft, Landesregierung, Ministerium — im Zuge der gesamten Berswaltungstätigkeit beforgt wird. Gegen die endgültige Entscheidung der jeweils letzten Instanz, also der Landesregierung oder des Ministeriums, steht dann der weitere Beschwerdeweg in Rechtssachen an den Berwaltungsgerichtshof offen.

² Allerdings ist in den weisten dieser Städte eine Polizeidirektion als ein bessonderes staatliches Amt organisiert, dem nehft den staatspolizeilichen Agenden auch noch eine Reihe anderer, sonst von der staatlichen Berirksverwaltungsbehörde geübter Funktionen überwiesen werden, wie z. B. das Pakwesen. In einigen großen Städten ist überdies das Sicherheitspolizeikorps staatlich organisiert und von der Gemeinde unabhängig, wie in Wien und Prag; in anderen großen Städten, wie z. B. Brünn, ist aber auch noch immer die ganze Polizeiwachorganisation und ihr Dienst ein Stück der kommunalen Berwaltung, während dort zugleich eine Polizeisdirektion zur Besorgung der staatspolizeisichen Agenden besteht. Der Wirkungskreis solcher Polizeidirektionen ist aber selbstverständlich viel geringer als der etwa der Polizeidirektionen in preußischen Städten. In Österreich haben diese Behörden mit der ganzen in der Gemeindevertretung und ihren Ümtern vereinigten Kommunalzund Lokalverwaltung nichts zu schaffen.

städten prinzipiell geradeso geordnet wie in den übrigen Gemeinden. Im einzelnen gibt es ba nun allerdings viele kleinere und größere Abweichungen, Fortbildungen und Ausgestaltungen mancher Institutionen des allgemeinen Gemeinderechtes: aber nirgends ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber ben anderen, nach allgemeinem Gemeinderecht fonftis tuierten Rommunen zu finden. So ift es begreiflich, daß bei ben schnell wachsenden Großstädten die Frage der Bereinigung von Gemeinden besondere Bedeutung hat: ist doch die Einverleibung der Vororte in die Städte der praktisch häufigste Anwendungsfall diefer Bestimmung. Ebenso ift auch, was den Gemeindeverband betrifft, der Begriff des Burgerrechtes - ber gablreichen bestehenden alten Stiftungen halber - hier wichtiger als in kleinen Gemeinden. Endlich ist in den neuen Statuten die Gemeindewahlordnung weit mehr von dem Begriffe der Gemeindemitgliedschaft gelöft, als dies fonft der Rall ift: die geltenden Statute bon Wien und Brunn z. B. zeigen mit ihrer felbst wieder untereinander verschiedenen Bilbung der Wahlforper der Steuerzahler sowie der Angliederung eines Wahlförpers des allgemeinen Wahlrechtes das Beftreben, den sozialen und politischen Tendenzen der jüngsten Epoche öfterreichischer Entwicklung entgegenzukommen 1. In allen diefen Fallen find aber die prinzipiellen Bestimmungen der Städtestatute trot aller Verschiedenheiten und Abweichungen im Wefen völlig gleich benen des allgemeinen Rechtes.

Was den Wirkungskreis der Statutarstädte betrifft, so ist das Notwendigste hierüber schon oben auseinandergesetzt worden, daß nämlich hier der übertragene Wirkungskreis einen besonderen Umsang und große Bedeutung hat; ebenso ist mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß in der dadurch bedingten völlig anderen Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Statutargemeinde und der Staatsverwaltung das eigentliche Wesen der besonderen österreichischen Städteorganisation liegt.

Am meisten tritt die Eigenart dieses munizipalen Gemeinderechtes hervor hinsichtlich der Organisation der Gemeindeverwaltung. Gewiß ist auch hier der Grundgedanke der Autonomie, wie ihn das allgemeine öfterreichische Gemeinderecht aufstellt, vollständig aufrechterhalten; aber die Eröße der hier vorliegenden kommunalen Aufgaben, die Bevölkerungszahl und verschiedene andere Umstände machen doch eine etwas mehr

¹ Die Einführung eines Wahlkörpers des allgemeinen Wahlrechtes hat in den betreffenden Städten für diejenigen Gemeindemitglieder, die direkte Steuer zahlen, ein Pluralwahlrecht geschaffen, indem sie nach der Ausübung des Wahlrechtes in einem der ersten drei Wahlkörper dann noch eine zweite Wahlberechtigung in dem vierten Wahlkörper besitzen.

ausgearbeitete Organisation notwendig. Wenn nun auch in diesem Betracht deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Städteftatuten bestehen, fo ift auch ba bas Gemeinsame vorwiegend. Alle Statute konftituieren Bemeindevertretungen, beren Starte fich entsprechend ber Ginwohnerzahl fehr verschieden, von 24 bis 165 Mitgliedern (Wien) ergibt 1. Die ältere Organisation ber städtischen Gemeindeverwaltung ift nun die, daß aus dem Schoke der Gemeindevertretung, die gewöhnlich Gemeinderat oder Stadtverordnetenkollegium, oft auch Gemeindeausschuß genannt wird, die Bildung von Romitees vorgeschrieben wird, die nach den einzelnen Sauptzweigen der Gemeindeverwaltung die Befchluffe der gangen Gemeindevertretung vorbereiten, kleinere Agenden der Gemeinde auch felbst erledigen. Das neuere Syftem, wie es auch in dem Gemeindestatut von Wien angewendet wird, ift bies, daß aus der Mitte der direkt gewählten Gemeindevertreter eine zweite engere Körperschaft von etwa 20 bis 24 Mitgliebern gebildet wird, deren Teilnehmer auch eine fire jährliche Ent= schädigung für Zeit- und Kräfteauswand erhalten. Dieses engere Kollegium, in Wien und Brunn g. B. Stadtrat genannt, fungiert nun als vorberatendes Organ für alle kommunalen Berwaltungsintereffen sowie auch als definitives Beschlußorgan für eine Reihe minder bedeutender Angelegenheiten 2.

Die Reichshauptstadt Wien zerfällt berzeit in 21 Bezirke, innerhalb beren die Wahlberechtigten in vier Wahlförper eingeteilt find; und zwar haben die erften brei Wahlförper je 48 Mitglieder bes Gemeinderats, ber vierte Wahlförper 21 Mitglieder zu mählen. Die Bahlen erfolgen bezirksweise. Die Mandate find in den erften drei Bahlförpern nach dem Berhältnis der Bahlerangahl des einzelnen Begirks zur Gesamtzahl der Bähler des gleichen Bahlkörpers in allen Bezirken aufgeftellt. Im vierten Bahlkörper mahlt jeder Bezirk einen Gemeinderat. Die ersten brei Wahlförper find Wahlförper ber Steuerzahler, wobei bie Aufteilung ber gefamten Steuersumme unter die brei Bahlkörper zwar nicht in fo plutokratischem Mage burchgeführt ift wie nach ber allgemeinen Gemeindeordnung, aber bennoch ben besitzenden Mittelklaffen das Übergewicht verleiht. Im vierten Wahlkörper mählen fämtliche großjährigen öfterreichischen Staatsburger mannlichen Geschlechts, bie seit drei Jahren ununterbrochen in Bien ihren Bohnfit haben. Der gegenwärtigen Wiener Mahlordnung wohnt ein gang bestimmter politischer Charafter inne, ber nur burch eine ausführlichere Gemeinbegeschichte Wiens in ben letten zwei Dezennien vollständig erklärt werden konnte. Die Sauptsache dabei ift, daß der untere Mittelftand und die Maffe ber fleineren Beamten, bas in Wien fehr gahlreiche Rleingewerbe und ein Teil ber kleingewerblichen Arbeiterschaft feit einem Degennium bie politische Macht besitzen und baher bas Wahlrecht, wenn auch in bemokratischem Sinne, fo boch mit Bedachtnahme auf die Erhaltung ihrer Macht fortgebildet haben.

² Das neue Brünner Gemeinbestatut zeigt eine z. B. von ber Verwaltungsorganisation Wiens wesentlich abweichende Sinrichtung. Die Gemeinde wird in

Neben diesen beiben Körperschaften liegt die Leitung der Gemeindeverwaltung überall in den Händen eines Bürgermeisters und seines oder seiner Stellvertreter. Auch in diesen Stadtgemeinden werden die Bürgermeister von der Gemeindevertretung frei gewählt; nur ist hier nach ersolgter Wahl noch ausdrückliche Bestätigung dem Kaiser vorbehalten. Auch hier sehlt jeder Ansah zu einem Beruss-Bürgermeistertum. Jeder der gewählten Gemeinderäte, welchen Standes und Beruses er immer sei, ist besähigt, zum Bürgermeister oder Bizebürgermeister erwählt zu werden.

Unter der Oberleitung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter jungiert nun der Apparat ber Gemeindeamter, der unter dem Inbegriff

ihren Angelegenheiten vom Gemeinderat vertreten. Bur Bermaltung Diefer Angelegenheiten find nach Maggabe ber Bestimmungen ber Gemeinbeordnung ber Gemeinderat und der Stadtrat unter Mitwirkung der Bezirksvorsteher berufen. An ber Spite dieser Bertretungs= und Berwaltungsorgane stehen ber Bürgermeister und die beiben Burgermeifterftellvertreter. Der Gemeinderat befteht aus 57 Mit= gliedern, welche von ben in der Gemeinde Bahlberechtigten nach ben Beftimmungen ber Gemeindewahlordnung gemählt werden. Der Gemeinderat mählt aus feiner Mitte junächft ben Bürgermeifter, fobann ben erften und einen zweiten Bürgermeifter-Stellvertreter. Die Bahl unterliegt der Bestätigung bes Raisers. Die Amtsbauer bes Burgermeifters beträgt fechs Jahre, die ber Burgermeifter-Stellvertreter brei Jahre vom Tage ihrer Beeidigung. Der Stadtrat befteht aus dem Bürgermeifter, feinen beiden Stellvertretern, ferner aus zwölf auf die Dauer von drei Jahren vom Gemeinderat aus feiner Mitte gemählten Mitgliedern, bann aus bem mit bem Referat betrauten Beamten, bem Baudirektor und bem Amtsbirektor. Die jeweilig referierenden Beamten des Konzepts-, technischen, Sanitäts- und Beterinärdienstes, dann des Raffa- und Buchhaltungebienftes muffen gur betreffenben Geschäftsführung nach ben für Staatsbeamte des bezüglichen Dienstzweiges geltenden Borschriften befähigt sein. Der Bürgermeifter ober in beffen Berhinderung einer feiner Stellvertreter führt ben Borfit im Stadtrat und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Das Stimmrecht in ben Bersammlungen bes Stadtrats fteht ferner auch ben gewählten Stadträten, bem jeweilig referierenben Beamten, bem Amtsbirektor und in Bauangelegenheiten auch bem Baudirektor gu. - hier ift alfo ber Stadtrat mit ben leitenben Beamten bes Magiftrats ju einem, feine einzelnen Mitglieder gleichberechtigenden Rollegium geftaltet. Dem Gemeinderat bleibt es übrigens vorbehalten, ben Stadtrat in zwei voneinander gesonderte Abteilungen zu teilen, beren einer nach Tunlichkeit bie Geschäfte bes selbständigen, deren anderer die bes übertragenen Birfungefreises jugumeifen find. Der Gemeinberat mählt für jeden ber vier Gemeinbebegirte einen Begirtsvorfteher und zwei Begirtsvorfteher-Stellvertreter aus ber Mitte der im Bezirke wohnenden wählbaren Gemeindemitalieder zur Unterstützung bes Gemeinberates, bes Stadtrates sowie bes Burgermeifters. Die Bezirksvorfteger find berechtigt, ben Sigungen bes Gemeinderates mit beratender Stimme anzuwohnen, find aber auch, wenn es fich um eine wichtige Angelegenheit ihres Bezirkes handelt, der betreffenden Sigung des Stadtrates und seiner Abteilungen mit beratender Stimme beizuziehen.

bes Magistrates als eine große Behörde unter der Leitung eines rechtskundigen Magistratsdirektors und seiner selbstverständlich ebenfalls rechtskundigen Stellvertreter organisiert ist. Dort, wo große Gemeindeunternehmungen bestehen, wie munizipale Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw., sind sie als technische und administrative Betriebe selbständig organisiert, durch ihre Oberleitung aber in den Gesamtorganismus des Magistrates eingesügt.

Der Magistrat selbst zerfällt in eine Reihe von Amtsdepartements, die je einen oder mehrere der Hauptzweige der inneren Berwaltung zu bearbeiten haben, wie das Gewerbedepartement, das Armendepartement, Sanitätsdepartement usw. An der Spize jedes Departements steht ein Magistratsrat oder sonstiger höherer Magistratsbeamter, der gleichsalls rechtskundig sein und die staatliche Berwaltungsprüsung abgelegt haben muß. Daneben gibt es eine Anzahl technischer Beamten, Ingenieure, Ärzte, Sanitätsbeamte, ferner eine besondere Organisation der Rechnungsund Kassamten.

Alle Beamten der Gemeinde werden ausschließlich von ihr angestellt, besoldet und entlassen. Sie unterstehen ausschließlich dem Bürgermeister, und in keiner Richtung kommt der staatlichen Zentralverwaltung irgendsein Ingerenz auf die kommunale Beamtenschaft zu. Die Gemeinde selbststellt die allgemeinen Bedingungen für Anstellung, Diensttätigkeit und Pensionierung, überhaupt das ganze Dienstrecht sest, ohne daß der Staatsregierung eine Einmischung in diese normative Tätigkeit der Gesmeinde zustünde.

Die ganze Gemeindeberwaltung wird — das gilt insbesondere von dem neuen Wiener Gemeindestatut — unter der uneingeschränkten Obersteitung des Bürgermeisters, zugleich aber unter seiner persönlichen Bersantwortung geführt. Die Verantwortung ist eine doppelte: einmal bessteht sie — zwar nicht de jure, aber doch de facto — gegenüber der Mehrheit des Gemeinderates, die ihn zum Bürgermeister erwählt hat. Wenn auch der Mangel des Vertrauens dieser Mehrheit sür den Bürgermeister kein Rechtsgrund zum Kückritt vom Amte ist, so bildet dies doch saktisch die Regel. Zweitens aber unterliegt der Bürgermeister der juristischen Verantwortlichkeit gegenüber der Landesregierung, der er sür den ganzen Bereich des übertragenen Wirkungskreises für die gesehmäßige Führung der Verwaltung hastbar ist.

¹ In Wien besteht ber Magistrat aus rund 1850 befinitiv angestellten Beamten, beren Gehalte von 1600 Kronen bis 12 000 Kronen reichen. Alle Beamten ber Gemeinbe sind pensionsberechtigt.

Es ift nun ganz unmöglich, an der Hand der 33 Städtestatute hier zu schildern, wie fich die fundamentalen Institutionen des Gemeinderechtes in jeder Stadt fast mit kleinen ober größeren Berschiedenheiten verwirklicht finden. Es ist auch völlig ausgeschloffen, die politische Struttur ber Gemeindeorganisation in ben größeren Stadtgemeinden Österreichs auseinanderzuseten und dadurch erft zu zeigen, wie diese mertwürdige Schöpfung einer von der Staatsverwaltung fo gut wie völlig freien Rommunalberwaltung in dem alten, bureaufratisch regierten Öfterreich sich entwickelt und fest eingewurzelt hat. Man muß nur einen Blid auf die preußische Städteordnung werfen, um den gewaltigen Unterichied zu feben, der zwischen dem öfterreichischen und dem preußischen Munizipalwesen besteht. Dort — in Preußen — ist die gewählte Gemeindevertretung eigentlich nur in bezug auf das Budget und die Bermögensverwaltung der ausschlaggebende Faktor; die wirkliche Leitung der laufenden Gemeindeverwaltung liegt in den Sänden eines Berufsbürgermeisters, der regelmäßig aus dem Staatsdienste in den Rommunaldienst durch Wahl berusen wird, sowie des ihm unterstehenden Magistrates, bem er als das der Staatsregierung verantwortliche Oberhaupt nicht viel anders porfteht, als der Leiter irgendeiner anderen preußischen Regierungsbehörde feinen Beamten gegenüberfteht. Die Buftimmung biefes Magistrates, deffen Charakter als ein Kollegium "mittelbarer" Staatsbeamter durch die ihm zugesellten unbefoldeten, im Chrenamte fungierenden Mitglieder, die die Gemeindevertretung mahlt, nicht geandert wird, ift zu jedem Beschluffe der Gemeindevertretung erforderlich, damit dieser wirksam werde. Dem Magistrat und dem Bürgermeister obliegt ferner die ganze Grekutive der Stadtverwaltung sowie die Bertretung der Stadtgemeinde nach außen. Überdies aber hat der preußische Bürgermeifter auch noch gegenüber den Beschlüssen des Magistrates ein Recht der Zenfur und Siftierung, das er "im Intereffe der Gemeinde und des Staatsmohles" pflichtgemäß zu üben hat. Der Burgermeifter, die Magiftratsmitalieder und alle anderen Kommunalbeamten find nach preußischem Rechte mittelbare Staatsbeamte, die dem Disziplinarrechte des Staates unterftehen und im disziplinären Wege ihrer Stellen von der Staats= regierung entfest werden fonnen.

Ein wie ganz anders geartetes Bild bietet da das öfterreichische Recht und die öfterreichische Praxis sowohl in großen wie in kleinen Gemeinden! Hier ift unter dem Einflusse ganz eigenartiger historischer Bedingungen und starker politischer Kräfte die Gemeinde tatsächlich zu einem, auch dem "Staate", d. h. der Regierung und der von ihr ge-

leiteten Staatsverwaltung gegenüber selbständigen und sestgeschlossenen Körper geworden, dem der Staat ein großes Stück seiner eigenen inneren Berwaltungssphäre ein für allemal anvertraut hat, ohne sich im Grunde mehr an Aussichtsgewalt vorzubehalten, als notwendig ist, um erwordene Rechte zu schützen und das Geseh wirksam zu erhalten. Hier ist die Gesmeinde tatsächlich zur Verkörperung sreier, d. h. von der administrativen Besehlsgewalt der Regierung und ihrer zentralisierten Beamtenschaft sreier Verwaltung geworden und erfüllt so die Postulate wirklicher bürgerlicher Selbstverwaltung.

Gewiß bleibt da die Frage noch offen, ob diefes System der öfterreichischen Rommunalverwaltung sich auch durchaus bewährt hat, ob nicht die administrativen Nachteile, die es etwa im Gefolge hat, die Borteile der darin jum Ausdruck fommenden politischen Freiheit überwiegen. Die Beantwortung diefer Frage ware nicht mehr und nicht weniger als eine eingehende Rritit der gefamten öfterreichischen Gemeindeverwaltung, wie fie hier weder erwartet noch gegeben werden tann. Soviel aber möchte boch gefagt werden: diefes nun durch ein halbes Jahrhundert bestehende und fich fortbilbende Spftem öfterreichischer tommunaler Selbstverwaltung ift so innig mit der gangen Berfaffung, mit dem politischen leben, ja jelbst mit den Volksgewohnheiten der österreichischen Nationen verwachsen, daß, wie fehr auch Reformen im einzelnen angestrebt werden muffen, doch an eine Beseitigung des Grundgedankens freier korporativer Rommunalverwaltung in diesem Staate ernstlich nicht gedacht werden kann und daß ein solches Ziel von keiner politischen oder nationalen Bartei auch nur im entferntesten angestrebt wird.

Don

Reichsratsabgeordnetem Dr. Tudwig Bogler in Wien.

Schriften CXXII.

Stadtaebiet 1.

er Umfang des Gemeindegebietes von Wien beträgt 63 km und umfaßt einen Flächenraum von 17812,1711 ha. Vor der im Jahre 1891 vollzogenen Einbeziehung der Vororte-Gemeinden, welche jetzt die äußeren Bezirke XI—XIX bilden, betrug der Flächenraum der zehn alten Bezirke 5539,9824 ha mit einem Umfange von 37,9 km.

Von der Bodenfläche entsallen auf Häuser und Hofräume 13,36 %, auf Gärten und öffentliche Anlagen 12,55 %, auf Weingärten 3,31 %, auf Waldungen 12,97 %, auf Äcker, Wiesen und Weiden 40,58 %, auf Begräbnispläte 1,87 %, auf Straßen und Wege 8,96 %, auf Gisenbahnen bahnen 3,24 %, auf Gewässer 3,16 %.

Durch die im Jahre 1905 erfolgende neuerliche Erweiterung des Stadtgebietes durch Eingemeindung von auf dem linken Donauufer geslegenen Gemeinden (Floridsdorf, Leopoldau, Kagran usw.), wird das Gemeindegebiet um 9314 ha mit 61 536 Einwohnern vergrößert und wird sonach 27 126 ha betragen. Der Ausdehnung nach wird hierdurch Wien die größte Stadt des Kontinents sein.

Bevölkerung.

Die Einwohnerzahl von Wien betrug zur Zeit der letten Volkszählung am 31. Dezember 1900 1648 335, bezw. mit hinzurechnung bes aktiven Militärs per 26 622 Mann 1674 957. Am 31. Dezember

¹ Die Darstellung beruht auf den bis Ende 1904 in Wien existerenden Bershältnissen, welche durch die zusolge eines neuen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904 LGB. Nr. 1 ex 1905 ersolgende Singemeindung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile links der Donau Beränderungen ersahren werden. Hierauf konnte bei der vorliegenden Abhandlung noch kein Bedacht genommen werden, weil die Wirkungen der neuen Singemeindung erst in Zukunst eintreten werden, und weil es dermalen an statistischen Daten mangelt, um diese Wirkungen im vollen Umsange im voraus beurteilen zu können. Soweit solche Daten vorhanden sind oder die sich durch die Singemeindung ergebenden Änderungen ihre Wirkungen auf äußerliche Weise kund tun, wird dies an den entsprechenden Stellen kurz beigefügt werden.

1890 wurde in dem die alten zehn Bezirke umfassenden Gemeindegebiete eine Zivilbevölkerung von 817299 und in dem zugewachsenen Gemeindez gebiete eine solche von 524598 gezählt, so daß sich in den zehn Jahren 1890—1900 ein Zuwachs von 306438 Einwohnern ergab.

Beimatrecht.

Von den am 31. Dezember 1900 in Wien gezählten 1648 335 Zivilspersonen waren in Wien geboren 777 105, und nach Wien zuständig (heimatberechtigt) nur 636 230.

Das Mißverhältnis zwischen der Zahl der nach Wien heimatberechtigten Bewohner zur Gesamteinwohnerzahl ist auf die Bestimmungen der älteren Heimatgesetzung zurückzusühren. Die Heimatgesetzundelle vom 5. Dez. 1896 Ar. 222 AGB. führt das bereits in früherer Zeit (1849—1863) in Österreich bestandene Prinzip der Ersitzung des Heimatrechtes wieder ein. Unter den durch die Novelle geschaffenen Bedingungen erlangen auch Ausländer den Anspruch auf Zusicherung der Ausnahme in den Gemeindeverband; die Aufnahme wird jedoch erst wirksam, wenn der Betreffende das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt hat.

Die Wirkungen dieser Gesetznovelle in bezug auf eine Verbesserung des Verhältnisses der Anzahl der heimatberechtigten Personen zur Gesamtseinwohnerzahl der Stadt sind erst vom 1. Januar 1901 an eingetreten, da der Beginn des Lauses der Erstzungsfristen auf den 1. Januar 1891 gesetzlich sestgest worden ist. Im ersten Jahre der Wirksamkeit dieser Novelle, das ist im Jahre 1901, betrug der Gesamtzuwachs der einsheimischen Bevölkerung insolge der Erstzung des Heimatrechtes 85 933, im Jahre 1902 65 959 Köpse.

Die Gemeindeverwaltung war bestrebt, die Erlangung des Heimatzrechtes im Wege der Ersigung zu erschweren, indem sie durch peinlich strenge Auslegung der Bestimmungen des neuen Gesets und durch Berzögerung der Erledigung der Gesuche vielen Bewerbern hindernisse bezreitete und endlich sich durch ein Landesgesetz (vom 31. Januar 1904 Ar. 22 LGB.) die Ermächtigung erwirkte, sür die Ausnahme von Ausländern auch bei Vorhandensein der Ersitzungsbedingungen eine Taze bis zur Höhe von 800 Kr. einzusordern.

¹ Für Ende 1904 wird die Bewölkerung Wiens mit 1816 303 berechnet, ohne den Zuwachs durch die neue Eingemeindung per 61536 Einwohnern.

² Bgl. oben. Spiegel, Das öfterreichische Beimatsrecht.

³ Ersitzungen des Heimatrechtes durch Ausländer traten in diesen Jahren überhaupt nicht in Wirksamkeit, da die Gemeinde diese Ersitzungen nicht anerkannte.

Gemeindeangehörige und Gemeindegenoffen.

Die öfterreichischen Gemeindegesetze nennen die in der Gemeinde heimatsberechtigen Personen "Gemeindeangehörige" und stellen überdies den Besariff der "Gemeindegenossen" auf, unter denen jene in der Gemeinde nicht heimatberechtigten österreichischen Staatsbürger verstanden werden, welche in der Gemeinde wohnen und entweder daselbst einen Realbesitz haben oder von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einstommen eine direkte Steuer entrichten. "Gemeindeangehörige" und "Gemeindegenossen" zusammen werden unter dem Begriff: "Gemeindes mitglieder" zusammengesaßt.

Bürger.

Bon der Gemeindeangehörigkeit ist weiter zu unterscheiden das "Bürgerrecht" in der Gemeinde. Dasselbe wird nur auf Grund besons berer Berleihung erworben und es kann nur jenen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche wohlverhalten, eigenberechtigt und im Besitze eines ihren Lebensunterhalt sichernden Bermögens, Gewerbes oder Amtes sind und eine mindestens 10 jährige Heimatsberechtigung und eine ebensolange Steuerleistung in Wien nachweisen können. Un das Bürgerrecht ist ein bevorrechtetes Gemeindewahlrecht (im II. Wahlkörper) und Besünstigungen bei der Armenversorgung geknüpst. Die Anzahl derzenigen Personen, welche das Bürgerrecht der Stadt Wien bestigen, ist nicht bestannt, da ein Bürgerkataster nicht geführt wird. Bekannt sind nur die alljährlichen Verleihungen des Bürgerrechtes. Solche Verleihungen sanden statt: 1897 516, 1898 731, 1899 660, 1900 407, 1901 401, 1902 800.

Staatsbürgerschaft.

Von den am 31. Dezember 1900 in Wien gezählten Personen (1674957) waren Inländer (Österreicher): 1497282, Ausländer (einsichließlich der Ungarn): 177675. Von den Inländern bekannten sich zur deutschen Umgangssprache 1386115 Personen.

Berufsgliederung.

Was die Berufsgliederung betrifft, so wurden bei der letten Bolkszählung in Wien 269633 selbständige berufstätige Personen, 98188 Unsgestellte, 405255 Arbeiter, 17500 Tagelöhner, 8397 mithelsende Familiensangehörige, zusammen 848973 berufstätige Personen gezählt. 724118

Personen gehörten zur Kategorie der Angehörigen ohne eigenen Hauptberus, 101 866 zur Hauswirtschaft.

Soziale Gliederung.

über die soziale Gliederung der Bewohnerschaft mögen nachfolgende Ziffern Aufschluß geben:

Unter den gezählten 1 674 957 Bewohnern (darunter 809 097 mann- lichen und 865 860 weiblichen Geschlechts) besanden sich:

Rategorie.	Geschled männlich i	cht: weiblich	zusammen
Wohnungsinhaber	57 007 6 071 50 905	80 971 593 924 29 701 11 684 15 341 100 658 108 10 754 11 552 316 1814 1 927 4 032 2 470 458 — 150	373 856 901 749 86 708 17 755 66 246 103 395 492 57 682 19 351 1 771 3 305 2 540 8 262 4 141 2 361 24 772 571

Für die Beurteilung der sozialen Verhältnisse der Bewohner und beren soziale Eliederung sind auch die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer von Bedeutung. Personaleinkommensteuer-pflichtig ist jedes Einkommen von mehr als 1200 Kr.; zur Abgabe eines schriftlichen Einkommenbekenntnisses ist aber nur jener gehalten, der ein Einkommen von mehr als 2000 Kr. genießt. Das Einkommen der Haushaltungsangehörigen wird — von einzelnen Ausnahmesällen abgesehen — dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnet.

Im Jahre 1902 betrug das von insgesamt 236 922 Zenfiten eins bekannte und veranlagte Vermögen 1 068 481 993 Kr. und verteilte sich wie solgt:

Einkommen	aus	Grundbesit	6 Ar .
"	,,	Gebäuden 126 924 62	4 "
,,	,,	felbständigen Unternehmungen 303 735 91	7 "
,,	,,	Dienftbezügen 393 720 17	3 "
"	,,	Kapitalvermögen 198 265 494	4 "
"	,,	fonftigen Ginkommenquellen . 23 051 19	9 "

Nach Abrechnung der geftatteten Abzüge und zwar:

Steuern								per	Kr.	36 993 4 50
Schuldzin	en							"	"	$43\ 654\ 588$
Dauernde	La	š ten						,,	,,	8685514
Beiträge g	u L	3erf	iche	rui	ıgs	fajj	en	,,	,,	5 73 6 000
Lebensber	jiche	run	gŝ	prä	mie	n		,,	,,	4501257

zusammen per Kr. 99570908

verblieb ein steuerpflichtiges Einkommen von Kr. 968 911 184

Die Zensiten verteilen sich auf folgende Ginkommensstufen:

Mit einem Einkommen	Anzahl ber	Prozentsat der
von Kronen	Zenfiten	Bevölkerung
1 200— 1 600	$\mathbf{86347}$	5,109
1 600— 2 000	$43\ 240$	$2,\!555$
2000— 3600	54802	3,238
3600— 12000	43255	$2,\!556$
12000— 20000	4 778	0,289
20000 — 40000	$\mathbf{2768}$	0,163
40000—100000	$1\;259$	0,074
100000— 200000	283	0,016
200 000 und mehr	168	0,009
Summa	236 900	14,009

Die Anzahl der Haushaltungsangehörigen der Zensiten im Sinne des Steuergesetzes wird 1902 mit 365 047 angegeben (1901 noch 384 871). Im ganzen waren daher 601 969 Personen der Personaleinkommensteuer unterworsen, das ist 35,63 % der für Ende 1901 mit 1691 996 besrechneten Bevölkerung.

Einen Maßstab zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse bieten wohl auch die Wohnverhältnisse der Bevölkerung. Auf diese Frage kann hier nicht näher eingegangen und nur mitgeteilt werden, daß die Gesamtzahl der Wohnungsbestandteile in Wien im Jahre 1901 1275 594 betrug, worunter sich 374050 Küchen besanden. Der Brutto-Mietzins sämtlicher Gebäude in Wien betrug 281213302 Ar., so daß auf den Kops der Bevölkerung ein Mietzinsbetrag von 140 Kr. 25 H. pro Unno entsiel.

Gemeindeautonomie.

Die Gemeindeversaffung von Wien ist auf dem Prinzipe einer sehr weitgehenden Autonomie aufgebaut, welche sich aus dem in der Reichs=

versaffung vom Jahre 1849 enthaltenen Grundsatze, daß der Gemeinde die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet werde, entwickelt hat.

Die ältere Gemeindeordnung für Wien vom 9. März 1850 teilte ben Wirkungskreis der Gemeinde in den "natürlichen" und in den "überstragenen" und erklärte:

"Der natürliche Wirkungskreis umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen. Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden. Die Regierung kann denselben ganz oder teilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen" (§ 61).

In dem späteren Gemeindestatute sür Wien vom 19. Dezember 1890 wurde die Benennung: "natürlicher Wirtungskreis" in "selbständiger Wirtungskreis" umgewandelt und als derjenige bezeichnet, "in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs. oder Landesgesetz nach sreier Selbstbestimmung anordnen und versügen kann". Es wird wiederholt, daß er "alles umsasse, was das Interesse der Gemeinde zusnächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchsgesührt werden kann" (§ 45). Gleichlautend damit ist das seit 1900 geltende neue Gemeindestatut vom 24. März 1900, nur ist das Wörtchen "dunächst" weggeblieben. Aus höheren Staatsrücssichten sind bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Gemeinde besonderen landessürstlichen Organen (Polizeibehörde) zugewiesen. Zu dem dadurch dem Staate erwachsenden Auswande bezahlt die Gemeinde einen jährlichen Pauschalsbetrag von 1 Mill. Kr. an den Staatsschaß.

Einige Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde ersordern die Bewilligung durch ein Landesgesetz. Dahin gehören: die Veräußerung eines Bestandteiles des unbeweglichen Gemeindebermögens oder Gemeindegutes im Werte von über 100 000 Kr. 1; die Ausschreibung von Steuers zuschlägen, welche 30 % der direkten, landessürstlichen Steuer oder der Verzehrungssteuer, dann von Umlagen auf den Mietzins (Zinsheller), welche, mit Einschluß der sür Schulzwecke eingehobenen Umlagen (Schulsheller), 15 Heller von jeder Krone des Jahresmietzinses übersteigen;

Diese Summe wurde durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1904 auf 500 000 Kr. erhöht.

serner neue Austagen, Abgaben, Gebäudetagen und sonstige Leistungen für Gemeindezwecke, dann die Ausnahme von Darlehen, welche den Betrag von 4 Mill. Ar. übersteigen. (Zu einem Landesgesetze ist die Botierung des Gesetzes durch den Landtag und die Sanktion des Kaisers ersorderlich.)

Inwieweit die Gemeideverwaltung noch sonst der Staatsaufsicht unterliegt, wird in einem selbständigen Auffate behandelt werden.

Gemeindevertretung.

Die Bertretung bilbet der dermalen (1904) aus 158 (früher 1850—1890 aus 120, 1890—1900 aus 138) Mitgliedern bestehende Gemeinderat.

Geltendes Gemeinderatswahlrecht.

Die Gemeinderatswähler find in 4 Wahlkörper eingeteilt und haben die ersten drei Wahlkörper je 46° Mitglieder des Gemeinderats, der vierte Wahlkörper 20° zu wählen. Die Wahlen erfolgen bezirksweise nach den 20° Gemeindebezirken, in welche das Stadtgebiet dermalen (bis 1904) eingeteilt ist. Die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke erfolgt im I., II. und III. Wahlkörper nach dem Verhältnisse der Wählerzisser des einzelnen Bezirkes zur Gesamtzahl der Wähler des gleichen Wahlkörpers in allen Bezirkes zur Gesamtzahl der Wähler des gleichen Wahlkörpers in allen Bezirken, mit der Einschränkung, daß jedem Wahlkörper eines jeden Bezirkes mindestens ein Mandat zuzuweisen ist. Im vierten Wahlkörper wählt jeder Bezirk einen Gemeinderat.

Die Wahlberechtigung ist im allgemeinen an die österreichische Staatsbürgerschaft, das männliche Geschlecht und das vollendete 24. Lebensjahr geknüpst und muß der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien haben; für den vierten Wahlkörper gilt die exzeptionelle Bestimmung, daß der Wähler diesen Wohnsitz bereits ununterbrochen seit drei Jahren in Wien haben müsse.

Im I. Wahlkörper find wahlberechtigt vor allem gewisse Honoratiorenwähler: die Ehrenbürger, Pfarrer und höheren Geistlichen der christlichen Konsessionen, Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinden, die Hof-,

¹ Nach Schaffung bes XXI. Bezirks im Jahre 1905 wird die Zahl ber Mitglieber bes Gemeinderats auf 165 erhöht.

² Nach ber neuen Eingemeindung 48.

³ Nach der neuen Eingemeindung 21.

⁴ Nach der neuen Eingemeindung 21.

Staats=, Landes,= Gemeinde= und anderen öffentlichen Beamten, dann die nicht aktiven Offfziere, die Direktoren und Professoren der öffent= lichen mittleren oder höheren Lehranstalten — alle diese, insosern sie von ihren Bezügen eine Besoldungssteuer entrichten, deren Voraussetzung ein steuerbares Diensteinkommen von 6 400 Kr. ist.

Weiter wählen im I. Wahlkörper diejenigen, welche an Grundsteuer mindestens 200 Kr., an Grunds und Gebäudesteuer mindestens 400 Kr. oder an allgemeiner Erwerbssteuer mindestens 100 Kr., oder endlich an Personal-Ginkommensteuer mindestens 200 Kr. seit mindestens einem Jahre jährlich in der Gemeinde entrichten.

In II. Wahlkörper sind wahlberechtigt: die Bürger von Wien, die Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konsessionen, die Beamten und nichtaktiven Offiziere, insosern sie nicht das Wahlrecht im I. Wahlstörper besitzen, dann die an einer inländischen Universität promovierten Doktoren, Magister der Chirurgie und Pharmazie, die Techniker, Bergsbauingenieure, Landwirte, Forstwirte, Tierärzte, welche an einer inländischen Hochschlich autorisierte Privattechniker, alle diese, insosern sie Gemeinde angehörige sind. Weiter wählen im II. Wahlkörper die Direktoren und Prosessoren der in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren und höheren Lehranstalten und die Vorsteher und Lehrer an den öffentlichen Bolks- und Bürgerschulen, wie auch an den mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen.

Endlich wählen noch im II. Wahlkörper diejenigen, welche an Grundsteuer, an Haus- und Gebäudesteuer oder allgemeiner Erwerbssteuer oder an Personaleinkommensteuer mindestens 40 Rr. seit wenigstens
einem Jahre in der Gemeinde entrichten.

Im III. Wahltörper sind wahlberechtigt: diejenigen, welche an Grundsteuer, an Grunds und Gebäudesteuer, oder an allgemeiner Erwerbssteuer mindestens 8 Kr., oder an Personaleinkommensteuer mindestens
20 Kr. seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde entrichten, endlich
ohne Rücksicht auf die Steuerleistung, die definitiv angestellten Diener
des Staates, Landes, der Gemeinde, öffentlichen Fonde oder Handelsund Gewerbekammer.

Jür den IV. Wahlkörper ist kein Zensus aufgestellt. Es werden in demselben alle Gemeindewähler, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben schon im I., II. oder III. Wahlkörper wahlberechtigt sind, eingereiht, sofern sie die dreijährige Seghaftigkeit nachweisen.

Ausgenommen von dem Wahlrechte find Personen, welche unter väterslicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, oder welche eine Armenversorgung genießen oder innerhalb der letzen zwei Jahre vom Wahltage zurückgerechnet eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben.

Die Wahl in den Gemeinderat erfolgt auf sechs Jahre. Alle zwei Jahre findet die Neuwahl für je einen Wahlkörper statt. Bei diesen regelmäßigen Hauptwahlen werden auch die etwa ersorderlichen Crzgänzungswahlen aus anderen Wahlkörpern, die nicht an der Reihe sind, vorgenommen.

In den Gemeinderat wählbar ist jeder aktiv Wahlberechtigte, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Bollgenusse der bürgerlichen Rechte besindet. Ausgenommen sind Angestellte der Gemeinde.

Die Wählerlisten werden vom Bürgermeister, beziehungsweise vom Magistrat, nach Bezirken und Wahlkörpern abgesondert, versaßt und sind sechs Wochen vor der Wahl unter Anberaumung einer 14 tägigen Fallsirist zur Erstattung von Einwendungen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Über angebrachte Einwendungen entscheidet der Magistrat, und im Falle der Berusung gegen die Magistratsentscheidung der Stadtrat als letzte Instanz. —

Würdigung des Wahlsustems und historischer Rückblick.

Nach der Gemeindeordnung vom Januar 1850 war das aktive Gemeindewahlrecht in Wien, abgesehen von den Honoratiorens und Intelligenzwählern, welchen kraft ihrer Stellung oder persönlicher Eigenschaften (Pfarrer, Doktoren, Lehrer) das Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerleiftung gebührte, an eine jährliche Steuerleiftung von 10 Gulden Konventionsmunze gleich 21 Kr. geknüpft.

Seit Ende der Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts richtete bei den alljährlich (nach dem damaligen Gemeindestatute sand alljährlich die Neuwahl von einem Drittel der sämtlichen Gemeinderäte statt) stattssindenden Wahlkämpsen die damalige Partei der Wiener Demokraten, welche vornehmlich Kleindürger umsaßte, ihr Bestreben einerseits dahin, eine Ausdehnung des Wahlrechtes auf die sogenannten Fünfguldenmänner, anderseits die Aushebung der Wahlkörper überhaupt zu erreichen. In ersterer Richtung hatte dieses Bestreben schließlich Ersolg, indem durch Landesgeses vom 14. Dezember 1885 eine Ausdehnung des Wahlrechts auf alle jene Staatsdürger männlichen Geschlechts ersolgte, welche eine direkte Staatssteuer von mindestens 5 st. (10 Kr.) seit mindestens einem

Jahre entrichten. Zur Auschebung der Wahlkörper sand sich dagegen der Landtag im hinblick auf das in Österreich für das Gemeindewahlrecht auf Grund Reichsgesehes bestehende Prinzip der Interessenbertretung nicht bestimmt.

Durch das anläglich der Ginbeziehung der äußeren Bororte erlaffene neue Statut vom 19. Dezember 1890 erfolgte eine Anderung der Wahlförper-Einteilung insofern, als der zweite Wahlkörper, welcher bis dahin nur aus den Sausbesitzern, welche an Grund- und Gebäudesteuern unter 500 fl. R.M., aber wenigsters 10 fl. R.M. bezahlten, und den fogenannten Intelligenzwählern bestand, eine wesentliche Erweiterung ersuhr durch Einbeziehung aller jener Wähler, welche an Erwerb= und Ginkommen= fteuer mindestens 100 fl. (es war dies die Mindeststeuer eines prototollierten Raufmannes), ober an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen (Diensteinkommen, Rentenbezug) mindestens 30 fl. entrichten, wogegen diejenigen Grund= und Sausbesiger, welche an Grund= und Gebäudesteuer weniger als 200 fl. entrichten, in den III. Wahlforper verfett wurden. Die Steuerleiftung fand überdies bei der Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke Berücksichtigung, indem die Anzahl ber Mandate jedes Wahltörpers (46) auf die einzelnen Bezirke zur einen Balfte nach ber Bevolkerungsziffer, zur anderen Balfte aber nach ber Steuerleiftung der Begirke aufgeteilt murde.

Die christlich-soziale Partei, welche im Jahre 1896 die Majorität im Gemeinderate und im niederöfterreichischen Landtage erobert hatte, drängte auf abermalige Ünderung des kommunalen Wahlrechts, welche denn auch mit dem Landesgesehe vom 24. März 1900 LGBI. Ar. 17 ersolgte.

Diese neue Wiener Wahlordnung hat Dr. Julius Ofner in einer Abhandlung über "Die Gesahr des Parlamentarismus für das Recht" (Archiv für öffentliches Recht 1903) wie folgt, gekennzeichnet:

"Die Wiener Gemeindewahlordnung vom 19. Dezember 1890 hatte drei Wahlkörper, deren erster den großen Besitz, der zweite die Intellektuellen (Advokaten, Ürzte, Beamte, Lehrer, Doktoren u. a.), der dritte den kleinen Besitz enthielt. Wenn großer und kleiner Besitz in Streit waren, gaben die Intellektuellen den Ausschlag. Dieser Streit wurde dauernd, als die christlich-soziale Partei entstand; sie stützte sich auf das Kleingewerbe, die damals herrschende liberale Partei auf den industriellen Großbesitz. Die Unzufriedenheit der Lehrer [mehr noch der Beamten (Einschaltung des Bersassen)] veranlaßte den zweiten Wahlkörper, sich 1896 für die christlich-soziale

Partei zu entscheiben, und ihr dadurch zur Herrschaft zu verhelfen. Aber er war der letzteren zu unverläßlich. Sobald sie die Majorität im Landtage erhielt, änderte sie die Gemeindewahlordnung derart, daß das Kleingewerbe auch im zweiten Wahlkörper entscheidend wurde und ihr die Mehrheit sichert, so lange das Kleingewerbe ihr anhängt."

Das neue Gemeindestatut vom Jahre 1900 setzte den Zensus in den beiden oberen Wahlförpern (I. und II.) auf mehr als die Hälfte des bisherigen Sates herab, verringerte dadurch den Einfluß der Steuer-leistung auf das Wahlrecht und beschränkte das sogenannte Intelligenz-wahlrecht. In dem neugeschaffenen IV. Wahlförper sollte ein Wahlrecht sür die Arbeiter geschaffen werden, doch wurde durch die dem Gesetze über die Reichsratswahlen aus der sünsten Kurie (Gesetz vom 14. Juni 1896 Ar. 168 AGB.) nachgebildete Bestimmung, daß auch diesenigen Wähler, welche in einem anderen Wahlsörper schon wahlberechtigt sind, hier wieder mitwählen, sowie durch das ausgestellte Ersordernis einer dreisährigen Seßhastigkeit es den Arbeitern erschwert, über die dem IV. Wahlförper zugewiesenen Mandate selbständig zu verfügen.

Durch die Wahlordnung vom Jahre 1900 ist die Wählerzahl im I. Wahlkörper von 5500 auf 22 800 ¹, im II. Wahlkörper von 25 800 auf 40 100 ², im III. Wahlkörper von 51 500 auf 54 193 ³ gestiegen. Die Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten des III. Wahlkörpers, troß der Versehung so zahlreicher Wähler derselben in den II. Wahlkörper, ist auf die Erteilung des Wahlrechtes an alle Diener des Staates, des Landes, der Gemeinde und öffentlichen Fonde, sowie auf Einbeziehung der Perssonaleinkommensteuerträger von 20—40 Kr. Jahresleistung zurückzusühren. Die Zahl der im IV. Wahlkörper wahlberechtigten Personen betrug 283 614 ⁴.

Für die Wahlen in den Gemeinderat waren seit jeher die politischen Parteien maßgebend. Bis zum Jahre 1885 veranstaltete anläßlich der Wahlen die Gemeinde selbst durch die Bezirksvorsteher Wählerversammslungen, in welchen die Kandidaten auftraten und Probeabstimmungen vorgenommen wurden, deren Resultat seitens der Gemeinde auf ihre Kosten plakatiert wurde. Am 3. März 1885 saßte der Gemeinderat den Beschluß, daß in Zukunst von der Abhaltung solcher ofsizieller Wählers

¹ Allgemeine Wahlen 1904.

² " 1900.

³ " 1902.

^{4 &}quot; " 1900.

versammlungen Abstand zu nehmen ist. Seither werden die Kandidaten ausschließlich von den politischen Parteien nominiert, welche auch für die Wahlagitation sorgen.

Während die ehemaligen offiziellen Wählerversammlungen sich als ein neutraler Boden darstellten, auf welchem die Parteien sich begegneten und ihre Kandidaten gegenseitig anhörten, hält jest jede sich an der Wahl beteiligende Partei ihre eigenen Versammlungen ab und hört nur ihre eigenen Kandidaten. Wenn zurzeit ausnahmsweise eine Partei an einer Versammlung einer anderen Partei teilnehmen will, kommt es regels mäßig zu tumultuarischen Zusammenstößen.

Auf die Aufstellung der Kandidaten nehmen auch die bestehenden Hausbesitzervereine ("Hausherrenvereine") einen Einfluß, da sie erklären, nur solche Kandidaten zu unterstützen, welche das von diesen Bereinen aufgestellte Programm vertreten wollen. Auch setzen sich die politischen Bereine häusig vor Rominierung der Kandidaten (namentlich jener des I. Wahlkörpers) mit den Hausbesitzervereinen ins Einvernehmen.

Bei Beurteilung des herrschenden Wahlinftems muß auch barauf verwiesen werden, daß die seit 1891 geltende Bestimmung, daß die Funktionsdauer für alle aus demfelben Wahlforper gewählte Gemeinderäte gleichzeitig abläuft und daher jeder Wahltörper nur alle feche Jahre - abgesehen von etwaigen sich im Laufe dieser Wahlperiode ergebenden Erganzungswahlen — zur Urne tritt, sich kaum als praktisch bewährt hat. Jahre 1850-1890 galt für den Wiener Gemeinderat die Norm, daß, bei einer Mandatsdauer von drei Jahren, alljährlich der dritte Teil der Gemeinderäte jedes einzelnen Wahlförpers ausschied, wodurch all= jährlich in jedem der drei Wahltörper Wahlen notwendig wurden. Umstand, daß die Wählerschaft durch die alljährlich in allen drei Wahlkörpern vorzunehmenden Wahlen immer monatelang in Bewegung geset wurde und die jur Wiederwahl tommenden Mitglieder des Gemeinderates in der letten Zeit ihrer Mandatsdauer zumeist mit großem Gifer bedacht waren, auf die Erfüllung von Wünschen ihrer Wählerkreise hinzuwirken, was nicht immer mit dem Intereffe der Gemeinde in Einklang zu bringen mar, hat dazu geführt, bei Beratung des neuen Gemeindestatutes vom Jahre 1890 die Mandatsdauer von drei auf fechs Jahre zu erweitern. Man hat aber zugleich, um nicht alle zwei Jahre die Wähler aller drei Wahlforper zur Wahl rufen zu muffen, die Ginrichtung getroffen, daß alle zwei Jahre nur immer aus einem Wahltorper allgemeine Wahlen vorgenommen werden. Dadurch ift aber wieder der Übelftand entstanden, daß einerseits die Wähler jener Wahlforper, welche

nicht an der Reihe find, ein Intereffe an der Wahl in dem betreffenden Sahre nicht haben, und die Wahlbewegung daher nur eine einseitige wird, daß anderseits aber auch ein übermäßiges Bervortreten und eine unter anderen Umftanden taum in diefem Mage mögliche Berüdfichtigung der besonderen Intereffen jenes Wählertreifes, welcher in dem betreffenden Jahre gur Urne tritt, ftattfindet, weil die Bertreter, ebenfo wie die Parteien, in dem gegebenen Momente nur jenem einen Wählerkreise allein Rechenschaft zu geben haben und auf die mit den Intereffen dieses Wählerfreises vielleicht nicht gang zu vereinigenden Intereffen der übrigen Wählerkreife in diesem Zeitpunkte wenigstens keinen Bedacht nehmen Die gedachte Wahleinteilung hat auch zur Folge, daß eine momentane Verstimmung der Wähler eines Wahlforpers die Majoritäts, verhältniffe in ber Gemeindevertretung mit einem Schlage ju andern imstande ift, wie dies im Jahre 1895 geschah, wo die Unzufriedenheit der Beamten und Lehrer den zweiten Bahlforper von der liberalen Partei ablenkte und dadurch der christlich-sozialen Partei die Majorität in dem Gemeinderat verschaffte.

Busammensetzung des Gemeinderates.

a) Nach dem Parteiverhältniffe.

Im Jahre 1896, als nach einem einjährigen Interregnum, während dessen die Gemeinde von einem Regierungskommissär verwaltet wurde, die christlich-soziale die liberale Partei in der Herrichast in der Gemeindesstube ablöste, errang diese Partei von den 138 Gemeinderatsmandaten im I. Wahlkörper 18, im II. 32 und im III. 46, zusammen 96 Mandate.

Rach den auf Grund der Wahlordnung vom Jahre 1900 vollzogenen Wahlen besitzt die christlich-soziale Partei von 158 Mandaten im I. Wahltörper 30, im II. 42, im III. 46 und im IV. Wahltörper 18, zusammen 136 Mandate. Zwei Gemeinderatsmitglieder sind Sozials demokraten.

Von den 20 im IV. Wahlkörper gewählten Gemeinderäten gehörten ihrer aktiven Wahlberechtigung nach an: dem I. Wahlkörper 3, dem II. 4, dem III. 3 und dem IV. Wahlkörper 10.

b) Rach bem Berufe.

Dem Berufe nach waren unter den 158 Gemeinderäten nach dem Stande vom 30. Mai 1904: 47 Fabrifanten und Gewerbetreibende (11 und 36), 27 Privatiers, 18 Technifer, Architekten, Ingenieure,

Baumeister und Bildhauer, 13 Beamte, 11 Abvokaten und Rotare, 10 Handeltreibende, 9 Schriftsteller und Zeitungsherausgeber, 6 Prosessioren und Lehrer, 5 Privatbedienstete, 4 Ürzte und Apotheker, 3 Geistliche, 3 Gewerbegehilsen, 1 landwirtschaftlicher Besitzer, 1 Diener. Unter allen 158 Gemeinderäten waren 77 Hausbesitzer.

Gemeindeverwaltung und ihre Organe.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderate vertreten. Das Schwergewicht der Gemeindeverwaltung ruht jedoch in den Händen des aus dem Bürgermeister, den beiden Bizebürgermeistern und 22 aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Mitgliedern bes stehenden Stadtrates.

Stadtrat.

Der Stadtrat ift bas beschließende Organ ber Gemeinde in allen Angelegenheiten des felbständigen Wirkungstreifes, welche nicht dem Gemeinderate vorbehalten, Ausschüffen überwiesen oder dem Magistrate übertragen find. Der Stadtrat ernennt alle Beamten und fonftigen Angeftellten ber Bemeinde über Borichlag bes Magiftrates, ohne an diefen gebunden zu fein und übt bas Prafentationsrecht rudfichtlich aller Lehrstellen an kommunalen Schulen aus. Er entscheidet über die Bersetzung in den Ruheftand und über die Entlaffung der Ungestellten der Gemeinde. Der Stadtrat hat ferner bei allen der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltenen Gegenftanden die Vorberatung ju pflegen und die Antrage im Gemeinderate ju ftellen. Er übt die Aufficht aus über die Vermögensverwaltung bes Magiftrates und ber fonftigen Gemeindeamter und Gemeindeanstalten, er faßt Beschlüffe über das Bemeindebermögen, das Gintommen und die Sicherftellung der Bedürfniffe der Gemeinde, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, welche der Befchluffaffung des Gemeinderates vorbehalten oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen find. Er hat fich bei Bewilligung der Auslagen an die Anfäge des Voranschlages zu halten, kann jedoch auch nicht präliminierte Auslagen bis 20 000 Kr. ohne Bewilligung bes Gemeinderates und in Fällen äußerster Dringlichkeit felbst barüber hinaus gegen nachträgliche Genehmignng des Gemeinderates bewilligen.

Durch die im Gemeindestatute dem Stadtrate eingeräumte Stellung

¹ Nach bem Inslebentreten ber Novelle zum Gemeinbestatut v. 28. Dez. 1904 besteht ber Stadtrat aus 27 gewählten Mitgliedern.

ift die Tätigkeit des Gemeinderates und fein Ginflug auf die Stadt-Vor dem Jahre 1891 bestand in der verwaltung fehr beichränkt. Wiener Gemeindeverwaltung die Institution des Stadtrates nicht; die Vorberatung wurde in den aus den Gemeinderäten durch freiwillige. nach Eignung und Beruf erfolgte Einzeichnung gebilbeten Sektionen gepflogen, neben welchen noch für einzelne Agenden befondere, aus dem Gemeinderate gewählte Kommissionen bestanden. Diefer Bermaltungsapparat funktionierte etwas schwerfällig, und bei der Ausdehnung des Gemeindegebietes durch die Ginbeziehung der Bororte wollte man eine Berbefferung durch Schaffung der Institution des Stadtrates herbeiführen, welche bestimmt war, einerseits ben Gemeinderat zu entlasten, anderseits die Vorberatung zu zentralifieren. Es ift nur beides etwas zu gründlich geschehen. Der Gemeinderat hat jest fast nichts mehr zu tun, und die Bermaltung ruht in ben Sanden ber wenigen Mitglieder beg Stadtrates. jo daß schon wiederholt Stimmen laut murden, welche die Rückfehr zu dem früheren Spftem befürworteten.

Die 22 (nach 1905 27) gewählten Mitglieder des Stadtrates ershalten eine vom Gemeinderate zu beschließende Funktionsgebühr, welche dermalen 3000 Kr. per Jahr beträgt. Die Wahl der Stadträte ersolgt auf die Dauer von sechs Jahren, doch scheidet der Betreffende aus, wenn sein Gemeinderatsmandat früher erlischt.

Dem Beruse nach sind dermalen (1904) Mitglieder des Stadtrates (Bürgermeister und Bizebürgermeister mit eingerechnet): 5 Fabrikanten und Gewerbetreibende, 4 Handeltreibende, 2 Techniker, 2 Zeitungsherauszgeber, 2 Udvokaten, 1 Beamter, 1 Arzt, 1 Lehrer und 7 Privatiers. Unter allen 25 Stadtratsmitgliedern sind 15 Hausbesitzer.

Im letzten Jahre der Herrschaft der liberalen Partei in der Gemeindeverwaltung (1895) waren Stadtratsmitglieder dem Beruse nach: 9 Advokaten, 8 Fabrikanten und Gewerbetreibende, 5 Techniker, 1 Kausmann, 1 Arzt, 1 Privatier; unter allen 25 Mitgliedern waren 12 Haußebesitzer.

Bon den 25 Stadtratsmitgliedern find derzeit (1904) in den Gemeinderat gewählt: 13 von den inneren (sogenannten alten) Bezirken, d. i. den Bezirken I.—X., und 12 von den äußeren, im Jahre 1901 einbezogenen Bezirken (XI—XIX). Hiernach hätten im Stadtrate die Bertreter der inneren (alten) Bezirke noch knapp die Majorität. Da aber von den 3 Mitgliedern des Präsidiums, welche sämtlich aus den alten Bezirken gewählt erscheinen, regelmäßig nur eins in den Stadtratssigungen anwesend ist, so liegt die Sache saktessisch das die Mandatssigungen anwesend ist, so liegt die Sache saktessisch das die Mandatssischischen CXXII.

träger aus den ehemahligen Vororten die Majorität im Stadtrate bilben und daher über die Verwaltung der Stadt entscheiden. Nach der Ersweiterung der Stadt durch Einbeziehung der Gebietsteile des XXI. Beszirfes wird dieses Verhältnis sich für die inneren alten Stadtbezirfe noch ungünstiger gestalten, da einige der neuen Stadträte den Ginswohnern der neuen ländlichen Gebietsteile entnommen werden dürsten.

Aus dem Umstande, daß von den dermaligen 25 Mitgliedern des Stadtrates 2 aus dem I., 8 aus dem II., 14 aus dem III. und 1 aus dem IV. Wahlförper in den Gemeinderat entsendet wurden, fann weiter entnommen werden, daß der III. Wahlförper das entschiedene Übergewicht in der Verwaltung besitzt.

Selbstverständlich ift die Bevölkerung der inneren Bezirke diejenige, welche die größere Leistungsfähigkeit für die Gemeindezwecke besit. Es ift aber das Berhältnis der saktischen Steuerleistung zwischen den inneren und äußeren Bezirken ein so merkwürdiges, daß die maßgebenden Ziffern hier mitgeteilt werden follen.

In den inneren Bezirken I-X, zuzüglich des XX. Bezirkes Brigittenau, welcher, als früher dem II. Bezirk zugehörig, zu den inneren Bezirken gerechnet werden muß, haben im Jahre 1901 betragen:

,	E, ,
1.	Die Gemeindezuschläge zur hauszinssteuer, dann die
	Bins= und Schulheller, welche der Gemeinde, be=
	ziehungsweise bem bon ihr verwalteten Bezirts=
	ichulionde entrichtet merden

schulsonde entrichtet werden Rr. 26 426 330

2. Die Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer. . . . , $2\,253\,904$

3. Die Gemeindezuschläge zur Rentensteuer . . . " 247 244
Rusammen Rr. 28 927 478

In den äußeren Bezirken XI-XIX dagegen betrugen biefe Gesmeindeabgaben:

1.	Die	Gemeindezuschläge	zur	Hau	ıszir	ısst	euer	î, (Bin	ĝ=		
	und	Schulheller									Ar.	8 479 1

2. Die Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer . . . " 513724 3. Die Gemeindezuschläge zur Rentensteuer " 36075

Zusammen Rr. 9028 907

08

Die Personaleinkommensteuer, zu welcher Gemeindezuschläge nicht ers hoben werden, betrug:

in den Bezirken I—X und XX Rr. 17701613 in den Bezirken XI—XIX . . " 3016877 bei einer Bevölkerungsziffer:

in ben Bezirken I—X und XX per 983074 in ben Bezirken XI—XIX . . " 691388.

Aus diesen Ziffern im Zusammenhalte mit dem vorangesührten Majoritätsverhältnisse im Stadtrate ergibt sich die Tatsache, daß die minderbesteuerten Bezirke über die weitaus steuerkräf= tigeren Bezirke in der Gemeindeverwaltung dominieren.

Anderseits muß bemerkt werden, daß das Clement der Hausdesiger, welches, wie schon erwähnt, bei den Wahlen einen besonderen Einfluß geltend macht, im Gemeinderate sowohl wie im Stadtrate ziemlich start vertreten ist. (Im Gemeinderate zurzeit nahezu 50%, im Stadtrate 60%).) Diesem Umstande dürste es zuzuschreiben sein, daß gewisse sozialpolitische Resormen, wie Einführung eines Wohnungseinspektorates, die Abänderung mancher Normen der Bausordnung (z. B. die Ausdehnung der für Hofräume bestimmten Teile des Baugrundes, welche dermalen mit 15% fiziert ist) u. a. trot wiederholter Anregung bisher nicht zum Durchbruche geslangen konnten.

Wirfungskreis des Gemeinderates.

Bei den ausgedehnten Bollmachten, welche der Stadtrat in Ansfehung der Gemeindeverwaltung besitzt, beschränkt sich die Tätigkeit des Gemeinderates mehr oder weniger auf die Fassung von Beschlüssen in Fragen der Organisation und einiger sinanziell ins Gewicht sallender Berwaltungsangelegenheiten, dann auf die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und auf die Feststellung der Voranschläge.

Die jährlichen Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der von ihr verwalteten Fonde werden vom Magistrate versaßt und nach Prüfung durch den Stadtrat dem Gemeinderate vorgelegt. Durch 14 Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderat sind sie zur öffentlichen Einsicht auszulegen und steht es jedem Gemeindemitgliede frei, Erinnerungen zu Protosoll zu geben. Von dieser gesetzlichen Gestattung wird niemals Gebrauch gemacht; die Bevölkerung begnügt sich mit der Prüsung durch den Gemeinderat, welche aber in den letzten Jahren mit wenig Gründlichkeit vorgenommen wird. Während noch im Jahre 1895 die Budgetberatung im Gemeinderate sich monatelang durch eine große Anzahl Sitzungen hinzog und eine Vorprüsung durch eine vom Gemeinderate eingesetzte Kommission vorgenommen wurde, wird jetzt das Millionenbudget der Gemeinde ohne Vorberatung durch eine gemeinderätliche Kommission im Plenum des Gemeinderates slüchtig

2

burchberaten. Die Beratung des Boranschlages pro 1904, welcher Auslagen von 128 Mill. Kr. umfaßte, wurde in einer einzigen Nachtsitzung, die von 5 Uhr nachmittags bis 12 Uhr mitternachts dauerte, erledigt; es wurde hierbei nur eine Generaldebatte abgesührt und von einer Spezialberatung ganz abgesehen.

Soweit die Ausgaben der Gemeinde nicht durch das Erträgnis ihres eigenen Bermögens oder ihrer Unternehmungen gedeckt werden, werden dieselben durch Zuschläge zu den staatlichen Steuern, sowie durch selbste ständige Gemeindeumlagen bedeckt.

Das Haupterträgnis bilden die Realsteuern. Die Kommune hebt dermalen 25 % Juschlag zur staatlichen Gebäudesteuer, welche 26²/8 % der Zinseinnahme nach Abzug von 15 % Erhaltungskosten beträgt, serner eine den Mieter treffende, aber vom Hausbesitzer eingehobene 9¹/4 % oige Umlage auf den Mietzins ein. Zuschläge zur Personalseinkommensteuer dürsen zusolge Landesgesetzes dermalen von der Gemeinde nicht eingehoben werden, doch bekommt sie aus den staatlichen Erträg=nissen dieser Steuer einen Anteil. Bezüglich der Zuschläge zur Allgemeinen Erwerbsteuer und zur "Besonderen Erwerbsteuer der rechnungspsschichtigen Unternehmungen" hat die jezige Gemeinderatsmajorität eine Differenzierung der Zuschlagsprozente insosern eintreten lassen, als die in die höheren Klassen der Erwerbsteuerträger eingereihten Steuerträger mit einem höheren Prozentsatze belegt werden, als die übrigen (I. u. II. Klasse 27 % o. III. und IV. Klasse 20 %, rechnungspslichtiger Unternehmungen 27 % o.

Die Wasserversorgung, die elektrischen Straßenbahnen, die Gasbeleuchtung (jedoch nur die alten 10 Bezirke), die Elektrizitätswerke, (jedoch in Koukurrenz mit mehreren Privatgesellschaften) stehen im kommunalen Betriebe.

Das Statut räumt dem Gemeinderate das Recht ein, den einzelnen Mitgliedern der ständigen Ausschüffe, sowie den sallweise als Reserenten zugezogenen Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen Funktionsgebühren zuzuerkennen, doch hat der Gemeinderat von dieser Besugnis bisher keinen Gebrauch gemacht.

Durch einen Beschluß des Gemeinderates aus dem Jahre 1862 ift die Beteiligung der Mitglieder der Gemeindevertretung an Lieserungen für die Stadt und die Übernahme von Vertretungen für die Gemeinde untersfagt. Dieser Gemeinderatsbeschluß besteht noch zu Recht. In einzelnen besonderen Fällen wurden Ausnahmen von diesem Grundsate zugestanden.

Ausschüffe.

Der Gemeinderat hat nach dem Statute zwei ständige Ausschüfse zu wählen und zwar einen Ausschuß zur Erledigung der Gesuche um Bersleihung des Heimatsrechtes und des Bürgerrechtes und einen Disziplinarsausschuß. Die Ausgabe des letzteren besteht darin, darüber zu entscheiden, ob ein Gemeinderat durch sein Berhalten während der Gemeinderatssitzung das von ihm beim Antritt des Amtes zu leistende Gelöbnis: "Dem angestammten Kaiserhause und dem Baterlande jederzeit unbedingt die Treue zu bewahren, den österreichischen Staatsgedanken hochzuhalten und den Bestimmungen des Gemeindestatuts nachzukommen", gebrochen habe und kann dieser Ausschuß im Falle der Bezahung dieser Frage über den betreffenden Gemeinderat den Ausschluß von den Gemeinderatssistungen bis zur Höchstahl von drei Situngen versügen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, auch andere Kommissionen zur Borsberatung von Verhandlungsgegenständen einzusetzen. Von diesem Rechte wurde jedoch seit dem Bestande des Statutes vom Jahre 1900 noch kein Gebrauch gemacht.

Bürgermeifter.

Eine plenipotente Stellung in der Gemeinde nimmt der Bürger= meister ein. Er steht an der Spige des Gemeinderates, des Stadtrates und des Magistrates, ihm sind die sämtlichen Beamten, Diener und fonstigen Angestellten der Gemeinde untergeordnet, und es fteht ihm nach Maggabe ber Dienstpragmatik über dieselben das Disziplinarrecht zu. Der Bürgermeifter tann jedes Geschäft, welches nach ordnungsmäßigem Beschäftsgange von einem Magistratsreserenten, dem Gremium der Magistratsrate oder den Senaten des Magistrates zu erledigen ist, an fich ziehen und unter eigener Verantwortung felbst erledigen; es steht ihm auch in allen Fällen bas Recht zu, die Beschlüffe des Gremiums ber Magiftratgrate ober ber Senate ju fistieren und ben Gegenstand unter feiner eigenen Berantwortung ju erledigen. Sämtliche Beamte und Diener und fonftigen Angestellten der Gemeinde haben fich ben Weisungen, welche fie bom Bürgermeister erhalten, unter feiner Berantwortlichkeit ju fügen. Der Burgermeister ist auch Vorsitzender des Bezirtsichulrates.

Es ist einleuchtend, daß mit Rücksicht auf alle diese Stellungen, die der Bürgermeister einnimmt, mit Rücksicht auf die ihm zugewiesenen Berwaltungsagenden und nicht minder im Hinblick auf die ihm als

Gemeindevorstand obliegenden Repräsentationspflichten an seine Arbeitskraft enorme Unforderungen gestellt werden. Rein Bürgermeister irgend einer Stadt im Deutschen Reiche hat ein so ausgebreitetes Tätigkeitssseld wie der Bürgermeister von Wien.

Hierzu kommt noch, daß, da die politischen Parteien auf die Zussammensetzung des Gemeinderates Einfluß üben und der Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt wird, der Bürgermeister in der Regel zugleich politischer Parteismann, ja einer der Führer seiner Partei ist.

Da der niederösterreichische Landtag in manchen Fällen auch eine Art von Kuratelsbehörde der Gemeinde ist, indem einige Berwaltungszeschäfte (größere Grundverkäuse, Darlehnsausnahmen) nur mit Zustimmung des Landtags vorgenommen werden dürsen, und die Ausschreibung von Steuerzuschlägen und Umlagen über ein gewisses begrenztes Ausmaß hinaus nur aus Grund eines Landesgesetzes ersolgen kann, und auch sonst die Interessen der Reichshauptstadt innig mit den Interessen des Landes, d. i. des Erzherzogtums Österreich unter der Enns verknüpst sind, so war es seit jeher üblich, daß die Bürgermeister von Wien sich um einen Sitz im Landtage bewarben. Es wurde sogar einmal die Idee ventiliert, dem Wiener Bürgermeister eine Virilstimme im Landtage zu verschaffen. Darnach ist der Bürgermeister sast immer auch Mitglied des niederösterreichischen Landtags. Der derzeitige Bürgermeister ist überdies Reichsratsabgeordneter.

Die Wahl des Bürgermeisters ersolgt auf sechs Jahre, und der Bürgermeister verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit die Reihe zum Austritt aus dem Gemeinderate insolge Ablauf seines Gemeinderatsmandates treffen sollte.

Der Bürgermeister wird in seiner Amtssährung durch zwei (nach 1905 drei) aus der Mitte des Gemeinderates auf drei Jahre gewählte Bizebürgermeister unterstützt, welche ihn im Falle der Verhinderung in allen seinen Funktionen vertreten.

Der Bürgermeister und die Bizebürgermeister sind für ihre Amts= handlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirtungs= freises und insbesondere auch des Wirtungskreises der Gemeinde als politische Behörde I. Instanz auch der Regierung verantworlich.

Für die Wahl des Bürgermeisters und der Bizeburgermeister ist teinerlei Qualifitation der zu wählenden Person vorgeschrieben und daher nicht erforderlich, daß dieselben,

ebenso wie der Magistratsdirektor und die Magistrats= räte Zuristen seien.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt jedoch der Bestätigung des Kaisers. Bürgermeister sowohl wie Vizebürgermeister werden beeidet.

Daß Bürgermeister und Bizebürgermeister sich ausschließlich ihrem Umte widmen, wird nicht erfordert; sie können nach wie vor ihrem geswöhnlichen Beruse nachgehen.

Der Bürgermeister erhält Amtswohnung und eine vom Gemeinderate jeweils zu bestimmende Funktionsgebühr, welche dermalen mit 24000 Kr. pro Jahr bemessen ist. Außerdem hat er Equipage auf Kosten der Stadt.

Die Bizebürgermeister beziehen eine jährliche Funktionsgebühr von je 8000 Kr.

Nach einem neuen Landesgesetz vom 2. Februar 1904 Str. 23 LGB. beziehen Bürgermeister und Bizebürgermeister Pensionen, deren Höhe der Gemeinderat bestimmt, die aber für den Bürgermeister mit mindestens 8000 Kr., für die Bizebürgermeister mit mindestens 2400 Kr. auszusmessen ist.

Magistrat.

Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde. Ihm obliegt die unmittelbare Berwaltung des Bermögens der Gemeinde, der Fonde und Stistungen, die Bersassung der Jahresrechnungen, die Erstattung von Borschlägen an den Stadtrat über Ernennung und Besörderung von Beamten und Angestellten. Gewisse geringsügigere Berwaltungssangelegenheiten sind ihm zur selbständigen Erledigung zugewiesen.

Der Magistrat handhabt weiter die Lokalpolizei in der Gemeinde (soweit dieselbe nicht der staatlichen Sicherheitsbehörde zugewiesen ist), und es steht ihm das Recht zu, in diesen Angelegenheiten allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrasen bis zu 400 Kr. oder Arreststrasen bis zu 14 Tagen sur deren Übertretung sestzusen.

Der Magistrat sungiert weiter als politische Behörde I. Instanz. Bum Zwecke der Geschäftsvereinsachung besteht in jedem Bezirke ein "Magistratisches Bezirksamt". Diese Dezentralisation des Magistrats, welche seit 1891 besteht, hat sich bewährt. Die Bezirksämter unterstehen dem Magistrate, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises steht aber der Statthalterei das Recht zu, dem Bezirksamte unmittelbare Weisungen zu erteilen. Die Erledigung der nicht den Bezirksämtern zugewiesenen Geschäfte des Magistrats erfolgt entweder durch einzelne

Magistratsreserenten, oder durch das Gremium der Magistratsräte oder durch kleinere Abteilungen des Magistrates (Senate).

Der Magistrat besteht aus besoldeten, auf Lebenszeit ernannten Beamten. Die Konzepts-, technischen, Sanitäts-, Beterinär-, bann Raffeund Buchhaltungs=Beamten bes Magiftrates muffen zur diesfälligen Befchäftsführung nach den für Staatsbedienstete des bezüglichen Dienstaweiges geltenden Borschriften befähigt fein. Für die Anstellung im Konzeptsfache ist hiernach die Absolvierung der juridischen Studien und nach einer dreijährigen prattischen Dienftleiftung die Ablegung der politisch-praktischen Prufung, für die Anstellung im Stadtbauamte die Abfolvierung einer technischen Sochschule, für die Stadtphysitats-Beamten das Doktorat der Medizin und für die Buchhaltungsbeamten die Maturitäts= prufung an einem Symnafium oder einer Realschule erforderlich und haben fich die letteren binnen drei Jahren der Prufung aus der Staats= verrechnungskunde zu unterziehen. Für die Anstellung im Kangleisache ift das jurudgelegte Untergymnafium ober vier Rlaffen einer Unterrealschule ober einer Handelsschule erforderlich und haben sich die Bewerber außerdem noch einer Brufung vor einer vom Magistrate ein= gesetten Brufungstommiffion zu unterziehen.

Alle Beamten werden beeidet; es besteht für sie eine Dienstpragmatif. Die Entlassung befinitiver Beamten kann nur nach durchgeführtem Disziplinarversahren erfolgen.

Die Beamten find — mit Ausnahme einiger weniger — in 8 Rang= klaffen eingeteilt. Von 1841 definitiv angestellten Beamten waren 1901 in der Rangklasse

I	II	III	\mathbf{IV}	\mathbf{V}	\mathbf{VI}	VII	VIII
1	4	66	139	235	399	580	417

Beamte. Die Anzahl der Praktikanten betrug 362, die der Diurnisten 435. Der Gehalt der einzelnen Rangklaffen ist folgender:

Rangklasse:	Gehaltsstusen: Kr.	Quartiergeld: Kr.
I	$12000\ 10000$	2000
II	$ \begin{array}{c} 9000 \\ 8000 \end{array} $	1800
	7 200)	

1600

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57376-9 | Generated on 2025-11-04 22:07:43 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III

Bien. 25

Rangklaffe:	Gehaltstufen: Rr.	Quartiergeld : Kr.
IV	$\left. \begin{array}{c} 4800 \\ 4400 \\ 4000 \end{array} \right\}$	1400
v	$egin{array}{c} 3600 \ 3400 \ 3200 \ \end{array} ight\}$	1200
VI	$\left. egin{array}{c} 3000 \ 2800 \ 2600 \ \end{array} ight\}$	1000
VII	$\left. egin{array}{c} 2400 \ 2200 \ 2000 \end{array} ight\}$	800
VIII	$1800 \} $ $1600 \}$	600

Die Konzepts- und Bauamtspraftikanten beziehen ein Abjutum von 1400 bezw. 1600 Kr., die übrigen Praktikanten ein folches von 1000 bezw. 1200 Kr. Die Borrudung in den höheren Gehalt einer Rangsklasse hat in der VII. und VIII. Rangklasse nach je 3, in den übrigen Rangklassen nach je 4 in der betreffenden Rangklasse vollstreckten Dienstzjahren zu ersolgen.

Die Beamten sind pensionsberechtigt. Nebenbeschäftigungen sind ihnen gestattet, soweit sich dieselben mit der Amtssührung der Beamten vertragen. Die Dienstpragmatik bestimmt diessalls (§ 32): "Rebenbeschäftigungen, welche dem Anstande und der Würde der Stelle eines städtischen Beamten widerstreiten, der Ersüllung des Dienstes auch nur teilweise Abbruch tun, ihrer Natur und Beschaffenheit nach die volle Undesangenheit des Beamten im Dienste beeinträchtigen können, oder welche unmittelbar oder mittelbar zu einer Amtshandlung in seinem eigenen oder einem hiermit zusammenhängenden Diensteszweige führen, oder auf eine solche Bezug haben, sind bei sonstiger Disziplinarahndung untersagt."

Ehrenbeamte im Magistrat, wie sie in Deutschland existieren, gibt es in Wien nicht.

Städtische Diener.

Gemisse Kategorien von Gemeindebediensteten, welche ihrer Tätigkeit nach als Unterbeamte angesehen werden können, wie Mahnboten, Marktaussehe, Ausseher in den Schlachthäusern und Versorgungsanstalten, werden mit den eigentlichen Dienern, den Ratsdienern, Amtsdienern und Schuldienern, unter dem gemeinsamen Begriffe: "Städtische Diener" subsumiert. Dieselben werden in zwei Bezugsklassen eingeteilt, innerhalb welchen drei Gehaltsstusen existieren. Die Vorrückung in die höhere Gehaltsstuse ersolgt nach Verlauf von je 5 Dienstjahren.

Die Bezüge der städtischen Diener find folgende:

- I. Bezugstlaffe: Gehaltsstufe 1400, 1500 und 1600 Kr. und je 420 Kr. Quartiergeld.
- II. Bezugsklaffe: Gehaltsstufe 1100, 1200 und 1300 Kr. und je 360 Kr. Quartiergelb.

Außer diesen Bezügen erhalten die städtischen Diener die Montur beigestellt und beziehen Stieselpauschalien. Die Anzahl der in die Bezugs=klassen eingereihten Diener ift derzeit 621.

Die Diener find penfionsberechtigt. Für die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter ist durch einen Kranken= und Leichenverein der Gesmeindearbeiter Wiens gesorgt. Die Gemeinde bezahlt die Hälste der Mitgliederbeiträge.

Verhältnis der Organe der Gemeinde queinander.

Wie bereits erwähnt, untersteht die Beamtenschaft und Dienerschaft der Gemeinde dem Bürgermeister und haben sich, wie das Gemeindesstatut ausdrücklich und seierlich ausspricht (§ 96): "die fämtlichen Beamten und Diener, sowie die sonstigen Angestellten der Gemeinde den Beisungen, welche sie vom Bürgermeister erhalten, unter seiner Berantwortung zu sügen." Da außer den zur Besorgung der eigentlichen Gemeindegeschäfte ersorderlichen Beamten und sonstigen Angestellten eine große Anzahl von Angestellten in den Betrieben der kommunalen Unternehmungen (Gas-, Clektrizitätswerke, Straßenbahnen usw.) beschäftigt sind, ist es klar, welch bedeutenden Einsluß der Bürgermeister von Wien allein durch die Masse der von ihm abhängigen und ihm unterstellten Gemeindeangestellten besitzt.

Unterstehen die einzelnen Magistratsbeamten dem Bürgermeister, so steht der Magistrat in seiner Totalität in einem Abhängigkeitsberhältnisse zum Stadtrate. Bon einem Koordinationsverhältnisse, wie

es anderwärts der Fall ist, kann hier keine Rede sein. Denn wenn auch der Magistrat in einer Reihe von Verwaltungsangelegensheiten selbständig vorgehen kann und insbesondere in Ausübung des übertragenen Wirkungskreises dem Stadtrate nicht unterstellt ist, so ist doch der Stadtrat das eigentliche beschließende Organ der Gemeinde, welches an die Anträge des Magistrates nicht gebunden erscheint und überdies ist er jene Körperschast, in deren Händen die Ernennung, Besörderung oder Entlassung der Beamten liegt. Es ist hiernach, ganz absgeschen von dem Rechte des Bürgermeisters, jeden dem Magistrate zur Ersedigung zugewiesenen Gegenstand unter seiner Verantwortung selbst zu erledigen, sehr natürlich, daß sür die Richtung, in welcher sich die Gesschäftsssührung des Magistrates bewegt, die Haltung des Stadtrates maßgebend ist.

Unter diesen Verhältniffen kann es zu eigentlichen Konflikten zwischen Magistrat und Stadtrat (der Gemeinderat kommt hier weniger in Bestracht) nicht kommen. Würde sich dennoch ein solcher ergeben, so hätte der Bürgermeister, der sowohl Vorsigender des Stadtrates, als des Gesmeinderates, als auch Vorstand des Magistrates ist, zu entscheiden.

Bei dem herrschenden System ist es eine zum Nachdenken anregende Tatsache, daß der Bürgermeister, der gewählte Führer der Gemeinderatsmehrheit, welche, wie oben dargestellt, eine politsche, keine wirtschaftliche, Partei ist, einen so weitgehenden Einfluß auf die gesamte Gemeindewerwaltung besitzt, — daß weiter der Stadtrat, aus dem Gemeinderate oder vielmehr aus der Gemeinderatsmehrheit gewählt, wiederum ein Organ jener politischen Partei wird, der die Mehrheit der Gemeindevertretung angehört, und daß somit, wenn auch noch die Rückwirkung auf den vom Bürgermeister oder Stadtrate abhängigen Magistrat in Betracht gezogen wird, die gesamte Gemeindeverwaltung von parteipolitischen Einflüssen durchströmt wird.

Verschärft wird diese Erscheinung heutzutage noch durch zwei Momente, die beide gleich bedauerlich sind. — Das eine bildet die Tatssache, daß dermalen auch der Magistratsdirektor, der Ches des Magistrats und unmittelbare Vorgesette der Beamtenschaft, im politischen Getriebe steht, Landtags und Reichsratsabgeordneter ist und sich als einer der jüngeren Führer der Partei im politischen Kampse bemerkbar macht. Das andere Moment ist die Tatsache, daß der Stadtrat sich seit dem Jahre 1896 ausschließlich aus Parteigängern der herrschenden Gemeinderatsmajorität zusammensetz, eine direkte Kontrolle seiner Gebarung durch Mitglieder

anderer Parteien somit nicht möglich ist. Allerdings steht bem Gemeinderate, in welchem noch eine kleine Gruppe von Oppositions=männern neben der Mehrheitspartei sit, die Kontrolle über die Tätig=keit des Stadtrates ebenso wie bezüglich der gesamten Gemeindeverwaltung zu. Allein die Ausübung dieser Kontrolle des Gemeinderates wird durch eine die Aktionssreiheit und die Redesreiheit der einzelnen Gesmeinderatsmitglieder sehr beengende Geschäftsordnung außerordentlich erschwert.

Überhaupt kann gesagt werden, daß, wenn schon der Wirkungskreis des Gemeinderates als der eigentlichen Gemeindevertretung zugunften der Machtvolltommenheit eines Gemeinderatsausschusses, nämlich bes Stadtrates, durch das Statut sehr eingeengt worden ift, noch mehr die Be= schäftsordnung bes Gemeinderates bafur forgt, daß ber Ginflug bes Gemeinderates auf die Gemeindeagenden ein äußerst geringer geworden Der Gemeinderat tann feinen aus feiner Mitte hervorgegangenen Antrag felbständig beraten, jeder Antrag muß vorerft dem Stadtrate gugewiesen werden, in deffen Macht es fteht, ob und wann er über den Untrag referieren will, wenn er ihn nicht im eigenen Wirkungstreise ab-Über die Antwort, welche der Bürgermeister auf eine an ihn gerichtete Interpellation gibt, ift eine Debatte nicht julaffig. Die Tages= ordnung der Sigung ift zwar ben Mitgliedern bes Gemeinderates mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben, jedoch ist es Regel, daß Begenftande noch nachträglich eingereiht werden, ohne daß fie borber den Gemeinderäten mitgeteilt worden wären und wichtige Referate werden ihnen oft erst so kurze Zeit vor der Sigung mitgeteilt, daß eine entsprechende Brufung der Sache nicht tunlich ist. — Bei Debatten ist der Antrag auf Schluß der Rednerlifte und Wahl von Generalrednern zuläffig. Bei der Wahl von Generalrednern kommt es mißbräuchlich vor, daß die Gegenmeinung nicht zum Ausdrucke kommt, weil die Partei= gänger der Majorität sich sowohl pro als contra und so zahlreich in die Rednerlifte eintragen laffen, daß fie beide Generalredner wählen. handhabung ber Geschäftsordnung ift gang ber Gewalt bes Borfigenben anheimgegeben, ba bas Wort "jur Geschäftsordnung", wodurch eine Rüge gesets ober geschäftsordnungswidriger handhabung ermöglicht ware (wie es bis 1900 zuläffig mar), nicht erteilt wird. Von der Bejugnis der Ausschließung von Gemeinderatsmitgliedern wegen ungehörigen Benehmens wird burch ben ausschließlich aus Parteigangern ber Majorität beftehen= ber Disziplinarausschuß ein nicht zu billigender Gebrauch gemacht ufm.

Für die wichtigste Aufgabe des Gemeinderates, die Prujung der

Rechnungsabschlüffe und der Voranschläge, wird, wie schon erwähnt, nicht die erforderliche Zeit gelassen, die Beratung in hastender Eile durchgeführt und überdies pflichteifrigen Gemeinderäten die Erfüllung ihrer diesbezüglichen Ansgaben durch ermüdende Rachtstyungen verleidet.

Der Stadtrat hat kaum das Gefühl der Berantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderate. Die Mitglieder des Stadtrates fühlen sich vielmehr nur verpflichtet, der Partei, die sie gewählt hat, Rechenschaft zu geben, und es kommt vor, daß die wichtigsten Gegenstände in den Parteisbesprechungen zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden, bevor die offizielle Sizung des Stadtrates oder des Gemeinderates sich mit ihnen zu befassen Gelegenheit hat.

Der Bürgermeifter ift bem Gemeinderate und in Anfehung des übertragenen Wirkungstreifes auch ber Regierung verantwortlich. aber im Gemeinderate wirklich einmal der Antrag gestellt werden follte, ben Bürgermeifter in einem Falle jur Berantwortung ju gieben, fo wurde fich, falls der Burgermeifter Widerstand leiftet, ein schwer zu lösender Konflitt ergeben, da ber Gemeinderat ohne Vorberatung und Berichterstattung durch den Stadtrat feinen Beschluß faffen fann. Bare der Stadtrat dem Bürgermeister ergeben, so kame es dann wahrscheinlich niemals zu einer Berichterstattung über einen folchen Antrag. fommt noch, daß die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeinderates ausschließlich vom Bürgermeister festgesett wird, er also verhindern fann, daß der Gegenstand auf die Tagesordnung kommt. antwortlichkeit des Bürgermeisters dem Gemeinderate gegenüber steht daher mehr oder weniger auf dem Papier. Der Gemeinderat fann übrigens ben einmal auf fechs Jahre gemählten Bürgermeifter nicht abberufen oder absehen. Nur der Statthalter könnte die Amovierung bes Bürgermeifters herbeiführen, indem er den Gemeinderat auflöst, in welchem Falle das Mandat des Burgermeifters erlischt. Dag dies ein unpraktikables Mittel ist, hat die Erfahrung gelehrt. Als der derzeitige Bürgermeifter im Jahre 1895 zuerst zum Bürgermeifter gewählt, die faiferliche Bestätigung nicht erhielt und bann boch nochmals gewählt wurde, löfte der Statthalter den Gemeinderat auf. Wie nicht anders ju erwarten mar, errang die neu aufftrebende driftlich-foziale Bartei bei den Neuwahlen noch mehr Mandate, und schließlich blieb der Regierung nichts übrig, als den Führer der Partei, die zwei Dritteile der Mandate an sich gezogen hatte, als Burgermeister zu bestätigen.

Daß die Stellung des Bürgermeisters zur jeweiligen Regierung, nachdem das politische Parteigetriebe einen so bedeutenden Einfluß auf die Gemeindeberwaltung gewonnen hat, gleichfalls von der politischen Parteistellung beeinflußt wird, ist unter den dargelegten Verhältnissen natürlich.

Bezirksvertretung.

Die Selbstverwaltung in den einzelnen Bezirken wird durch die Bezirksvertretung mit dem Bezirksvorsteher an der Spige geübt.

Die Bezirksvertretung besteht aus 18—30 von den Wahlberechtigten der ersten drei Wahlkörper eines jeden Bezirkes gewählten Gemeindemitgliedern, welche ihren Wohnsitz im Bezirke haben müssen und nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören dürsen. Der IV. Wahlkörper (Arbeiter-Wahlkörper) hat kein Wahlrecht zur Bezirksvertretung.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung heißen "Bezirksräte". Die Wahl des Bezirksvorstehers unterliegt der Bestätigung durch den Stadtsrat und den Statthalter. Bezirksräte und Bezirksvorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. Die Bezirksvorsteher können den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme beiwohnen.

Der Wirkungskreis der Bezirksvertretung und der Bezirksversteher beschränkt sich im allgemeinen auf jene Angelegenheiten, welche ihnen vom Gemeinderate entweder einfürallemal im Statute oder der Geschäftseordnung für die Bezirksvertretungen, oder von Fall zu Fall auf Grund besonderer Beschlüsse übertragen werden.

Den Bezirksvertretungen obliegt: die Wahl der Armenräte (Armenspfleger), die Wahl der Ortsschulräte, die Aufstellung des jährlichen Boranschlages über das für die besonderen Bedürsnisse des Bezirkes sich ergebende Ersordernis des nächsten Verwaltungsjahres, Begutachtung der von den Bewohnern des Bezirkes eingebrachten Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband und Verleihung des Bürgerrechts. Es steht ihnen zu, in allen den Bezirk oder auch die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, Anträge an den Magistrat, Gemeinderat und Stadtrat zu stellen und Vorstellungen gegen Entscheidungen des Gemeinderates, Stadtrates und Bürgermeisters oder Magistrats zu erheben, wenn durch diese Entscheidungen die Interessen des Bezirkes zunächst berührt werden.

In vielen, die individuellen Interessen der einzelnen Bewohner des Bezirkes betreffenden Angelegenheiten, steht den Bezirksvertretungen ein maßgebender Einfluß zu, denn sie haben Außerungen über angesuchte Gewerbekonzessionen, Betriebsanlagen sowie über Statusangelegenheiten abzugeben, sie beschließen über Gesuche um widerrufliche Aufstellungen von Objekten auf den Straßen (Tischen, Trinkhallen, Kiosken, Taseln usw.),

über Gesuche um Anbringung von Portalen, Steckschilbern, Sonnenplachen, über Gesuche um Anweisung von Standplätzen zur Ausübung gewisser Straßengewerbe. Sie bezeichnen die in die Urliste der Geschworenen auszunehmenden Personen.

Dem Bezirksvorsteher obliegt die Überwachung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens im Bezirke, die Durchführung der Reinigung der Straßen, die Mitwirkung bei einer ganzen Reihe zur Gemeindesverwaltung gehöriger Angelegenheiten. In seine Kompetenz sällt die Ausstellung und Bestätigung von Zeugnissen über Leben, Wohnort, Bermögen und Erwerb der Bewohner des Bezirkes, Namhastmachung von Bormündern u. a. m.

Beschlüsse einer Bezirksvertretung, welche gegen das Geset oder gegen Beschlüsse dem Gemeinderats verstoßen oder den Wirkungskreis der Bezirksvertretung überschreiten, oder welche nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist der Bezirksvorsteher zu sistieren verpflichtet, wonach er hierüber die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen hat, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen.

Die Bezirksvertretung kann sowohl vom Gemeinderate wie vom Statthalter aufgelöst werden. Der Bürgermeister kann einzelne Mitsglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher, des Amtes entheben, wenn dieselben die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachläffigen.

Gine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes eines Mitgliedes der Bezirksvertretung (Bezirksrates) besteht nicht. Das Amt ist ein Ehrenamt; der Bezirksvorsteher erhält jedoch für seine Mühewaltung eine Gebühr, welche dermalen 3000 Kr. beträgt.

Im allgemeinen hat sich das seit 1860 bestehende Institut der Bezirksvertretungen gut bewährt, wenn auch hie und da Konflikte zwischen Bezirksvertretungen und Gemeinderat, oder ersterem und dem Magistrate vorgekommen sind. Ein übel ist es jedoch, daß die Wahl der Bezirksvertretung, abgesehen von dem Ausschluß des IV. Wahlkörpers, auf denselben Grundsägen, wie jene des Gemeinderates beruht, die Parteipolitik daher auch in diese Körperschaften hineindringt. Bei der Bedeutung, welche manche der Entscheidung der Bezirksvertretung unterliegenden Angelegenheiten ost für das einzelne Individuum hat (wie bei Äußerungen über die Milikärbesreiungen, bei Beschlußsassum über Tischausstellungen usw.), ist ein streng unparteiisches, der richterlichen Judikatur aleichkommendes Vorgehen geboten und ist es bedauerlich, wenn auch nur

ber Berbacht auffommen kann, daß bei diesen Entscheidungen Gesichtspunkte ber Parteipolitik mitspielen. Deshalb ist es auch beklagenswert, daß seit dem Jahre 1897 von 20 Bezirksvertretungen nur mehr drei eine aus Parteigängern verschiedener politischer Richtung gemischte Zussammensetzung ausweisen, während in den übrigen 17 Bezirksvertretungen nur die Anhänger einer Partei, der herrschenden, vertreten sind.

Was die Berufsverhältnisse der Bezirksräte anbelangt, so waren unter den mit Ende 1901 vorhandenen 311 Bezirksräten: 20 Beamte, 7 Abvokaten, 3 Ürzte und Apotheker, 21 Prosessoren und Lehrer, 7 Techniker, Architekten, Ingenieure, Baumeister, 154 Fabrikanten und Gewerbetreibende, 48 Handeltreibende und 51 Private. Unter allen diesen waren 166 Hausbesitzer.

Armenverwaltung.

Bur Unterstützung der Armenverwaltung, welche in den Händen des Magistrats ruht, besteht in jedem Bezirke ein "Armen-Institut,", welches aus einer Anzahl von "Armenräten" mit einem Obmanne an der Spitze und den "Waisenvätern" und "Waisenmüttern" besteht. Die Armenräte haben die Tätigkeit der Armenpsleger, die Waisenräte und Waisenmütter sind mit der Überwachung der Pslege der bei Pslegeparteien untergebrachten Waisen, welche "städtische Kostkinder" genannt werden, betraut, wobei sie von den städtischen Bezirksärzten und den Armenärzten unterstützt werden. In jedem Bezirke besteht ein "Armenrat" als Kollegium, dessen Mitglieder je nach Bedarf sür die einzelnen Bezirke sesteht werden. Die Mitglieder des Armenrates werden auch "Armenräte" genannt. Die Anzahl dieser Armenräte betrug im Jahre 1901 (bei einer Bevölkerungszisser von 1648 335 Einwohnern) 2007, die Zahl der Waisenräte 401, der Waisenmütter 127.

Die Armenräte werden von der Bezirksvertretung gewählt, die Baisenväter und Waisenmütter vom Magistrate ernannt.

Eine Pflicht zur Übernahme des Amtes besteht nicht. Eine Bessoldung der Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane der Armenverwaltung sindet nicht statt. Den Armeninstituten werden zur Besorgung der Schreibs und Kassageschäfte die nötigen Organe aus den Magistratssbeamten beigestellt.

Die offene Armenpflege in Wien erscheint verbesserungswürdig. Mehrsache Bersuche, die Hauptgrundsätze des sogenannten Elberselder Armenpflege-Shstems — (Individualisierung des einzelnen Armensalles, Beschränkung des Wirkungskreises der Armenpfleger auf eine sehr geringe Wien. 33

Anzahl von Personen oder Familien, Heranziehung einer großen Anzahl von Bürgern zur Armenpflege, Anpassung der Unterstützung an den einzelnen Fall, daher nach Möglichkeit statt Gelbunterstützung anderweitige Unterstützung, vor allem durch Beschaffung von Arbeit, dann durch Gewährung von Naturalien, durch Überlassung von Arbeitswertzeugen usw., Verpflichtung der Armenpfleger zur sortdauernden Nachschau bei den Armen, Herbeisührung einer stetigen Kontrolle der Vershältnisse der Armen und ein gewisses Vertrautsein mit den persönlichen Angelegenheiten desselben, Verabsolgung der Unterstützung durch den Armenpfler selbst) — die Versuche, dieses Armenpslege-System in Wien zur Einführung zu bringen, konnten nicht zum Durchbruche kommen. In dem einzigen Punkte hat man sich dem Elberselder System genähert, daß eine erhebliche Vermehrung der Armenratstellen eingetreten ist (1901: 2007 gegen 1891: 883).

Bu dem Chrenamte der Armenräte werden derzeit vornehmlich die kleinbürgerlichen Clemente herangezogen. Jedoch kommen vereinzelt auch Fabrikanten, Kaufleute, Privatiers, Beamte und Lehrer unter ihnen vor. Die Möglichkeit, auch Arbeiter heranzuziehen, besteht, jedoch wurde von diefer Möglichkeit bisher ein Gebrauch nicht gemacht. Neuestens hat man damit begonnen, auch Frauen (welche als Waisenmütter seit jeher in der Armenpflege tätig waren), in die Liste der Armenräte auszunehmen. Es beschränkt sich dies jedoch bis heute nur auf einzelne Fälle.

Die Fürsorge sür arme Schulkinder durch Gewährung einer Mittagskost wird durch einen unter Patronat der Gemeinde im Jahre 1899 gegründeten und zum weitaus größten Teile durch ihre Subvention erhaltenen Berein ("Zentralverein zur Beköstigung armer Schulkinder")
ausgeübt. Un der Durchsührung und Überwachung der Ausspeisung,
welche zum Teil in Schulküchen, zum Teile in den bestehenden Volksküchen des Wiener Volksküchenvereins ersolgt, beteiligen sich Frauen in
anerkennenswerter Weise.

Die Gemeinde ist nach den bestehenden Schulgesegen verpflichtet, armen Schulkindern die Lernmittel, ferner Beschuhung beizustellen.

Was die geschloffene Armenpflege betrifft, so ist durch die bestehenden Bersorgungshäuser, welche sich teils in Wien selbst, teils am flachen Lande besinden, vorgesorgt. Reuestens wurde an der Grenze von Wien (in Lainz) ein neues großes Bersorgungsheim erbaut und in Berswendung genommen.

Schriften CXXII.

Shulverwaltung.

Die Schulverwaltung ist durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Die grundsätlichen Normen hiersür sind in Reichsgesetzen enthalten, während die Aussührungsgesetze Landesgesetze sind. Die letzten wurden erst fürzlich (Ende 1904) einer durchgreisenden Änderung unterzogen, indem anläßlich einer Erhöhung der Lehrerbezüge die christlich soziale Mehrheit des niederösterreichischen Landtages eine Stärfung des Einflusses des Landesausschusses (d. i.: des autonomen Berwaltungsorganes des Landes) gegenüber den aus autonomen und staatlichen Organen zussammengesetzen unteren Schulbehörden (Bezirksschulräten und Ortsschulz räten) durchzuseten verstand.

Wien bilbet im Lande einen eigenen Schulbezirk, für welchen in ben Landesgesetzen nicht nur in bezug auf die Lehrerbezüge, sondern auch in bezug auf die Schulaufsicht, den Schulauswand und die Ernennung der Lehrpersonen besondere, von den allgemeinen Normen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

In Wien ift für jeden Gemeindebezirk ein Ortsschulrat bestellt, welcher aus durch die Bezirksvertretung aus den für den Gemeinderat wählbaren Personen gewählten Vertretern, dann aus Vertretern der Religionsgenossenossenschaften und aus Vertretern der Schule besteht. Dem Bezirksschulrate steht es überdies frei, einen Ortsschulausseher, welchem besondere Funktionen zustehen, als Mitglied des Ortsschulrates zu ernennen. Der Bezirksschulrat ernennt auch aus den Leitern der Schule denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrat einzutreten hat; den anderen Schulseitern im Bezirke steht nur in den ihre Schule bestressenden Angelegenheiten die Teilnahme an den Verhandlungen mit besatender Stimme zu. Den Vertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrat bestellt das fürsterzbischöfliche Ordinariat aus den Pfarrern des Gemeindebezirks. Vertreter der anderen Religionsgenossenossenschen werden zum Eintritte in den Ortsschulrat dann zugelassen, wenn die Zahl der dem betressenden Glaubensbekenntnisse angehörigen Glaubensgenossenssen

¹ Reichsgeset v. 25. Mai 1868 Ar. 48 AGB., Reichsvolksschulgeset v. 14. Mai 1869 AGB. Ar. 62, abgeändert durch Reichsgeset v. 2. Mai 1883 AGB. Ar. 53.

² Die neueren Landesgesetze sind: Gesetz v. 25. Dezember 1904 Rr. 97 LGB., betreffend die Schulaufsicht. — Gesetz v. 25. Dez. 1904 Rr. 98 LGB., betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Bolksschulen. — Gesetz v. 25. Dezember 1904 Rr. 99 LGB., betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse bes Lehrerstandes an den öffentlichen Bolksschulen. — Gesetz v. 25. Dezember 1904 Rr. 100 LGB., betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichts.

Wien. 35

bem Gemeindebezirke mehr als 100 beträgt; sie werden von der konsessionellen Oberbehörde, bezw. bezüglich der israelitischen Konsession von der israelitischen Kultusgemeinde ernannt, haben aber an der Beratung und Abstimmung des Ortsschulrates nur dann teilzunehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die den durch sie vertretenen Interessenskreis berühren. Außerdem wird in Fragen des Religionsinteresses der bestreffende Religionslehrer mit beratender Stimme beigezogen.

Die Funktion des Ortsschulrates besteht im wesentlichen in der lokalen Schulverwaltung, soweit sie nicht von höheren Schulbehörden geübt wird, dann in Handhabung der äußeren Schulordnung mit Ausschluß des pädagogisch-didaktischen Gebietes. Er erstattet bei Besetzung von Lehrstellen einen Vorschlag, indem er fünf Bewerber sür jede Stelle bezeichnet. Der Wiener Stadtrat, welcher die Lehrpersonen ernennt, ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden.

Die nächsthöhere Aufsicht über die Schulen wird von dem — seit ben neuen Landesgesehen vom Jahre 1904 - mit bem Pradifate "t. t." ausgestatteten Bezirksschulrate geführt. Der Bezirksschulrat in Wien befteht aus bem Burgermeifter als Vorsigendem, aus zwei bom Burgermeifter bestellten magiftratischen Ronzeptsbeamten als Schulreferenten, aus je einem bom Statthalter ernannten Bertreter bes fatholischen, bes evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, aus Fachmännern im Lehramte, von welchen zwei vom Stadtrate berufen und vier von der Lehrerkonfereng gemählt werden; außerdem hat der Direktor einer Lehrerbildungsanstalt, eines Ihmnafiums und einer Realschule in den Bezirksschulrat einzutreten, welche drei Mitglieder der Landesschulrat ernennt. Weiter gehören dem Begirtsschulrate die Begirtsschulinspettoren, d. i. die vom Staate ernannten pabagogisch-bibattischen Auffichtsorgane an; jedoch haben von diefen jeweilig nur fechs an der Abstimmung teilzunehmen. Endlich besteht der Bezirksschulrat noch aus 20 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, welche das paffive Wahlrecht für die Gemeindevertretung besiten.

Der sachliche Wirkungskreis des Bezirksschulrates umfaßt eine große Reihe von Angelegenheiten, welche sich auf die eigentliche Schulverwaltung und die Aufsicht über Schule und Lehrer beziehen. Ihm obliegt die provisorische Besetung aller Lehrstellen, die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Stellungen an die Schulleiter und die Versagung dieser Verkündigung bei Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung undereindar sind. Der Bezirksschulrat entscheidet über die Einreihung der Lehr-

personen in eine höhere Gehaltsstuse, über die Zuerkennung der gesetzlichen Diensteszulagen.

Die Aufsicht über das Bolksschulwesen in bezug auf Erziehung und Unterricht wird durch die vom Unterrichtsministerium auf Grund eines vom Landesschulrate nach Einvernehmen des Bezirksschulrates erstatteten Ternas vorschlages ernannten Bezirksschulinspektoren ausgeübt.

Bur Bereinsachung der Geschäftsbehandlung bildet der Bezirksschuls rat Sektionen und Ausschüsse; die Sektionen haben das Recht selbstständiger Entscheidung, die Ausschüsse nur das Recht der Vorberatung.

Die oberste Schulaussichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulsrat, welcher in seiner Mehrheit aus vom Staate ernannten Mitgliedern (12), in seiner Minderheit (11) aus vom Landesausschusse und der Gemeinde Wien abgeordneten Mitgliedern (je 4) und 3 Fachmännern im Lehrwesen besteht, welche auf Grund eines Ternavorschlages des Landessausschusses vom Unterichtsminister ernannt werden.

Nach den neuen Schulgesetzen ex 1904 werden sowohl die sachlichen Schulersordernisse (Herstellung des Schulgebäudes, Beheizung, Beleuchtung, Schulbedienung, Herstellung der Lehrmittel), als auch der Personalsauswand für die Volksschulen (Gehalte, Quartiergelder, Dienstalterszulagen usw.) aus den Gemeindemitteln gedeckt.

An den öffentlichen Bolksschulen des Wiener Schulbezirks ernennt der Wiener Stadtrat die Lehrpersonen. Die Ernennung ist dem f. f. Landesschulrate anzuzeigen, welcher sie beanstanden kann, wenn dem Ersnannten erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last sallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

Die von der Gemeinde erhaltenen Schulen sind entweder "Allsgemeine Bolfsschulen", in denen der Unterricht für die Schulkinder der ersten 5 Schuljahre (vom 6. bis 11. Lebensjahre) erteilt wird, oder "Bürgerschulen", welche eine über das Lehrziel der allgemeinen Bolksschulen hinausreichende Bildung gewähren und von den Schulkindern des 6. bis 8. Schuljahres (vom 12. bis 14. Lebensjahre) besucht werden.

Die Lehrpersonen sondern sich banach auch in Boltsschullehrer und Bürgerschullehrer, welch lettere besondere Fachprufungen abzulegen haben.

Die Gehalte der Lehrpersonen find nach Kategorien mit je drei beziehungsweise zwei Gehaltsstufen abgeftuft und betragen dermalen:

I. Kategorie: Bürgerschuldirektoren 3000 Kr., 3200 Kr., 3400 Kr. II. "Bürgerschuldirektorinnen 2800 Kr., 3000 Kr., 3200 Kr.

Wien. 37

III. Kategorie: Oberlehrer der allgemeinen Volksschulen 2600 Kr., 2800 Kr., 3000 Kr.

- IV. "Oberlehrerinnen der allgemeinen Volksschulen 2400 Kr., 2600 Kr., 2800 Kr.
- V. " Bürgerschullehrer I. Klasse 2200 Kr., 2400 Kr., 2600 Kr.
- VI. " Bügerschullehrerinnen I. Klaffe 2000 Kr., 2200 Kr., 2400 Kr.
- VII. " Lehrer I. Klaffe an allgemeinen Volksschulen 1800 Kr., 2000 Kr., 2200 Kr.
- VIII. " Lehrerinnen I. Klaffe an allgemeinen Bolksschulen mit zwei Gehaltsstufen 1800 Kr. und 2000 Kr.
 - IX. " Definitive Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen II. Klasse mit zwei Gehaltsstufen 1600 Kr. und 1800 Kr.
 - X. " Definitive Volksschullehrer und Volkschullehrerinnen II. Klasse mit zwei Gehaltsstufen 1400 Kr. und 1600 Kr.

Außer dem Sehalte erhält jede Lehrperson der Kategorien I bis X bei entsprechender Berwendung nach einer Dienstzeit von je 5 Jahren eine Dienstalterszulage von 200 Kr. Gine Lehrperson kann im ganzen höchstens 6 Dienstalterszulagen erhalten. Endlich erhalten die Lehrpersonen ein Quartiergeld, welches für die Kategorie I mit 1200 Kr., für die Kategorie II mit 1200 Kr., für die Kategorie IV mit 900 Kr., für die Kategorie V mit 1000 Kr., für die Kategorien VI und VIII mit 500 Kr., für die Kategorien VI und VIII mit 500 Kr., für die Kategorie VII mit 800 Kr. seftgesetzt ist. Die männlichen Lehrpersonen der IX. und X. Kategorie erhalten 400 Kr., die weiblichen Lehrpersonen dieser beiden Kategorien 240 Kr. Quartiergeld. Den Lehrpersonen der I., II., III. und VI. Kategorie kann statt des Quartiergeldes eine Naturalwohnung im Schulgebäude oder auch in dessen Kähe angewiesen werden.

Provisorische Lehrer und Lehrerinnen II. Klasse an Bolks- und Bürgerschulen erhalten eine Jahresremuneration von 1200 Kr.

Für die Lehrerinnen für weibliche Sandarbeiten gelten besondere Bestimmungen.

Die Lehrpersonen sind pensionsberechtigt und sind die Pensionsbezüge berart bemessen, daß die Pension bei zurückgelegtem 10. Dienstjahre 40 % der anrechenbaren Jahresbezüge beträgt und dann jährlich um $2\,$ % bis zum vollendeten 40. Dienstjahre steigt.

Die Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der Ehre ihres Standes widerstreitet, ihre Zeit auf Kosten der genauen Ersüllung ihres Beruses in Anspruch nimmt

oder die Boraussetzung der Besangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet. Insbesondere ist den Lehrpersonen die Erteilung des sos genannten Nachstundenunterrichtes und die Versehung des Mesner-(Küster-) dienstes verboten.

Bei weiblichen Lehrpersonen wird die Verehelichung als freiwillige Dienstentsagung angesehen. Lehrer II. Klasse bedürfen zur Verehelichung der Genehnigung des Landesschulrates.

Die Gesantzahl der im Wiener Schuldienste tätigen Lehrpersonen betrug nach dem Stande vom 1. Oktober 1902: 2992 männliche und 2545 weibliche, zusammen 5537 Lehrkräfte. Davon entsielen auf den allgemeinen Unterricht 4425 (2616 männliche, 1809 weibliche), auf den sonstigen Unterricht (Religion, weibliche Handarbeiten, französische Sprache) 1112 (376 männliche, 736 weibliche).

Das Shstem der organischen Berbindung zwischen staatlicher und autonomer Berwaltung, welches in Österreich bei den Schulbehörden seit 1870 besteht, hat sich im allgemeinen bewährt, doch wurde hier und da den lokalen Einflüssen ein zu großer Spielraum eingeräumt.

In den unteren Schulbehörden, dem Ortsschulrate und dem Bezirkssichulrate haben die von den autonomen Organen designierten Vertreter die Mehrheit. Der bedeutende Einfluß, welchen dadurch die herrschende Gemeindepartei auf die Schulverwaltung, insbesondere auf die Lehrer, deren definitive Ernennung von dem Stadrate abhängt, gewinnt, zeigt sich in der Stellungnahme der Mehrheit der Lehrer bei den Wahlen.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt Prag.

Don

Professor Dr. C. Horáček in Prag.

I. Sistorischer Rückblick.

Die Gründung der Stadt Prag ift in sagenhaftes Dunkel gehüllt. Diefelbe wird der Fürstin Libusa zugeschrieben und fällt mahrscheinlich in die zweite Balfte des 8. Jahrhunderts zurud, benn in alten Urfunden wird Prag bereits im Jahre 928 erwähnt. Sein Entstehen verdankt Prag dem Fürstenfige der Prempsliden, welche dem unter den das alte Bojohemum befiedelten westslavischen Volksstämmen hervor= ragendsten Stamme der Cechen regierten. Der fürstliche Stammsit be= fand fich urfprünglich auf bem am rechten Molbauufer ragenden Berge Bysehrad, später wurde auch auf dem gegenüberbefindlichen Berge eine andere Burg erbaut und befestigt (Hradschin). Zwischen den beiden Burgen wurde der Wald ausgerodet und es siedelte sich eine Bevölkerung an, welche durch ihre wirtschaftliche Eristenz an den nahen Fürstenfit angewiesen war. Häuser wurden gebaut und eine Stadt wuchs empor. Eigentlich maren es zwei Städte, die eine größere, am rechten Moldauufer (Altstadt), die andere kleinere, am linken Ufer (Kleinseite). beiden Städte waren ursprünglich durch eine hölzerne, im 12. Jahr= hunderte durch eine steinerne Brücke (Judithabrücke) verbunden, welche im Jahre 1357 vom Kaifer Karl IV. durch eine neue steinerne Brücke erfett wurde, die bis heute besteht (Karlsbrude). Bom Konig Wenzel I. wurde im Jahre 1235 die Altstadt mit Mauern und Graben umgeben; sein Nachfolger, König Premysl Otokar II., befestigte auch die Kleinseite und Hradschin. Auch wurden die Prager Städte mit weitgehender Autonomie ausgestattet und in benselben das Magdeburger Stadtrecht Im Jahre 1331 waren die Prager Straßen bereits ge= pflaftert, im Jahre 1338 das ursprüngliche altstädter Rathaus erbaut. Die Stadt erweiterte fich allmählich, westlich von der königlichen Burg nahm fein Entstehen der neue Stadtteil Gradschin, am rechten Fluguier die Anfänge der Neuftadt und die Judenstadt. Im Jahre 1348 murde vom Kaiser Karl IV., der als gleichzeitiger König von Böhmen meistenteils in Prag residierte, die an der Peripherie der Altstadt entstandene Neustadt mit Mauern umgeben und zur selbständigen Stadtgemeinde erhoben. Es kam sogar zu einer vorübergehenden Bereinigung der beiden Städte, dieselbe hatte jedoch keine lange Dauer. Auch die Kleinseite mit Hradschin wurde von Karl IV. durch die als Notstandsarbeit ausgesührte sogenannte Hungermauer neu besestigt. Die Stadt war mit zahlreichen Kirchen, Klostergebäuden und Abelspalästen geschmückt. Das seit dem Jahre 973 bestehende Bistum wurde im Jahre 1344 zum Erzbistum erhoben, im Jahre 1348 wurde in Prag eine Universität gegründet, und Prag gelangte zu einer hohen kulturellen und wirtschaftlichen Blüte.

Doch gerade, weil Prag als Sit des Herrschauses Landeshauptstadt war, in welcher sich das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des ganzen Königreiches wie kaum in einem anderen Lande konszentrierte, war auch dessen Schickslauf mit demjenigen des Landes enge verknüpst. Vielleicht nirgends sonst haben politische Momente auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine derart ausschlaggebende Wirkung ausgeübt, wie es gerade in Prag der Fall war. Mit steigendem politischen Einflusse des böhmischen Staates wuchs auch die wirtschaftliche Bedeutung Prags, dem politischen Versall solgte rasch auch der wirtschaftliche Niedergang der Landeshauptstadt nach.

Bereits zu Zeiten bes Prempsliden hatte Prag manche Bedrängung von feite ber äußeren Feinde zu befteben, eine viel wichtigere Rolle jedoch spielten in der Geschichte Prags die religiofen Bewegungen und Umwälzungen des Mittelalters und ber Neuzeit. In Prag mar die Wiege der huffitischen Bewegung, die hundertjährige Kriege nach sich zog. meisten Klostergebäude und Kirchen in Prag wurden damals der Berftörung preisgegeben und basfelbe Schicfal ereilte die vormalige königliche Residenz von Bysehrad. Die Stadtverwaltung gestaltete sich sehr demofratisch und religiose Zwistigkeiten zwischen den katholischen und utraquistischen, später lutherischen Burgern waren an der Tagesordnung. Der im Jahre 1526 gewählte König Ferdinand I. aus dem Hause habsburg, welcher die widerspenstige Stadt im Jahre 1547 jum Gehorsam zwang, schaffte endlich Ordnung. Das bedeutende Bermögen der Stadt murde größtenteils tonfisziert, Die Privilegien beichränft und eine ganz neue Organifation ber Berwaltung eingeführt, indem eine neue Behörde, nämlich Stadthauptleute und königliche Richter eingeset wurden, welche die Tätigkeit des Stadtrates überwachen follten. Auch ein königliches Appellationegericht wurde errichtet. Der härteste Schlag traf jedoch

Prag und ganz Böhmen durch den 30 jährigen Krieg. Gleich der Anfang besselben war für Prag verhängnisvoll. In der Schlacht am Weißen Berge bei Prag (1620) wurde der Widerstand der protestantischen Stände und der zu ihnen haltenden Stadt Prag gegen Kaiser Ferdinand II. gebrochen und das ganze Land versiel im Lause der nachsolgenden Gegenreformation einer harten Bestrasung.

Während ferner bis dahin Prag fonigliche Residenz mar, und somit auch Sitz des hohen Abels und der Sammelpunkt der damaligen Kunst und Wiffenschaft, fank es mit der Verlegung der kaiferlichen Refidenz nach Wien zu einer Provingstadt immer mehr herab. Mit dem erstarkenden Bentralismus wurden bie oberften Inftitute und Berwaltungsbehörden in Wien konzentriert, wohin auch der nene Adel fich hingezogen fühlte, nachdem der alte, nichtfatholische, seines Besiges entsett, in die Fremde emigriert war. Die einst so mächtigen Landstände führten nur mehr eine Scheineristenz, und die frühere städtische autonome Verwaltung wurde nach und nach durch landesfürstliche Magistrate ersett. So wurde im Jahre 1739 die Berwaltung des städtischen Bermögens einer besonderen landesfürstlichen Kommission anvertraut, 1752 das städtische unbewegliche Vermögen bedeutend verringert und 1784 eine neue Organisation der Stadtverwaltung eingeführt, indem für die vier Prager Städte (Altstadt, Reuftadt, Rleinseite, Hradschin) ein gemeinschaftlicher Magistrat mit drei Abteilungen (politische, Zivil- und ftrafrechtliche Abteilung) errichtet wurde. Belaffen wurde bloß eine Scheinreprafentang von 40 Burgern, auch diefe wurde schließlich im Jahre 1808 abgeschafft und die gesamte Berwaltung durch von der Regierung ernannte Burgermeifter, Digebürgermeifter und Magiftratgrate beforgt. Auch von ben Rriegsereigniffen ift Prag hart betroffen worden. Schon im 30 jährigen Rriege wurde es von den Sachsen und Schweden einigemal (1631, 1634, 1639, 1648) belagert und besetht. Ebenso in den Friederizianischen Kriegen wurde Brag teils von den Franzosen besetzt (1741), teils von den Preußen belagert und beschoffen (1744 und 1757). Und neben ben Kriegen waren es furchtbare Pestepidemien (1680, 1713), durch welche die Prager Bevölkerung bezimiert wurde.

Die wirtschaftliche Entwicklung Prags ähnelt berjenigen anderer mitteleuropäischer Städte. Auch hier blühte das Handwerk im Rahmen zünftlerischer Berfassung und konzentrierte sich ein ziemlich bedeutender Handelsverkehr. Noch heute deuten Namen verschiedener Straßen auf das ehemals getriebene Gewerbe (Eisen=, Plattner=, Gürtler-, Tischler=, Tuchmacher=, Fleischhacker=, Gerbergasse usw.). In den "Kohen" auf der

Altstadt waren großartige Markthallen und im Teinhof befanden sich Räume und Zollstätten für die ausländischen Kausleute, die zahlreich nach Prag strömten und hier starken Absat für ihre ausländischen Waren sanden. Die religiösen Kriege und der politische Riedergang der Stadt haben allerdings auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete höchst nachteilig gewirkt, so daß die Einwohnerzahl von Prag im 17. Jahrhundert stark geschmolzen war und die Bevölkerung allgemeiner Verarmung anheim siel. Während die bäuerliche Bevölkerung Böhmens im Untertänigkeitseverhältnisse schmachtete und unter dem Robotdrucke stark zu leiden hatte, konnte sich der Bürgerstand sowohl am Lande, wo die in vielen Orten ehemals blühende Textilindustrie allmählich einging, als auch in Prag selbst von den schweren Kriegsschäden nur langsam erholen.

Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als die für Prag politisch so ungünstigen Verhältnisse gerade in die Zeit sielen, wo in anderen Ländern jene wirtschaftliche Umwälzung vor sich ging, die man im allgemeinen als den Übergang von der geschlossenen Stadtwirtschaft zur Volks- und Weltwirtschaft, von der kleingewerblichen Produktion zur sabrikmäßigen Großproduktion kennzeichnet. Dieser Prozeß spielte sich bekanntlich ab unter den schüßenden Fittigen der damaligen merkantilistischen Staats- politik, aber Prag gehörte zu jener Zeit nicht unter diesenigen Städte, die sich einer besonderen Gunst der damaligen Wiener Regierung erfreut hätten. Mithin ist leicht erklärlich, daß auch in dieser Richtung Prag von anderen vom Schicksale mehr begünstigten Städten überklügelt wurde.

Wenn trothem der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung an Prag nicht ganz spurlos vorübergegangen ist, hat dasselbe, und das Land Böhmen überhaupt, seiner günstigen geographischen Lage und vielen vorteilhasten Bedingungen (dichte Population, billige Arbeitskräfte, reichliche Wasserkraft, natürliche Kommunikationsmittel usw.) zu vers danken, welche dasselbe zu einem Industrielande ganz besonders gesskalten.

So hat in der ersten Hälste des 19. Jahrhunderts endlich auch in Prag die Fabriksindustrie sesten Fuß gesett. Es waren die beiden damaligen Prager Vororte Karolinental und Smichov, wo zahlreiche Fabriksunternehmungen ins Leben | gerusen wurden. Als Kehrseite dieses industriellen Ausschwunges können auch die ersten Arbeitersunruhen, welche im Jahre 1844 in Prag stattgesunden haben, erwähnt werden. Die Anzahl der Fabriksunternehmungen nahm namentslich seit den siedziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu und konzentrierte sich die Großindustrie insbesondere in den Vororten, wobei

Holesovic Bubna in erster Reihe steht. Gleichen Schritt hielt auch die Entwicklung des Handels, so daß Prag als Handelsstadt die erste Stelle im Lande einnimmt und durch die bevorstehende Schiffbarmachung der Moldau auch in dieser Richtung einer vielverheißenden Zukunft entgegensieht.

Nicht ohne Interesse ist auch der historische Rückblick auf die nationalen Berhältniffe in Brag, die allerdings erft in neuerer Zeit infolge der allgemeinen Erstarkung der Nationalitätsidee fich derartig verschärften, daß von ihnen das gesamte öffentliche Leben - gewiß nicht immer zum Vorteile sonstiger wirtschaftlicher und ideeller Beftrebungen nicht nur in Prag, sondern in ganz Österreich beherrscht wird. Prag, worin fich das Gefamtbild des gangen Landes im kleinen widerspiegelt, war der Mehrheit der Bevolkerung nach immer eine flavische Stadt, jedoch feit früheften Beiten ichon befaß es eine ftarte beutsche Minorität, welche ben folonialpolitischen Magnahmen bes Prempsliden ihren Ursprung zu verdanken hat. Politische und Familienbeziehungen zum deutschen Reiche veranlagten dieselben, deutsche Rolonisten, namentlich solche, welche handwerk und Bergbau betrieben, ins Land und auch nach Prag zu rufen, fie mit Privilegien und Begunftigungen politischer und wirtschaftlicher Art auszustatten und baselbst anfässig zu machen. Infolgebessen stellten dieselben bald ein mit Rudficht auf Intelligenz und Befit achtung= gebietendes Element bar, und erlangten mit der Zeit auch Ginfluß auf die Verwaltung der Stadt. Namentlich war es Fürst Bratislaus II. (1061-1092), welcher ben eingewanderten Deutschen bas rechte Moldauufer an der Stt. Beterstirche jur Anfiedelung überließ und die da= felbst entstandene deutsche Rolonie mit autonomer Verwaltung ausitattete. Desaleichen Sobeslaus II. (1173-1178) und König Preningl Ottofar II., der die Deutschen auf der Rleinseite anfiedelte. Reaktion gegen das Überhandnehmen des deutschen Elements in Prag trat ju Anfang bes 14. Jahrhunderts ein, wo König Wenzel IV. die Anordnung getroffen hatte, daß hochstens die Balfte ber Altstädter Ratsherren deutscher Abkunft sein durfe. Auch wurde im Jahre 1409 das Stimmenverhältnis der fremden Rationen an der Prager Universität zugunften ber einheimischen Rationalität abgeandert, welcher Umftand hausenweises Berlaffen ber Stadt feitens ber fremben Studierenden zur Folge hatte. Insbesondere haben aber bie huffitischen Unruhen das deutsche Element in Prag ftart jurudgebrängt. Seit ber endgültigen Bereinigung Böhmens mit ben öfterreichischen Erblandern trat jedoch wieder ein Rückschlag ein. Charafteriftisch ift z. B. in dieser

Beziehung das Nationalitätsverhältnis der zu jener Zeit neu aufgenommenen altstädter Bürger. Von denselben waren deutscher Nationalität:

In den Jahren	0/0	In den Jahren	0/0
1516—1526	4	1571—1580	43
1527—1537	11	1581—1590	44
1538—1548	21	1591—1601	52
1549 - 1560	2 8	1602—1611	50
1561-1570	35	1612—1621	49

Noch schneller war die Zahl der Deutschen in Prag nach Niederwerfung des böhmischen Aufstandes in der Schlacht am Weißen Berge angewachsen, als zahlreiche adelige und burgerliche Familien, die den Übertritt zum Katholizismus verweigerten, landesverwiesen und ihr Vermögen konfisziert worden war. Überhaupt bot die Gegenreformation und der spätere gentraliftische Absolutismus, sowie der Niedergang des politischen Selbstbestimmungsrechtes des Landes der Erftarkung bes beutschen Elementes in Prag und gang Bohmen äußerft gunftigen Boden. Infolgebeffen erhielt Prag im Laufe bes 18. Jahrhunderts einen deutschen äußeren Anstrich. Gine Wendung wurde wieder durch die erwachende čechische nationale Bewegung Nach endgültiger Einführung des Repräfentationssystems in der Gemeindeverwaltung im Jahre 1861 ging auch fofort eine čechische Majorität der Stadtvertretung aus der Wahl hervor und einige Jahre fpater verschwand die deutsche Minorität im Stadtverordneten= tollegium auch in benjenigen Stadtteilen und Wahltörpern, wo fie fich bis dahin erhalten hatte. Dies gilt umsomehr auch bon den Bororten, wo das deutsche Element überhaupt niemals eine hervorragende Rolle spielte.

II. Das Stadtgebiet.

Prag bestand ursprünglich aus der sogenannten größeren Stadt am rechten und aus der kleineren Stadt am linken Moldauuser. Kaiser Karl IV. gründete im Umkreise der Altstadt durch Einbeziehung einer weiten Terrainsläche samt einigen daselbst bereits bestehenden Ortschaften, die Neustadt. Die Erweiterung der Stadt vollzog sich daher nicht, wie es heutzutage der Fall ist, im Wege der privaten Initiative, sondern

durch das autoritative Machtwort des herrschers felbst. Weftlich von ber foniglichen Burg entstand Gradichin und mitten in der Altstadt nach mittelalterlichem Brauche die Judenftadt. Diefe Städte bildeten felbftändige Bermaltungsorganismen, besagen ihre eigene Bertretung, eigene bewaffnete Macht, Stadtgraben ufw. Erst unter Raifer Josef II. fam es im Jahre 1784 zu einer bauernden Bereinigung der Altstadt. Neuftadt, Rleinseite und Gradschin zu einem einzigen Gemeinwesen mit einheitlicher Vertretung und Verwaltung. Die Judenstadt murde unter bem Namen Josefstadt fogar erft im Jahre 1850 den vorerwähnten vier als fünfter Stadtteil angegliedert. Selbständig blieben damals nur noch die alte Berg- und Keftungsstadt Bysehrad und die im Laufe des 19. Jahrhunderts um Brag herum neu entstandenen Bororte. ältesten davon waren die bereits erwähnten Borftadte Karolinental und Smichov, die erfte in nordöftlicher, die zweite in füdweftlicher Berlangerung von Prag. In späterer Zeit tam hinzu der rasch emporblühende Vorort Ral. Weinberge und ber Vorort Žizkov im Often, sowie der Vorort Holesovic Bubna im Norden von Brag. Diefe Vororte grenzten unmittelbar an die alten Brager Stadtteile. Jedoch die Erweiterung der Stadt machte weitere Fortschritte und an die genannten Vororte reihten jich wieder neue: am rechten Moldauufer Troja Vodhor, Lieben, Opsočan, Bršovic, Michle, Rusle, Podol, Dvorec, Branik, am linken Moldauufer Hlubočep, Radlic, Košiř, Břevnov, Střešovic, Blichov, Bubenč.

Alle diese Bororte waren und find größtenteils noch selbständige politische Gemeinden, obzwar dieselben tatsächlich eine einzige Großstadt bilden. Erklärlich ist daher das seit geraumer Zeit bestehende Bestreben, die rechtlichen Verhältnisse mit den tatsächlichen in Übereinstimmung zu bringen und diese Bororte in eine einzige Gemeinde mit Prag zu derseinigen. Die Vorteile solcher Vereinigung liegen an der Hand. Ginheitsliche zentrale Verwaltung bei Wahrung individueller Verschiedenheiten der einzelnen Stadteile durch Gewährung eines gewissen Maßes Autonomie ist denselben eine notwendige Vorbedingung für die gedeihliche Lösung wichtiger wirtschaftlicher und kultureller Ausgaben der modernen Großstadt. Gibt es doch manche Zweige großstädtischer Kommunalpolitik (Trinkwasserversorgung, Kanalisation und Absuhrwesen, Straßenbeleuchtung, Approvisierungswesen, Straßenbahnen, Armensürsorge usw.), deren ersolgsreiche Vurchsührung lediglich mittelst eines einheitlichen Verwaltungssapparates angebahnt werden kann.

Underseits fteben aber in Brag diefen Fusionsbestrebungen manche schwerwiegende Sinderniffe im Wege. Für die Bororte bilbet ein folches Sindernis die ungleiche Sohe der Sausginsfteuer. Bekanntlich besteht in Öfterreich die Sauszinssteuer mit zwei Steuerfagen. In den Sauptund einigen namentlich angeführten Städten wird vom Zinsertrage nach Abzug von 15 % die Steuer in der Höhe von 26 2/8 % bemeffen, in ben übrigen Orten jedoch, in benen die Sausginsfteuer überhaupt ein= gehoben wird, beträgt ber Abzug 30 % und ber Steuerfat bloß 20 %. In die erste Rategorie gehört Brag, in die zweite beffen Vororte. Sollte bei beren Bereinigung mit Prag auf Diefen Umftand keine Rücksicht genommen und ber Steuersat bafelbft auf die gleiche Sobe wie in Brag gebracht werden, murben badurch in erfter Reihe die Sausbesiter in Mitleidenschaft gezogen werden. Infolgebeffen fich die vorstädtischen Sausbesitzertreife gegenüber den Bereinigungsbestrebungen ablehnend. Allerdings wurde ein gewisses Entgegenkommen feitens der Kinanaverwaltung in diefer Richtung an den Tag gelegt, indem ein Übergangsstadium von 22 Jahren gewährt wurde, innerhalb beffen der Steuersat in den Vororten auf die gleiche Sohe wie in Prag ju bringen ware. Außerdem mußte in den Vororten auch der Wegfall von Bezirksumlagen mit in Rechnung gezogen werden. Jedoch biefe Vorteile erweisen fich nicht als hinreichend, um die erwähnten materiellen Opfer aufzuwiegen. Auch die Linienverzehrungsfteuerfrage ift bisher nicht geregelt und murde ebenfalls ein hindernis bilden, falls bie Steuerlinie bis an die Peripherie der Bororte, welche bisher der Bergehrungsfteuer nicht unterliegen, ausgedehnt werden follte. Außerdem spielen bei den Vororten auch psychologische Momente mit. geben eigener Individualität — und die Bereiniaung mit Braa hatte dies notwendig zur Folge — ift immerhin ein Schritt, der nur ungerne getan wird.

Doch auch von der Stadtgemeinde Prag selbst würde die Angliederung der Bororte manche Opser erheischen. Es ist einleuchtend, daß die neuen Stadtteile sosort Ansorderungen stellen würden, welche eine Belastung der städtischen Finanzen zur Folge hätten. Sind sie ja doch erst im Werden, es müßten neue Straßen angelegt, neu gepflastert, die Besleuchtung und Kanalisierung hergestellt, neue Schulgebäude und Kommunistationen errichtet werden usw. Dies würde einen gesteigerten Auswand ersordern, den die übrigen Stadtteile decken müßten. Weitere Auslagen möchten entstehen dadurch, daß die Besorgung wichtiger Verwaltungssangelegenheiten, die in den Vororten bisher dem Staate durch seine

Organe oblagen, nunmehr vom Prager Magistrate auf Kosten der Gemeinde übernommen werden müßte. Das bedeutendste hindernis endlich, welches der Vereinigung im Wege steht, bildet die bestehende Bolksschulsgestzgebung, wonach die Gemeinden mit eigenem Statute den gesamten Schulauswand aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben, wogegen in den übrigen Gemeinden der Personalschulauswand teils vom Bezirke, teils vom Lande getragen wird. Die Einbeziehung der Borortsgemeinden in das Prager Stadtgebiet würde daher bedeutende Belastung Prags bei gleichzeitiger Entlastung des Landes zur Folge haben.

Das sind die wichtigsten Ursachen, warum die Vereinigung der Vorsorte mit Prag bisher nur langsame Fortschritte gemacht hat. Bis jest sind es nur die ehemaligen Vororte Bysehrad (1883), Holesovic Bubna (1884) und Lieben (1901), deren Vereinigung mit Prag zustande gestommen ist. Die Verhandlungen mit den übrigen Vororten werden zwar weitergeführt, ein ersolgreiches Resultat für die allernächste Zeit ist jedoch kaum zu erwarten.

Die einzelnen Prager Stadtteile werden gemäß ihrer geschichtlichen Entwicklung durch besondere charakteristische Merkmale gekennzeichnet. Die Altstadt mit der jetzt allerdings schon meistenteils affanierten Indensstadt, der älteste Stadtteil von Prag, besteht bis auf wenige größere Plätze nur aus schmalen, düsteren Gassen mit alten Patrizierhäusern. Sie war ehemals Mittelpunkt des gesamten gewerblichen und geschäftslichen Verkehrs und Sitz der wohlhabenden Bürgerschaft. In neuerer Zeit zogen sich Handel und Gewerbe meistens auf die Reustadt in die Nähe der Bahnhöse hin. Die Reustadt mit ihren breiten Straßen, Parkanlagen und bequemen Zinshäusern macht den Eindruck einer modernen Stadt. Die Kleinseite und der Hradschin sind Sitz der Landessbehörden, des Abels und Klerus, sowie des Militärs, wogegen Holesovic

4

Die Affanierung der Judenstadt und eines Teiles der Neustadt (St. Adalberts Biertel) erwies sich als eine Notwendigkeit wegen vom sanitären Standpunkte unshaltbaren Bohnungszuständen, die daselbst geherrscht hatten. Durch ein Geset wurde für Neubauten in diesem Rayon die Steuersreiheit dis auf 20 Jahre erweitert und auch auf Landess und Gemeindeumlagen ausgedehnt. Gleichzeitig wurde der Gemeinde das Recht zur Expropriierung der alten Gebäude erteilt. Nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten schreitet jest die Assande alte Hälgereihen such worden. Allerdings ist die Assanden und durch moderne Neubauten ersetzt worden. Allerdings ist die Assanden mit dem Mißstande verbunden, daß die daselbst ursprünglich wohnende Bevölkerung an die Perispherie der Stadt hinausgedrängt wurde.

Bubna, Lieben und die beiden Borstädte Smichov und Karolinental echte Fabriks- und Industrieorte vorstellen. Die Vorstadt Kgl. Weinsberge wird ihrer günstigen Lage wegen meistens von Beamten und wohlshabenden Privatleuten bevorzugt. Kleinere Leute müssen mit Žižkov Vorlieb nehmen, wogegen die Vororte Rusle, Vršovic, Michle, Košiř, Střešovic, Dejvic, meistenteils von Arbeitern der verschiedensten Art bewohnt werden.

Die Gefamtfläche des Stadtgebietes von Prag betrug im Jahre 1900:

Die Gelamitiande den	Cinvigiotetes von	prug berrug im Ju	jtt 1500.
	1	jiervon verbaut	relativ
Altstadt 142 ha ?	85 a 53 m ² 6	5 ha 03 a 47 m ²	$45,69^{-0}$
Neuftadt 346 "	53 , 46 , 13	3 , 34 , 03 ,	38,48 "
Kleinseite 116 "	80 , 53 , 4	.0 , 59 , 80 ,	34,76 "
		22 , 96 , 18 ,	26,93 "
Josefstadt 9 "	29 ,, 84 ,,	6 , 27 , 45 ,	67,47 "
Byšehrad 45 "	70 , 44 ,	6 , 42 , 15 ,	14,05 "
Holesovic Bubna . 538 "	08 , 52 , 6	81 , 91 , 85 ,	11,51 "
Lieben 677 "	18 , 44 ,	44 , 25 , 19 ,	6,53 "
Fortifikationsgebiet 97 "		12 " 99 " 01 "	13,29 "
Zusammen 2058 ha	99 a 33 m ² 3	93 ha 79 a 17 m²	19,12 º/o
Vororte:			
Karolinental 203 ha	65 a 06 m ² 4	12 ha 46 a 43 m²	20,85 %
Smichov 680 "	22 , 34 , 6	39 , 1 6 , 0 5 ,	10,17 "
Kgl. Beinberge 370 "	- ,, - ,,	52 , 01 , 90 ,	14,07 "
	68 " — "	13 , 45 , 12 ,	10,45 "
Zusammen 3728 ha		00 ha 93 a 67 m ²	14,93 %
Meitere Bororte:			
Břepnop 419 ha	57 a 65 m ²	15 ha 53 a 42 m ²	3,70 %
Bubeneč 421 "	19 , 06 ,	12 , 17 , 66 ,	2,89 "
Dejvic 589 "		13 " 24 " 45 "	2,24 "
Roŝiř 230 "	72 , 27 ,	7 " 91 " 08 "	3,43 ",
Michle 653 "		13 " 29 " 58 "	2,04 "
Nusle 288 "	89 , 76 ,	24 , 64 , 64 ,	8,53 "
Bodol 244 "	43 " 26 "	7 " 68 " 21 "	3,14 "
Střešovic 197 "	29 " 19 "	5 ", 89 ", 87 ",	2,99 "
Bršovic 280 "	90 , 77 ,	20 ", 93 ", 79 ",	7,45 "
Zusammen 7054 ha	74 a 46 m ² 75	22 ha 26 a 38 m ²	7,93 %.

III. Bebölkerungsberhältniffe.

Die Einwohnerzahl in Prag und den Vororten betrug (Militärspersonen nicht gerechnet) Ende des Jahres 1900:

Altstadt				37 888
Neustadt				$\mathbf{84462}$
Rleinseite				21161
Hradschin.				5786
Josefstadt				9047
Vyšehrad				5328
Holešovic	\mathfrak{B}	ubr	ıa	30799
Lieben .			•	$21\ 242$
3u	jam	me	n	215713
Voro	rte	:		
Rarolinen	tha	ıΊ		21555
Smichov				47135
Rgl. Wei	nbe	rge		52 504
Žižťov				59326
Břevnov				7 760
Bubeneč				$\mathbf{553}8$
Dejvic.				5098
Košiř .				7247
Michle	•			6144
Nusle .				20122
Podol.				3534
Střešovic				2525
Vršovic	•	•	•	13 580
Zuj	am	mei	n	467 781

hiervon maren:

	Männer	Frauen
in Prag (I-VIII)	99 693 (46,70 °/o)	116 020 (53,30 %)
in den Bororten:)		
Karolinenthal .		
Smichov }	83 948 (47,08 ⁰ / ₀)	94 369 (52,92 %)
Agl. Weinberge		
Zižťov		
in den übrigen)	95 500 (40 49 0/.)	95 001 (50 57 0/s)
Bororten }	35 502 (49,43 %)	35 921 (50,57 %)
Zusammen	219 143 (47,08 %)	246 310 (52,92 %)
:Ow	(20,000,000)	4*

Die einzelnen Ronfessionen waren nachstehend vertreten:

	fathol	ifd) O/o	evang	. AC.	evang	. ref.	iŝraeli	tisch O/o	an	dere º/o		on= onslos onolos
Prag (I—VIII)	191 838	88,93	1753	0,81	2201	1,02	19 204	8,90	514	0,24	203	0,10
Bororte: Karolinenthal Smichov Rgl. Weinberge Zižfov	167 137	93 73				,		4,00				·
Übrige Vororte	70 079	98,11	283	0,40	500	0,70	427	0,60	89	0,12	4 5	0,07
Zusammen	429 054	92,17	3345	0,74	5084	1,08	26 769	5,69	804	0,24	397	0,08

In bezug auf die Heimatzuständigkeit waren Ende 1900 heimats= berechtigt:

	in der betr. Gemeinde felbst		in Böhmen		in Österreich		in Ungarn, Bosnien u. Herzegow.		in anderen Ländern	
		0/0	1	0/0		0/0		0/0		0/0
Prag (I—VIII) Bororte:	43 055	19,31	168 519	75,61	8 498	3,83	1138	0,51	1623	0,72
Karolinenthal . Smichov Kgl. Weinberge Žižfov	7 319	4.05	165 881	91,89	5 474	3,03	867	0,48	979	0,53
Übrige Vororte	5 457	7,62	64 436	90,06	1 344	1,88	173	0,24	138	0,18
Zusammen	55 831	11,75	398 836	83,98	15 316	3,23	2178	0,46	2740	0,57

über den Bevölkerungswechsel geben nachstehende Daten Aufschluß. Im Jahre 1901 wurden Sehen geschlossen:

in Prag. . . . 2404 oder 12,23 auf je 1000 Einwohner in den Bororten: Karolinenthal . Smichov . . . Rgl. Weinberge Zižfov . . .

Busammen 4175 ober 11,05 auf je 1000 Einwohner.

Das Alter der Cheschließenden war:

Q. r	in P	rag:	in ben V	ororten :	zusammen :	
Jahre	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
bis 20		281		219	_	500
20-30	1444	1673	1216	126 3	2660	2936
30 - 40	680	336	399	225	1079	561
40-50	184	113	110	38	294	151
50 —60	72	18	35	6	107	24
60—7 0	21	1	. 9	2	30	3
über 70	3		2		5	_

Die Bahl ber Geburten :

	Prag	:	Vorori	te:	zusammen:		
	lebendig	tot	lebendig	tot	lebendig	tot	
ehelich .	. 3486	205	4165	167	7 651	372	
unehelich	. 2819	115	447	36	3 266	151	
zusammen	6305	320	4612	203	10 917	523	
	662	25	481	5	11 44	40	

(33,70 auf 1000 Einm.) (25,22 auf 1000 Einm.) (30,29 auf 1000 Einm.)

Die Sterblichkeit gestaltete sich folgendermaßen: Gestorben find im Jahre 1901:

Männer Frauen		in	den Vorortei 1771 1689	π	zusammen 3707 3683	
	3930		3460		7390	

(32,66 auf 1000 Einw. 2) (14,58 auf 1000 Einw.) (24,20 auf 1000 Einw.)

Für die fanitären Berhältniffe der Bevölkerung ift die Kinder- fterblichkeit bezeichnend.

Geftorben find im Jahre 1901 Rinder:

im Alter	in Prag	in den Vororten	zusammen
bis 1 Jahre .	912	873	1785
bis 2 Jahren	1116	1147	2263
bis 5 Jahren	1303	1371	2674
	3331	3391	6722
(8, 0 3 aı	ıf 1000 Einw. 2)	(6,51 auf 1000 Einw.)	(7,52 auf 1000 Einw.)

Die wichtigsten Todesursachen waren nachstehende:

			Prag	Bororte	zusammen	% aller Todesfälle
Typhus .			4 8	31	79	1,07
Blattern .				_	_	

¹ Die in ber Prager Gebaranftalt Geborenen inbegriffen.

² Die in ben Brager Rrankenhäufern Geftorbenen inbegriffen.

	Prag	Bororte	zusammen	°⁄o aller Tode§fälle
Masern	79	79	158	2,14
Scharlach	45	106	151	2,04
Reuchhuften	23	29	52	0,70
Croup und Diphterie	4 8	32	80	1,08
Influenza	5	7	12	3
Tuberfulose	761	734	1495	20,23
Rrebs	193	154	347	3
Altersschwäche	409	244	65 3	8,81
Selbstmord	71	50	121	1,64

Auf die Kulturverhältnisse der Bevölkerung kann in erster Reihe aus der Anzahl der Analphabeten geschlossen werden. Solche waren Ende 1900:

	Mä	nner	Frauen			
in Prag	11 838	(11,08 º/o)	12718	$(10,97 ^{\rm 0/o})$		
in den Vororten: Rarolinenthal .						
Smichov Rgl. Weinberge Zižfov	11 443	(13,28 º/o)	12 005	(12,72 %)		
übrige Vororte .	6 725	(18,87 º/o)	7 631	$(21,25 ^{\rm 0/o})$		
Zusammen	30 006	(13,12 º/o)	32 354	(13,14 %)		

Allerdings find in diesen Zahlen auch Kinder unter 6 Jahren inbegriffen, die vorerst abgerechnet werden müßten, um ein richtiges Bild von dem Kulturniveau der Bevölkerung zu bekommen.

Ferner ist für die Bildungshöhe der Bevölkerung wichtig die Ent- wicklung des Schulwesens.

C8 gab öffentliche Bolks- und Bürgerschulen mit čechischer Unterrichtssprache im Jahre 1901:

	Zahl der Schulen	Zahl ber Klaffen)[ber rfräfte	Zahl	Mutte	riprache		
	Set	3af	Zahl k Lehrfri	Rnaben	Mädchen	zus.	čechisch	deutsch
Frag Karolinenthal . Smichov Kgl. Weinberge Žižkov	41 4 10 12 10	324 32 95 89 124	361 39 109 108 148	8 533 982 2 878 2 661 3 734	8 292 949 2 642 2 624 4 067	16 825 1 931 5 520 5 285 7 801	16 808 1 928 5 520 5 279 7 801	14 3 - 6
Zusammen	77	664	765	18 788	18 574	37 362	37 336	23

	Zahl der Schulen	Zahl der Klaffen	Zahl der Lehrkräfte	Zahl	Muttersprache					
	3af	Zak Ri	Zah Lehi	Anaben	Mädchen	zuf.	čechisch	deutsch		
Übertrag	77	664	765	18 788	18 574	37 362	37 336	2 3		
Mit deutscher Unterrichtssprache:										
Prag	6	55	60	1 343	1 602	2 945	981	1938		
Karolinenthal .	2	15	19	227	387	614	151	461		
Smichov	3	18	22	328	568	896	385	505		
Agl. Weinberge	2	10	11	244	314	558	64	480		
Zižfov	2	11	12	240	340	580	263	317		
					<u> </u>	<u></u>	<u> </u>			
Zusammen	15	109	124	2 382	3 211	5 593	1 844	3701		
In ganzen	92	773	889	21 170	21 785	42 955	39 180	3724		

Außerdem gab es in Prag und in den oben genannten Vororten noch eine Anzahl von privaten Elementarschulen und zwar im ganzen 22 mit 100 Klaffen, 160 Lehrpersonen, 792 Schülern und 2631 Schülerinnen.

Mittelschulen gab es in Prag und in den oben genannten Vororten im Jahre 1901 teils öffentliche, teils private (unter diesen zwei, je ein čechisches und ein deutsches Chmnasium für Mädchen) und zwar:

Symnafien .				14 ¹	mit	304	Lehrkräften	und	3107	Schülern
Realschulen				10^{2}	,,	265	. ,,	,,	4220	"
Realgymnafie	n			2	,,	53	"	"	645	"
Höhere Töcht	erjo	hul	en	2 ³	,,	62	"	,,	875	"
Bädagogien .	•			54	,,	105	,,	,,	1041	,,

In Prag bestehen serner zwei Universitäten und zwei technische Hochsichlen mit je čechischer und beutscher Unterrichtssprache:

	Če	chische	Univer	:fität :		Deutsche Universität:				
Im Jahre 1901:	theol.,	jurib.,	med.,	phil.	Fak.	theol.,	jurid.,	med.,	phil.	Fak.
Bahl ber Lehrkräfte	11	22	88	80		11	16	95	69	
Bahl ber Hörer	126	1824	247	711		41	611	269	264	
	201					191				
		290	8			1185				

¹ Darunter 6 beutsche und 1 utraquistisches.

² Darunter 4 beutsche.

³ Je 1 deutsche und 1 čechische.

^{4 1} Techische und 1 beutsche Lehrerbisbungsanftalt, 1 Techische und 1 beutsche Lehrerinbisbungsanftalt und 1 private Anstalt.

Ce	chilche tech. Hochichule	Deutsche tech. Lochschule
Bahl ber Lehrfräfte im Jahre 1901	87	57
Bahl der Hörer		520

Außerdem gab es eine Reihe von Fachschulen, fo namentlich:

	Zahl b	er Lehrkräfte	Zahl der Frequentanten
R. f. Runstakademie		12	93
Musikkonservatorium		32	3 85
Handelsakademien 1		69	1017
Staatsgewerbeschule	•	46	541
Kunstgewerbeschule .	•	26	183

Nebendem noch 15 gewerbliche Fortbildungsschulen in Prag und 9 in den Vororten, dann verschiedene Privatschulen.

Ein gewiffes Bilb des Kulturniveaus der Bevölkerung gewähren auch die bestehenden öffentlichen Bibliotheken. Es bestanden in Prag im Jahre 1901 nachstehende öffentliche Bibliotheken:

		Anzahl ber Bände
Die öffentliche	Universitätsbibliothek	. 274 468
Bibliothek der	technischen Hochschulen	. 33 417
" des	Museums des Königreiches Böhmen .	253868
" des	Gewerbemuseums	. 8 634
" des	Landeskulturrates	. 33 360
" des	Gewerbevereins	. 40 000
" des	funftgewerblichen Museums	. 5 305
Städtische Bib	liothet	. 39 432
Öffentliche städ	tische Schulbibliotheten in den Vororten	12 495
Außerdem	zahlreiche Schulbibliotheken.	

Was das Theaterwesen anbetrifft, so gab es in Prag zwei ständige Landestheater (1 čechisches und ein 1 deutsches), serner 3 čechische und 1 deutsches Vorstadtheater.

Die nationale Glieberung der Bevölkerung von Prag wurde bereits berührt. Die zu Gebote stehenden Daten entsprechen nur insosern der Wirklichkeit, als die amtliche Statistit bekanntlich mit dem Ausdrucke "Umgangssprache" operiert, der sich mit dem Begriffe der Nationalität nicht immer deckt. Es gab Ende 1900

¹ Zwei, 1 čechische und 1 beutsche.

		Čechen		Deu	tfa je
			o / o		0/0
Altstadt	•	33 431	89,46	3894	10,43
Neustadt	•	72 7 3 5	87,39	10 412	12,51
Kleinseite	•	19 086	91,30	1 7 90	8,56
Hradschin		5 331	92,87	397	$6,\!92$
Josefstadt	•	9 195	$92,\!21$	682	7,68
Vyšehrad	•	5285	99,32	3 6	0,68
Holešovic Bubna		29813	97,64	717	2,35
Lieben	•	20 715	98,41	330	1,57
Prag		194 591	91,35	18 258	8,57
Karolinenthal		17 138	89,51	$2\ 001$	10,45
Smichov		$42\ 965$	92,28	3575	7,68
Agl. Weinberge		47 053	90,72	4 769	9,19
Žižťov		58 112	98,61	802	1,36
Vororte	•	165 268	93,64	11 147	6,31
Břevnov		7 6 80	99,41	45	0,58
Bubenč		5247	95 ,6 6	232	4,23
Dejvic		5~012	98,90	56	1,10
Rošiř		$7\ 193$	99,83	11	0,15
Michle		$6\ 135$	100,00	_	_
Rusle		$19 \ 692$	98,36	307	1,53
Podol		3515	99,63	13	0,37
Střešovic	•	2 416	$99,\!55$	11	$0,\!45$
Vršovic		1 336	98,89	150	1,11
Vororte des Polizeirayons	3	70 258	98,80	825	1,16
Im Ganzen	•	430 117	93,41	30 230	6,56

Nicht unintereffant ift die nationale Gliederung mit Rucficht auf die fozialen Berhältniffe der Bevölkerung. In Prag und Bororten waren Ende 1900 von je 10000 ortsanwesenden Personen berufs= tätig in

					Cechen	Deutsche
Warenhandel					1048	1615
Geld= und Kredithandel	:				165	473
Handelsvermittlung					82	205
Aft. Militärdienste					134	1266
Bof- und öffentlichen Staatsdie	nste				874	146 8
Bon Renten und Unterftützung	gen	leb	end	e.	461	1013

Von je 1000 in der Industrie berufstätigen Personen waren:

					Čedjen	Deutsche
Selbständige					159	264
Angestellte .					41	381
Arbeiter					781	348
Tagelöhner					13	
Familienange	hör	ige			6	7 1

IV. Wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung.

Auf das wirtschaftliche Leben und die soziale Lage der Bevölkerung wersen in erster Reihe einiges Licht die allgemeinen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Bedauerlicherweise sind gerade in dieser Hinssicht die statistischen Daten recht dürstig. Nur indirekt kann auf die Produktionsverhältnisse aus gewissen Tatsachen geschlossen werden. So aus der Anzahl der Gewerbetreibenden. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1901:

	Gewerbe= Genoffenschaften	Mitglieder	Gehilfen	Lehrlinge
in Prag	81	14240	35521	8 970
in den Vororten .	20	3917	2574	1 160
zusammen	101	18 157	38 095	10 130

Nach der Berufsstatistit auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1900 gliedert sich die berufstätige Bevölkerung Prags folgendermaßen:

¹ Ugl. Rauchberg, "Das Zahlenverhältnis der Deutschen und Tschechen in Böhmen" und "Der nationale Besitsstand in Böhmen und die Wanderbewegung" (Deutsche Arbeit in Böhmen I., II.). Sehr interessante Beiträge zur Beleuchtung der wirtschaftlichen Lage und Potenz der beiden Nationalitäten in Böhmen und namentlich auch in Prag wurden auch von Freih. v. Wieser geliesert ("Die Erzgebnisse und Ausssichten der Personaleinkommensteuer in Österreich". Leipzig 1901. "Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen", Deutsche Arbeit in Böhmen, II. 1903/4). Nachdem jedoch die betreffenden Daten teilweise nur auf privaten Mitteilungen beruhen und nicht unangesochten geblieben sind, glaubte der Verfasser vorläusig, bevor die literarische Diskussion über dieselben abzgeschlossen ist, von denselben absehen zu können.

		Prag	:	Ş	Bororte	:	3	usamme	n:
	Setb= ftändige	Nichtselb= ständige	Im ganzen	Selb= ftändige	Nichtselb= ständige	Im ganzen	Selb= ständige	Richtselb= ständige	Im ganzen
	Beruf	stätige	52	Beruf	stätige	ಒ	Beruf	stätige	<u>ss</u>
Land= u. Forstwirtschaft									
u. d. Rebennutungen	128	409	537	220	1 133	1 353	348	1 542	1 890
Bergbau u. Hüttenwesen	5	42		4	60	64	9	102	111
Stein= u. Erdeninduftrie	74	390			1 340	1 429	163	1 730	1 893
Metallverarbeitung A	317				3 638	4 027	706	6 911	7 617
В	106	823	929	136		1 566	217	1879	2 096
Maschinen=, Werkzeug= u.			0_0	100				0.0	_ 000
Instrumentenindustrie	293	2 258	2 551	243	9 101	9 344	516	11 149	11 665
Chemische Industrie	123			104	1 1	1 451	204	1 741	1 945
Baugewerbe	564	t				5 474		7 230	8 367
Polygraphische Gewerbe	129	l .	ł	0.0				į.	4 344
Textilindustrie	266			1			1		3 416
Bapier= u. Lederindustrie	303		i			2622	I	!	4 341
Holz= und Schnitstoff=	000	1 410	1 110	220	2 000	2 022	320	0010	1011
industrie	584	2 310	2 894	688	4 078	4 766	1272	6 388	7 660
Industrie der Nahrungs=	004	2 010	2004	000	1010	4 100	1212	0 500	• 000
mittel	793	3 154	3 947	766	3 762	4 528	1 559	6 916	8 475
Industrie der Getränke,	'**	9 194	0 941	100	0 102	4 320	1 999	0 910	0410
Beherbergung	1 166	3 150	4 316	874	2 761	3 635	2040	5 911	7 951
Bekleidungsindustrie.		10 636			9 924			20 563	
Sonstige Industrie	19	86			913	$\begin{array}{c} 12964 \\ 938 \end{array}$			1 043
Warenhandel	4 383	l .				9 651	8 150		21 346
Geld=, Kredit= u. Ver=	4 000	1312	11 099	2 101	0 004	9 091	0 100	10 190	21 340
•	82	1 791	1 019	م ا	1 900	1 050	107	3 059	3 166
sicherungsgewerbe	304	1 731 3 138	1 813		1 328 8 315	1 353	1		}
Transport zu Land	20	0 -00				8 605			
" zu Wasser .		183		-	89	97		272	300
Sonft. Handelsgewerbe	485	329			1	670			
Säusliche Dienste	4 491	300		2 857	2 29 8		ı	2 628	
Aft. Militär			7 120			2 242			9 362
Offentl. Dienst	1 563	8 723	10 286	792	5 922	6714			17 000
Conft. freier Beruf	1 059	530	1 589	812	692	1 504	1 871	1 222	3 093
Von Renten und Unter-	0.000					4	l		40
stützungen lebende.	6 238	_	6 2 38	4 532		4 532	10 770	_	10 770
In Anstalten, in Be-					İ				
rufsvorbereitung und									
Pflege befindliche	8 621	_	8 621	2 714	_		11335	_	11 335
Ohne Berufsangabe	3 163	-	3 163	5 747	-	5 747	8 9 1 0		8 910
0.1	00.000	00.400	100000	00.400		105 415	00.050	111 100	010.005
Zusammen	39 380	o 3 46 8	102 848	29 490	77 957	107 447	68 870	141 425	210 2 95

Es waren baber Ende 1900 in Prag und Vororten von je 1000 Personen berufstätig

```
in der Lands und Forstwirtschaft . . . 124 in der Industrie . . . . . . . . . . . 475 im Handel und Berkehr . . . . . . . . 210 im öffentlichen Dienst und freien Berusen 191
```

Über die Konsumtionsverhältnisse der Bevölkerung geben einigen Aufschluß Daten über die Einsuhr von Verbrauchsartikeln, die der Berzehrungssteuer unterliegen 1. Es wurde im Jahre 1901 nach Prag² eingesührt:

Spiritus	getr	änk	e					$34\ 878$	hl
Wein .								20 1 30	,,
Most .								120	,,
Bier .								$451\ 284$,,
Effig .								3 444	,,
Ochsenvi	еђ							15 784	Stüct
Kälber								$46\ 976$,,
Ω ämmer								$23\ 516$,,
Ziegen								15 177	"
Schweine	2.							5 767	"
Frisches	Fle	ijá						134 72 8	q
Geflügel								861 675	Stück
Wildpret			88	325	q	un	ίb	$136\ 293$	"
Criex.								5 232	0
Fische.	•	•		•		•	•	0 101	\mathbf{q}
Reis .						•		4 760	ч "
	•	•		•	•		•		-
Reis .	•							4 760	"
Reis . Mehl .	Neh		•	;nif	•			4 760 112 557	" "
Reis . Mehl . Brot .	Neh		euq	gnif	•	•		4 760 112 557 22 050	" "
Reis . Mehl . Brot . Andere L			euq		•	·		4 760 112 557 22 050 1 759	" " "
Reis . Mehl . Brot . Andere ! Getreide		Lerz	eug		•	·		4 760 112 557 22 050 1 759 354 839	" " " "
Reis . Mehl . Brot . Andere ! Getreide Heu .		Lerz	eug		•		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	4 760 112 557 22 050 1 759 354 839 62 916	" " " " " " " " " " " " " " " " " " " "
Reiß . Mehl . Brot . Andere ! Getreide Heu . Stroh .		Lerz	eug		•	•		4 760 112 557 22 050 1 759 354 839 62 916 23 152	" " " " " " " " " " " " " " " " " " " "
Reis . Mehl . Brot . Andere ! Getreide Heu . Stroh . Gemüse		lerz	eug		•	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		4 760 112 557 22 050 1 759 354 839 62 916 23 152 27 792	"" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" ""
Reis . Mehl . Brot . Andere ! Getreide Heu . Stroh . Gemüse Obst .		lerz	eug		•			4 760 112 557 22 050 1 759 354 839 62 916 23 152 27 792 68 742	" " " " " " " " " " " " " " "

¹ Diefelbe wird nicht eingehoben von Raffee, Buder, Salg, Erdäpfeln.

² Rur bie Stadtteile I-VI.

Seife								2	998	q	
Räse								3	104	,,	
Gier							29	963	174	Stück	
Talg								1	45 8	q	
Rerzen								1	623	"	
Wachs	,								172	"	
Öle		•			•			1	9 29	"	
Hartes.	Ķ	olz						7	346	m 8	
Weiche	ŝ	Hol	ð	•		•		60	323	m³	
Rohle							2	100	199	\mathbf{q}	
Y 1 1					. v	400				on .	

Geschlachtet wurden im Jahre 1901 in der Prager Zentralsschlachtbant:

Ochsenvie!	h		•	•		$26\ 943$	Stück
Kälber .						7073	"
Lämmer						$25\ 199$	"
Ziegen .		•				22	"
Schweine						361 819	"
Pjerde						1237	,,

Von Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung sind die Detailpreise der Biktualien. Dieselben waren im Jahre 1901 im Durchschnitte die solgenden (nach den in der altskädter Markthalle vorgenommenen Auszeichnungen)

	-,		•)					Preis	K
							11	iedrigster	höchster
Dchjenfleisch	h (v	ord	eres)			1 kg	1,28	1,36
"	$(\mathfrak{h}$	inte	res)			"	1,44	1,53
Kalbfleisch	(vor	der	(§				"	1,24	1,42
"	(hin	tere	(8				"	1,42	1,60
Schweinefle	ifch	(po	rbe	res)	١.		"	1,28	1,40
"		(hi	nte	re§)	•		"	1,44	1,64
Schöpfenfle	iſdj	at)	rdei	ces)			"	1,12	1,22
"		(hii	nter	es)			"	1,28	1,42
Wildpret (pord	ereĝ	3)				"	0,60	1,54
" (Hint	ereĝ	3)				"	1,46	2,80
Hasen					per	1	Stück	2,43	3,78
Fasanen .					,,	2	"	3,76	9,13
Rebhühner					"	2	"	2,27	3,37
Wildenten					,,	1	"	2,32	2,50
Enten .	•				"	1	,,	1,98	3 ,45

									Preis	K
								n	iedrigster	höchster
Ganfe.				•		per	1	Stück	3,95	9,75
Hühner						,,	1	,,	1,07	1,90
Hennen						,,	1	,,	1,57	2,45
Tauben						,,	2	"	0,96	1,45
Truthähn	e					,,	1	,,	6,70	9,58
Fische, je	n	act)	$\mathfrak{G}_{\mathfrak{C}}$	ıttu	ng			1 kg	1,00	9,30
Eier .							1	Stück	$0,05^{1/2}$	$0,07^{5}/_{12}$
Butter .								1 kg	1,51	2,71
Quark .								"	0,28	0,43
Honig .					•			"	1,56	2,12
Erdäpfel								"	0,17	$0,\!42$
Frisches !	DB,	ſt, j	e n	act)	Ga	ttun	g	,,	0,07	2,20

über die wirtschaftlichen Berhältnisse der Bevölkerung kann auch die Steuerstatistik einiges Licht verbreiten.

In Prag waren im Jahre 1901 an Steuern und autonomen Zuschlägen nachstehende Beträge vorgeschrieben:

	Steuer L	andesumlage G	emeindeumlage	Schulumlage
	K	K	\mathbf{K}	K
Grundsteuer	7 922,61	5 126,41	1 428,83	1 211,69
Hauszinssteuer	4 368 114,55	3 801 821,70	1 036 860,45	898 621,39
5% Einkommensteuer	375 657,61		_	
Allg. Erwerbsteuer (font.) .	773 957,35	425 667,39	193 489,73	139 312,59
" " (nicht				
font.)	158 861,10	87 373,97	39 715,43	28 595,11
Allg. Erwerbsteuer(Hausier.)	2 571,33	1 383,98	629,09	452,94
Erwerbsteuer öffentl. Untern.	4 192 439,54	2 305 841,75	1 048 109,89	754 639,12
Rentensteuer	811 810,05	61 635,74	28 016,26	20 171,71
Personaleinkommensteuer .	1 997 410,43		_	_
Besoldungssteuer	85 314,67	43 896,32	19 952,93	1436608
Zusammen	12 774 059,24	6 732 757,26	2 368 202,61	1 857 361,63

In die Besitzverhältnisse der Bevölkerung gewährt einen Einblick die Anzahl der Häuser und deren ermittelter Ertrag (am 1. November 1901):

Stadtteil			Ę	äuferanzah	l Zinsertrag K	auf 1 Haus durchschnittlich K
Altstadt				967	8 320 615	8 585
Neustadt				1 830	17 138 164	$9\;365$
Rleinseite				572	2750403	4 806
Hradichin.				20 3	344 12 3	1 695

Stadtteil	Häuferanzahl	Zinsertrag K	auf 1 Haus durchschnittlich K
Josefstadt	. 378	470 356	1 24 5
Vyšehrad	. 128	$328\;922$	2 5 7 0
Holešovic Bubna	. 860	$2\ 222\ 378$	$2\;584$
Lieben	. 711	1 055 198	1 483
zusammen	. 5 649	32 630 159	5 774
Karolinenthal .	. 477	$2\ 400\ 813$	$5\ 222$
Smichov	. 1 055	3 953 277	3 747
Agl. Weinberge	. 1 105	6 147 757	5 7 08
Žižťov	. 990	3 467 496	$3\ 503$
Vororte	. 3 627	16 059 343	4 428
Im Ganzen .	. 9 276	48 689 502	5 249

Anschließend daran ist jedoch auch die Hypothekarverschuldung zu berücksichtigen. Dieselbe betrug mit Ende des Jahres 1901

Auch der Einlagenstand der wichtigeren Kreditinstitute, namentlich der Sparkassen, ist für die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung von Belang, wobei allerdings nicht außeracht gelassen werden darf, daß sich der Wirkungskreis derselben nicht bloß auf das Gebiet der Gemeinde Prag und der Vororte beschränkt.

Der Einlagenstand der Prager Kreditinstitute betrug Ende 1901:

				17
Böhmische Sparkaffe .				218 565 301
Prager ftadt. Sparkaffe				113 482 127
Weinberger Sparkaffe				$6\ 210\ 641$
Prager Banken			:	20 3 988 54 7
Areditgenossenschaften	•	•	•	88 690 436
Rufammen			. '	630 937 052

Für die soziale Lage der Bevölkerung ist serner die berufliche Gliederung derselben bezeichnend, wie sie bereits oben angesührt worden ist.

Roch wichtiger ist die soziale Schichtung der Berufstätigen und ihrer Angehörigen. In Prag samt Bororten gab es Ende 1900

Selbständig	e Be	ru	įstä	tig	e			•		$68\ 870$
Angestellte								•		$26\;612$
Arbeiter .	•									110 939
<u>Tagelöhner</u>	•							•.	•	$2\ 554$
mithelfende	Fan	tili	ienm	ıitg	lied	er		•	•	1 320
Zujammen										210 295
Dienstboten		•								$25\ 214$
Zujammen								•		235 509
Zujammen Angehörige	von	fel	Git.	B	eru	įstė	itiq	jen		235 509 71 789
	von	•	Ghft. ngef				itiq	gen	· ·	
Angehörige		A	•	teA	ten		· itiq	en		71 789
Angehörige	"	A A	ngef	teU terr	ten 1	•	itiq	gen		71 789 33 454
Angehörige "	" "	A A	ngef rbei:	teU terr ihn	ten 1 ern	•	itiq	• • • •		71 789 33 454 109 961

Von je 1000 in der Industrie berufstätigen Personen waren in Prag und in den Vororten

Selbständige . . 163 Angestellte . . . 52 Arbeiter . . . 767 Taglöhner . . . 12 Familienmitglieder . 6

Was das Abhängigkeitsverhältnis anbelangt, entfielen in Prag und ben Bororten auf je einen Selbständigen Abhängige

in der Land- und Forftn	virtschaft			5,13
in der Induftrie				5,35
im Sandel und Berkehr				1,91
im Manzen			•	3 92

Die Arbeitsverhältnisse und die Lohnhöhe der gewerblichen Arbeiter in Prag gestalteten sich im Jahre 1901 folgendermaßen:

Gen	erb	e			niedrigster Wochenlo	, ,,	Arbeitszeit Stunden
Färber					. 12	36	10
Faßbinder					12	$\bf 24$	10
Taschenerzeuger					10	30	11
Zuckerbäcker .					4	20	11
Pojamentierer .					12	30	10
Pflasterer					6	32	11

#hotographen	Gewerl	ie					niedrigster Wochenlohn		Arbeitszeit Stunden
Musitinstrumentenerzeuger 10 30 10 Lohgerber 14 28 10 Friseure 10 20 12 ½ Bürstenmacher 8 20 10 Goldschmiede 6 40 10 Hember 10 18 10 Kemhner 14 32 9 ½ Hutmacher 3 16 11 Buchbinder 10 40 9 ½ Typographen 20 70 9 Bagner 14 25 10 Rauchfangsehrer 12 18 ? Korbssecher 10 18 10 Kuflschmiebe 14 30 10 Schneiber 8 24 11 Unstithographen 8 24 11 Rithographen 8 30 9 Biegelarbeiter 8 20 ? Bimmermaler 18 36 10 Reupferschmiebe 14 24 10 Mechanifer </td <td>Photographen .</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>10</td> <td>40</td> <td>8</td>	Photographen .						10	40	8
Cohgerber 14 28 10 Frijeure 10 20 12 ½2 Bürstenmacher 8 20 10 Goldschmiede 6 40 10 Hander 10 18 10 Kempner 14 32 9 ½2 Hutmacher 3 16 11 Buchbinder 10 40 9 ½2 Thydographen 20 70 9 Wandfangsehrer 12 18 ? Korbssehrer 12 18 ? Korbssehrer 12 18 ? Korbssehrer 10 18 10 Hauchfangsehrer 12 18 ? Korbssehrer 10 18 10 Gustenber 14 30 10 Schneiber 8 24 11 Unspiescher 16 36 10 Sitsparabhen 8 30 9 Biegelarbeiter 8 30 9 Biegelarbeiter <	Uhrmacher						6	40	11
Friseure 10 20 12 ½ Bürstenmacher 8 20 10 Goldschmiede 6 40 10 hainer 10 18 10 Klempner 14 32 9½ hutmacher 3 16 11 Buchbinder 10 40 9½ Typographen 20 70 9 Bagner 14 25 10 Kauchsanstehrer 12 18 ? Korbslechter 10 18 10 Kauchsanstehrer 12 18 ? Korbslechter 10 18 10 Kauchsanstehrer 12 18 9 Korbslechter 10 18 10 Kustschambee 14 30 10 Echneider 8 24 11 Unstreicher 16 36 10 Rithographen 8 30 9 Riegelarbeiter 8 20 ? Rimmermaler 18 36 10 Kupierichmiede 14 24 10 Mechaniter 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Eeitensieder 16 24 11 Messechamier 12 36 10 Echuhmacher 12 36 10 Echuhmacher 12 36 10 Echuhmacher 12 38 11 Dachdeder 20 25 10 Kuticher 14 24 14½ Bergolder 12 38 11 Dachdeder 20 25 10 Kuticher 14 24 14½ Bergolder 12 32 10 Riemer 12 32 10 Riemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Eattler 10 24 10½ Estisser 10 24 10½ Estisser 11 2 30	Musikinstrument	ener	zeu	ger			10	30	10
Bürstenmacher 8 20 10 Goldschmiede 6 40 10 Hander 10 18 10 Klempner 14 32 9½ Hutmacher 14 32 9½ Hutmacher 10 40 9½ Theographen 20 70 9 Wagner 14 25 10 Rauchsangsehrer 12 18 ? Korbssehrer 10 18 10 Huspichmiede 14 30 10 Echneider 8 24 11 Unstreicher 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Litegelarbeiter 8 20 ? Lithographen 8 30 9 Litegelarbeiter 8 20 ? Lithographen 8 30 9 Litegelarbeiter 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Eeitensieder 16 24 11 Messehrichmiede 12 30 10 Echneider 12 36 10 Echneider 12 38 11 Dacheder 20 25 10 Kutscher 14 24 14½ Eergolder 14 24 14½ Eergolder 15 30 11 Eciloshumacher 12 38 11 Dacheder 20 25 10 Kutscher 14 24 14½ Eergolder 15 30 9 Eattler 10 24 10½ Eattler 10 24 10½ Eattler 10 24 10⅓ Eattler 10 24 10⅙ Eattle	Lohgerber						14	2 8	10
Golbschmiebe 6 40 10 Hempner 10 18 10 Klempner 14 32 9 ½ Hempner 14 32 9 ½ Hutmacher 3 16 11 Buchbinder 10 40 9 ½ Theographen 20 70 9 Wagner 14 25 10 Rauchfangfehrer 12 18 ? Korbssechter 10 18 10 Husselderter 10 18 10 Husselderter 10 18 10 Schneiber 14 30 10 Schneiber 8 24 11 Unstitegerabhen 8 24 11 Unstitegerabhen 8 30 9 Biegelarbeiter 8 20 ? Bimmermaler 18 36 10 Ruhjerldmiebe 14 24 10 Mobistinnen 6 20 11 Seitenfieder <	Friseure						10	20	$12^{-1}/_{2}$
Hempner 10 18 10 Klempner 14 32 9 ½ Hutmacher 3 16 11 Buchbinder 10 40 9 ½ Thpographen 20 70 9 Bagner 14 25 10 Rauchfangkehrer 12 18 ? Korbstechter 10 18 10 Huttischter 10 18 10 Huttischter 16 36 10 Echneiber 8 24 11 Unstreicher 16 36 10 Eithographen 8 30 9 Biegelarbeiter 8 20 ? Jimmermaler 18 36 10 Ruhferschmiebe 14 24 10 Modiftinnen 6 20 11 Seitenflieber 16 24 11 Meißerlichmiebe 12 36 10 <td>Bürstenmacher</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>8</td> <td>20</td> <td>10</td>	Bürstenmacher						8	20	10
Klempner 14 32 9 ½ Hutmacher 3 16 11 Buchbinder 10 40 9 ½ Thpographen 20 70 9 Bagner 14 25 10 Rauchfangfehrer 12 18 ? Korbflechter 10 18 10 Huffchiniede 14 30 10 Schneiber 8 24 11 Unsteicher 16 36 10 Eithographen 8 30 9 Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kuhferschmiebe 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seitenssieher 16 24 11 Metjerchmiebe 12 30 10 Büchjenmacher 12 36 10 Schuhmacher 12 36 10 Schuhmacher	Goldschmiede .						6	40	10
Hutmacher 3 16 11 Buchbinder 10 40 9 ½2 Typographen 20 70 9 Wagner 14 25 10 Rauchfangfehrer 12 18 ? Korbstechter 10 18 10 Guffchieber 14 30 10 Schneiber 8 24 11 Unsteicher 16 36 10 Sichographen 8 30 9 Ziegelarbeiter 8 30 9 Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kuhferschmiebe 14 24 10 Moechanifer 12 24 10 Moefferischer 16 24 11 Seifensieber 12 30 10 Büchjenmacher 12 36 10 Schuhmacher 20 25 10 Butfeler 12 38 11 Dachbeder	Hafner			•			10	18	1 0
Buchbinder 10 40 9 \frac{1}{2} Typographen 20 70 9 Wagner 14 25 10 Rauchfangfehrer 12 18 ? Korbssechter 10 18 10 Hauchfleichter 10 18 10 Suffleichter 8 24 11 Unstreicher 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Ziegesarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupferschmiede 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modiftinnen 6 20 11 Seizenfieder 16 24 11 Mespierschmiede 12 30 10 Büchjenmacher 12 36 10 Schuhmacher 12 36 10 Schuhmacher 12 38 11 Dachbeder 20 25 10 <t< td=""><td>Klempner</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>14</td><td>32</td><td>$9^{1/2}$</td></t<>	Klempner						14	32	$9^{1/2}$
Typographen 20 70 9 Wagner 14 25 10 Rauchfangkehrer 12 18 ? Korbstechter 10 18 10 Huffcmiede 14 30 10 Schneider 8 24 11 Unstreicher 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Isegelarbeiter 8 20 ? Immermaler 18 36 10 Kupserschmiede 14 24 10 Mechaniker 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seizensieder 16 24 11 Messerschmiede 12 30 10 Büchjenmacher 12 36 10 Süchjenmacher 12 36 10 Süchjenmacher 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14½ Bergolder 15 22 10 Hufscher 16 22 10 Hufscher 17 22 10 Haifcher 17 22 10 Haifchauer 5 30 9 Sattler 10 24 10½ Sattler 10 24 10½ Stattler 10 24 10½ Stattler 10 24 10½	Hutmacher						3	16	11
Wagner 14 25 10 Rauchfangkehrer 12 18 ? Korbscher 10 18 10 Horbscher 10 18 10 Horbscher 14 30 10 Schneider 8 24 11 Unsteheider 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Zithographen 8 30 9 Zithographen 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupschanker 18 36 10 Rupschanker 12 24 10 Mochanifer 12 24 10 Modiftinnen 6 20 11 Seifensieher 16 24 11 Messchenmacher 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 12 38 11 Dachbeder 20 25 10 Kutschen 10<	Buchbinder .		,				10	40	$9^{1/2}$
Rauchfangkehrer 12 18 ? Korbstechter 10 18 10 Harbeiter 10 18 10 Harbeiter 14 30 10 Schneider 8 24 11 Unstreicher 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupserschmiede 14 24 10 Mechaniker 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seisensieder 16 24 11 Messensieder 12 30 10 Vichsienmacher 12 36 10 Schuhmacher 12 36 10 Schuhmacher 12 38 11 Dachbecter 12 38 11 Dachbecter 20 25 10 Kutscher 14 24 14 1/2 Vergolder 10 22 10 Handschuhmacher 12 32 10 Kiemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 1/2 Cattler 10 24 10 1/2	Typographen .						20	70	9
Korbflechter 10 18 10 Huffteniebe 14 30 10 Schneiber 8 24 11 Unftreicher 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupferschmiebe 14 24 10 Mechaniter 12 24 10 Modiftinnen 6 20 11 Seifensieber 16 24 11 Messeisensieber 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Süchuhmacher 12 36 10 Süchseer 12 38 11 Dachbeder 20 25 10 Kuticher 14 24 14 1/2 Bergolber 10 22 10 Hambichuhmacher 12 32 10 Kiemer 8 28 10 K	Wagner						14	25	10
Hartigen 14 30 10 Schneider 8 24 11 Anftreicher 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Zithographen 8 30 9 Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupferschmiede 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modiftinnen 6 20 11 Seifensieder 16 24 11 Messerschungen 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 12 36 10 Schuhmacher 12 38 11 Dachbeder 20 25 10 Kutscher 14 24 14 1/2 Bergolber 10 22 10 Hander 12 32 10 Kiemer 8 28 10 Kiemer	Rauchfangtehrer				•		12	18	?
Schneiber 8 24 11 Anstreicher 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupserschmiebe 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seisensieber 16 24 11 Messeisensieber 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Süchsienmacher 12 36 10 Süchsienmacher 8 30 11 Bäcter 12 38 11 Dachbeder 20 25 10 Kutscher 14 24 14 1/2 Bergolber 10 22 10 Heighbauer 8 28 10 Riemer 8 28 10 Riemer 8 28 10 Riemer	Korbflechter .						10	18	10
Anstreicher 16 36 10 Lithographen 8 30 9 Ziegesarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupsechaniter 18 36 10 Mechaniter 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seisensieder 16 24 11 Messichiensacher 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachbeder 20 25 10 Kutscher 14 24 14 1/2 Bergolber 10 22 10 Heighhauer 8 28 10 Riemer 8 28 10 Rieischer 10 24 10 1/2 Glafer 12 30 11	Hufschmiede .						14	30	10
Lithographen 8 30 9 Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupferschmiede 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seisensieder 16 24 11 Messichiensiede 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Süchihmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14 1/2 Bergolber 10 22 10 Hondschuhmacher 12 32 10 Riemer 8 28 10 Riemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 1/2 Glajer 12 30 11 <td>Schneider</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>8</td> <td>24</td> <td>11</td>	Schneider						8	24	11
Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupferschmiebe 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seisensieder 16 24 11 Messessiehenischer 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäder 12 38 11 Dachbeder 20 25 10 Kutscher 14 24 14 ½ Bergolber 10 22 10 Handschuhmacher 12 32 10 Kiemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 ½ Glaser 12 30 11	Anstreicher						16	36	10
Ziegelarbeiter 8 20 ? Zimmermaler 18 36 10 Kupferschmiebe 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seisensieder 16 24 11 Messessiehenischer 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäder 12 38 11 Dachbeder 20 25 10 Kutscher 14 24 14 ½ Bergolber 10 22 10 Handschuhmacher 12 32 10 Kiemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 ½ Glaser 12 30 11	Lithographen .						8	30	9
Kupferschmiebe 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seisensieder 16 24 11 Messerschmiede 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14 1/2 Bergolber 10 22 10 Heighhaufmacher 12 32 10 Riemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 1/2 Glaser 12 30 11	Ziegelarbeiter .						8	20	?
Kupferschmiebe 14 24 10 Mechanifer 12 24 10 Modistinnen 6 20 11 Seisensieder 16 24 11 Messerschmiede 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14 1/2 Bergolber 10 22 10 Heighhaufmacher 12 32 10 Riemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 1/2 Glaser 12 30 11	Zimmermaler .						18	36	10
Modiftinnen 6 20 11 Seisenfieder 16 24 11 Meisenfieder 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutsicher 14 24 14 ½ Bergolber 10 22 10 Heiner 8 28 10 Riemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 ½ Glaser 12 30 11	Rupferschmiede						14	24	10
Seisensieder 16 24 11 Messerichmiede 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutsicher 14 24 14	Mechaniter					,	12	24	10
Messenschungen 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachdecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14	Modiftinnen .						6	20	11
Messenschungen 12 30 10 Büchsenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachdecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14	Seifenfieder .						16	24	11
Büchjenmacher 12 36 10 Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14\frac{1}{2} Bergolber 10 22 10 Heinger 12 32 10 Riemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10\frac{1}{2} Glajer 12 30 11	•						12	30	10
Schuhmacher 8 30 11 Bäcker 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14 \(^1/_2\) Bergolber 10 22 10 Hender 12 32 10 Riemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 \(^1/_2\) Glaser 12 30 11							12	36	10
Bäcker 12 38 11 Dachbecker 20 25 10 Kutscher 14 24 14 ½ Bergolber 10 22 10 Heiner 12 32 10 Riemer 8 28 10 Fleischhauer 5 30 9 Sattler 10 24 10 ½ Glaser 12 30 11	,,						8	30	11
Kutscher							12	38	11
Bergolber	Dachdecker						20	25	10
Bergolber	Rutscher						14	24	$14^{1/2}$
Riemer	, ,						10	22	
Riemer	U						12	32	10
Fleischhauer							8	28	10
Sattler							5	30	-•
Glajer 12 30 11	~								•
,									
	•								5

Gewerbe	niedrigster Wochenloh	höchster n in K	Arbeitszeit Stunden
Bierbrauer	16	50	10
Modelleure	16	70	10
Holzschniger	10	40	10
Stuffateure	10	32	10
Bildhauer	26	50	10
Drechsler	12	20	11
Metallarbeiter	12	20	11
Maurer	?	30	10
Zimmerleute	16	20	10
Tifchler	14	24	10
Selcher	5	25	11
Gärtner	6	25	15
Schlosser	10	24	10
Rellner	3	40	?
Handelsgehilfen			
in Rolonialwarenhandlungen	2	15	$13^{1/2}$
in Schnittwarenhandlungen.	5	25	$11^{1/2}$
in Wechselstuben	10	30	11

Nach dem Berichte des Gewerbeinspektorats war im Jahre 1903 der durchschnittliche Wochenlohn der verschiedenen Arbeiterkategorien des Prager Polizeirahons ein nachstehender:

I. Abteilung.	K		K
Werktischler	. 23,6	1 Schmiedegehilfen	18,62
Bautischler	. 25,2	1 Modelleure	34,04
Möbeltischler	. 30,7	4 Resselarbeiter	26,57
Schmiede	. 29,4	9 Reffelgehilfen	18,88
Schlosser	. 31,6	6 Rupferschmiede	26,6 8
Klempner	. 26,7	9 Eisengießer	30,55
Drechsler	. 27,0	3 Erzgießer	27,21
Sattler	. 31,1	0 Gußeisenarbeiter	20,53
Lactierer	. 26,1	3 G ipsarbeiter	23, 09
Heizer	. 26,5	7 Lehrlinge	4,57
Taglöhner	. 15,6	1 Heizer	26,61
Lehrlinge	. 4,9	0 Riemer	23,88
II. Abteilung	K	Lactierer	22,21
Schlosser	. 27,6	1 Zimmerleute	21,28
Drechsler	. 28,5	9 Inftrumentenerzeuger	21, 89
Schmiede	. 27,1	6 Taglöhner	17,50

Die Ausstandsstatistik weist im Jahre 1901 in Prag und in ben Bororten nachstehende Ziffern auf:

Gewe	cbez	wei	g		Zahl t	er Streiken	den D	auer
Theaterang	ește	Ate				122	23	Lage
Weißgerber						20	48	,,
"						40	1	"
Steinmețer						20	3	"
"						4	5	"
"		•			•	39	27	,,
"	•				•	5	1	"
"				•	•	11	16	"
,,		•			•	14	1	"
"		•	•		•	7	14	"
Tischler .						11 0	58	"
,, •			•		•	10	7	"
,, •				•		7	21	"
Bauarbeiter	;	•		•	•	220	1	"
"				•	•	102	2	"
Gifenbahnar	cbei	ter				90	2	"
Holzschiffer						85	4	"
Riemer .	•					4	8	"
Kartonnage	arb	eite	r	•		4	21	"
Feilenschmie						10	3	"
Ziegelarbeit	er			•	•	20	3	"
Eifengießer		•			•	20	57	"
Zusammen				•		964	326	. ,,

Die Krankenkaffenstatistif in Prag und Bororten zeigt im Jahre 1901 folgendes Bilb:

Krankenkassen: Art Anza	Zahl ber Mitglieber Ende 1901: hl Männer Frauen	Zahl ber Erkran= kungen	Bahl ber Bahl ber Todes: Krankengelb: fälle tage
Bezirfstaffen 5	30 877 10 062	22 369	606 404 814
Betriebskaffen 27	7 686 4 250	6 538	132 139 593
Genossenschaftskassen 65	26 189 9 148	9 786	314 223 142
Reg.=Hilfskaffen 4	2 319 63	701	50 16 562
Zusammen 101	67 071 23 523	42 938	1102 784 111

Für die soziale Lage der großstädtischen Bevölkerung sind jedensalls auch die Wohnungsverhältnisse von besonderer Bedeutung.

In Prag und in den Bororten gab es Ende des Jahres 1901:

	z z.				őier:	oon:						m	it	nd)= j= j= j=
į	Anzahl de Häufer	eben= erdig	1 stöcki	-	töætig	3 stö	- ,	4 fti	ictig	5 ftö	_	Reller nun	gen	mit Dach= woh= nungen
	<u>ಷ</u>	0/0	1 10	/o	0/0		0/o		0/0		0/0	<u> </u>	0/0	0/
Alftadt Reuftadt	933 1819	33 1	8 240 13		$\frac{1}{7} \begin{vmatrix} 40,9 \\ 30.0 \end{vmatrix}$		$\frac{39,8}{32,2}$				0,1 0,3		12,8 13,9	
Kleinseite	571	16 2	8 67 1		5 37,7	213	37,3	159	10,3	1	0,2	112	19,6	
Hradschin	$\frac{226}{200}$				$0 30,9 \ 2 41.0$	18 77	7,9 38,5		2,2 2,5	_		38 8	4,0	110 4,4 $ 7 3,5$
Byšehrad	125	19 15	2 48 38	3,4 1	5 12,0	43	34,4	_	_	-	-	30	24,0	64,8
Holešovic Bubna Lieben		$ \begin{array}{c c} 198 & 25 \\ 320 & 42 \end{array} $			$1 16,7 \ 4 12,5$		30,9 3,2			_	_	205	26,2 2,8	
Prag	54 06	671 12,	4 1043 19	9,3 153	5 28,4	1575	29,1	576	10,7	6	0,1	7 85	14,5	158 2,9
Karolinenthal .	401				9 39,6		31,7			_	_		22,7	
	$\frac{1015}{1130}$	110 10, 51 4,		$egin{array}{c c} 3,7 & 27 \ 3,4 & 20 \end{array}$	$egin{array}{c c} 3 & 26,9 \ 0 & 17,7 \end{array}$		40,6 56,2			6	— 0,5		$\begin{array}{c} 24,4 \\ 36,5 \end{array}$	
Žižkov	984	79 8			6 34,1		41,8		5,8				27,6	
Vororte	3530	267 7,	6 432 12	2,2 96	8 27,4	1585	44,9	272	7,7	6	0,2	1022	28,9	54 1,5
Im ganzen	8936	938 10,	5 1475 16	3,5 250	3 28,0	3160	35,4	848	9,5	12	0,1	1807	20,2	212 2,

Die Anzahl der Wohnungen und der Wohnungsbeftandteile betrug:

	Zahl der	Zahl	der Wohn	ıungsbestand	teile und	zwar:
	Wohnungen	Zimmer	Kammern	Vorzimmer	Rüchen	zusammen
Altstadt	8 434 18 510 5 657 1 653 1 877 1 336 7 065 4 692	16 884 40 180 11 337 3 496 2 463 1 543 8 484 6 130	3 190 9 122 2 320 664 275 123 1 277 570	2 100 7 249 1 444 249 98 68 745 219	6 600 15 479 4 436 994 1 072 1 012 5 325 2 929	28 774 72 030 19 537 5 403 3 908 2 746 15 831 9 848
Prag	49 224	90 517	17 541	12 172	37 847	158 077
Rarolinenthal Smichov Rgl. Weinberge . Žižfov	4 291 11 225 12 941 14 038	7 331 16 216 21 909 15 936	1 198 2 137 4 094 1 587	1 159 2 217 4 834 914	3 746 8 398 10 800 8 797	13 434 28 998 41 637 27 234
Vororte	42 495	61 422	9 016	9 124	31 741	111 303
Im ganzen	91 719	151 939	26 557	21 296	69 588	269 380

Die Lage der Wohnungen war eine nachstehende. Es besanden sich Wohnungen

	im	eben=		im	Stockwer	fe		im
	Reller	erdig	1.	2.	3.	4.	5.	Dach= raume
Altftadt	26 284 61 40 14 32 102 47	1 950 5 309 1 683 627 465 442 2 213 2 943	2 847 5 049 1 679 589 582 417 2 039 1 051	2 307 4 194 1 348 313 535 258 1 525 214	1 131 3 273 706 63 272 188 1 167 76	139 396 107 10 9 — 11 5	8 6 - - -	63 82 80 11 11 7 12 12
Prag	606	15 632	14 253	10 694	6 876	677	14	278
Rarolinenthal . Smichov Kgl. Weinberge . Zižkov	90 461 563 639	1 261 3 460 3 025 3 399	1 373 2 996 3 071 3 956	1 047 2 493 3 038 3 692	480 1 692 2 818 2 181	34 99 256 135		6 14 19 12
Bororte	1 753	11 145	11 396	10 270	7 171	524	14	51
Im ganzen	2 359	26 777	25 649	20 964	14 047	1 201	2 8	329

Im ausführlichen werden die Wohnungsverhältniffe in Prag durch die nachstehenden Tabellen beleuchtet, wobei man allerdings auf etwas ältere Daten aus dem Jahre 1890 zurückgreifen muß.

				30	ı h l	d e 1	: Þ	äuſ	er					gen igen fes
	über=			m	it A1	nzahl	von	W	hnu	nge	n			hmittë Hun Hau
	haupt		-5 - ⁰ /o	6-	-20 º/o	21-	-40 ⁰ / ₀	41-	- 50 º/o	51	-70	71-	-90 º/o	Durchschrittszahl ber Wohnungen eines Hauses
Altstadt	966 1582 532 198 251 117 537	250 355 132 97 99 55	25,9	1039 359 84 138 56	73,7 65,7 67,5 42,4 55,0 47,9 41,0	70 38 15 12 4	10,7 7,1 7,6 4,8 3,4	$ \begin{array}{r} 7 \\ 13 \\ 3 \\ \hline 1 \\ \hline 1 \end{array} $	0,7 0,8 0,6 - 0,4 0,2	$\frac{-}{2}$	0,4	1 1 - -	0,1 0,1 — — —	11 12 10 9 9 9
Prag	4183	1286	30,7	2511	60,0	346	8,3	25	0,6	13	0,3	2	0,1	10
Karolinenthal	346 658 708 679	187 106	23,1 28,4 15,0 15,0	$\begin{array}{ c c c c } 379 \\ 542 \end{array}$	62,4 57,6 76,6 66,0	82 59		$\frac{3}{8}$ $\frac{1}{2}$	0,9 1,2 0,1 0,3	2 2 —	0,6 0,3 —			12 12 12 14
Vororte	2391	475	19,8	1585	66,3	313	13,1	14	0,6	4	0,2		-	12
Im ganzen	6574	1761	26, 8	4096	62,3	659	10,0	39	0,6	17	0,26	2	0,04	11

Die Zahl der Einwohner der bewohnten häuser war mit Ende des Jahres 1890 nachstehend:

			{	} a h	l b	er 1	i e w	o h n	ten	\$	äuſ	e r	· · · · ·			161
	tpt					1	mit (Finwo	ohner	n						ittsze ohnei jaufe
	überhaupt	1-	-5 0/	-	-10	11-		51—		-	01 200		01 500		ber 00	Durchschnittszahl der Bewohner eines Hauses
			0/0		0/0		0/0		0/0	:	⁰ / ₀		0/0		0/o	'
Altstadt Reustadt Reinseite . Sradschin . Sosefstadt .	956 1563 527 193 244	54 31 46	3,4 5,9 23,8	103 31 31 13	5,9 16,1 5,3	843 328 72 138	57,2 53,9 62,2 37,3 56,6	434 114 32 57	23,6 27,8 21,6 16,6 23,4	113 18 9 22	3,4 4,7 9,0	3 2 1	0,2 1,0 0,6 1,0 0,4	1 2 1	0,1 0,4 0,5 —	44,2 48,4 38,8 30,0 47,3
Vyšehrad . Holešovic	113	20	17,7	21	18,6	37	32,7	31	27,4	2	1,8	2	1,8		-	40,2
Bubna .	524	56	10,7	95	18,1	298	56,9	56	10,7	19	3,6	-		-	-	29,3
Prag	4120	261	6,3	359	8,7	226 3	54,9	950	23,1	259	6,3	24	0,6	4	0,1	42,6
Rarolinen= thal Smichov .	335 652		4,2 4,8	25 41	7,5 6,3	150 332	44,8 50,9		33,7 26,7		8,1 10,6		1,4 0,7	1	0,3	52,1 50,0
Agl. Wein= berge Zižkov	699 677	23 30			4,0 4,6	344 233	49,2 34,4		38,5 41,4					_	_	49,3 60,9
Vororte	2363	98	4,1	125	5,3	1059	44,8	836	35,4	232	9,8	12	0,5	1	0,1	53,3
Im ganzen	64 83	359	5,5	4 84	7,5	3322	51,2	1786	27,6	491	7,6	36	0,5	5	0,1	46,5

Von je 1000 Einwohnern wohnten im

	Reller	Erd=		@	5 toc twer1	ie.		Dach=
	Renet	geichoß	1.	2.	3.	4.	5.	raume
Altstadt	1,8 21,9 6,8 14,1 — 15,1 26,2	217,6 269,3 291,0 373,8 214,9 384,7 422,0	338,1 327,7 291,2 383,1 322,8 328,2 329,7	281,4 228,3 259,4 164,9 303,3 178,8 150,6	131,6 114,8 117,8 52,2 154,5 90,8 68,1	24,7 32,9 19,9 3,1 3,4 - 1,9	0,8 4,0 3,4 1,0 —	4,0 1,1 10,5 7,8 3,1 2,4 1,5
Prag	13,8	275,5	327,7	239,4	115,0	22,9	2,4	3,3
Karolinenthal Smichov Kgl. Weinberge Žižkov	21,0 38,6 63,4 52,9	317,1 320,3 204,0 255,9	323,2 283,1 242,5 300,6	231,6 202,0 236,1 273,2	87,1 119,3 196,2 104,2	17,4 34,4 56,6 12,5	1,9 1,7 0,6 0,3	0,7 0,6 0,6 0,4
Vororte	47,6	266,9	283,2	238,8	131,0	31,0	0,9	0,6
Im ganzen	27,9	271,9	309,1	239,1	121,7	26,3	1,8	2,2

Relative Bahl der Wohnungen und der Einwohner nach der Zahl der Wohnhäufer. Es entfielen Wohnungen bestehend aus

un le 1000 en le 1881	·	1 Zimmer ohne mit	2 Jimmern ohne mit	- 13 Of		4 Zimmern ohne mit	5 Zimmern ohne mit		6—10 Zimmern ohne mit	<u></u>	11—20 Jimmern ne mit	mehr a. 2C Zimmern ohne mit		mehreren Kammern ohne mit
10088427210019 10088427210019 10088427210019	5,171 187,61 2,01 128,74 4,43 153,89 2,32 96,12 1,46 171,61 1,90 282,54 1,20 282,54 1,20 828,95 5,69 224,70 1,26 194,81 9,44 156,98	5,171 187,61 1246,23 32,84 203,42 12,01 128,74 255,79 20,39 245,48 4,43 153,89 303,78 24,74 211,40 2,32 96,12 291,55 10,11 221,49 1,46 171,61 299 8127,65 237,56 2,33 317,41 311,64 38,44 133,37 1,90 282,52 332,65 24,46 133,37 1,90 282,52 332,65 24,46 139,25 2,08 228,95 313,53 41,01 253,31 5,69 241,70 557,34 27,49 111,85 3,08 191,81 56,99 26,18 144,18 1,26 194,31 6,59 66,56 4,88 108,78 1,26 194,81 66,58 66,58 4,88 108,78 1,26 194,18 1,2	246,23 32,84 203,42 255,79 20,39 243,48 303,78 24,74 211,40 291,55 10,11 221,49 298 12 120,93 255,00 311,64 38,44 128,37 332,65 24,46 128,37 332,65 24,46 128,37 332,65 24,46 128,37 332,65 24,46 128,37 332,65 24,46 128,37 332,65 24,46 128,37 341,72 199,25 313,83 41,01 253,31 557,34 27,49 111,85 666,36 4,88 108,78	24 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	113,85 1113,85 111,50 111,50 111,55 111,71 75,13 75,13 23,80 24,80	7. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.		27,000,000,000,000,000,000,000,000,000,0	7,90 21.83 6,68 30,10 7,05 47,19 9,70 15,57 6,90 36,19 6,90 36,19 6,86 52,89 0,63 1,88 1,90 5,11 1.89 1,89 1,89 1,89 0,52 4,23	0044600	3,26,263 (92,388 (1,52,15,294 (1,52,15,281) (1,52,15,291)	76,00,00,00,00,00,00,00,00,00,00,00,00,00	0,28 1,82 0,71 0,71 1,65 1,83 1,83 1,83 1,10	20,04 3.01 0,45 0.97 13,41 3,17 0,93 1,47 0,93 1,47 9,32 4,07 0,26 0,26 0,26 0,26 0,26 0,26 0,26 0,26
$\begin{vmatrix} 19,81 \\ 1,25 \end{vmatrix} \begin{vmatrix} 4,6\\ 2,6 \end{vmatrix}$	66 18: 67 130	4,66 183,88 321,53 27,67 197,39 2,67 130,17 327,54 16,31 217,52	27,67 197, 16,31 217,		8,51 102,93 4,10 125,20	5,37 48,92 2,81 2,46 64,30 1,37	2,81 2 1,37 3	22,98 6,59 32,93 5,39	,59 21,17 ,39 35,40	$\begin{bmatrix} 7 & 3,58 \\ 6,94 \end{bmatrix}$	3,33 9,84	1,73	98'0 96'0	$\begin{array}{c} 12,73 & 2,83 \\ 0,30 & 1,13 \end{array}$
1,66 8,20 5,37 10,87 5,37 10,87 5,26 8,08 6,26 12,04 0,43 8,89 2,48 24,27 0,56 17,97	08 182, 20 139, 87 248, 08 213, 04 150, 89 118, 27 330, 97 281,	12.37 13.08 182.44 397.71 14.51 195.05 6 1,66 8.20 139.70 405.86 8.71 216.83 2 5,3710,87 248.59 431,08 10,08 134,18 3 2,26 8,08 213,25 458,92 4,62 136,86 1 6,26 12,04 150,23 399,21 13,27 211,15 3 0,43 8.89 118,32 407,12 6,32 222.87 1 2,48 24,27 330,42 518,60 7,77 81,10 1 0,56 17,97 281,93 565,32 5,19 90,78	44 397,711 14,511 195 05 7.0 405,86 8,71 216,83	1,800 8,84 12 8.	92,05 115,92 84,30 90,55 140,56 116,50 21,27	4,28 37,34 1,19 1 10,57 44,53 1,09 1 1,70 37,70 1,31 1 0,21 44 44 1,35 1 3,07 48,85 1,72 1 1,71 56,70 0,26 1 0,52 6,40 0,51	1,19 1,09 1,35 1,72 1,72 1,72 0,97 0,51	2,70 3,88 3,88	3,80 11,65 3,04 16,85 4,32 7,07 2,60 12,80 2,83 9,83 0,38 14,14 1,40 1,40 0,46 1,65	0,71 0,52 0,52 0,64 0,64 0 0,64 0 0 0,64	1,19 0,52 0,52 3,64 0,25 0,29	0,13	1,66	5,95 3,33 2,06 1,55 3,14 3,01 0,46 1,84 4,54 1,35 0,26 0,75 0,86 1,72
,71 ,12 11,5	76 23° 56 199	$\begin{array}{c} 5,71 \\ 15,76 \\ 237,65 \\ 472,21 \\ 5,84 \\ 156,44 \\ 156,44 \\ 15,84 \\ 156,44 \\ 15$	10,87 147, 5,84 156,	52 3,32 44 1,35	74,96 85,09	2,09 29,15 1,30 2,04 35,35 0,74		$\begin{vmatrix} 9,89 & 2 \\ 12,90 & 1 \end{vmatrix}$	$\begin{array}{cc} 2,90 & 6,70 \\ 1,34 & 10,08 \end{array}$	0 0,24 8 0,24	0,38	0,03	0,24	3,21 2,18 0,47 1,26
$\begin{array}{c c} 14,08 & 9,1 \\ 1,20 & 6,3 \end{array}$	18 208 38 158	9,18 205,76 371,83 20,84 177,10 6,38 159,10 387,91 11,94 192,04	20,84 177, 11,94 192,	$\begin{array}{c c} 10 & 6,40 \\ 04 & 2,95 \end{array}$	91,55 108,46	4,03 40,88 2,20 17,25 2,28 52,22 1,10 24,57	$\begin{vmatrix} 2,20 & 1 \\ 1,10 & 2 \end{vmatrix}$	7,25 5	5,09 15,28 3,70 24,83	8 2,29 3 4,14	2,09 6,20	1,04	0,61 4,06	8,56 2,57 0,37 1,19

Die kleinen Wohnungen, zu denen solche mit nur 1 Lokalität, sowie jene mit 1 Zimmer und Küche zu zählen sind, ergeben für Prag das Gessamtprozent von 53,0 aller Wohnungen, während auf die einzelnen Stadtteile und Vorstädte nachfolgende Prozentanteile der kleinen Wohsnungen entfallen:

```
48.2^{0/0}
                                 Holešovic Bubna
                                                   83,0 º/s
Altstadt.
Neustadt
                   47,7 "
                                 Rarolinenthal .
                                                   60,6 "
Aleinseite . . .
                   48,3 "
                                 Smichov . . .
                                                    70,0 ,,
Hradichin . . .
                                 Kal. Weinberge .
                                                   56,8 "
                   64,0 ,,
                                 Žižfob....
Josefstadt . . .
                   64,4 "
                                                   87,6 ..
Vyšehrad . . .
                   80,6 "
Bon der Gefamtzahl der Einwohner wohnten in kleinen Wohnungen:
                   38.9^{\circ}/_{\circ}
                                 Karolinenthal .
                                                   55,5^{0}/_{0}
Altstadt. . .
Neustadt
                   39,1 "
                                 Smichov . . .
                                                   68,3 ...
                                 Kal. Weinberge .
                                                   53,5 "
Aleinseite . .
                   43,0 ...
                                 Žižťov . . . .
Hradichin . .
                                                   86,6 ,,
                  61,8 "
Josefstadt . . .
                                 Vororte
                   54,8 "
Vyšehrad .
                   79,1 "
Holešovic Bubna
                   83,3 "
                  46.2^{-0}/o.
```

Im Jahre 1890 entfielen Bewohner auf eine Wohnung be- ftehend aus:

	mer)e	1 Bi	mmer	tern iche	mmern Küche	mmern Küche	tern tabe
	1 Kammer	1 Küche	ohne Küche	mit Küche	2 Zimmern mit Küche	3. Zimmern mit Küche	4 Zinnnern mit Küche	5 Zimmern mit Küche
Altftadt	2,6 2,5 1,7 1,7 2,7 — 1,6	3,4 3,4 4,0 3,7 3,4 3,6 4,1	3,5 3,3 3,1 3,4 4,3 3,7 3,9	4,4 4,2 3,9 4,0 5,3 4,4 5,1	5,2 4,7 4,3 4,1 7,1 5,6 5,5	6,0 5,4 4,8 3,7 7,9 5,3 5,3	6,8 5,8 5,6 4,7 9,5 8,0 6,4	7,5 6,6 5,7 5,2 9,2 6,5 5,1
Prag	2,4 2,7 5,7 1,7 3,3	3,6 3,5 4,3 3,9 3,9	3,3 2,1 3,9 3,7 3,9	4,4 4,5 4,7 4,4 5,0	4,9 5,0 4,7 4,6 5,3	5,6 5,6 5,2 5,1 6,3	5,8 5,7 5,9 5,6	6,8 6,5 6,3 7,3 7,3
Vororte	3,0	3,9	3,9	4,7	4,8	5,3	5, 8	6,8
Prag und Vororte .	2,7	3,8	3,7	4,6	4,9	5,5	6,1	6,8

Überfüllte Wohnungen, nämlich folche, bei welchen auf ein Zimmer ober Rüche mehr als 3 Bewohner entfallen, gab es im Jahre 1890:

Auf je 100 Wohnungen überhaupt entfielen überfüllte Wohnungen:

in Prag 10,0 in ben Bororten . . . 17,1 im ganzen 12,9

Bahl und Zusammensehung der Bewohner übersulter Wohnungen war im Jahre 1890:

		º/o ber			bavon		
	über= haupt	Sesamt- bevölke- rung	Fami= lienmit= glieder ⁰ /0	After= mieter ⁰ /0	Bett= geher ⁰ /0	Sonftige Per= fonen O/0	Gäfte und andere %
Altstadt	6 319 8 810 2 433 1 352 4 238 1 196 4 431	14,0 11,6 11,9 23,3 36,7 26,3 28,8	70,9 71,3 76,2 85,6 54,7 79,2 80,5	9,4 7,3 7,1 1,1 19,2 10,0 9,1	8,3 7,0 5,0 9,5 23,2 6,4 7,3	11,8 13,2 9,7 3,2 2,6 3,6 2,3	0,5 1,2 2,0 0,6 0,3 0,8 0,8
Prag	28 779	16,4	71,4	9,6	9,7	8,5	0,8
Karolinenthal Smichov	3 333 8 554 5 445 14 471	19,1 26,2 15,8 35,1	74,8 80,2 77,2 79,7	6,7 10,5 8,5 10,1	8,8 3,9 4,9 5,5	8,6 4,4 8,1 3,6	1,1 1,0 1,3 1,1
Vororte	31 803	25,3	78,9	9,6	5,3	5,1	1,1
Im ganzen	60 582	20,0	75,3	9,6	7,4	6,7	1,0

In den Vorortgemeinden Lieben, Bubenč, Košiř, Rusle-Pankrac und Brsovic gählte man 1890 häuser mit Wohnparteien:

	1 0/o	2—10	11—20	21—30	31-50	über 50 ⁰ /0	Die Durch= chnittsziffer ber Wohn= parteien eines Haufes
Lieben	 33 36,7 19 12,8 24 8,2	2 371 72,4 3 51 56,7 3 102 65,8 2 170 60,3 5 259 77,5	2 2,2 24 15,5 75 26,6	$egin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	$\begin{array}{ c c c }\hline 1 & 1,1 \\\hline 1 & 0,3 \\\hline \end{array}$	1 0,2 	5,3 4,0 7,3 8,3 5,8
Zusammen .	 204 14,9	953 69,4	179 13,0	32 2,3	4 0,3	- 0,1	6,2

Es gab Baufer mit Ginwohnern:

	1—5 j ⁰ / ₀	6—20	21-50	51—100 o/o	101 —200 º/o	über 200 °/0	Die Durch= schittszisser ber Be= wohner eines Haufes
Lieben	60 11,7 24 26,7 8 5,2 16 5,7 18 5,4	48 53,3 55 35,4 79 28,0	62 40,0 100 35,5	4 4,5 23 14,9 77 27,3	3 3,3 7 4,5 9 3,2	3 0,6 - - 0,3 -	24,4 18,8 33,1 41,5 25,6
Zusammen	126 9,2	578 42,1	460 33,5	177 12,9	28 2,0	4 0,3	28,8

Bahl der Wohnbestandteile:

	١		1			2	3-	_5
		Zahl der Woh- nungen	Zahl der Be- wohner	ber '	thl Woh= .gen	Zahl der Be= wohner	Zahl der Woh= nungen	Zahl der Be= wohner
		0/0	0/0		⁰ /0	º/o	⁰ /0	0/0
Lieben		1 212 42,2 100 18,6 696 58,5 831 32,9 643 32,8	254 14,9 2 685 52,4 3 132 26,7	219 389 1 431	40,6 32,7 56,8	871 51,4 1 935 3,7 6 582 56,1	163 30,2 96 8,1 228 9,0	
Im ganzen	Ī	3 482 38,3	13 340 33,7	4 388	48,3	20 084 50,7	1 045 11,5	4 767 12,0

		6-	-10			11—20				über 20			
	der :	ahl Woh= igen %	Za der woh	Be=	der s nun	. ,	Zo der woh	Be=	der s nun	Woh=	ber	ihl Be= iner %	
Lieben	49 51 8 26 15	1,7 9,5 0,7 1,0 0,8	226 131 56 159 68	1,8 7,7 1,1 1,4 0,8	$\begin{array}{ c c }\hline 2\\ 6\\ \hline 1\\ 2\\ \end{array}$	0,1 1,1 - 0,1 0,1	$\frac{64}{8} - \frac{6}{9}$	0,5 0,4 - 0,1 0,1		_ _ _ _ _ _ _	 717 	6,11	
Im ganzen	149	1,6	640	1,6	11	0,2	87	0,2	3	0,1	717	1,8	

Auf die fleinen Wohnungen entfielen:

				0.′ o		0/0	
		all	er 🤉	Wohnungen	aller	Bewohner	
Lieben .				85,9		83,8	
Bubenč				59,2		66,3	

¹ Strafanftalt.

	% aller Wohnungen	% aller Bewohner
Rošiř	, ,	90,1
Nusle=Pankrac .	89,7	82,8
Bršovic	88,8	87,3
Im ganzen	86,6	84,4

In den aus einem Raume bestehenden Wohnungen entsielen durchschnittlich auf eine Wohnung, somit auf einen Wohnraum:

	₿e	wohner
Lieben		4,0
Bubenč		2,5
Košiř		3,9
Nusle=Pankrac.		3,8
Bršovic		3,9
Im ganzen .		3,9

Bon den anwesenden Perfonen maren:

	Famil mitgli			Bettgeher		Bedienstete		Gä und a Berfa	ndere	
		0/0		0/o		0/0		0/0		0/o
Lieben	10 732 1 403 4 468 9 689 7 573	82,6 87,2 82,6	777 103 302 578 564	6,2 6,1 5,9 4,9 6,6	304 27 166 244 73	2,4 1,6 3,2 2,1 0,8	518 140 151 417 205	4,1 8,2 2,9 3,6 2,4	186 25 39 799 152	1,5 1,5 0,8 6,8 1,8
Im ganzen	33 865	85,4	2 324	5,9	814	2,1	1 431	3,6	1 201	3,0

Auch die Höhe und Anzahl der Armenunterstützungen ist für die sozialen Berhältnisse der Bevölkerung bezeichnend. Die Zahl und der Betrag der Armenunterstützungen, die im Jahre 1899 an die nach Prag heimatszuständigen Armen aus dem städtischen Armensonde verteilt wurden, betrugen:

Rahl ber Bahl ber Unterftütten: monatlichen Unterstützungen zu Männer Frauen Kinder zusammen Geldbetrag 4 K 6 K 7 K 9 K 11 K andere Berfonen K 660 550 347 929 39 422 1557 214 586.60 16 572 2551 Außerdem wurde in diesem Jahre an nicht zuständige Arme aus einem besonderen Fonde zur Berhütung der Strafenbettelei 2265 Bersonen ein Gefamtbetrag bon 17 832,83 K an Unterftügungen ausgezahlt.

Schließlich möge noch die Kriminalstatistif erwähnt werden, insofern dieselbe das soziale Gebiet streift. Beim Prager Landes als Strafsgerichte wurden wegen Delikten gegen das Eigentum im Jahre 1901:

								perju	men.
								angeklagt	verurteilt
Erpressung .								18	7
Münzfälschung					•			5	1
Diebstahl .								751	565
Veruntreuung								4 8	32
Raub								5	4
Betrug								179	117
Verschuldete K	rida.					•		94	44
Übertretungen	gegen	ba	i§ (Fig	enti	ım		11	134
Übertretungen	zegen i	das	Gig	gent	um	bei	im		
Prager und	ben	4	Voi	cort	sbe	zirl	B =		
gerichten .								3878	1327

V. Die Zusammensekung der Stadtvertretung.

Die Prager Stadtvertretung besteht aus dem Stadtverordnetenkollegium, welches 90 Mitglieder zählt, von denen jährlich je ein Drittel auf die Dauer von drei Jahren, und aus dem Stadtrate, der aus 24 Mitgliedern besteht und von den Stadtverordneten nach einzelnen Wahlbezirken auf die Dauer eines Jahres gewählt wird. Vom Stadtverordnetenkollegium wird auch der Bürgermeister, dessen Wahl der kaiserlichen Bestätigung unterliegt, auf drei Jahre und zwei Bürgermeisterstellvertreter aus je ein Jahr gewählt. Der Bürgermeister bezieht einen Jahresgehalt von 18 000 K (außerdem einen Wagenpauschalsbetrag), die Vizebürgermeister je 6 000 K.

Für die Art der Zusammensetzung der Stadtvertretung ist in erster Reihe die bestehende Wahlordnung maßgebend. Die Prager Gemeindes wahlordnung beruht im großen und ganzen noch auf dem Statute vom Jahre 1850. Dieser Umstand allein weist darauf hin, daß dieselbe versaltet und den Ansorderungen der Gegenwart nicht mehr gewachsen ist. Das Wahlspstem ist dreiklassig und nach sessen Zensuskategorien abgestust, so daß im ersten Wahlsörper nur direkte Steuerzahler mit einem Zensus von mindestens 200 K, im zweiten von mindestens 40 K und im

¹ Umfaßt allerdings den ganzen Kreissprengel.

britten von mindestens 10 K wahlberechtigt sind. Wer weniger zahlt, ist vom Wahlrechte überhaupt ausgeschlossen. Ausnahme sindet statt nur zugunsten der sogenannten Honorationen, welche, salls sie in Prag wohnen und daselbst das Heimatrecht besigen, im zweiten Wahlkörper wahlberechtigt sind, auch wenn sie keine direkte Steuer zahlen. Hierdurch werden jedoch die zweiten Wahlkörper relativ übersüllt, so daß dieselben ost mehr Wähler zählen, als die dritten Wahlkörper. Nachdem jedoch jeder Wahlkörper ein Drittel der Stadtverordneten wählt, sindet insolges dessen die Intelligenz im Stadtverordnetenkollegium keine angemessen Vertretung. Dieselbe kann sich eben nur in den zweiten Wahlkörpern einigermaßen Geltung verschaffen, denn die ersten Wahlkörper sind Domäne der Hausbesitzer, die dritten diesenige der Kleingewerbetreibenden.

Hier einige Zahlen, welche die Wahlverhältnisse beleuchten: Zahl der Wähler in einzelnen Wahlkörpern und Wahlbezirken im Jahre 1904:

-					Wal	lförper	G	Es kommt daher 1 Wähler		
				I	II	III	Zusammen	auf Einwohner		
Altstadt				535	853	976	$2\ 366$	16		
Neuftadt				1475	2709	2363	$6\;642$	12		
Aleinseite				278	759	47 0	1 507	14		
Hradschin				38	112	105	255	${\bf 22}$		
Josefstadt				14	3 7	7 6	127	71		
Vyšehrad				27	92	101	$\boldsymbol{220}$	24		
Holešovic	Æ	tub	na	154	556	916	1 626	18		
Lieben .				71	26 9	406	746	2 9		
im Ganze	n			2592	5484	5413	13 489	15		

Zahl der Stadtverordneten in einzelnen Wahlförpern und Wahls bezirken im Jahre 1904:

_					Wahlkörper		
				I	II	III	Zusammen
Altstadt.				6	4	5	15
Neustadt				16	15	12	43
Rleinfeite				3	4	3	10
Hradschin.				1	1	1	3
Jojeiftadt				1	1	1	3
Byšehrad				1	1	1	3
Holešovic	Bı	ubn	a	1	3	5	9
Lieben .				1	1	2	4
im ganzen	i			3 0	30	30	90

Mit Rücksicht auf die Zahl der Wähler und der Einwohner kommt daher ein Stadtverordneter auf Wähler

			,	Wahlförp	er		
			Ι	II	III	zusammen	auf Einwohner
Altstadt			89	213	195	157	$\boldsymbol{2525}$
Neustadt			92	180	180	154	1941
Aleinseite			92	189	156	150	2116
Hradschin			38	112	105	85	1928
Josefstadt			14	37	7 6	42	3015
Byšehrad			27	92	101	7 3	177 6
Holešovic Bubna			154	185	183	180	3422
Lieben		•	71	26 9	203	186	5310
im ganzen			86	182	180	149	2396

Die Zusammensetzung des Stadtrates war im Jahre 1904 die nach- stehende:

			Zahl der Es kommt daher 1 Stadtrat auf								
			Stadträte	Stadtverordnete	Wähler	Einwohner					
Altstadt .			4	3,75	591	9472					
Neustadt .			11	3,91	603	7678					
Kleinseite .			3	3,33	502	7053					
Hradschin .			1	3,00	255	5 786					
Josefftadt .			1	3,00	127	9047					
Byšehrad .			1	3,00	220	5328					
Holešovic B	ub	na	2	4,50	813	15399					
Lieben			1	4,50	74 6	21242					
zusammen			24	3,75	562	8 988					

Aus diesen Zahlen erhelt einerseits die große Anzahl der infolge des allzu hohen Zensus vom Wahlrechte überhaupt ausgeschlossenen Personen, anderseits die Ungleichmäßigkeit der Mandatsverteilung, welche ihren Grund in dem veralteten, starren, auf die gegenwärtigen Besölkerungsverhältnisse keine Rücksicht nehmenden Wahlbestimmungen hat. Eine solche Bestimmung ist beispielsweise diesenige, daß jeder Stadteteil durch mindestens drei Stadtverordnete (je einen aus jedem Wahlstörper) und durch ein Mitglied des Stadtrates vertreten sein müsse. Insolgedessen kommt ein Stadtrat in Bysehrad und Josesstadt auf 220 resp. 127 Wähler und 5328 resp. 9047 Einwohner, wogegen in Holesovic Bubna und Lieben auf 813 resp. 746 Wähler und 15399 resp. 21242 Einwohner.

Ferner ist überhaupt fraglich, ob das Wahlspitem nach den einzelnen Stadtbezirken zweckentsprechend ist. Die Absicht des Gesetzebers war offenbar die, auf diesem Wege einer gewissen Dezentralisation der einzelnen Stadtteile freie Bahn zu lassen, jedoch diese Absicht ist durch die auf streng zentralistischer Grundlage ausgebaute Institution des Stadtverordnetens kollegiums und des Stadtrates nicht erreicht worden. Wohl kommen hiebei aber manche Strömungen und Sonderwünsche der Bezirkspolitik zum Ausdrucke, es wird oft ein Stadtteil gegen den anderen, gewiß nicht zum Borteil der Gesamtgemeinde, ausgespielt. Außerdem darf nicht außerzacht gelassen werden, daß die bestehende Stadtbezirksabgrenzung ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung ist und den heutigen Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung nicht mehr entspricht.

Die veraltete Wahlordnung widerspiegelt sich übrigens auch in der beruflichen und sozialen Gliederung der Gemeindevertretung.

Von den 90 Stadtverordneten im Jahre 1904 waren:

```
Hausbefiger . . . . .
                            54 ober 60,00 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> <sup>1</sup>)
Kleingewerbetreibende . . .
                            18
                                    20,00 ..
Großinduftrielle. . . .
                            9
                                    10,00 "
Handelsleute. . . . . .
                            12
                                    13,33 "
Advokaten . . . . . .
                            14
                                    15,55 "
Baumeister . . . . .
                            10
                                    11,11 "
Gastwirte . . . . .
                                     7,77 "
Lehrer und Professoren . .
                             6
                                     6,66 ,,
Staats= und Brivatbeamten 5
                                     5,55 "
Brivatleute . . . . . .
                             4
                                     4,44 ,,
Arzte und Apotheker . . .
                             4
                                     4,44 ..
```

Die überwiegende Zahl der Hausbesitzer, die eine direkte Folge des hohen Zensus ist, macht sich natürlicherweise auf sämtlichen Gebieten der Kommunalpolitik geltend. Stark ist auch die Vertretung der gewerblichen Klassen (Groß-, Kleingewerbetreibende und Handelsleute, zusammen über 43 %), serner diesenige der Advokaten und Baumeister, was jedenfalls mit den speziellen Interessen dieser letzteren Berusklassen an der Kommunalverwaltung zusammenhängt. Allerdings besteht ein Beschluß des Stadt-verordnetenkollegiums, daß kein Mitglied desselben an Gemeindelieserungen teilnehmen dars, doch ist bekanntlich die Umgehung eines derartigen Beschlusses niemals gänzlich zu verhindern.

¹ Selbstverftändlich waren manche Hausbesitzer zugleich Baumeister, Ab- vokaten usw.

Ein Anlauf zur Reform ber Prager Gemeindewahlordnung ist bereits im Rahre 1900 unternommen worden. Es foll nämlich an die bestehenden drei Wahlförver ein vierter angegliedert werden, der allerdings nur die Hälfte (alfo 15) der Mitglieder der anderen Wahlkörper gählen foll. In diefem Wahlförver follen alle Versonen stimmberechtigt fein, welche feit 1. Januar des dem Wahlatte vorangehenden Jahres in Brag ihren ununterbrochenen Wohnfit haben, die Bolksschule besucht und in den Zinsfassionen als felbständige Wohnungsmieter verzeichnet find. Diefer Wahlreformantrag wurde im Stadtverordnetentollegium angenommen und bem böhmischen Landtage als eine Anderung des Brager Gemeindestatuts zur Beschlußfaffung vorgelegt, aber von diefem, tropbem feit diefer Beit eine Reihe von Jahren verfloffen ift, bisher nicht erledigt. Das ift gewiß zu bedauern, weil der hohe Wahlzenfus die breiten Schichten der Bevölkerung von dem aktiven Wahlrechte ausschlieft, ihnen keine Anteilnahme an der Gemeindeverwaltung gewährt und infolgedeffen auch ihr Intereffe an derfelben abschwächt.

Doch nicht nur die Wahlordnung, sondern auch das gegenseitige Berhältnis des Stadtverordnetentollegiums jum Stadtrate und beffen Wirkungskreis follten einer Umgestaltung unterzogen werden. In bem 24 glieberigen Stadtrate, ber von den Stadtverordneten nach den einzelnen Stadtbegirken gemählt wird und beffen Bufammenfegung baber auf einem indirekten Wahlmodus beruht, liegt bis auf einige, in der Gemeindeordnung tagativ aufgezählte Fälle, ber Schwerpunkt ber gefamten Rommunalberwaltung. Das Stadtverordnetenkollegium bildet nur ausnahmsweise (z. B. in Bau= ober Wahlangelegenheiten) die zweite Inftang, sonst entscheidet der Stadtrat in fämtlichen Angelegenheiten, die seinem Wirkungstreife zugewiesen sind, - und das ift ihre überwiegende Mehrzahl, - endgültig, ohne daß eine Berufung an das Rollegium ftatthaft ware. Ja in ber Beschränkung ber Machtbefugnis des Stadtverordnetenkollegiums ift man in der Prazis foweit vorgegangen, daß fogar felbftändige Anträge ber Stadtverordneten im Plenum zur Abstimmung nicht zugelaffen werden, sondern es wird nur die Anfrage über ihre Unterftugung geftellt und fie werden bann an ben Stadtrat geleitet, der über diefelben nach eigenem Ermeffen entscheidet. Somit ift der Stadtrat, beffen Situngen nicht öffentlich find, das wichtigste und maggebendfte Organ der ganzen Kommunalverwaltung.

Allerdings ift noch das Präfidium, bestehend aus dem Bürgermeister und den zwei Bürgermeisterstellvertretern, zu erwähnen. Der eigene Wirkungsfreis desselben ist jedoch ziemlich beschränkt und richtet sich das Maß der

Machtfülle des Bürgermeifters meiftens nur nach dem Grade des perfonlichen Einfluffes, den er auf die einzelnen Mitglieder des Stadtrates ausübt, und nach den individuellen Berhältniffen in der Bufammenfetzung Nur in einer Richtung tann bas Brafidium die gesamte Kommunalpolitik unmittelbar beeinfluffen, nämlich durch die verschiedenen Kommissionen, bei beren Zusammensekung es das entscheidende Wort Denn in diefen Rommiffionen werden fämtliche Ungelegenheiten der Stadtverwaltung im vorbereitenden Stadium durchberaten und erst bann dem Stadtrate jur Beichlußfaffung vorgelegt. Die wichtigsten diefer Kommiffionen find: die Finang-, Wirtschafts-, Schul-, Organisationsund technische Rommission nebst vielen anderen. Mitglieder ber Rommissionen find in der Regel nur Stadtverordnete. Ein Nachteil ist, daß die Beichluffähigkeit der Kommiffionen an eine bestimmte Bahl der Anwesenden nicht gebunden ift, wodurch zufällige Majoritätsbeschlüffe nicht ausge= ichloffen find.

Seit dem Jahre 1901 besteht auch eine sozialshumanitäre Kommission, die zu ihren Mitgliedern nicht bloß Stadtverordnete, sondern auch delegierte der Borortsgemeinden und außerhalb des Stadtverordnetenkollegiums stehende Fachmänner zählt. Dieselbe hat ihre Tätigkeit auf beinahe alle Gebiete der kommunalen Sozialpolitik ausgedehnt. So besaßte sie sich namentlich mit dem Armenwesen, der Wohnungsfrage und dem Wohnungsnachweise, dem Kinderschuße, dem Alkoholismus, der Prostitution, der Sonntagsruhe, dem Submissionswesen, der Alkersversorgung der Gemeindebediensteten u. a. Leider ist der positive Ersolg ihrer Tätigkeit bisher ein ziemlich geringer, nachdem ihre Gutachten und Vorschläge beim Stadtrate ost wenig Verständnis und Entgegenkommen sinden.

Im allgemeinen kann man einen prinzipiellen Borwurf der Prager Kommunalverwaltung nicht ersparen, nämlich denjenigen einer zu strammen Zentralisation. Der gesamte Berwaltungsapparat konzentriert sich im Stadtrate, wodurch derselbe überlastet wird, wogegen die einzelnen Stadtsbezirke nicht die geringste Autonomie besitzen. Rur bei den zuletzt ansgegliederten Bororten Holesovic Bubna und Lieben ist ein allerdingsschückterner und unzureichender Schritt zu einer Berwaltungsdezentralisation durch Errichtung von selbständigen Magistratsexposituren unternommen worden.

Auf der anderen Seite liegt aber wieder ein großer Rachteil darin, daß die bisher felbständigen Borortsgemeinden in allen Berwaltungs= angelegenheiten bis auf wenige Ausnahmen ganz unabhängig vorgehen, wodurch eine zielbewußte Kommunalpolitik im größeren Stile in vielen Schriften CXXII.

Fragen illusorisch wird. In Anbetracht bessen hat man wenigstens in einigen Verwaltungszweigen ein gemeinsames Vorgehen in der Weise angebahnt, daß gemischte Kommissionen, an welchen auch Vertreter der Vorortsgemeinden teilnehmen, die betreffenden Fragen durchberaten (so z. B. der auf Grund eines besonderen Landesgesehes eingesehte Aufsichtserat über die städtischen Wasserwerke, die statistische und soziale Kommission).

Die berzeitige Blieberung ber Stadtvertretung hat einen ausge= iprochen politischen Charakter. Die wirtschaftlichen und fozialen Momente und Unterschiede tommen bisher nur wenig in Betracht. Rur ein gemiffes Rivalifieren ber einzelnen Stadtbezirke in verschiedenen wirtschaftlichen Fragen der Kommunalpolitif fommt öfters jum Ausbruck. Eine Folge der Zuspitzung der nationalen Berhältniffe in Böhmen ift, wie bereits erwähnt, die feit Anfang der 80 iger Jahre fehlende Bertretung der deutschen Minorität im Stadtverordnetenkollegium. Diefelbe tonnte nur im Rompromiswege eine angemeffene Bertretung in der Stadtrepräsentang erlangen. Doch ift bies in nächster Zukunft kaum gu erwarten, weil diese Frage mit dem ganzen verwickelten Komplexe der nationalen Streitigkeiten in Böhmen zusammenhängt. In Unbetracht diefer Sachlage nehmen die Deutschen schon seit Jahren an den Bemeindemahlen feinen Anteil. Die čechischen politischen Barteien (Alt= und Jungeechen) schließen in letter Zeit bei ben Bahlen ein Kompromiß, fo daß beide Parteien im Kollegium beinahe gleich ftark vertreten find. Die Randidaten für das Stadtverordnetenkollegium werden von politischen Klubs aufgestellt und von der Parteipreffe unterftütt. Die Wählerschaft felbst verhalt fich bei den alljährlichen Wahlen giemlich paffiv, obwohl eine gielbewußte Opposition, die eine objettive Kritik der kommunalen Verwaltung üben würde, oft wünschenswert Sonft tann man aber im allgemeinen nicht behaupten, daß die Prager Stadtvertretung seit den 60 er Jahren, seit welcher Zeit fie aus freier Wahl der Bürgerschaft hervorgeht, nicht mit dem besten Willen für das Wohl der Stadt erfüllt ware und auch viel Tüchtiges zur Lösung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben nicht geleistet hätte (namentlich auf dem Bebiete des Schulmefens), was um fo eher hervorgehoben werden muß, als diefelbe besonders in früherer Zeit bei der Staatsverwaltung ziemlich wenig Entgegenkommen gefunden hat.

VI. Die Stadtverwaltung.

1. Der Gemeindehaushalt.

In früheren Zeiten verfügten bekanntlich die Stadtgemeinden in der Regel über namhaften unbeweglichen Besit, dessen Ertrag zur Bestreitung der noch ziemlich bescheidenen Ersordernisse der damaligen Kommunalwirtsichaft volltommen langte, ja ost noch einen Überschuß brachte. Mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt änderte sich auch dieses Berhältnis. Der absolute Staat war kein Freund von starken autonomen Gebilden, und auch die herrschende iudividualistische Weltanschauung war jedem kollektiven, daher auch dem Gemeindebesitze, abhold. Insolgedessen büßten die Gemeinden im Lause der Zeiten viel von ihrem ursprünglichen uns beweglichen Besitze ein, und bald reichten die Erträgnisse desselben zur Deckung der wachsenden Ersordernisse nicht mehr hin.

In ähnlicher Lage besand sich auch die Stadtgemeinde Prag. Sie besityt zwar noch bis jest ein bedeutendes unbewegliches Vermögen, aber dasselbe besteht größtenteils aus öffentlichem Gute (Straßen, Pläze, Anslagen, Brücken), oder aus Objekten, die keinen Ertrag abwersen (Kirchen, Türme, Stadtmauern, Markthallen, Wasserwerke u. a.). Laut Inventar besaß die Prager Stadtgemeinde Ende des Jahres 1902 nachstehendes Vermögen:

	Aftiva K	Passiva K
Aftive Kapitalien	12 263 507,74	
Kassabarschaft	614 197,10	
Forderungen	8 627 524,08	
Vorrat an Materialien	987 402,49	
Bewegliches Inventar	7 744 037,58	
Kirchengeräte	32634,71	
Unbewegliches Bermögen	101 224 968,74	
Rutungsrechte	9 399 456,70	
Verzehrungs steuerpachtinventar	59857,23	
Gemeindeschulden		102 535 325,97
zusammen	140 953 586,37	102 535 325,97

woraus ein aktiver Bermögensstand von 38418260,40 K resultiert. Die Stadtgemeinde Prag weist daher eine bedeutende Schuldenlast auf, die sich von Jahr zu Jahr eher vergrößert als vermindert. Das starke Anwachsen der Gemeindeschulden namentlich in den letzten Deszennien ist eine direkte Folge großer und kostspieliger Unternehmungen

6 *

auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung, welche im öffentlichen Interesse nicht weiter hinausgeschoben werden konnten. Dahin geshören verschiedene Quais und Brückenbauten, die Übernahme der Pferdebahn in städtische Verwaltung, deren Umwandlung in elektrischen Vetrieb und weitere Ausgestaltung, die Errichtung neuer Schulgebäude, der Zentralschlachtbank und altstädter Markthalle, namentlich aber die Assailserung der Josessatz, die Kanalisierung und Inangriffnahme der Arbeiten behufs Trinkwasservorgung. Die meisten dieser Auslagen sind allerdings nicht unproduktiver Art, sondern werden in der Zukunst amortisiert und heimgezahlt werden.

Der jährliche Voranschlag des städtischen Haushaltes wird von der Stadtbuchhaltung znsammengestellt und der Finanzkommission zur Durchberatung vorgelegt. Hierauf gelangt er an den Stadtrat und wird schließlich vom Stadtverordnetenkollegium genehmigt.

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Prag für das Jahr 1905 weift nachstehende Posten auf:

	Grforderi	nis in K	Bedeckun	; in K
	ordentliches	außer= ordentliches	ordentliche	außer= ordentliche
Gemeindevertretung	82 289	1 500	298	_
Magistrat u. Gemeinbeämter	1454883	21 600	119 176	i —
Steuereinhebung	445610	_	18675	
Stadtapprovisierung	24716	<u> </u>	353197	
Schulwesen (nur ftädtische				
Privatschulen).	585390	2 200	$116\ 454$	_
Armenwesen	1 153 338	8 000	$676\ 583$	_
Gefundheitsmesen	307056	20 700	50583	3 305
Öffentliche Sicherheit	470 417	31 313	168440	
Säuberung ber Stadt	$677\ 443$	18 700	48 111	_
Stadtbeleuchtung	$292\ 462$	27877	300	_
Ranalisierung	139 748	_	47024	
Wasserversorgung	482552	178 922	592 278	
Städtische Gebäude	296424	114 198	733 156	9 763
Anlagen	$147\ 205$	45954	4 157	i —
Militärangelegenheiten	$223\ 715$	1 000	107 143	
Brücken, Quais	125011	29 000	$989\ 232$	24 309
Rommunikationen	254811	661 570	482 663	260 990
Friedhöfe	42095	800	41 442	
Gemeindeunternehmungen .	105 300	_	837 130	
Wiffenschaften und Künfte .	178570	94 182	8864	3 150
Gemeinnütige Ginrichtungen	175001	32 150	48973	
Pensionen	423638		33 931	_
Schuldverzinsung	2 92 5 308		109890	_
Verschiedenes	295592	56 000	170502	l —
Gemeindeabgaben	8 460	_	5 708 278	_
Zusammen	11 316 984	1 345 666	11 466 480	301 517

Das ordentliche Erfordernis weist als höchste Ziffern auf: die Berzinsung der Gemeindeschulden (über ein Viertel des gesamten Ersordernisses), serner die Beamtengehälter und das Armenwesen. Namhastere Posten der Bedeckung sind außer den Gemeindeabgaben die Erträge aus den Gemeindeunternehmungen und die Brückeneinnahmen. Es ist nämlich eine Eigentümlichkeit von Prag, daß außer der alten Karlsbrücke auf allen übrigen Brücken Brückengeld (auch von Fußgängern) eingeshoben wird.

Die Gemeinbeabgaben beftehen teils aus selbständigen Steuerarten, insoweit dieselben gesetzlich zulässig find 1, teils aus den Gemeindezuschlägen zu den Staatssteuern². Die wichtigsten von den selbständigen Abgaben sind die sogenannten Zinskreuzer, eine progressive Wohnungsteuer, indem Wohnungszinse bis 200 K steuerfrei belassen, jene mit 600 K mit 4%, über 600 K mit 6% oiger Steuer belastet werden. Dieselbe ist für das Jahr 1905 mit 1677866 K veranschlagt. Ferner kommen in Betracht die Branntweinsteuer mit 74400 K, für den Stadtzteil Lieben der sogenannte Vierkreuzer mit 50000 K und die Hundessteuer mit 29500 K. Gemeindezuschläge gibt es teils zu den direkten Steuern, insoweit dieselben durch Zuschläge getrossen werden können, teils zur Linienverzehrungssteuer (Akzis)³.

Für das Jahr 1905 sind veranschlagt Zuschläge in der Höhe von:

10 % zur Grundsteuer mit		2 427	I.	
15 % jur Hauszinssteuer		1 097 563	,,	
30 % zur allgemeinen Erwerbssteuer		$289\ 064$,,	
30 % zur Erwerbssteuer öffentl. Unternehmun	ıgen	1 529 408	,,	
30 % zur Rentensteuer		$32\ 383$,,	
30 % jur Besoldungssteuer		$25\; 667$,,	
dusammen		2 976 512	,,	_
Gemeindezuschlag zur Linienverzehrungsfteuer		900 000	,,	
im Ganzen	. —	3 876 512	,,	-

¹ Zu jeder derartigen selbständigen "Auflage" ist ein Landesgeset notwendig, wodurch der Finanzwirtschaft der Gemeinde sehr enge Grenzen gezogen werden.

² Buschläge zu den Staatssteuern können eingehoben werden, wenn sie 25 % übersteigen, nur mit Zustimmung des Landesausschusses und der Statthalterei, wenn sie 50 % übersteigen, nur auf Grund eines Landesgesetzes.

³ Die Einhebung der Linienverzehrungssteuer ift vom Finanzärar an die Prager Stadgemeinde gegen Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages verpachtet und bilbet der Überschuß eine Einkommenquelle für die Gemeinde.

Der außerordentliche Voranschlag weist die höchste Ziffer auf bei dem Posten Kommunisationen (Straßenpflasterungen und Regulierungen). Mit den oben angesührten Ziffern ist jedoch das außerordentliche Ersordernis nicht erschöpft. Es gibt noch weitere Auswendungen, die auf dem Konto der Anleihen geführt werden, so z. B. für die Kanalisierungsarbeiten 2075000 K, für die Durchsührung der Affanierung 4618663 K, für die Quais und Brückenbauten 1600000 K, für die Trinkwasserbergung 1051200 K. Diese Ersordernisse müssen teilweise durch Anleihen, teils weise durch Staatssubventionen gedeckt werden.

Neben dem eigentlichen Gemeindevoranschlage gibt es in Prag noch einen Schulvoranschlag. Die Stadt Prag bildet nämlich, wie bereits erwähnt worden ist, einen selbständigen Schulbezirk und muß den gesamten Schulauswand aus Eigenem bestreiten.

Der ordentliche Schulvoranschlag für das Jahr 1905 weift solgende Ziffern auf:

	Grio	rdernis in K	Bedeckung in K
Čechische Bolks- und Bürgerschuler	ι.	$2\ 371\ 127$	} 213 432
Deutsche " " " "		304 781	213 432
Kleinkinderbewahranstalten		239 831	5 132
zusammen		$2\ 915\ 739$	$218\ 564$

Das Defizit von 2 697 175 K wird gedeckt durch besondere Schulsumlagen und zwar:

15 º/o zur	Grundsteuer	2 333 K
15 ⁰ / ₀ "	Hauszinssteuer	1 097 563 "
$27^{-0}/\sigma$ "	allgemeinen Erwerbssteuer	260 157 "
$27^{-0}/o$ "	Erwerbssteuer öffentl. Unternehmungen	1 376 466 "
$27^{-0}/o$ "	Rentensteuer	29 145 "
27 º/o "	Befoldungsfteuer	23 190 "
zusammen	·	2 788 854 "

Das außerordentliche Schulersordernis beläuft sich auf 612 000 K, welcher Betrag teils durch den Überschuß der ordentlichen Einnahmen, teils durch ein Schulanlehen gedeckt wird.

Auf die Nachteile, welche der Stadtgemeinde Prag daraus erwachsen, daß dieselbe als eine Gemeinde mit besonderem Statute für den gesamten Auswand zu Schulzwecken aufzukommen hat, ist bereits hingewiesen worden.

2. Kommunales Verkehrswesen.

Dasselbe umsaßt erstens das Straßenwesen, nämlich die Instandshaltung, Pflasterung, Säuberung bez. auch Regulierung alter und Anslegung neuer Straßen in neu entstehenden Stadtteilen. Dieses letztere sindet in Prag namentlich im VII. und VIII. Stadtteile, serner im Assanierungsrahon statt. Allerdings kommt auch in alten Stadtteilen eine Regulierung von schmalen und ungeraden Straßen vor. Hiersbei muß oft ein Mittelweg zwischen einander bekämpsenden Bestrebungen und Bünschen eingeschlagen werden. Ginerseits sind es sanitäre und Bertehrsrücksichten, welche gerade, breite Straßen und geräumige Pläße erheischen, anderseits wieder äfthetische und historische Erwägungen, die womögliche Schonung von künstlerischen und alten Baudenkmälern gebieten.

Das bisherige veraltete und gesundheitswidrige Kanalisationsnet wird mit bedeutendem Aufwande durch ein neues, modernen Anforderungen entsprechendes Ranalisationssystem ersett, welches in furger Zeit zu Ende geführt werden foll. Die Stragen find faft durchgehends gepflaftert, nachdem es an hierzu geeignetem Materiale in der Umgebung Prags feinen Mangel gibt. Die Asphaltierung von Stragen und Plägen hat sich in Brag wenig bewährt und kommt nur sporadisch vor, hauptsächlich wegen unebenem Terrain. Große Bedeutung tommt in Brag den Brudenfommunikationen - jest famtlich im Gemeindebesite - zu, weil die Stadt an beiden Ufern des breiten Moldaufluffes fich erftrect. fprünglich waren die beiden Ufer zwischen der Altstadt und Kleinseite nur durch eine Brücke, die steinerne Karlsbrücke, verbunden. Gine zweite eiferne (Retten=)Brude zwischen ber Reuftadt und Rleinseite murbe im Jahre 1841 erbaut (Frangensbrude), und im Jahre 1901 durch eine neue steinerne Brude ersett. Die dritte Brude ift die Frang Josefbrude, eine Rettenbrude zwischen der Reuftadt und Solesovic Bubna, erbaut im Jahre 1868, und die vierte, die Palady (fteinerne) Brude, zwischen der Neuftadt und Smichov, erbaut im Jahre 1878. Ferner verbindet die Altstadt mit der Rleinseite ein bloß für Fußganger bestimmter Retten= iteg; dann gibt es zwei provisorische holgerne Bruden, die eine zwischen der Neuftadt und Holesovic Bubna, die andere zwischen Holesovic Bubna und Lieben, und endlich zwei Gifenbahnbruden, von denen die eine auch für Fugganger paffierbar ift. 3mei neue Bruden (die eine an Stelle des bestehenden Rettensteges) werden neuerlich geplant.

Gin läftiges Berkehrshindernis bildet auf diefen Brüden, ansgenommen die Rarlsbrüde, das Brüdengeld, das sowohl von Fuhrwerten als auch von

Fußgängern eingehoben wird. Allerdings dient dasselbe in erster Reihe zur Deckung der Erhaltungs= und Amortisationskosten dieser Kommunikations= mittel, jedoch mit Rücksicht auf die Ungleichmäßigkeit der Last, womit gerade die ärmeren Klassen durch das Brückengeld getroffen werden, wäre die Abschaffung desselben sehr wünschenswert.

Die wichtigsten Kommunikationsmittel einer Großstadt bilben in neuerer Zeit die Stragenbahnen. Seit den fiebziger Jahren befaß Brag eine Vierdebahn (früher verkehrten zwischen den beiden an entgegengesetten Enden der Stadt gelegenen Vororten Karolinenthal und Smichov blog primitive Omnibusmägen). Dieselbe war Eigentum einer ausländischen Privatgesellschaft und bestand ursprünglich nur aus einer Linie. Mit der Beit wurde zwar ihr Schienennet erweitert, jedoch bald genügte fie ben modernen Unforderungen nicht mehr und mußte fchließlich von der Stadtgemeinde um teueres Gelb eingelöft werden. Die Gemeinde umwandelte die Pjerdebahn in eine elektrische und erbaute neue Strecken und Anichluffe, so daß die Gesamtlange des Schienennekes im Jahre 1904 45,839 km betrug. Es verkehrten daselbst 130 Wagen, die Robeinnahme für die Bersonenbeförderung betrug über 3 000 000 K. Der rationellen Ausgestaltung des Straßenbahnnehes stehen das unebene Terrain und die schmalen Gaffen manch r Stadtteile im Wege. Dies gilt namentlich von dem hoch gelegenen Gradschin. Bom wirtschaftlichen Standpunkte war der Betrieb bisher wenig lukrativ. Dies ift teils auf den hohen Einlösungspreis, teils auf einige paffibe Streden guruckzuführen. Neben den städtischen Stragenbahnen befindet fich in Prag noch eine elektrische Bahn im Privatbesitze, welche die Neuftadt mit Lieben verbindet. Außerdem wären noch zwei Drahtseilbahnen zu erwähnen, eine städtische von der Franz Josefbrucke auf das Plateau der Belvedere (Aronprinz Rudolf) = anlagen und eine private von der Aleinseite zum Aussichtsturme auf bem Laurenziberge. Der Berkehr auf denselben ift jedoch nur auf die Sommermonate beschränkt.

Mit Einführung der Straßenbahnen verschwanden die ehemaligen Omnibusse aus den Straßen Prags gänzlich, obzwar in manchen Gassen, deren ungenügende Breite den Straßenbahnverkehr nicht zuläßt, der Omnibusverkehr um so mehr wünschenswert wäre, als das private Verskerswesen mittels Eins und Zweispänner namentlich mit Rücksicht auf die Höhe der Fahrtagen anderen Städten gegenüber manches zu wünschen übrig läßt.

Eine Stadtbahn gibt es in Prag bisher nicht. Es besteht nur eine Berbindungsbahn zwischen dem Franz-Josesbahnhofe (Neustadt-Kgl. Wein-

berge) und Smichov und dann die Strecke der Bustehrader Bahn, welche den westlichen Teil der Stadt im Bogen umfährt und Holesovic Bubna und Hradschin berührt, endlich die Strecken der Nordwest- und Staatseisenbahngesellschaft, welche an Karolinenthal und Lieben vorbeisühren. Für den Lokalverkehr haben jedoch diese Strecken gar keine Bedeutung. Überhaupt ist der Mangel an Lokalzügen, die den Verkehr Prags mit den Vororten und der weiteren Umgebung rasch und billig vermitteln würden, und welche in anderen Großstädten eine so große Rolle spielen, recht sühlbar. Auf den meisten Strecken sind solche Lokalzüge gar nicht eingesührt und wo dies der Fall ist, wie z. B. bei der Staatseisenbahngesellschaft, dort genügen sie lange nicht dem Besdürsnisse.

Nicht viel besser verhält es sich übrigens in Prag mit den Fernzügen. Direkte und bequeme Schnellzugsverbindung gibt es nur mit Wien und Dresden-Berlin. Schon mit München ist eine solche nur mit Wagenwechsel und unnühem Zeitauswand verbunden, mit Breslau und Galizien gibt es überhaupt keine. Über Prag verkehren keine Expreßund Luxuszüge und Züge mit Schlaf- und Speisewagen nur in besschränkter Zahl. Hierdurch wird allerdings der Fremdenverkehr untersbunden und Prag bedeutend geschäbigt.

3. Städtische Unternehmungen.

Wie die meisten Großstädte besitzt und betreibt auch die Stadtsgemeinde Prag gewisse Unternehmungen, die ihr Entstehen in der Regel dem praktischen Bedürsnis verdanken. Gewöhnlich kommt Massenbedarf an Stoffen und Produkten seitens der Gemeinde in Betracht, wie an Rug- und Trinkwasser, an Gas für die Straßenbeleuchtung, an elektrischer Energie sür die Straßenbahnen usw., wo die Gemeinde der alleinige oder der Hauptkonsument ist. Hierbei ist einleuchtend das Bestreben, einen kommunalen Betrieb ins Leben zu rusen, nach dem die Privatsproduktion entweder gar nicht, oder nur unvollkommen den kommunalen Bedarf bestriedigen kann.

Allerdings werden die städtischen Unternehmungen nicht immer nach dem gemeinwirtschaftlichen Prinzipe betrieben, sondern, insosern sie ihre Produkte auch an Privatkonsumenten absehen, wersen sie einen Gewinn ab, der für die Gemeinde eine Einnahmequelle bilbet.

Bon den einzelnen Unternehmungen der Stadtgemeinde Prag mögen hier kurz angeführt werden:

a) Städtische Gasanstalten.

Die Prager Stadtgemeinde, welche früher Leuchtgas zu Straßen-beleuchtungszwecken von einer fremdländischen Privatgesellschaft bezog (bis zum Jahre 1847 waren die Prager Straßen mit Öllaternen beleuchtet), errichtete im Jahre 1864 ihre eigene Gasanstalt und besitzt gegenwärtig beren drei: in Žižkov, in Holesovic und in Smichov. Die Aussicht über dieselben ist einem Verwaltungsrate übertragen, der dem Stadtrate unterstellt ist; an der Spize der Leitung steht ein besoldeter Direktor. Die Produktion beschränkt sich nicht bloß auf den eigenen Bedars, sondern wird das Leuchtgas auch an Privatabnehmer abgegeben, so daß die Gasanstalten ausgiebig zu den städtischen Finanzen beitragen.

Das Röhrennetz der Gasleitung betrug im Jahre 1901 293,248 km, zur öffentlichen Beleuchtung dienten 5660 Gasflammen, die Gefamtsproduktion betrug 17489 930 m³ Leuchtgas, wobon 2676 000 m³ zu öffentlichen Beleuchtungszwecken, 10376 000 m³ zur Privatbeleuchtung und 1306 000 m³ zu gewerblichen Zwecken berwendet wurden.

b) Eleftrische Unternehmungen.

Dieselben wurden seitens der Gemeinde ins Leben gerusen nach Umwandlung der Pserdebahn in elektrische Bahn. Ihre Verwaltung ist ähnlich organisiert wie diejenige der Gasanstalten. Die elektrische Energie wird außer zu Straßenbahnzwecken noch zur öffentlichen und privaten Beleuchtung verwendet.

c) Städtische Wasserwerke.

Die Prager Stadtgemeinde besitzt fünf Wasserwerke, mittelst welcher das Nuhwasser aus der Moldau geschöpst wird. Im Jahre 1901 wurden zusammen 10 542 304 m³ Nuhwasser geliesert. Als Trinkwasser wurde disse her das örtliche Quellenwasser benuht; nachdem dasselbe jedoch manche gessundheitswidrige Mängel ausweist, schritt man im Jahre 1898 zur Realisserung des schon lange beabsichtigten Plans, den gesamten Wasserbedars mittels Wasserleitung von auswärts zn beziehen. Zu diesem Zwecke vereinigten sich die Borortsgemeinden Karolinenthal, Smichov, Kgl. Weinsberge und Žižkov mit Prag auf Grund eines speziellen Landesgesetzes vom 26. August 1899 Z. 48 L.C.B. zu einem öffentlich rechtlichen Verbande "Gemeinschaftliche Wasserwerke für Prag und die Nachbargemeinden" und es wurden die vorbereitenden Arbeiten in Angriff genommen, um aus dem Elbes und Jerslußgebiete sür Prag in möglichst kurzer Zeit brauchsbares Trinks und Nuhwasser zu beschaffen.

d) Städtische Bentralschlachtbant.

Die Stadtgemeinde Prag errichtete eine Zentrasschlachtbank, in welcher im Jahre 1901 abgeschlachtet wurden: 26 943 Stück Rindvieh, 7073 Kälber, 24 002 Schase, 361 819 Schweine.

e) Altstädter Markthalle.

Die Stadtgemeinde befigt bisher nur eine Markthalle, welche für die Approvisierung der gesamten Bevölkerung allerdings nicht genügen kann. Sonst entspricht dieselbe allen modernen Ansorderungen; es besinden sich darin 259 Verkaussstellen, entsprechende Keller, Kühlräume usw-

f) Die städtische Versicherungsanstalt, gegründet im Jahre 1864, übernimmt die Versicherung gegen Feuerschäden von Gebäuden und Mobilien in Prag und den Vororten. Im Jahre 1901 waren bei derselben versichert:

	Versicherungsbetrag in K	Prämienbetrag in K
Immobilien .	$199\ 142\ 575$	$148\ 926$
Mobilien	$85\ 788\ 629$	$122 \ 620$
zusammen	284 981 240	271 546

Der Gefantreservefond betrug 1703466 K.

g) Die städtische Spartaffe,

wurde gegründet im Jahre 1875. Die Leitung besorgt ein vom Stadtverordnetenkollegium gewählter Ausschuß von 15 Mitgliedern und eine aus 5 Mitgliedern bestehende Direktion. Der Rechnungsbericht für das Jahr 1903 weist nachstehende Bosten auf:

Von wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen der Stadtgemeinde Prag sind das statistische Bureau, das städtische Museum und die städtische Bibliothek und Lesehalle zu erwähnen, von sanitären die städtischen Damps- und Flußbäder.

VII. Das Armenwesen.

Wie anderwärts lag auch in Prag die Armenpflege in früheren Zeiten ausschließlich der Kirche ob, und waren es namentlich zahlreiche Mönchsorden, welche verschiedene Armenanstalten unterhielten. Erst in der Josefinischen Zeit wurde das Armenwesen in Prag auf weltlicher Grundlage organisiert und in späterer Zeit in die kommunale Verwaltung übernommen. Die Organisation desselben besteht in einer Oberarmens direktion und 28 Bezirksarmendirektoren, eingeteilt nach den einzelnen Pfarrsprengeln, mit einer entsprechenden Anzahl von Armenvätern, denen die Untersuchung der Verhältnisse von Unterstühungsbedürstigen obliegt. Wichtigere Angelegenheiten werden in Gremialsitungen verhandelt.

Unterstützungen an die Prager Heimatszuständigen wurden im Jahre 1901 ausgezahlt 2354 im Gesamtbetrage von 196448 K. Nicht heimatszuständigen 3675 Personen wurden an Unterstützungen 20492 K verteilt.

Bon den einzelnen humanitären Anstalten der Prager Stadtgemeinde wären zu erwähnen:

- 1. Das ftädtische Armenhaus Stt. Bartholomäi mit 365 Pfleglingen.
- 2. Das städtische Siechenhaus am Karlshof mit 315 Pfleglingen.
- 3. Das ftädtische Erzherzogin Gifela Baisenhaus mit 70 Pfleglingen.
- 4. Das städtische Erziehungshaus der Cheleute Oliva in Ričan.
- 5. Die städtische Rorrettionsanstalt in Lieben.
- 6. Die städtischen Rleinkinderbewahranftalten.
- 7. Die ftädtischen Afplanftalten für arme Schuljugend.
- 8. Das städtische Afnlhaus für Dienstmädchen.
- 9. Die städtische Arbeitsvermittlungsanstalt. Eine Arbeitsvermittlungsanstalt als humane Institution bestand in Prag bereits in den Jahren
 1847—1850. Als Gemeindeanstalt wurde eine solche im Jahre 1898
 neu ins Leben gerusen und einem Aufsichtsrate unterstellt, der zu einem Drittel aus Arbeitnehmern, zu einem Drittel aus Arbeitgebern und zu
 einem Drittel aus Bertretern des Stadtrates zusammengesetzt ist. Es
 besteht eine männliche und eine weibliche Abteilung, welche sünf Zweiganstalten in verschiedenen Stadtteilen besitzt.

Die Anstalt weist im Jahre 1903 nachstehende Tätigkeit aus:

			Zahl der Nachfragen		Vermittelte
		ber	Arbeitgeber	der Arbeitnehmer	Stellen
Männer			12 980	13 93 5	$9\ 091$
Frauen			$8\ 006$	11 400	5438
zusammen			20 986	25 335	14 529

Die Anstalt genießt eine Landessubvention.

VIII. Andere Zweige der kommunalen Verwaltung.

Bon anderen Zweigen der kommunalen Berwaltung wäre an diefer Stelle noch das ftädtische Polizei= und Gesundheitswesen zu erwähnen.

Die Sicherheitspolizei wird seit dem Jahre 1869 vom Staate besorgt, der Stadtgemeinde obliegt hauptsächlich nur die Markt- und Feuerpolizei. Die letztere wird von einem geschulten Feuerwehrkorps verssehen, welches 138 Mann stark ist und an dessen Spize ein technisch ausgebildeter Kommandant steht. Die Oberaussicht steht einem vom Stadtrate gewählten Aussichtsrate zu.

Der städtische Sanitätsdienst wird durch einen Stadtphysitus, 25 Stadtbezirksärzte, 9 Schulärzte und 12 Tierärzte besorgt.

IX. Städtische Beamten.

Die Gemeindes (Magistratss) beamten haben öffentlichen Charakter und können, insosern sie befinitiv angestellt sind, nur aus Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen werden. Dieselben werden entweder vom Stadtverordnetenkollegium (VI. und VII. Rangklasse) oder vom Stadtrate (die übrigen Rangklassen) ernannt und sind in nachstehende Kategorien eingeteilt: Konzeptsbeamten, technische und Baubeamten, Sanitätsbeamten, Rechnungss und Kassenbeamten und Kanzleibeamten. Ferner die Kanzlisten und Amtsdiener. Sämtliche Beamten werden ähnlich wie die Staatsbeamten in sechs Diätenklassen mit nachstehenden Bezügen eingeteilt:

Diätenklaffe	Jahresgehalt K	Wohnungsbeitrag ¹ K
VI	$ \left\{ \begin{array}{c} 8000 \\ 7200 \\ 6400 \end{array} \right\} $	1 400
VII	$ \left\{ \begin{array}{c} 6000 \\ 5400 \\ 4800 \end{array} \right\} $	1200
VIII	$\left\{\begin{array}{c} 4400 \\ 4000 \\ 3600 \end{array}\right\}$	1000

¹ Derselbe wird nur dann gewährt, wenn ber Beamte innerhalb des Stadt- gebietes seinen Bohnsit hat.

Diätenklasse	Jahresgehalt K	Wohnungsbeitrag K
IX	$\left\{\begin{array}{c} 3200 \\ 3000 \\ 2800 \end{array}\right\}$	800
X	$\left\{\begin{array}{c} 2600 \\ 2400 \\ 2200 \end{array}\right\}$	640
XI	$\left\{\begin{array}{c} 2000 \\ 1800 \\ 1600 \end{array}\right\}$	480

Die Konzeptspraktikanten und Ingenieureleven genießen ein Abjutum von 1400 bis 1600 K, die übrigen Praktikanten 1000 bis 1200 K.

Rach den einzelnen Kategorien war im Jahre 1904 bei der Prager Stadtgemeinde nachstehende Anzahl von Beamten angestellt:

Diätenklasse Konzepts-, Technische-, Sanitäts-, Rechnungs-, Kanzlei-, Sonstige

			Seunite			
\mathbf{VI}	4	2		4		
VII	8	5	1	6		
VIII	23	${\bf 22}$	8	1 6	5	3
\mathbf{IX}	19	23	11	47	39	2
\mathbf{X}	20	28	15	37	41	11
XI	9	17	4	37	39	4

Außerdem 67 Kanzlisten mit einem Jahresgehalt 1400 bis 1800 K und 23 Amtsdiener mit einem Jahresgehalt 1000 bis 1400 K. Die Diurnisten beziehen ein Diurnum von 2 bis 4 K. Sämtliche definitiv angestellten Beamten und Diener haben Pensionsanspruch. Die Höhe der Pension beträgt nach 10 jähriger Dienstzeit 40 %, nach 40 jähriger Dienstzeit, bei Beamten mit akademischer Bildung bereits nach 35 jähriger Dienstzeit, ben vollen Gehalt. Beamten und Diener, welche ohne ihr Berschulden dienstunsähig werden, haben bereits nach 5 jähriger Dienstzeit Anspruch auf Pension. Die kleinste Pension beträgt bei einem Beamten 800 K, bei einem Diener 400 K. Der Witwengehalt beträgt für die Witwen nach Beamten

VI.	Diätenklaffe	24 00	K
VII.	,,	1800	,,
VIII.	,,	1400	,,
IX.	•	1200	

X. Diätenklasse 1000 K XI. " 800 "

Die Witwen nach Aushilfsbeamten bekommen 700 K, nach Dienern $40\,^{\rm 0/o}$ des Gehaltes, wenigstens aber $400\,$ K. Jedes eheliche Kind nach einem Beamten genießt bis zum 20. Lebensjahre $^{\rm 1/o}$ des Witwengehaltes als Erziehungsbeitrag. Die Gesamtsumme der Erziehungsbeiträge dar jedoch den Witwengehalt nicht übersteigen. Elternlose Kinder bekommen als Waisenpension die Hälste des Witwengehaltes. Das Sterbegeld berträgt den dreimonatlichen Gehalt. Nicht definitiv angestellte Personen haben keinen Anspruch auf Pension, es wird ihnen jedoch in der Regel eine Provision gewährt. Für die städtischen Bediensteten besteht eine eigene Krankenkasse.

Quellen und Literatur:

Die statistischen Bücher und Administrationsberichte der kgl. Hauptstadt Prag und deren Bororte, herausgegeben von der Prager städtischen statistischen Kommission und verschiedene amtliche Publikationen und Berichte des Prager Magistrats und der Prager Gemeindeanstalten und Unternehmungen. Ferner Österreichische Statistik LXVI, 8.

Bericht über die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Stadt Prag.

Don

Candesausschußrat **Dr. Oxrar Gluth**in Prag.

Edriften CXXII. 7

Inhalt.

		Seite
I.	Staatsgeset und ftabtische Autonomie. Die stabtischen Statuten. Reichs-	
	und Landesgesetzung	99
II.	Rechtliche Gliederung ber Einwohnerschaft. Die Gemeindebürgerschaft.	
	Erwerb und Verluft bes Bürgerrechts	103
III.	Gemeindevertretung. Bahlrecht und Bahlart. Bahlkörper. Aufstellung	
	der Wählerliften. Wahlperioden	111
IV.	Die Berwaltungsorganisation ber Gemeinbe	118
v.	Allgemeines über ben natürlichen Wirkungskreis. Die Lokalpolizei. Die	
	Rompeteng bes Magiftrates in Lokalpolizeisachen. Übertragung ftaatlicher	
	Aufgaben an die Gemeinde. Das autonome Berordnungsrecht	130

I. Staatsgesetz und städtische Antonomie. Die städtischen Statuten. Reichs= und Landesgesetzgebung.

I. Gleich allen Landeshauptstädten und einer Angahl anderer bedeutenderer Gemeinden besitt die Stadt Prag eine eigene, von der allgemeinen abweichende Gemeindeordnung; fie gahlt zu den mit eigenen Statuten verfehenen Städten, wie die in der öfterreichischen Gesetgebung gebräuchliche Bezeichnung lautet, und es gelten alfo rudfichtlich ihrer alle Bestimmungen ber Staatsgesete, welche fich auf diese Rategorie von Gemeinden überhaupt beziehen. Die Gemeindeordnung selbst beruht keineswegs, wie die ermähnte Bezeichnung für diese Art von Städten vermuten laffen konnte, auf autonomer Sagung. Bei allem hinneigen zu ber Theorie der "freien Gemeinde im freien Staate" machte daß den Ausgangspunkt der neuen Entwicklung des Gemeindewesens in Öfterreich bildende Reichsgemeindegeset vom Jahre 1849 doch keine Zugeftändniffe an die Autonomie der Gemeinde in Rudficht ihrer eigenen Berfaffung. Auch die befonderen Berfaffungen, welche den Landeshauptund den Rreisstädten durch das Reichsgemeindegeset in Aussicht gestellt wurden, follten im Wege der Gefetgebung erteilt werden. Für Prag wurde mit Rundmachung des Statthalters vom 1. Mai 1850 bes Landesgeset; und Regierungsblattes eine ("proviforische") Gemeindeordnung verlautbart, welche der Minifter des Innern nach eingeholter Allerhöchfter Genehmi= aung an den Statthalter geleitet hatte.

Gemäß Art. XXII bes die grundsätlichen Bestimmungen zur Regelung bes Gemeindewesens vorzeichnenden Reichsgesetzes vom Jahre 1862 ift jede Anderung oder Ergänzung dieser Gemeindeordnung der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Ist hiernach eine autonome, nur der Genehmigung seitens der Staatsgewalt unterliegende Satzung der Gemeinde rücksichtlich ihrer Bersfassung ausgeschlossen, so wird gleichwohl der Gemeinde ein gewisser Einfluß in bezug auf Underungen der geltenden, oder des Erlasses einer

neuen Gemeindeordnung eingeräumt werden muffen. 216 Regel wird feftzuhalten fein, daß die Initiative zu folchen legislativen Magnahmen der Bertretung der Gemeinde ju überlaffen ift; auch dann aber, wenn mit Rudficht auf Underungen allgemeiner, auch in das Gemeindeleben eingreifender Befete eine beftimmte Underung der Gemeindeordnung unerläßlich geworden ift, wird die Vertretung der Gemeinde doch wenigstens zu hören sein. Dafür spricht zunächst, daß im Sinne des Art. XXII bes Reichsgemeindegesehes von 1862 jede einer Gemeinde durch Gesek erteilte befondere Bemeindeordnung doch immerhin als Statut ju betrachten ift, und zwar auch dann, wenn die Erteilung diefer Gemeindeordnung bor dem Inglebentreten bes ermähnten Reichsgesetes erfolgt, und diese Gemeindeordnung ursprünglich als Statut nicht bezeichnet worden war. Ferner wird in Betracht ju ziehen fein, daß jenen Bemeinden, welche nach dem Reichsgemeindegeset vom Jahre 1862 (wie auch schon nach jenem von 1849) eigene Statuten nur auf ihr Ginschreiten durch Gesetz erteilt werden konnen, gewiß unbenommen bleibt, um die Erteilung folcher Statuten nur unter Borausfegung eines bestimmten, von der Gemeindevertretung beschloffe= nen Inhaltes berfelben einzuschreiten, daß aber nicht angenommen werden tann, daß die Sauptstädte, welchen icon fraft gesetlicher Beftimmung eigene Statuten zu erteilen maren, in bezug auf Underungen des durch die ihnen einmal verliehenen Statuten geschaffenen Rechtszustandes ungunftiger als jene geftellt fein follten, ausgenommen etwa, wenn es die Rudficht auf eine, burch Underung allgemeiner Gefete geschaffene neue Rechtslage unerläglich erscheinen läßt.

Bu dieser Anschauung neigt auch die Praxis. Als die Gemeinde Prag im Jahre 1887 die Erteilung einer neuen Gemeindeordnung ansstrebte, legte sie dem Landesausschusse sofort auch einen Entwurf des neuen Gesets vor, über dessen allfällige Modifizierung dann wiederum erst Verhandlungen mit der Gemeinde eingeleitet wurden. Die neue Gemeindeordnung kam damals nicht zustande. Ehe noch jene Verhandslungen abgeschlossen waren, brachte die Gemeinde im Landtage eine Petition um Abänderung einiger Bestimmungen der alten Gemeindeordnung ein, und schloß auch dieser Petition zugleich schon den Entwurst des Gesetses bei, in welchem die vom Stadtverordnetenkollegium gewünsschten Anderungen ausgenommen waren. Diese Anderungen wurden dann im legislativen Wege tatsächlich bewirkt. Es mag hier bemerkt sein, daß auch bei den Verhandlungen über den Entwurst einer neuen Gemeindeordnung für Reichenberg ein ähnlicher Vorgang beobachtet

wurde; laut des darüber im Jahre 1888 erftatteten Berichtes des Landesausschuffes hat denn auch das Reichenberger Stadtverordnetenkollegium feine Genugtuung darüber ausgesprochen, dag im Landesausschuffe ber vom Stadtverordnetenkollegium vertretene Standpunkt, daß das Statut von Reichenberg nicht ohne weiteres und nicht ohne Vereinbarung mit dem Kollegium geändert werden könne, zur Anerkennung gelangt war. Nicht zu überfeben ift freilich, daß Modifitationen von Beftimmungen ber Gemeindeordnung in Rudficht einzelner Bermaltungszweige auch mittels folcher Landesgesetze erfolgen können, welche äußerlich eine Anderung der Gemeindeordnung nicht jum Gegenstande haben. Anderungen diefer Art werden dann allerdings auch ohne jede vorgängige Ingerenz der Gemeinde vorkommen. Als Beispiel fei angeführt die Feuerpolizeiordnung vom 25. Mai 1876 Nr. 45 LGBl., welche in § 4 bestimmt, daß die Statuten für Brag und Reichenberg bezüglich der die Feuerpolizei betreffenden Angelegenheiten ihre volle Wirtsamkeit behalten, insoweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

- II. Zur näheren Beleuchtung des gegenwärtigen Verhältnisse der Staatsgesetzgebung, also einerseits der Reichse, anderseits der Landesgesetzgebung, in Rücksicht der Normierung des Inshaltes der städtischen Statuten ist noch solgendes hervorzuheben. Indem das Reichsgemeindegesetz vom Jahre 1862 die Regelung im allegemeinen der Landesgesetzgebung überwies, stellte es doch zugleich gewisse Grundsätze sest, welche sowohl unmittelbar Geltung haben, als auch eine Direktive bilden sollten, von welcher die Landesgesetzgebung nicht abgehen konnte. Diese Grundsätze sind:
 - 1. die Wahl der Borfteber bedarf der faiferlichen Bestätigung;
- 2. die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Berstretung und stehen diessalls unmittelbar unter dem Landesausschusse bezw. dem Landtage;
- 3. bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungsfreises stehen sie unmittelbar unter der Landesstelle;
- 4. der Landesausschuß wacht darüber, daß das Stammvermögen dieser Gemeinden und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert ershalten werde; an seine Genehmigung sind wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende Akte gebunden;
- 5. die Landesvertretung entscheidet über Berufungen gegen Besichlüffe biefer Gemeinden.

Ihre Bedeutung als Direttive für die Landesgesetzgebung behielten diese Grundsäke, solange das mit Patent vom 26. Februar 1861 Nr. 20 RGBl. kundgemachte Grundgeset über die Reichsvertretung in Geltung blieb, bezw. folange die in den gleichzeitig publizierten Landesordnungen enthaltene Bestimmung, daß der Landesgesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten nur die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der all= gemeinen Gefete gutommen, feine Underung erfuhr. Gegenwärtig gehört im Sinne bes § 12 bes Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867 Dr. 141 RGBl. das Gemeindewesen überhaupt zu den Gegenständen der Landesgesetzung, und es erscheint darum lettere an die in dem Reichs= gemeindegeset vom Jahre 1862 ausgesprochenen Grundfage nicht mehr gebunden. Allein darum haben diefe grundfäglichen Bestimmungen teineswegs eo ipso ihre Geltung für die einzelne Gemeinde verloren, es tommt vielmehr in jedem einzelnen Falle darauf an, ob und inwieweit fie feit dem Inslebentreten der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 durch Landesgesetze abgeandert wurden, bezw. ob feither die unter jene Grundfate fallenden Angelegenheiten eine Reuregelung im Wege der Landesgefet= gebung erfahren haben. Für die Gemeinde Prag ift dies in Rudficht einiger unter den oben sub 4 erwähnten Brundfak fallenden Angelegenheiten durch die Landesgesetze vom 30. Mai 1886 Nr. 53 LGBl. und vom 22. März 1889 Nr. 20 LGBl. geschehen, welche übrigens ihrerseits wefentlich den gleichen Grundfat jur Geltung bringen.

Ungeachtet heute die Regelung des Gemeindewesens überhaupt der Landesgesetzgebung anheimfällt — weshalb beispielsweise auch der in dem Reichsgemeindegesetz von 1862 enthaltene Grundsatz, daß Städtestatten nur im Wege von Landesgesetzen erteilt, abgeändert oder ergänzt werden können, durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden könnte — ist die Reichsgesetzgebung auch noch gegenwärtig in wesentlichen Beziehungen sür die Ordnung des Gemeindewesens, also auch sür jene der Städte mit eigenen Statuten maßgebend, und zwar:

- 1. ist die Regelung des Heimatsrechtes der Reichsgesetzgebung vorbehalten; an die Stelle der in der Prager Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Gemeindeangehörigkeit (des Heimatsrechtes) sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Regelung der Heimatsverhältnisse vom 3. Dezember 1863 Nr. 105 RGBl. und der Novelle zu diesem Gesetze vom 5. Dezember 1896 Nr. 222 RGBl. getreten;
- 2. ift die Landesgesetzung gebunden an die staatsgrundgesetlich festgestellten Grundfage bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechtes

zur Gemeindevertretung (Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allsgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 Ar. 142 KGBl.; näheres darüber unter II) und bezüglich der freien Wahl des Ausenthaltes und Wohnsitzes (ebenda Art. 6);

- 3. durch das Strafgesetz (also Reichsgesetz) wird sestgestellt, ob und auf wie lange die gerichtliche Berurteilung zu einer Strase den Berlust des aktiven oder passiven Wahlrechtes zur Folge hat (näheres unter III);
- 4. können durch Reichsgesetze (innerhalb berselben allerdings auch durch Landesgesetze, und speziell für Städte mit eigenen Statuten auch durch Berordnungen) die Geschäfte des der Gemeinde vom Staate überstragenen Wirkungskreises sestgesetzt werden (barüber näheres unter V);
- 5. endlich kann burch Reichsgesetze der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde (f. darüber Abschnitte IV und V) erweitert werden.

Busammensaffend ist zu sagen, daß die Regelung der Bersfassung seinrichtungen und der Berwaltungsbesugnisse, sowie der Brundzüge der Berwaltungsorganisation der Gesmeinde Prag der Staats:(Landes:) gesetzgebung vorbehalten ist, wobei allerdings der Gemeinde selbst eine gewisse Ingerenz in dem oben dargelegten Sinne eingeräumt ist. Innerhalb der gesetzlich sestgestellten Grundzüge organisiert die Bertretung der Gemeinde (das Stadtverordsnetenkollegium) die Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, die Besoldungen, Ruhegenüsse und sonstigen Bezüge der Beamten und Diener. Ihr kommt auch zu, ihre eigene Geschäftsordnung zu beschließen und sür andere Teile des Gemeindeorganismus Geschäftserordnungen zu erlassen (weiteres hierüber unter IV).

Die Frage, inwieweit die Kommunalverwaltung, also die Verwalstungstätigkeit selbst, nach Staatsgesetzen zu geschehen hat, und inwieweit dießsalls der Autonomie der Gemeinde ein Spielraum gewährt ist, wird zweckmäßig erst im Zusammenhang mit der Besprechung des Wirkungsstreises der Gemeinde zu behandeln sein.

II. Rechtliche Cliederung der Einwohnerschaft. Die Gemeindebürgerschaft. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

I. In der Zeit von 1850 bis etwa 1870 machten die Berhältniffe der Gemeindemitgliedschaft in den mit eigenen Statuten versehenen Städten eine Wandlung durch, deren Keime schon in den ersten dieser Statuten,

darunter jenem von Prag, gelegen maren. Gine machfende Bedeutung im Gemeindeleben, eine Steigerung des Einfluffes auf die Gemeindeangelegenheiten mußte in einer Zeit, in welcher der Bujug der Bevolterung ftetig junahm, naturgemäß jener Gruppe ber Gemeindemitglieder zufallen, welche fich nach feststehender gesetlicher Regel durch die neuen Elemente erweitern konnte. Die Prager Gemeindeordnung fand, wie jene der meiften anderen Städte, zwei Grupppen von Gemeindegliedern vor: einen ansehnlichen Bürgerstand und die Gemeindeangehörigen, b. i. jene Berfonen, welche, ohne Burger geworden zu fein, nach den bis dahin bestandenen Beimatsgesegen das Beimatsrecht in der Gemeinde erworben hatten. Der Berlauf der Entwicklung mußte wesentlich davon abhängen, auf welche Beife für ben Fortbeftand, für ftetige Erneuerung und eine der Bunahme der städtischen Ginwohnerschaft entsprechende Erweiterung diefer zwei Rategorien von Gemeindegliedern vorgeforgt mar. Die Beftimmungen der ftabtischen Statuten maren nicht geeignet, zu bewirken, daß dabei der Rlaffe der Gemeindeburger das Übergewicht zufalle. lag nicht im Geiste jener Auffassung des Gemeindewesens, welche von bem Reichsgemeindegeset bom Jahre 1849 auf die ftädtischen Statuten überging, der Entwicklung diefe Richtung zu geben. Das Bürgertum wurde beibehalten, wo ein folches vorgefunden wurde (einzelne ftädtische Statuten tennen teine Burger), allein auf die Erhaltung, ober gar auf eine dem Wachstum der Städte entsprechende Erweiterung desfelben wurde fein Gewicht gelegt. Gleich den meiften anderen Statuten beftimmt die Prager Gemeindeordnung, daß alle, die jenerzeit das Burgerrecht befagen, Burger (Gemeindeburger) bleiben follten; allein als rein persönliches Recht ging das Bürgerrecht nicht auf die Rinder über, und als ausnahmsloser Grundsak wurde aufgestellt, daß in hinkunft das Bürgerrecht nur durch Verleihung von seite der Gemeinde erworben werde. Gin Anspruch auf Berleihung war fcblechterdings ausgeschloffen. Überdies konnte (und kann) der Bürger seines Bürgerrechtes aus Gründen verluftig werben, welche den Verluft der Gemeindeangehörigkeit nicht nach sich ziehen. Die Bestimmungen rücksichtlich der Gemeindeangehörigen waren der Erhaltung und dem Wachstum diefer Rlaffe überhaupt gun= ftiger. Auch hier bildeten den erften Bestand jene Personen, welche vor dem Zeitpuntt des Inslebentretens der Gemeindeordnung die Gemeindeangehörigkeit (das Heimatsrecht) erlangt hatten; allein schon durch die Erblichkeit des Heimatsrechtes war zum mindesten eine allmähliche Ent= widlung diefer Rlaffe gefichert. Der Gemeindeangehörige konnte ferner ohne eigenes Zutun der Gemeindeangehörigkeit nicht verluftig werden.

Dazu kam aber, daß sich diese Klasse nach bestimmten Regeln stetig erweiterte, und zwar einmal dadurch, daß jene noch nicht in Prag heimatsberechtigten Personen, welche ihres Amtes wegen ständigen Ausenthalt in Prag nehmen mußten, Gemeindeangehörige wurden, sodann aber dasburch, daß unter bestimmten, gesetzlich normierten Boraussetzungen ein Recht auf Ausnahme in den Gemeindeverband erlangt wurde. Daneben waren auch die Bestimmungen über eine Art stillschweigender Ausnahme in den Gemeindeverband nicht ohne Einfluß. Selbstverständlich konnte schließlich das Heimatsrecht durch "freien Beschluß" der Gemeinde versliehen werden, auch wenn ein Anspruch darauf nicht vorlag.

Die Rechtslage erfuhr wohl eine Underung, als an die Stelle der ben Erwerb und Berluft der Gemeindeangehörigkeit betreffenden Beftim= mungen der Prager Gemeindeordnung jene des Reichsgefetes betr. die Regelung der Heimatsverhältniffe vom Jahre 1863 traten, welches die Begründung, bezw. den Wechsel des Heimatsrechtes, insbesondere durch Beseitigung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatsverband erschwerte (gegenwärtig tann nach der Rovelle jum Beimatsgeset vom Jahre 1896 ein folder Unspruch wieder erworben werden). Allein, ehe fich noch allfällige Wirkungen ber geanberten Rechtslage hatten außern fönnen, vollzog fich infolge der Bestimmung des Art. 4 des Staategrundgesetes über die allgemeinen Rechte ber Staatsbürger 21. Dezember 1867 Rr. 142 RGBl., wonach allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen, und dafelbft von ihrem Realbefige, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, das aktive und paffive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter benselben Bedingungen gebührt, wie ben Gemeindeangehörigen, eine einschneidende Wandlung, welche die der Bedeutung der Rlaffe der Gemeindeburger ungunftige Entwicklung beschleunigte.

II. Die eben erwähnte Bestimmung war zunächst Beranlassung ber Einsührung einer, wenigstens für eine Anzahl von Städten neuen Klasse von Gemeindegliedern, welche unter der Bezeichnung Gemeindez genossen alle Personen in sich schließt, die nach jener staatsgrundgesetzlichen Bestimmung den Gemeindeangehörigen in Rücksicht des Gemeindewahlrechtes gleichgestellt sind. Für Prag erfolgte die Einsührung dieser neuen Klasse mit dem Landesgesetz vom 12. Ottober 1868 LGBl. Ar. 33. Diese Reuerung, welche die Gemeindemitgliedschaft auf eine breite Basissstellte, und den Erwerb derselben einfach als Folge bestimmter Tatsachen eintreten läßt, blieb nicht ohne Rückwirtung auf die Bedeutung der Klasse der Gemeindebürger. Wie noch an anderer Stelle zu erwähnen sein wird,

macht die Prager Gemeindeordnung die Bulaffigfeit der Berleihung des Bürgerrechtes unter anderem von dem Befige eines, den Unterhalt einer Familie fichernden Bermögens oder Nahrungszweiges abhängig. Einführung der Rlaffe der Gemeindegenoffen erwarben nun diejenigen, die von dem Gintommen aus ihrem Bermögen, oder von ihrem Rahrungs= zweig in ber Bemeinde Steuer entrichteten, die Bemeindemitgliedschaft (allerdings ohne die Vorrechte der Burgerklaffe) gang unabhängig von jeder ausdrücklichen Berleihung. Jene Ginwohner von Brag, welche (wenn man auch nur die im Gefete ausdrücklich hervorgehobenen Boraussehungen gelten laffen will) überhaupt Burger werden konnten, waren also zum mindeften in der Regel ichon traft Gefetes Gemeindemitglieder. Der Fall, daß durch Berleihung des Burgerrechts die Bemeindemitgliedichaft erft erworben murde, mußte (wenn er überhaupt möglich war) doch gewiß zu ben Ausnahmen gehören. Bon ba war nurmehr ein Schritt nötig, um die Rlaffe ber Gemeindeburger als eine besondere Rlaffe von Gemeindegliedern überhaupt fallen zu laffen.

Auch anderwärts war eine ähnliche Entwicklung vor fich gegangen, und eine ganze Reihe neuer Statuten, und zwar Statuten folcher Bemeinden, welche einen Burgerstand befigen (Wiener Neuftadt, Graz, Lemberg, Laibach, Reichenberg, Klagenfurt, Wien u. a.), nennen denn auch die Gemeindeburger nicht als eine befondere Rlaffe von Gemeindemitgliedern, fondern teilen die letteren nurmehr in Bemeindeange = hörige und Gemeindegenoffen ein. Das obenerwähnte böhmische Landesgesetz vom Jahre 1868 tat diesen Schritt nicht, erklärte vielmehr ausdrudlich, daß die drei Rlaffen : Gemeindeangehörige, Gemeindeburger und Gemeindegenoffen nebeneinander fortbestehen. Deffenungeachtet herrscht die Meinung vor, daß heute auch in Prag die Gemeindemit= glieder nurmehr in Bemeindeangehörige und Bemeinde= genoffen zerfallen. Daß diese Anschauung den tatsächlichen Berhältniffen entspricht, kann nach dem oben Gesagten kaum zweiselhaft fein. Bas die rechtliche Seite der Sache betrifft, so interessiert uns hier nur die Frage, welche Stelle der Bürgerstand innerhalb der Einwohnerschaft der Gemeinde einnimmt, wenn er nicht eine für sich bestehende Rlaffe von Bemeindegliedern bildet.

Die oben erwähnte vorherrschende Meinung geht dahin, daß das Bürgerrecht durch Einsührung der Klasse der Gemeindegenossen einen anderen Charafter angenommen habe, weil es nicht mehr das einzige rechtliche Band neben dem Heimatsrechte sei, welches eine Person mit einer Gemeinde verbinden kann; das Bürgerrecht könne gegenwärtig

eventuell zu einem anderen rechtlichen Bande hinzutreten, fei aber nicht mehr Grundlage ber Bildung einer besonderen Rategorie von Versonen in der Gemeinde neben den Angehörigen, den Genoffen und den Fremden (nach der Prager Gemeindeordnung find Fremde jene Berfonen, welche, ohne Bemeindeglieder ju fein, fich in der Gemeinde aufhalten); im Falle des Berluftes des Bürgerrechts verbleibe die betreffende Berfon in jener der erwähnten drei Gruppen, welcher fie vordem angehört hatte (Pražák, Öfterr. Verfaffungsrecht I S. 164). Die Bestimmungen der Prager Gemeindeordnung stehen — wenn man davon absieht, daß das Gefet vom Jahre 1868 die Burger formell als eine besondere Rlaffe von Gemeindegliedern fortbestehen läßt - diefer Auffaffung nicht entgegen. Auch unfere obigen Ausführungen führten nur zu dem Refultat, daß das Bürgerrecht heute in der Regel als ein zu ber ichon ohnehin erworbenen Gemeindemitaliedichaft überhaupt hinzutretendes Borrecht fich darftellen werde; es erschien also nicht ausgeschlossen, daß das Bürgerrecht von Angehörigen, Genossen, ja selbst Auswärtigen (Fremden) erworben werde. Dennoch wirft fich die Frage auf, ob es nicht im Beifte der heutigen Befetgebung gelegen mare, ben Erwerb des Bürgerrechts in einen bestimmten Zusammenhang mit dem Besits oder Erwerb des Heimatsrechtes zu bringen, also das Bürgerrecht auf die Klasse der Gemeindeangehörigen zu beschränken in der Beife, daß diese Rlaffe in Burger und in Nicht-Bürger einzuteilen ware. In einer Anzahl jener Städte, beren Statuten die Bürger nicht als eine besondere Rlaffe von Gemeindegliedern bezeichnen, können nur Gemeindeangehörige Burger fein ober das Burgerrecht erwerben; in anderen (Wien, Grag, Reichenberg, Lemberg) darf wenigstens seit dem Inslebentreten der Gemeindeordnung das Burgerrecht nur an Angehörige verliehen werden. Was Brag betrifft, so kann man allerdings dem entgegenhalten, daß nach der Brager Bemeindeordnung wenigstens ursprünglich das Berhältnis gerade das umgekehrte war, indem Burger eben jene Gemeindeglieder waren, welche nicht Gemeindeangehörige waren, ba ja bie Gemeindeglieder in Burger und Angehörige eingeteilt werden. Dem gegenüber mare indes immerhin der Zweifel möglich, ob die Brager Gemeindeordnung felbst mit diefer Einteilung tatfächlich ben Sinn verband, welcher ihr, wie nicht zu bezweiseln, logisch zukommt. Die unmittelbar nach der Prager Gemeinde= ordnung erlaffene Gemeindeordnung für Borg hat die gleiche Einteilung, und beschränkt tropbem das Bürgerrecht ausdrücklich sowohl für den Zeit= punkt ihres Inslebentretens als rudfichtlich des fünftigen Erwerbes

durchaus auf die Gemeindeangehörigen. Auch neuere Gemeindeordnungen (Bettau, Cilli), welche die Gemeindeglieder in Bürger, Angehörige und Genoffen einteilen, also die Bürger formell immer noch als eine besondere Rlaffe von Gemeindegliedern behandeln, beichränken Befit und Erwerb des Bürgerrechts auf die Angehörigen, fo daß fich also die Gemeindeglieder tatfächlich nur in Angehörige und Genoffen, die ersteren aber in Bürger und Nicht-Bürger scheiben. Die Statuten von Innsbruck und Troppau, welche auch jene Dreiteilung haben, laffen wenigstens für hintunft die Berleihung des Bürgerrechts nur an Angehörige gu. Man tann fich auch in der Tat taum der Ertenntnis verschließen, daß bas Bürgerrecht, losgelöft von ber Gemeindeangehörigkeit, vom Standpunkte des heutigen Rechts aus eine unhaltbare Anomalie ift. Nach allgemeinem Rechte wird heute die engste rechtliche Berbindung amischen einer Berson und einer Gemeinde burch bas Seimatsrecht ber erfteren hergestellt, und es ift eine begründete Forderung, daß diese Berbindung insbefondere bei benjenigen vorhanden fein muffe, welche nach befonderem Rechte immerhin noch eine gewiffe Borzugsftellung in der Gemeinde innehaben.

Juzugeben ift, daß das Gesagte noch nicht die Behauptung rechtfertigen würde, daß heute auch in Prag irgendein notwendiger Zusammenshang zwischen Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht tatsächlich bestehe; die Frage konnte hier nur ausgeworsen und kurz erörtert werden, ohne daß es möglich wäre, im Rahmen dieses Berichtes ihre Lösung zu verssuchen. Als ihrer Zweckmäßigkeit wegen beachtenswert sei hier nur noch die Bestimmung der Gemeindeordnung für Salzburg (1869) erwähnt, daß mit der Erlangung des Bürgerrechts auch die des Heimatsrechts verbunden ist für jene, welche bis dahin das Heimatsrecht nicht besaßen. Gleiches gilt übrigens, wie sich aus den Bestimmungen über die Aussnahmstazen ergibt, nach dem mährischen Landesgesetz vom 16. Juni 1875 Nr. 33 LGBI. in Brünn und nach den Landesgesetz vom 20. November 1888 Nr. 108 bezw. vom 29. Dezember 1889 Nr. 4 von 1890 auch in Kremsier und Znaim.

III. Über Erwerb und Verlust des Prager Bürgerrechts ist im einzelnen noch zu bemerken: das Landesgesetz vom 26. September 1883 Nr. 49 LGBl. wiederholte — mit einem hier nicht in Betracht kommenden Zusah — die Bestimmung, daß jene Personen Gemeindesbürger sind, welche "dermalen" das Bürgerrecht besitzen, sodaß gegenswärtig das Inslebentreten dieses Gesetze als der entscheidende Zeitpunkt anzusehen ist. Nach wie vor kann (seit dem Inkrastreten der Gemeindes

ordnung) das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Berleihung von seite der Gemeinde erworben werden. Dasselbe dars jedoch nur Personen versliehen werden, welche: 1. österreichische Staatsbürger sind, 2. sich samt ihrer Familie eines unbescholtenen Ruses ersreuen, serner (wie bereits erwähnt) 3. den Besit eines den Unterhalt einer Familie sichernden Versmögens oder Nahrungszweiges nachweisen, und bei welchen 4. kein sie von dem aktiven Wahlrecht ausschließender Umstand vorliegt (darüber Näheres unter III). Die Verleihung kommt dem Stadtrate zu. Ungeachtet, daß ein Anspruch auf Verleihung nicht besteht, ist doch im Falle der Versweigerung die Verusung an das Stadtverordnetenkollegium zulässig. Frauen können selbständig das Bürgerrecht nicht erwerben, die Gattinnen und Witwen von Bürgern nehmen jedoch teil an den Vorteilen des Bürgerrechts.

Für die Verleihung des Bürgerrechts ist eine Gebühr von 400 Kr. in die Gemeinderenten zu entrichten. (In dem Gemeindevoranschlag für das Jahr 1905 ist der Gesamtertrag dieser Gebühr mit 4000 Kr. präsliminiert; dabei ist sreilich berücksichtigt, daß der Stadtrat von dieser Gebühr ganz oder teilweise besreien kann.)

Der Bürger wird fraft Gesetes feines Burgerrechts verluftig: a) wenn er aufhört, öfterreichischer Staatsburger zu sein, b) wenn er Angehöriger einer anderen Gemeinde wird, c) wenn er zu einer Strafe verurteilt wird, mit welcher die Strafgesete den Verluft der politischen Rechte verknüpsen (siehe darüber Abschnitt III). Schwierigfeiten bereitet felbstverständlich die unter b erwähnte Beftimmung. Bleibt man dabei, daß weder die Berleihung des Bürgerrechts an Nicht= Gemeindeangehörige ausgeschloffen, noch auch mit der Berleihung des Bürgerrechts jene der Gemeindeangehörigkeit verbunden ift, fo kann diese Beftimmung nur fo interpretiert werben, daß fie fich nur auf jene Burger beziehe, welche das Heimatsrecht in Prag sei es schon zur Zeit der Erlangung bes Burgerrechts befagen, fei es nach berfelben erwerben, und fodann aufgeben. Da nun jeder öfterreichische Staatsburger Angehöriger einer Gemeinde fein muß, fo ergibt fich aus diefer Auffaffung die Ronfegueng, daß zwar fremden Gemeindeangehörigen bas Bürgerrecht von Brag verliehen werden fann, und daß diefe ohne weiteres ihre Angehörig= feit zu der fremden Gemeinde beibehalten konnen, daß aber Gemeindeangehörige von Brag das bereits erworbene Bürgerrecht verlieren, wenn fie Angehörige einer anderen Gemeinde werden.

Die Prager Gemeindeordnung führt noch zwei andere Gründe des Berluftes des Bürgerrechtes an. Bon diefen kann dem einen, wonach

ber Berlust wegen hartnädiger Verweigerung ber Ersüllung der Bürgerspslichten ausgesprochen werden kann, eine praktische Bedeutung nicht beisgemessen werden, da irgendwelche spezielle Pflichten der Bürger nicht bestehen. Auch die Anwendbarkeit des anderen, wonach der Bürger sein Bürgerrecht verliert, wenn er in Konkurs geraten, und seine Schuldslosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist, erscheint mit Rücksicht auf die geltenden strasprozessullen Bestimmungen zweiselhaft.

Was die besondere Rechtsstellung der Bürger, im Unterschiebe von jener der anderen Gemeindeglieder, betrifft, so kommt im Gestiete der Gemeindeversaffung nur ihr durch keinen Zensus beschränktes Gemeindewahlrecht (welches jedoch auch nicht ihnen allein, sondern noch einer anderen Gruppe von Gemeindegliedern zukommt) in Betracht. Über dasselbe wird im III. Abschnitt zu handeln sein; hier mag nur bemerkt werden, daß diesem Borrecht bei dem Umstande, daß zur Erlangung des Bürgerrechts der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Bermögens oder Nahrungszweiges gesordert wird, der Bürger sohin in der Regel eine den Zensus zum mindesten erreichende Steuer zahlen wird, daß serner das Wahlrecht durch den Wohnsitz in der Gemeinde bedingt ist, und sohin die Steuer eines überhaupt wahlberechtigten Bürgers auch in der Regel in der Gemeinde entrichtet werden wird, nur in seltenen Fällen eine praktische Bedeutung zukommen kann.

Das praktisch wichtigste Vorrecht der Bürger besteht in dem Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind. Diesen Anspruch hat auch die Witwe eines Bürgers, der seines Bürgerrechts verlustig wurde, sosen sie schon vor diesem Zeitpunkt desse erzeugten Kinder.

Die Prager Gemeindeordnung nennt unter den Rechten der Bürger auch das Recht auf Unterstützung aus Gemeindemitteln im Falle einsgetretener Berarmung. Dieses Recht kommt tatsächlich nur den Gemeindesangehörigen zu, somit den Bürgern nur unter der Boraussetzung, daß sie zugleich Gemeindeangehörige sind.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Gemeinde (das Stadtverordenetenkollegium) berechtigt ist, ausgezeichneten Männern, welche sich um das Reich, um das Land oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht aus ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu versleihen. Die Ehrenbürger haben alle Rechte der Gemeindebürger.

III. Gemeindevertretung. Wahlrecht und Wahlart. Wahlförper. Aufstellung der Wählerliften. Wahl= perioden.

I. Das zur Vertretung der Gemeinde in ihren Angelegenheiten berusene, auß 90 Mitgliedern bestehende Stadtverordnetenkollegium geht auß der Mitte der Gemeindemitglieder durch Wahl seitens derselben hervor. Gemeindemitgliedschaft und Wahlberechtigung decken sich indes nicht völlig. Einerseits sind nicht alle Gemeindeglieder wahlberechtigt, anderseits steht das Wahlrecht auch gewissen Korporationen zu (welche in Prag nicht Gemeindemitglieder sein können). Allgemeine Vorsaussessen der bei den Gemeindegliedern von Prag selbstrerständlichen österreichischen Staatsbürgerschaft: männliches Geschlecht, Eigenberechtigung (jedoch nicht physische Vollzährigkeit) und Wohnsitz im Gemeindegebiete. Auch bei Korposationen wird vorausgesetzt, daß sie ihren Sitz im Gemeindegebiete haben, und daß ihr durch die Statuten oder durch das Gesetztentimmter Verstreter im Gemeindegebiete wohne.

Bu den allgemeinen Boraussetzungen tritt als weiteres Ersfordernis hinzu entweder: 1. die Leiftung des als Zensus aufgestellten Betrages der Staatssteuer, oder 2. eine besondere persönliche Qualifikation ohne Rücksicht auf die Steuerleistung. Wahlberechtigt find:

- 1. mit Rücksicht auf ihre Steuerleiftung:
- a) jene Gemeindemitglieder (Gemeindeangehörige oder Gemeindegenoffen), welche in der Gemeinde von ihrem Realbesitz, Erwerb oder Einkommen wenigstens 10 Kronen, und
- b) Korporationen, welche in der Gemeinde wenigstens' 200 Kronen an direkten Steuern entrichten, jedoch beides (a und b) nur dann, wenn dieser Steuerbetrag und die nach den landessfürstlichen Steuern oder sonst umgelegten Gemeindeabgaben schon für das ganze, vor der Wahl verssossen Verwaltungsjahr vorgeschrieben waren. Überdies müssen aber die in dem verflossenen Verwaltungsjahr sälligen Steuern und Abgaben vor Ablauf der Reklamationsfrist (s. unten) tatsächlich bezahlt worden sein, widrigens der Säumige von der betreffenden Wahl ausgeschlossen ist.
- 2. Ohne Rücksicht auf etwaige Steuerleistung sind wahlberechtigt:
 - a) die Gemeindebürger und Ehrenbürger;

b) Gemeindeangehörige, bei welchen bestimmte persönliche Vorausssezungen (zumeist ein Amt oder ein akademischer Grad) zutreffen, und zwar: Offiziere des Ruhestandes oder im Verhältnis außer Dienst; die Prager katholischen Psarrer; die Pastoren der Prager evangelischen Kirchensgemeinde Augsburger und helbetischer Konsession; der erste Kabbiner der Prager israelitischen Religionsgenossenossenschaft und der Prediger des Prager Tempelvereins; die Ooktoren aller Fakultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, und die ansgestellten ordentlichen Lehrer, Prosessoren und Vorsteher an den öffentslichen, vom Staate, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten.

Den öffentlichen Beamten als solchen ist gegenwärtig ein bevorsrechtetes Wahlrecht nicht mehr eingeräumt; sie sind nur wahlberechtigt, wenn sie zu den unter 1a oder den unter 2a erwähnten Gemeindegliedern gehören. Bon einem gewissen Vorrechte derselben bezüglich der Einsreihung in die Wahlförper wird noch zu sprechen sein.

Von den vorstehend erwähnten Grundsäten über das aktive Wahlsrecht gibt es indes mehrere Ausnahmen. Als die bemerkenswerteste ist hier die hervorzuheben, daß Personen, welche vom Tag= ober Wochenlohne leben, vom Wahlrecht unbedingt ausgenommen sind, also selbst dann, wenn ihnen z. B. als Bürgern das Wahlrecht an und für sich zustünde. Gleiches gilt von jenen, die eine Armenversorgung genießen oder in einem Gesindeverbande stehen.

Neben diesen Ausnahmen kennt die Prager Gemeindeordnung eine Ungahl Fälle von durch das betreffende Gemeindemitglied verschuldeter Ausschließung vom Wahlrechte. Gines derfelben, ber jeweilig nur von bem einzelnen Wahlatte ausschließenden Säumigkeit in der Bezahlung fälliger Steuern und Abgaben, wurde bereits gedacht. Ausgeschlossen ift ferner der Aridatar, infolange die Aridaverhandlung dauert. In den übrigen Fällen handelt es fich um Ausschließung vom Wahlrechte als Folge gerichtlicher Verurteilung zu einer Strafe oder der Ginleitung der Voruntersuchung wegen eines Verbrechens. Bier sei nur der Källe der ersterwähnten Art gedacht. Ausgeschlossen ist danach derjenige, welcher zu einer Strafe verurteilt wurde, womit die Strafgesetze den Verluft der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen. Nach der Rovelle jum Strafgefet vom 15. November 1867 Nr. 31 RGBl., ferner nach den Geseken vom 28. Mai 1881 Ar. 47 RGBl. und vom 25. Mai 1883 Nr. 78 AGBl. tritt ber Verlust des aktiven Wahlrechtes nurmehr ein infolge Berurteilung wegen eines Berbrechens, welches nicht unter die in § 6

ber erwähnten Rovelle zum Strafgesetz aufgezählten eingereiht ist, wegen ber Vergehen des Wuchers und der Vereitelung der Zwangsvollstreckung, und wegen der Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilsnahme an denselben, und des Vertuges. Das Wahlrecht wird jedoch wiedererlangt: im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens nach Ablauf von zehn Jahren, wenn auf eine wenigstens sünsjährige Kerkersstrafe erkannt wurde, außerdem nach Ablauf von fünf Jahren, im Falle der Verurteilung wegen einer der anderen strasbaren Handlungen nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strase.

II. Wählbar ift im allgemeinen jedes mahlberechtigte Gemeindemitglied, welches bas 30. Lebensjahr jurudgelegt hat. In bem Gesagten liegt schon, daß die Ausnahmen und die Ausschließungsgründe, die rückfichtlich bes aktiven Bahlrechts gelten, auch hier Geltung haben. Dazu kommen aber noch weitere. Die Gemeindeordnung nennt unter den von der Wählbarkeit ausgenommenen Personen die Militärpersonen in aktiber Dienstleistung; diese find indes, wenn auch nicht nach der Gemeindeordnung, fo doch nach anderen Borichriften, auch ichon von dem attiven Wahlrechte ausgenommen. Ausgenommen find ferner die Ge= meindebeamten und die Gemeindediener. Diese Ausnahme findet indes nur auf jene Personen Anwendung, bei welchen entweder der unmittelbare Gemeindedienft ober der Dienft an einer aus Gemeinde= mitteln erhaltenen Gemeindeanstalt den eigentlichen Lebensberuf bilbet. Es erscheinen also nicht ausgenommen die Angestellten folcher Gemeinde= anstalten, welche eine von jener der Gemeinde durchaus abgesonderte Vermögensverwaltung haben, ebensowenig Versonen, welche neben ihrem eigentlichen Lebensberufe gewiffe Funktionen gegen Remuneration feitens ber Gemeinde übernommen haben. Nicht ausgenommen find ferner Lehrer an Bolfs- und Bürgerschulen, da diese nicht im Dienste der politischen Gemeinde als folcher fteben. Dagegen find nach ber Rechtsanschauung des Berwaltungsgerichtshofes Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Gemeindemittelschulen von der Bahlbarkeit ausgenommen.

Was die Ausschließung vom passiven Wahlrecht betrifft, so ist vor allem zu erwähnen, daß auch die Verurteilung wegen eines politisichen Verbrechens den Verlust der Wählbarkeit, jedoch nur für die Dauer der Strase nach sich zieht. Ausgeschlossen sind serner säumige Schuldner der Gemeinde, und jene Personen, welche im Rückstande sind mit der Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft.

Schristen CXXII. 8

Es mag bemerkt sein, daß die Ansichten über den Einfluß der obenserwähnten Strafgeseknovelle vom Jahre 1867 auf das aktive und das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung divergieren, und daß auch einzelne seit dem Inkrasttreten dieses Gesehes erlassene Gemeindestatute, so beispielsweise jenes von Wien (1900), gewiß ohne die Intention, sich mit der Novelle in Widerspruch zu sehen, an die Verurteilung wegen was immer für eines Verbrechens die Ausschließung auch vom aktiven Wahlrechte knüpsen. Im vorstehenden konnte es sich nur darum handeln, die Wirkung der Novelle auf die vor deren Inseleben treten erlassenen gemeindestatutarischen Bestimmungen darzulegen, und in dieser Richtung erscheint die obige (auch von Prazak a. a. D. S. 196 vertretene) Anschauung durch den Wortlaut der Novelle besaründet.

III. Bum Zwede der Ausübung der Wahl werden die Wähler in brei Bahlförper eingeteilt, nebstdem aber zerfällt das Gemeindegebiet in acht Wahlbegirke, und in jedem diefer letteren haben die daselbst wohnenden Angehörigen jedes der drei Wahlkörper für fich den Wahlatt porzunehmen, fo daß alfo in jedem Wahlbegirte drei Teilmahlforber porhanden find. Bon den neunzig Mitgliedern des Stadtverordnetenfollegiums hat jeder der drei Wahlkörper dreißig zu mählen, welche wiederum unter die Teilwahlförper in den einzelnen Wahlbezirken nach dem Berhältnis der Ungahl der in den verschiedenen Begirken gu demfelben Wahlforper gehörenden Wahlberechtigten verteilt werden, jedoch mit der Modifikation, daß auf jeden der drei Teilwahlkörper in jedem Wahlbegirke mindeftens die Wahl eines Mitgliedes entfallen muß. Die Wähler eines jeden Wahlkörvers und eines jeden Wahlbezirkes können jeden überhaupt Wählbaren mählen, find also hierin weder auf ihren Wahlkörper noch auf ihren Wahlbezirk beschränkt.

Die Einreihung der Wähler in die Wahlkörper geschieht nach einem bestimmten Zensus; lediglich die sogenannten Honoratioren, das sind jene oben erwähnten Gemeindeangehörigen, welche das Wahlrecht auf Grund gewisser persönlicher Eigenschaften besitzen, dann die wahlberechtigten wirklichen, pensionierten oder quieszierten Hose, Staatse, Landese und Kommunalbeamten genießen das Vorrecht, daß sie niemals in den dritten Wahlsörper eingereiht werden, sondern im zweiten Wahlstörper wählen, wenn sie nicht nach ihrer Steuerleistung in den ersten gehören. Die Bürger genießen ein solches Vorrecht nicht; sie wählen im dritten Wahlsörper, wenn sie nicht nach ihrer Steuerleistung in einen der beiden ersten gehören.

Der Zensus ist für den ersten Wahlkörper mit 200 Kr., für den zweiten mit 40 Kr. an direkter Steuer festgesetzt. Alle anderen, mindestens 10 Kr. an Steuern leistende Wähler, sowie die Bürger, welche weniger als 40 resp. überhaupt keine Steuern zahlen, gehören in den dritten Wahlkörper. Bei der Einreihung der Wähler in die Wahlkörper sind die den minderjährigen Kindern oder der Gattin eines schon an und für sich wahlberechtigten Gemeindemitgliedes in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern dem betreffenden Wähler, solange das ihm gesetzlich zustehende Recht der Vermögensverwaltung besteht, zuzurechnen.

Die Einreihung der Wähler in die Wahlkörper nimmt der Stadtrat vor; gegen die vorgenommene Einreihung ist Berufung an das Stadt-verordnetenkollegium zulässig.

Für die Aufstellung der Wählerliften gilt folgendes: Die Wählerliften find von vornherein fo anzulegen, daß fie nach Wahlförpern und Wahlbegirken gefondert find, fo daß alfo 24 Wählerliften verfertigt werden. Dieselben (nicht auch die ihnen zugrundeliegenden steueramtlichen Ausweise) muffen in jedem Wahlbegirke an einem geeigneten Orte mindestens fechs Wochen vor der Wahl zu jedermanns Ginficht (alfo nicht bloß zur Einsicht der Wahlberechtigten) aufliegen. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ift es jedoch nicht unerläglich, daß dies gerade in den letten feche Wochen bor der Wahl geschehe, berart, daß die Liften bis jum Tage der Wahl aufliegen murden. Die erfolgte Auflegung ist burch eine breimal in die amtliche Zeitung einzuschaltende Rundmachung zu verlautbaren. Unter einem ift eine vom erften Tage der erfolgten Rundmachung zu rechnende unüberschreitbare Frist von 14 Tagen zur Anbringung von Ginmendungen festzuseken. Damit beginnt das fogenannte Reklamationsverfahren, welches ein in sich abgeschloffenes Stadium des Wahlberfahrens bilbet, in der Beife, daß Gesetwidrigkeiten, welche bei Berfaffung der Bahlerliften vorgekommen find, und zwar nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes selbst folche rein formeller Natur, lediglich in diesem Berfahren, und feineswegs mehr bei der Wahl felbft oder nach vollzogenem Wahlatt geltend gemacht werden konnen. Ift die Eintragung einer Berson in Rechtsfraft erwachsen, so geht es nicht mehr an, beren Stimme bei ber Wahl oder nach derfelben zu beanftanden, felbst wenn diese Person tat= fächlich nicht mahlberechtigt gewesen ware. Bur Ginbringung von Reklamationen ift jeder Wähler, sowie auch jeder, ber das Wahlrecht für fich in Anspruch nimmt, berechtigt. Die Ginwendungen eines in die Bählerliften eingetragenen Bählers konnen fich gegen feine Gintragung

in einen nach seiner Meinung unrichtigen Wahlförper, ober gegen die erfolgte Eintragung bestimmter anderer Personen, sei es überhaupt, sei es in die Liste eines bestimmten Wahlförpers richten. Außerdem können, wie schon angedeutet, auch sormelle Gebrechen des Versahrens bemängelt werden.

Über rechtzeitig eingebrachte Reklamationen entscheibet ber Stadtrat nach Vernehmung der beteiligten Parteien binnen längstens sechs Tagen. Erkennt er die angestrebte Verichtigung der Wählerlisten als zulässig, so hat er dieselbe sogleich vorzunehmen. Wird die begehrte Verichtigung verweigert, so kann binnen drei Tagen die Verusung an das Stadtsverordnetenkollegium eingebracht werden, welches endgültig entscheibet, vor seiner Entscheidung aber wiederum die Parteien zu hören hat. Gegen eine vom Stadtrat bewilligte Verichtigung der Wählerliste ist eine Verusung nicht zulässig; allerdings aber könnte derzenige, zu dessen ungunsten hiernach die Wählerliste geändert wurde, nunmehr selbst reklamieren, auch hat er das Recht der Beschwerde an den Verwaltungssgerichtshos. Zede Veschränkung des Verusungsrechtes entsällt in solchen Fällen, wo es sich um Vemängelung des sormellen Vorganges bei der Versassigung der Wählerlisten handelt.

Durch 14 Tage bor der Wahl darf in den Wählerliften für die im Buge befindliche Wahl teine Underung mehr vorgenommen werden, ausgenommen den Fall, daß eine folche infolge einer im Reklamations= verfahren ergangenen Refurserledigung, alfo einer Entscheidung des Stadtverordnetenkollegiums notwendig geworden ist. Diefe Ausnahme gilt also nicht auch rudfichtlich der über die Reklamation felbst erfolgten Entscheidung der erften Inftang (bes Stadtrates), welche ja übrigens mit Rudficht auf die ihr gesette Frist einer folchen Ausnahme nicht bedarf. Ift ein Wähler in die Wählerlifte eingetragen mit dem Beifage, daß er mit den Gemeindeabgaben im Rudftande ift, fo erscheint es nach der Rechtsauschauung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als eine unstatthafte Underung, wenn die erfolgte Zahlung erfichtlich gemacht wird, wohl aber, wenn er, weil die Zahlung auch fpaterhin nicht erfolgte, geftrichen wird. Nicht minder unftatthaft ware die nachträgliche Eintragung eines Wählers mit Rudficht auf die erfolgte Bezahlung der rudftandigen Steuern.

Die vorzunehmende Wahl ist acht Tage vor dem für ihre Vornahme in Aussicht genommenen Tage auszuschreiben, d. h. es sind durch eine Kundmachung (Wahlausschreiben) des Bürgermeisters, welches in die amtliche Zeitung einzuschalten, und in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der von den einzelnen Wahlförpern in jedem Bezirke zu wählenden Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums anzugeben sind, sämtliche Wahlberechtigte zur Vornahme der Wahl einzuladen. Gine Kundmachung, welche vorstehende Angaben nicht genau und unzweideutig enthält, hat die Nichtigkeit der Wahl zur Folge. An die Wahlberechtigten sind mit dem Stadtzeichen versehene Stimmzettel mit Legitimationszetteln vom Stadtrate auszusolgen.

Rücksichtlich der hier noch turz zu berührenden Wahlhandlung felbst fei junächst hervorgehoben, daß bie Wahl perfonlich vorzunehmen ift. Korporationen üben ihr Wahlrecht durch ihre gesetlichen, beziehungsweise durch die Statuten bestimmten Vertreter aus. Die Wahl ift in jedem Wahlbezirke von jedem Wahltorper in befonderen Räumen, jedoch am felben Tage, beginnend jur gleichen Stunde, vorzunehmen. erfolgt unter Leitung einer für jeden Wahlkörper jedes Wahlbegirkes vom Bürgermeifter eingesetten Wahlkommiffion, beftehend aus einem Mitglied des Magistrates und fünf Wählern, von welchen vorauszusenen ift, daß fie mit den Berhältniffen binlanglich vertraut find, damit bie Sinderniffe, welche etwa der Wahlberechtigung eines Wählers entgegenftehen, nicht unbemertt bleiben. Die fünf Wähler in der Wahlkommiffion mählen aus ihrer Mitte ben Vorfigenden derfelben. Jeder Wahlkommiffion wird vom Statthalter ein landesfürstlicher Rommissär beigegeben; diefer hat für die Aufrechthaltung ber Ruhe und Ordnung und Befolgung des gesetlich bestimmten Wahlmodus zu forgen.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, wobei nur die vom Stadtrate den Wählern ausgefolgten Stimmzettel verwendet merben dürfen. Trägt ein Wähler in den Stimmzettel mehr Namen ein als er Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums zu mählen hat, fo bleiben die zulegt eingetragenen unberücksichtigt. Unausgefüllte ober mit unleserlichen Namen versehene Stimmzettel werden blog behufs Beftimmung der Majorität gerechnet. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ergibt fich eine folche nicht für die volle zu mahlende Anzahl von Mitgliedern des Stadtverordnetentollegiums, fo findet eine engere Wahl ftatt. Die Bahl der in die engere Wahl zu bringenden Bersonen ift die doppelte pon der Bahl der unbesetzt gebliebenen Stellen. Ergibt auch die engere Wahl fein Refultat, fo entscheidet das Los. Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl find beim Stadtverordnetenkollegium binnen längstens acht Tagen nach beendigtem Wahlatte einzubringen.

Als Regel gilt, daß jeder Bähler verpflichtet ift, die auf ihn ge-

fallene Wahl anzunehmen. Von den zuläffigen Gründen der Ablehnung erscheint jener erwähnenswert, welcher diejenigen, die in der letztverslossenen Wahlperiode die Stelle eines Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten bekleidet hatten, berechtigt, für die nächste Periode die Wahl abzulehnen. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne zulässigen Entschuldigungsgrund zieht eine Geldbuße, überdies aber den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts für die in der lausenden Wahlperiode stattsindenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode nach sich.

Die Wahlperiode ift für die Mitglieder des Stadt= verordnetentollegiums mit brei Jahren feftgefest. Es wird jedoch nicht jeweilig das ganze Kollegium neu gewählt, es scheidet vielmehr alljährlich mit Ende Oftober der dritte Teil oder die dem dritten Teil junächsttommende Bahl von Mitgliedern aus und wird durch Reugewählte aus benfelben Wahlförvern und benfelben Wahlbezirken, von welchen die außscheidenden Mitglieder gewählt worden maren, ersett, insofern nicht etwa in der Zwischenzeit eine folche Underung in dem Verhältnis der Ungahl ber Bähler in den Begirtsgruppen der betreffenden Bahl= forper eingetreten ift, daß eine andere Festsetzung der Ungahl der von jeder derfelben zu mählenden Stadtverordneten notwendig geworden ift. In dem erften und zweiten Jahr nach dem Inslebentreten der Gemeindeordnung wurde durch Los bestimmt, wer auszuscheiden habe; feither haben immer diejenigen auszutreten, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren. Die Entscheidung durch das Los mußte indes felbft= verständlich auch noch jest eintreten, wenn etwa infolge Auflösung des Stadtverordnetentollegiums - ju welcher die Regierung aus wichtigen Brunden ichreiten tann - bei ber vorangegangenen Wahl das gange Rollegium wieder zur felben Zeit neu gewählt worden ware.

IV. Die Verwaltungsorganisation der Gemeinde.

I. Gleich allen mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden gehört die Stadt Prag mit ihrem Verwaltungsorganismus zwei verschiedenen großen Organisationen an. Sie ist zunächst Glied jenes Organismus der sogenannten autonomen Verwaltung, welcher alle Gemeinden des ganzen Landes, sowie die als Gemeinden höherer Ordnung bestehenden Bezirke angehören, und dessen Spize der Landtag, beziehungsweise der aus demselben hervorgegangene Landesausschuß ist. Diesem Organismus

gehört sie an, insosern sie Organ der örtlichen Kollektivinteressen ist, also insosern sie die vom Staate als eigene Angelegenheiten der Gemeinde anerkannten Aufgaben, die Aufgaben des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, besorgt. Innerhalb dieses Organismus nimmt sie (wie auch die Gemeinde Reichenberg) eine gewisse Ausnahmestellung ein, indem sie unmitttlbar unter dem Landesausschusse bezw. dem Landtage steht, also von dem Verbande des Bezirkes (Bezirk als Körperschaft, territorial mit dem Gerichtsbezirk zusammensallend) ausgenommen ist. Sie gehört aber serner dem Organismus der Staatsverwaltung an, insosern von ihrem Kommunalamte zugleich die Angelegenheiten der rein staatlichen (politischen) Verwaltung besorgt werden, und zwar annähernd in jenem Umsange, welchen auf dem Lande die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz, der Bezirkshauptmannschaften, haben, zuzüglich der Geschäfte des sogenannten übertragenen Wirkungskreises der Landgemeinden (f. darüber Abschnitt V).

In der Brager Gemeindeordnung felbst murde die letterwähnte Seite der Gemeindetätigkeit noch nicht endgültig geregelt. Allerdings war schon in dem alleruntertänigsten Bortrag des Ministers des Innern vom 31. Juli 1849 (Beilage bes an den Landeschef von Böhmen gerichteten Minist. Erlaffes vom 9. August 1849 Nr. 352 RGBl.) ber Grundsat ausgesprochen worden, daß die Stadt Prag keiner Bezirkshauptmannschaft zugeteilt, sondern als eigener Bezirk unter die Kreisregierung gestellt werden folle, allein der Minifter behielt fich bor, bezüglich diefer besonderen Stellung erst nach Feststellung der Gemeindeversassung Prags weiteren Vortrag zu erftatten. So wurde benn in ber Gemeindeordnung felbst zwar auch ausgesprochen, daß die Gemeinde Prag als eigener (Bermaltungs =) Bezirk unmittelbar unter ben Rreispräfidenten geftellt werbe, daß fie überdies auch mit den übrigen Gemeinden des Rreifes in feinem Berbande stehen folle, bagegen tam bier noch nicht endgültig jum Ausdruck, daß die Stellung diefer Gemeinde in Rückficht der Beforgung der Geschäfte der ftaatlichen Berwaltung eine andere fein folle, als jene ber dem allgemeinen Gemeindegesetz unterworfenen Gemeinden. Auch letteren, beziehungsweise ihren Organen fiel (und fällt auch heute noch) im "übertragenen Wirkungsfreise" die Besorgung bestimmter Beschäfte ju, welche ihnen bom Staate (heute allerdings nur durch Gefet) im Delegationswege übertragen werden. Rudfichtlich biefes übertragenen Wirkungstreises trifft nun die Brager Gemeindeordnung nur wenig endgültige, über das allgemeine Gemeindegeset (Reichsgeset von 1849) hinausgehende Bestimmungen (fo wird der Gemeinde Brag die Besorgung des Konstriptions= und Rekrutierungsgeschäftes, den Landsgemeinden nur die Mitwirkung bei demselben zugewiesen); im übrigen hatte es sein Bewenden bei "vorübergehenden Bestimmungen", wonach gewisse auf dem Lande den politischen Behörden zusallende Angelegenheiten in Prag in der bisherigen Weise (vom Magistrat) besorgt werden sollten, bis diessalls die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde getroffen sein würden, bezw. solange die Gesetze nichts anderes bestimmten. Us allgemeiner Grundsatz wurde aufgestellt, daß die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder teilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen könne.

Durch Art. X der Ministerialverordnung betr. die politische und gerichtliche Organifierung bes Königreiches Böhmen vom 9. Oktober 1854 Nr. 274 ABBl. wurde dann endlich bestimmt, daß die politische Berwaltung in der hanptstadt Brag wie bis dahin dem Brager Magiftrat überlassen bleibe. Gleichzeitig wurde in Art. I die Bestimmung der Prager Gemeindeordnung betr. die Unterstellung der Stadt Brag unter den Rreispräfidenten, den tatfächlichen Verhältniffen entsprechend durch die Bestimmung ersett, daß die Stadt Brag der Statthalterei unmittelbar untergeordnet bleibe. Dabei verblieb es dann auch nach dem Gefet über die Ginrichtung der politischen Verwaltungsbehörden vom 19. Mai 1868 Nr. 44 RGBl., welches in § 4 allgemein bestimmte, daß in den Städten mit eigenen Statuten die Angelegenheiten ber politischen Verwaltung unter der Leitung des Landeschefs von den Rommunalämtern dieser Gemeinden besorgt werden. Näheres in Abschnitt V.

II. Innerhalb des Gemeindeorganismus selbst ist eine strenge Scheidung der Organe nach Maßgabe der beiden Kategorien der der Gemeinde obliegenden Aufgaben nicht durchgeführt. Annähernd gestaltet sich das Verhältnis so, daß das Stadtverordnetenkollegium und der aus demselben durch Wahl hervorgehende Stadtrat mit den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, der aus vom Stadtverordnetenkollegium ernannten Beamten bestehende Magistrat mit sämtlichen Agenden der politischen Verwaltung, welche der Gemeinde überwiesen sind, nebstdem aber auch mit wichtigen Agenden des selbständigen Wirkungskreises besaßt sind, während der vom Stadtverordnetenstollegium gewählte Bürgermeister (Gemeindevorstand) als Kepräsentant der Gemeinde nach außen, als Ches der Exekutive, als Vorsigender des Stadtverordnetenkollegiums und als Vorstand des Stadtrates und des Magistrates eine leitende Stellung in allen Angelegenheiten inne hat.

Der Stadtrat besteht aus 24 Mitgliedern, welche sür die Dauer eines Jahres gewählt werden. Zur Übernahme der Wahl treten die Stadtverordneten eines jeden Wahlbezirkes abgesondert zusammen, und jede solche Versammlung wählt einen dem Verhältnis der Zahl der aus diesem Bezirke gewählten Stadtverordneten zu der Gesamtzahl dieser letzteren entsprechenden Teil der Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtrates, doch hat jede Versammlung wenigstens ein Mitglied zu wählen. Diese Versammlungen sind bei der Wahl nicht an Personen aus ihrer Mitte gebunden, sondern können jedes Mitglied des Stadtverordnetens kollegiums wählen.

Zur allgemeinen Charakterifierung des Verhältnisses zwischen Stadtverordnetenkollegium und Stadtrat find zunächst folgende drei Beziehungen hervorzuheben:

- 1. Der Stadtrat ist das beratende und beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsfreises, welche nicht dem Stadtverordnetenkollegium (und, wie beigefügt werden muß, auch nicht dem Magistrate, vorbehalten sind). Im einzelnen wäre diesfalls etwa solgendes zu erwähnen:
- a) Der Stadtrat ist die unmittelbare Berwaltungsbehörde für das Bermögen der Gemeinde, dem Stadtverordnetenkollegium ist die Beschlußsassung in einer Reihe wichtigerer Angelegenheiten vorsbehalten;
- b) der Stadtrat verfaßt die Jahresvoranschläge und Jahres= rechnungen der Gemeinde, dem Stadtverordnetenkollegium kommt die endgültige Festsehung, bezw. Prüfung und Genehmigung zu;
- c) dem Stadtverordnetenkollegium steht nebst der Organissierung der Gemeindeämter, deren schon im Abschnitt I Erwähnung gesichah, und nebst der Oberaussicht über die Geschäftsführung aller städtischen Organe, die Ernennung der höheren Beamten (nach einem Ternavorschlag des Stadtrates, an welchen es jedoch nicht gebunden ist) zu, die übrigen Beamten ernennt der Stadtrat. (Der Magistrat erstattet einen Ternas vorschlag, an welchen der Stadtrat nicht gebunden ist.)
- 2. Der Stadtrat hat aber auch bei allen dem Stadtverordnetentollegium vorzulegenden Gegenständen die Borberatung zu pflegen und Antrag zu stellen.
- 3. Der Stadtrat und das Stadtverordnetenkollegium stehen aber zugleich in dem Verhältnis der ersten und zweiten Instanz zueinander, indem gegen alle Bersügungen des Stadtrates die Be-

schwerbe an das Stadtverordnetenkollegium zulässig ist. (Dritte und lette Instanz ist der Landesausschuß.)

Rach diesen allgemeinen Ausführungen, welche ihre Ergänzung in Abschnitt V finden, kann an die einzelnen Fragen herangetreten werden.

III. Die Brager Gemeindeordnung kennt keinen kollegialen Gemeinde= vorstand; Gemeindevorstand ist der Bürgermeister. Diesen mahlt das Stadtverordnetenkollegium aus feiner Mitte; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaifers. Gine Verpflichtung zur Annahme der Wahl befteht nicht. Der Burgermeifter bleibt drei Jahre im Amte, und zwar selbst dann, wenn seine Wahl nicht nach Ablauf der regelmäßigen für das Stadtverordnetenkollegium geltenden Wahlperiode, fondern infolge eingetretener Erledigung im Laufe diefer Periode erfolgt fein follte, ferner auch dann, wenn ihn mahrend dieser Zeit die Reihe zum Austritte aus bem Stadtverordnetenkollegium treffen würde. Das Stadtverordnetenfollegium hat dem Burgermeifter für die Dauer feiner Amtsführung ein angemeffenes jährliches Gehalt zu bestimmen (gegenwärtig 12000 Kr. nebst einen Pauschale von 6000 Rr. für die Erhaltung einer Equipage). Das Stadtverordnetenkollegium mählt ferner aus feiner Mitte zwei Bürgermeifterstellvertreter, deren Wahl der Bestätigung nicht unterliegt. Diese bleiben im Amte bis zur Konstituierung des Stadverordneten= follegiums nach den nächstjolgenden Ersatwahlen. Sie haben ben Bürgermeister in allen Fällen, wo er selbst verhindert ist, zu vertreten, und amar in der Reihenfolge, in welcher fie gewählt worden find (der querft gemählte heißt erfter, der andere zweiter Burgermeifter-Stellvertreter). Dem den Bürgermeifter substituierenden Stellvertreter stehen alle Rechte und Pflichten bes Burgermeifters zu. Die Bezüge der Stellvertreter bestimmt das Stadtverordnetenkollegium (gegenwärtig je 6000 Rr.).

Der Bürgermeister repräsentiert die Gemeinde als moralische Person nach außen, sowohl in Zivilrechts= als in Verwaltungsangelegenheiten. Urfunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Stadtrats untersertigt sein.

Über die Stellung des Bürgermeisters als leitendes und überswachendes Organ der Gemeindeverwaltung wird ausführlicher im Zussammenhange mit der Darlegung der Einrichtungen des Magistrates zu handeln sein. Hier sei noch erwähnt, daß der Bürgermeister auch Borssigender der beiden (national geschiedenen) Bezirksschulräte ist, in welche die Gemeindevertretung je vier Mitglieder entsendet.

Über das Verhältnis des Bürgermeisters zu den beiden Vertretungskörpern der Gemeinde, dem Stadtverordnetenkollegium und dem Stadtrate ist zu bemerken:

Der Bürgermeister steht an der Spipe des Stadtverordnetentollegiums. Er führt den Borfit in den Situngen besfelben (im Falle seiner Berhinderung ber erfte, eventuell der zweite Stellvertreter) bei jonstiger Richtigkeit ber Sitzung. Nach ber Geschäftsordnung bes Stadt= verordnetenkollegiums wird allmonatlich an einem bestimmten Tage eine ordentliche Sigung abgehalten. Außerordentliche Sigungen können nur auf Anordnung bes Bürgermeifters (ev. Stellvertreters) ftattfinden. Jede Sigung, der eine folche Anordnung nicht zugrunde liegt, ift ungefetlich, und es find bie gefaften Befchluffe ungultig. Der Burgermeister ift jedoch verpflichtet, über schriftliches Unsuchen von wenigstens einem Dritteil der Stadtverordneten, oder im Auftrage des Statthalters eine außerordentliche Sigung einzuberufen. Er leitet die Berhandlung, und hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Jedes Mitglied ift nach der Geschäftsordnung berechtigt, den Burgermeifter in Gemeinde= angelegenheiten zu interpellieren, und letterer ift verpflichtet, in berfelben ober in der nächstfolgenden Sigung ju antworten. Der Burgermeifter leitet die Abstimmung, bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet feine Stimme. Wenn feine Amtstätigkeit Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung ift, hat er sich ber Abstimmung zu enthalten. Er schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ift, er hat aber auch das Recht, aus triftigen Grunden die Sigung für furze Beit zu unterbrechen. oder auch dieselbe aufzuheben, felbst wenn noch nicht über alle jum Bortrage bestimmten Gegenstände verhandelt murde.

In ähnlicher Weise ist die Stellung des Bürgermeisters als Borssigenden des Stadtrates geregelt. Erwähnenswerte Abweichungen sind, daß eine Verpflichtung zur Einberufung außerordentlicher Sizungen nicht besteht (ordentliche werden allwöchentlich abgehalten), serner daß der Bürgermeister zwar berechtigt ist, eine zum Vortrag gebrachte Angelegensheit im Verlaufe der Verhandlung zu vertagen, nicht aber die Sizung zu unterbrechen, oder vor Erschöpfung der Tagesordnung zu schließen.

Reben diesen Funktionen, welche ihn in einem der Stellung des Präsidenten einer parlamentarischen Körperschaft verwandten Verhältnis erscheinen lassen, fällt aber dem Bürgermeister eine wichtige Aufgabe wesentlich anderer Natur zu, die Aufgabe der Bollziehung der Beschlüsse der Bertretungskörper. Als Regel gilt, daß der Bürgermeister verpslichtet ist, jeden gültigen Beschluß des Stadtverordnetens

kollegiums ober bes Stadtrates in Vollzug zu segen; er kann fich hierzu der Mitglieder des Stadtrates bedienen, oder die Vollziehung dem Magistrate und den Silfsämtern übertragen. Allein jene Berpflichtung ift teine unbedingte, ber Burgermeifter ift nicht auf die Brufung ber formellen Gultigkeit des Beschluffes beschränkt, er ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, bor der Vollziehung jeden Beichluß auch feinem Inhalte nach zu prüfen, und unter Umftanden mit der Bollgiehung innezuhalten. Der Vorgang ift ein verschiedener, je nach bem Grunde, aus welchem die Siftierung erfolgt, und je nachdem es fich um einen Befchluß des Stadt= verordnetenkollegiums ober bes Stadtrates handelt. Der Bürgermeifter hat den Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums zu fistieren, wenn er findet, daß derfelbe der Gemeindeordnung oder den bestehenden Gefegen überhaupt zuwiderläuft. In diesem Falle ift die Angelegenheit dem Statthalter jur Entscheidung vorzulegen (bemerkt fei, daß aus diefen Brunden der Statthalter auch von Amts wegen fistieren kann); gegen die Ent= scheidung des Statthalters ift der Rekurs an das Ministerium des Innern auläffig. Der Bürgermeifter tann aber ferner einen Beichluß fowohl bes Stadtverordnetenkollegiums als auch bes Stadtrates fiftieren, wenn er findet, daß durch die Bollziehung der Gemeinde ein wesentlicher Schaden zugefügt würde. In diesem Falle ift die Sache, wenn es sich um einen Befchluß des Stadtverordnetenkollegiums handelt, durch Bermittlung bes Statthalters ber Landesvertretung, wenn aber ein Beichluß bes Stadtrates fistiert wurde, dem Stadtverordnetenkollegium gur Entscheidung vorzulegen.

Es wurde bemerkt, daß der Bürgermeister sich zur Vollziehung von Beschlüssen der Mitglieder des Stadrates bedienen kann. Allein der Stadtrat bezw. seine Mitglieder nehmen auch unabhängig davon unmittelbar oder mittelbar teil an der Überwachung und Leitung der Verwaltung der Angelegenheiten des selbständigen Wirtungskreises. Vor allem besstellt der Stadtrat aus der Mitte seiner Mitglieder und jener des Stadteverordnetenkollegiums Inspektoren behuss ständiger Kontrolle der einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung. Für den einzelnen Verwaltungszweig werden meist mehrere Inspektoren bestellt. Außerdem wählt der Stadtrat bei besonderen Anlässen, wenn das Gemeindewohl sein unmittelbares Einschreiten ersordert, Kom missionen, welche nach Beendigung ihrer Arbeiten dem Stadtrat über die Vollziehung des ihnen erteilten Austrages Bericht zu erstatten haben. Nebstdem besstehen auch ständige überwachungskom missionen.

Auch zum Zweck ber Vorberatung und Antragstellung im Stadtrate

bestehen Settionen für besondere Verwaltungszweige, deren Mitglieder vom Bürgermeister aus der Mitte des Stadtrates, und, wenn es die Umstände ersordern, auch des Stadtverordnetenkollegiums bestellt werden, jedoch mit der Modalität, daß sich in jeder Sektion wenigstens ein Mitglied des Stadtrates besinden muß. In viele dieser Sektionen (auch Kommissionen genannt) werden indes auch Personen berusen, welche dem Stadtverordnetenkollegium nicht angehören. Zede Sektion wählt einen Obmann aus ihrer Mitte; der Bürgermeister hat jedoch das Recht, in allen Kommissionen und Sektionen den Borsitz zu führen. Es gibt u. a. eine statistische Kommission, eine kommission sür allgemeine unentgeltliche Dienst- und Arbeits- vermittlung.

IV. Das eigentliche Verwaltungsorgan der Gemeinde ist der Magistrat. Man kann diese Bezeichnung in doppeltem Sinne nehmen. Zunächst ist der Magistrat eine nach bestimmten gesetzlichen Regeln organisierte Behörde mit einer gesetzlich sestgescheuten Kompetenz. Sodann aber begreift man unter dieser Bezeichnung auch die Gesamtheit der Gesmeindebeamten ohne Kücksicht darauf, ob dieselben speziell mit den Gesschäften des Magistrates in dem ersterwähnten Sinne betraut, oder ob sie Hilßorgane im Gebiete der dem Stadtrate oder dem Stadtverordnetenstollegium zusallenden Angelegenheiten sind, oder endlich ob ihnen Funktionen beider Art zugewiesen sind.

Mls befonderer Behörde kommt dem Magistrate kraft Gesehes zu:

- 1. Die Besorgung der der Gemeinde zugewiesenen Geschäfte der staatlichen (politischen) Berwaltung (siehe Abschnitt V); in diesen Geschäften geht der Instanzenweg an den Statthalter und weiterhin an den Minister;
- 2. die Handhabung der Lokalpolizei, soweit selbe nicht von Resgierungsorganen besorgt wird (siehe Abschnitt V); in diesen Angelegensheiten geht der Instanzenweg an das Stadtverordnetenkollegium und weiterhin an den Landesauschuß.

Außerdem hat der Magistrat jene Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde zu besorgen, welche ihm besonders zusgewiesen sind. Der Instanzenweg ist der sub 2 erwähnte.

Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spige, aus einem rechtskundigen Bizebürgermeister und der nötigen Anzahl von rechtskundigen Käten. Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorstand bes Magistrates; er ist für die Geschäftsgebarung desselben verantwortlich.

Unter seiner Leitung und Verantwortung besorgt der Magistrat speziell die Geschäfte der staatlichen Berwaltung.

Nach dem Geset vom 22. März 1889 LGBl. Nr. 20 vertreten den Bürgermeifter auch in feiner Funktion als Leiter und Vorfigender des Magiftrats die gewählten Bürgermeifter-Stellvertreter, und es ift barum die Stelle des rechtstundigen Bizeburgermeifters, welcher nach der Bemeindeordnung ein auf Lebenszeit angestellter, in der für den Eintritt in den politischen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise qualifizierter Beamter fein foll, feither nicht befett. Die eben erwähnte Qualifikation ift auch für das Amt eines Magistratsrates erforderlich. Die Magistratsrate werben vom Stadtverordnetenkollegium auf Lebenszeit ernannt und erhalten Befoldungen. Gegenwärtig find 12 Magiftrateratsftellen inftemi= fiert, wobon vier in der sechsten Rangklasse mit einem von 6400 Rr. bis 8000 Rr. steigenden Gehalt, und acht in der fiebenten Rangklaffe mit einem Behalte von 4800 bis 6000 Rr. Daneben gebührt ben Beamten der fechsten Rangklaffe ein Wohnungsbeitrag von 1400 Rr., jenen ber siebenten ein Wohnungsbeitrag von 1200 Rr. Nach der Geschäfts= ordnung des Magistrates vom 29. Märg 1864 tann in Berhinderungsfällen den Rat ein Magiftratsfetretar vertreten und hat bann Sit und Stimme bei den tollegialen Beratungen des Magistrats. find 23 Sefretarftellen in der achten Rangklaffe mit einem Gehalte von 3600 bis 4400 Rr. (Wohnungsbeitrag 1000 Rr.).

Die Geschäfte des Magistrats sind gegenwärtig in 19 Reserate einsgeteilt; außerdem bestehen Magistrats-Exposituren für zwei in den letzen Jahren einverleibte Stadtteile.

Der Bürgermeister weist den Magistratsräten die Reserate zu. Die Geschäftsbehandlung ist eine verschiedene, je nach der Natur der Ansgelegenheit. Wichtigere Sachen sind der kollegialen Beratung zu unterziehen. Als solche werden in der Geschäftsordnung u. a. bezeichnet: Erstattung von Gutachten und Anträgen an vorgesetzte Behörden; Berssügungen zur Durchsührung oder Anwendung gesetzlicher oder adminisstrativer Borschriften; Streitigkeiten in Angelegenheiten, welche dem Gesbiet der staatlichen (politischen) Berwaltung angehören; Abschließung, Genehmigung oder Auflösung von Berträgen; Erteilung von Baus oder Bewohnungsbewilligungen, gewerbliche Konzessionen, Entscheibung über gewerbliche Betriebsanlagen, Einziehung von Gewerberechten; Entscheisdungen über Parteieingaben, gegen welche ein Rekurs zulässig ist; Ansträge aus Einleitung des Disziplinarversahrens gegen Magistratsbeamte; Besehungsvorschläge; Gelbanweisungen. Außerdem hat der Bürgermeister

das Recht, zu bestimmen, daß eine Angelegenheit welcher Art immer der kollegialen Beratung zu unterziehen sei.

Alle anderen Angelegenheiten sind aus dem Reserte unter Berantwortung des Magistratsrates selbständig zu erledigen; nur Berichte an höhere Behörden sind immer dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen.

An den Sitzungen muffen nebst dem Borsitzenden (Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und wenn auch diese verhindert sind, einem Magistratsrat) vier Magistratsräte teilnehmen. Beschlüsse kommen durch Stimmenmehrheit zu stande; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrats zu sisteren und den Gegenstand, je nachdem er dem selbständigen oder übertragenen Wirkungskreis ans gehört, an den Stadtrat oder an den Statthalter zu leiten.

Der Grundsatz der Berantwortlichkeit des Bürgermeisters für die Geschäftsgebarung des Magistrats im allgemeinen, und für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises im besonderen wird durch diese Regelung der Geschäftsbehandlung tatsächlich sehr eingeschränkt. Rücksichtlich der der kollegialen Beschlußfassung unterzogenen Angelegens heiten kann er nur in den Fällen, wo seine Stimme entschieden hat, versantwortlich sein; im Falle der Sistierung eines Beschlusses hätte er nur insosern die Verantwortung zu tragen, als durch den damit verdundenen Ausschub der Bollziehung ein Rachteil erwüchse, denn die Entscheidung selbst, und insoweit auch die Verantwortlichkeit, devolvieren auf den Stadtrat, bezw. den Statthalter. Was aber die nicht der kollegialen Beratung zu unterziehenden Angelegenheiten betrifft, so ersolgt die Ersledigung, wie erwähnt, nur unter Verantwortung des Magistratsrates.

Die amtliche Tätigkeit der Magistratsräte ist nicht auf die dem Magistrate als solchem zugewiesenen Geschäfte beschränkt, sie sind vielsmehr auch mit den Agenden des Stadtrates besaßt. Die vom Stadtrat hierzu bestimmten Magistratsräte sühren nämlich auch die Reserate über die dem Wirkungstreise des Stadtrates zugewiesenen Verwaltungszweige, und haben dann als Reserenten in den Sitzungen, gleich den Mitgliedern des Stadtrates, eine entscheidende Stimme.

V. Über die Berhältnisse der Gemeindebeamten überhaupt ist folgendes zu bemerken:

Das Dienstverhältnis der Beamten zu der Gemeinde ist nach der ziemlich übereinstimmenden Judikatur der höchsten Gerichtshöse privatrechtlicher Natur. Daran wird durch den Umstand nichts geändert, daß auf die Entlassung oder einstweilige Enthebung vom Dienste, dann auf die Behandlung im Falle der Dienstunsähigkeit oder eintretens der Entbehrlichkeit, sowie auf die Behandlung der Witwen und Waisen im Falle des Ablebens des Beamten — sosern er nicht auf Taggeld oder bestimmte Zeit gegen Wochens oder Monatslohn ausgenommen worden war — die gleichen Grundsäte Anwendung sinden wie bei Staatsbeamten.

Dem Stadtverordnetenkollegium ist außer der Ernensnung der Magistratsräte auch jene der Borsteher der untersgeordneten Ümter und Anstalten vorbehalten. Demselben kommt rücksichtlich der von ihm angestellten Beamten auch die Beschlußsassung über die Bersehung in den zeitlichen oder dauernden Ruhesstand, über die Entlassung, serner aber auch über die Bewillisgung der Bezüge der Witwen und Waisen derselben zu. Rücksichtlich aller anderen Beamten übt diese Rechte der Stadtrat aus. Nicht normalmäßige Pensionen, Quieszentengehälter, Propisionen usw. können überhaupt nur vom Stadtverordnetenkollegium bewilligt werden. Gegen Entscheidungen des Stadtrates über Bezüge von Witwen und Waisen von Beamten kann der Weg der Berusung an das Stadtverordnetenkollegium betreten werden.

Nach der für die Gemeindebeamten und sdiener geltenden Disziplinarordnung vom 29. Märg 1864 üben bas Stadtverordnetenfollegium und ber Stadtrat das Disziplinarrecht je rudfichtlich ber von ihnen ernannten Beamten. Die Erteilung einer mündlichen Rüge ober eines ichriftlichen Berweises, ferner die Gehalts- oder Löhnungssperre und die Suspenfion bom Amte fteben jedoch dem Burgermeifter ju, welcher in den beiden letzten Fällen sogleich die Anzeige an den Stadtrat behufs weiterer Entscheidung zu machen hat. Gine Rommiffion, bestehend aus zwei Mitgliedern des Stadtrates und zwei Magiftratsraten hat in jenen Fällen, in welchen die Entscheidung bem Stadtverordnetenkollegium ober bem Stadtrate gutommt, die Erhebungen ju pflegen, über beren Ergebnis unter Borfit bes Burgermeifters ju beraten, und fobann ihre Antrage ju ftellen. Gegen bom Stadtrate verhangte Disziplinarftrafen fann binnen 8 Tagen die Berufung an das Stadtverordnetenkollegium eingebracht werden. Gegen Disziplinarstrafen, welche der Burgermeifter ober bas Stadtverordnetenfollegium verhängt hat, ift eine Berufung unzuläffig.

Disziplinarstrafen sind außer den bereits erwähnten: strasweise Ber-

Bericht über die Berfassungs= und Berwaltungsorganisation der Stadt Prag. 129

setzung im Dienste (mit gleicher oder geringerer Besoldung); Suspenfion vom Amte und Gehalte, Dienstentlassung.

Von den sonstigen Bestimmungen wäre jene zu erwähnen, wonach Dienstentlassung eintritt, wenn der Beamte Nebenbeschäftigungen betreibt, welche in Privatagentien oder Korrespondenzen über amtliche Gegenstände ausarten, oder mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegensheiten verknüpft sind; serner, wenn Kassa- oder Buchhaltungsbeamte mit Staatspapieren Handel treiben.

Die gesamte Beamtenschaft ist in sechs Rangklassen eingereiht, welche annähernd der VI. bis XI. Rangklasse der Staatsbeamten entsprechen. Für jede Rangklasse sind drei Gehaltsstufen festgeset, und zwar:

```
      bie
      VI. Rangstlaffe:
      8000, 7200, 6400 Rr.,

      bie
      VII.
      "

      bie
      VIII.
      "

      4400, 4000, 3600 "
      "

      bie
      IX.
      "

      3200, 3000, 2800 "
      "

      bie
      X.
      "

      2600, 2400, 2200 "
      "

      bie
      XI.
      "

      2000, 1800, 1600 "
      "
```

Die Konzeptpraktikanten und die Ingenieur-Eleven beziehen ein Abjutum von 1400 Kr. (nach 2 Jahren 1600 Kr.), die übrigen Praktistanten ein Abjutum von 1000 Kr. (nach 2 Jahren 1200 Kr.).

Nebstdem gebühren den Beamten, sofern fie in Prag wohnen, in die Pensionsbezüge nicht einrechenbare Wohnungsbeiträge, und zwar jenen

der	VI.	Rangklaffe	•		1400	Rr.,
der	VII.	"			12 00	,,
der	VIII.	"			1000	,,
ber	IX.	"			800	,,
der	X.	"			640	,,
ber	XI.	.,			480	

Der Status ber Beamten und zwar:

- 1. der Kozeptbeamten, besteht aus der bereits erwähnten Anzahl von Magistratsräten und Sekretären, aus 19 Magistratskommissaren (IX. Kangklasse), 20 Magistratskonzipisken (X. Kangklasse) und 7 Praktikanten;
- 2. jener der technischen Beamten zerfällt:
- a) in eine Ingenieurabteilung: 2 Bauräte in der VI., und 5 Bauräte in der VII. Kangklasse, 18 Oberingenieure (VIII. Saristen CXXII.

- Rangklasse), 16 Ingenieure (IX.), 16 Assistenten (X.) und 6 Eleven;
- b) eine Geometerabteilung: 3 Ober-Geometer (VIII.), 3 Geometer (XI.) und 2 Afsiftenten (X.);
- 3. jener der Baubeamten besteht aus 13 Offizialen (teils IX., teils X.) aus 10 Akzessifiten (XI.) und 3 Praktikanten;
- 4. der Status der Sanitätsbeamten, und zwar:
 - Ürzte: 1 Stadtphysitus (VII.), 25 Stadtbezirksärzte (X. bis VIII. Rangklasse);
 - Tierärzte: 7 Tierärzte (teils IX., teils X.), 4 Affistenten (XI.); 2 Chemiker, wovon der erste in der VIII., der zweite in der X. Rangklasse);
- 5. Buch haltungs = und Kaffabeamte: 1 städtischer Buchhaltungsdirektor (VI.), 6 Borstände (VII.), 16 Oberbeamte (VIII.), 47 Abjunkten (IX.), 37 Ofsiziale (X.), 37 Akzessisten (XI.).
- 6. Kangleibeamte: 6 Borstände (Registratur, Expedit, Protostou usw.) (VIII.), 39 Kangleiadjunkte (IX.), 41 Offiziale (X.), 39 Atzessisten (XI. Rangklasse).

V. Allgemeines über den natürlichen Wirkungstreis. Die Lokalpolizei. Die Kompetenz des Magistrates in Lokalpolizeisachen. Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinde. Das autonome Verordnungsrecht.

I. Die Scheidung der kommunalen Aufgaben einerseits und jener des Staates und ber zwischen Staat und Gemeinde stehenden territorialen Körperschaften anderseits beruhte nach dem Reichsgemeindegeset von 1849 auf der Anerkennung eines "natürlichen Wirkungskreises" der Gemeinde, welcher alles umfassen sollte, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist, und welcher nur mit Kücksicht auf das Gesantwohl die notwendigen Besichränkungen durch das Gesetz erhält. Dieser Grundsatz ist in die Gesmeindeordnung sur Prag herübergenommen worden. Wenn auch dieser Satz in seiner Allgemeinheit erst in den speziellen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die einzelnen, dem selbständigen Wirkungskreise angehörenden Angelegenheiten seine Ergänzung suchen muß, so ist er doch auch an und für sich nicht ohne Bedeutung, indem er, sowie der korres

spondierende Grundsat des Reichsgemeindegesetzes von 1862 die Quelle der in der Praxis des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshoses rücksichtlich aller Gemeinden zur Geltung gebrachten Rechtsanschauung ist, daß die Gemeinde auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, sich betätigen karn, insoweit eben nicht ein Geseh entgegensteht, daß ihr darum insbesondere auch das Recht der freien Meinungsäußerung und das Petitionsrecht zustehen, welche den Staatsbürgern durch die Versassung gewährleistet sind.

Die Prager Gemeindeordnung unterscheidet innerhalb des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde die Berwaltung der "Gemeindeangelegensheiten" und die Berwaltung der Lokalpolizei. Zu den ersteren zählt sie die sich auf den Gemeindeverband beziehenden Angelegensheiten und die Berwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes. Es erhellt, daß hier unter der Bezeichnung "Gemeindeangelegenheiten" speziell die Angelegenheiten der Gemeinde als körperschaftlichen Berbandes gemeint sind. Diese besorgt die Gemeinde selbständig durch die von ihr gewählten Organe und die denselben untergeordneten Ümter innerhalb der durch die Gemeindeordnung sestgesten Grenzen.

Wir wenden uns dem zweiten der ermähnten Gebiete, der Lotalpolizei zu, speziell ber Frage ber übertragung ber (Lokal.) Polizeiverwaltung an die Gemeinde. Daraus, daß die pringipielle Determinierung bes natürlichen Wirkungstreifes ber Gemeinbe in ber Gemeindeordnung für Prag burchaus gleichlautend ift mit jener, welche das Reichsgemeindegeset von 1849 enthält, ergibt sich, daß grundfählich die gange Lokalpolizei in eben jenem Umfange, welchen fie nach dem Reichsgemeindegeset hat, auch in Brag bem felbftan. bigen Wirkungstreife ber Gemeinde angehöre. Es bedarf dies einer besonderen Bervorhebung, weil fich die Prager Gemeindeordnung selbst nicht mit hinreichender Rlarheit darüber ausspricht, und weil die wirkliche Sandhabung ber Lotalpolizei nur zum Teil in Sänden bes städtischen Rommunalamtes, des Magiftrates, liegt, zum anderen Teile aber einem staatlichen Organe, der Bolizeidirektion, übertragen ift. Die Brager Gemeindeordnung scheidet von vornherein die Funktion der Lotalpolizeiverwaltung nach biefen Gefichtspuntten, indem fie den Ungelegenheiten der Lokalpolizei, deren Beforgung der Gemeinde obliegt, jene Lokalpolizeianstalten gegenüberstellt, "welche im Interesse ber Ge= meinde von der Regierung geleitet werden". Die Aufzählung der der Bemeinde zugewiesenen Angelegenheiten zeigt, daß die Prager Gemeindeordnung, gleich den anderen öfterreichischen Gemeindeordnungen unter Polizei nicht nur obrigkeitliche Funktionen, sondern auch Maßnahmen gemeinwirtschaftlicher Ratur begreift. So werden unter den der Gemeinde zugewiesenen Lokalpolizeiangelegenheiten genannt: Die Sorge für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten.

Von den eigentlichen Lokalpolizeigeschäften werden der Gemeinde zugewiesen: Die Reinlichkeitspolizei, die Gesundheitse, Feuere, Markte, Baus und Straßenpolizei, die Aussicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht, die Fürsorge für die Approvisionierung, die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Gigentums durch Überschwemmung oder durch sonstige Clementarereignisse bedrohenden Gesahren. Die Gemeinde hat für die zur Ersüllung ihrer Obliegenheiten im Gebiete der Lokalpolizei ersorderlichen Anstalten und Einrichtungen die nötigen Geldmittel aufzubringen, und ist sür jede ihr in dieser Beziehung zur Last sallende Unterlassung verantwortlich. Hervorgehoben sei, daß in der obigen Auszählung die Sicherheitspolizei nur insosern ausgenommen erscheint, als es sich um Abwehr der durch Elementarereignisse brohenden Gesahren handelt.

Eine genauere Bezeichnung jener Angelegenheiten ber Lokalpolizei, welche staatlichen Organen, also der Polizeidirektion zusallen, ift in der Brager Gemeindeordnung nicht enthalten. Dagegen erscheinen in der einen Überblick des gesamten Wirkungstreifes der Bolizeidirektionen überhaupt enthaltenden Verordnung vom 10. Dezember 1850 3. 6370 folgende dem Gebiete der Lokalpolizei angehörende Ungelegenheiten angeführt: die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die handhabung ber öffentlichen Ordnung, Ginschreiten bei öffentlichen Ralamitäten, Feuersbrünften, Überschwemmungen, Epidemien; Überwachung jener Baffen, Plate und öffentlichen Orte, wo gewöhnlich ober aus speziellen Unläffen ein größerer Busammenfluß von Menschen stattfindet; die Bewilligung gur Offenhaltung von Gafthauslokalitäten über die vorgeschriebene Sperrftunde; bie Sandhabung der Sittenpolizei und einzelner Gebiete der Gefindepolizei, fowie die Ausübung friedensrichterlicher Funttionen, im Kalle fich Barteien gur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an die Polizeidirektion wenden. Nebstdem bleibt aber nach ausdrücklicher Bestimmung der Prager Gemeindeordnung auch in jenen Gebieten der

Lokalpolizei, welche der Gemeinde überwiesen sind, der Regierung die Kontrolle und Einwirkung dort, wo sie eine solche ersorderlich findet, vorbehalten.

Eine allerhöchste Entschließung vom 19. Januar 1866 intendierte eine Restringierung der Kompetenz der Polizeidirektionen in Lokalpolizeisfachen; es sollte aus dem Wirkungskreise der Polizeidirektionen alles auszgeschieden werden, was als lokalpolizeiliche Funktion im Sinne des Reichsgemeindegesetzes von 1862 der Gemeinde ohne Gesährdung der höheren Staatsrücksichten überlassen werden kann. Tatsächlich wurde eine neue Abgrenzung des Wirkungskreises der Polizeidirektion und der Gemeinde getrossen (Kundmachung des Statthaltereipräsidiums vom 8. Februar 1868 LGBl. Kr. 5), nach welcher insbesondere die Sittenund die Gesindepolizei durch die Gemeinden gehandhabt werden sollten. Diese neue Abgrenzung ist jedoch nicht zur wirklichen Aussührung gelangt.

Die Kosten der von der Regierung geleiteten Lokalpolizeianstalten hat die Gemeinde zu bestreiten; angewendet wird dieser Grundsatz der Prager Gemeindeordnung speziell auf die Kosten der Erhaltung der k. k. Sicherheitswache (der Jahresbeitrag der Gemeinde beträgt rund 125 000 Kr.).

Der Übertragung staatlicher Aufgaben an die TT. Gemeinde murde bereits oben (Abschnitt IV) gedacht. Bier ift im einzelnen noch folgendes zu ermähnen. Sieht man auf die Ginrichtungen ber anderen Gemeinden, fo hatte man innerhalb des "übertragenen Wirkungsfreises" der Statutargemeinden zwei Rategorien von Funktionen au unterscheiden: junächst solche, deren Besorgung auch auf dem Lande ben Gemeinden im übertragenen Wirkungsfreise jugewiesen ift, und dann folche, die nur den mit eigenen Statuten verfehenen Städten übertragen find, mahrend fie auf dem Lande von den ftaatlichen Berwaltungsbehorden, ben Bezirtshauptmannichaften, verfeben werden. Bom Standpunkt ber Einrichtungen der Statutargemeinden felbft betrachtet, ift diefe Unterscheidung nicht von großem Belang. Dagegen macht fich allerdings ein Unterschied bemerkbar zwischen ber Beforgung der Geschäfte durch die Bezirtshauptmannichaft, und burch den Magistrat; während nämlich erftere in manchen Agenden durch die Mitwirkung lokaler Organe (b. i. jene der Gemeinde) entlaftet werden, muffen in der Stadt, wo die politische Behörde felbst ein Kommunalamt ift, alle Geschäfte von dieser felbit geführt werden.

Allerdings hat anderseits der Prager Magistrat die Geschäste der politischen Berwaltung doch nicht in jenem vollen Umfange zu besorgen, wie die Bezirkshauptmannschaften. Es wiederholt sich in diesem Gediete dasjenige, was wir im Gediete der Lokalpolizeiverwaltung beobachtet haben: prinzipiell sind die Geschäfte der politischen Berwaltung dem Kommunalamte, d. i. dem Magistrate übertragen, dabei ist jedoch die Besorgung derselben zwischen Magistrat und Polizeidirektion geteilt. Dem Magistrate kommt die politische Berwaltung mit Ausschluß der nachstehenden, der Polizeidirektion zugewiesenen Angelegenheiten zu: der Staatspolizei im engeren Sinne, des Meldungs= und Paßwesens, der Bereins=, Versammlungs=, Preß= und Theater=Angelegenheiten, der Aussicht rücksichtlich der Bersertigung und des Tragens verbotener Waffen, sowie rücksichtlich der Schänken, Gast= und Einkehrhäuser, und der öffent= lichen Versammlungs= und Belustigungsorte.

In den Wirkungskreis des Magistrates gehören sonach insbesondere: die Gewerbeangelegenheiten, die Wassersachen, die konsessionellen Ansgelegenheiten, das Konskriptionss und Rekrutierungsgeschäft, die Ansgelegenheiten der Militäreinquartierung und der Vorspannsleistung, Militärtaxen, Heimatsangelegenheiten, die Geschäfte der Volkszählung, Angelegenheiten der Matriken, Sanitätsangelegenheiten.

Der Gemeinde obliegt insbesondere auch die Einhebung und Absuhr ber birekten Steuern.

Die Kosten der Besorgung der ihr zugewiesenen staatlichen Geschäfte hat die Gemeinde selbst zu tragen; gegenwärtig ist eine parlamentarische Attion im Zuge, um den Statutargemeinden den Ersat dieser Kosten aus Staatsmitteln zu sichern.

III. Für die Kommunalverwaltung sind im allgemeinen die Staatsgesetze maßgebend. Auch dann, wenn die Gemeinde Prag von der Geltung einzelner allgemeiner Landesgesetze ausgenommen ist, tritt darum noch nicht das Recht der autonomen Regelung der betreffenden Angelegenheiten ein, sondern es kann zunächst die Regelung durch ein besonderes Landesgesetz ersolgen. So gilt beispielsweise sür Prag zwar nicht die allgemeine Bauordnung für das Königreich Böhmen, die Bauppolizei ist jedoch für Prag durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

Bu allgemeinen Anordnungen innerhalb ber gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch die Gemeinde in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsetreises in der Regel berechtigt. Im Gebiete der wirtschaftlichen Berwaltung erläßt sie sohin genauere Instruktionen im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung. Über das autonome Verordnungs

recht im Gebiete ber Lokalpolizei ift folgendes zu bemerken. Das Reichsgemeindegeset von 1849, beffen prinzipielle Auffaffung bes Gemeinderechts auch auf die Prager Gemeindeordnung von Ginflug mar, enthält über das Volizeiverordnungsrecht der Gemeinde nicht fo flare Bestimmungen wie die jest geltende bohmische Gemeindeordnung von 1864. Wenn dort von Magregeln und Verfügungen die Rede ift, welche der Bürgermeifter zur Sandhabung der Lokalpolizei trifft, fo konnte es junächst zweifelhaft erscheinen, ob hier unter Verfügung allgemeine Anordnungen gemeint seien; allein dafür, dag bem fo fei, spricht die weitere Bestimmung bes Gesetes, welche bon der Übertretung folcher Berfügungen handelt. Auch die Brager Gemeindeordnung spricht in § 143 von Übertretungen der zur Handhabung der Lokalpolizei getroffenen Magregeln und Berfügungen, und im Zusammenhalten mit § 32, welcher die Pflicht jur Befolgung ber bon ber Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungstreifes getroffenen Anordnungen ftatuiert, ergibt fich hier zweifellos, daß damit das Berordnungs= recht ber Gemeinbe normiert werden wollte. Danach gilt alfo für Brag berfelbe Grundfat, welchen die bohmische Gemeindeordnung vom Jahre 1864 enthält, nämlich, daß die Gemeindevertretung innerhalb der bestehenden Gefete ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gultige Borichriften erlaffen tann. Gin Unterschied besteht allerdings rücksichtlich ber Straffanktion. Diefe muß nach ber allgemeinen Gemeindeordnung in der einzelnen Polizeiordnung ausgesprochen werden, mahrend die Brager Gemeindeordnung diesfalls ichon felbst eine allgemeine Bestimmung trifft. Die in der Gemeindeordnung von 1864 enthaltene Ginschränkung, wonach das Bolizeiverordnungsrecht der Gemeinde nur insoweit plakgreift, als nicht die handhabung ber Ortspolizei landesfürstlichen Organen jugewiesen ift, trifft auch für die Gemeinde Brag gu.

Mitunter ist der Gemeinde das Erlassen von Polizeiverordnungen über gewisse Angelegenheiten geradezu zur Pstlicht gemacht. So obliegt ihr, Handlungen und Unterlassungen, welche nach den örtlichen Berhältnissen leicht eine Feuersbrunst veranlassen können und nicht schon durch das Strasgesetz oder politische Berordnungen untersagt sind, durch besondere im Umsang der Gemeinde gültige Vorschriften zu verbieten.

Grazi.

Graz. Prof. Dr. E. Mifchler.

¹ Die Verfassung der Abhandlung über Graz hat eine Persönlichkeit übersnommen, welche mit den obwaltenden Verhältnissen vollkommen vertraut ist, aber den Bunsch ausdrückte, ungenannt zu bleiben. Von Anbeginn der Arbeit mit dem Verfasser in steter Fühlung hinsichtlich derselben, übernehme ich die dem Autor üblicherweise trefsende Verantwortlichkeit vor den Lesern.

ie Stadt Graz mit einer Bevölkerungsziffer von 144 000 Ginwohnern 1 bedect ein verhältnismäßig fehr weit ausgedehntes Bebiet, deffen Umfang feit Sahrzehnten fich nahezu gleichgeblieben ift. Der Gedanke einer Einbeziehung der Nachbargemeinden oder von Teilen berfelben zu einem "Groß-Graz" wurde zu Beginn der Neunziger Jahre im Zusammenhange mit ber Neuanlegung der Grundbücher in, wie es schien, ziemlich ernsthafte Erwägung gezogen, und auch die Regierung zeigte fich diesem Projekte nicht abgeneigt. Berschiebene Barianten über die Ausdehnung der Eingemeindung wurden erwogen, aber ju eigentlichen Bereinbarungen mit den Umgebungsgemeinden tam es nicht, und fo verschwand schließlich die Frage wieder aus dem Gefichtsfelde der öffentlichen Bei dem größtenteils rein ländlichen Charafter, den diese Umgebungsgemeinden tragen, hatte allerdings die Stadt an einer fofortigen Realisierung des Projektes kein vitales Interesse: sie beforgte vielleicht mit Recht das Auftauchen kostspieliger Wünsche nach Kanalifierung, deren diese angrenzenden Gemeinden heute jum Teile noch vollftanbig entbehren, nach befferer Beleuchtung, Bermehrung ber Sicherheitsorgane u. dal., Forderungen, die mit der Steuerleiftung diefer Nachbarorte nicht in Ginklang zu bringen maren; und diefe letteren fanden wiederum die ihnen hieraus erwachsenden Vorteile recht fraglich im Berhältnis jur Berteuerung ber Lebensmittel infolge ber Bergehrungssteuer, wie dies vom Standpuntte der induftriellen Unternehmungen, die fich im Weften und Guben ber Stadt hart an der Pomörialgrenze borfinden und jum Teile ihren Betrieb erft im Laufe der letteren Zeit außerhalb des Stadtgebietes hinausverlegt haben, gewiß begreiflich ericheint. Die Entwidlung des Berkehrswefens, der von der Stadtgemeinde felbst begunftigte Ausbau bes Trammanneges in die Vororte hat nun bag wirtschaftliche Band amischen Stadt und Vorftadt trog ber Linien-

¹ Berechnete Bevölkerungszahl für Mitte bes Jahres 1905 (ohne Garnison). Nach ber Bolkszählung vom Jahre 1900 ergab sich eine anwesende Zivilbevölkerung von 138 080 Köpfen (bazu Militär 5165).

schranken nur noch fester geschlungen und dadurch, daß sich die Vorstadtbewohner bis zu einem gewissen Grade der Vorteile der Stadt erfreuen, ohne ihre Lasten mitzutragen, Verhältnisse geschaffen, welche sich für die Stadt in unangenehmer und finanziell empfindlicher Weise bemerkbar machen 1.

Brag kann auf den Namen einer Industrieftadt keinen Unspruch machen, wenn auch einzelne Induftriezweige, und zwar vornehmlich die Eisenbranche, begunftigt durch die Rabe des fteirischen Gifens und der steirischen Roble, über bedeutende Ctabliffements verfügen. Giner nur vorübergehenden Blütezeit erfreute fich die Fahrradinduftrie, die, einft im großen Stile betrieben, heute nur auf wenige Erzeugungsftätten mit erheblich reduzierter Arbeiterzahl beschränkt ift. Auch zu einem Sandelsgentrum fehlen der Stadt die natürlichen Bedingungen; wohl aber genießt fie feit jeher dank ihrer schönen, wald- und bergumkränzten Lage den Ruf eines angenehmen, gefunden und verhältnismäßig auch noch billigen Aufenthaltes, ein Ruf, dem sie die Niederlassung einer großen Anzahl von Pensionären aus dem Beamten- und Militärstande verdankt, wenngleich fie von dem für andere Städte der Alpenlander so wichtigen Fremdenstrome, als an den öftlichsten Ausläufern der Alpen gelegen, taum mehr berührt wird. Der Schwerpunkt ihres Wohlstandes liegt im Gewerbe und im Hausbesitze. Einen seiner Bahl und Stellung nach bedeutsamen sozialen Fattor bildet die Beamtenschaft und der Lehrstand. Einen auch für das kommunale Leben wichtigen Ginfluß erlangte die organifierte Arbeiterschaft, die hier einen besonders ergiebigen Boden fand und die außer den mit wenigen Ausnahmen im fozialdemokratischen Lager stehenden hilfsarbeitern ber Fabriken und des handwerks ihre Bertreter auch unter ben im Solbe ber Stadtgemeinde ftehenden Arbeitern und Bedienfteten hat.

In bezug auf die Heimatsangehörigkeit trat seit der Wirksamkeit der Heimatsgesetznovelle, d. i. also seit dem Jahre 1901, ein bedeutsamer Umschwung ein, indem in der Zeit bis 1. Juli 1905 nicht weniger als 29 242 Personen kraft Gesetzs in den Gemeindeverband der Stadt aufsgenommen wurden, von denen 5802, also 1/5 auch bereits die öffents

¹ hierher gehört der mit dem Ausbaue der Borortelinien in direktem Zusfammenhange stehende Rückgang des Mautgefälles und der seither saktisch zu besodachtende Aussall an Verzehrungssteuer. Auch der von den Linien des Stadtsplanes bis vor kurzem ganz unabhängige Ausbau der Bororte, der bei seinerzeitiger Vereinigung neuerliche Einlösungen zur Folge haben wird, ist hier zu erwähnen.

liche Armenpflege in Anspruch nahmen 1. Auch die Bewerbung um das Bürgerrecht, dessen Berleihung in das Ermessen der Gemeindes vertretung gestellt ist, ist eine ziemlich rege, ein Umstand, der den Gemeinderat bestimmen mußte, im Interesse des Fonds, aus dessen Mitteln die Bürger auf Versorgung Anspruch haben, die Bürgerrechtstaxe von bisher 40 Kr. auf 100 Kr. zu erhöhen. Im übrigen gewährt der Besitz des Bürgerrechtes auch ein bevorzugtes Gemeindewahlrecht.

Der heutige Verwaltungsorganismus der Stadt bafiert auf der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 1869, die an die Stelle bes provisorischen Gemeindestatutes vom 27. April 1850 getreten ift und die Verwaltung der Stadtgemeinde zwei Korporationen zuweist, dem aus 48 (früher 30) Mitgliedern bestehenden Gemeinderate und dem aus Gemeinde= ratsmitaliedern und Beamten zusammengesetten Stadtrate 2. Für Die Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen ist natürlich die für die österreichische Gemeindeversassung grundlegende Unterscheidung zwischen bem felbständigen (eigenen) und dem übertragenen Wirtungsfreife mit bestimmend 3. "Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten der Gemeinde bas beschließende und übermachende Organ", fagt bas Gefet und weift damit dem Gemeinderate eigentlich das Gebiet des selbständigen Wirkungsfreises zu, um an späterer Stelle die bem Gemeinderate vorbehaltenen Agenden taxativ aufzuzählen; diefelben betreffen vornehmlich alle Angelegenheiten der Amterorganisation, die Ernennung und Entlassung ber städtischen Beamten, die Berfügung über bas Gemeindevermögen,

¹ Hiebei ift nur die offene Armenpflege, also vorwiegend die Gelbunterstützung in Betracht gezogen; mit Ginschluß der Personen, welche im städtischen Krankenund Siechenhause unentgeltliche Behandlung bezw. Versorgung genossen, sind es deren 7398.

² Das Gefetz fagt: "Stadtrat (Magistrat)." Die Nomenklatur ist da ziemlich verworren; anderwärts, wie z. B. in Wien, besteht ein begrifflicher Unterschied zwischen Stadtrat und Magistrat. Hier führt auch jeder einzelne Abteilungschef den ofsiziellen Titel "Stadtrat".

³ Eine absolut scharfe Grenze zwischen ben beiben Agendenkreisen läßt sich nicht ziehen. Auch der übertragene Wirkungskreis ist in den einzelnen Städten ein versichiedener; Agenden, die in einigen autonomen Gemeinden kraft Gesetzes als der Gemeinde "übertragen" bezeichnet sind, werden in anderen Gemeinden vom Staate besorgt; so die Steuereinhebung, welche im Grazer Gemeindestatute außdrücklich als zum übertragenen Wirkungskreise gehörig bezeichnet wird.

bas Gemeindebesteuerungsrecht und die Darlehensausnahme 1. In das Gebiet des übertragenen Wirkungskreises greist die Tätigkeit der Gemeindes vertretung nur über, insosern ihr (als Plenum) die Kontrolle hinsichtlich der gesamten Geschäftssührung der städtischen Ümter zusteht. Diese überswachende Tätigkeit äußert sich hauptsächlich in einer durch Interpellationen u. dgl. geübten Kritik. Angrisse gegen einzelne Ämter oder Personen sind nichts seltenes.

Der Stadtrat als Kollegialbehörde (Stadtratsgremium) ist in den dem Gemeinderate vorbehaltenen Agenden das vorberatende (antragsstellende) sowie das durchsührende, vollziehende Organ; er versieht weiter die Geschäfte der politischen Berwaltung I. Instanz (der k. k. Bezirksshauptmannschaft auf dem Lande); ihm obliegt die Handhabung der Lokalpolizei mit den verschiedenen, nach dem Statute hinzugehörigen Berwaltungszweigen (Straßenpolizei, Lebensmittels, Gesindes, Feuerspolizei usw.); in dieser Eigenschaft ist er berechtigt, Versügungen mit einer Strassantion bis zu 200 Kr. (bezw. 40 Tagen Arrest) zu erlassen; er übt auch im Übertretungssalle das polizeiliche Strasrecht aus 2. Dem Stadtrat ist weiter durch positive Rechtsbestimmung die Ernennung der städtischen Diener übertragen.

Schule und Armenwesen sind aus der unmittelbaren Abministration der Gemeinde bezw. des Gemeinderates und Stadtrates ausgeschaltet und sind selbständigen Korporationen (dem Stadtschulrate und der Armensoberdirektion) unterstellt, in welchen die Gemeinde als solche nur durch Delegierte vertreten ist. Dem Gemeinderate steht in diesen beiden Bers

¹ Dazu kommen bie in Bausachen ber Kompetenz best Gemeinberates zusgewiesenen Fälle (Grundwidmungen, Baulinienfestsetzung usw.). Auch die Aufnahme in den Gemeindeverband ist dem Gemeinderate vorbehalten. Der Stadtrat neigte anfänglich der Ansicht zu, daß die kraft gesetlichen Rechtsanspruches (Ersitzung) einstretende Aufnahme nach der Heimatsgesetzungelte dem Stadtrate zusalle; die Oberzbehörde bestand zedoch auf der Entscheidung aller dieser Gesuche durch den Gemeinderat, der sich dann auch seither in zeder seiner geheimen Sitzungen mit einer großen Anzahl solcher Ansucha zu beschäftigen hat. Die vielsachen Unklarheiten des Geseses, das man nicht mit Unrecht als Schleudergesetz bezeichnet hat, gaben auch zu einer stattlichen Menge von Rekursen Ansas.

² Eine seit etwa Jahresfrist durchgeführte Klassifizierung der beim Stadtrate einlangenden Geschäftästücke nach der Zugehörigkeit derselben zum selbständigen oder zum übertragenen Wirkungskreise ergab für das Jahr 1903 65,3 % Geschäftsstücke der letzteren und 34,7 % solche der ersteren Kategorie; es soll hiermit ein ungefährer Schlüssel für die Belastung der Stadt aus dem übertragenen Wirkungskreise und für die Hohe der dießbezüglich angestrebten Entschädigung aus Staatsmitteln gewonnen werden.

waltungszweigen, die in finanzieller Beziehung ganz besondere Ansforderungen an die Gemeinde stellen — der Zuschuß der Gemeinde sür die sachlichen Ersordernisse der Volksschule ist sür 1905 präliminiert mit 246 000 Kr., jener sür den Armensond mit 454 000 Kr. — nur ein Geldbewilligungsrecht zu und auch dies nur mit der Wirkung, daß im Falle der Versagung der beanspruchten Mittel das Entscheidungsrecht der höheren Instanz (Landesschulrat, Landesausschuß) eintritt. Anderseits wird an dem Grundsaße sestgabeln, alle, selbst die nebensächlichsten, nur irgendwie mit einer Geldausgabe verbundenen Dinge dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen, häusig genug Dinge, deren Bedeutungselosigseit zu dem ausgebotenen Apparate und dem Zeitauswande in einem mitunter geradezu komischen Mißverhältnisse steht.

Im Stadtrate ist der Gemeinderat durch den Bürgermeister als Borsitzenden, die beiden Bürgermeisterstellvertreter und fünf Mitglieder vertreten, deren Amt ein unbesoldetes Ehrenamt ist. Weiter gehören dem Stadtrate die Vorstände der einzelnen Amtsabteilungen des Stadtrates (die besoldeten Stadträte, dermalen 10 an der Jahl) an; der Vorstand der Sanitätsabteilung (Stadtphysiter) und des Stadtbauamtes wohnen den Situngen, die wöchentlich in der Regel einmal stattsinden, mit beratender Stimme bei. Das dermalige Überwiegen des Beamtenselementes gab den Anlaß, um in den Entwurf der neuen Gemeindesordnung die Bestimmung auszunehmen, daß der Stadtrat durch eine gleichgroße Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern und angestellten Beamten gebildet zu werden hat. Auch soll nach diesem Entwurfe dem Bertreter des Sanitäts= und des technischen Amtes das Stimmrecht zusommen.

¹ Bon dem Rechte des Gemeinderates zur Überweisung von Geschäften an den Stadtrat ift nur im geringen Umfange Gebrauch gemacht worden. Abschreisbungen geringfügiger Beträge, Übertragungen von Obstverkaufss oder Fleischständen, Ansuchen um Fahrradreparaturen u. das. beschäftigen den Gemeinderat. Anderseits werden finanziell sehr einschneidende Beschlüffe einzelnen Ausschüffen überlassen. — Auch Beschlüffen rein provisorischen Charakters, deren Gültigkeit erst von einem später zu sassend Beschlüffe abhängig gemacht wird, begegnet man nicht selten; so ist es dis in die lektere Zeit Usus gewesen, über die zahlreichen Subventionsansuchen von Bereinen von Fall zu Fall zu beschließen, vorbehaltlich der Genehmigung oder Berweigerung anläßlich der Festsetzung des Jahresbudgets.

² Aus dem Plenum des Gemeinderates werden mitunter Stimmen laut, die sich gegen ein zu selbständiges, wenn nicht gar eigenmächtiges Vorgehen des Stadtzrates richten; es wird gesagt, daß der Stadtrat Beschlüsse des Gemeinderates, die ihm nicht konvenieren, nicht durchführe, daß er Initiativanträge des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch direkte mündliche Wahl aus der Bevölkerung auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet der dritte Teil der Mitglieder (also 16) aus und wird durch Reuwahlen ersett; hierbei werden auch jene Mandate neu besett, welche durch Tod oder Resignation eines Mitgliedes erledigt wurden und zwar nur für die Zeit, für welche das Hauptmandat noch Geltung gehabt hätte. Die Folge ist, daß im Gemeinderate auch Mitglieder mit zweis und nur einzähriger Mandatsdauer vertreten sind. Mögen auch die neu eintretenden Mitglieder mit den Verhältnissen der Gemeinde im allgemeinen vertraut sein, der Zeitraum eines Jahres wird doch in der Regel nicht genügen, um den ersorderlichen gründlichen Einblick in alle Verhältnisse der Gesmeinde zu erlangen.

Auch in dieser Hinsicht soll übrigens durch die dem Landtage bereits im Entwurse vorliegende neue Gemeindeordnung eine Ünderung geschaffen werden, indem dieselbe eine sechsjährige Mandatsdauer in Aussicht nimmt und die Ergänzungswahlen nicht alljährlich, sondern in Intervallen von je drei Jahren (wobei dann immer die Hälste der 48 Mitglieder aus dem Gemeinderate auszuscheiden hätte) eintreten lassen will. Hiermit soll auch, wie sich der Versassen des Entwurses und Reserent im Gemeinderate, Herr Dr. A. v. Hochenburger, äußerte, vermieden werden, "daß sich das Interesse an den Gemeinderatswahlen in demselben Maße, als sich dieselben zu häusig wiederholen, abstumpst oder daß, wo dies nicht der Fall ist, die Wahltämpse einen mit der Bedeutung der Gemeinderatse wahlen gewiß nicht im Einklang stehenden Grad von Schärse annehmen und dadurch Parteiungen in der Bürgerschaft erzeugen, die gewiß im Interesse der Allgemeinheit nicht gutgeheißen werden können".

Das geltende Wahlrecht gruppiert die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper, abgestuft nach ihrer Leistung an Staatssteuern; zum I. Wahlkörper gehören außer den Ehrenbürgern jene Personen, welche eine Reals oder Einkommensteuer von mindestens 100 fl. (200 Kr.) oder eine Erwerdssteuer von mindestens 60 fl. (120 Kr.) jährlich entrichten; den II. Wahlkörper bilden jene, welche an den ebengenannten Staatssteuern mindestens 40 fl. (80 Kr.) bezw. 15 fl. (30 Kr.) entrichten, weiter die sogenannten Intelligenzwähler; dem III. Wahlkörper gehören jene an, welche in der Gemeinde eine direkte Steuer von mindestens 5 fl. (10 Kr.)

einschlummern lasse u. bgl. Derartige Fälle mögen vereinzelt ja noch vorkommen. Aber von einer Annektierung der Macht durch den Stadtrat kann wohl nicht gesprochen werden.

feit mindeftens einem Jahre entrichten 1. Diefe Mindeftgrenze - fie betrug früher 6 fl. - wurde mit bem Gefege vom 13. Juli 1895 LGB. Nr. 85, das eine neue Wahlordnung unter Aufhebung des bis dahin geltenden Gefetes vom 1. Marg 1867 erließ, festgesett. Schon nach kurzer Zeit stellte sich die Notwendigkeit nach einer Underung dieser neuen Wahlordnung heraus; diesmal mar es das Frauenwahlrecht, das dringend nach Remedur verlangte. Mit der Bunahme des Intereffes an ben Gemeinderatswahlen, das bis in den Beginn der Neunziger Jahre ein ziemlich geringes war und erst durch die von einem Teile der Presse genährte wirtschaftliche Opposition auflebte, wuchsen auch die Fälle der Wahlmigbräuche, die mit den Wahlvollmachten der Frauen getrieben wurden, in einer Beife an, die den Gemeinderat bestimmten, beim Landtage um die Zulaffung der Frauen zur perfönlichen Ausübung des Wahlrechtes zu petitionieren. Darauf ging nun der Landtag bezw. die Regierung wohl aus Gründen der Analogie mit dem Reichsrats= und Landtagswahlrechte, dem das Frauenwahlrecht überhaupt fremd ift, nicht ein, und es blieb daher nur die Aufhebung bes Gemeindemahlrechtes ber Frauen übrig. Das Landesgesetz vom 10. Mai 1897 beschränkte das aftipe Wahlrecht auf Bersonen mannlichen Geschlechts. Wahlmigbrauche im Sinne von Stimmenkauf, Abnahme der Wahllegitimationen, Bollmachtenschwindel u. bal. find feither auch tatfächlich gang vereinzelte Erscheinungen 2. Um so intensiver ift die Wahlagitation, wenn auch vorwiegend nur im III. Wahlforper feit dem Zeitpunkte, in dem die fogialdemokratische Partei auf den Plan getreten ift, die dank ihrer festgefügten Organisation mit jeder Neuwahl neue Mandate zu erobern wußte, wenn der Ausdruck "erobern" angesichts des Indifferentismus

¹ In dieser Beziehung sah sich der Stadtrat bestimmt, beim Gemeinderate einen Nachtrag zum Entwurfe der neuen Gemeindeordnung in dem Sinne zu beantragen, daß außdrücklich die faktische Abstattung dieser Steuer in dem der Wahl voraußgegangenen Jahre als Boraußsetung für die Wahlberechtigung in das Gesetz aufgenommen werde. Begründet wurde der Antrag damit, daß nach dem dermaligen Wortlaute des Gesetzes die Vorschreibung der Steuer genüge und daß hierdurch Personen das Wahlrecht erlangen, welche faktisch keine Steuer entrichten oder geradezu zum Zwecke der Erlangung des Wahlrechtes ein höheres Einkommen satieren im Bewußtsein, daß sie ohnedies nichts Pfändbares besitzen. Der Antrag fand die Zustimmung der Semeinderatsmehrheit, obwohl die Berechtigung dieses Argumentes von mehreren Seiten arg bezweiselt wurde.

² In der Stadt Marburg a. d. Drau, deren Wahlordnung den Frauen das durch Bollmacht auszuübende aktive Wahlrecht zuspricht, kam erst vor kurzem eine berartige Wahlassäre im Gerichtssaale zur Sprache.

und der Wahlenthaltung weiter bürgerlicher Kreise überhaupt am Plate ist. Konnte der III. Wahlkörper bis gegen das Ende der Neunziger Jahre als dem Kleingewerbe und Handwerkerstande gehörig betrachtet werden, so hat sich hierin seither eine wesentliche Änderung vollzogen. Dermalen versügt die sozialdemokratische Partei bereits über 14 Mandate (von 16) des III. Wahlkörpers; ihre Vertreter sind teils an der Parteipresse beteiligte Arbeitersührer, teils gehören sie dem Stande der gewerblichen Hilfsarbeiter und der Privatbeamten an, teils sind es kleinere selbständige Gewerbetreibende, die als solche gewissermaßen den Übergang von den "radikalen Genossen" zu den übrigen Vertretern des Gewerbesstandes bilden.

Im II. Wahlkörper dominieren die Beamten, Lehrer und Rechtsanwälte, und kommt dies auch in der Besehung der Mandate zum Ausdrucke. In der Wahlkampagne 1904 griff die Beamtenschaft durch Bersammlungen und Aufstellung von Kandidaten mit Ersolg ein. — Die Mandate des I. Wahlkörpers ergänzen sich zumeist aus dem Hausbesitze und der Industrie, deren Vertreter dafür sorgen, daß die spezisisch gewerblichen Interessen, auch wenn sie im III. Wahlkörper nicht mehr die Vertretung von ehedem sinden, im Gemeinderate nicht zu kurz kommen. — Daß auch der Hausbesitz, dem übrigens als solchen nicht

¹ Charafteriftisch für die Stellungnahme bes Gemeinderates bezw. ber in bemfelbem vertretenen Barteirichtungen in Fragen gewerberechtlicher Natur maren bie Berhandlungen über bie Ausbehnung ber Sonntagsruhe im Sandelsgewerbe und in Sachen der Fleischpreisregelung. — In Sachen ber Sonntageruhe übt ber Gemeinderat das privilegium odiosum ber Abgabe eines Gutachtens für die zur Entscheidung berufene Landesregierung aus; ihm faut alfo die Rolle bes Brügelknaben zu, ber er sich nach heftigen Debatten in bem Sinne entledigte, baß er fich zwar nicht für die von sozialbemokratischer Seite unterftutte Forderung ber Handelsangestellten nach der ganzjährigen vollständigen Sonntagsruhe, wohl aber für die volle Sonntagsruhe mährend ber Sommermonate (15. Juni bis 15. Sept.) aussprach, dies mit ber Begrundung, daß ohne eine gleichzeitige Defretierung ber Sonntageruhe auch für die Nachbargemeinden die ftädtischen Kaufleute aus einer solchen Ginführung Schaben erleiben murben. — Roch erregtere Kämpfe in und außerhalb der Gemeindeftube verursachte die Frage der Regelung der Rindfleisch= preise, die übrigens in letterer Zeit bekanntlich auch anderen Städteverwaltungen viel zu schaffen macht; während man jedoch anderwärts ber brohenden ober bereits eingetretenen Fleischpreisteuerung durch Magregeln zu begegnen fucht, die fich teils auf die Gewerbeordnung ftuten (Einführung von Maximaltarifen), teils auf bem Bebiete ber Selbsthilfe liegen (Errichtung fommunaler Großschlächtereien Mien, Salzburg], Berfuch ber Zufuhr überfeeischen Fleisches), ermöglichten hier besondere lokale Berhältnisse die Anwendung eines privatrechtlichen Mittels, und zwar des

eine beftimmte Vertretung gefichert ift, nach Rraften feine Intereffen gu mahren bestrebt ift, bedarf keiner Worte; dafür forgt auch der Verein der Sausbefiger, der anläglich einer brobenden Erhöhung der Sauszinssteuerumlage erst in jungster Zeit an den Gemeinderat eine, sofort auch von den Blättern aufgegriffene geharnischte Resolution gerichtet hat, die in die Worte ausklang "bei den verschiedenen kommenden Gemeinde= ratsmahlen nie wieder für einen Randidaten ftimmen und werben zu können, der den Bereinsintereffen entgegentritt, wie er auch von allen jenen Gemeinderäten, die fich jum Schutze des Saus- und Realbefiges verpflichtet haben, erwartet, daß fie ihres Wortes jederzeit eingedenk fein werden". Gin Antrag auf Ginführung eines ftädtischen Zuschlages jur ftaatlichen Befigubertragungsgebühr, bifferenziert nach bebautem und unbebautem Boden, murde im Gemeinderate wie außerhalb besselben in der Breffe bekämpft und konnte nur mit knapper Majorität dem Landtage unterbreitet werden, von dem er unter erneuertem Widerstande der intereffierten Rreise endlich jum Gesetze erhoben murde 1.

Schon die eben berührten Falle zeigen, daß die Presse in allen Fragen des kommunalen Lebens mitspricht, nicht nur in kritisierender Weise, sondern in der ausgesprochenen Absicht, auf die Lenkung der

Mietvertrages. Gin großer Teil ber hiefigen Fleischhauer besitt nämlich keine feste Betriebsftätte, sondern ift barauf angewiesen, fich auf ben öffentlichen Marktpläten ber Gemeinde Standplage zu mieten, und biefen Ständchenmietern gegenüber ift bie Gemeinde als Beftandgeberin allerdings in ber Lage, unter anderem auch die Richt= überichreitung eines gemiffen Bochftpreifes bei fonftiger Rundigung porzuschreiben. hiervon murde benn auch Gebrauch gemacht, junächft burch bie Berpflichtung ber Standplatinhaber, gegenüber ben jeweilig vom Marktamte erhobenen Maximal= preisen ber Bankfleischhauer eine bestimmte Differenz einzuhalten, und später, als fich biese Grenzbestimmung als zu wenig fagbar erwies, burch bie seit Mai 1904 geübte monatliche Normierung der zulässigen Höchstpreise für Rindsleisch (auf andere Fleischgattungen bezieht sich die Bestimmung nicht); dadurch ist nun für diese Kategorie von Fleischern die alte Fleischsatung, d. i. die monatlich von Gemeinde wegen erfolgende Retfetung ber Berfaufspreisgrenze, reaktiviert. Es tam ju mehr= fachen Runbigungen, welche jum Teile im Gnabenwege vom Gemeinderate wieber nachgesehen murben. Auch die Fleischergenoffenschaft nahm gegen biese Magregel ber Gemeinde burch Borftellungen und Refurse Stellung, ohne jedoch bisher einen Erfolg ju haben, obicon bie Marktauffichtsbehörbe fich babin aussprach, bag bie Festhaltung am Beschlusse unter Umftanden zu Unbilligkeiten führen muffe, und obicon ein Teil bes Gemeinderates gur Nachgiebigkeit geneigt mar.

¹ Allerdings wird in allen Städten über die Belaftung speziell bes Hausbesitzes durch die Staatssteuern und die sich anschließenden Umlagen mit Recht geklagt; sie ist auch die Hauptursache der stets steigenden Mietpreise.

kommunalen Geschicke Ginfluß zu nehmen, gang besonders natürlich zu Beiten ber Wahlen, wo die einzelnen politischen Parteien durch ihre Fachpreffe Wahlagitation in optima forma betreiben und für ihre Randidaten Propaganda machen. Um leidenschaftlichsten geht, wie zu erwarten, die fozialiftische Preffe zuwerke, in der man z. B. anläglich der letten Gemeinderats. Wahlkampagne Aufruje finden konnte, fich im sozialdemokratischen "Wahlbureau" zu überzeugen, ob man in die Wählerlifte eingetragen ift u. dal. Es ware übrigens ein Runftstud erfter Bute, das Schifflein der Gemeinde nach den Ratschlägen der Preffe zu fteuern; beutschgefinnte Preffe mit ihren fich gegenseitig in ben haaren liegenden Schattierungen, driftlichfoziales Organ, Rapitaliften= presse und sozialdemokratische Presse üben natürlich von ihren verschiedenen Gesichtswinkeln aus berufene und unberufene Kritik an den kommunalen Vorgängen, eine Kritik, die sich mitunter zu den heftigsten Angriffen auspitt 1. Obenan steht da wiederum die sozialdemokratische Preffe: fie bekampft alles, was nicht ihres Ursprungs ist, und führt einen beständigen Krieg mit dem herrschenden System, wobei natürlich zu Wahlzeiten das schwerste Geschütz aufgefahren wird. Dabei ift fie sich freilich beffen bewußt, bei einem großen Rreife Beifall zu finden, bei allen Freunden schonungsloser Offenheit, bei allen Malkontenten und gewiß auch bei ber nicht geringen Anzahl von Schabenfreudigen. Tatsache ift, daß diese Preffe, die fich aus einem anfänglichen Wochenblatte zu einem Tagesjournale ausgeftaltet hat, zur Erstartung ber fozialbemofratischen Strömung viel beigetragen hat, daß fie, an fich und nach ihrer wirtschaftlichen Grundlage auf einen gang anderen Leferfreis berechnet als andere Blätter, daher auch aller Rücksichten entbunden und hiervon den ausgiebigften Gebrauch machend, fich auch in Bevolferungefreifen, die fonft ihrer Richtung nicht huldigen, Freunde erworben hat, wobei ihr die allgemeine Ungunft der wirtschaftlichen Berhältnisse, unter ber nicht nur die arbeitende Rlaffe im engeren Sinne leidet, wesentlich zustatten kam. Tatsache ist ferner, daß sich die Rampseslust diefer Presse, nachdem sich ihren Stugen die Tore der Gemeindestube geöffnet hatten, fehr bald auch in diese übertrug und bag, wenn wieder einmal eine "Szene" ju erwarten ftand, die fonft recht vereinfamte Buhörergalerie fich eines

¹ Die Bedeutung und der Einfluß der Presse wird durch die Tatsache illustriert, daß sich der Landesausschuß durch beunruhigende Berichte der Tagesblätter über die Finanzgebarung der Stadt zur Einsetzung einer Erhebungskommission bestimmt sah. Siehe diesbezüglich Seite 157.

Andranges erfreute, der den Gemeinderat veranlaßte, die Zahl der Galeriebesucher in beren eigenem Sicherheitsintereffe auf eine bestimmte Bahl (120) zu beschränken. Es gab eine Zeit, wo diefe mehr Schauals Sörluftigen reichlich auf ihre Rechnung tamen, wo fie Zeuge fein tonnten einer von fozialbemofratischer Seite nach allen Regeln ber bem Parlamente abgelauschten Technik veranftalteten "mechanischen Obstruktion", ber es unter anderem galt und auch gelang, die mit einer Reihe von Abgabenerhöhungen verbundene Aufnahme eines Kommunalanlehens von 20 Millionen Kronen zu hintertreiben 1. Minder draftische Obstruktionsmittel, fo die Bereitlung der Beschluffähigkeit in Fällen, wo eine qualifigierte Mehrheit zu einem der Minorität unliebsamen Beschluffe erforderlich ift, finden nicht felten auch von anderer Seite Anwendung. Eine folche sich ad hoc bilbende Opposition, ergibt sich um so häufiger zu Zeiten, wo der Gemeinderat durch Mandatsrücklegungen u. dal. nicht tomplet ift oder wo schwach besuchte Sigungen überhaupt es ihr ermöglichen, fich zur Geltung zu bringen, und, wenn man die Sigungsberichte verfolgt, wird man finden, daß gerade über geringe Beteiligung an den Sigungen bezw. vorzeitige Absentierung einzelner Mitglieder der Bürgermeifter oft genug Urfache jur Rlage hatte, mas allerdings bor turzem sogar zu einer Burgermeisterfrife führte.

An dem Widerstande der Minorität und zwar diesmal wiederum der sozialdemokratischen Opposition scheiterte auch der Bersuch nach einer Gemeindewahlresorm; allerdings war es gerade diese Fraktion, welche die Resorm des Gemeindewahlrechtes sorderte; aber die Art, wie die Resorm durchgesührt werden sollte, sand nicht ihren Beisall, vor allem nicht die schon berührte Verlängerung der Mandatsdauer wie auch die Zusammensehung, welche nach dem Resormentwurse der neu zu schaffende IV. Wahlkörper erhalten sollte. Nach diesem Entwurse, der das Schwergewicht auf die Bedeutung und Stellung des Einzelnen im Gemeindeleben und Saushalte legte, sollte das aktive Wahlrecht in der Gemeinde an die Voraussehung einer direkten Abgabenleistung an die Gemeinde bei wenigstens zweizähriger Seßhaftigkeit oder zum mindesten doch an das Vorhandensein dieser Mindestdauer des Ausenthaltes im

¹ Damals hatten übrigens die Gegner des Anlehenprojektes, das mit einem Schlage zu erreichen bestrebt war, was schließlich etappenweise doch nicht zu vermeiden sein wird, den größten Teil der Bevölkerung hinter sich; selbst von den sonst ruhigen Stementen wurde in Versammlungen dagegen Stellung genommen. Es kam schließlich, da sich auch die Mehrheit des Gemeinderates gegenüber dem Projekte ablehnend verhielt, nur zur Aufnahme von 14 Millionen Kronen.

Bemeindegebiete geknüpft fein. Dem I. Wahltorper follten zugewiesen fein die Bochftbesteuerten der Gemeinde (die "an diretten Gemeindesteuern ober an Gemeindeumlagen zu diretten Staatssteuern jahrlich mindestens 200 Rr. entrichten"); dem II. Wahlkörper die folche Abgaben in der Bohe von mindestens 120 bis 200 Rr. Entrichtenden fowie die Seelforger, Beamten, Lehrer usw.; dem III. Wahlkörper die mit 40 bis 120 Kr. Rommunalabgabepflichtigen; dem IV. endlich die eine Kommunalabgabe unter 40 Rr. Entrichtenden sowie die Personen, welche keine Gemeindeabgaben leiften, aber neben den allgemeinen Wahlrechtserforderniffen (vollftredtes 24. Lebensjahr, mannliches Geschlecht) eine mindestens zweijährige Seghaftigkeit im Gemeindegebiete aufweisen. Jedem der vier Wahlkörper wären 12 Mandate zugewiesen worden. Hätte nun der IV. Wahltörper auch nicht als allgemeine Wählerklaffe nach Art ber V. Reichsratsmahlfurie ober ber feit kurzem für Steiermark geschaffenen IV. Landtagswählerklasse jungiert, sondern einen für sich bestehenden Wahlförper gebildet, so wären ihm doch fehr viele Wahlberechtigte befonders aus Gewerbefreifen, die heute dem III. Wahlförper angehören, augefallen: dagegen hatte der heutige II. Wahlforder eine giemliche Ungahl von Wählern dem neu zu bildenden III. Wahltorper abgetreten. Weiter lag auch in der Bedingung einer mindeftens zweijährigen Geghaftigkeit trot der Ausdehnung auf Personen, welche keinerlei Abgabe entrichten, doch eine Ginschränfung, furz, ber Entwurf, der um die Wende bes Jahres 1900/01 ben Gemeinderat in mehreren stürmischen Sitzungen beschäftigte, blieb bis heute Entwurf.

Eines seitens der sozialdemokratischen Partei mit Vorliebe in Fragen des kommunalen und politischen Lebens angewendeten Kampsmittels sei hier noch kurz gedacht; es ist dies die Abhaltung von Volksversammlungen zum Zwecke der möglichst nachdrücklichen und lauten Vetonung des konskreten Standpunktes der Partei.

Diesen Kämpsen im Gemeinderate waren schwere Zeiten für die Gemeinde vorausgegangen (1897 und 1898); es war die Zeit der verssuchten Knebelung des Parlamentes, die Zeit, in der sich die immer steigende Unzusriedenheit der Bevölkerung deutscher Zunge mit dem herrschenden politischen System hier wie anderwärts in Straßenkundsgebungen, die teilweise allerdings zu Erzessen ausarteten, Lust machte. Hierzu kamen lokale Differenzen zwischen Zivils und Militärbevölkerung. Es war eine gärende Epoche, die ihre Schatten auch auf das geschäftliche wie gesellschaftliche Leben der Stadt warf und die auch den Gemeinderat veranlaßte, zu der politischen Lage in Kundgebungen Stellung zu nehmen.

Hierin erblickte nun die Regierung eine Überschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises der Gemeindevertretung, die sich durch ihre entschiedene Betonung des deutschen Stadtcharakters 1 schon seit längerem mißliebig gemacht hatte, und schritt zu deren Auslösung. Von Mai dis November 1898 lag die Leitung der Stadtverwaltung in Händen eines k. k. Regierungs-kommissärs, dessen Regime sich naturgemäß vorwiegend auf die Besorgung der lausenden Verwaltungsagenden beschränkte 2 und die Entscheidung in größeren kommunalen Angelegenheiten dem kommenden Gemeinderate überließ, der in nahezu derselben Zusammensetzung wiedergewählt wurde, welche er vordem auswies.

Die politisch zugespitzten Berhältnisse, die Spannung zwischen Zivil und Militär äußerten sich übrigens noch lange nachher; sie sührten sogar zu einem mehrere Jahre andauernden finanziellen Opser der Stadtgemeinde in Form einer ausgiebigen Subvention an eine als Ersat der Militärkapellen ins Leben gerusene Musikkapelle, die im Jahre 1902 wieder von der Bildsläche verschwand; sie war ein verhältnismäßig recht kostspieliges Schmerzenskind der Gemeinde, das sich nicht zu voller Lebenssähigkeit zu entwickeln vermochte. Die Bevölkerung selbst brachte ihr keine Sympathien entgegen, umsomehr als die Kapelle ihr Schwersgewicht aus die symphonistische Konzertmusik verlegte. Als dann die Stadtgemeinde ihre Hand zurückzog , waren auch die Kreise, welche an der Erhaltung dieser Kapelle hauptsächlich interessiert gewesen wären, nicht geneigt, sie aus ihre Kosten zu halten.

Die Vorberatung und Antragstellung in ben ber Entscheidung des Gemeinderates zugewiesenen Geschäften obliegt dem Stadtrate und in weiterer Folge den ständigen Ausschüffen und Kommissionen, welche jedes derartige Geschäftsstück zu passieren hat, bevor es an das Gemeinderats-

¹ Es kam dies z. B. zum Ausdrucke in der Subventionierung heimischer und auswärtiger deutscher Schutzereine, in der Gaffenbenennung nach hervorragenden deutschen Politikern, in der ausschließlichen Anstellung deutscher Beamten u. dgl.

² Es ift übrigens eine Fronie des Schicksals, daß gerade diese Jahr (1898) kassenmäßig sehr günstig, nämlich mit einem baren Kassarest von nahezu 274 000 st. abschloß. Es wird dies einerseits dem Zusammentressen einiger günstiger Umstände (Nachzahlungen aus der Erhöhung des Armenprozentes, Mehrertrag der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpslichteten Unternehmungen) zus geschrieben, ist aber gewiß auch dem etwas langsameren Tempo, das in die Bautätigkeit der Gemeinde als Unternehmerin kam, zu verdanken.

³ Die Subvention betrug anfangs 7000 fl., ab 1900 10000 fl. per Jahr.

⁴ Richt ohne heftige Kämpfe im Gemeinderate; man sprach von einem Kapituslieren vor dem Militär u. dgl.

plenum gelangt; ausgenommen hiervon find nur die aus dem Plenum geftellten und von demfelben fofort jum Beichluffe erhobenen Dringlichkeits-Das Schwergewicht bes Berhandlungsftadiums liegt in ber Bründlichkeit der Borberatung und Borbereitung eines Gegenstandes; der Gemeinderat foll in der Regel durch feinen Beschluß nur gewiffer= maßen die rechtliche Sanktion geben. Unklarheiten, die über gewiffe entscheidende Vorfragen mahrend der Verhandlung gutage treten und gur Rudverweifung ber Sache behufs neuerlicher Vorberatung führen, endlose Debatten über Gegenstände von untergeordneter Bedeutung, wie fie auch in unserer Gemeindevertretung ab und zu vorkommen, zeigen, daß dem Momente ber vorherigen Rlarftellung und gegenseitigen Berftandigung, wo eine folche überhaupt möglich, nicht immer die ihm für einen geregelten Sang der Verhandlung gutommende Bedeutung beigelegt wird 1. Die Vollständigkeit und Exaktheit eines Beschlusses wird wesentlich von der Art der Borlage und der Antragstellung abhängen, welche, wie ermahnt, Sache bes Stadtrates und in letter Linie bes einzelnen Beamten Unterlaffungen, Luden und Ungenauigkeiten in berartigen Dingen tonnen wohl nicht dem Gemeinderate als folchem, der ja nicht gur Borberatung berufen ift, in die Schuhe geschoben werden.

Als Zwischenglied zwischen Stadtrat und Plenum sungieren, wie angedeutet, die aus Angehörigen des Gemeinderates gebildeten ständigen Ausschüsse (Sektionen) und Kommissionen, deren Zahl schwankt, nachdem es Gepflogenheit geworden ist, für Zwecke der Durchsührung größerer Baulichkeiten (Theater, Amtshaus, Volksbäder) sowie der Vorberatung wichtigerer Statute (Gesindeordnung, Bauordnung) eigene Kommissionen, die sich teilweise auch durch außenstehende Fachleute ergänzen, einzusehen²; solche Kommissionen treten natürlich mit Ersüllung ihrer Aufgabe vom Schauplaße ab, während andere Kommissionen als stadile Organe erscheinen und in diesem Falle meist auch eine über das bloße Borzberatungsrecht hinausgehende Funktion versehen (Disziplinarkommission, Finanzkontrolkommission); auch das sogenannte Ökonomat mit der

¹ Selbst in einer so wichtigen Sache wie die Bürgermeisterwahl gelangte man nicht zu einer vorherigen Einigung und ließ man es auf die Entscheidung der Regierung ankommen, ob bei einer Anzahl von 42 Gemeinderäten — die übrigen 6 Mandate waren Ende 1904 unbesetzt — eine Mehrheit von 22 Stimmen zur Wahl genügt oder nicht.

² Bon den gemischten Kommissionen, in welchen der Gemeinderat nur durch Delegierte vertreten ift (Armenoberdirektion, Stadtschulrat, Sparkassenausschuß) war schon oben die Rede.

wichtigen Besugnis der Entlaffung im Taglohne stehender städtischer Arbeiter, weiter die verschiedenen sogenannten Direktorien, so das Berfagamts-, Rrantenhaus-, Schlachthaus-, Verzehrungssteuer = Direktorium, gehören hierher. Während nämlich die Gemeindeordnung felbst nur Ausschüffe "zum Zwecke der Borberatung" kennt, räumt eine Bestimmung der Geschäftsordnung dem Gemeinderate das Recht ein, auch die aus feiner Mitte gebildeten (ftandigen oder temporaren) Ausschuffe mit Beichlufrecht auszustatten. Die Grenze der Machtbefugnis ift dann entweder in einem bestimmten Ausgaben-Limitum gelegen oder der be= treffende Ausschuß erhalt eine Verfügungsvollmacht, welche nur an ben budgetmäßig gewährten Rrediten ihre Schranken findet, also innerhalb berselben freien Spielraum hat. Ausschüffe ber letteren Art find ins= besondere die diversen Bauausschuffe, welche in den fich bei Bauführungen ergebenden, oft recht dringlichen Fragen ein beweglicheres Organ darstellen, als es ber in ber Regel nur zwei bis dreimal bes Monates zusammentretende Gemeinderat ift; folden Ausschuffen wird meift auch die Bergebung der Arbeiten im Wege ber öffentlichen Offertverhandlung über-Bur Ginsetzung von Ausschüffen mit mehr oder minder weitgehendem Bouvoir fah man sich auch in Fällen veranlaßt, wo es sich um die Leitung und Überwachung kommungler Unternehmungen handelt. die der Natur der Sache nach, will fich die Gemeinde auch auf deren laufende Berwaltung ihren Ginfluß mahren und will fie diefe nicht gang ber Bureaufratie überlaffen, nicht in allem und jedem die Behandlung in der breiten Offentlichkeit vertragen. Dies trifft g. B. für die Leitung ber ftabtifchen Theater zu, welche zwar an einen Unternehmer verpachtet find, bezüglich welcher aber die Gemeinde dennoch in fünftlerischer wie auch finanzieller hinficht in hohem Grade mitintereffiert erscheint, nachdem sie den Fundus beiftellt und eine Reihe anderer Berpflichtungen übernommen hat. Die Schaffung berartiger Ausschüffe ift in Fällen der erwähnten Art gewiß berechtigt, ja sogar notwendig; sie involviert jedoch die nicht zu verkennende Befahr einer Zersplitterung der Rrafte sowie die Entstehung einer Art Nebenverwaltungen. In dieser Richtung find benn auch verschiedene Gravamina laut geworden, die junachst von seiten der in den wichtigften dieser Ausschuffe nicht vertretenen Sozial= demokraten ausgingen und auf die Forderung hinausliefen, jedem

¹ In der Besetzung der einzelnen Ausschüffe wird im allgemeinen an dem Prinzipe festgehalten, alle im Gemeinderate vertretenen Parteirichtungen möglichst zu berücksichtigen. Von einzelnen Ausschüffen wie auch vom Stadtrate hat man

Gemeinderatsmitgliede durch Zumittlung ber Berhandlungsprotofolle Diefer Ausschüffe Ginblid in beren Gebarung ju verschaffen. Dies ichien auker der Notwendigkeit der allgemeinen Orientierung über die Borkommniffe in der Gemeindeverwaltung noch aus einem anderen Grunde wünschenswert. Es hatte fich nämlich gezeigt, daß einzelne diefer Ausichuffe den ihnen eingeräumten Rredit um ein erhebliches überschritten. Bei dem auf rund 79 000 Rr. veranschlagten Bau eines Boltsbabes ergab fich z. B. eine Überschreitung von über 15 000 Kr. (rund 19 %). Der Bau des neuen Stadttheaters ichloß gegenüber dem veranschlagten und bewilligten Baufredite von 1600 000 Rr. mit einem Mehrauswande von 330 000 Rr. ab. Sandelte es fich auch gerade in diefen beiden Fällen um Bauführungen, beren toftenmäßige Beranschlagung größeren Schwierigteiten begegnet als bei gewöhnlichen Bauwerken, und maren die Uberschreitungen sachlich auch gewiß begründet, so ware der Gemeinde als Bauherr, vertreten durch den Gemeinderat, den die Gemeindeordnung dazu beruft, "fich in der fteten Überficht der Geschäftsführung aller ihm unterstehenden Gemeindeamter zu erhalten", doch von allen, die Gemeinde= finangen berührenden Underungen am Baubrogramme in Kenntnis gu fegen. Bum Teile ift dies geschehen, jum Teile fah fich der Gemeinderat nach Abschluß des Baues vor ein fait accompli gestellt, mit dem er fich wohl oder übel abfinden mußte. Begen derartige Folgen einer etwas zu freigebigen Ausstattung einzelner Ausschüffe mit finanzieller Berjügungsgewalt und gegen bie Möglichkeit einer bom Gemeinderate nicht fontrollierbaren Budgetüberschreitung haben fich nun aus dem Schofe des Gemeinderates felbst Stimmen erhoben. Gin aus Kreifen der Majorität hervorgegangener Initiativantrag forderte, daß Verfügungen pekuniärer Natur den Stadtrat als das nach der Gemeinde= ordnung bestehende vollziehende Organ der Gemeinde zu paffieren haben.

Die erwähnten Fälle von Baufreditüberschreitungen führen jur Be- fprechung ber Praliminarsuberschreitungen überhaupt und ber Art und

jedoch längere Zeit die sozialbemokratische Partei fernzuhalten gesucht, trot ihres sich jährlich bei Bildung dieser Kommissionen dagegen wiederholenden Protestes; dabei handelte es sich hauptsächlich um solche mit weitgehender Selbständigkeit außegestattete Außschüsse. Bei der numerischen Stärke, die diese Partei im Gemeinderate nun erlangt hat, ist man von diesem Standpunkte abgekommen und die Partei selbst wird von ihrer disher vorwiegend negierenden Haltung zu einem positiven Programm übergehen müssen. Den Beginn hierzu hat sie allerdings in den zahlereichen von ihr außgegangenen Initiative und Inzidenzanträgen unternommen, freilich vielsach mit dem Ersolge der Ablehnung seitens der Mehrheit.

Weife der jährlichen Budgetfestigung. Überschreitungen des Ausaabenpräliminars find eine nahezu typische Erscheinung geworden und im Gefolge hiervon das fich jährlich mit beangstigender Regelmäßigkeit einftellende Defizit 1. Gine zur Überprüfung der Gemeindegebarung eingesetzte Untersuchungskommission fand eine der Hauptursachen Gebarungsabgänge in der Überpräliminierung der Einnahmen aus den Umlagen und Abgaben sowie in der Unterpräliminierung der Ausgaben; beides hat zur Folge, daß die Ziffernanfähe des Voranschlages sich im Lauje des Berwaltungsjahres als unhaltbar erweisen, und daß das Endergebnis von der präliminarmäßigen Annahme oft um ein Bebeutendes abweicht. Die Grunde diefes Burudbleibens der Ginnahmen hinter der angenommenen Sobe einerseits und der Ausgabenüberschreitungen anderseits find teils in der Art der Budgetierung seitens des Gemeinde. rates und in der Einhaltung bezw. Nichteinhaltung seitens der Erkutive zu suchen, teils haben fie ihre Urfache in Erscheinungen, welche außerhalb ber Berechnungsmöglichkeit liegen. In erfterer Sinficht ftand - wir ibrechen da von früheren Jahren - die Behandlung und Berftellung des Jahresvoranschlages der Gemeinde, diefes wichtigsten Rechtes des Bemeinderates, nicht immer im Ginklange mit der rechtlichen Bedeutung diefes Aftes; die von der Stadtbuchhaltung und dem vorberatenden Ausschuffe eingestellten Ginnahme- und Ausgabeposten murden mehr ober minder frititlos hingenommen, wobei oft genug bas finanzielle Bleichgewicht eben nur ein scheinbares war und man fich zufrieden gab, wenn nur eine Umlagenerhöhung vermieden werden fonnte. Bur Dedung präliminarmäßiger Abgange ber außerordentlichen Gebarung griff man mit Vorliebe jum Spftem ber schwebenden Schulden, also jur Ginwirkung von Landesgeseken, welche der Stadtverwaltung das Recht einräumten, bis zu einer gewissen Sohe bei Kreditinstituten Darleben aufzunehmen; fo wurden die nicht aus früheren 3medanleben zu beftreitenden außerordentlichen Erfordernisse der Jahre 1897 bis 1902, dem Zeitpunkte der Aufnahme des letten Anlehens, durchwegs durch folche schwebende Schulben in der Höhe von 5800000 Rr. aufgebracht, deren Zinsen felbitverftandlich aus den laufenden Ginnahmen beftritten werden mußten. Die Kurzfristigkeit und Kündbarkeit solcher Darlehen schaffte nun für die Gemeinde eine prefare Situation, welcher burch bie Abstogung diefer Art

¹ Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß in letzterer Zeit hierin eine erheblich strengere Auffassung platzgegriffen hat, der es wohl auch zu danken ist, daß das Berwaltungsjahr 1904 mit einem Überschusse abschloß.

Schulden mit Silfe eines Teiles bes 14000 000 Kr. Unlehens ex 1902 ein Ende gemacht wurde. - Bu fnappe Bemeffung der laufenden Ausgaben wie z. B. für Armenunterstützung, auch folder, hinfichtlich deren eine gewiffe Stabilität vermutet werden fonnte, wie g. B. des Aufwandes für die Schneeabsuhr, rächte fich in den Abgangen mancher Jahre bitter. Dazu kommt, daß die Durchführungsorgane, Stadtrat, Stadtbauamt, Stadtbuchhaltung, wie auch die erwähnten Ausschüffe, fich fpater als notwendig herausstellende Ausgaben, die im Rahmen des Budget nicht mehr Plat fanden, eben bewilligten, ohne sich mit peinlicher Strenge an die vom Voranschlage, dem Finanzgesetze der Gemeinde, gezogenen Grenzen zu halten 1. Wenigstens hat es, nach dem Ceterum censeo zu schließen, das in letterer Zeit im Gemeinderate diese Forderung immer von neuem ju betonen fich bemußigt fah, den Anschein, daß die Bestimmungen des Statutes, das bei unaufichieblichen Fällen einer Präliminarsüberschreitung die fofortige nachträgliche Einholung der gemeinderätlichen Genehmigung vorschreibt, nicht immer aufs strittefte gehandhabt worden find, indem folche Überschreitungen dem Gemeinderate erft gelegentlich der Vorlage der Rechnungsabschlüffe mitgeteilt wurden.

Bis zu einem gewissen Grade wird jeder Voranschlag willfürlich und fiktiv sein müssen; Abweichungen werden daher unausbleiblich sein und werden sich um so sühlbarer gestalten, wenn solche Einnahmeposten, auf deren Eingang bisher mit Sicherheit gerechnet werden konnte, an ihrem Erträgnisse einbüßen, wie dies z. B. hinsichtlich der Verzehrungssteuerumlage, der Erwerdssteuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpslichteten Unternehmungen und der städtischen Fahrkartensteuer² der Fall war.

¹ Es gilt dies insbesondere von den Auslagen für Straßenreinigung und Straßenerhaltung, denen sich die Gemeinde allerdings zusolge gesetzlicher Berspslichtung nicht entziehen kann. Auch die ihr gesetzlich obliegende Urmenuntersstützungspslicht muß sie erfüllen, ob der Kredit nun überschritten wird oder nicht.

² Die städtische Fahrkartensteuer besteht seit 1. Januar 1903 im Ausmaße von 2 h. von jeder zur einmaligen Besahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke der (im Privatbesitz stehenden) elektrischen Straßenbahnen berechtigenden Fahrkarte; sie betrug pro 1903 rund 147 000 Kr. und ersuhr im Jahre 1904 einen Rückgang. — Der mit April 1904 in Wirksamkeit getretene Zuschlag zur staatlichen Immobiliargebühr (Bestäubertragungsgebühr) in der Höhe von 1/10 der staatlichen Abgabe bei verbautem und 1/3 derselben bei unverbautem Grunde war pro 1904 mit 40 000 Kr. veranschlagt, blieb gleichsalls bedeutend hinter dieser Annahme, die allerdings nur auf einer ungefähren Berechnung beruhen konnte, zurück. — Bedenk-licher erscheint es, wenn eine Steuer, die endgültig noch nicht bewilligt ist, bereits

Die äußere Form der Jahresvoranschläge hat in bezug auf die Gruppierung nach den verschiedenen Berwaltungszwecken Scheidung der ordentlichen von der Anlehensgebarung im Laufe der Zeit manche Fortschritte im Sinne größerer Klarheit und Übersichtlichkeit gemacht, Eigenschaften, beren sich die Jahresrechnungen (Rechnungsabschluffe genannt) eben nicht zu erfreuen scheinen, zum mindesten nicht für einen mit den Geheimniffen der Rameraliftit Unbertrauten. In der Tat gehört ein Stuck Phantasie dazu, um sich in diesem Labyrinth von effektiven (baren) und durchführungsweisen (rechnungsmäßigen), jum Teil überhaupt nur fiktiven Posten zurechtzufinden. Ginem Laien wenigstens und bom Standpunkte eines folchen muß die Jahresrechnung einer Bemeinde denn doch auch beurteilt werden - will es erscheinen, daß der Totaleindruck des Gesamtbildes verschoben wird, wenn 3. B. neben den reellen Einnahmen auch der als folcher natürlich enorm hohe Mietwert ber Schulgebäude, der Amtsgebäude u. dal. eingestellt und dann allerbings wieber an anderer Stelle als Ausgabe verrechnet wird 1. Diefem Bedürfniffe nach Ausscheidung ftorenden und verwirrenden Zahlenmaterials entsprang ber im Gemeinderate mehr als einmal laut gewordene Wunsch nach Ginführung ber taufmännischen Buchführung, ber jedoch schließlich mit der Begrundung abgelehnt wurde, daß fich die taufmannische Buchführung wohl für eine Erwerbs-, nicht aber für eine Aufwandswirtschaft, wie es die Gemeinde ift, eigne.

Der Mangel an Durchsichtigkeit ber Jahresrechnungen ober doch einzelner Teile berselben, namentlich einzelner großer Sammelrubriken, ein Mangel, der übrigens auch den Abschlüssen anderer, an der Kameralistik sesthaltender Städte für den Laien anhaftet, sührte auch zu Zweiseln in die Richtigkeit einzelner seiner Aufstellungen, Zweisel, die in der sozials demokratischen Presse bis zur Behauptung von Verschleierungen und Fälschungen gesteigert wurden und die schließlich die zur Aufsicht berusene autonome Oberbehörde (den Landesausschuß) sowohl mit Rücksicht auf die vom Lande für das 14 000 000 Kr.-Anlehen übernommeue Garantie wie auch im eigenen Interesse der Gemeinde bestimmen mußten, die

als Einnahmeposten im Budget figuriert, wie dies für 1902 mit der Einführung einer festen Abgabe von Bein (anstatt des bisherigen Berzehrungssteuerzuschlages), veranschlagt mit 57 000 Kr., und mit der Tramwaysahrfartensteuer der Fall war.

¹ So belaftet z. B. ber angenommene Mietwert ber Kanzleiräume in ben beiben ftäbtischen Amtshäusern ben Titel "Berwaltung" mit 75 600 Kr., um bann im Titel "Liegenschaften" wiederum als Sinnahmspost zu figurieren.

Finanzgebarung der Stadt einer Prüsung zu unterziehen. Auch diese Kommission, die mehrerwähnte Landesuntersuchungskommission, die wäherend des ersten Halbjahres 1904 ihres Amtes waltete, fand die Art der Rechnungslegung abänderungsbedürftig.

Wer bemüßigt ift, mit den Etatsrechnungen der verschiedenen Städte zu arbeiten, wird die Wahrnehmung machen, daß das System, der Einsteilungsgrund und die ganze Gliederung des Stoffes überall verschieden ist. So sinden sich in unseren Präliminaren und den ihnen korresponsdierenden Abschlüssen die Personalersordernisse in verschiedenen Abschlüssen der in jüngster Zeit wird in dieser Hinficht durch eine am Schlusse angesügte Zusammenstellung eine Gesamtübersicht gesgeben. Vergleiche zwischen verschiedenen Städten sind dadurch wesentlich erschwert, zum Teile unmöglich, und in dieser Hinficht wäre eine gewisse Einheitlichkeit in hohem Grade zu begrüßen; auf diesem Gebiete wäre für die Städtetage eine dankenswerte Ausgabe zu lösen, salls sich nicht der Staat selbst wird entschließen müssen, die Grundzüge sür die Rechnungslegung der Städte sestzulegen, wie za heute schon die Landsgemeinden ihre Rechnungen nach einem vorgeschriebenen Formulare zu führen haben.

Der Komplex von Amtern und Hilfsämtern mit der ihnen zugesgewiesenen Beamtens und Dienerschaft bildet den Stadtrat im weiteren Sinne; er besorgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und den Verkehr

¹ Der bezügliche Bericht ber Rommission wurde dem Gemeinderate in der Sitzung vom 7. November 1904 zur Kenntnist gebracht. Soviel dem Amtsblatte, welches diesen Bericht auszugsweise wiedergibt, zu entnehmen ift, murde die Gelbgebarung als folche in Ordnung befunden. Es heißt ba unter anderm, bag bie finanziellen Schwierigkeiten, in welche die Stadtgemeinde in den verfloffenen Jahren geraten ift, nicht in Mängeln ber Gemeinbegebarung gefunden wurden, vielmehr auf eine nicht entsprechende Praliminierung gurudguführen find. Sinsichtlich ber Rechnungsabschlüffe wird eine folde Art der Anlage gefordert, welche "in allen einzelnen Bermaltungszweigen den tunlichsten Ginblid und die weiteste Übersichtlichkeit über bie gesamte Bermögensverwaltung bietet." Ein längerer Abschnitt wird ber vorgekommenen Berpfändung von Fondspapieren gewidmet, die zur Behebung von vorübergehenden Geldverlegenheiten erfolgten, und welche, da fie ohne Wiffen bezw. ohne nachträgliche Berständigung des Gemeinderates stattfanden, getadelt werden. -Die Tatsache ber Überprüfung ber Kinanggebarung einer Großkommune burch bie übergeordnete Behörde involviert immerhin auch ein Mißtrauen, das für die Berwaltung dieser Stadt gewiß nicht schmeichelhaft und für ihren Rredit sicherlich nicht förderlich ift. In dieselbe Aubrit gehört auch die Ginsetzung einer Kontrolltommission, beren Aufgabe es ift, die programmmäßige Berwendung der Anlehensgelder ju überwachen.

mit den Parteien. Nachdem städtische Betriebe im gewerdlichen Sinne nahezu gänzlich sehlen, — als solche kommen höchstens das Schlachthaus mit der vor kurzem eröffneten Freibank, der Fuhrhof (die Mehrungsabsuhrunternehmung), das Bersahamt und die beiden städtischen Badeanstalten in Betracht; das Theater ist verpachtet; das Straßenbahn- und Beleuchtungs- wesen ist heute noch in Händen privater Gesellschaften, ebenso die Wasserversorgung 1 — kann von eigentlichen städtischen Betriebsbeamten kaum gesprochen werden. Die stadträtlichen Ümter gliedern sich in 11 Abeteilungen mit den ersorderlichen Kanzleihilssämtern (Meldeamt, Einlaussstellungen Kexpedit, Registratur); die Schaffung der X. und XI. Abteilung ersolgte erst vor kurzem durch Abtrennung der bezüglichen Agenden (gesschlossene Urmenpslege; Arbeiter-Kranken- und Unsalversicherung, Dienste botenwesen) von den bis dahin bestandenen neun Amtsabteilungen. Die Amtsabteilung VIII übt mit dem ihr zugewiesenen städtischen Wachstorps (derzeit 277 Mann und 2 Inspektoren) die Bolizeigeschäfte aus 2.

Dem Stadtrate i. w. S. koordiniert ist das Stadtbauamt mit leinen vier Abteilungen (politischer Baudienst, Hochbau, Tiesbau, Straßenwesen, Feuerlöschwesen, Berwaltung der städtischen Liegenschaften) und die sich ebensalls in vier Departements gliedernde Stadtbuchhaltung.

¹ Es ist eine viel gehörte Klage, daß es seinerzeit unterlassen wurde, diese Betriebe in eigene Regie zu nehmen, und daß man bei Absassing dieser zum Teile sehr langfristigen Berträge — es gilt dies namentlich von dem im Jahre 1870 auf 50 Jahre geschlossenen Wasserversorgungsvertrage, der heute die dauliche Entwickslung ganzer Stadtgebiete in Frage stellt — auf die Zukunst der Stadt wenig bedacht war. Anderseits wurde bezüglich zweier dieser Unternehmungen (Tramwaysund Gasgeseuschaft) in letzterer Zeit das System der Gewinnbeteiligung der Stadt mit Ersolg angewendet.

² Die Handhabung der Lokalpolizei ift im Jahre 1866 auf die Gemeinde im vollen Umfange übergegangen, in welchem Jahre die k. k. Militärwache ihre Tätigkeit einstellte und der städtischen Polizei Plat machte; diese bestand damals auß 6 Beamten und 30 Zivilwachmänner; schon im Jahre 1867 wurde deren Zahl auf 40 erhöht, im Jahre 1870 auf 80 und im Jahre 1871 auf 100 Mann. Eine Bewassenung erhielt sie erst im Jahre 1872; dis dahin wurden für die Nachtpatrouillen Militärassissen beigestellt (in den Sommermonaten 12, im Winter 20 Mann pro Nacht). Mit 1. September 1876 wurde eine k. k. Polizeidirektion in Graz geschafsen, an welche ein Teil der dis dahin von der Stadt besorgten polizeilichen Agenden und zwar die der sog. politischen Polizei (Preßpolizei, Versammlungs- und Vereins- wesen), dann auch das Meldewesen übergingen. Über ein eigenes Wachkorps versfügt die k. k. Polizeidirektion nicht.

³ In allerjüngster Zeit wurde sowohl für das Stadtbauamt wie für die Stadtbuchhaltung je eine V. Abteilung geschaffen und zwar vorläufig ohne Bermehrung des Beamtenstandes oder Kreierung neuer leitender Stellen.

Die Kassengeschäfte werden von zwei mit selbständigem Beamtenkörper versehenen Stellen (Stadtkasse und Steuerkasse) besorgt; die Lebensmittels und Gewerbepolizei überhaupt obliegt dem Marktkommissariate. Einzelne in städtischer Verwaltung stehende Anstalten versügen über eigene Fonds; so das Krankens und das Versorgungshaus, das Bürgerspital, das Versahamt und das Mädchenlyzeum. Die Stadtgemeinde hat allfällige Abgänge dieser Fonds aus eigenem zu becken; die ebengenannten Fonds mit Ausnahme des Krankenhauss und Bürgerspitalsonds sind auch tatssächlich passiv und ersordern Dotationen aus Gemeindemitteln.

Die nicht zu ben eigentlichen laufenden, fich täglich wiederholenden Berwaltungsgeschäften gehörigen, alfo die eine formliche Entscheidung erfordernden Angelegenheiten find dem Stadtratstollegium borzulegen. Die Gemeindeordnung verweist hinfichtlich der tollegialisch zu behandelnden Beichafte auf die Beichaftsordnung des Stadtrates; auf Brund des vom Jahre 1871 stammenden, noch heute in Geltung stehenden "provisorischen Statuts für ben Stadtrat" ist eine folche Geschäftsordnung erlaffen worden; fie bestimmt des näheren jene Angelegenheiten, welche in den Rollegialfigungen bes Stadtrates behandelt werden muffen, und fubfumiert unter dieselben namentlich auch alle Erledigungen, welche die Muszahlung von Belbern aus der ftabtifchen Raffe jum 3mede haben. Der kollegialischen Behandlung unterliegen auch und zwar schon zusolge ausdrudlicher Norm der Gemeindeordnung Straferkenntniffe, welche der Stadtrat in Ausübung der Lokalpolizei fallt. hierdurch follte offenbar diefes wichtige Recht der polizeilichen Strafgewalt möglichst vor Willfürlichkeit bewahrt werden, und doch eignet sich in praxi gerade hierfür die kollegialische Behandlung am wenigsten und wird dieses Recht der Strafberhängung im konkreten Falle lediglich jum Rechte der nachträglichen Genehmigung ober Renntnisnahme ber bom Beamten auferlegten und in der Regel auch schon vollzogenen Strafe 1.

Den Vorsitz im Stadtrate führt der Bürgermeister eventuell einer seiner beiden Stellvertreter; die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, deren mindestens füns anwesend sein müssen, gesaßt. Gegenüber einem Beschlusse des Stadtrats hat der

¹ Siehe die Abhandlungen in Nr. 33 und 44 f. der öfterr. Zeitschrift für Berswaltung, Jahrgang 1902, in welchen die Unhaltbarkeit des in eine Reihe von Städtestatuten (7) aufgenommenen Prinzips der Zuweisung der politischen Strafsgewalt an Kollegialbehörden dargetan wird. In einigen der Statute jüngeren Datums wie z. B. in jenem der Stadt Klagenfurt, ist dieser Standpunkt auch besreits verlassen und ist die Strafgewalt ausdrücklich geprüften Beamten zugewiesen.

Vorsitzende das Sistierungsrecht, in welchem Falle er die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen hat, natürlich voraus= gesetzt, daß derselbe nicht ohnedies zur Entscheidung berusen ist.

Auch gegenüber Beichlüffen des Gemeinderates felbit hat der Burgermeifter bas Siftierungsrecht und zwar über schriftliches Unsuchen von weniastens 16 Gemeinderatsmitgliedern, wenn er findet, daß durch einen Beschluß ein öffentliches Interesse gefährdet wird oder der Gemeinde ein Nachteil zugehen würde; in diesem Falle wird die Verhandlung reaffumiert und wird vom Gemeinderate neuerlich entschieden. Siftierung eines Beichluffes berpflichtet ift ber Burgermeifter bann, wenn er findet, daß ein Beschluß ungesetlich ift ober ber Gemeinde Schaden zufügt. Diese beiden Falle werden also meift zusammentreffen; in diesem letteren Falle ift, wenn auch gegen ben zweiten Beschluß diefelben Bedenken vorliegen, die Enticheidung der vorgefesten autonomen bezw. politischen Behörde einzuholen. Sistierungsfälle haben sich in letterer Zeit öfters ereignet; fo wurde ein Beschluß (Ausbau einer Tramwaylinie) wegen Unklarheit, ein anderer (Einhebung einer Automobiliteuer) ob Mangel ber qualifizierten Mehrheit, also ob Ungeseklichkeit fistiert. In beiden Fällen wurde durch den Gemeinderat selbst die Remedur geschaffen.

Dieses Sistierungsrecht übt der Bürgermeister unter seiner Berantwortung; welcher Art nun diese Berantwortung ist, ist ebensowenig gesagt, wie der Umsang der in § 60 des Gemeindestatuts normierten Berantwortlichseit des Bürgermeisters "für seine Amtshandlungen sowie sür die Geschäftsgebarung des Stadtrates" irgendwie näher bezeichnet ist. In dieser Allgemeinheit ist denn auch der Begriff der Berantwortlichseit ein inhaltloses Wort, das wenigstens im Kahmen eines Gesetze nicht Kaum sinden sollte, es wäre denn, man statuiert diese Berantwortlichseit, die sich dann aber wohl billigerweise nicht bloß auf die Person des Chess der Gemeindeverwaltung beschränken dürste, mit Ansgabe der eventuellen Rechtssolgen.

Der Bürgermeister wird aus der Mitte des Gemeinderates auf drei Jahre gewählt; sollte sein Mandat als Gemeinderat vor Ende der drei Jahre ablausen und er nicht mehr in die Gemeindevertretung gewählt werden, so endet seine Funktion als Bürgermeister mit Erlöschung seines Mandates. Die Beschränkung der Funktionsdauer auf drei Jahre ist eben eine Folge der dreijährigen Mandatsdauer überhaupt und hat mit letzterer deren Licht- und Schattenseiten gemein. Ein allzu häusiger Wechsel, dem allerdings durch die Wiederwahl auf eine zweite oder dritte Saristen CXXII.

Periode begegnet werden kann und bisher auch meist begegnet wurde, hat sicherlich auf die Schaffensfreude und Initiative des jeweiligen Stadtsoberhauptes einen lähmenden Ginfluß. Die Kürze der Amtsdauer in Berbindung mit der bedeutenden Geschäftslast bringt es mit sich, daß sich diesem Ehrenamte wohl nur Männer widmen können, welche sich in vollkommen unabhängiger Lebensstellung bezw. in günstigen sinanziellen Berhältnissen besinden. Ein Rechtsanwalt mit ausgedehnter Klientel wird sich kaum auf die Ungewißheit einer Wiederwahl hin zur Übernahme des Amtes herbeilassen, will er nicht Gesahr lausen, in seinem sonstigen Beruse eine vielleicht nicht mehr nachzuholende Einbuße zu erleiden. Bon den sechs Männern, die seit Bestand der Autonomie das Amt des Bürgermeisters innehatten, waren süns Kealitätenbesißer; darunter drei Juristen, ein Privatier, ein Fabrisant.

Das Amt der beiden Bürgermeisterstellvertreter wird alljährlich durch Reuwahl besetz; bei den ziemlich umfangreichen Funktionen, welche diesen Ümtern zugewiesen sind, ist es begreislich, daß auch diese sich nur schwer mit einem Nebenberuse verbinden lassen.

Die Bezüge des Bürgermeisters bestehen in der Funktionsgebühr von jährlich 10 000 Kr. und dem Dispositionssonds von 3000 Kr. Die beiden Bizebürgermeister beziehen eine Gebühr von jährlich je 4000 Kr.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der kaiserlichen Bestätigung. Der Bürgermeister bezw. einer seiner Stellvertreter führt in den Sitzungen des Gemeinderates den Borsitz; er kann bei Mißbrauch der Redesreiheit Redner zur Ordnung rusen bezw. ihnen das Wort entziehen; weitere disziplinare Mittel stehen ihm nicht zu.

Die besolbete Beamtenschaft hat hinsichtlich ihrer Vorbilbung zum Teile denselben Ersordernissen zu entsprechen, welche für die Ausübung des staatlichen Verwaltungsdienstes vorgeschrieben sind; dies gilt und zwar krast Gemeindeordnung für die Konzeptsbeamten einschließlich der Amtsärzte und für die im Stadtbaudienste verwendeten Beamten. Für die übrigen Beamtenstellen setzt der Gemeinderat die Ersordernisse setzt; er bestimmt auch die Bezüge der Beamten und Diener.

Berückfichtigt man, daß neben dem Bürgermeisteramte, neben den mehr= gedachten 10 Abteilungen des Stadtrates, an deren Spize je ein be-

¹ Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung nimmt für das Amt des Bürgers meisters eine 6 jährige und für jenes der beiden Stellvertreter eine 3 jährige Funktionsdauer in Aussicht.

foldeter Stadtrat mit einer größeren ober geringeren Angahl juridisch gebildeter Silfstrafte und einer entsprechend großen Anzahl von Manipulationsbeamten steht, neben dem Stadtphysikate (Amtsabteilung VII) mit seinen 4 Umtsärzten 1 und seinem Rangleipersonale, neben den unter je einem Baurate stehenden 4 Bauamtsabteilungen, neben der in ebenfalls 4 Departements mit je einem Rechnungsrate untergeteilten Stadtbuchhaltung noch die eigentlichen hilfsämter (Stadtkaffe, Steuerkaffe, Marttfommiffariat, Melbeamt, Ginreichungsprotofoll, Erpedit, Regiftratur) fteben, berückfichtigt man weiter, daß hierzu noch das Beamtenpersonal des Stadtschulrates kommt, wogegen städtische Betriebe nahezu fehlen, und daß die Stadt auch Geschäftszweige, welche anderwarts bereits ein wichtiges Glied der städtischen Verwaltung bilden (wie ein statistisches Umt, eine Arbeitsvermittlungsftelle, ein Wohnungsamt), ihrem Organis= mus noch nicht eingefügt hat, fo erscheint gewiß die Arbeitsteilung im weitesten Mage burchgeführt. Wie schon oben erwähnt, fällt die Abgliederung einzelner Geschäfte von den bisherigen Amtsstellen unter Buweisung derselben an neu freierte Abteilungen zum Teile erft in die jungfte Zeit (1902). Die Schaffung eines eigenen ftabtischen Melbeund Wahlamtes erfolgte im Jahre 1899; dringendes Bedürfnis foll auch hier die Beranlaffung gebildet haben.

In bezug auf die materielle Stellung der Rommunalbedienfteten hat der Gemeinderat mit der Bewilligung ber im Rahmen des Budgets möglichen Mittel niemals gefargt und mit Recht. Es fragt fich nur, ob er in organisatorischer Sinsicht immer eine gludliche Sand hatte. Zweifellos verfügt die Stadt über einen fehr koftspieligen Berwaltungsapparat. Beraleiche mit anderen Städten find jedoch in diefer Sinficht mit Vorsicht aufzunehmen. Eine intereffante Studie auf diesem Bebiete liegt bor in der bom ftatiftischen Amte der Stadt Dortmund bearbeiteten Erhebung über "die Bergrößerung bes Bureaupersonals und die Bunahme der Arbeiten der städtischen Verwaltung im Zeitraume 1893 bis 1903". Der Bericht kommt jum Schluffe, daß bie Aufstellungen in ben Saushaltplänen der einzelnen Städte ihrer verschiedenen Unlage wegen als genaue Vergleichsbafis nicht dienen können und dag ber Versonalauswand einer Stadt ein wesentlich anders gearteter ift, je nachdem Eigenbetriebe in größerem ober geringerem Umfang borhanden und in denfelben einbezogen find oder nicht.

¹ Darunter ein Amtstierarzt; außerdem sind dem Schlachthause 3 städtische Tierärzte zugewiesen.

Unter diesem Borbehalte beschäftigt fich die Monographie mit einer pergleichsweisen Überficht ber Bunahme bes Aufwandes für Behälter in einer Anzahl deutscher Städte, auf welche hier kurz eingegangen werden foll. In Dortmund felbft, einer Stadt mit 142 743 Ginwohnern ftieg ber Gesamtpersonalauswand von 263 000 Mt. im Jahre 1891 auf 394 410 Mt. im Jahre 1896 und auf 851 530 Mt. im Jahre 1903, hat fich also im Zeitraum von 1891 auf 1903 mehr als verdreifacht. (213 000 E.) hatte 1896 einen Personaletat von rund 700 000 Mt., der fich im Jahre 1903 auf 1500 000 Mt., also um etwa das Doppelte erhöhte. Barmen (141 944 E.) weist für benfelben Zeitraum eine Bunahme der Ausgaben um 80-90 %, Elberfeld von 50-60 % auf; in Bochum und Duisburg hat fich der Betrag verdoppelt. Diefe jum Teile recht erhebliche Steigerung der perfönlichen Erfordernisse wird sodann einerseits mit der Bevölkerungszunahme in Barallele gestellt, welche einen ber wefentlichsten Faktoren für die Intensität mancher Berwaltungszweige, insbesondere der polizeilichen, bau- und armenrechtlichen Tätigkeit bilbet. Bum Teile erscheint diese Steigerung auch als die Rudwirkung des Ausbaues der staatlichen Gesetzgebung und da vor allem auf einem Gebiete, das für unfere öfterreichischen Berhaltniffe wenigstens des letten Jahrgehntes wohl taum in Betracht tommen fann, bem Gebiete ber fogialen Kürsorge 1. So hat die Novelle zum Heimatsgesetze nicht nur sosort ein für die Gemeindefinangen bedenkliches Anschwellen der Armenlaft gur Folge gehabt, fie hat fich auch im Bersonalauswande fühlbar gemacht. Die Einführung der neuen Steuergesete, die mit dem Jahre 1898 in Rraft traten, bilbete den diretten Unlag jur Bermehrung des Buchhaltungs= und Raffenpersonales. In ähnlicher Weise hat die Arbeiter=. Rranten= und Unfallverficherungsgesetzung, das Lebensmittelgefetz u. a. die Gemeindefinangen in Mitleidenschaft gezogen. Unter anderm gehören auch die gang namhaften, wenn auch nur vorübergehenden Bersonalkosten hierher, die der Stadt aus ihrer gesetzlichen Mitwirkung bei der Volkszählung und aus ber mit ber letten Volkszählung im Jahre 1900 bezw. 1901 verbundenen Wohnungs- und Betriebsstättenaufnahme erwuchsen (ca. 30000 Kr.). Es muß da immer wieder darauf verwiesen werden, daß der Staat den autonomen Stadtgemeinden in personeller und sachlicher Beziehung — man denke in dieser letteren Beziehung nur

¹ Man mußte benn das Gefet über die Aufbesserung der Bezüge der Staats= bediensteten und ihrer hinterbliebenen hierher zählen, das allerdings auf die Gemeinde sehr balb rückwirkend gewesen ist.

an die Berzehrungsfteuer 1 und an die Anforderungen für Zwecke ber Militäreinguartierung, alfo, fo follte man glauben, einer Staatsaufgabe per eminentiam - Laften zumutet, benen gegenüber biefe Gemeinden fich nur mit der Krucke ber Schulden noch aufrecht halten konnen. Ja selbst dort, wo dem Staate eine gesetliche Handhabe nicht zu Gebote fteht, um die Gemeinde für feine 3mede in Kontribution ju fegen, verschmäht er es nicht, auf dem Wege des Übereinkommens sich in dieser oder jener Form von den Gemeinden bezahlt zu machen, die fich wohl oder übel, wollen fie nicht überhaupt auf die betreffende Unftalt Bergicht leisten, der Bedingung fügen mussen². hat dann eine solche Stadt noch Agenden zu besorgen, welche anderen Kommunen erspart bleiben und welche ein bedeutendes Perfonal an Beamten und Durchführungsorganen erfordern wie die Polizeiagenden, die Steuereinhebung und seintreibung, so muß bies in ihrem Bersonalauswande in aufjallender Beise zur Geltung kommen. Dabei spielt noch eine Anzahl von Faktoren herein, welche nach einer immer weitergehenden Vergrößerung dieses Apparates brangen, und es ist eine ber schwierigsten Aufgaben einer Gemeindevertretung, ju beurteilen, inwieweit folchen Begehren ohne Beeinträchtigung der Gemeindeintereffen nachgegeben werden foll und barf. Der Ruf nach Bermehrung der Wache geht natürlich Sand in Sand mit der gegen die Beripherie fortschreitenden Berbauung; er taucht entweder vereinzelt aus der Bevolkerung auf, wenn durch irgend einen friminellen Fall ein Stadtviertel in Aufregung verfest wird; ober - und wir feben dies bei uns -- er wird von dem betreffenden Amte felbst alljährlich gelegentlich der Budgetfeftsetzung erhoben. Als treibendes Glement in Diefer hinficht kommt namentlich auch die Beamtenschaft selbst in Betracht, die Dienerkategorien natürlich nicht ausgenommen. Ift es doch eine charatteriftische Erscheinung unseres öffentlichen Lebens, daß Reformen immer erst erfämpft oder erbettelt werden muffen. Diefen Berhaltniffen und Anforderungen trug der Gemeinderat durch eine futzesfive Ausgeftaltung des Berwaltungsförpers Rechnung. Wie beigegebene Tabelle zeigt, trägt das Anwachsen des Bermaltungsaufmandes zum Teile sprunghaften Charakter.

Das Erträgnis des ärarischen Liniengefälles ist berzeit um ben Jahreszins von 1 406 000 Kr. an die Stadtgemeinde verpachtet.

² Die Stadtgemeinde Graz mußte durch mehr als 30 Jahre für die Universität einen Jahresbeitrag von 16 000 Kr. leisten. Gine Staatsrealschule, ein III. Staatsz gymnasium erhielt sie nur gegen kostenlose Beistellung des Bauplates bezw. gegen Ankauf desselben für das Arar.

Jahr	Ronzept		<u>Ranzleifach</u>			Bauamt		Markt= amt		Stadtbuch= haltung		Rassen		Sanitäts= personal	
	Un= zahl	Auf= wand	Anzo Be= amte	,	Auf= wand	Un= zahl	Auf= wand	Anzahl	Auf= wand		Auf= wand	Anzahl	Auf= wand		Auf= wand
1875	22 1	36 300	26 1	15 ²	34 200	27 ³	31 770	14	15 185	11	14 408	12	13 518	16 4	11 890
1880 1885 1890	23 25 29	38 417 43 772 50 613	26	27 10	34 768 39 602 48 007	$\overline{32}$	35 132	11	10 203 11 705 12 488	12	15 309 15 854 20 130	16	17 990	23 11	
1895 ¹⁷ 1900 1903 ²⁴	41 19	66 633 87 500 102 166	69 20	37	83 600	35^{21}	62994	11	14 740 17 066 17 512	30	26 090 40 251 48 226	30	39 454	30 22	28 652 36 350 44 200

Bemerkungen zur Tabelle.

Die Ziffernangaben sind den Boranschlägen und Rechnungsabschlüffen entenommen. Bei der Bearbeitung haben sich Schwierigkeiten insofern ergeben, als in den verschiedenen Jahren eine gegebene Post, z. B. die Straßenaufsichtsorgane, die Stromaufseher usw. sich in verschiedenen Titeln verrechnet finden und auch die Anzahl der in einem Berwaltungszweige beschäftigten Personen nicht immer mit voller Klarschitzu ersehen ist; in Källen solcher Art wurde die Ziffer abgerundet; ausdrücklich wird

- 1 3m Boranschlage ift eine genaue Unterscheidung nicht burchgeführt.
- 2 Außerbem 2 Steinbruder.
- 3 13 Technifer, 11 Empirifer (einschl. Strafenaufsichtsorgane) 3 Kanzleibeamte.
- 4 Einschließlich ber 10 Bezirksarzte; außerbem eine Bebamme.
- ⁵ Verwaltungspersonale 5, Arzte 6.
- 6 20 Beamte, 4 Diener.
- 7 Rach Boranichlag; bazu 2 Steinbrucker.
- 8 Ginichlieflich ber 2 Stromauffeber.
- 9 Eröffnet Ende 1877; 3 Beamte, 6 Diener.
- 10 Dazu 2 Steinbrucker.
- 11 Darunter 14 Arzte.
- 12 Infolge Schaffung bes Branbinfpektorates.
- 13 Burde 1885 in städtische Bermaltung übernommen.
- 14 Darunter 14 Diener (6 Strafenaufsichtsorgane).
- 15 Darunter 16 Arzte.
- 16 7 (bezw. fpaterhin 10) befin. Lehrpersonen, außerdem externe Rrafte.
- 17 Mit dem Sahre 1895 trat eine allgemeine Gehaltsregulierung ein.
- 18 Ohne Diener; ein Teil ber Diener ift von da ab unter "Löhnungen" versrechnet; ein weiterer Teil, nämlich die Straßenaufsichtsorgane, sind unter einem anderen Titel verrechnet mit 3700 Kr.

Feuerwehr		Shlachthaus		Kranken= u. Ber= forgungshaus		<u> Verja</u> ţamt		Mädchen= Iyceum		swadje hl	b. Amts=, er,Siģer= u. b. niģt 1 verreģ= iener.	für Be= Diener nb§• te)	
An= zahl	Auf= wand	Anzahl	Aufwand	An= zahl	Auf= wand	Un= zahl	Auf= wand	An= zahl	Auf= wand	Sicherheitswache Anzahl	Löhnungen d. Bezirfsdener heitswache u. anderweitig neten Die	Pensionsetat für Bezamte und Diener (ohne Fonds- bedienstete)	
39	1 040	-	_	11 ⁵ und Barte.		24 6	23 400	_	_	111	76 726	21 440	
39 48 12 50	3 058 6 400 8 300	9 ⁹ 11 14	5 000 5 408 6 600	perfonal detto detto 12 unb	19 200 18 000	24 25 25	24 300 23 100 25 400	— — — 16	— 11 000 ¹³ 13 257	111 117 157	79 027 86 527 111 725	30 309 34 377 54 828	
50 64 86 ²⁹	10 200 17 000 25 000	? 27 ?	9 800 16 000 19 000	Wärter " 13 ^{"30} unb Wärter	22000	26 28 ²³ 30	29 400 33 600 ²³ 35 700		15 000 19 600 28 000	194 255 278	140 603 222 839 250 517	80 526 88 859 120 852	

betont, daß alle sachlichen Erfordernisse dabei außer Betracht blieben und daß lediglich der Personalauswand, ausgedrückt in Gulben (Gehalte, Bezüge, Löhnungen, Ruhegenüsse), in Rücksicht gezogen wurde. Hierbei wurden Sonderentlohnungen, Krankenkostenaushilsen, sowie das bei den eigentlichen Betrieben (Theater und Fuhrhof) beschäftigte Personal, das Parkaussichtspersonal, das Dienerpersonal in den städtischen Badeanstalten ebenfalls weggelassen. Endlich fanden hierbei keine Ausnahme die bedeutenden Personalkosten, welche der Stadtgemeinde für die Bolks- und Bürgerschulen erwachsen und welche außer den Kosten für das Beamtenpersonal des Stadtschulamtes in der Bestreitung der Quartiergelder für die 23 Schulleiter und in der Bestallung der sämtlichen Schuldiener bestehen. Diese letzteren Auslagen treffen die Gemeinde als Folge ihrer gesetzlichen Verpssichtung zur Bestreitung aller Erfordernisse der Bolks- und Bürgerschulen mit Ausnahme der Lehrerbezüge; diese

^{19 1} Rommiffar beim Stadtschulrate in Berrechnung.

^{20 3}m Jahre 1900 murbe ein ftädtisches Melbeamt errichtet,

^{21 20} Techniker, 13 Empiriker, 2 Kanzleibeamte; dazu kommen 9 Straßensauffichtsorgane mit 5300 fl. u.

²² Ohne die 2 Stromauffichtsorgane.

^{23 22} Beamte, 6 Diener; außerdem 10 067 fl. für Benfionen.

²⁴ Mit Beschluß v. 29. Dez. 1902 erfolgte eine neuerliche burchgreifende Resorganisterung.

²⁵ Darunter 53 mit Abjutum (Praktikanten und Aspiranten).

^{26 23} Technifer, 13 Empirifer, 3 Kanzlisten.

²⁷ Ginichlieglich 8 Diurniften.

²⁸ Darunter 19 Ärzte, 1 Kinderpflegerin, 6 Diener.

^{29 4} Offiziere, 6 Telegraphisten, 76 Mann Feuerwehr.

^{30 6} Verwaltungspersonale, 7 Ürzte.

werben aus bem Landesschulfonde beftritten, dem die Gemeinde hierzu jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7 % der im Stadtgebiete zur Borschreibung kommenden direkten Staatssteuern abzuliefern hat, mit anderen Worten, 7 % ihrer Umlagen zu den Staatssteuern werden ihr sofort wieder als Beitrag zum Landesschulsfonde abgenommen. Es wurde berechnet, daß dieser Beitrag, der im Jahre 1903 450 288 Kr. (7 % von 6 432 685 Kr. Staatssteuer) betrug, die wirklichen Kosten für die Lehrpersonen im Stadtgebiete erheblich überschreitet. Man sieht, daß sich Staat und Land die Befriedigung der kulturellen Bedürsnisse auf Kosten der Gesmeinden zu erleichtern wissen ist.

Die gesamten Personalausgaben der (Vemeinde ergeben nach der den Boransschlägen pro 1900 und 1903 beigegebenen Übersicht folgendes Gesamtbild:

		e, Zulagen (in Kr		. Diurnen		Summa der Ge= halte usw.			
Jahr	für Ange- ftellte der Gemeinde	für Ange= fteUte an den Fonds= anftalten2	Oct.	Summa	für Diener der Ge= meinde	für Diener a.b.Fonds- anstalten 2	für Schul= diener	Summa	und Löh= nungen in Kronen
	746 222 900 286		32 524 49 688	I	569 597	24 802	21 736	616 135	1 512 600 1 824 121

Der Geschäftsbericht bes Stadtrates per 1903 (abgedruckt im Amtsblatte) gibt die Zahl der Beamten am Schlusse dies Jahres mit 333, jene der gegen Taggeld angestellten Kanzleiarbeiter mit 85, weiter die Zahl der städtischen Diener einschließlich der Sicherheitswache und der Feuerwehr mit 529 an⁴. Damit ist jedoch der Kreis der städtisch besolbeten Arbeitskräfte noch keineswegs geschlossen; denn in diesen Zissern ist nicht berücksichtigt das Lehrpersonal des Mädchenlyceums, einer städtischen Lehranstalt, die zwar über einen eigenen Fond versügt, aber seit Jahren einen beträchtlichen Zuschuß aus Gemeindemitteln ersordert; es ist hierbei nicht berücksichtigt die namhaste Zahl der im Dienste der städtischen Liniengesälls= (Verzehrungssteuer=) Pachtung stehenden Organe (ca. 144), nicht berücksichtigt auch die große Gruppe der sür Erhaltung

¹ Außerbem leistete die Gemeinde freiwillig durch mehrere Jahre bis zur Lehrergehaltsregelung im Jahre 1899 Zulagen an die Lehrpersonen (à 100, 120 und 150 fl.) im Gesamtbetrage von ca. 18 000 fl. pro Jahr.

² Kranfen- und Versorgungshaus, Versatamt und Mädchenlyceum; die übrigen ganz selbständigen und auch aktiven Fondsanstalten (Waisenhaus, Bürgerspital) sind auch hier weggelassen.

³ Stadtschulrat, Quartiergelber für die Schulleiter.

⁴ Dem gegenüber erscheint die im obenerwähnten statist. Berichte ber Stadt Dortmund mit 528 Personen (für das Jahr 1903) angegebene Gesamtzahl ber städt. Bediensteten einschl. ber Schutzmänner allerdings sehr gering.

und Reinigung der städtischen Strafen und Blate im Solbe der Gemeinde ftehenden Taglöhner. Ift nun diefer toloffale Berwaltungsapparat auch wirklich notwendig? Diefe Frage, die fich unwillfürlich aufdrängt, wird sich so kurz weder bejahen noch verneinen laffen. Wohl aber will es scheinen, daß diese Maschine in manchen Teilen doch etwas zu tompliziert konstruiert ift und infolgedeffen auch zu schwerfällig arbeitet. Aus den Berhandlungen des Gemeinderates wie auch aus manchen Tagesblättern lieft man ab und zu Klagen über den umftändlichen schriftlichen Berkehr der einzelnen Bureaus untereinander 1, über Unordnung kostspieliger kommissioneller Erhebungen aus ganz geringen Unläffen, eine Rlage, die übrigens auch anderwarts geführt wird; fo wurde in ber letten Budgetdebatte bes Wiener Gemeinderates vom 6. Dezember 1904 von mehreren Rednern auf die unverhältnismäßige Sohe des Aufwandes für Diaten, Rommiffionsgebühren bingewiesen und dies geradezu als der "wundeste Punkt des Budgets" bezeichnet. Der Wiener Stadtrat fab fich schon im Jahre 1902 bemußigt, an Maß-Hintanhaltung unnötiger Augenscheinsvornahmen zur benten, wie es scheint, mit geringem Erfolge. Wenn übrigens bier wie anderwärts in der Amterorganisation nicht immer die richtigen Grenzen eingehalten wurden, so ist man damit nur in die Fußstapfen des österreichischen Bureaufratismus überhaupt getreten und man hatte bei Gelegenheit mancher wohlgemeinten Reorganifierung nur wieder einmal auf den gewöhnlichen Bang ber Dinge vergeffen, der auf neue Beamte neue Räume, neue Diener, neue Bunfche folgen läßt. Die Beguge der Beamten wurden nach der im Jahre 1898 erfolgten Regelung der Staatsbeamtengehalte diefen gleichgestellt2. Ebenso murde ber Unspruch auf Ruhegehalt, Witwenpenfion ufw. nach dem Mufter der für Staats= bedienstete geschaffenen Benfionsvorschrift geregelt, ein Aft der Sumanität, der namentlich infolge der wesentlichen Befferstellung der Witmen fehr bald ein bedeutendes Anschwellen des Benfionsetats nach fich jog und

¹ Seit längerem werden Studien zur Bereinfachung ber Geschäftsbehandlung gemacht. Weshalb entschließt man sich nicht zur Einführung der fortlaufenden Schreibweise, die viel an Zeit und Papier erspart?

² Durch die Einrechnung des Quartiergeldes (der Aktivitätszulage der Staatsbeamten) in die Penfion, sowie durch Festsehung einer zum Bezuge des vollen Ruhegehaltes berechtigenden Dienstzeit von 36 Jahren für Beamte mit Hochschulbildung und von 38 Jahren für solche mit Mittelschulmatura sind die städtischen Beamten besser gestellt als die Staatsbeamten.

sich auch in Zukunst recht suhlbar machen wird 1. Mit der Verwendung weiblicher Hilfskräfte zu Schreibarbeiten wurde im Versahamte ein bestriedigender Ansang gemacht 2.

Die Rechte und Pflichten der Beamten und Diener sind in einer Dienstespragmatik sestgelegt, wie eine solche als eine einheitliche zusammensfassende Norm sür die Staatsbediensteten bekanntlich dis heute nicht besteht. Hervorgehoben zu werden verdient, daß in derselben auch ein Urlaubsanspruch der Beamten in der Dauer von 14 Tagen pro Jahr anerkannt ist. Urlaub dis zu vier Wochen erteilt der Bürgermeister; Beurlaubungen sür längere Zeit stehen dem Gemeinderate zu. Diener haben zusolge Gemeinderatsbeschlusses vom Jahre 1900 Anspruch auf achttägigen Urlaub.

Eine besondere Gruppe bilden die mit Taggeld angestellten Rangleihilfsarbeiter, beren Stellung burch die Beschlüffe des Gemeinderates vom 29. Dezember 1902 eine wefentliche Befferung in der Richtung erfuhr, daß allen jenen, welche durch Ablegung einer amtlichen Prüfung die Eignung jum Rangleisache bartun und welche nicht blog ju borüber= gehenden Schreibarbeiten aufgenommen find, bis zu einem gewiffen Grade die Borteile der definitiven Anftellung jugewendet wurden, indem fie im Erkrankungsfalle auf Fortbezug des Taggelbes für 20 Wochen und im Falle der Dienstuntauglichkeit unter gewissen Voraussehungen Anspruch auf Provision haben. Bestimmend hierfür war besonders der Umstand, daß es bei der großen Anzahl von Schreibarbeitern unmöglich ift, allen den Beamtencharakter zu verleihen, und daß es doch nur billig erscheint, wenn solche, welche jahrelang im Dienste der Gemeinde stehen, auch hinsichtlich ihrer Zukunft einigermaßen gesichert find. Auch wurde den unteren Kangklassen der Anspruch auf Borrückung in die nächst höheren Rangsklassen nach Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zuerkannt. Die Gemeinde hat also sicherlich vieles getan, um dem so=

¹ Die höchstefolbeten Stellen entsprechen ber VI. Rangklasse bes Staates und sind bermalen in dieselbe 4 Beamte eingereiht. Die Witwenpension ist bei Beamtenwitwen unabhängig von der Dauer der Amtstätigkeit des Verstorbenen und ist nach sigen Sätzen zwischen 2400 Kr. und 800 Kr. abgestuft. Die Pension von Witwen nach st. Dienern richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre, muß jedoch mindestens 600 Kr. betragen.

² Dermalen stehen auch bereits in mehreren Abteilungen bes Stadtrates weibliche Schreibkräfte zur Handhabung ber Schreibmaschinen in Berwendung.

genannten Beamtenelende und der in diesen Areisen leider so häufig zu beobachtenden Berschuldung zu steuern 1.

Noch muß hier einer Kategorie der Bediensteten der Stadt gedacht werden, die trot der Bescheidenheit der Ausgabe für den einzelnen doch in ihrer Gesamtheit einen gewichtigen Faktor im städtischen Budget bilden; es find dies die städtischen Straßenarbeiter, die auch unter die Bittenden und schließlich unter die Fordernden getreten find, um sich ihre Lage zu bessern. Die Straffenreinigungs(Rehr-)Arbeiten sind zum großen Teile Individuen übertragen, die infolge ihres Alters oder sonstiger Gebrechen beschränkt arbeitsfähig find und die eben anderweitig nirgends mehr Berdienst finden, aber boch die vielfach gemiedene Armen= versorgung im Siechenhause nicht in Anspruch nehmen wollen. Entlohnung diefer Art von Arbeitern ift nun eine fehr geringe und fie erhoben in Petitionen und Versammlungen die Forderung nach Gewährung eines Minimaltaglohns von 2 Kr. Wiederholt tam dieses Begehren im Gemeinderate zur Sprache; dieser wie auch der Stadtrat und das Bauamt lehnten trok der lebhaften Unterftükung, welche die Betenten von fogialdemokratischer Seite erfuhren, das Ansuchen in diefem Umfange mit dem hinweise auf die Tatsache ab, daß diese Art der Berwendung nur eine andere Form der Armenberforgung darftellt und daß die im Strafendienste beschäftigten vollwertigeren Arbeitskräfte auch bemgemäß entlohnt find. Ginen teilweifen Abichluß fand biefe Bewegung im Frühjahr 1904, wo sich der Gemeinderat mit der Fixierung der Maximalzahl diefer Arbeiterschaft befaßte. Dem bezüglichen Referate 2 ist zu entnehmen, daß die Stadt bisher durchschnittlich 700 bis 800 Per= fonen (meift mannlichen Geschlechtes) jur Reinigung ihrer Stragen verwendete, eine Bahl, die im Winter bis ju 1000 und bei großen Schneefällen vorübergehend bis zu 2000 anwächft. Erwägungen finanzieller Natur fowie ber Umftand, daß der ftets wechselnde Stand diefer Arbeitertategorie ein hauptfächliches Moment in der Unficherheit der Praliminierung bildete, bestimmten den Gemeinderat, die Maximalzahl der Stragenarbeiter mit 620 feftzusegen, wobei er fich gleichzeitig bemußigt fah, bas Erfordernis für die Armenpflege um 20000 fr. ju erhöhen. Dieje Magregel, war fie auch für die von der Entlaffung Betroffenen hart genug, war gewiß notwendig; sie bewies aber zugleich, daß sich in der Ber-

¹ Dem Borbilbe bes Wiener Magistrates folgend wurde ben Beamten bie Ubernahme von Bürgschaften untersaat.

² Enthalten in ben ftäbt. Amtsblättern 4 und 5 von 1904.

waltung dort und da Vereinsachungen und Einschränkungen vornehmen lassen; freilich war es auf dieser Seite am einsachsten. Hatte man auf diese Weise die wirklich Arbeitsunfähigen der Armenversorgung überswiesen, so mußte man sich auch zu einem weiteren Schritte bequemen und dies geschah auch, vorläufig wenigstens im Prinzipe, dadurch, daß die Festsetzung eines Minimaltaglohnes, einer Arbeitsordnung und die Einsetzung eines Arbeiterausschusses in Aussicht genommen wurde; Ausgabe dieses Ausschusses soll es sein, Streitigkeiten aus dem Lohnsverhältnisse und Beschwerden der Arbeiten überhaupt zur Austragung zu bringen 1.

Die Besetzung der Beamtenstellen ist ein dem Gemeinderate vorbehaltenes Recht. Bei Ausübung dieses Rechtes durch eine vielköpfige Versammlung können gewisse Jusälligkeiten und persönliche Beeinflussungen nicht ausbleiben, während anderseits gerade in der Berusung einer größeren Körperschaft zur Entscheidung solcher Lebenssragen eine gewisse Gewähr liegt, daß Protektionismus und Nepotismus nicht überwuchern. Immerhin gehört dieses Ernennungsrecht und das ihm korrespondierende disziplinare Entlassungsrecht — vom Standpunkte eines gerechten Vorgehens — zu den schwierigsten Agenden einer Gemeindevertretung, die sich da mehr oder minder doch wieder auf das Urteil des zur Erstattung des Vorschlages berusenen Amtschefs angewiesen sieht.

Gine Heranziehung der Bürgerschaft zu bestimmten Verwaltungsgeschäften sindet sich in mehrsachen Formen, so im Institute der Bezirssvorstehungen. Die Gemeindeordnung setzt die Einteilung des Stadtgebietes
in Bezirke als eine gegebene Tatsache voraus, ohne sich über die Zahl oder
Größe dieser Bezirke weiter auszusprechen; sie überläßt es dem Gemeinderate, "zur Unterstützung des Gemeinderates, Bürgermeisters und Stadtrates
in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten" sür jeden Bezirk oder
für mehrere Bezirke zusammen Bezirksvorsteher zu bestimmen. Dermalen
ist das Gebiet der Stadt in sechs Bezirke untergeteilt, an deren Spize je
ein Bezirksvorsteher (mit drei Stellvertretern für die Unterbezirke) steht.
Die Besetzung dieser Stellen ersolgt auf drei Jahre im Konsurswege durch
den Gemeinderat. Den Bezirksvorstehern ist eine Jahrespauschale von
je 600 st. (bis 1898 waren es 500 st.) zuerkannt, sowie das Amtslokal

¹ In jüngster Zeit ist unter gleichzeitiger Erhöhung ber Unzahl ber mit 2 Kr. täglich entlohnten Arbeiter die Einführung der Arbeitsordnung und Einsehung des Arbeiterausschusses zur Tat geworden.

von Gemeinde wegen zugewiesen. Das bezügliche Statut erklart bas Amt bes Bezirksvorstehers als Chrenamt. Die bejagte Gebühr foll nur ben Charafter einer Entschädigung für die Beiftellung der übrigen Rangleierfordernisse tragen. Bu diesem Chrenamte werden in der Regel minderbemittelte Burger berufen. Die Dienstleiftung besteht vorwiegend in Erhebungen über Erwerbs- und Bermögensverhältniffe von Berfonen und in der Mitwirkung bei Sandhabung der Armenpflege durch Ausftellung von Mittellofigkeitszeugniffen, von Anweisungen zur unentgeltlichen Rrankenbehandlung durch die ftädtischen Armenärzte und jum Bezuge von Meditamenten auf Rechnung des Armenfondes. Auch intervenieren die Begirtsvorfteher bezw. deren Stellvertreter bei Baukommiffionen ; endlich obliegt ihnen die Auszahlung der Löhne an die städtischen Arbeiter. Das Amt bes Begirksvorstehers ift mit ber Ausübung des Gemeinderatsmandates unvereinbar. Die Bezirksorganisation hat sich im allgemeinen bemährt; jebenfalls kommt fie ber Stadt erheblich billiger, als es etwa die Errichtung stadträtlicher Erposituren in den einzelnen Bezirken (nach Art der Wiener magistratischen Bezirksämter) ware, wozu übrigens dermalen auch noch kein Bedarf besteht. Eine Dezentralisation wurde fich vielleicht nur in einzelnen, von der Bevolkerung ftart in Anspruch genommenen Berwaltungszweigen empfehlen, fo insbesondere in Sachen der Lokalpolizei, indem heute für das ganze, doch ziemlich ausgedehnte bewohnte Stadtgebiet eine einzige Stelle zur Aufnahme von Anzeigen, Einlieferung von arretierten Versonen usw. besteht.

In weit größerem Umfange als in der Bezirksorganisation ist das Laienelement im Gegensate zu den besoldeten Funktionaren in der itädtischen Armenpflege vertreten, für deren Zwecke das Stadtgebiet in 40 Armendirektionssprengel — vorübergehend waren es beren 50 — eingeteilt ift. Mit dem Übergange jur individualifierenden Armenpflege, die fich in den Jahren 1898 und 1899 vollzog, war die Mitwirkung der Bevölferung zur Voraussetzung für das Gelingen des Werkes ge= worden, und diese unterzog fich auch bereitwilligst ber an fie gestellten Unforderung. Wenn freilich dem ersten Feuereifer eine teilweife Erlahmung folgte, fo ift dies eine Erscheinung, die auch anderwärts ju beobachten ist und die mitunter auch auf persönliche Verhältnisse zurück-Immerhin konnte die Armenordnung vom 15. Februar auführen ift. 1899 der Bestimmung nicht entraten, nach welcher im allgemeinen jeder, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und das aktive Wahlrecht in der Gemeinde befigt, bei sonstiger Geldbufe (bis zu 100 fl.) zur Ubernahme einer Armenratoftelle verpflichtet ift. Frauensperfonen konnen

ebenfalls das Ehrenamt von Armenrätinnen verfehen und haben fich auch tatfächlich zahlreich in den Dienst ber ftädtischen Armenbflege gestellt 1. Die Leitung der gesamten offenen Armenpflege sowie das Entscheidungsrecht in Beschwerdefällen übt die Armenoberdirektion, eine aus Vertretern des Gemeinderates, der Beamtenschaft, der Armenpfleger, der katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaft und der Wohltätigkeitsvereine zusammengesetzte 15 gliedrige Kommission aus. Die Neuorganisation des Armenwesens und die Überweifung des bis dahin vom Stadtrate geübten Rechtes der Unterstützungsbemessung an die Armendirektionen, d. i. die monatlich zweimal zusammentretende Versammlung der Armenpfleger (Armenrate), außerte fich auf die Finangen der Stadtgemeinde nach zweifacher Richtung fehr balb im ungunftigen Sinne; fie hatte zunächst eine wesentliche Erhöhung des absoluten Unterstützungsauswandes jur Folge, da die Armenpfleger das Intereffe des Stadtfäckels in geringerem Mage mahren, was wieder den Zuzug armer Familien in die Stadt fördert. Der finanzielle Effekt zeigte sich aber auch in einem bedenklichen Anwachsen der Rückstände fremder, ersappflichtiger Gemeinden, die es häufig genug auf den administrativen Instanzenzug ankommen laffen, bis fie fich zur Erfahleiftung verfteben 2. Diefe Augenftande bestehen heute noch in der ftattlichen Summe von rund 50 000 Rr.3 Das Urteil eingeweihter Kreise auf dem Gebiete der Armenresorm geht fo ziemlich allgemein dahin, daß diefelbe notwendig und an fich, abgesehen von den Wirkungen des neuen Beimatsgesetes, für die Finangen der Stadt auch erträglich war und ist, daß aber mit ihrer Einführung etwas zu überfturzt vorgegangen murde.

Eine Beteiligung der Bürgerschaft an administrativen Geschäften liegt auch in der gesetzlich vorgesehenen Heranziehung von Vertrauens-

¹ In Durchführung des Gesetzes betreffend die Überwachung der in entgeltslicher Pflege stehenden Kinder unter 2 Jahren wurden 2 Kinderpslegerinnen gegen Entlohnung angestellt. Ebenso ist die Leitung des städtischen Kinderasples (zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser oder verlassener Kinder) einer weiblichen Aussehein übertragen.

² In der Mehrzahl der Fälle ergaben sich solche Weigerungen aus dem Umsstande, als die Stadt nach ihrem neuen Tarise eine höhere Unterstützung gewährte, welche die Heimatsgemeinde als über das unbedingt notwendige Maß hinausgehend betrachtete.

³ Hierbei sind nur die an fremdzuständige Arme verausgabten sog. momentanen Unterstützungen berücksichtigt, nicht auch die in etwa derselben Höhe bestehenden Ersatsorberungen für Unterstützungsvorschüffe, die mit Ermächtigung der Heimatsegemeinde gegeben und von dieser periodisch rückersett werden.

männern zu den Wahlkommissionen, wobei das Bestreben vorwaltet, allen Parteien die Möglichkeit ihrer Bertretung zu verschaffen. Endlich muß auch der sreiwilligen Feuerwehr gedacht werden, einer Korporation, welche neben der städtischen Berusssieuerwehr zum Schuße der Mitbürger gegen Feuersgesahr eine äußerst rührige Tätigkeit entsaltet und auch das Rettungswesen im Stadtgebiete besorgt. Die Stadt subventioniert den Berein mit jährlich ca. 8000 Kr.

Faßt man die gesamte Entwicklung der Stadt unter dem autonomen Regime der letten 30 Jahre ins Auge, so wird man den geiftigen und materiellen Aufschwung, die Berichönerung, Erweiterung und Gefundung ber Stadt anerkennen muffen; man wird aber nicht bergeffen burfen, daß noch größere Aufgaben bevorfteben 1, bei beren Löfung die Stadt ihre finanzielle Leiftungsfähigkeit wohl wird im Auge behalten muffen und manchen Fehler früherer Zeit wird gutzumachen haben. War es doch gewiß ein Verfäumnis, wenn man es unterließ, Beleuchtung, Verkehrs= anftalten und Wafferverforgung in eigene Regie zu nehmen. Nicht immer war auch Sparsamkeit das leitende Prinzip in allen Fragen des Gemeinde= haushaltes und nicht immer gab man fich über die Frage volle Rechenschaft, ob diese oder jene kostspielige Investition nicht doch noch einen Aufschub vertragen würde 2. In letterer Zeit trat ba allerdings ein Umschwung ein, der jum Teile nahezu ins Gegenteil umschlug, in eine Bernachlässigung gemiffer, der Gemeinde fraft Gesehes obliegender Aufgaben, wie die "Reinigung, Pflafterung und Erhaltung der Gemeindestraßen" (§ 37 der Gemeindeordnung). Über den Rahmen des im öffentlichen Leben Buläffigen geht es wohl auch schon hinaus, wenn Beitrage, die diefem

¹ Das heutige Mehrungsabfuhrwesen (Tonnenspstem), so hygienisch es auch vielleicht sein mag, stellt doch die weitere Ausdehnung der Stadt in Frage und wird früher oder später einer Schwemmkanalisation weichen müssen.

² Noch heute ist einer der Hauptangriffspunkte von oppositioneller Seite gegen die laufenden Betriedsausgaben gerichtet, die das Theater ersordert und die sich derzeit pro Jahr auf netto rund 120 000 Kr. belaufen. Der von dieser Seite aufgestellten Behauptung, die wohlhabenden Kreise haben sich da auf Gemeindekosten für ihre Zwecke eine Unterhaltungsstätte geschaffen, wird entgegnet, daß Graz auf diese Kreise zum Teile angewiesen ist. Sei dem so oder nicht, das eine steht sest, daß man beim Theater längere Zeit mit vollen Händen ausgegeben hat und daß durch die Engagierung der Gemeindesparkasse zur Berzinsung und Tilgung des Theaterbauanlehens andere sonst aus dem Reingewinne zu sördernde gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu kurz gekommen sind.

176 Graz.

oder jenem Vereine für das nächste Jahr ohne Vorbehalt bereits zugesagt waren, am Schlusse des Jahres ganz oder teilweise gestrichen wurden, weil man eben die Mittel nicht ausbrachte. Es sind das krisenhafte Erscheinungen, die einer teilweisen Zahlungseinstellung im privaten Leben sehr ähnlich sehen. Und doch bleibt nichts anderes übrig, als auch zu solchen drastischen Mitteln zu greisen, die von der betroffenen Seite natürlich ebenso zu Angriffen gegen die Gemeinde ausgenützt werden, als sich die Gemeinde den heftigsten Vorwürsen aussetzt, wenn sie allzu liberal vorgeht. Heute bildet Graz das klassische Beispiel einer Stadt, die, mit dem Großteil ihrer Einnahmen auf die Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen, den aus der natürlichen Entwicklung sich ergebenden Ansorderungen gegenüber, will sie sich nicht bloß auf das Heute beschränken, sondern selbst kulturell schöpferisch sein, gezwungen ist, zu immer neuen Schulden zu greisen oder die Hände in den Schoß zu legen und zu sagen: "Non possumus!"

Don

Dr. Bruno Kafka

in Prag.

Schriften CXXII.

¹ Bei ber Beschaffung bes Materials unterstützten mich in entgegenkommenbster Beise ber Kanzleibirektor ber Stadt Karlsbad, Herr Anton Man, und bas Mitzglieb bes Stadtverordnetenkollegiums, herr Abvokat Dr. Ferdinand Fleischner, benen ich hiefür an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank zum Ausdrucke bringe.

a die Bestimmung des Art. XXII des österreichischen Reichsgemeinde= gesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Rr. 18, derzujolge bedeutende Rurorte durch Landesgesete eigene Statuten erhalten, hinfichtlich Rarlsbads bislang noch nicht ausgeführt worden ift, fo bietet die Gemeinde= ordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, LGBl. Ar. 7 Die maggebenden Normen für die tommunale Bermaltung diefer Bade-Der Charafter Karlsbads als eines Weltkurortes findet in den bestehenden Gefeten und Verordnungen nur eine fehr geringe Be-Wenn wir von dem Reichsfanitätsgesete, bas in der rücksichtigung. lit. b des § 2 das Recht der ftaatlichen Oberaufficht über alle Seilbader und Gesundbrunnen ausspricht, von bem in seinem § 18 den Schutz ber furortlichen Quellen gegen Bergbauunternehmungen regelnden allgemeinen Berggesetze und endlich von der die badeortlichen Berhaltniffe in gewiffer Sinficht berudfichtigenden Bauordnung absehen, so kommt wohl neben einigen minder bedeutsamen Ministerial= und Gubernial= (bezw. Statt= haltereierläffen) nur das Landesgeset vom 27. Oktober 1868, LGBl. Nr. 38 in Frage, das fich jedoch in seinem kargen Inhalte wesentlich nur mit der Verwaltung des Kur- und Musiksonds beschäftigt und daneben noch einige Bestimmungen fanitätspolizeilicher Natur zum Gegenstande bat. In einem weit bedeutsameren Mage als die rechtlichen, werden jedoch die tatfachlichen Berhaltniffe durch den Umftand beeinflußt, daß Rarlebad in seiner Eigenschaft als Weltbadestadt einerseits feinen Einwohnern eine Reihe von Erwerbsmöglichkeiten bietet, die anderen Städten von gleicher Bevölkerungszahl notwendig unbekannt bleiben muffen, anderseits viel umfaffendere Bermaltungsaufgaben zu erfüllen hat als andere Orte ber gleichen Größenkategorie. Man wird fohin mit ber Behauptung nicht fehlgehen, daß der kurörtliche Charakter Karlsbads nicht allein in der fogialen Bliederung der Einwohnerschaft, fondern auch in der trot bes durch die Gemeindeordnung gegebenen Rahmens immerhin mit einer gewiffen Gigenart organisierten fommunalen Berwaltung feinen Ausdruck findet und auf die Lebensverhältnisse des einzelnen nicht minder einwirkt als auf die der Gemeinde.

Symptomatisch für diese Einwirtung find schon die Schwierigkeiten, denen die Ermittlung der mahren Ginmohnerzahl begegnet. Die Bolksgahlung vom Jahre 1900 ergab eine Ziffer von 14637 ftandigen Ginwohnern 1. Da jedoch der Stichtag der Bolkezählung der 31. Dezember war, fo ergibt fich gegen die Richtigkeit der genannten Biffer das Bedenken, daß die Ziffer der Bevölkerung im Sommer durch die Rudtehr der im Winter abwesenden Arzte, Geschäftsleute und Bediensteten um beiläufig 7000 bis 8000 Seelen fteigt, ohne daß man berechtigt ware, biefe Personen gang allgemein als nicht zu ber "ftanbigen Bevolkerung" gehörig zu bezeichnen. Underfeits wird man wiederum nicht unberücksichtigt laffen dürfen, daß zweifellos ein größerer ober kleinerer Teil diefer im Sommer anwesenden Versonen - ingbesondere aus der Grubbe der Sandeltreibenden — anderwärts den ftändigen Wohnfit befitt und nur jur Augnützung der Berdienstquellen der Kurfaison die Sommermonate in Karlsbad zubringt. Es ift felbstverständlich, daß bei diefer Berechnung die Kurgafte, Touristen und Passanten nicht in Betracht gezogen worden find. In den Monaten der "haute saison" (Juni, Juli) beträgt die Bahl ber gleichzeitig anwesenden Rurgafte ungefähr 13 000 2, fo daß die Biffer der um diese Zeit überhaupt anwesenden Versonen mit etwa 37 000 bemeffen werden fann. Die Sohe biefer Zahl fowie die eigenartigen Berhältniffe der Badefaifon bringen es mit fich, daß Karlsbad mährend der Sommermonate in gewissen Richtungen ein durchaus großstädtisches Gepräge aufweift. Es zeigt fich dies insbesondere in der großstädtischen

¹ Derzeit — am Ende des Jahres 1904 — dürfte die Bevölkerungszisser beseits 16 000 überschritten haben. Es kann dies auf Grund der Bevölkerungszunahme in dem Dezennium 1892—1902 angenommen werden. Die Vermehrung der ständigen Bevölkerung betrug in diesem Zeitabschnitt im ganzen 3000 Seelen — 25 %; demnach im jährlichen Durchschnitt 300 Seelen. Es soll hier nicht unserwähnt bleiben, daß die Bevölkerungszunahme zum größeren Teile auf die Zuswanderung zurückzusühren ist, da nämlich einer Durchschnittszahl von jährlich 368 Seburten 223 Todesfälle gegenüberstehen und somit der natürliche Zuwachs im Jahre 145 Seelen beträgt. (Die Zahlen sind der von Paul Klemm zusammensgestellten Heimatskunde der Stadt Karlsdad entnommen.) Auch diese Erscheinung — die verhältnismäßig große Zahl der Zuwandernden — wird wohl, da die industriellen Verhältnissmäßig große Zahl der Zuwandernden — wird wohl, da die industriellen Verhältnisse wird weiterhin im Texte ausgeführt werden soll) keinen Anreiz bieten können, durch die Aussicht auf den leichteren und besseren Erwerb in einem Kurort zu erklären sein.

² Um 25. Juli 1903 wurden in Karlsbad 13 242 Kurgäfte gezählt.

Geftaltung ber Marktverhältniffe und in bem Beftande von nichtindustriellen Großbetrieben (hauptfächlich im Bereiche des Sotelwefens), die in anderen Städten der gleichen Größe infolge des Mangels einer rentablen Absakmöglichkeit nicht aufkommen könnten. Wenn nun in Rürze ein Bild der ökonomischen Lage der Bewohnerschaft geboten werden foll, fo muß die Aufmertfamteit zunächst auf zwei eigenartige Erscheinungen gelenkt werden, die fich gleichfalls als eine Folge des kurörtlichen Charakters darstellen. Gemiffe Erwerbsmöglichkeiten bieten fich mahrend des Sommers in einem unvergleichlich größeren Ausmaße bar als in ber toten Saifon ber Wintermonate; faft alle Gewerbe fonnen in ber Babefaifon in einem weit ausgedehnteren Umfange betrieben werden als im Winter: und ein Gegengewicht gegen biefe febr jolgenschwere Erscheinung konnte bochftens darin erblickt werden, daß gerade der lettgenannte Teil des Jahres wiederum die Blütezeit bedeutet für das Baugewerbe und die mit diefem zusammenhängenden Erwerbsmöglichkeiten. Durch den winterlichen Stillftand, bezw. durch die einschneibende Reduktion gewisser Erwerbszweige werben nun junächst zahlreiche Arbeitsträfte frei, welche, von den wenigen abgesehen, benen ihre gunftige materielle Position ben Bergicht auf einen Wintererwerb geftattet, jum Teil in Karlsbad felbst bei anderen Beschäftigungen untergebracht werden, zum größeren Teile jedoch an anderen Orten Bermendung suchen muffen. Das eben Gefagte bezieht fich in erfter Linie auf die im Gaft-, Fuhrwerts- und Bekleidungsgewerbe berwendeten Berfonen, fowie auf die in den Rurbetrieben Bediensteten 1. Die zweite ber oben erwähnten Erscheinungen besteht barin, bag fremde Geschäftsleute, insbesondere größere Wiener und Prager Firmen gur Ausnützung der Saifonkonjunktur mahrend des Sommers Rilialen errichten und durch ihre größere Leiftungsfähigkeit dem Sandel und Bewerbe der Ginheimischen eine fehr ernfte Ronfurreng bereiten.

Anlangend die berufliche Gliederung der Bewölkerung wäre kurz zu bemerken, daß ein großer Teil der Einwohner in der Bewirtung und Verpstegung der Fremden eine sehr ergiebige Verdienstquelle findet. Es zählen hierher die Hoteliers und Gastwirte, die Restaurateure und

¹ Es wurde aus begreiflichen Gründen unterlaffen, bei dieser Aufzählung, die übrigens nur die besonders betroffenen Erwerbsgruppen hervorhebt, auch die Arzte zu nennen, wenngleich hinsichtlich dieses Standes sehr ähnliche Verhältniffe in Frage kommen. Von den im Sommer in Karlsbad praktizierenden Arzten, deren Zahl derzeit um 150 beträgt, üben einige ihre Prazis mährend des ganzen Jahres aus; von dem die Mehrzahl bilbenden Reste ist ein Teil im Winter in den Großstädten und Wintersurverten tätig, die übrigen verwenden den Winter zu Studienreisen usw.

Cafetiers, die Lebensmittelhändler, die Haus- und Villenbesitzer, die sehr zahlreichen Aftervermieter sowie die bei all diesen bediensteten Bersonen.

Auf den Umstand, daß die hochgespannten Ansorderungen der jashionablen Teile des Saisonpublikums zur Errichtung von Hotel= großbetrieben Beranlaffung gegeben haben, murde bereits hingewiesen. Unter den in Karlsbad in ausgedehntem Umfang und mit gesteigerter Ergiebigkeit betriebenen Erwerbszweigen ragen nebst den genannten besonders die Bekleidungs= und Fuhrwerksgewerbe hervor. Gine eigentliche Industrie hat sich in Karlsbad nicht entwickelt. Es ift dies wohl zu= nächst auf die Sohe des Bodenpreifes und der Arbeitslöhne gurudzuführen; allein auch unabhängig von diefen für bas Auftommen einer Induftrie fehr ungunftigen Verhältniffen wurde die Errichtung von Fabriken im Stadtgebiete sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnen, indem die Stadtverwaltung durch die gebotene Rudfichtnahme auf die besonderen kurörtlichen Ersorderniffe zu einem entschiedenen Widerstande gegen berartige Projekte gezwungen wäre. Schon das Bestehen gahlreicher industrieller Etablissements in der näheren Umgebung (Porzellanfabriten in Pirkenhammer, Dallwig, Alt-Rohlau ufw.) muß hauptfächlich bom fanitären Standpunkte aus als unerwünscht bezeichnet werden. Das Fehlen einer eigentlichen Industrie verhindert das ftarkere Unwachsen des Arbeiterstandes. Auch von den hier beschäftigten Arbeitern ift nur der kleinere Teil in der Stadt felbst wohnhaft; die Mehrzahl ift in ben benachbarten Ortschaften angesiedelt. Gine wirksame Organisation der Arbeiterschaft ist nicht allein durch ihre geringe Bahl, sondern vor allem durch den Umftand ausgeschloffen, daß infolge der oben besprochenen regelmäßigen Schwankungen in der Ronjunktur gewiffer und zwar gerade der viele Arbeitsträfte beanspruchenden Gewerbe ein dauernder Wechsel im Arbeiterstande sich bemerkbar macht. Der Mangel einer derartigen Organisation wird jedoch um so weniger fühlbar, als die sozialen Gegenfähe in Karlsbad nur sehr selten in die Erscheinung treten, und bon Kämpfen zwischen den einzelnen Gruppen und Rlaffen überhaupt nicht die Rebe fein tann. Die Lohnverhaltniffe konnen im allgemeinen eher als gunftig bezeichnet werden, wenngleich den höheren Arbeitslöhnen die gesteigerten Preise auch der notwendigsten Konsumartikel gegenüber-Die Stadt felbst, beren Gemeindegebiet 1265 Bektar 90 Ar umfaßt, ift im fortwährenden Wachstum begriffen. Die regelmäßig fteigende Rurfrequeng veranlagt eine machfende Bautätigkeit mahrend ber winterlichen Baufaison, eine Erweiterung der bestehenden Wohngebäude

und eine Errichtung neuer Häuser. Die baulichen Veränderungen der letten Jahre haben eine eigenartige Erscheinung zur Folge gehabt, indem immer mehr eine Zweiteilung in den eigentlichen Kurort einerseits, und in die Handelsstadt anderseits erkennbar wird. Wir glauben hiermit in gebotener Kürze den durch den Zweck dieser Arbeit gesorderten allgemeinen überblick über die sozialen Verhältnisse der Bevölkerung gegeben zu haben und gehen nunmehr zu einer Erörterung der Organisation und der Tätigkeitsgebiete der Kommunalverwaltung über, wobei wir es vor allem als unsere Ausgabe betrachten, die durch den kurörtlichen Charakter hervorgerusenen besonderen Erscheinungen hervorzuheben.

hinfichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung, die hier als Stadtverordnetenkollegium bezeichnet wird, gelten mangels besonderer Normierung auch für Karlsbad die Bestimmungen der § 1—12 der böhmischen Gemeindewahlordnung; das Wahlversahren felbft und die Borbereitung desfelben, insbesondere die Bildung der Wahlförper erscheinen durch die beiden weiteren Abschnitte des I. haupt= ftudes diefes Gefetes geregelt. Auf Grund ber § 13 und 15 leg. cit. werden die drei Wahlkörper dadurch gebildet, daß eine Liste, in welcher die gesamten Steuerträger, nach der Größe ihrer Steuerleiftung in absteigender Ordnung gereiht, eingetragen find, in drei Abschnitte geteilt Beder dieser drei Abschnitte repräsentiert ein Drittel der Gesamt= fumme; und es gehören somit die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Bahlen ber erwähnten Lifte das erfte Drittel diefer Gefamt= fumme entrichten, in den erften, jene, welche das zweite Drittel zahlen, in den zweiten, alle übrigen in den britten Wahltorper. Gine Modifitation dieser grundlegenden Bestimmungen über die Bildung der Wahlförper erscheint nur durch die besondere Borschrift des § 15 bedingt, welcher die Einreihung jener Personen, die auf Grund ihrer personlichen Eigenschaften und in einer gewissen Unabhängigkeit von ihrer Steuerleiftung zum Wahlrechte berufen find, in die einzelnen Wählergruppen regelt. Mus dem gefagten ergibt fich, daß, abgefeben bon den julegt genannten, gewiffermaßen auf Grund eines eigenartigen Intelligenzzenfus2 mit dem Wahlrechte ausgestatteten Personen nur solche Gemeindemitglieder (§ 6 der Gemeindeordnung) wahlberechtigt find, die eine staatliche Real. (Grund= oder Saus.), Erwerbs= oder Ginkommenfteuer entrichten.

¹ Gegenwärtig werden in Karlsbad 1115 Häufer gezählt.

² Die Wahlberechtigung der Ehrenbürger und Bürger, die gleichfalls nicht an eine Steuerleiftung geknüpft ift, kann freilich nicht von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt werden.

Es ware unangebracht, in diesem Zusammenhange ein allgemeines Werturteil über diefes in seinen Grundzügen von allen Gemeindewahlordnungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder atzeptierte Wahlfystem abzugeben und zu begründen. Es fei nur auf einen einzigen feiner Mängel hingewiesen, der um fo schwerer ins Gewicht fällt. ie wichtiger und umfaffender die tommunalen Agenden find. Die Gemeindewahlordnung gefteht nämlich, wie bereits hervorgehoben, jedem Gemeindemitgliede, das eine Staatssteuer, welcher Art immer entrichtet, das attive Wahlrecht zu, somit auch jener Gruppe von Steuerträgern, die weder von ihrem Realbesitze noch von ihrem Erwerbe eine Abgabe leiften, fondern einzig und allein zur Entrichtung der Berfonaleinkommensteuer verpflichtet find. Die Personaleinkommensteuer nun ift von den Ge= meindeumlagen befreit; und es ergibt sich daher die Erscheinung, daß Bersonen, die zu den Lasten der Kommunalverwaltung nicht das geringste beitragen, nichtsbestoweniger bei ber Bilbung ber Gemeindevertretung mitzuwirken berechtigt find. Es durfte nicht unintereffant fein, aus ben ftatistischen Daten ber im Jahre 1901 stattgehabten Gemeindewahlen einige Zahlen hervorzuheben, die geeignet find, ein klareres Bild über den Wohlstand der Bevölkerung und über die Berhältnisse in den einzelnen Wahlkörpern, insbesondere über die verhältnismäßige Stärke ber Wahlrechte ber einzelnen im hinblid auf ihre Bugehörigkeit zu einem der drei Wahlkörper zu gewähren. Die Gesamtzahl der Babler, die eine Summe von 751 508 K an direften Staatssteuern ohne irgendwelche Zuschläge entrichteten, betrug damals 3462. Der erfte Wahlkörper enthielt 65, der zweite 355, der dritte 3042 Wähler. Steuerleiftung des letten in den ersten Wahlkörper eingereihten Wählers, welcher diefem allein auf Grund seiner Steuerleistung angehörte, betrug 2789 K 62 h; dem letten dieser Wähler im zweiten Körper waren an direkten Staatssteuern 612 K vorgeschrieben. Eine Vertretung Arbeiterschaft innerhalb bes Gemeindeausschuffes, die ichon im allgemeinen auf Brund des herrichenden öfterreichischen Rommunalwahlinftems fo gut wie unmöglich ift, erscheint durch die früher erörterten Berhältniffe des Arbeiterstandes für Karlsbad im besonderen völlig ausgeschloffen. — Das Stadtverordnetenkollegium gahlt 36 Mitglieder, die mit einer dreijährigen Amtsbauer gewählt werben. Außerdem werden 18 Erfahmanner gewählt, welche junachft zur Bertretung folder Stadtverordneten, die an einzelnen Sigungen teilzunehmen verhindert find, beftimmt find; aus beren Reihen aber auch mahrend der dreifahrigen Funktionsdauer der Gemeindevertretung die durch den Abgang (Tod, Resignation, Amts-

verluft ufm.) von Stadtverordneten entstehenden Luden infolange ausgefüllt werben, als nicht ber Abgang von Stadtverordneten berartige Dimenfionen annimmt, daß die Bahl der von einem Bahlforper Bemählten felbst durch die Einberujung aller zu ihrem Erfat Berufenen nicht erganzt werden kann, und sohin der bezügliche Wahlkörper eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlberiode vornehmen muß. Normalerweise findet bemnach eine alle drei Jahre wiederkehrende Totalerneuerung der Gemeindevertretung statt. Gegen dieses System kann der berechtigte Vorwurf erhoben werden, daß es die notwendige Kontinuität in der Leitung der kommunalen Administration gefährdet. Daß diefe Gefährdung bei einer Rommune größeren Umfangs und bor allem in hinblid auf die ausgedehnten Berwaltungsaufgaben einer Rurstadt besonders unerwünscht ift, tann ebensowenig bestritten werden, wie die Richtigkeit der Behauptung, daß die Nachteile dieser Wahlordnung dann um fo fühlbarer fein muffen, wenn das Beftehen großer tommunaler Barteien, wie dies in Karlsbad der Fall ift, die Möglichkeit nicht außgeschloffen erscheinen läßt, daß in dreijährigen Zwischenraumen ein völliger Bersonenwechsel in den gur Leitung der Gemeinde berusenen Körperschaften eintritt. Es ist baber erklärlich, bag ber Resormvorschlag der beutschöfterreichischen Städte, dahingehend, daß die Wahlen in die Gemeindevertretung in einem zweisährigen Turnus bei jedesmaligem Ausscheiden eines Drittels der Stadtverordneten ftattfinden follen, durch die Rommune Karlsbad befonders warm unterstütt wird.

Unlangend die Bertretung der einzelnen Berufe und Erwerbszweige im Stadtverordnetenkollegium, fo find wohl alle wichtigeren fozialen Elemente (mit Ausnahme von Vertretern des Arbeiterstandes) im Gemeindeausschuffe vorhanden: die akademischen Stände, die Sandels= und Gewerbsleute, die Gruppe der Handwerker. Unter den derzeitigen 36 Stadtverordneten find fechs Arzte, fechs hausbesitzer, jechs Kaufleute und fechs hoteliers bezw. Restaurateure, weiter zwei Advokaten, zwei Lehrer und zwei Bader, endlich je ein Ingenieur, Baumeifter, Redakteur, Buchhändler, Zinngießer und Uhrmacher. Bon einer Praponderang einzelner sozialer Rlaffen tann sohin nicht gesprochen werden. Damit ift felbstverständlich teineswegs ausgeschloffen, daß bei der Beichlufiaffung über furortliche Fragen, insonderheit dann, wenn fanitare Berhaltniffe gur Sprache gelangen, die Stimmen der Arate besonders berücksichtigt werden, und daß anderseits in manchen Fällen aus begreiflichen Brunden ber Ginfluß ber hausbefiger und hoteliers jur Geltung tommt. Die Erscheinung, daß die Sonderintereffen einzelner Stände bei der Erledigung von Bemeindeangelegenheiten befonders ftart in den Bordergrund treten, ift bis nun nicht bemerkt worden; auch für die Bukunft ift wohl im Sinblid auf eine gewiffe traditionelle tunlichst gleichmäßige Berücksichtigung ber einzelnen Rlaffen bei der Auswahl der Randidaten eine Befürchtung in diefer hinficht nicht gerechtsertigt. Auch die weitere Gefahr, daß die Sonderintereffen einzelner Mitalieder bes Gemeindeausschuffes in einem mit dem Gemeinwohle unverträglichen Mage Berudfichtigung finden fönnten, ift nicht vorhanden. Dagegen ift es nicht verboten, daß Stadtverordnete an Lieferungen für die Stadt beteiligt find, ebensowenig, daß sie die rechtsfreundliche Vertretung der Stadt oder eines Dritten in einem Rechtsftreite gegen die lettere u. a. m. übernehmen. Die Möglichkeit, daß in derartigen Fällen die privaten Intereffen ber beteiligten Gemeinde= ausschußmitglieder deren Votum in einer für die Kommunalverwaltung und deren Kontrolle nachteiligen Weise beeinfluffen könnten, erscheint, soweit eben möglich, durch die Bestimmungen der § 45 und 46 der böhmischen Gemeindeordnung und des dieselben zum Teile reproduzierenden § 48 der für die Umtedauer der gegenwärtigen Gemeindevertretung gultigen "Geschäftsordnung für bas Stadtverordnetenkollegium der Stadt Rarlsbad" ausgeschloffen.

Die erwähnten Paragraphen lauten nämlich: § 45 G.·D.: "Wenn die Gebarung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Beratung und Schlußsassung bilbet, haben sich die Besteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gesordert wird, der Sizung zur Erteilung von Austlärungen beiwohnen." § 46 G.·D.: "Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Beratung und Schlußsassung seine privatzrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft."

Der § 48 der Geschäftsordnung gibt die soeben zitierten Bestimmungen wieder und fährt dann sort: "Gbenso haben sich und zwar sowohl bei den Beratungen und Beschlußfassungen im Stadtverordnetenstollegium als in den Sektionen jene Mitglieder des Ausschusses, welche in ihrer Berufseigenschaft als Abvokaten, Notare, Architekten, Baumeister usw. die Bertretung eines privatrechtlichen Interesses in jener Angelegenheit besorgt haben oder noch besorgen, um deren Beratung und Beschlußfassung es sich handelt, von der Abstimmung zu enthalten und abzutreten."

Die gesamte Stadtverwaltung ist in 27 Berwaltungszweige getrennt, deren jeder einem bis zwei Stadtverordneten überwiesen ist. Die Teilung

erscheint einerseits nach örtlichen, anderseits nach sachlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Zum Zwecke der Borberatung der Geschäfte dienen die vier Sektionen, welche durch freiwillige Anmeldung der einzelnen Gesmeindeausschußmitglieder gebildet werden, die zwölf ständigen Komsmissionen und die von Fall zu Fall für spezielle Angelegenheiten eingesetzten Kommissionen und Ausschüffe. Die Kommissionen und Ausschüffe bestehen im Gegensaße zu den Sektionen aus durch Wahl des Kollegiums berusenen Stadtverordneten. Es bestehen somit derzeit:

- 1. Die Finanzsektion (Wirkungskreiß: die Prüfung der Borsanschläge und Rechnungen der Stadtgemeinde und aller Fonde, die Überwachung der Kassagebarung, der Inventare und Archivs, sowie die Beratung aller Angelegenheiten, welche einen Geldauswand seitens der Gemeinde bedingen oder deren Einnahmen zu vermehren bestimmt sind).
- 2. Die kurörtliche Sektion (Wirkungskreiß: Quellen und Kolonnaden, Trink- und Nugwasserleitungen, Erzeugung und Verwertung der Quellenprodukte, Badehäuser, Sanitätspflege, Lesesaal, Bibliothek. Museum, Stadtbeleuchtung, Promenaden und öffentliche Anlagen, Theater, die Beratung über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften und über die Unsuchen zum Betriebe konzessionierter Gewerbe).
- 3. Die Bausektion (Wirkungskreis: Bauten und Reparaturen, bie Bestimmungen über Bauberpachtungen, Stadtpslasterung, Straßen, Brücken und Stege, alle auf Wasserborgung und Kanalisierung bezüglichen Angelegenheiten, Materialien und Requisiten, die Aufsicht über alle städtischen Bauten und die Handhabung der Bauordnung).
- 4. Die Öfonomiesektion (Wirkungskreiß: Wald-, Feld- und Viehwirtschaft, Ziegelhütten, Gemeindegründe, Grenzregulierung und Beaufsichtigung des städtischen Grundeigentums, Jagd und Fischerei); serner
 die 12 ständigen Kommissionen, und zwar für Rechtsangelegenheiten, für Badewesen, für Quellenprodukte, sür Beleuchtungswesen, sür Schulwesen,
 sür sanitäre Angelegenheiten, sür Vorberatung der Vergebung der Standpläte und Pachtobjekte, sür Angelegenheiten der Kunst und Wissenschaft,
 sür Armenangelegenheiten, sür die Friedhossverwaltung, sür Publiziskik
 und sür Lagerplan= und Regulierungsangelegenheiten. Alle diese Ausschüsse haben keine beschließende oder entscheidende Stimme; ihre Kompetenz erstreckt sich auf die Vorberatung der Anträge des Stadtrates,
 des Stadtverordnetenkollegiums oder einzelner Mitglieder dieser Korporationen, auf Begutachtungen und Berüchterstattungen. Sie können
 somit in gewisser Hahl und wachsender Wirkungssphäre zur Unterstützung

der staatlichen Zentralbehörden organisiert werden. Gine eigene fogialpolitische Rommission besteht nicht. Die in ben Wirkungsfreis einer folchen gehörigen Angelegenheiten werden von der Gesundheits= und von ber Armenkommission verwaltet. Was sveziell die Armenvflege betrifft, so erscheint dieselbe in Karlsbad vorzüglich organisiert. Seit dem 1. Januar 1894 ift eine Armenordnung nach dem Elberfelder Armen= pflegesnstem in Wirksamkeit, die fich ausgezeichnet bewährt hat. Jahre 1903 wurden insgesamt 268 Arme mit 37324 K unterftütt; der Armenfond betrug am 1. Januar 1904 241 881 K 63 h. Karlsbad existieren unter städtischer Berwaltung bezw. Kontrolle ein Bürgerverforgungshaus (Beil. Beiftfpital), ein Siechenhaus, zwei Armenhäufer und eine fehr ftart in Anfpruch genommene Suppenanftalt; weiter mehrere Stiftungen. Diesem System der städtischen Armenfürsorge gliedert fich unterstützend die Armenpflege der zahlreichen fehr erfolgreich mirkenden Wohltätigkeitsvereine an. Gin Schulgeld wird Rommunalichulen nicht eingehoben.

Anlangend die Arbeiterfürsorgetätigkeit der Gemeinde sei vor allem darauf hingewiesen, daß die Kommune bei dem infolge der wechselnden Berhältnisse des Arbeitsmarktes öfters entstehenden Arbeitsmangel durch Inangriffnahme von Rotstandsarbeiten ausgleichend zu wirken sucht, und daß die Rumfordsuppenanstalt in der Zeit vom Januar bis Märzaußer an Arme auch an Arbeiter gegen geringes Geld eine kräftige Suppe verabsolgt. — In diesem Zusammenhange mag auch die Bemerkung Platz sinden, daß die Stadtgemeinde Karlsbad nach der Erklärung ihres Bertreters beim dritten deutsch-österreichischen Städtetage in Gemäßheit des bekannten Programmes der deutschen "Bodenresormer" vorzugehen beabsichtigt.

Der Stadthaushalt verrät die Einwirkung des kurörtlichen Charakters in hervorstechendem Mage. Es zeigt fich dies - gang abgesehen von den Zahlen des Kur- und Musiksondes, der wohl im Budget und in der Rechnung angeführt scheint, jedoch gesondert verwaltet werden muß vor allem in der Sohe der beiden Budgettitel "Mineralquellprodukte" und "Badeanstalten", bei beren erstem das Praliminare für 1903 einen Ertrag von 689 893 K 50 h, bei beren zweitem es einen folchen von Demgegenüber weisen anderseits 373217 \mathbf{K} 25h verzeichnet. wiederum die Etatsrubriten "Sanitätspflege", "Sicherheitswache und allgemeine Sicherheitsvorkehrungen" und "Allgemeine Strafenkonfervation" (Pflasterung, Stadtbeleuchtung usw.) auf der Seite des Erforderniffes eine gang besondere Sohe auf. Auch die Ausgaben für die

Beamten ber allgemeinen Stadtverwaltung, fowie im Zusammenhange bamit ber Poften "Penfionen" find ungleich höher als in den Ctats anderer Städte ähnlicher Bröße. Im Eigentume der Stadt befinden sich u. a. fämtliche Quellen und Bader, ferner ein Wasserwerk, eine Elektrizitätsanlage, ein Salzsudwerk und eine Basanstalt, weiterhin die Doniger Ziegelhütte, die einen Reinertrag von über 10000 K abwirft und Waldungen mit einer Fläche von 1300 ha, die jedoch nicht intensiv bewirtschaftet, sondern zum größten Teile als Varkanlagen verwendet werden. Die Zusammenstellung des städtischen Budgets erfolgt auf Grund der Detailvoranschläge der einzelnen kommunalen Ümter. Nach einer burch ben Burgermeifter vorzunehmenden Vorprufung gelangt ber Etat gur Beratung in ben Stadtrat, um fodann ben einzelnen Sektionen und Kommiffionen zur Spezialberatung ber ihren Wirkungstreis berührenden Poften zugewiesen zu werden. Die endgültige Beratung und Befchlußfaffung liegt in ben Banden des Stadtverordnetenkollegiums. Die Gefamtberatung des Budgets erforbert im gangen etwa 30 Sigungen. Im übrigen ift bezüglich ber Offentlichkeit ber jur Budgetberatung dienenden Sigungen des Stadtverordnetenkollegiums auf den Art. XIV des Reichsgemeindegesehes, bezüglich der allgemeinen Ginfichtnahme in die Ziffern des Boranschlages und der Jahresrechnung, sowie hinsicht= lich des Prufungs= und Beschwerderechtes der Gemeindemitglieder auf ben § 72 der bohmischen Gemeindeordnung zu verweisen. — Derzeit be= jtehen in Karlsbad zwei große kommunale Parteien; die deutsch-jort= schrittliche, welcher gegenwärtig die Majorität des Stadtverordneten= kollegiums angehört, und die radikal-nationale (alldeutsche). — Die Programme diefer beiden Varteien stimmen in ihrem allgemein=politischen Teile mit den Programmen der gleichnamigen großen Parteien im Reichsrate und im böhmischen Landtage überein, beren lokale Organifationen fie gemiffermaßen find. Die unerheblichen Differenzen in den tommunalpolitischen Teilen der beiden Programme find bon fehr geringem Intereffe. Bei den Gemeindewahlen tritt wohl der Gegenfat amischen den beiden Barteien, deren Bahltomitees auch die Randidatenaufftellung beforgen, ziemlich ftart in ben Borbergrund. Die Tätigkeit der Gemeindevertretung felbft wird jedoch hierdurch nur bei bestimmten Unläffen in Mitleidenschaft gezogen. Gleiches gilt von dem Ginfluffe der Preffe; auch diefer, bei ben Wahlen von bemertenswerter Bedeutung, wird für die Beschlüffe der Gemeindevertretung nur in den feltenften Fällen wirtfam.

In Gemäßheit des Art. XII des Reichsgemeindegefeges und der

in der böhmischen Gemeindeordnung enthaltenen näheren Ausführungs= bestimmungen ist der Gemeindeausschuß (in Karlsbad das Stadtverordnetenkollegium) in den Angelegenheiten der Gemeinde das beichliekende und übermachende, der Gemeindevorstand (in Städten, daber auch in Karlsbad als Stadtrat bezeichnet) das verwaltende und vollgiehende Organ. Gine genauere Erörterung biefes in Ofterreich geltenden Shitems foll hier um fo weniger Raum finden, als meines Wiffens eine spezielle Behandlung diefer Fragen im Berlauf der gegenwärtigen Erhebungen in Aussicht genommen ift. Es mag nur hervorgehoben werden, daß der Stadtrat aus acht Mitgliedern besteht, und daß der Burgermeister, welcher für eine breijährige Funktionsdauer berufen wird, einer faiferlichen oder oberbehördlichen Bestätigung nicht bedarf. Im Gegenfate zu ben Stadtratsmitgliedern, die einen Behalt nicht beziehen durfen, ist für ben Bürgermeifter ein folcher in ber Sohe von 10000 K ausgesett, der jedoch eigentlich mehr ben Charakter eines Repräsentations= pauschales hat. Der Status der Beamten, welche die Kommune Karlsbad in den verschiedenen Amtern sowohl, wie in ihren zahlreichen und ausgebreiteten privatwirtschaftlichen Unternehmungen beschäftigt, ift ein außerordentlich großer1. Nach dem derzeit geltenden, in der Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums bom 29. Dezember 1898 jum Befchluß erhobenen Beamtenregulativ werden definitive und provisorische Beamte Die befinitiven find in sieben Rangklaffen (VI-XII) eingeteilt; die Bezüge ber einzelnen Rangklaffen 2 ftimmen fowohl binsichtlich des eigentlichen Gehaltes als auch hinfichtlich des Quartiergeldes und der Alterszulage mit den Bezügen der entsprechenden

Die Kommune beschäftigt: a) im Sekretariat 5 Beamte und 5 Hilfsbeamte (im Armenamte einen Beamten); b) in der Stadtkassa 6 Beamte und 4 Hilfsbeamte; c) im Polizei= und Melbeamt 5 Beamte und 10 Hilfsbeamte; d) im kurörtlichen und statistischen Bureau 3 Beamte und 2 Hilfsbeamte; e) im Fundbureau 1 Beamten; f) im Bau= und Materiasamt 12 Beamte und 7 Hilfsbeamte; g) in den städtischen Gas=, Sektrizitäts= und Wasserwerken 22 Beamte; h) im Forstamt 9 Beamte; i) im Stadtphyssikat 3 Beamte; k) im Duellenamt 1 Beamten; l) im städtischen Sprudessalzwerk 8 Beamte; m) im Marktamte 6 Beamte; n) in der Schlachthosverwaltung 7 Beamte; o) in der Bibliothek und im Museum 1 Beamten; p) in der Stadt=gärtnerei 1 Beamten und r) in der Friedhossverwaltung ebensals 1 Beamten.

VI. Aungtiaffe 3. Gehaltsftufe 4000 ft.
2. " 3600 ft.
1. " 3200 ft.
VII. Aungtiaffe 3. " 3000 ft.
2. " 2700 ft.
1. " 2400 ft.

Rangklaffen der Staatsbeamten überein. Was die Vorbilbung der Rommunalbeamten anlangt, fo wird für die höheren Poften des Ronzeptsdienstes juriftische Fachbildung erfordert; für die höheren technischen Arbeiten werden nur geprüfte technische Beamte angestellt. Die Aufnahme von Beamten erfolgt in der Regel auf Grund von Ronturgausichreibungen; hinfichtlich der Entlaffung und Altersverforgung werden die bezüglichen Bestimmungen für Staatsbedienstete analog angewendet. Abgesehen von den Umtern eines Stadtverordneten und eines Stadtrates, ju beren regelmäßiger Unnahme bie Gemeindeordnung jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied verpflichtet, fommen als ftabtifche Chrenamter wohl junachft die der Armenpfleger in Betracht. Auch jur Übernahme biefer Funktionen ift nach § 10 ber vom Stadtverordnetentollegium am 10. Juni 1895 genehmigten Armenordnung in der Regel jedes Gemeindemitglied verpflichtet. Bei der Buweisung diefer Chrenamter kommen fast einzig und allein die Mittelklaffen in Betracht, da fich die reicheren zu berartigen Funktionen nicht verstehen. Eine Beranziehung von Frauen und Arbeitern findet hiebei nicht fatt. Auch die Organisation ber städtischen Schulverwaltung tennt Ehrenbeamte; es find dies vor allem die Mitglieder des Ortsichulrates, der in der gesetlich vorgeschriebenen Weise zusammengesett wird, dann aber auch die Beifiger der Schulausschuffe der faufmannischen und der gewerblichen Fortbildungsichule.

Die rechtlichen Vorschriften über die Eingemeindung find im § 2 ber böhmischen Gemeindeordnung enthalten. Die Vereinigung einer ganzen Ortsgemeinde mit der Stadt Karlsbad hat vorläufig nicht ftatt=

VIII.	Rangklaffe	3.	Gehaltestufe	2200	fl.
		2.	"	2000	fl.
		1.	"	1800	Ħ.
IX.	Rangklaffe	3.	,,	1600	fſ.
		2.	,,	1500	fl.
		1.	"	1400	fĮ.
X.	Rangklaffe	3.	,,	1200	fl.
		2.	"	1200	Ħ.
		1.	"	1100	fĮ.
XI.	Rangklaffe	3.	,,	1000	fl.
	0 11	2.	,,	900	fl.
		1.	,,	800	fl.
XII.	Rangklaffe	2.	,,	700	fĮ.
	3	1.	,,	600	

gefunden; nur ein Teil des Dorfes Donit murde bisher dem Stadt= gebiete einverleibt. Da jedoch dieses Dorf auch in seinem noch selbstständigen Teile nunmehr schon fast gang mit Rarlsbad zusammenhängt, fo ift die vollständige Eingemeindung besselben in nächster Butunft wahrscheinlich. Eine weitere Ausbehnung der Eingemeindungsaktion ift wohl nicht unmöglich, aber feineswegs in absehbarer Zeit geplant. Die Nachbarorte find in ihrer Existeng ju einem fehr großen Teile von Karlsbad abhängig; sie partizipieren einerseits in beträchtlichem Maße an den gesteigerten und erleichterten Erwerbsmöglichkeiten der Rurfaison, erscheinen aber anderseits auch durch die Sohe der Lebensmittelpreise, zu denen die erhöhte Rachfrage des benachbarten Rurortes Beranlaffung gibt, in Mitleidenschaft gezogen. Bufchuffe an bie Landgemeinden werden nicht geleiftet, wenngleich eine große Bahl ber in ber Stadt beschäftigten Arbeiter in den Landorten ihren Wohnsitz hat. Von einer Verkehrspolitik der Stadt mit Beziehung auf die umliegenden Ortschaften kann nicht geiprochen werden.

Hinfichtlich des Verhältnisses des Staates zu der kommunalen Verwaltung Karlsbads und bezüglich der Abgrenzung der Agenden des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere wird auch hier die Polizeis verwaltung durch die Organe der Gemeinde und zwar durch den Bürgersmeister und die unter seiner Verantwortlichkeit tätigen Hilfsbeamten ausgeübt. Mißstände, insbesondere in der Richtung eines parteiischen Borgehens sind zweisellos nicht vorhanden. Die polizeisichen Zustände, in erster Linie die Organisation des für einen Weltbadeort so wichtigen Meldewesens, müssen vielmehr als ganz vorzügliche bezeichnet werden 1. Eine rechtliche Sonderbestimmung besteht hinsichtlich des Aussichtsrechtes der Staatsgewalt insosen, als die Kurangelegenheiten nach dem böhmischen Landesgesehe vom 27. Oktober 1868, Böhm. LGBl. Nr. 38° von der

¹ Die Karlsbader Sicherheitswache besteht unter der Leitung eines Wachtsmeisters und zweier Wachtmeister-Stellvertreter aus 60 Wachleuten, von denen fünf im Kanzleidienst verwendet werden. Die Kommune besolbet außerdem 6 Brunnenswärter, 40 Promenadeaufseher und 20 Nachtwächter.

² Dieses Gesetz lautet: "§ 1. Die in den Kurorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau dermalen bestehenden Kurkommissionen werden aufgehoben. § 2. Die Kurangelegenheiten werden in diesen Kurorten von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt. § 3. Die genannten Gemeinden verwalten in diesem Wirkungskreise insbesondere den Kursonds und den Musiktazsfonds unter ihrer Haftung für die bezüglichen Vermögenschaften. § 4. Ihnen obs

Kommune in übertragenen Wirkungskreise besorgt werden. In diesem Wirkungskreise ist insbesondere der Kursonds und der Musiktaxsonds zu verwalten. Die Gebarung mit diesen beiden Vormögensmassen, die ausschließlich für Kurzwecke zu verwenden sind, unterliegt der bestonderen Kontrolle der politischen Landesstelle.

Mit diesen Ausführungen find wir am Ende unserer Aufgabe an-

liegt in dieser Beziehung: a) diese Fonds ausschließlich für Kurzwecke zu verwenden; b) die auf denselben haftenden Verbindlichkeiten zu erfüllen; c) insbesondere für die Erhaltung der aus diesen Konds geschaffenen und für die Errichtung neuer Anstalten und Anlagen im Interesse bes Kurpublikums Sorge zu tragen. — hierdurch bleiben jedoch die in bezug auf die Erhaltung einzelner Objekte bestehenden besonderen Abfommen unberührt. § 5. Der Burgermeister bemißt die Kur-, Sandels-, Saufierund die Mufiktage nach bem von ber Stagtsverwaltung bestimmten Gebührentarife. Über diesfällige Beschwerden entscheidet endgültig die l. f. politische Bezirks= behörde. § 6. Der Kur- und Musiksonds ift in der Gemeinderechnung unter einer eigenen Empfange= und Ausgaberubrit, und zwar abgefondert, erfichtlich zu machen. § 7. Rücksichtlich ber Verfassung und Feststellung bes Voranschlages, sowie rückfichtlich ber Prüfung und Erledigung ber Rechnung haben die Grundfate ber Bemeindeordnung in analoge Anwendung ju fommen. Der festgeftellte Boranichlag und der Abschluß der erledigten Jahresrechnung find im Wege der laufenden politischen Bezirksbehörde ber Statthalterei vorzulegen. Diese hat darüber zu machen, daß die Mittel der gedachten Fonds lediglich zu Kurzwecken verwendet werden, ohne auch die Art und Beise dieser Berwendung im einzelnen zu beein= § 8. Die Stelle eines I. f. Brunnen= ober Babearztes wird auf= gelaffen. § 9. Die Rurgemeinden find verpflichtet, zur handhabung der fanitätspolizeilichen Aufsicht überhaupt einen ber im Orte bomizilierenden Arzte zu beftellen und insbesondere für die Behandlung armer Rurgafte eine angemeffene Borforge zu treffen. § 10. Dem Staate bleibt die fanitätspolizeiliche Oberaufsicht burch die von ihm überhaupt bestellten öffentlichen Sanitätsorgane vorbehalten. § 11. Den Sanitätsbericht erstattet die Gemeinde im Bege ber I. f. Bezirks= behörde. § 12. Der Gemeinde bleibt es anheimgeftellt, ob und unter welchen Modalitäten fie ben Beirat ber im Orte praktizierenden Urzte benüten will. § 13. Die Kurlifte wird von der Gemeinde selbständig ausgegeben. § 14. Der Begirtshauptmann ober beffen Stellvertreter ift berechtigt, ben bie gedachten Fonds betreffenden Situngen der Gemeindevertretung beizuwohnen und darin jederzeit bas Wort zu ergreifen. § 15. Welche besondere Bertretung jene Intereffenten in den bezüglichen Gemeindeorganen zu finden haben, die als Gigentumer ber Quellen und Badeanstalten bisher in der Kurkommission vertreten waren, wird durch besondere Normen beftimmt. § 16. Den Gemeinden Teplit-Schonau fteht es frei, fich gur gemeinschaftlichen Besorgung ber Rurangelegenheiten zu vereinigen und zu biesem 3mede ein besonderes Organ aufzustellen. § 17. Das Gefet tritt in Wirksamkeit mit dem Tage ber Rundmachung." -

Schriften CXXII. 13

gelangt. Der Zweck berfelben erforderte keine Erörterungen über mögliche und vielleicht notwendige Reformen, sondern vielmehr eine möglichst übersichtliche Betrachtung der bestehenden Verhältnisse. Immerhin will ich am Schlusse die Ansicht nicht unterdrücken, daß der durch die bessonderen kurörtlichen Verhältnisse veranlaßten Eigenart der kommunalen Verwaltung durch die Schaffung eines eigenen Statutes sur Karlsbad Rechnung getragen werden jollte.

Die königliche Stadt Pilsen.

Don

Dr. Carl Dogel, Kaiserl. Rat, Sekretär der handelskammer in Pilsen.

I. Entwicklungsmomente.

Für die Anlage der Stadt Pilsen wurde unter der Regierung Königs Wenzel II. ungefähr im Jahre 1290 das Delta zwischen dem Zusammenflusse der Mies und Kadbuza in Aussicht genommen. Zur Gründung der Stadt wurden deutsche Kolonisten berusen, wie die sast durchwegs deutschen Namen der Stadtkonsuln im ganzen 14. Jahrhundert darauf hindeuten.

Da jedoch aus den umliegenden Dörfern viele Böhmen in die mit Privilegien reich bedachte Stadt gezogen waren, während das deutsche Clement durch keinen Zufluß deutscher Ansiedler gestärkt wurde, bekam die böhmische Bevölkerung bald die Oberhand und bestand deshalb der Stadtrat gleich nach dem Jahre 1400 überwiegend aus Böhmen. Seit dem Jahre 1460 wurden schon alle Stadtbücher statt lateinisch böhmisch gesührt.

Karl IV. bewilligte der Stadt im Jahre 1363 den I. Jahrmarkt für je 8 Tage vor und nach Bartolomäi, König Georg 1462 den II. sog. Fastenmarkt, Rudolf II. 1580 den III. Martinimarkt und Leopold II. im Jahre 1680 den IV. Petri= und Paulmarkt für die Dauer von je 8 Tagen.

Im 30 jährigen Kriege verfiel die Stadt so, daß, mährend sie im Jahre 1610 337 Häuser zählte, im Jahre 1645 nur noch 239 Häuser bestanden. Auch im 18. und in der ersten Hälste des 19. Jahrhunderts zeigte Pilsen keine besondere Entwicklung.

Im Jahre 1714 zählte die Stadt nur 2775 Einwohner und 255 Häuser

" " 1820 " " " 7570 Einw. davon 7304 (96,4 %) Einheimische

" " 1830 " " " 9004 " " 8228 (91,3 %) Einheimische

" " 1840 " " " 10181 " 8897 (87,4 %) Einheimische

" " 1840 " " " 10181 " " 8897 (87,4 %) Einheimische

" " 1840 " " " 10181 " " 8897 (87,4 %) Einheimische

" " 1840 " " " " 10181 " " 1018

Mit Polizeigewerben waren am 1. Januar 1836 359 zünstige Meister und andere Gewerbsbesugte, 278 Gesellen, 141 Lehrlinge und Gehilfen, zusammen 778 Personen beschäftigt. Kommerzialgewerbe wurden Carl Bogel.

198

von 180 zünftigen Meistern und anderen Gewerbsleuten, 77 Gesellen, 64 Lehrlingen und Gehilfen, zusammen 321 Personen, andere Gewerbe von 19 Gewerbsleuten mit 2 Gehilfen, und Handel zusammen von 60 Personen betrieben.

Die Zahl aller von den Gewerben lebenden Personen betrug demsnach 1180. Darunter waren 2 Ledersabriten mit k. k. Landessabritsbesugnis, welche 16 Personen beschäftigten.

Erst gegen das Jahr 1860 begann sich hier auch eine größere Industrie zu entwickeln; aber selbst die Industriestatistik der Pilsener Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1865 zeigt, daß der das malige Stand, abgesehen vom Bürgerlichen Bräuhause, die Entwicklung der Pilsener Großindustrie zu ihrer heutigen Bedeutung kaum ahnen ließ.

Bon allen größeren Betrieben Pilsens hatte damals eigentlich nur die Maschinensabrik, die Tonwarensabrik, eine Dampsmühle, eine Preßeheseibrik und eine Bierbrauerei sabriksmäßigen Charakter, während alle anderen über den Rahmen kleingewerblicher Erzeugung kaum hinaussgingen.

So war Pilsen zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 L. 7, welche mit Ausnahme von Prag und Reichenberg, die ein eigenes Statut hatten und besitzen, für alle Gemeinden, auch die kleinsten Landgemeinden des Königreiches Böhmen Geltung erlangte, trotz einer Bevölkerung von etwas über 20 000 Einwohnern doch nur eine überwiegend landwirtschaftliche und kleingewerbliche Stadt.

Seit diefer Zeit hat sich Pilsen zu einer Großindustriestadt in des Wortes modernster Bedeutung entwickelt und hat auch durch die infolge der nationalen Verhältnisse der Bevölkerung verdoppelte Entwicklung ihres Schulwesens manche Städte der Monarchie, welche längst ein eigenes Statut besitzen, weit überslügelt.

Die Bebölferung nahm hier rasch zu und betrug in den Jahren 1869 25 009 Sinwohner, darunter 9 646 (38,5 %) Sinheimische in 1056 Häusern 1880 38 883 " " 10 007 (28,4 %) " " 1681 " 1890 50 221 " " 10 797 (21,4 %) " " 1968 " 1900 68 079 " " 12 551 (18,4 %) " " 2437 "

Die einst so blühenden Warenmärkte gingen allerdings mit der Reugestaltung der Berkehrsmittel und der Umwandlung der Technik des Handels während der drei letzten Dezennien stetig zurück und sind nun saft bedeutunglos geworden; dagegen haben die Viehmärkte an Größe und Lebhaftigkeit gewonnen.

II. Einwohnerschaft.

Pilsen zählte Ende 1900 68 079 Einwohner und zwar 65 820 Zivils und 2259 Militärpersonen.

a) Rechtliche Gliederung.

Da Pilsen kein eigenes Gemeindestatut besitzt, sondern auch für diese ansehnliche Industriestadt die allgemeine Gemeindeordnung (G.D.) und Gemeindewahlordnung (G.W.D.) für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864 L. 7 Anwendung sindet, genügt es hier, auf die Darstellung im allgemeinen Teile zu verweisen. Rur einige Besmerkungen über das eigenartige Bürgerrecht, das nach der böhmischen Gemeindeordnung herrscht, dürsten hier Platz sinden.

Bürgerrecht.

In Städten und Märkten (also nicht in den Landgemeinden) find Bürger diejenigen, welche bis zur Geltung der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 das Bürgerrecht durch Berleihung feitens des Gemeindes ausschusses erhalten haben, und in der Folge jene Gemeindes angehörigen, welche es in gleicher Weise erwerben.

Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr abnehmen, deren höhe wenigstens auf ein Jahr in vorhinein zu bestimmen ist (§ 8 G.O.). In Pilsen wurde diese Gebühr mit Beschluß des Gemeindeausschusses vom 22. Februar 1876 bis auf weiteres mit fl. 100 = K 200 und für Söhne von Bürgern mit fl. 40 = K 80 sestest.

Außer dem besonderen Gemeindewahlrecht bleibt den Bürgern der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten (§ 10 G.O.).

In Pilsen haben gegenwärtig 234 Personen das Bürgerrecht, von diesen sind: 3 Abvokaten, 9 Beamte, 7 Angestellte der Gemeinde, 9 Privatiers, 4 Baumeister, 2 Apotheker und 200 sonstige Gewerbestreibende. Das Bürgerrecht wird hier wohlverhaltenen Gemeindesangehörigen über ihr Ansuchen gegen die erwähnte Gebühr erteilt, wenn die Bermögenss oder Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers solche sind, daß nicht vorauszusehen ist, daß er der öffentlichen Armenpslege zur Last sallen wird.

Verluft des Bürgerrechtes.

Das Bürgerrecht hört auf:

- 1. durch Bergicht;
- 2. durch den Tod;
- 3. durch den Berluft der öfterreichischen Staatsbürgerschaft;
- 4. durch den Verlust des Heimatsrechtes in ter Gemeinde, soweit nach § 8 der böhm. G.D. nur Gemeindeangehörige Bürger werden können;
- 5. infolge Verurteilung, welche den Verlust des passiven Wahlrechtes mit sich bringt (§ 6 Ges. vom 15. November 1867 R. 131).

Soweit die Bürger Gemeindeangehörige sind, können sie als solche nicht ausgewiesen werden (§ 11 G.D. a contrario).

Brauberechtigte Bürgerschaft.

Infolge der Aushebung des Propinationsrechtes durch Gesetz vom 30. April 1869 L. 55 hat die Ausschließlichkeit des Rechtes zur Erzeugung von Bier in Böhmen ausgehört und es konnten seitdem neue Bierbrauereien nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung errichtet und betrieben werden; trohdem ist die Zugehörigkeit zur sog. brauberechtigten Bürgerschaft in manchen Städten, speziell aber in Pilsen, wo der jährliche Genuß eines Braurechtes nach der Höhe der Bierzerzeugung sortwährend im Steigen begriffen war, z. B. im Jahre 1864 444 K, 1874 1840 K, 1884 3786 K, 1894 7712 K, 1904 13320 K betrug, ein sehr wertvolles Recht geblieben.

Soweit dieses Recht nur an den Besitz oder Mitbesitz eines bestimmten Hauses oder einer sonstigen bestimmten städtischen Realität gestnüpft ist, wie z. B. in Pilsen an den Besitz von ursprünglich 257, gegenwärtig 250 Häusern der inneren Stadt, bilben die brauberechtigten Bürger eine rein privatrechtliche Gemeinschaft, und haben dann insolges dessen die Bezeichnungen "Bürgerliches Bräuhaus" nur eine historische Bedeutung. Anders verhält es sich, wo in den Statuten der Bereinigung ausdrücklich verlangt wird, daß der Teilnehmer Bürger sei. Dann ist allerdings die Teilnahme an einem solchen Privatunternehmen auch von einer Tatsache bedingt, welche durch das öffentliche Recht geregelt ist, und es kann dann niemand, auch bei Vorhandensein aller sonstigen Voraussssetzungen, einen Anteil in der betressenden Gemeinschaft erwerben, dem, wenn er noch nicht Bürger ist, nicht zuvor von der Gemeinde das Bürgerrecht erteilt worden ist.

In Pilsen besteht diese öffentlich-rechtliche Bedingung nicht für die Eigenschaft eines Mitgliedes der "Brauberechtigten Bürgerschaft", welche die Inhaberin des "Bürgerlichen Bräuhauses" in Pilsen ist, das im Jahre 1842 gegründet, seit 19. April 1864 merkwürdigerweise als Einzelsirma handelsgerichtlich protokolliert ist.

b) Wirtschaftliche, nationale und foziale Gliederung.

Von den 68 079 Einwohnern der Stadt Pilsen am Ende des Jahres 1900 gehörten nach den Ergebnissen der Bolkszählung direkt (als Selbstständige, Angestellte, Arbeiter, Taglöhner) oder indirekt (als Familiensmitglieder oder Hausdienerschaft) zur

- I. Klasse: Lands und Forstwirtschaft . . . $1~042~(~1,53~^{0})$
- III. " Handel- und Berkehr 17 112 (25,14 %)
- IV. " Öffentlicher und Militärdienft, freie

Berufe und Berufstofe . . . 14 787 (21,72 %)

Aus der solgenden Übersicht möge nun ersehen werden, wie sich 1. die Hauptberufstätigen, 2. die Angehörigen ohne eigenen Hauptberuf und 3. die Hausdienerschaft auf die einzelnen Klassen und innerhalb der 3. und 4. Klasse auf die einzelnen wesentlich verschiedenen Gruppen versteilen.

(Siehe die Tabelle auf Seite 202.)

Da die Nationalität auf die soziale und politische Gliederung in der Stadt Pilsen von großem Einflusse ist, möge auch folgende Übersicht beachtet werden.

Ende 1900 waren in Bilfen:

	Selbst	ändige	Ange	ftellte	Arbe	iter	Taglö	hner	Familienglieder		
	Böhmen	Deutsche	Böhmen	Deutsche	Böhmen	Deutsche	Böhmen	Deutsche	Böhmen	Deutsche	
In ber Land- und Forstwirtschaft . In ber Industrie . In Handel u. Bekehr In anderen Berusen	119 1904 1252 3068	7 219 304 1285	8 329 653 75 3	1 247 345 320	193 10 153 2 440 1 571	555	356	19 10 1	615 18 418 8 759 4 308	23 1409 1664 1249	
Zusammen	6343	1815	1743	913	14 357	1713	936	30	32 100	4345	

Es ist in nationalen Streitschriften beiber Parteien Mobe geworden, aus solchen Zahlen und ihren Berhältniffen, speziell auch bezüglich ber

			.:					+1		
			auptber	ufstä			Ange= hörige	ւլնայա <u>լ</u>	Summe der	
	Selb= ftändige	Angestellte	Arbeiter	Lähner löhner	mithelfende Familien= mitglieber	im ganzen	ohne eigenen Haupt= beruf	Hausdienerschaft	Haupt= berufs= zuge= hörigen	
I. Klasse Land= u. Forst= wirtschaft und deren Neben=	100		100			0.00	200		1040	
(nutungen II. Klasse Industrie	126 2135		198 10 784	15 561	15 34	363 14 115	638 19 9 61	41 1062	1 042 35 138	
(Warenhandel .	884	1	770	33	32	1 949	2 601	487	5 037	
Geld-u. Aredit- handel, Ber- ficherungsge- werbe ufw Transport . Sonstige Han- dels-, berw.	21 77	97 662	20	1 40		139 2 672	326 6 271	72 250	537	
Berfehräge- werbe Häusl. Dienste u. Lohnarbeit wechselnder	63			_		103	207	30		
(Art	523	_	89	292	1	905	1 088	12	2005	
III. Klaffe Handel u. Ber= zusammen kehr	1568	1005	2 793	366	36	5 768	10 493	851	17 112	
(Aftives Militär Staats= u. an= derer öffent=		163	2 096		_	2 259	268	76		
licher Dienst. Sonst. freier Beruf Von Renten u.	256 206		437 34	26 —	3	303	2 707 337	511 37	4 819 677	
IV. Klaffe Unterftützungen Lebende In Anstalten (auch Strafan=	941	_		_	_	941	1 220	2 2 8	2 389	
ftalten), in Be= rufsvorberei= tung Befindl. Ohne Berufs=	1784 1242		_	_		1 784 1 242	— 1 080	— 193	1 784 2 515	
angabe Öffentlicher u		1105	2 567	26	3	8 130			14 787	
I.—IV. Klaffe männl. weibl. jus	3104	242	14 783 1 559 16 343	847 121 968	25 63 88	23 287 5 089 28 376	11 663 25 041 36 704		34 974 33 105 68 079	

Stadt Pilsen zu weitgehende Schlüsse zu ziehen, und zwar einerseits auf die wirtschaftliche Bedeutung und soziale Stellung der Angehörigen der böhmischen und beutschen Nationalität, anderseits auf die Rechtmäßigkeit und Billigkeit der Ansprüche auf Umfang, Maß und Art der Befriedigung nationaler, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Bedürfnisse des böhmischen und deutschen Clementes der Bevölkerung, soweit diese Besdürfnisse im Gemeindeleben durchzuringen sind

Selbst wenn solche Zusammenstellungen geordnet nach Berufsgruppen innerhalb der einzelnen Klassen, also z. B. auch nach Industriezweigen gemacht werden, müssen sie zu Trugschlüssen führen, weil die Einheiten, aus welchen diese Zahlen bestehen, weder wirtschaftlich noch sozial gleichebedeutende Größen sind.

Dies ersieht man sofort, wenn man die Ergebnisse der Betriebs= zählung (nach dem Stande vom 3. Juni 1902) zur Hand nimmt.

(Siehe die Tabelle auf Seite 204.)

Um ein einsaches Beispiel anzuführen: An Papierinduftrie bestehen in Vilsen:

21 Sauptbetriebe; von diefen find:

3 Großbetriebe und zwar 1 Holzstoffabrik mit 83 Arbeitern 1 Papiersabrik mit 404 " 1 ... 100 ... und

17 Kleinbetriebe und zwar 17 Buchbinder mit zusammen 48 Arbeitern 1 Kartonnagenerzeuger mit 1 Arbeiter.

So verschiedene Einheiten der Betriebe lassen sich nicht ohne weiteres derart in vergleichende Gegenüberstellung bringen, daß sie der oder jener nationalen Tendenz dienstbar gemacht werden können. Wenn man nicht in schwere Irrtümer versallen will, darf man den Daten keine Deutungen geben, die sich mit ihrem Gehalt nicht decken.

Aus den Daten der Bolkszählung geht zunächst hervor, daß im Ausbau der sozialen Schichten der Stadt Pilsen, deren Zivilbevölkerung Ende 1900: 65 820 Einwohner betrug, unter allen Hauptberusstätigen die Arbeiter die zahlreichste soziale Klasse bilden. Ihre Zahl machte nach der I. Tabelle, wenn man hier selbstredend die aktiven Militärs uns berücksichtigt läßt, 12 687 männliche und 1559 weibliche, im ganzen 14 246 Arbeiter aus. Ferner ergeben die erwähnten Daten, daß die Land- und Forstwirtschaft ein verhältnismäßig unbedeutender Faktor im Erwerbs- und Wirtschaftsleben der Stadt geworden ist, daß dagegen Industrie, Handel und Berkehr die Haupterwerbsquellen der Pilsener

1	511	795	2822	1	1	1.1	1	404	1147			1	1	1	1		i	5139	5139	
	-	-	က			11	-	_	2	1.		-	-	1	1			∞	∞	.
1	-	1268	243	1		11	l	1	202		1118		I	ļ	1		1	2831	2937	1
1	1	9	-	1	1		1	ı	П		9			-	1	1	1	14	15	1
	136	77	129	133	155	1	61	183	52	67	309	1	62	-	1	9	ı	1429	1307	122
	2	-	2	23	2		-	0.7	_	-	14	I	-	ı		-	1	82	18	63
-	146	232	214	152	26	89	154	١	110	0 ¢	345	106	113	1	1 8	3		1741	1595	146
1	2	2	9	73		-	4	1	4	, .	10	က	4	I	1-	٦	1	53	48	70
19	61	194	1	64	ı	1-1	167	1	85	91	33	40	808	į	8 :	24	11	1059	757	305
-	7.0	13		ъ	1		12	1	9	9	က	က	15	-	က -	- 07	_	92	54	22
1	81	145	32	145	88	9	408	12	287	117	253	20	489	-	25.5	38	Ι	290 2136	212 1561	575
	10	19	4	21	တင	. .	55	07	42	L 0	315	07	99	1	4 0	ာက		290	212	78
08	98	150	113	219	61	88	429 1252	36	479	400	205	30	1187	37	31	82	I	4600	3214	515 1386
90	25	45	33	72	21	10	429	10	150	169 7	25	01	439 1187	17	11	31	1	1620	$554\ 1105\ 3214$	
12	ಸ್	17	19	23	41	- 4	569	9	45	:: :: ::	36		542	130	 	34		1328	554	774
111	1 026	2 878	3 032	736	266	42	2417	641	2414	818	2 305	197	2 604	167	105	246	11	20 377 1328 1620 4600	17 069	3 308
1	1			1	1				2	1		I	က	1			ı	8	ಸು	ဢ
1	-	1	1		1	1 1	1	1	-	1		ı	-	1		1		2	-	-
-	-	1	1	1			1		Ī		2	1	2	1				2	4	က
44	54	109	74	128	31	15	771	22	252	73.1	164	lg.	1070	147	61 2 7	85	_	3419	2019	1400
Urproduftion																				

Bevölkerung sind, und daß auch die Zahl der im Staats= und anderen öffentlichen Dienste Tätigen verhältnismäßig sehr groß ist, was sich das durch erklärt, daß in Pilsen zahlreiche, meist start besetzte öffentliche Umter bestehen, und daß insolge der nationalen Berhältnisse nicht allein die Bolks= und Bürgerschulen, sondern auch sast alle Mittelschulen doppelt, böhmisch und deutsch, vorhanden sind, (so 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 2 Staatsgewerbeschulen, 2 Handelsakademien).

Bei der Berufsgruppe "Staats= und öffentlicher Dienst" muß aber auch auf die Gruppe Transport der III. Klasse insosern Bedacht genommen werden, als hier auch die sehr zahlreichen Angestellten der t. t. Staatsbahnen, soweit sie im Betriebsdienst in Verwendung stehen, ausgewiesen sind, und dars nicht übersehen werden, daß die in den Wertstätten der Staatsbahnen 853 Veschäftigten in die Verufsgruppe Industrie (Klasse: Maschinen usw.) eingereiht sind.

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß die in der IV. Klasse als "in Anstalten und in Berufsvorbereitung befindlichen" für das öffentliche Gemeindeleben umsoweniger in Betracht kommen, als unter denselben etwa 1000 Hästlinge der Strafanstalten in Pilsen (Stadt und Bory) gezählt find.

Die Betriebszählung zeigt sodann, daß in Pilsen wohl nicht die allerkleinsten Erzeugungsgewerbe (554 ohne Historbeiter), sondern die Kleinbetriebe mit 2—5 Arbeitern (1105 Betriebe) überwiegen, während im Handel die kleinsten Handelsbetriebe ohne Hilfsarbeiter (774) in der Mehrzahl sind, und verhältnismäßig nur wenige Großshandlungen vorkommen, obgleich gerade Pilsen durch seine geographische Lage im Zentrum Westböhmens und als Knotenpunkt von sechs Eisenbahnstrecken, die Pilsen mit zahlreichen kleinen Städten und Landgemeinden verbinden, und als Sig eines Hauptzollamtes für die Etablierung und Entwicklung eines über ganz Westböhmen verzweigten Großhandels günstige Chancen gehabt hätte, wenn bei Zeiten sür eine zwecknäßige Anlage eines allen Anforderungen entsprechenden Lagerhauses am Bahnhose vorgesorgt worden wäre, wo bei sehr mäßigem Lagergeld insbesondere die waggonweise eingesührten, hohen Zöllen unterliegenden Artikel erst im Falle der partienweisen Versendung zu verzollen wären.

Die fabritsmäßige Industrie (von 21 Arbeitern auswärts gerechnet) beschäftigt in 88 Betrieben 10872 Personen, das sonstige, meist handwerksmäßige Gewerbe in 1925 Betrieben nur 6086 Personen.

Im Rleingewerbe überwiegen die Metall und Holz verarbeitenden Gewerbe, die Bekleidungsgewerbe, die Nahrungs= und Genußmittelgewerbe,

206 Carl Bogel.

bie Gast- und Schankgewerbe und die Baugewerbe. Besondere Spezialitäten kommen da nicht vor; doch arbeitet das Kleingewerbe in Pilsen nicht bloß für Konsumenten, sondern es erzeugen gewisse Gewerbe auch verschiedene Bedarfsartikel für die lokale Großindustrie. Besonders einige Gewerbebetriebe letzterer Art (Metallwarenerzeuger, Klempner, Tischler, Baumeister, Böttcher in den Brauereien, Schlosser, Sattler) haben sich in Pilsen durch ständige und steigende Arbeiten und Lieserungen für die Großindustrie und teilweise auch für die Cisenbahnen verhältnismäßig bald zu ansehnlichen Mittels und selbst zu Großbetrieben entwickelt.

Die Großindustrie Pilsens zählt hervorragende Exportbetriebe mit renommierter Erzeugung. Pilsener Bier, Pilsener Emailgeschirr haben seit langem, Pilsener Stahl (Marinegeschüße schwersten Kalibers, Mitrailleusen, Schiffsschrauben, Steven, Panzertürme usw.) seit einem Dezennium einen Weltrus; doch sind auch die Maschinen-, Papier- und Steinwarenindustrie, auch die fünstliche Mühlsteinsabrikation, Metall-waren-, Drahtstiften- und Lederindustrie, der Wagenbau und die graphische Industrie Pilsens von sehr ansehnlicher Bedeutung.

Hat nun die Entwicklung aller dieser Industrien insbesondere auch auf frem de Arbeitskräfte eine mächtige Anziehungskraft ausgeübt, zu einer raschen Bergrößerung der Stadbevölkerung wesentlich beigetragen, ihr neue Erwerbsquellen erschlossen und weitere veranlaßt, serner eine geradezu immense Steigerung des Wertes von Grund und Boden herbeisgesührt und dadurch die zumeist einheimischen Grundbesitzer wohlshabend, ja reich gemacht, kurz, für das ganze wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Stadt Veränderungen hervorgebracht, daß die Stadt von heute gegenüber jener vor 40 Jahren eine ganz andere geworden ist — so hat die Entwicklung der Pilsener Vrauindustrie noch eine ganz besondere Wirkung mit für Pilsen speziell charakteristischen Kolgen hervorgebracht.

Zahlen auch alle Unternehmungen je nach ihrer Art und Arbeitersahl bedeutende Gehalt- und Lohnsummen (3. B. die Stodawerke über 4000000 K jährlich), so fließt der Reingewinn nur aus den Brauereien in das Einkommen vieler Bürger und Gemeindegenofsen, während der Reinertrag aus den anderen Industrien meist nur Einzelunternehmern, öffentlichen Geseuschächaftern, und (da die Stodawerke, Bartelmus und Co., Eisen- und Emailwerke A.G. in Pilsen und Kis Geram derzeit keinen, die Erste Westböhmische Druckindustrie-A.G. in Pilsen ([gegr. 1904] und die A.G. des I. Pilsener Lagerhauses [1900] noch keinen Reinsgewinn abwersen) nur einigen Besitzern einer kleinen Aktiengesellschaft zugute

tommt. Bor allem ist es das Bürgerliche Bräuhaus, gegründet 1842, bessen großer Reingewinn auf die Besitzer bezw. Mitbesitzer von 250 brauberechtigten Häusern verteilt wird. Da der Nutzen eines Braurechtes im Jahre 1904 13320 K betrug, wurden bei 250 Braurechten 3330 000 K unter die brauberechtigten Bürger gebracht. Die Zahl dieser Nutzeiser ist aber eine sehr große, beträgt 1061 Teilnehmer, weil von den 250 Braurechten nur 90 im Besitze von Einzelpersonen oder von Ehegatten sind, während die übrigen Braurechte von Hälsten bis zu Tausendsteln geteilt sind. Es gibt Brauberechtigte, welche mehrere Braurechte besitzen, die Pilsener Stadtgemeinde hat selbst drei Braurechte, es gibt aber auch solche, die nur 1/1008 eines Braurechtes besitzen. Der weit größte Teil des Reingewinnes und zwar 3 101 186,72 K bleiben jedoch in Pilsen, da auf die 54 auswärts wohnenden Teilnehmer mit 17 449/2520 Brau-rechten nur 228 813,28 K entsallen.

Von den 556 Genossen der 1894 gegründeten Pilsener Genossenschaftsbrauerei wohnen 285, also mehr als die Hälfte, mit 1011 von im ganzen 2823 Anteilen (Nominalwert je 2000 K, Verkausswert zirka 3000 K) in Pilsen und es sind meistens Realitätenbesitzer, weil nach den ursprünglichen Statuten nur Besitzer oder Mitbesitzer eines Hauplatzes Genossen werden konnten. Da vom Reingewinn für die Campagne 1903/4 140 K per Anteil verteilt wurden, kamen den Pilsener Genossen für dieses Jahr 140 540 K zugute.

Bon ben 8000 Aktien der 1869 gegründeten Ersten Pilsener Aktiensbrauerei (Rominalwert 300 K, Kurswert 2080 K) sind zirka 2500 Aktien in Pilsen; es entsielen daher von der Dividende der letzten Campagne von 100 K per Aktie zirka 250 000 K auf die Pilsener Aktienbesitzer.

Bei den ersteren zwei Brauereien tritt noch als Eigentümlichkeit der Zusammenhang des Immobiliarbesizes mit der Brauindustrie hervor, und zwar bei dem Bürgerlichen Bräuhause direkt, bei der Pilsener Genossenschaftsbrauerei nunmehr, seit der Aushebung des Grundzwanges 1904, indirekt. Diese besonderen Verhältnisse äußern auch, wie angedeutet wurde, ihre speziellen Folgen und zwar namentlich in der Richtung, daß daß gleiche wirtschaftliche Interesse einflußreicher lokaler Klassen beider Nationalitäten an der Pilsener Brauindustrie und daß Bewußtsein des engen Zusammenshanges mit dem Weltmarkte mildernd auf die nationalen Gegensäße einwirken. Doch erscheint der Borwurf radikaler Parteien beider Nationalitäten, daß in Pilsen berechtigte nationale Forderungen dem Streben nach slottem Bierabsah auf deutschen Märkten geopsert werden, nicht berechtigt; solcher Opser bedarf es hier überhaupt nicht, da das

nationale Leben sowohl auf böhmischer wie auf beutscher Seite hochentwickelt ist. Es sehlen nur die Berschärfungen und Berbitterungen des nationalen Kampfes, welche sonst in gemischtsprachigen Gebieten üblich sind; es werden verlegende Beschlüsse nicht gesaßt, gehässige Rekriminationen vermieden.

Im übrigen wird aber im politischen Gemeindeleben die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit von der nationalen ganz in ben Sintergrund gedrangt, weil die Bevölkerung der Stadt in eine aroke böhmische Majorität (58 189 Böhmen oder 85,47% der Einwohnerschaft) und in eine der Bahl nach kleine, aber wegen ihrer Steuerleiftung. Bildung und fozialen Stellung ihrer Angehörigen anfehnliche Minorität (9174 Deutsche oder 13,48%) nicht nur national, sondern auch politisch vollständig getrennt ift. Dieje Scheidung gerteilt ben Ginfluß ber fogialen Schichten auf die Gemeindevertretung und Verwaltung, drängt diese Teile trot gleichartiger wirtschaftlicher Intereffen in verschiedene Richtungen, und benimmt unter der geltenden Wahlordnung insbesondere den deutschen Beftandteilen der fogialen und Berufstlaffen jeden diretten Ginfluß auf bie Bahl ber Gemeindevertretung. Diefe besteht ausschließlich aus bohmischen gewählten Mitgliedern und Erfagmannern; nur ber bom Bürgerlichen Brauhause in die Gemeinde entsendete Vertreter feiner Birilftimme ift ein Deutscher.

Die Folgen der nationalen Scheidung äußern aber ihre Wirkung auch auf die korrespondierenden böhmischen Teile, indem diejenigen sozialen Schichten der böhmischen Bevölkerung, in denen die deutsche Minorität verhältnismäßig stärker vertreten ist, einen viel geringeren Einsluß im Gemeindeleben haben, als ihnen nach ihrer wirtschaftlichen Potenz zukäme. Man kann in Böhmen sür gemischtsprachige Gemeinden überhaupt das Ersahrungsgesetz aufstellen, daß im politischen Gemeindeleben die sozialen und Berufsschichten nur mit dem Bruchteil zur Geltung gelangen, welcher der vorherrschenden Nationalität angehört, daher auch nationalseinheitliche soziale Schichten den gemischten gegenüber im Borsteile sind.

Durch die nationale Scheidung find in Pilsen insbesondere die böhmischen größeren und mittleren Handel= und Gewerbetreibenden in ihrem Einfluß auf das politische Gemeindeleben geschwächt, und einerseits von den kleinen und kleinsten Handels= und Gewerbsleuten, anderseits von den wahlprivilegierten Honoratioren zurückgedrängt. Bei dem mittleren und dem allerdings nicht zahlreichen Großhandel fällt die nationale Scheidung so ziemlich noch mit der konfessionellen zusammen,

da die deutschen Sandelsleute diefer Rategorien meist Jeraeliten find, und läßt hier die nationale Zweiteilung, welche durch die konfessionelle nur noch markanter wird, umsoweniger eine kräftige Bertretung ber gemeinsamen wirtschaftlichen Jutereffen zu, wie g. B. die Duldung arger Mißstände an Wochenmärkten burch Überflutung des Marktplages mit Warenständen zum Nachteil des stabilen mittleren Sandelsstandes, die gleiche 4% ige Sohe des Wafferzinses von dem Mietzinse in Läden wie in Wohnungen trot viel geringerem und geringftem Waffer= verbrauche zeigt.

Die übrigen Berufezweige, die fleinen Sandel- und Gewerbetreibenden und die Honoratioren, namentlich des II. Wahltorpers, find bis auf tleine Ausnahmen national einheitlich und haben deshalb im Gemeindeleben einen größeren Ginfluß, als er ihnen nach ihrer wirtschaftlichen Kraft und Leiftung für Gemeindezwecke im Berhältnis zu ben national gemischten Beruiszweigen zufommen murbe.

Die induftriellen Arbeiten gehören jum weitaus überwiegenden Teile der böhmischen Nationalität an und sind beruflich organisiert; die Handelsangestellten sind zu einem großen Teile deutsch und deshalb auch zweisprachig organisiert. Eigentümlich ift, daß sich bei Wahlen in das Gewerbegericht und in die Krankenkaffe der Sandelsangestellten

Anzahl der fteuer=		mmen ronen	Anzahl der steuer=		mmen ronen	Anzahl der fteuer=	Einkommen in Kronen			
pflichtigen Personen	von mehrals	bis ein= fcließl.	pflichtigen Personen	von mehrals	bis ein= fcließl.	pflichtigen Personen	von mehr als	bis ein= fcließl.		
579 395 288 332 575 454 319 347 213 284 341 308 222 190 188 177 149 121 99 98	1200 1250 1300 1350 1400 1500 1600 1700 1800 2000 2200 2400 2600 2800 3000 3200 3400 3600 3800	1250 1300 1350 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2200 2200 2400 2800 3800 3600 3800 4000	179 130 102 99 88 95 52 53 46 45 44 22 20 16 12 14 12 8	4 000 4 400 4 800 5 200 6 000 6 000 7 200 7 800 8 400 9 200 11 000 12 000 13 000 14 000 15 000 16 000 17 000 18 000	4 400 4 800 5 200 5 600 6 600 7 200 7 800 8 400 9 200 11 000 12 000 13 000 14 000 15 000 16 000 17 000 18 000	9 12 10 6 6 5 3 2 2 1 1 2 5 1 1 2	19 000 20 000 22 000 24 000 26 000 30 000 32 000 34 000 36 000 40 000 44 000 48 000 52 000 60 000 80 000 108 000 128 000	20 000 22 000 24 000 26 000 28 000 30 000 32 000 34 000 36 000 40 000 44 000 48 000 52 000 56 000 64 000 84 000 112 000 132 000		
Schriften	CXXII.					•	14			

die nationalen Angestellten beider Parteien unter der Losung "Gegen die Internationale" zu einem internationalen Kompromisse verständigten.

Wohlstand. Die Pilsener Bevölkerung hat viele Erwerbsmöglichkeiten und gute, meist stete und manche sehr ergiebige Einkommensquellen.

Die Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen, welche für das Jahr 1904 ein Einkommen von mehr als 1200 K fatiert hatten, betrug 6900. Über die Berteilung des Einkommens von über 1200 K jährlich mag nun folgende Übersicht ein wenigstens annäherndes Bild geben, denn das tatsächliche Einkommen derjenigen, deren Bezüge nicht fix und beskannt sind, ist meist höher als es fatiert worden ist.

(Siehe die Tabelle anf Seite 209.)

Das Einkommen der im ganzen 6920 Zenfiten stammte aus folgens ben Erwerbsquellen:

aus bem Grundbefit		K	$267\ 615$	nach Abzügen für:		
" Gebäuden		"	3334621	Steuern, Zuschläge und		
" selbständigen 1	lnter=			sonstige öffentliche Lasten	K	$1\ 102\ 362$
nehmungen uni	Be=			Schuldzinsen	"	1438877
schäftigungen .		"	6046875	dauernde Lasten	"	111959
" Dienstbezügen .		"	1 1 450 301	Beiträgen zu Versicherungs=		
" Kapitalvermöge	ι	"	3952558	fassen	"	$318\ 324$
fonftiges Ginkommer	١	"	97797	Lebensversicherungsprämien	,,	$239\ 901$
zusammen		K	25 149 757	-	K	3 211 423

verblieb also ein reines Einkommen von 21 938 334 K, welches sich auf 6920 Zensiten, 4900 Chegattinnen und 11 353 zur Haushaltung gehörige Personen, also zusammen auf 23 173 Personen verteilte, so daß durchschnittlich 947 K auf einen Kopf entsallen würden.

Das Wahlsnstem und seine Folgen.

über die Gestaltung des Gemeindewahlrechtes, der Wahlsähigkeit, der rechtlichen Vorschriften über Anlegung der Wählerlisten, Reklamationssversahren, Wahlmodus und Durchsührung der Wahl, Probleme, die bei dem Mangel eines besonderen Stadtstatuts für Pilsen sämtlich durch die allgemeine böhmische Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung gelöst sind, ist es wohl gestattet, einsach auf die Darstellungen im allgemeinen Teil zu verweisen. Auch in Pilsen bestehen also neben den sogenannten Honoratioren-Wählern (Bürger, Chrenbürger, Seelsorger, Staatsbeamte usw.) die drei Wahlkörper, in welche nebst den erstgenannten sämtliche wahlberechtigte Steuerzahler eingeteilt sind.

Das Verhältnis der auf Erund persönlicher Eigenschaften und auf Grund der Steuerleiftung Wahlberechtigten war bei den letzten Gemeindes wahlen in Pilsen (i. J. 1902) folgendes:

und es betrug bei den auf Erund der Steuerleistung Wahlberechtigten im II. Wahlkörper die höchste Steuer K 78 842,40, die niedrigste K 592,20, im III. Wahlkörper die höchste Steuer K 590,96, die niedrigste 3 h.

Aus der Übersicht der Zahl der Honoratioren und Steuerträger geht hervor, daß im I. und II. Wahlförper die Honoratioren gegenüber den auf Grund der Steuerleiftung Wahlberechtigten eine gewaltige Majorität besitzen, und daß erst im III. Wahlstörper die Steuerträger und zwar die mittleren, hauptsächlich aber die kleinen und kleinsten das Übergewicht haben.

Die größten und großen Steuerträger haben deshalb kraft ihrer eigenen Stimmen auf die Gemeindewahlen in Pilsen nicht nur keinen entscheidenden, sondern überhaupt einen umso geringeren Einfluß, als sie national getrennt sind.

Die deutschen Steuerzahler können in Vilsen, wie bereits gesagt worden ift, ichon gar feinen Ginflug auf die Bemeindemahlen ausüben, weil sie im I. und II. Wahlförper, felbst wenn fie mit den deutschen Hononoratioren geeint vorgehen, einer erdrudenden Majorität der böhmischen Honoratioren und Steuerträger gegenüberstehen, während der III. Wahltörper fast gang böhmisch ift. Die Deutschen haben sich injolgedeffen bei den letten Gemeindewahlen 1902 nur im I. Wahlkörper an der Wahl beteiligt, überdies aber neben nur 3 deutschen 9 bohmische Randidaten (noch dazu ohne deren Wissen und Zustimmung) in ihre Randidatenliste aufgenommen, und zwar 6 aus der Liste der Stadtrats. partei und 3 aus der Opposition. Man dachte vielleicht, daß die im I. Wahlkörper entscheidenden Staatsbeamten eher eine utraquistische Randidatenlifte atzeptieren würden; die Enttäuschung war aber eine gründliche, denn für diefe Lifte stimmten nur die Deutschen und zwar mit höchstens 27 Stimmzetteln.

Das privilegierte Wahlrecht der Honoratioren hatte nach den Intentionen der G.W.O. für die Landgemeinden und Städte, welche zur Zeit ihrer Erlaffung kein eigenes Statut besahen, den Zweck, der Intelligenz auch im I. und II. Wohlkörper gegenüber der Kapitalmacht ein Wahl-

14 *

recht zu sichern, nicht aber ein Übergewicht der Staatsbeamten und Lehrer zu bringen, welches noch dadurch verstärkt und geradezu zu einem absoluten wird, als jeder Wahlkörper trot des ungeheueren Unterschiedes in der Zahl der Wähler gleich viele Mitglieder und Ersahmänner zu wählen hat.

Dies ift auch deshalb ein Fehler, als die Beamtenschaft zu einem großen Teil zu mobil ift, um für lotale Berhältniffe irgendein ftarteres Intereffe ju fühlen und ju betätigen. Dazu tommt, daß von der Personaleinkommensteuer überhaupt feine Zuschläge erhoben werden durfen, und daß felbst diejenigen Staatsbeamten, welche der fonst zuschlags= pflichtigen Befoldungsteuer unterworfen find, wenn ihre Dienstbezuge ben Betrag jährlicher 6400 K erreichen ober überfteigen, von den Buschlägen zu dieser Steuer befreit find (§ 81 G.D.) Erft durch die Einführung bes 40/0 Zinsgroschens im Jahre 1904 wurden auch die Bersonaleinkommensteuerpflichtigen wenigstens einigermaßen Leiftungen für Gemeindezwecke herangezogen, mahrend fie bis dahin für die Annehmlichkeiten, welche die Stadtgemeinde insbesondere in den letten Nahren mit ungeheueren Opfern geschaffen hat, in die Gemeindekaffe dirett tein Scherflein beigetragen haben und deshalb auch gegen die Kontrahierung der großen Schulden für diese Zwecke seitens der Stadtgemeinde umsoweniger etwas einzuwenden hatten, als fie auch deren spätere Folgen nicht zu fürchten hatten.

Während diese Klaffen durch die Wahlordnung nicht nur in Vilsen sondern überhaupt in allen Städten mit der allgemeinen Wahlordnung, wo es viele Behörden und Schulen gibt, für die Gemeindewahlen maßgebend erscheinen, find die Arbeiter, von denen doch nur die wenigsten ein Steuerobjekt besiken ober nur wenige ein Ginkommen von mehr als 1200 K fatieren, felbst wenn fie in einer Industrieftadt, wie Bilfen, noch fo gahlreich find, bom Wahlrecht in ber Gemeinde bis auf die erwähnten feltenen Ausnahmen, gang ausgeschloffen; und doch ift die Arbeiterschaft, deren Erifteng mit dem Bestande und der Entwicklung von Industrieunternehmungen auf das engste verknüpft ift, an den Tendenzen, Berhältniffen und Zuständen in der Gemeindeverwaltung sehr intereffiert, insbesondere soweit die Stadtgemeinde Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsverdienste nicht nur schafft, sondern auch begünftigen oder hemmen kann. oder g. B. den Zinsgroschen und indirekte Abgaben auferlegt, burch Körderung oder Vernachlässigung der Approvisionierung und des Marktwefens die Lebensmittelpreise gunftig oder ungunftig beeinfluft uff., und gibt deshalb ihrem Intereffe in zahlreichen öffentlichen Versammlungen umjo lebhafter Ausdruck, als fie eben durch bas geltende Wahlinftem von

der Vertretung in der Gemeinde aus eigener Macht ganz ausgeschlossen ist. Um der hier sehr großen Arbeiterklasse in dieser Beziehung wenigstens einigermaßen entgegenzukommen, hat die herrschende Partei bei den Wahlen im Jahre 1898 einen Werkmeister im III. Wahlkörper als Ausschußmitglied, bei den Wahlen im Jahre 1902 einen Arbeiter der national-sozialen Partei, jedoch nur als Ersahmann, in die Kandidatenslifte ausgenommen und wählen lassen.

Damit kann sich die Arbeiterschaft unmöglich zusriedenstellen und verlangt dringend nach einer Resorm.

Größe der Vertretung.

Die Gemeindevertretung der fgl. Stadt Pilsen mählt 36 Mitglieder und 18 Ersahmänner. Es ist dies die von der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen (§ 14) für Gemeinden mit über 1000 mahl= berechtigten Gemeindemitgliedern vorgesehene höchste Zahl.

Bei den im allgemeinen Teil angeführten, von der Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder abhängigen Abstusungen der Zahl der Ausschußmitglieder ist wohl anzunehmen, daß man bei der Erslassung dieser Borschrift nicht daran gedacht hat, daß dieselbe Gemeindes ordnung auch für Städte mit 70000 Einwohnern mit so schwierigen Problemen und zahlreichen Ausgaben zu gelten haben wird.

Für Pilsen ist diese Vertretung entschieden zu klein, bezw. der Ballast der Tagesordnung für jede Ausschußsthung zu groß.

Die Notwendigkeit einer zwedmäßigen Teilung der Kompetenz zwischen Stadtrat und Gemeindeausschuß, wie er in Städten mit eigenen Statuten besteht, macht fich deshalb in Bilsen immer stärker jühlbar.

Um einen ruhigen, glatten und flotten Berlauf der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeausschuffes zu sichern, werden über alle wichtigeren wirtschaftlichen oder politischen Angelegenheiten der Tagesordnung im Klub der Mitglieder der Gemeindevertretung Borberatungen abgehalten. Was in diesen Borberatungen mit Majorität beschlossen wurde, dem müssen sich die in der Minorität gebliebenen sügen und dürsen in der öffentlichen Sitzung keinen gegenteiligen Standpunkt einnehmen oder gar vertreten. Da alle Mitglieder der Gemeindevertretung diesem Klub ansgehören, nach der bestehenden Organisation und Disziplin wohl angehören und sich seinen Satzungen sügen müssen, da sonst der Austritt aus dem Gemeindeausschuß, wie es schon geschehen ist, unverweidlich wird, ist jede

Opposition in der öffentlichen Sigung schon von vornherein tatsächlich unmöglich gemacht.

Früher wurde in solchen Vorberatungen überhaupt immer das ganze Programm der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zum Gegenstande vorheriger bindender Beschlüsse gemacht, als aber dagegen in der Öffentlichsteit angekämpft wurde, sind vor drei Jahren die Vorberatungen nur auf wichtigere Angelegenheiten beschränkt worden. Jetzt hat es allerdings der Bürgermeister bezw. der Stadtrat in der Hand, zu bestimmen, was der Gemeindeausschuß "vorberaten" und was er "unvorberaten" verhandeln soll.

Es ist selbstredend, daß bei solchen Sinrichtungen und Vorkehrungen die Sitzungen des Gemeindeausschuffes nur selten, allenfalls dann das Bild eines Stadtparlamentes bieten können, wenn es sich um wichtige politische Enunziationen der Gemeindevertretung oder um programmatische Reden des Bürgermeisters handelt. Debatten kommen aber auch dann nur in sehr engen Grenzen vor.

Kommissionen der Gemeindevertretung und deren Einfluß.

Bur Vorberatung sachlicher Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde und ihrer Anstalten im engeren Kreise und behufs Antragstellung an den Stadtrat bestehen in Pilsen solgende ständige Kommissionen und Komitees:

- 1. Juristische Rommission (6 gliedrig);
- 2. Technische Kommission (9);
- 3. Schulkommission (9);
- 4. Ausschuß für gewerbliche Fortbildungsschulen (7);
- 5. Finangtommission (6);
- 6. Soziale Kommission (7);
- 7. Ständiger Gemeindesanitätgrat (16);
- 8. Aufsichtskommission der Gasanstalt (4);
- 9. Aufsichtskommission der städtischen elektrischen Anlagen (5);
- 10. Theater-Sicherheitskommission (10);
- 11. Auffichtskommission des Zentralschlachthauses (7);
- 12. Zentralfriedhoffommiffion (5);
- 13. Komitee für das Öfonomat der Gemeinde (6);
- 14. Stadtverschönerungskomitee (8). Außerdem bestehen bei der Gemeinde jolgende Kuratorien:
- 15. des ftädtischen hiftorischen Museums (9);
- 16. des ftädtischen Gewerbemuseums (9);
- 17. der Volkslesehalle (15);

- 18. des städtischen Waisenhauses (7); ferner
- 19. der Ortsschulrat für böhmische Schulen (10); der Ortsschulrat für deutsche Schulen (10);
- 20. Delegierte für Bautommiffionen (7).

In den unter 1, 2 und 10 genannten Kommissionen sind auch Gemeindebeamte und unter 2 und 7 auch Gemeindeärzte Mitglieder.

In den unter 4, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 19 und 20 genannten Kommifsionen bezw. Auratorien und Delegierten kommen vereinzelt auch Mitglieder vor, die weder der Gemeindevertretung noch dem Beamtenstande angehören.

Um meisten beschäftigt sind die technische Kommission und die beiden Ortsschulräte.

Abgesehen von der gesetzlich fixierten Kompetenz der letzteren ist der Einfluß der Kommissionen, Komitees und Kuratorien hauptsächlich das durch gewahrt, daß in den meisten entweder der Bürgermeister (1, 3, 4, 15, 16, 18, 19) oder ein Mitglied des Stadtrates Vorsitzender ist und die Anträge im Stadtrat vertritt.

Rur in den unter 5, 8 und 17 genannten Kommissionen bezw. Kuratorium führen den Borsit bloße Ausschußmitglieder.

Über die Tätigkeit der Kommissionen und Kuratorien dringt wenig in die Öffentlichkeit. In letter Zeit zog das Kuratorium des städtischen Gewerbemuseums die öffentliche Ausmertsamkeit auf sich, weil ihm der Landesausschuß wegen dessen Untätigkeit die Auszahlung der Landesssubvention sistiert hat. Dieses Mittel scheint gut gewirkt zu haben, denn wenn dis dahin das Kuratorium kaum einmal im Jahre zu einer Situng einberusen wurde, beeilt es sich endlich mit der Installierung der Sammslungen und Eröffnung derselben, nachdem das Gebäude schon im Jahre 1901 mit einem Auswand von 789 922 K sertiggestellt worden war.

Bei der Gemeindeverwaltung besteht seit dem Jahre 1899 auch eine 7 gliederige Soziale Kommission, in welcher ein Mitglied des Stadtrates den Borsit jührt und auch 2 von der Gemeindevertretung erwählte Arbeiter, und zwar Angehörige der böhmischen nationals sozialistischen Partei, Mitglieder sind.

Die sozialbemokratische Partei hat es abgelehnt, in dieser Kommission vertreten zu sein, weil sie sur die Arbeiterschaft eine direkte Anteilnahme an der Gemeindeverwaltung auf Grund einer entsprechenden Resorm der Gemeindewahlordnung verlangt.

Die Wirksamkeit dieser Kommission ist in ihren Ergebnissen ziemlich durftig.

Im Jahre 1899 wurde ein Aufsichtsaussichuß zur Untersuchung ber sanitären Wohnungszustände eingesett, hat aber nichts geleistet.

Im selben Jahre wurden über Anregung dieser Kommission die Preise für die Benutung der städtischen Bäder seitens hiezu legitimierter Arbeiter in den Kabinen von 70 Hellern auf 30 Heller heradgesett; allein es bestehen in dieser Badeanstalt neben einem meist übersüllten Dampsbad (für Arbeiter 50 Heller) überhaupt nur 6 Kabinen und haben die städtischen Beamten Freibillets, weswegen jene Ermäßigung nur von wenigen Arbeitern benutt werden kann. Es wurde danach (1899) auch eine Anregung zur Errichtung von Volksbädern gegeben, aber erst im Boranschlag für das Jahr 1905 ist sür die sinanzielle Bedeckung des Projektes zur Erweiterung der bestehenden Damps- und Wannenbäder und Errichtung von Volksbädern im ganzen ein Betrag von K 120000 in den Gemeindevoranschlag eingesetzt worden. Bisher (Oktober) ist nur im Miesstuß ein Volksbad eingerichtet worden.

über Anregung der sozialen Kommission wurden serner: im Jahre 1900 zur Zeit großer Kohlennot insolge des damaligen Bergarbeiterstreiß von der Gemeinde zur Hintanhaltung des Kohlenwuchers Kohlen im Kleinen verkaust, doch nur in bescheidenem Maße; im Jahre 1902 wurden die Fahrpreise auf der elektrischen Straßenbahn für die Fahrten bis 9 Uhr morgens von 10 auf 6 h herabgesetzt, um der Arbeiterschaft die Benutzung der Bahn zu erleichtern, doch wurde diese Maßregel wieder ausgehoben, indem seit 1. April 1905 ohne Zeitunterschied ein Einheitspreis von 14 Hellern sur die ganze Strecke gilt, was die Frequenz namentlich in den Morgenstunden auf ein Minimum herabdrückt.

Im Jahre 1903 wurden von der Gemeindevertretung für die Unterstützung der Arbeitslosen 4000 K bewilligt und bis auf einen Restbetrag meist an Anhänger der national-sozialistischen Bartei verteilt.

Im felben Jahre wurde in der sozialen Kommission die Beschaffung einer Wohnungsstatistit angeregt, doch ist diese Arbeit über das Studium bes Erhebungsvorganges in Prag nicht hinausgekommen.

Im Jahre 1904 wurde von der Gemeinde eine Wärmestube eins gerichtet, serner in einer Fabrik wegen Arbeiterentlassungen aus dem Titel der der Gemeinde zusallenden Armenversorgung einheimischer Arbeiter Vorstellungen erhoben, endlich gegen die Lebensmittelverteuerung durch Maximaltarise eine aussichtslose Abhilse verlangt.

Von dem, was von der Stadtgemeinde Pilsen in sozialpolitischer Hinsicht bisher geleistet wurde, verdient die 1901 erfolgte Errichtung einer Volkslesehalle am meisten Erwähnung, doch ist die Anregung hierzu von den Arbeitern und dem Studentenverein "Radbuza" noch vor der Schaffung der fozialen Kommission ausgegangen und dann von einem eigenen Verein gepflegt worden, bis die Stadtgemeinde und der Vezirk die Lesehalle im Jahre 1901 in einem Gemeindegebäude mit einem Auswand von K 9404,34 eingerichtet haben und sie seitdem erhalten.

In dieser Lesehalle sind im ganzen 171 Zeitschriften aller politischen und literarischen Richtungen und verschiedene hilfsbücher aufgelegt.

Seit ihrer Eröffnung (1. Oftober 1901) bis Ende 1904 war fie an 1115 Tagen von 242 731 Lefern besucht, barunter von 90 702 Arbeitern (37 %), 73 861 Studenten (30 %), 10 994 Frauen und Mädchen (5 %), 7023 Gewerbetreibenden (3 %) und 60 251 anderen Lefern (25 %). Der Besuch ist im Steigen und betrug 1904 81 587 Leser, barunter 29 150 (36 %) Arbeiter.

Im 14 gliedrigen von der Gemeinde (8) und Bezirksvertretung (6) gewählten Kuratorium sind auch 2 sozialbemokratische und 2 nationals sozialistische Parteigänger Mitglieder.

Voranschlag des Stadthaushaltes.

Nach § 72 G.D. sind alljährlich vom Gemeindevorsteher die Boranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeinde anstalten für das nächstsolgende Berwaltungsjahr, das mit jenem des Staates zusammenfällt (§ 71 G.D.), zu versassen und längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres vom Gemeindeausschusse in öffentlicher Sizung festzustellen. Die Boranschläge müssen jedoch wenigstens durch vierzehn Tage vor der Prüsung durch den Ausschuß zur Einsicht jedes Gemeindemitgliedes öffentlich beim Gemeindevorsteher aufgelegt werden; der Zeitpunkt der Auslegung ist kundzumachen, und es sind die von den Gemeindmitgliedern gemachten Bemerkungen bei der Prüsung der Vorsanschläge seitens des Gemeindeausschusse in Erwägung zu nehmen.

Aus diesem Recht jedes Gemeindemitgliedes, zu den innerhalb der kundgemachten, mindestens 14 tägigen Frist öffentlich ausgelegten Borsanschlägen Bemerkungen zu machen, solgt die Legitimation eines jeden Gemeindemitgliedes zur Einreichung einer selbständigen Beschwerde gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusse über das Präliminare; doch sind nach der Praxis solche Beschlüsse im Instanzenzuge auch dann ansechtbar, wenn die Andringung der im § 72 G.D. vorgesehenen Einwendungen unterblieben ist (E. d. B.G.H. vom 23. Mai 1890 B. 5334).

Die höhere autonome Inftanz tann allerdings nicht die einzelnen Posten der Boranschläge abandern, aber fie tann neben der Beanstandung

aus formalen Gründen die Genehmigung jener Afte versagen, welche sich als Konsequenzen der Bersassung des Boranschlages ergeben, also insebesondere die Ausschreibung von Umlagen, soweit zu denselben eine höhere Genehmigung ersordert wird, verhindern, wodurch der Gemeindeausschuß indirekt zur Reduzierung der betreffenden Posten veranlaßt wird. Kommen im Lause des Berwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der eineschlägigen Rubrik des Boranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig sinden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne große Gesahr nicht möglich ift, dars der Gemeindevorsteher die notwendige Auslage bestreiten, muß jedoch underzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken (§ 78 G.D.).

Wenn der Gemeindevorsteher nicht präliminierte Ausgaben macht, für welche die Boraussehung "äußerster Dringlichkeit" nicht ftreitet, tann der Gemeindeausschuß durch Bersagung der nachträglichen Gesnehmigung die Berantwortlichkeit des Borstehers (allerdings zivilrechtlich) zur Geltung bringen (E. d. B.G.H. v. 7. Jänner 1888 B. 3864).

Der Voranschlag der Gemeinde soll im Sinne des § 72 G.D. wenigstens in den Hauptzügen ein Bild der Gemeindewirtschaft des nachsfolgenden Verwaltungsjahres bieten, eine Spezialisierung des Voranschlages ift aber nicht vorgeschrieben.

Befteht zur Bebeckung gewisser Ausgaben ein besonderes gewidmetes Bermögen, so sind vorerst die Einkünste dieses Bermögens zu verwenden und dürsen diese ihrer Widmung nicht entzogen werden (§ 75 G.D.). Alle sonstigen Ausgaben sür Gemeindezwecke (nicht zur Deckung des Auswandes für Gemeindegüter und von Sonderauslagen § 77, 78 G.D.) sind aus den in die Gemeindekasse aus welchen Quellen immer einssließenden Einkünsten zu bestreiten (§ 74 G.D.).

Bur Beftreitung der durch diese Einkunfte nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Ginführung von Gemeindezumlagen beschließen.

Die Arten diefer Umlagen find:

- 1. Bufchlage ju ben direkten Steuern ober jur Berzehrungsfteuer,
- 2. Dienfte für Gemeindeerforderniffe,
- 3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuers zuschläge nicht gehören (§ 79 G.D.).

Die näheren Bedingungen und Modalitäten der Einführung bezw. Bewilligung und Einhebung der verschiedenen Arten von Gemeindes umlagen bestimmen die § 90-91 G.D.

In Pilsen ift der Vorgang bei Feststellung des Voranschlages im Wesen solgender:

Der Bedars der einzelnen Fachabteilungen der Gemeindeverwaltung wird zunächst in den sür sie bestehenden Kommissionen beraten und wird dann das Ergebnis dieser Beratung dem Stadtrate mitgeteilt. Der letztere übergibt die Anträge aller Fachabteilungen dem Oberbuchhalter, welcher sie vom allgemeinen Standpunkte der städtischen Finanzen prüst und begutachtet. Hieraus werden die Anträge der Fachabteilung samt dem Gutachten des Oberbuchhalters der Finanzkommission zur Überprüsung und Antragstellung an den Stadtrat überwiesen. Sodann wird der ganze Voranschlag entweder im Stadtrate allein, oder wie das letztemal in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtrates und der Finanzkommission, sedoch immer unter Zuziehung des Oberbuchhalters, verhandelt und im letzteren Falle durch Abstimmung des Stadtrates und der Mitglieder der Finanze kommission sestgestellt.

Der Oberbuchhalter, welcher auf die Verfassung des Voranschlages überhaupt einen sehr weitgehenden Einfluß hat, trägt auch die Anträge des Stadtrats bezw. auch der Finanzkommission betreffs Erledigung des Voranschlages im Gemeindeausschusse vor.

Der Boranschlag der kgl. Stadt Pilsen ift ein Buch von 125 Quartseiten, mit einer turgen einführenden Erlauterung und einer betaillierten und überfichtlichen Busammenstellung der Erforderniffe und der Bededung; trogdem gibt derfelbe nicht alle munschenswerten, ja nicht einmal alle zur Beurteilung der Finanzgebarung unentbehrlichen Aufschlüsse. Aus dem Voranschlag ist insbesondere nicht zu ersehen, welche Summen in die einzelnen Gemeindegebäude, Unternehmungen und Anstalten investiert worden sind, welche perzentualen Abschreibungen vorgenommen werden und was bereits von jedem Objekt und im ganzen amortifiert worden ift. Erft wenn dies z. B. bezüglich der Basanftalt, der Wafferleitung, der elektrischen Bahnen, des Schlachthauses usw. befannt mare, fonnte beurteilt merben, ob die bezüglichen Praliminierungen begründet und richtig find. Man konnte einwenden, daß folche Angaben nicht in den Boranschlag, fondern in das Gemeindeinventar gehören; aber ein folches wird erst gemacht. Weil die Rechnungen für die genannten großen Gemeindeunternehmungen noch nicht abgeschloffen find, obzwar die Objette längft fertiggestellt, bezw. in den Besit ber Gemeinde

übergegangen sind, wurden bei ihnen überhaupt noch keine perzentualen Abnutungsabschreibungen vorgenommen, sondern cs wurden nur die Darlehen am ortisationen, wie sie beiläusig auf die einzelnen Unternehmungen entsallen, in den Voranschlag und zwar erst pro 1905 aufgenommen. In dem Voranschlag sind auch zu viele all gemeine Posten, welche die Beurteilung der Rotwendigkeit der betreffenden Ausgaben unsmöglich machen, dafür umsomehr Virements und geheime Vegünstigungen ermöglichen.

Nach dem erst am 17. Februar 1905 in der Gemeindevertretung der kgl. Stadt Pilsen vorgelegten und angenommenen Voranschlage für das Jahr 1905 beträgt:

	orbentlich K	außerordentlich K	zufammen K
das Gesamtersordernis .	3091651	532431	3552082
die Bedeckung	$2\ 346\ 651$	21000	2367651
das Defizit	673 000	511 431	1 184 431

Der Bedarf, die Bedeckung, der Überschuß bezw. das Defizit in den einzelnen Kapiteln des Voranschlages sollen in folgender Übersicht versanschaulicht werden:

Nr.	A. Ordentliche.	Bedarf K	Bedectung K	Überschuß K	Defizit K
I	Allgemeine Berwaltung	322 038	10 700	_	311 338
II	Steuern und Abgaben"	46 400	9 200	_	37 200
III	Gemeindegebäude (61 Objekte,				
	darunter 17 Schul-, 8 Garni-			1	
	fons-, 6 Wohn-, 1 Gerichts-		1		
	gebäude, 1 Museum, 1 Theater,		1		
	2 Krankenhäuser, 25 andere	E7 496	13 528		49 000
IV	Gebäude und Anlagen)	57 436 1 322		$\frac{-}{9598}$	43 908
V	Meierhöfe	$\frac{1522}{3550}$		26 963	_
νΊ	Forstwitschaft(1900:3226,45 ha	3 330	00 010	20 303	
V 1	bewaldet)	60 673	110 050	49 377	
VII	Gifenbergmerke außer Betrieb,	00010	110 000	10 0	
	ehem. Eisenwerk und Sage .	3260	2 200		1 060
VIII	Bäder	27 004	21 300		5704
IX	Semeindegefälle [Bag=, Marft=,		j	i	
	Mautgebühren (81 750 K),		1		
	Pflastergeld (32 500 K), Er-				
	fat für Zollbefreiung (2520 K),				
	Braurecht von 3 Häusern				
	(40 000 K) u. andere fleine	10 700	161 090	151 150	
	Ginfünfte]	10 786	161 939	151 15 3	_
	Zusammen	532 469	370 350	237 091	399 210

	1	Bebarf	Bedeckung	Überschuß	Defizit
Nr.	A. Ordentliche	K	K	K	K
	I	 	 	 	!
v	Ubertrag	532 469	370 350	237 091	399 210
Λ	vorräte	93 784	82 600	l _	11 184
XI	Batronat und Religionswesen	9 238			9 238
XII	Schulen und Bildungszwecke	1			
	(Gemeindebibliothek, Hiftor. Museum, Gewerbemuseum.				
	Volkslesehalle)	185 350	48 429	_	136 921
XIII			Ì		
	theater 63 235 K, Beitrag bem Direktor bes Deutschen	l	į.		
	Privattheaters 1200 K)	64 435	1 090	_	63 345
XIV XV	Armenwesen	94 818	2 000	-	92 818
XVI	Gefundheitspflege Barkanlagen und Alleen	48 245 41 926	100 500		48 145 41 426
XVII	Beleuchtung der Stadt	75 348		_	75 348
XVIII	Reinigung und bas Befprengen	100.050	0.700		195 150
XIX	der Gaffen	$139879 \\ 15500$	$\begin{array}{c c} 2700 \\ 70 \end{array}$		137 179 15 430
XX	Kommunikationen	50 300	16 599		33 701
XXI		9.000	5 240	1 440	
XXII	Flußufer und Überfuhr	3 800 149 126	223 739	74 613	_
XXIII	Offentliche Brunnen u. Bumpen		l	12020	
XXIV	für Trinkwasser	2200 209127	$\frac{40}{1542}$	_	$2160\ 207585$
XXV	Feuerwehr	56 061	5120	_	50 941
XXVI	Militäreinquartierung	16 060	12710		3 350
XXVII	Binsen- u. ordentliche Amorti- fation der Gemeindeschuld .	1 165 299	631 122		534 177
xxvIII	Berschiedene ordentliche Aus-	1 100 299	051 122		994 111
******	gaben	61586	1 050		$60\ 536$
XXIX	hundesteuer, 4% Wasserzins und 4% Zinsgroschen	100	859 650	859 550	_
XXX	Durchlaufende Posten	5 000	7 000	2000	_
XXXI	Beitrag von der Sparkaffe .	_	75 000	75 000	_
•		<u> </u>	<u> </u>	1 249 694	1 922 694
	Zusammen	9 010 651	0 946 651	:	673 000
	Quiammen	0 019 091	4 040 001	_	019 000

Nr.	B. Außerordentliche.	Ausgaben K	Ginnahmen K
III	Neue Bauten u. Inveftitionen (Erweiterung der beftehenden Dampf- u. Wannenbäder u. Errichtung von Volksbädern	120 000 50 000 280 000	% Seltrag ber 36 springs ber 10 000 11 000 11 000
	Zusammen	450 000	21 000

Nr.	B. Außerordentliche.	Ausgaben K	Einnahmen K
IV V	Übertrag	450 000 14 600	21 000 —
VI	nommenen Brunnen	60 000 7 831	_ _
	Busammen	532 431	21 000

Es beträgt also

bas orbentliche Defizit K 673 000 bas außerorbentliche Defizit K 1184 431

Dieses große Defizit von K 1184431 wird wesentlich durch die Zinsens und Amortisationslast der schweren Gemeindeschulden von gegenswärtig K 28250078 veranlaßt, die seit 1896 rasch von vier zu vier Jahren gestiegen ist.

Justen gestiegen ist.		im Sahre	1905 zu zah	Tonho
		The Suggest		$\overline{}$
	restieren	Zinsen	Amorti= (nmen
Von der I. 4% Schuld K 1 124 508	896 413,27	35788	20 572	66 360
aus d.				
Jahre				
" " II. $4^{0}/_{0}$ " " 32000001886	2 789 800,—	$112\ 617$	32 400 14	5 017
" " III. 3½ % " " 13 238 100 1896 1	2 660 125,42	$379\ 251$	74 309 45	3 560
" " IV. 4°/0 " " 8 791 200 1900	8 690 570,20	370 317	27 749 39	8 066
" " $V. 4^{1/4}$ $^{0/0}$ " " $2 000 000 1904$	2 000 000,—	41 250	2500 4	3 750
Außerdem schulbet die Gemeinde der ftädt.				
Sparkasse	1 135 576,85	50656	14 786 6	5 442
An Private				3 104
Zusammen K 28	8 250 078,74	992 983 1	72 316 1 16	5 299
Da die Einnahmen aus den G	Sehänden	11nter=		
nehmungen und öffentlichen Ginrichtun				
	•			
diesem Unlehen geschaffen worden sind,		31122		
ausmachen			631.1	22
beträgt das Defizit aus der Schulbenlo	ast allein .		K 534 1	77
das sonstige Defizit			Croo	
and laulinde weliding			"	
	Zusa	mmen]	K 11844	31

Jur Bedeckung des ordentlichen Defizites wurde für das Jahr 1905 statt der bisher 30 % eine 38 % Um≥ lage zu den in Pilsen mit K 1 650 000 präliminierten
direkten Staatssteuern beschlossen, das sind K 627000
und ein 30 % Zuschlag zur staatlichen Fleischsteuer von dem in Pilsen konsumierten Fleische
Zusammen K 673 000
Das außerordentliche Defizit soll aus den Anlehen der Jahre 1900 und 1904 bestritten werden mit " 511 431
was eine Gesamtbededung ergibt von K 1184431
Außerdem find im Jahre 1905 von den Steuer-
trägern, die von der Gemeinde zu bestreitenden unbedeckten,
in zwei besonderen Boranschlägen betaillierten f. g. fach-
lichen Erforderniffe
der böhmischen Schulen mit K 319890
" deutschen " " " 64 482
Zusammen mit K 384 372
ju beden, wozu für die böhmischen Schulen eine 20 % und für die
beutschen Schulen eine 4 % Schulumlage von den in der Gemeinde vor-
geschriebenen direkten Steuern (von K 1600000) ausgeschrieben wurde.
Daß diese 24% von den Steuerträgern gemeinsam zu tragen
find, ist den Deutschen sehr unangenehm, weil sie sonst auf ihre
Schulen nur 4% beizusteuern hätten. Im Schuljahr 1903—1904
waren in Pilsen:
a) in den böhmischen Bürgerschulen 1259 Knaben, 1405 Mädchen, 2655 im ganzen,
,, ,, ,, &olfsschulen 3262 ,, 3253 ,, 6.515 ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Rusammen 10 690
$\mathfrak{I}_{u_1u_1u_1u_1u_1u_1u_1u_1u_1u_1u_1u_1u_1u$
bavon bavon
böhmisa böhmisa
b) in beutschen Bürgerschulen 275 Knaben (67), 474 Mäbchen (174), 749 im ganzen,
böhmisa böhmisa
b) in beutschen Bürgerschulen 275 Knaben (67), 474 Mäbchen (174), 749 im ganzen, " Bolkschulen 699 " (238), 726 " (317), 1425 " "

Zu bemerken ist hier noch, daß die im Gemeindevoranschlag für Schulzwecke angewiesenen Bedürfnisse vertragsmäßige Beiträge für staatliche Mittelschulen (34 993 K), das Schulgelbbefreiungspauschale

(22942 K), Lehrmittelbeiträge (2000 K) und die Ersorberniffe der Kindergärten (47522 K) enthalten, während der durch Schulumlagen zu deckende Bedars die sogenannten sachlichen Ersorbernisse der Bolks- und Bürgerschulen, Wohnungs- und Personalzulagen ihrer Lehrkräfte, die Bezüge der Schuldiener und die Erhaltung der städtischen Lehrerinnen- bildungsanstalt betrifft.

Eine eingehendere Kritit der Voranschläge des Gemeindehaushaltes müßte weit über den Rahmen des Programmes dieser Untersuchung führen, wenn sie dem Anspruch auf auseitige Gerechtigkeit entsprechen sollte.

Im "Bilfener Tagblatt" und in den bohmischen Oppositionsblattern "Nezávislé Lifty" und "Nová Doba" werden schon jahrelang schwere und heftige Vorwürse gegen die Gemeindewirtschaft laut. Tropdem werden auch die Voranschläge in der Gemeindevertretung, wo es allerdings keine Opposition gibt, meist debattelos angenommen. Bei ber Budget= verhandlung am 17. Februar 1905 wurden keine weiteren Buniche laut, als daß die Aufsicht über das vom Lande eingeführte rohe und geselchte Fleisch verschärft werde, damit das Schlachthaus einen befferen Ertrag abwerje, bezw. die Konturrenz erschwert werde, ferner daß die Erzielung einer ichnelleren Fahrt ber elektrischen Bahn in Erwägung gezogen werden möge, und endlich, daß die hundesteuer für Lurushunde von 8 auf 16 K erhöht werde, welcher lette Antrag übrigens durch die Annahme des Begenantrages, es moge bie Kontrolle ber hundemarken erhöht werden, abgelehnt murde. Und diesmal murde im Klub der Gemeindemitglieder auffallenderweise keine Vorberatung abgehalten, fo daß der Redefreiheit tein Klubbeschluß entgegenstand.

Kommunale Parteien.

Als eine lokale kommunale Partei, das ift eine Organisation, deren Streben, Tun und Lassen hauptsächlich auf die lokale Gemeindes politik gerichtet ist, erscheint in Pilsen lediglich die herrschende, sogenannte Stadtratspartei. Ihr am nächsten und sie unterstüßend, steht die nationalsoziale Partei; ihr kommunales Programm ist jedoch kein bloß lokales, sondern auf die Gemeindepolitik und Verwaltung im allegemeinen gerichtet; desgleichen das kommunale Programm der soziale dem okratischen Partei, welche gegenüber der Stadtratspartei die schärsiste Opposition einnimmt. Außer diesen drei Parteien, welche Vereinsorganisationen haben und über eine eigene Presse verfügen, besteht noch eine oppositionelle kleingewerbliche Partei, die seit 2 Jahren im "Politický klub živnostníků pro Plzeň a okolí" (Politischer Klub

ber Gewerbetreibenden in Pilsen und Umgebung) organisiert ist, aber noch kein durchgearbeitetes kommunales Programm hat, auch kein Preßorgan besitzt und erst in den Anfängen einer Entwicklung ist; endlich
auf deutscher Seite die deutschfortschrittliche Partei, welche wohl ein eigenes Organ besitzt, aber weder als kommunale Partei organisiert ist, noch ein kommunales Programm hat und gegenüber der herrschenden Stadtratspartei nur gelegentlich durch Kritik im "Pilsener Tagblatt" in Opposition steht.

Programme der kommunalen Parteien.

Ausgehend von den allgemeinen kommunalen Programmen bemerken wir zunächst, daß die bezüglichen Programme der böhmisch-slavischen sozials demokratischen Partei: (beruhend auf den Beschlüssen des Budweiser Kongresses vom Jahre 1900) und der nationals sozialen Partei aus dem Jahre 1898 ziemlich gleichlautend sind. Beide Parteien streben eine Änderung der Gemeindeversassung an, beide stellen auf Erund der gegebenen Bersassung allgemeine Forderungen auf: Allsgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht, Minoritätsvertretung, Diäten sür die Gemeindeabgeordneten, direkte Progressississertretung, Diäten sür die Gemeindeabgeordneten, direkte Progressississertretung, der Konsumsteuern und deren Zuschläge sind Postulate beider Kommunalsprogramme; ebenso werden Regelung der Wohnungsstrage, Bodenresorm, Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittlung, Arbeitersetretariate sür Rechtssbelhrung und Rechtsbeistand, Einigungsämter, unentgeltlicher Unterricht, Errichtung von Lesehallen, Beranstaltung von Kursen u. dgl. von beid en Parteien verlangt.

Die national-soziale Partei verlangt aber im Interesse der Kleinsgewerbetreibenden, die ihr zuneigen, daß Gemeindearbeiten statt im Submissionswege für Rormalpreise im Turnus an Lokalgewerbestreibende vergeben werden, während die sozialdemokratische Partei, als eigentliche Arbeiterpartei, bei der Vergebung von Gemeindearbeiten in erster Reihe Bedachtnahme auf die Arbeitslosen und auf arbeitslose Perioden der betreffenden Branche sordert.

Die sozialdemokratische Partei verlangt überdies eine Anderung des heimatsgesetzes durch Gewährung des heimatsrechtes nach zweijährigem Aufenthalte in der betreffenden Gemeinde, Sachverständigenräte und freie Bereinigung der Gemeinden zu gemeinsamen Berwaltungszwecken. Weiter werden von ihr Trennung von Gemeinde und Kirche durch Ablehnung jeder Gemeindesubention an konfessionelle Anstalten und jeder autoristativen höherstellung einer Konsession über die andere besonders gesordert.

Schriften CXXII. 15

Die national=soziale Partei tritt für die Erweiterung des Gemeindeexpropriationsrechtes und für planmäßiges Vorgehen in der Reihensolge der Investitionen ein, und zwar von den, unbedingt unent= behrlichen und allgemeinen Interessen dienenden zu den minder oder für engere Kreise notwendigen.

Einigermaßen überraschend wirkt es, daß die sozialdemokratische Partei mit Nachdruck für die vollständige Emanzipation der (resormierten) Gemeinden von den Staatsbehörden plädiert, und daß die nationalssoziale Partei die grundsähliche Frage des Verhältnisses zwischen Staatsund Gemeindebehörden mit Stillschweigen übergeht, dasur aber direkte Volkswahl des Bürgermeisters und Immunität der Gemeindevertreter verlangt.

Ein speziell für Pilsen berechnetes Arbeitsprogramm haben die beiden Parteien, wie gesagt, nicht; die sozialdemokratische Partei wohl deshalb nicht, weil ihre Bemühung um die Vertretung im Gemeindeausschuß auf Grund der geltenden Wahlordnung aussichtslos ist, und die nationalssoziale Partei nicht, weil sie sich in Pilsen an die herrschende Stadtratspartei anlehnt, sie unterstützt und auch von ihr unterstützt wird. Übrigensift bei den letzten Wahlen ein Kleingewerbetreibender dieser Partei als Mitglied und ein Arbeiter als Ersatmann in die Gemeindevertretung auf Grund der Ausnahme in die Kandidatenliste der herrschenden Partei gewählt worden.

Das Programm der Stadtratspartei ist ein lokales Arbeitsprogramm. In dem Wahlausruf zu den letzten Gemeindewahlen vom 18. Oktober 1902 wird in stattlicher Reihe alles angesührt, was gebaut und eingerichtet wurde, und behauptet, daß trot der bedeutenden Anlehen, die zu diesen Investitionen gemacht werden mußten, die Gemeindevertretung sehr vorsichtig vorgegangen sei, indem sie neben notwendigen und uneinträglichen auch rentable Unternehmungen durchgesührt habe, und daß es ihr gelungen sei, in der Gemeindewirtschaft das Gleichgewicht zu erhalten. (Das Desizit war aber schon damals hier, nur wurde es statt durch neue Auslagen oder Erhöhung der Umlagen aus den Anleihen gedeckt.)

Die Beendigung der Kanalisation, die Beschaffung von Trinkwasser, die Instandsetzung der kanalisierten Gassen, die Regulierung der Flüsse, die Errichtung weiterer Kommunikationen und Brücken, die Errichtung einer Markthalle und die Resorm der Marktordnung, die dringende Resorm des Armenwesens, die weitere Entwicklung des Schulwesens und der Kulturbedürsnisse der Bevölkerung, eine richtige Lösung aller Fragen be-

treffend die sozialen Pflichten der Gemeinde, eine zeitgemäße Resorm der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung, Entwicklung der städtischen Finanzen mit gehöriger Rücksichtnahme auf die Bedürsnisse der Gemeinde und das Interesse der Steuerzahler usw., das alles wurde in dem Wahlsaufruf von 1902 der fünstigen Gemeindevertretung auferlegt (und kann Wort sür Wort auf der nächsten auserlegt werden). An der richtigen Lösung dieser Fragen, hieß es dann, hängt der weitere Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt, und darum empsehlen wir Männer, welche die Gewähr bieten, daß sie die gestellten Ausgaben zum Vorteil der Gemeinde lösen werden . . .

Einfluß der kommunalen Parteien.

Die Stadtratspartei ist seit einem Dezennium in zwei Klubs, nämlich im "Český národní klub" (Böhmischer Nationalklub) gegr. 1893, früher "Politický spolek pro kraj plzeňský" (Politischer Berein sür den Pilsener Kreis) und im "Odčanský klub" (Gemeindegenosjenklub) gegr. 1885, organisiert. Dem erstern Klub steht insbesondere das Tagblatt "Plzenšké Listy", dem letteren der "Plzenšký Odzor" zur Seite. Diese Klubs haben seine große Mitgliederzahl und die Teilnahme an ihren Berssamlungen ist geradezu eine geringe, aber bei Wahlen erscheinen sie mit allen Machtmitteln der herrschenden Partei auf dem Plane.

Die Stadtratspartei hat einen bis jest jede Opposition überwältigenden Einfluß in Pilsen hauptsächlich aus folgenden Gründen gehabt:

- 1. hat ihre Gemeindevertretung, wenn auch mit übermäßiger Anspannung des Kredites und der Steuerkraft der Stadt und wenn auch manches Projekt besser und billiger hätte gemacht werden können, und manches dringende Bedürsnis, wie schon aus dem Programm zu ersehen ist, noch nicht besriedigt erscheint, doch, namentlich in den letzten 15 Jahren, Bedeutendes für die Ausgestaltung Pilsens zu einer modernen, insbesondere kulturellen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Stadt geleistet, und der Mehrzahl der Wähler stehen diese Investitionen näher, als ihnen die Schulden nahegehen;
- 2. hat es die Stadtratspartei verstanden, trot den geschilderten Gesahren, welche die Wahlordnung für die Ausschließung wichtiger Berussund Geseuschaftsklassen von der Teilnahme an der Gemeindeberwaltung in sich birgt, Repräsentanten der meisten Wählerschichten in ihre Kandidatenlisten aufzunehmen und dadurch deren Gesolgschaft als Wähler zu gewinnen und als Anhänger zu erhalten;

15*

- 3. hat der Stadtrat auf die zahlreichen Gemeindelieseranten, und mit dem Ortsschulrat auf die Lehrer, die im II. Wahlkörper eine starke Wählergruppe bilden, so manchen Einfluß, bei den letzteren nicht zu allerletzt durch die Gewährung eines jederzeit widerruflichen, allerdings jetzt nicht mehr bedeutenden Teuerungsbeitrages;
- 4. hat sich die Stadtratspartei bei großen Interessensiragen für die Wahlen die Unterstützung mächtiger Wählergruppen zu sichern gewußt, sich z. B. in Angelegenheit der Errichtung weiterer Brauereien auf die Seite der in der Gemeinde einflußreichen Gegner dieser Projekte gestellt;
- 5. hat sie durch ihre Angestellten schon vor Ausschreibung der Wahlen fast alle Vollmachten der weiblichen Wähler erlangen können;
- 6. hat sie in ihren genannten Organen und in den "Nase Snahy" (Unsere Bestrebungen) der national-sozialen Partei ganz ausgiebige Mittel, einerseits zur Berherrlichung und Emporhebung ihrer führenden Persönlichkeiten und zur wohlwollenden bezw. nachsichtigen Behandlung ihres Anhanges, anderseits zur Herabsehung, Erniedrigung ihrer Gegner und rücksichtslosen Niederwerfung jeder oppositionellen Regung; endlich
- 7. hat der Appell an die nationale Einigkeit noch immer seine Wirkung, wenn auch eine Gesahr seitens des nationalen Gegners tatsächlich nicht mehr gesurchtet wird.

Bezüglich des letten Bunktes ift bier folgendes zu bemerken.

Seit der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 bis jum Jahre 1867 hatten die Deutschen den I. und II. Wahlkörper in Bilfen inne; im letteren Jahre verloren fie den II. Wahlförper und buften dadurch die Herrschaft in der Gemeindevertretung ein. Obgleich der Bufammenbruch mehrerer von den damaligen bohmischen lokalen Führern gegründeten Unternehmungen (insbefondere der Beftbohmischen Sandelsbank) infolge der wirtschaftlichen Krife des Jahres 1873 gegen die herrschende Partei eine starke Difftimmung erzeugte und die Deutschen im Jahre 1874 ihre gange Kraft einsetzen, um im II. Wahlkörper wieder durchzudringen, blieben bier die bohmischen Randidaten mit einer Majorität von 43 Stimmen Sieger. Auch bei der im felben Jahre stattgehabten Wahl eines Reichsratsabgeordneten für die Stadt Vilfen wurde zwischen beiden nationalen Barteien noch heftig um die Majorität gekämpft; als aber auch hier ber böhmische Kandidat mit einer Majorität von 32 Stimmen durchdrang, war der politische Sieg der Böhmen in Pilfen endgültig entschieden.

Im Jahre 1897 ging für die Deutschen auch der I. Wahlkörper verloren, wo wegen der betreffenden hohen Steuerleiftung außer den Honoratioren nur zwei Steuerträger, das Bürgerliche Bräuhaus und die Erste Pilsener Aktienbrauerei Plat fanden.

Seitdem besteht für die Deutschen, solange nicht eine Minoritätsvertretung geschaffen wird, keine Möglichkeit, durch Wahl zu einer Teils nahme an der Gemeindeverwaltung in Pilsen zu gelangen.

Die Deutschen betreten darum zur Durchsetzung ihrer Ersordernisse in der Gemeinde und in der Bezirksvertretung, wo sie von im ganzen 36 Mandaten in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie 9 Mandate inne haben, den Weg des Kompromisses, der ihnen namentlich im Schulwesen und für sonstige kulturelle Zwecke schon manchen Ersolg gebracht hat.

Nach diefer Entwicklung, welche ein in Böhmen ziemlich allgemein geltendes Evolutionsgesetz zeigt, daß in gemischtsprachigen Gemeinden die nationale Vorherrschaft in der Gemeinde und deren Vertretung allmählich zur nationalen Alleinherrschaft führt, kann in Pilsen nur mehr eine böhmische Opposition zur Geltung kommen.

Bis zum Jahre 1892 war im genannten "Občanský klub" eine mit dem Emportommen der bohmischen freifinnigen (jungeechischen) Bartei anwachsende Opposition in Vilsen organisiert, welche auch publizistisch im "Plzenský Obzor" gegen bie Stadtratspartei, die fich damals jur konservativen (alteechischen) Partei bekannte, insbesondere mit politischen Parteigrunden heftig ankampfte. Da die erftere Bartei in Bohmen einerfeits jur Führung gelangte und es aus gesamtpolitischen Rudfichten wünschenswert erschien, die führende Partei als folche zu ftarten, anderfeits die alteechiche Partei sich bei ben Gemeindewahlen nur schwer und gewiß nicht unversehrt hatte halten konnen, erklarte fich die Stadtratspartei in der Enunziation des Klubs der böhmischen Gemeindemitglieder bom 28. November 1892 für die freifinnige Partei, benahm damit der Opposition die wirtsamste Waffe und schloß mit ihr ein Kompromiß, infolgedeffen auch einige führende Mitglieder bes Občanský klub in die Gemeindevertretung gewählt wurden, dort aber von einer Opposition ihrerseits nichts mehr merten ließen. Seitdem leben ber "Česky národní klub", der "Občanský klub" und ihre beiderseitigen Organe in Frieden. Diefe Ginftellung jeder Opposition nach Erlangung ber ersehnten Mandate hat aber viele, die den Oppositionsführern folgten, fehr enttäuscht und die entsprechende Wirkung außerhalb der Gemeindevertretung nicht verfehlt. Sobald nämlich später Bersuche zur Organisierung einer neuen Opposition

230 Carl Bogel.

gemacht wurden, sah man in derselben nur ein Mittel ihrer Unternehmer, um zum gedeckten Tisch der Gemeindevertretung zu gelangen und dann statt zu kämpsen, mitzutun. So wurde vor drei Jahren mit Unterstützung eines eigenen Organes "Plzeńské Rozhledy" eine Oppositionsparteibildung versucht; aber dieses Blatt stellte nach Jahressrisst sein Crscheinen mit dem Geständnis als Begründung ein, daß das Gebaren einzelner Mitbegründer des Blattes eine Neuausslage der vorerwähnten Evolution von 1892 besürchten ließe. Und so wird auf Grund der damals gemachten Ersahrungen mit Recht oder Unrecht sede bürgerliche Opposition so bezurteilt, daß sie einen Personenwechsel anstredt, aber einen Systemwechsel nicht gewährleistet.

Einfluß der politischen Parteien auf die Wahl und Cätigkeit der Gemeindevertreter.

Belegentlich der Gemeindewahlen in Pilsen kommt bei der Stadtrats. partei ber politische Parteiftandpunkt nicht in Betracht; benn einerseits find ihre Kandidaten national homogen, anderseits verwischten sich ihre früher bestandenen Barteischattierungen. Die politische Entwicklung in Böhmen hat es eben mit fich gebracht, daß die früher beftandene scharje Unterscheidung zwischen Alt- und Jungcechen jede tiefere Bedeutung verloren hat. In Pilsen wurde diese Affimilation noch durch das erwähnte Kompromiß vom Jahre 1892 beichleunigt. Die politischen Barteien. denen die Mitglieder der Gemeindevertretung nach ihrer allgemeinen Richtung angehören, Jung= und Alteechen, nehmen nun weder auf die Gemeindewahlen, noch auf die Tätigfeit ber Gemeindevertreter einen merklichen Ginfluß. Wo es fich jedoch um eine politische Enungiation ber Bemeindevertretung im gangen handelt, fommt die Bejolgschaft für die jungeechische als führende Partei zum unzweiselhaften Ausdruck und jur bollen Geltung.

Die national-foziale Partei übt auf die Wahlen in Pilsen ihren Einfluß aus, indem sie die Stadtratspartei unterstützt und gewisse Agitationen besorgt, zu denen sich die bürgerlich-aristokratischen Elemente der Stadtratspartei nicht gern hergeben, wie das Sprengen von (insebesondere sozialdemokratischen) Versammlungen der Oppositionellen usw.

Die sozialdemokratische Partei tritt bei den Wahlen in Pilsen als selbständige politische Partei auf und gewinnt an Boden, doch bisher meist nur bei den Nichtwählern, so daß sie unter der Geltung der jezigen Wahlordnung noch keinen maßgebenden Einfluß auf die Gemeindes wahlen in Pilsen ausüben konnte.

Die sonstigen Parteien sind teils zu jung, teils zu klein, um auf die Wahlen einen erheblichen Einfluß nehmen zu können.

Einfluß der Presse auf die Wahlen und die Vertretung.

Der Einfluß ber Pilsener Presse auf die Wählerschaft ist gegenüber ben realen Berhältnissen nicht zu hoch. Die offiziösen Lokalblätter verstreten den Standpunkt der Führer der Rathauspartei; sie find aber von der Partei abhängig und nicht diese von den Zeitungen.

Seine Unabhängigkeit nach allen Seiten betonte schon im Namen ein hauptsächlich der Gemeindepolitik gewidmetes oppositionelles Blatt "Nezavisle Listy" (Unabhängige Blätter). Dieses Blatt, seit Juli 1905 "außer Betrieb", gehörte einem Advokaten, der für die Richtung dieses Blattes maßgebend war. Dasselbe übte seit 1899 an der Tätigkeit des Stadtrates, der Gemeindevertretung und der ganzen herrschenden Partei eine Kritik, die zunächst darauf gerichtet war, durch drastische Zusammensstellung und Bearbeitung verschiedener Tatsachen auf die Gemeindeswirtschaft ausmerksam zu machen und das Vertrauen der Wählerschaft in den wirtschaftlichen Sinn und in die Uneigennützigkeit der Gemeindesvertreter, namentlich der sührenden Personen, zu erschüttern.

Dieses Blatt hat jedoch während seines sechsjährigen Bestandes teinen bemerkenswerten organisatorischen Einfluß auf die Bildung einer Opposition geübt; die Oppositionellen nahmen vielmehr auch von diesem Blatte, obgleich dasselbe vom Kathause ganz unabhängig war, eine ziemlich unabhängige Stellung ein, und zwar aus Gründen mehr individueller Natur, die sur den Leserkreis von geringem Interesse wären.

Einen unvergleichlich höheren Einfluß auf seine Parteigänger hat das sozialdemokratische Blatt "Nová Doba" (Neue Zeit). Als wirkliches Parteiorgan vertritt es das Programm der sozialdemokratischen Partei, leitet in seinem Sinne die Meinung der Leser über verschiedene Tages- fragen, gibt Direktiven für die Wahlen usw; betreffs Gemeinde- angelegenheiten ist es jedoch auf Informationen aus zweiter Quelle ans gewiesen.

Bezüglich der übrigen Pilfener Blätter ift zu dem über fie Gefagten hier kaum etwas hinzuzufügen.

Von nicht zu unterschätzendem Einfluß sind die Prager Blätter in Pilsen, weil man hier für die Kritik auswärtiger seriöser Blätter sehr empfindlich ist. Diffidenten der Stadtratspartei flüchten sich darum mit Borliebe in die Prager böhmischen Journale. In dieser Beziehung haben neuestens mehrere Auffätze eines ehemaligen Stadtrats im Prager "Cas"

über das städtische Gewerbemuseum, das städtische statistische Amt, die städtische Polizei usw. nicht nur Aufschen erregt, sondern, und darum handelt es sich, wenigstens teilweise (im Gewerbemuseum) schon zu Besserungen geführt.

Art der Kandidatenaufstellung.

Für die Kandidatenausstellung ist in Pilsen solgender Borgang üblich. Vor den Gemeindewahlen geben bei den führenden Persönlichkeiten der Stadtratspartei teils selbständige Kandidaten ihre Karten ab, teils erscheinen da Vereinigungen, vornehmlich aus den vernachlässigteren Vorstädten, welche eine Vertretung im Gemeindeausschusse anstreben und ihre Kandidaten präsentieren. Die Führer der Stadtratspartei prüsen die bisherige Ergebenheit und voraussichtliche Verläßlichkeit der Kandidaten, schägen die Bedeutung ihres Anhanges ab und versassen einen Entwurs der Kandidatenliste. Dann sehen die beiden Klubs Komitees, in welchen die Führer direkt oder indirekt wieder maßgebend sind, zur Versassung der Liste ein, und diese wird dann in den Klubs genehmigt und geht schließlich als Kundgebung der Vertrauensmänner heraus.

Auch die Oppositionskandidaten gehen aus Beratungen engerer Kreise hervor.

Soziale Elemente der Gemeindevertretung.

Bei den letten Gemeindewahlen im Jahre 1902 wurden nach der Kandidatenlifte der Stadtratspartei gewählt:

		Handel= treibende		Beamte	Lehrer	Privatiers	Arbeiter
im I. Mahlkörper mit							
79 -94 v. 106 Stimmen	2	1	1	2	4	2	-
im II. Wahlkörper mit							
381—407 von 407 St.		_	2	1	2	4	
im III. Wahlkörper mit						_	
2764—3475 v. 3505 €t.	7	2				3	
Mitglieder zusammen .	12	3	3	3	6	9	
als Erfatmänner: im I. Wahlkörper mit							
mit 79-91 Stimmen . im II. Wahlförper mit	2	_	1	2	_	1	_
378—407 Stimmen .	3	1	_	1	1	_	_
im III. Wahlkörper mit 2806—3469 Stimmen		1			_	1	11
Erfagmänner zufammen	8	2	1	3	1	2	1

Es find also in die Pilsener Gemeindevertretung die Gewerbestreiben den sowohl als Mitglieder wie als Ersahmänner in stärkster Jahl gelangt, und zwar 1 größerer, 7 mittlere und 4 kleine Betriebssinhaber als Mitglieder, 2 größere, 3 mittlere und 3 kleine Betriebsinhaber als Ersahmänner. Unter den Lehrern besanden sich auch die Direktoren des böhmischen Gymnasiums, der böhmischen Realschule und der böhmischen Staatsgewerbeschule als Mitglieder. Von den 9 Privatiers unter den Mitgliedern waren 6 ehedem Handels oder Gewerbetreibende.

Von den 36 Gemeindemitgliedern find nicht weniger als 20 entweder selbst brauberechtigt oder haben Brauberechtigte zu Gattinnen oder zu allernächsten Anverwandten.

Aus diesen Tatsachen geht hervor, wie in der Wirklichkeit der Einfluß modifiziert ift, den sonst in Pilsen die Wahlordnung auf die Zusammensehung der Gemeindevertretung haben müßte, wenn die einzelnen Berusklassen nur soweit zu einer Vertretung gelangen möchten, als es eine nach Verusklassen und Standesinteressen ersolgende Stimmabgabe zulassen würde. Aus der starken Vertretung der brauberechtigten Bürgersschaft in der Gemeindevertretung, die durch die Virilstimme des Bürgerslichen Vräuhauses noch erhöht wird, ist endlich im Zusammenhange mit dem bereits erwähnten, weit verzweigten Interesse an dem Gedeihen der bestehenden Brauereien auch die in der Öffentlichkeit viel besprochene und kritisserte und sogar (in Burchards "Kat Schrimps") dramatisch verwertete teils ablehnende, teils hinhaltende Stellungnahme gegenüber weiteren Brauereiprojekten in Pilsen erklärlich.

Beteiligung der Gemeindevertretungsmitglieder an Lieferungen.

Es ist selbstredend, daß es in einer so aufstrebenden Gemeinde mit so großen Investitionsanleihen viel zu bauen und zu liesern gab, und daß diese Arbeiten und dergleichen Geschäfte umso begehrenswerter wurden, als die schon langjährige Stagnation in einzelnen Industrien, im Kleinsgewerbe und im Handel auch in Pilsen die Verdienste schmälerte.

Es würden sich deshalb wohl nicht so viele Gewerbetreibende um ihre Wahl in die Gemeindevertretung bemüht. bezw. die Kandidatur ansgenommen haben, wenn Lieferungen seitens der Gemeindeausschußmitglieder oder der Ersahmänner für die Gemeindebedürsnisse grundsählich ausgeschlossen wären.

Es wird vielmehr wie anderwärts auch in der Pilsener Gemeindes vertretung nicht für unvereinbar mit dem Amte eines Stadtrates oder eines Ausschußmitgliedes uff. angesehen, Bauten, Lieferungen, Rechtsvertretungen usw. für Gemeindezwecke und Parteienvertretungen gegenüber der Gemeinde zu übernehmen und durchzuführen; die daraus notwendig folgenden juristischen Unzukömmlichkeiten stellten sich denn auch ein, indem z. B. bei einem größeren Baue der Bauunternehmer zugleich als Bausresernt Vorgesetzter der die Arbeiten kontrollierenden Gemeindebeamten war.

III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

Hier brängt sich zunächst die schon mehrsach ventilierte Frage auf, warum die Gemeinde der fgl. Stadt Pilsen nicht ein eigenes Statut mit Magistratsverfassung hat.

Die Stadtgemeinde Pilfen hat es hauptsächlich aus folgenden Gründen vermieden, sich um eine solche Organisation der Verwaltung ernstlich zu bewerben:

- 1. Beil sie für die Agenden des Magistrats Magistratsräte, sonstige Konzepts- und Manipulationsbeamte auf eigene Kosten freieren müßte;
- 2. weil die Stadt Pilsen dann einen eigenen Schulbezirk bilden würde und infolgedessen nicht allein für die sachlichen, sondern auch für die persönlichen Bedürfnisse (Gehalte der Lehrer, Lehrmittelsammlungen) der Bolks- und Bürgerschulen aufzukommen hätte, dagegen die Emanzipation von den Leistungen für die Zwecke der Bezirksvertretung kaum erreichen möchte, und
- 3. weil bei dieser Gelegenheit eine Anderung der Wahlordnung wohl unvermeidlich wäre, deren Neugestaltung aber nicht ganz in der Macht der herrschenden Vartei wäre;

Diese finanziellen und politischen Rücksichten werden eher dahin führen, daß für die Stadt Pilsen eine eigene Bezirkshauptmannschaft errichtet werden wird, als daß die politische Agende auch nur teilweise an die Gemeinde übergehen sollte.

Wir haben uns deshalb im folgenden nicht mit der Magiftratsversaffung, sondern lediglich mit dem Gemeindevorstand in Beziehung auf den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu besassen und die Stellung der Gemeindebeamten in Betracht zu ziehen.

Organisation der Gemeindeverwaltung.

A. Der Gemeindevorstand.

Die Gemeinde wird in ihren, das ist in den zum felbständigen Wirkungsfreis der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten durch den

Gemeindeausschuß und den Gemeindevorstand vertreten. Bon diesen Organen der Gemeindeverwaltung ist der Gemeindeausschuß in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ (Art. VIII und XII des Grundgesetzes und § 30 bezw. 51 G.O.).

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäten. Wo es die Geschäfte und Bershältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen; es dars jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten und ist immer in der Anzahl der Ausschußmitglieder inbegriffen, weil alle Mitglieder des Gemeindevorstandes auch dem Ausschuffe angehören (§ 15 G.D.). In Pilsen sind von den 36 Ausschußmitgliedern 8 zu Gemeinderäten bestellt; sie führen den Titel Stadträte, der Gemeindevorsteher den Titel Bürgermeister.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte, und die Gemeinderäte haben ihn hierin zu unterstügen. Tropdem ist der Gemeindevorstand im Sinne der Gemeindeordnung kein kollegialer Körper, soweit die Gemeinderäte die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen haben.

Es ist jedoch wie in anderen größeren Gemeinden so auch in Pilsen üblich geworden, daß der Bürgermeister sehr oft auch solche Angelegensheiten, die er allein erledigen oder einzelnen Stadträten zur Besorgung zuweisen könnte, dem versammelten Stadtrate zur kollegialen Beratung und Beschlußsassung vorlegt.

Da serner der Stadtrat auch alle Referate der einzelnen Stadträte in Beratung und Verhandlung zieht und in den betreffenden Angelegensheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Gemeindeausschusse vorbehalten ift, auch kollegial entscheidet, bezw. über die an den Ausschuß zu stellenden Anträge beschließt, ist die kollegiale Wirksamkeit des Stadtrates tatsächlich eine sehr umfangreiche und intensive. Es hält darum der Pilsener Stadtzat regelmäßig 2 Sizungen in der Woche ab. Die Abstimmung bezw. Beschlußsassig 2 Sizungen in der Woche ab. Die Abstimmung bezw. Beschlußsassig des Stadtrates hat aber in solchen Fällen, in welchen die Entscheidung nach dem Gesetz dem Bürgermeister zusteht, doch nur einen in sorm at iven Charakter; denn die gesetzliche Kompetenz kann in ihren Wirkungen durch einen bloßen Brauch nicht alteriert werden, und es wird der Bürgermeister hiedurch weder rechtlich gebunden noch auch seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit enthoben, wenn er einen Veranch

schluß des ganzen Stadtrates in einer Sache provoziert hat, die ausschließlich in seine Rompetenz fällt.

Anders ist es in Bausachen Pilsens, wo wie in den Vororten Prags der Gemeindevorstand, also der Bürgermeister mit den Stadträten als Baubehörde jungiert (Geset vom 22. Februar 1897 L. 16).

Bu bemerken ift hier noch, daß nach der Dienstordnung für die Gemeindeangestellten in Pilsen der Stadtrat die provisorischen Praktistanten und Amtsdiener ernennt und daß der Stadtrat berechtigt ist, den Beamten Nebenbeschäftigungen zu bewilligen. Nach der Disziplinarsordnung wird die erste und zweite Stuse der Disziplinarstrasen, das ist Ermahnung bezw. Berweis seitens des Bürgermeisters von diesem, die dritte Stuse, Gelbstrase, und vierte Stuse, Berlust des Anspruches auf eine höhere Gehaltsstuse, zwar auch vom Bürgermeister, jedoch erst auf Grund des Beschlusses des Stadtrates erteilt, während nach § 53 G.D. die Disziplinargewalt über die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten ausdrücklich dem Gemeindevorsteher zusteht, dem Gesmeinderate in Disziplinarsachen keine Kompetenz eingeräumt ist und nur das Recht der Entlassung dem Gemeinde aus sich usse vorbehalten ist.

So nimmt der Stadtrat in Pilsen immer mehr den Charakter eines beschließenden statt eines bloß exekutiven Organes an, und nähert sich in seiner Wirksamkeit dem Stadtrate in Prag, der aber ausdrücklich nach dem Prager Statute ein beschließendes Organ ist.

Wahl des Gemeindevorstandes

Die Wahl des Gemeindevorstandes geschieht durch den Gemeindes ausschuß, wenn gegen das Versahren bei der Wahl des letzteren binnen der Präklusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlakte keine Einswendungen bei dem Gemeindevorsteher eingebracht worden sind, oder sosald die eingebrachten Einwendungen von der k. k. Statthalterei als unstatthast zurückgewiesen wurden (§ 32 G.W.D.).

Angelobung.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte haben bei dem Antritt in Gegenwart des Gemeindeausschusses in die Hände des Borstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben Seiner k. k. Apostolischen Majestät Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetz und gewissenhafte Ersüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben (§ 24 G.D.).

Mit dieser Angelobung erscheint der Gemeindevorstand konstituiert, ebenso aber auch der neue Gemeindeausschuf, der vor dieser Angelobung,

abgesehen von der Wahl des Gemeindevorstandes, seine sonstigen Funktionen nicht aufnehmen kann, da es nicht angeht, daß in der Zwischenzeit der neue Ausschuß mit dem alten Vorstand amtiere. Einer Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters, wie sie z. B. bei Städten mit eigenem Statute durch den Kaiser ersolgt, bedars es bei den sonstigen Gemeinden z. B. Pilsen, nicht.

Periodizität ber Bahl.

Die Mitglieder des Borstandes werden ebenso wie die Ausschußund Ersatmänner auf drei Jahre gewählt; sie verbleiben aber auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte. Die Wahlperiode endigt also für alle Gemeindefunktionäre im Gegensatz zu den Städten mit eigenem Statut, wo jedes Jahr ein Dritteil der Ausschußmitglieder austritt und durch Ergänzungswahlen ersetzt wird, an dem selben Tage und wird nach der herrschenden übung vom Tage der Angelodung des Gemeindevorstandes berechnet, weil auch die Borstandsmitglieder Mitglieder des Gemeindeausschusses sind und nicht im Gemeinderate sungieren könnten, wenn sie rechtlich nicht mehr Mitglieder des Ausschusses wären. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wiedergewählt werden.

Die Wahlperiode endigt vorzeitig im Falle der Auflösung der Gemeindevertretung.

Die Wahlperioden werden aber nicht selten weit über die dreijährige Frist verlängert, wenn z. B., wie es bei den letzten Gemeindewahlen in Pilsen der Fall war, die Wählerlisten unrichtig versaßt wurden und insolge ersolgter Reklamationen neu angelegt und wieder aufgelegt werden mußten.

Die Dreijährigkeit der Wahlperioden erscheint sonst angemessen, weil die meisten der gewöhnlichen kommunalen Ausgaben, deren Lösung auf der Tagesordnung ist und vor der Wahl versprochen wird, innerhalb dieser Frist auch verwirklicht werden können. Es ist allerdings bei manchen Projekten, wie sie in einer so großen, rasch aufstrebenden und deshalb so anspruchsvollen Stadtgemeinde in bedeutende Dimensionen gehen, unvermeidlich, daß deren Aussührung in die zweite Wahlberiode hineinragt oder über mehrere Wahlperioden sich hinauszieht, und eben deswegen sollte in einer so großen Stadt durch bloße Ergänzungswahlen sür eine Kontinuität in der Gemeindeverwaltung vorgesorgt werden. Dieses Bedürsnis ist in Vilsen in den letzten zwei Dezennien allerdings

nicht fühlbar geworden, weil bei den Neuwahlen bis auf geringe Ausnahmen namentlich von den führenden Personen immer dieselben gewählt wurden.

Entlohnung.

Rach § 25 G.O. ist das Amt eines Ausschuß= oder Ersatmannes unentgeltlich. Die Gemeindevertretung setzt sest, ob und welche Bergütung der Gemeindevorsteher während seiner Funktionsdauer aus Gemeindemitteln zu erhalten hat. Jedensalls gebührt ihm und allen Gemeindevertretern der Ersatz für die mit der Geschäftssührung verbundenen Auslagen. In Pilsen bezieht der Bürgermeister eine Dotation von 8000 K jährlich und Repräsentationsgelder bis zu gleichem Betrage. Außer der erwähnten Dotation von 8000 K sind in dem Voranschlag pro 1905 noch für Barauslagen städtischer Vertreter 6000 K eingestellt.

B. Besoldete Beamte.

Rechtsitellung.

Nach § 32 G.O. hat der Ausschuß dem Gemeindevorstande zur Bestorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarse entsprechende Personal beizugeben. Erkennt der Ausschuß zu diesem Behuse die Bestellung eigener Beamten und Diener für notwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und Beeidigung und über ihre Kuhes und Versorgungsgenüsse.

Die Gemeindevertretung der kgl. Stadt Pilsen hat auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen in der Ausschußsitzung am 6. Dezember 1904 beschlossen, vom 1. Januar 1905 an Stelle der im Jahre 1883 beschlossen, "Regeln in betreff der Erlangung von Dienststellen, des Aussmaßes des Gehaltes und der Besörderung der Beamten" eine "Dienstsordnung für die Beamten, Ärzte und Amtsdiener" in Kraft treten zu lassen.

Diese Dienstordnung hat zwar den Schein einer öffentlich rechtlichen Regelung, dennoch ist das Verhältnis dieser Angestellten zur Gemeinde ein privatrechtliches und gehören eventuelle Stritte aus diesem Dienstverhältnis auf den Zivilrechtsweg, weil weder der Wirfungskreis der Gemeindeangestellten durch das Gesetz selbst normiert ist, noch auch ihnen eine Amtsgewalt übertragen ist, vielmehr jede Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten im Sinne der Gemeindeordnung den gewählten

Organen der Gemeinde, das ift dem Bürgermeifter, dem Stadtrate und dem Gemeindeausschuffe selbst zusteht.

Die Gemeindebeamten haben alfo teinen diretten Ginflug auf die Erledigung der Gemeindeangelegenheiten, sondern haben nur die ihnen aufgetragenen administrativen und fachlichen Arbeiten zu beforgen. insoweit die Gemeindeangestellten die Gemeinde im Rahmen des erhaltenen Auftrages, 3. B. als Mitglieber ber Baukommiffionen ober als Delegierte ber Theaterkommission vertreten, kann ihre Tätigkeit eventuell eine auch nach außen bin maßgebende Bedeutung erlangen, ahnlich wie die Wirkfamteit des Stadtphysitus und ber Gemeindearzte, fofern fie fich auf bem Gebiete des Gefetes vom 30. April 1870 R. 68 betreffend die Organi= sation des öffentlichen Sanitätsdienstes bezw. des Landesgesehes vom 23. Februar 1888 2. 9 betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden äußert. Wenn aber auch sonst die Tätigkeit ber Gemeindebeamten neben Manibulationgarbeiten nur einen Befchluffe porbereitenden und Beschlüffe erledigenden Charakter hat, hat insbesondere beren informative Wirksamkeit, wie wir insbesondere bei der Besprechung der Berfaffung des Gemeindevoranschlages ju bemerken Gelegenheit hatten. einen wesentlichen Einfluß auf die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Shitemifierung und Ernennung.

Rach den Bestimmungen der erwähnten Dienstordnung (Art. 12) systemisiert die Gemeindevertretung die Beamtenstellen und regelt die Dienstverhältnisse im Sinne dieser Dienstordnung.

Die Beamten und Hilfsbeamten, Ürzte überhaupt und die definitiv anzustellenden Gemeindediener ernennt die Gemeindevertretung, die provisorischen Praktikanten und provisorischen Amtsdiener ernennt der Stadtrat in den Grenzen des von dem Gemeindeausschusse bewilligten Auswandes. Auch die Diurnisken werden so vom Stadtrate ausgenommen.

Da aus den provisorischen Praktikanten regelmäßig Beamte werden, ist für die Ergänzung des Beamtenstandes ber Stadtrat maßgebend.

Verwandtschaftliche Verhältnisse unter den Beamten sind kein Aussichließungsgrund zur Erlangung einer Dienststelle bei der Gemeinde, doch ist im Sinne des Art. 7 der Dienstordnung darauszusehen, daß die übergeordneten und kontrollierenden Beamten mit den untergeordneten bezw. kontrollierten Beamten nicht verwandt seien.

Gine analoge Ginschränkung für das Verhältnis der Mitglieder der Gemeindevertretung und der mit ihnen verwandten Gemeindeangestellten besteht nicht.

Handelt es sich um eine Beamtenstelle, welche im Wege der Borrückung besetzt werden kann, so wird ein Hauskonkurs ausgeschrieben; sür Beamtenstellen, welche auf diese Weise nicht besetzt werden können, soll regelmäßig ein öffentlicher Konkurs ausgeschrieben werden; die Gemeindevertretung entscheidet jedoch hierüber, wenn die Ausschreibung des Konkurs entsallen soll (Art. 13).

Die Anträge auf Shstemisierung neuer und Besetzung freier Stellen stellt die Personalkommission dem Stadtrate, und dieser, soweit die Ernennung nicht ihm zusteht, der Gemeindevertretung.

Die Personalkommission besteht aus bem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier vom Gemeindeausschusse erwählten Mitgliedern, von denen ein Mitglied juristisch und eins technisch gebildet sein soll. Der Vorstand des betreffenden Bureaus versaßt die Qualistitationstabelle und überreicht sie mit seinem Bericht dem Bürgermeister.

Die Aufnahmebedingungen

find teils allgemeine, teils befondere:

- a) Die allgemeinen Bedingungen (Art. 4): ein Alter zwischen vollendetem 18. und 35. Lebensjahre, österreichische Staatsbürgerschaft, Unsbescholtenheit, körperliche und geistige Gesundheit.
- b) Die besonderen Bedingungen (Art. 8):
 - 1. für den Konzeptsbienft: die Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen oder die Erlangung des Doktorats der Rechte an einer inländischen Universität;
 - 2. für den technischen Dienst: die Ablegung der gesetlich vorgeschriebenen Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hochschule;
 - 3. für den Rechnungs= und Kaffendienft: das Maturitätszeugnis eines Chmnafiums oder einer Realschule, das Absolutorium einer Handelsakademie und außerdem die Prüsung aus der Staatsrechnungswiffenschaft oder die Steueramtsprüfung:
 - 4. für den Kangleis oder Manipulationsdienft: das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule, das Absolutorium einer Handelsakademie oder das Zeugnis über die Maturitätsprüsung an einer höheren Geswerbeschule. Letteres offenbar für den Hilfsdienst in den

technischen Bureaus, da für den selbständigen technischen Dienst, insbesondere bei Kommissionen, lieber Techniker verwendet werden, weil bei Kontroversen mit Parteien, namentlich Privattechnikern eine mindere Qualifikation zu Beanstandungen führen könnte.

Für den Sanitätsdienst und den Forst dienst werden die üblichen Ansorderungen gestellt; für die besonderen Gemeindeanstalten, z. B. das Archiv, die Museen usw., wird außer dem Bildungsnachweis, welcher von den Gemeindebeamten berselben Kategorie beansprucht wird, noch der Nachweis einer für solche Anstalten nötigen besonderen Bildung und Fähigkeit verlangt.

Die Praktikanten muffen für welchen Posten immer die für denselben vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

Die Rechnungs- und Kaffenbeamten, die Kanzlei- oder Manipulationsbeamten und Hilfsbeamten müffen vor ihrer definitiven Anstellung nicht bloß eine allgemeine Kenntnis der Gemeindeordnung und des vollen Umfanges der Gemeinderechte und Pflichten, sondern auch eine eingehende Detailkenntnis aller in ihr Fach einschlagenden Gesetze und Gemeindevorschriften vor einer aus Gemeindemitgliedern und Scmeindebeamten gebildeten Prüfungskommission nachweisen. Bei den anderen Beamtenkategorien, die eine solche Prüfung eventuell mehr nötig hätten, wird diese nicht verlangt, vielmehr werden diese Kenntnisse als vorhanden vorausgesetzt.

Diese Qualifikationsansorderungen, welche von der Gemeindevertretung bei Ausschreibung des Konkurses noch erweitert werden können (Art. 9), werden anderseits insosern durchbrochen, als Gesuchsteller, welche sich im Kanzleis oder Exekutivdienst in irgend einem Zweige der Gemeindes verwaltung wenigstens durch süns Jahre bewährt haben, zu Hilsbeamten ernannt werden können, wenn sie wenigstens eine niedere Mittelschule, die Bürgerschule oder eine niedere Fachschule mit gutem Ersolge besucht haben. Dadurch soll auch Diurnisten ermöglicht werden, Hilsbeamte zu werden, was gewiß zu billigen ist.

Da diese Bestimmungen erst am 1. Januar 1905 in Wirksamkeit getreten sind und selbstredend nicht zurückwirken, haben sie auf den gegenswärtigen vollbesetzen Beamtenstatus keinen Einfluß; doch muß anerkannt werden, daß der weit größere Teil desselben, namentlich in den höheren Stellungen, auch schon bisher den neuen Qualisitationsbedingungen entsprochen hat.

Schriften CXXII.

Rang und Bezüge ber Angestellten.

Alle Gemeindebeamten mit Ausnahme der Praktikanten, der Forstsassischen und der Hilfsbeamten sind in fünf Rangklassen mit den Bezügen der XI.—VII. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Vorrückung in die höhere Gehaltsstuse derselben Rangklasse bei den Beamten der Stadtgemeinde Pilsen schon nach drei anskandslos vollendeten Jahren, bei den Staatsbeamten erst nach fünf Jahren ersolgt.

	Jah	Jährlicher Wohnungsbeitrag		
Rangklaffe				
	1	2	3	in Aronen
v.	1600	1800	2000	480
IV.	2200	2400	2600	600
III.	2800	3000	3200	720
II.	3600	4000	44 00	840
I.	4800	5400	6000	960

Den Konzepts= und technischen Beamten (auch dem Forstmeister) wird die Borrückung aus der Klasse, in welche sie bei der definitiven Ersnennung eingereiht werden, bis in die höchste Gehaltsstuse der I. Rangklasse garantiert; für die Administrativbeamten wird die Borrückung in der IV., III. und II. Rangklasse in der Weise bestimmt, daß dem Buchhalter, Rentmeister, Steuereinnehmer und Wirtschaftsverwalter die Borrückung innerhalb der Grenzen der IV., III. und II. Rangklasse, den übrigen Administrativbeamten die Borrückung in den Grenzen der IV. und III. Rangklasse gebührt. Die sonstigen Beamten rücken innerhalb der V. und IV. Rangklasse vor.

Die Beamten der drei niedrigsten Klassen, welche bereits alle ihnen zugänglichen Gehaltsstusen erlangt haben, erhalten nach je sünf anstandsstos vollendeten Dienstjahren eine in die Pension einrechenbare Alterszulage von 200 K jährlich. Die Konzeptszund technischen Praktikanten erhalten ein Jahresadjutum von 2000 K und nach drei anstandslos vollendeten Jahren 2200 K; nach weiteren drei Jahren werden sie in die erste Gehaltsstuse der III. Rangklasse eingereiht. Die Praktikanten für andere Stellen erhalten nach dem Probejahr ein Jahresadjutum von 1200 K, nach einem weiteren Jahre 1400 K und werden nach weiteren drei Jahren in die erste Gehaltsstuse der V. Rangklasse eingereiht.

Der Grundgehalt der Hilfsbeamten beträgt 1200 K jährlich und kann nach je drei Jahren auf 1400, 1600 und 1800 K, darüber hinaus nach je fünf Jahren um weitere 200 K als Alterszulage erhöht werden. Außerdem gebührt ihnen ein Wohnungsbeitrag von 360 K jährlich.

Der Wohnungsbeitrag gebührt den Beamten ohne Unterschied nur dann, wenn sie in Pilsen wohnen und keine Naturalwohnung haben.

Der Jahresgehalt der Amtsdiener beträgt 1000 K, nach je fünf Jahren um je 100 K mehr; außerdem haben sie eine Naturalwohnung oder einen Wohnungsbeitrag von 150 K und bekommen alljährlich ein Dienstkleid und in drei Jahren einen Mantel.

Die tatfächlichen Bezüge betragen nach dem Voranschlag für das Jahr 1905:

a) bei den Konzeptsbeamten : 1 Direktor . . . 6000 + 600 + 960 = 7560 KI. Sefretär . . . 4800 + 9605 760 II. 3600 + 840= 44401 Konzipist . . . 3200 + 720= 3920für alle 4 Konzeptsbeamte . 21 680 K b) bei den technischen Beamten: 1 Director . . $6000 \div 600 + 960 = 7560$ 2 Oberingenieure zu 4800 + 600 + 960 = 12 720 1 Oberingenieur 4800 + 200 + 960 = 59604000 + 400 + 840 = 52403600 + 400 + 840 = 4840 " 1 für alle 10 technische Beamten . . 52 520 K c) 1 Oberbuchhalter . 6000 + 960für alle 9 Administrativbeamten 38 560 d) für alle 31 Manipulationsbeamten 68 920 e) 9 Abjuten und 14 Diurnen $26\ 835$ f) 3 Boliere 5 485 " g) 12 Amtsdiener und 7 Viertler 19798 " Dazu fommen noch die Bezüge der Arzte und der Beamten und Ungestellten der verschiedenen Wirtschaftstörper und Gemeindeanstalten.

Rebenbeschäftigung.

Rach Art. 30 der Dienstordnung darf der Gemeindebeamte eine Rebenbeschäftigung nur mit Bewilligung des Stadtrates auf sich nehmen. Dieselbe darf weder der dienstlichen Stellung abträglich sein, noch Bersanlassung zur Parteilichkeit der Gemeindebeamten geben.

Urlaube.

Alle Beamten, Arzte und Diener haben einen Anspruch auf den Krankenurlaub und einen Erholungsurlaub.

16*

Dauert die Krankheit über vier Wochen, so muß ein Urlaub auf bestimmte Zeit, längstens für 6 Monate angesucht werden. Dieser Urlaub kann bei länger andauernder Krankheit um 6 Monate verlängert werden. Wenn der Beamte nach dieser Zeit den Dienst nicht antreten kann, entsscheidet die Gemeindevertretung auf Grund des ärztlichen Zeugnisses über die Verlängerung des Urlaubes um 6 Monate oder über die Pensionierung. Letztere hat nach vergeblichem Ablauf des dritten halbjährigen Urlaubes unbedingt einzutreten.

```
Der Erholungsurlaub beträgt:
für die Amtsdiener 8—14 Tage;
"" Praktikanten 8 Tage;
"" Hilßbeamten und Beamten der V. und IV. Rangkl. 14 Tage;
"" Beamten der III. Rangklasse 21 Tage;
"" " " " " " " II. und I. Rangklasse bis zu 35 Tagen.
```

Berforgungsgenüffe.

Am 6. Dezember 1904 ift nach oft wiederholten Bitten der Beamtensschaft und nach ebenso vielen Verheißungen und langjährigen Versögerungen von der Gemeindevertretung das Regulativ über die Verssorgung der definitiv angestellten Beamten, Arzte und Amtsdiener der Gemeinde der kgl. Stadt Pilsen, sowie ihrer Witwen und Waisen genehmigt worden und am 1. Januar 1905 in Krast getreten, während bis dahin ein Pensionsstatut nicht bestand, sondern über die Versorgungssenüsse nur von Fall zu Fall von der Gemeindevertretung Beschlüsse gesäßt wurden.

Das Regulativ lehnt sich an die Bestimmungen über die Versforgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten, Diener, sowie deren Witwen und Waisen vom 14. Mai 1896 R. 74 an, bestimmt aber die Dienstzeit sür Beamte, welche eine Hochschulvorbildung nachzuweisen haben, mit 35, sür die übrigen mit 40 Jahren. Danach beträgt die Pension nach zehn Jahren wohl auch 40 %, wächst aber bei den ersteren Kategorien jährslich um 2,4 %, bei den letzteren auch nur wie bei Staatsbeamten um 2 % des letzten Jahresgehaltes mit Ausschluß des Wohnungsbetrages, der Funktionszulage und aller etwaigen Rebengenüsse.

Beamte, Arzte und Diener, welche nach wenigstens fünfjähriger Dienstzeit ohne eigenes Berschulden dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie noch nicht 10 Dienstjahre vollendet haben, so behandelt, als wenn sie volle 10 Jahre gedient hätten.

Wenn bei gleichen definitiv Angestellten ein folcher Fall bor bem

zurudgelegten 5. Dienstjahre eintritt, erhalten sie eine Absertigung im Betrage des einjährigen, sonst in die Pension anrechenbaren Gehaltes.

Die Benfionen der Witmen betragen:

a) nach definitiv angestellten Beamten, welche in eine bestimmte Rangstlasse eingereiht sind, wie für Witwen nach Staatsbeamten ber VII.—XI. Rangklasse

		für	die	I.	Rangklaffe									K	1 800
		,,	,,	II.	"									,,	1400
		,,	,,	III.	"									,,	1200
		,,	,,	IV.	,,									,,	1000
		"	"	v.	"									,,	800
b)	nach	Бil	føbe	amtei	ı									,,	700
c)	nach	den	1 S	tadtp)	hhfikus und	ල	tadi	tarz	t I	. A	laff	e		,,	1800
	nach	ein	em (Stabt	arzt II. K la	ijje								,,	1400
d) ·	nach	ein	em '	Amts	diener 40 º/c	o b	eŝ	ant	rech	enb	are	n (Beh	alte	s, den

d) nach einem Amtsdiener 40 % des anrechenbaren Gehaltes, den der verstorbene Gatte zuletzt bezogen hat.

Ferner hat die penfionsberechtigte Witwe noch einen Anspruch auf je ein weiteres Fünftel ihrer Penfion für jedes unversorgte, von ihr ershaltene eheliche oder durch nachfolgende Che legitimierte Kind bis zu seinem vollendeten 24. Jahre. Die Summe dieser Beiträge darf den Betrag der Pension nicht übersteigen und dürfen alle diese Versorgungszgenüsse zusammen nicht mehr ausmachen, als die Pension, die dem Bersstorbenen gebührte, betragen hätte.

Gang verwaisten Kindern gebührt eine Baisenpenfion von mindestens der hälfte bis zur vollen höhe der Witwenpenfion.

Entlaffung.

Die Frage der Entlassung ist neuestens geregelt worden durch die Disziplinarordnung für die Beamten, Arzte und Amtsdiener der Gemeinde der kgl. Stadt Pilsen, welche die Gemeindevertretung auf Grund des Beschlusses vom 6. Dezember 1904 mit der Rechtswirtsamsfeit vom 1. Januar 1905 herausgegeben hat.

Die Entlaffung aus dem Dienste ohne Penfion ist danach die sechste und schwerste Stufe der Disziplinarstrafen und kann verhängt werden:

- a) wenn der betreffende Beamte wegen eines Berbrechens verurteilt worden ist;
- b) oder wenn er wegen einer anderen ftrasbaren Handlung, durch welche er Verläßlichkeit und Ansehen im Amte verloren hat, zu einer wenigstens sechswöchentlichen Arreststrase verurteilt worden ift;

c) oder wenn er durch ein gerichtliches Straserkenntnis wegen schulds barer Krida verurteilt wurde oder wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt worden ist.

In diesen Fällen wird die Entlassung von der Gemeindevertretung mit dem Tage der Rechtskrast des gerichtlichen Urteils ausgesprochen, ohne daß es eines Disziplinarversahrens bedürste.

Außer diesen Fällen kann mit Disziplinarerkenntnis die Entlaffung ohne Anspruch auf eine Benfion erfolgen:

- a) wenn der betreffende Beamte wegen eines anderen Vergehens oder einer Übertretung des Strafgesetzes zu einer geringeren Strafe verurteilt worden ist, wenn die strafbare Handlung gleichzeitig eine grobe Pflichtverletzung war;
- β) wenn er durch andere unehrenhafte Handlungen Unsehen und Berläßlichkeit verloren hat;
- y) wenn er fich eines folchen Dienftvergehens schuldig gemacht hat, auf welches durch "besondere Borschriften" die Strafe der Entlaffung aus dem öffentlichen Dienfte gesetzt ift;
- d) wenn er sich ohne Rucksicht auf vorhergehende mildere Disziplinars strasen einer groben Bernachlässigung oder Verletzung seiner Dienst= pflichten schuldig gemacht hat;
- e) wenn er die Leistung von Pflichten, die ihm rechtmäßig auferlegt worden sind, außdrücklich verweigert hat, was durch eine protofollarische Erklärung des Beamten in Gegenwart des Bürgermeisters und eines Mitgliedes des Stadtrates sestellt worden sein müßte.

Das Disziplinarversahren führt eine viergliederige Rommission durch, welcher als fünftes Mitglied der Bürgermeister oder sein Stellvertreter präsidiert.

Die vier Mitglieder und vier Ersatmänner werden für jede Wahls periode von der Gemeindevertretung gewählt, und zwar je zwei aus den Mitgliedern des Stadtrates und je zwei aus den Mitgliedern des Gemeindeausschuffes.

Der Beschuldigte hat das Recht, soweit die Zahl der Mitglieder und Ersahmänner reicht, zwei Mitglieder und zwei Ersahmänner abzulehnen.

Die Untersuchung führt der Borsigende unter beständiger Anwesensheit aller Mitglieder der Kommission protokollarisch, und was nicht schriftslich sessentellt ist, darauf darf keine Rücksicht genommen werden.

Das Protofoll führt ein hiezu vom Bürgermeister bestimmter Beamte. Der Beschuldigte hat das lette Wort und kann sich auch eines Bersteidigers aus der Lifte der öffentlichen Berteidiger bedienen. Die Kommission beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit. Die Kommission legt ihren schriftlichen und begründeten Antrag durch den Bürgermeister dem Stadtrate vor, welcher auf dieser Grundlage nach nochmaliger Einsvernehmung, eventuell Verteidigung des Beschuldigten das Disziplinarserkenntnis fällt. Zur Verhängung der Disziplinarstrase wird eine Zweisdrittel-Majorität der Anwesenden erfordert. Falls der Verurteilte gegen das Disziplinarerkenntnis, welches ihm schriftlich unter Anführung der Gründe mitzuteilen ist, binnen 14 Tagen seit der Zustellung eine Besrufung einbringt, oder salls, wie bei der Entlassung, die Entscheidung dem Gemeindeausschuß zusteht, legt der Stadtrat sein Erkenntnis bezw. seinen Antrag samt allen zugehörigen Akten dem Gemeindeausschuß vor.

Zur Bestätigung des Disziplinarerkenntnisses des Stadtrates oder zur Fällung des eigenen Erkenntnisses, wenn es sich um die Entlassung handelt, ist eine Zwei-drittel-Majorität der anwesenden Ausschußmitglieder notwendig.

IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Das Verhältnis des Gemeindevorstandes zu dem Gemeindeausschusse ist rechtlich wesentlich solgendes: der Gemeindevorstand führt die Berswaltung der Gemeindeangelegenheiten und besorgt unter seiner Bersantwortung alles, was zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehört (§ 51 und 31: 5 a contrario G.D.). Falls der Gemeindevorstand auch in Angelegenheiten des ihm vorbehaltenen Wirfungstreises zu seiner Richtschnur einen Beschluß des Gemeindeausschusses provoziert, kann ihm das nicht verwehrt werden; doch hat ein solches Vorgehen nicht die Wirkung, daß hiedurch die Angelegenheit aus der Kompetenz des Gemeindes vorstandes in die des Gemeindeausschusses übertragen worden ist und wie eine dem letzteren durch das Gesetz zugewiesene zu behandeln sei (E. d. V.G.S. vom 21. Juni 1883 Z. 1415, Budw. Ar. 1807). Hinsichtlich der Abgrenzung des Wirkungskreises der einzelnen Gemeindevorgane ist im übrigen auf den allgemeinen Teil zu verweisen.

Der rechtlichen Ordnung entspricht in Pilsen im großen Ganzen auch die tatsächliche Gestaltung, abgesehen von der Handhabung der Ortspolizei durch den Gemeindevorsteher, welche hier der Größe der Stadt und dem Umfange der Agende angepaßt ift, und abgesehen von

der Handhabung der Disziplinargewalt über die Angestellten, welche bessonders geregelt ist. Dabei ist aber der Einfluß des Gemeindevorstandes, hier des Stadtrates, auf die Gemeindevertretung so groß, daß die Besschlüsse des Gemeindeausschusses kaum mehr als eine sormelle Sanktionierung der Beschlüsse des Stadtrates sind. Abanderungsanträge zu Borslagen des Stadtrates werden, wenigstens in öffentlicher Sitzung, nicht gestellt, vielmehr alle Beschlüsse einstimmig gesaßt.

So liegen die treibenden Ursachen des Fortschrittes im Stadtrat und allenfalls in den Kommissionen, denn in dem Gemeindeausschuß werden seitens der bloßen Ausschußmitglieder selbständig nur mehr sehr bescheidene Wünsche laut.

Anscheinend find das beneidenswert idnulische Berhältniffe; aber mer ben Borhang, welcher das äußere und innere Leben der Gemeinde= verwaltung trennt, lüftet, der fieht, welche Sorgen, namentlich finanzieller Natur, Auseinandersetzungen und Rompromiffe zwischen den wenigen maßgebenden Berfönlichkeiten, bevor eine wichtigere Angelegenheit in den Stadtrat gebracht wird, vorangeben, um eine Übereinftimmung desfelben vorzubereiten, und wie mächtig auch hier die Leitmotive des Stärkeren das Beiwerk fich entgegenftellender Bedenken übertonen, und er wird schließlich finden, daß die Intereffenkämpfe eigentlich schon ausgefochten, die Diffonangen schon gelöft find, bevor die Offentlichkeit von dem Sujet etwas erfährt. Denn dann ift schon die Sache eigentlich gemacht, alles weitere ist Folie. Sier konnte man die Arbeit bes Stadtrates mit der parlamentarischer Rommission eines Parlamentes mit großer, unbedingt verläglicher Majorität vergleichen; jedoch find im Stadtrat die einflußreichsten Kommiffionsmitglieder eigentlich auch die Regierung zugleich. Während aber weiter im Parlament immer eine Opposition besteht, die wenigstens Rritit übt, im Vilfener Gemeindeausschuß ift fie öffentlich eine unbekannte Erscheinung, trogbem es in bemfelben auch Mitglieder gibt, die, bevor sie vor einem Dezennium gewählt wurden, zur damaligen Oppositionspartei gehörten. So gibt es auch feine Konflitte amischen dem Stadtrat und dem Gemeindeausschuß.

V. Heranziehung von Bürgern zu anderweitigen Ehrenämtern.

Abgesehen von der Pflicht jedes wählbaren und ordnungsmäßig gewählten Gemeindemitgliedes, die Wahl jum Ausschuß- oder Ersat-

manne oder zum Mitglied des Semeindevorstandes anzunehmen und das angenommene Amt während der Wahlperiode sortzuführen, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern in der Gemeinde.

Die Heranziehung der Bewölkerung und insbesondere auch der Arbeiter zu solchen Ehrenämtern war bisher in Pilsen, wie wir bei der Besprechung der bei der Gemeinde organisierten Kommissionen und Kurastorien gesehen haben, eine äußerst geringe.

In der Armenpflege.

Erst in der allerneuesten Zeit, wo die Gemeinde in der Kundmachung vom 12. April 1905 zugeben mußte, daß troß der von Jahr zu Jahr steigenden Auslagen, welche die kgl. Stadt Pilsen zur Unterstüßung ihrer armen Gemeindeangehörigen verwendet, die Haus= und Gassen bettelei in dieser Stadt während der letzten Jahre in dem Maße zusgenommen hat, daß sie auf die Uneingeweihten und Fremden den Eindruck macht, als ob die Gemeinde und die Bewohnerschaft ihre Pflichten gegensüber den Armen nicht ausüben würden, soll die Organisierung eines eigenen Fondes, der Ortsarmenkassen nicht in der kgle in der kgl. Stadt Pilsen mit Ehren amtern, in der Richtung Abhilse schaffen, daß aus den Einkünsten der Ortsarmenkasse bedürstigen, in Pilsen wohnenden und arbeitsunsähigen Bersonen ohne Unterschied der Nationalität und des Glaubensbekenntnisses Unterstüßungen gewährt werden, damit sie die Privatwohltätigkeit durch Betteln nicht in Anspruch nehmen.

In erster Reihe werden nach den Statuten dieses Fondes aus demselben in Pilsen wohnende, aus dem Gemeindearmensonde entweder gar keine oder nur ungenügende Unterstützung genießende Ortsangehörige unterstützt. In besonders rücksichtswürdigen Fällen werden aus dieser Kasse auch andere in Pilsen wohnende Arme und außerhalb Pilsens wohnende Ortsangehörige unterstützt.

Für diese Armenpslege, welche ausdrücklich nur den Zweck hat, die Straßen- und Hausbettelei abzuschaffen, wird die Stadt in 7 Armenbezirke geteilt und die Kasse von einem Kollegium der Armen- väter, deren Vorstand der Bürgermeister, bezw. dessen gesetzlicher Stell-vertreter ist, verwaltet.

Außer diesem Borstande bilden sieben Bezirksarmenvorstände und Armenväter, deren Zahl nach Bedarf bestimmt wird, das Kollegium.

Die Armenvorstände sind nach Tunlichkeit aus der Mitte der Mitglieder des Stadtrates oder des Gemeindeausschuffes vom Stadtrat zu

16 **

wählen. Die Armenväter, derzeit 44, werden gleichfalls vom Stadtrate über Antrag der Armenvorstände ernannt. Ihre Zahl beträgt in den einzelnen Armenbezirken je nach dem Bedarf derselben 3—10.

Jedem der Armenvorstände ift ein Armenbezirk zugewiesen und jedem Armenvater ein bestimmter Stadtsprengel, und zwar in der Regel jener, in dem er seinen Wohnsit hat.

Unter den Armenbätern sind neben Böhmen auch Deutsche, neben Christen auch Järaeliten verschiedener Gesellschaftsklassen, jedoch fast auß-schließlich Privatiers und Angehörige des Handels- und Gewerbestandes, welche von der Straßenbettelei in den Läden am meisten beheligt werden.

Den Teilnehmern an der Kasse wird unentgeltlich ein Legitimationssschildchen mit dem Stadtwappen in der Mitte und mit der Kandschrift "Teilnehmer der Ortsarmenkasse der königl. Stadt Pilsen" leihweise überslassen. Unter dem Stadtwappen wird in römischer Zisser diejenige Gruppe bezeichnet, welcher der Teilnehmer nach Maßgabe eines Beitrages angehört.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das beigestellte Schildchen am Einsgange seiner Wohnung, seines Industrie-Etablissements oder Geschäftslokales anzubringen und bettelnde Hauß= und Straßenbettler unter Berweigerung der Unterstüßung an die Ortsarmenkasse, deren Teilnehmer er ist, zu verweisen.

Selbst wenn sich die Einrichtung der Armenkasse bewähren wird, wird für eine geordnete und ersprießlich wirkende Armenpslege in Pilsen noch immer sein fruchtbares Arbeitsseld übrig bleiben, auf dem insbesondere Frauen, ldenen hier in der Armenpslege noch sein Chrenamt zugedacht worden ist, ihre Ordnungsliebe und ihren Edelsinn ebenso betätigen könnten, als sie es schon jest in Wohltätigkeitsvereinen, z. B. in der Kinderkrippe, tun.

Schließlich ift hier noch zu bemerken, daß nach § 31 des Gesehes vom 3. Dezember 1868, L. 59 über die Armenpflege dem Ortsseelsorger bei den Verhandlungen des Gemeindeausschusses über Armenpflege Sit und Stimme im Gemeindeausschuß und in der zu demselben Zweck von der Gemeinde bestellten Armenkommission gebührt, salls der Ortsseelsorger, wie in Pilsen, nicht durch die Wahl Mitglied des Gemeindeausschusses bezw. der Armenkommission ist.

VI. Berhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

Das Recht der Eingemeindung mit Beziehung auf Pilsen.

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzs pom 2. Juli 1897 L. 40, durch welche die § 2 und 85 G.O. abgeändert wurden, können sich zwei oder mehrere Gemeinden desselben Vertretungsbezirkes in eine Ortsgemeinde vereinigen, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt und die Bezirksvertretung hiezu ihre Bewilligung erteilt.

Eine Eingemeindung von Landorten hat in Pilsen nicht stattgefunden und wird für die nächste Zeit nicht beabsichtigt, wenn auch der neue Bezirksobmann am 29. Marg 1905 in öffentlicher Sigung ber Bezirksvertretung erklärt hat, daß die Zeit nicht fern sei, in welcher durch die Bereinigung ber Bilfen nächstgelegenen Gemeinden mit diefer Stadt gu "Groß-Bilfen" gemeinsame Intereffenfragen zu lösen sein werden, und barum eine gegenseitige Förderung der Intereffen von Stadt und Land empfohlen hat. Die Stadtgemeinde Bilfen hat in ihrem jegigen Rahmen jo viele und jo große Aufgaben zu unternehmen bezw. fortzusegen und ju Ende zu führen, daß fie bei ihrer finanziellen Lage nicht daran geben kann, ohne Vorteil für sich weitere Aufgaben zu übernehmen und für sie Opfer zu bringen, die sich vom wirtschaftlichen Standpunkt der Stadt nicht rechtfertigen ließen. Die "Nezavisle Listy" haben deshalb am 5. Mai 1905 nur bom nationalen Standpunkt für die Bereinigung der Stadt Pilsen mit den Gemeinden Skurnian, Doubrawka, Lobez, Bolevec und Doublewec pladiert. Diefer Standpunkt ift aber durch die tatfächlichen Berhältniffe längst überholt. Es mußten übrigens gewaltige, für absehbare Zeit gang unglaubliche Beränderungen bor fich geben, bebor die Pilsener Gemeindevertretung durch eine berartige Erweiterung ihres Ratafters der Entstehung und Konkurrenz weiterer "Bilfener Brauereien" jo Borichub leiften möchte.

Vorteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt.

Die Entwicklung der Stadt Pilsen hatte auch ein Anwachsen der eng benachbarten Gemeinden zur Folge, und es traten auch an diese größere Aufgaben heran (Erfordernisse für größere Schulbauten, bessere Straßen, Armenpslege usw.) und die Umlagen wurden umso höher, als sich hier meist eine unbemittelte Arbeiterbevölkerung niederließ. Im Jahre 1904 betrugen die Gemeindes und Schulumlagen in Pilsen $30+24=54\,^{\circ}/_{\circ}$, in Sturnian $25+20=45\,^{\circ}/_{\circ}$, Zobez $25+18=43\,^{\circ}/_{\circ}$, Božfow zusammen $40\,^{\circ}/_{\circ}$, Doubrawka $40+10=50\,^{\circ}/_{\circ}$, Doublewec $52+23=75\,^{\circ}/_{\circ}$, Littiz $5+8=13\,^{\circ}/_{\circ}$.

Eine größere Industrie hat sich aber außer dem Kohlenbergbau in Littig nur in Lobez und Doubrawka angesiedelt, ohne daß man, bis auf eine Säge, von einer Übersiedlung der Industrie aus Pilsen in die besnachharten Landorte sprechen könnte.

Die Vorteile der Entwicklung der Stadt Pilsen liegen für die genannten und noch weitere Landgemeinden hauptsächlich in der leichteren und lohnenderen Verwertung ihrer landwirtschaftlichen Produkte und der verfügbaren Mietwohnungen und im Steigen des Wertes ihres Grund und Bodens, insbesondere der Baupläge; die Rachteile in der Verteuerung der Arbeitskräfte, in dem fleigenden Auswand für Gemeindezwecke, ohne daß die öffentlichen Einnahmen entsprecheud zunehmen möchten.

In Sturmian find von 24 Gemeindeausschußmitgliedern etwa 1/8 Arbeiter

"	Lobez	,,	,,	18	"	6	,,
"	Božťov	"	,,	18	"	6	,,
,,	Doubrawka	,,	"	18	"	5	"
,,	Doudlewec	"	,,	18	,,	6	,
,,	Littip	,,	,,	18	"	5	,,

was darauf zurückzuführen ift, daß viele Häusler in diesen Gemeinden Arbeiter, bezw. viele zugewanderte Arbeiter hier Besitzer oder Mitbesitzer von Grund und Boden oder Häusler und hierdurch Steuerzahler und Wähler geworden sind.

Verkehrspolitik.

Von einer Berkehrspolitik der Stadt Pilsen im Verhältnisse zu den umliegenden Landgemeinden kann nur insosern gesprochen werden, als die städtische elektrische Straßenbahn zwar auf den Pilsener Kataster beschränkt ist, jedoch die Verbindung mit Skurnian, Doudlewec und Bolewec ersleichtert. Für die Straßenverbindung Pilsens mit den Nachbargemeinden sorgen vornehmlich der Staat und der Bezirk.